Königliche Oberförsterei Biesenthal.

Inventarisirt sub Tit. 1 No 16

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1839.

Potsdam, 1839.

Zu haben bei dem Königlichen Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit dem alphabetischen Namen- und Sachregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

JS 7
G3P6
1839

Institut für Forstwissenschaften
Eberswalde

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 1sten Quartal 1839

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Jan. 17	29	Bestimmung des Neben-Zollamts II in Sevekow zum Ansagepostten des Neben-Zollamts I in Dransee für den Waareneingang auf der Zollstraße von Röbel her	5	45
Febr. 11	43	Weinsteuer-Satz für die drei Jahre $18\frac{39}{41}$ im Potsdamer Regierungs-Departement	8	70
12	44	Verzeichniß der Zoll- und Steuerämter im Umfange der zollvereinten Staaten	8	70
13	45	Nachtrag zu dem, zur Zollerhebungsrolle für die Jahre $18\frac{37}{39}$ veröffentlichten amtlichen Waarenverzeichnisse	8	70
27	55	Errichtung eines Neben-Zollamtes IIter Klasse in Klein-Wootz	10	88
Mrz. 5	66	Bestimmungen in Bezug auf den Meßverkehr in Lüneburg	11	99
		B. Chaussee-Angelegenheiten.		
Jan. 3	12	Rückzahlung der bei der vierten Verloosung gezogenen Aktien über die Anleihe Behufs des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk	2	20
24	30	Eröffnung der Chausseegeld-Hebestellen zu Hermsdorfer Mühle und Guten-Germendorf	5	45
Mrz. 15	79	Aufforderung zur Annahme der von den Chausseegeld-Hebestellen zu verabreichenden Chausseegeld-Quittungen von Seiten der Reisenden	13	112
		C. Klassensteuer.		
Jan. 2	13	Reklamationen gegen die Klassensteuer-Anlage pro 1839 betreffend	2	21
		D. Stempel.		
Jan. 10	6 K.	Bestimmungen in Betreff der bei Ausleihung von Depositalgeldern auf Privathypotheken zu den Quittungen der Empfänger zu verwendenden Stempel	5	46
		E. Andere Abgaben:		
Mrz. 3	64	Erhebung eines Brückaufzugsgeldes an der Zugbrücke bei der Eisenspalterei zu Neustadt-Eberswalde	11	98
		II. Domainen- und Forstsachen.		
Jan. 13	28	Verbot des Sportulirens der Königl. Domainen-Rentbeamten	5	45
24	32	Bestimmungen über die Art und das Maaß der Bestrafung gegen Forstfrevler	6	49
Mrz. 14	78	Erneuerte Aufforderung in Betreff der rechtzeitigen Anmeldung zur Verabreichung von Bauholz aus Königlichen Forsten	13	111

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Justizsachen.		
Dez. 13	1 K.	Bestimmungen über das von den Gerichten zu beobachtende Verfahren beim Depositalverkehr mit der Königlichen Bank	1	10
17	2 K.	Erinnerung an die Bestimmungen über die polizeiliche Observation der von der ersten Instanz losgesprochenen Angeschuldigten	1	11
27	3 K.	Bestimmungen über die Vereinfachung der Salarienkassen-Verwaltung bei den Gerichten	2	21
27	4 K.	Bestimmungen über die Remuneration der Depositat-Kuratoren	2	22
Jan. 5	6	Bekanntmachung einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 28. Dezember 1838 an sämmtliche Preußische Gerichtsbehörden wegen Erscheinung eines besondern Justiz-Ministerialblattes für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege	2	13 — 15
—	5 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	3	28
21	7 K.	Vorschriften für die Einreichung der Geschäftstabellen der Gerichte	5	47
21	8 K.	Anzeige vom Unvermögen der Parteien zur Zahlung der Gerichtskosten	5	47
Febr. 4	9 K.	Verfahren wegen Festsetzung der subsidiairen Verbindlichkeit zur Erstattung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen	7	61
7	10 K.	Untersuchungs-Verfahren bei Anmaßung des Adels	8	70
7	11 K.	Benachrichtigung der Landrathsämter von Einleitung der Untersuchungen gegen Individuen militairpflichtigen Alters Seitens der Untergerichte	9	82
11	12 K.	In den ökonomischen Angelegenheiten der Straffektion zu Spandau, deren Verwaltung an das dort garnisonirende Garde-Reserve-Bataillon übergegangen ist, haben die Untergerichte den Requisitionen des Letzteren zu genügen	9	82
14	13 K.	Die reponirten Akten der über die Benutzung der Gewässer, besonders zu Wiesenbewässerungen in neuerer Zeit stattgehabten Prozesse, sollen von den Untergerichten eingereicht werden	9	82
14	14 K.	Bekanntmachung der im 102ten Hefte der v. Kamptzschen Jahrbücher abgedruckten Verordnungen und Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften	10	88
21	15 K.	Vereinfachung des Sportelkassenwesens	10	91
Mrz. 4	17 K.	Verfahren bei Ablieferung von Sträflingen an die Festung Torgau	13	112
7	16 K.	Die Bezeichung der Gerichtslokalien soll nicht durch unpassende bildliche Darstellungen des Königlichen Wappens, sondern lediglich durch einfache Adler, in der Stellung des zum schwarzen Adlerorden gehörigen geschehen	12	107
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Nov. 20	1	Aufforderung zum Umtausch der in dieser Bekanntmachung näher verzeichneten, früher ausgegebenen Bankkassenscheine gegen Kassenanweisungen oder baares Geld	1	5
	7		2	15
	14		3	25
	19		4	33
Dez. 27	2	Kündigung und Konvertirung der Neumärkschen Interimsscheine	1	6 — 8
Jan. 15	21	Tage der gewöhnlichen monatlichen Kassenrevisionen in Beeskow, Buchholz, Treuenbriezen und Werder	4	35
Febr. 28	61	Bekanntmachung in Bezug auf die Zahlung der Militair-Gnadengehälter und Wartegelder	11	96
Mrz. 11	56	Kündigung und Auszahlung der in der 12ten Verloosung gezogenen 883,900 Thlr. Staatsschuldscheine	11	93

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Jan. 5	17	Die von den Angehörigen militairpflichtiger Individuen beizubringenden, zum Ausweise bei dem Ersatz-Aushebungsgeschäfte dienenden Todtenscheine sollen von den Geistlichen kostenfrei ausgestellt werden	3	27
22	27	Verbesserung des Schulwesens in mehreren Städten und anderen Ortschaften des Potsdamer Regierungsbezirks im Jahre 1838	5	44
25	36	Befähigte Lehrer zur Ertheilung des Taubstummen-Unterrichts	6	56
Febr. 19	47	Bestimmungen über die Gestattung und die Dauer der Ferien in den Stadt- und Landschulen des Potsdamer Regierungsbezirks	9	77 — 79
25	1 Co.	Bestimmungen über die Aufnahmefähigkeit für die Taubstummen-Anstalt in Berlin	10	91
27	65	Festsetzung der aus den Kirchen-Aerarien zu zahlenden Visitationsgebühr der Superintendenten	11	98
		VI. Kommunalsachen.		
Febr. 21	—	Oberpräsidial-Bekanntmachung in Bezug auf die Bestätigung der nach der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 gewählten Bürgermeister.	10	85
		VII. Landtagssachen.		
Dez. 28	4	Bekanntmachung wegen des mit dem 1sten Stück des Amtsblatts de 1839 ausgegebenen, Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes für die zum 6ten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände	1	9
		VIII. Militair-Angelegenheiten.		
Jan. 16	26	Bestimmungen über die rechtzeitige Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste	5	43
Febr. 15	—	Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für den auf den 1. April 1839 fallenden Einstellungstermin	10	92
Mrz. 9	72	Anberaumte Märkte zum Ankauf der Remontepferde pro 1839 in dem Bezirke der Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen	12	104
12	—	Oberpräsidial-Bekanntmachung in Betreff der anzubringenden Gesuche um nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ꝛc.	13	109
		IX. Polizeisachen.		
Dez. 31	2 PP.	Wo das Abschlagen des von den Höfen und anderweitig aus der Stadt Berlin abzufahrenden Eises und Schnees zulässig ist	2	23
Jan. 7	25	Wegen zweckmäßiger Zubereitung des Flachses, Hanfes und anderer ökonomischen Produkte	5	43
8	16	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Dezember 1838.	3	27
—	18	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Dezember 1838	3	28 u. 29
10	5 PP.	Mit Schlitten ohne Deichsel und Geläute darf nicht gefahren werden	3	30
17	22	Berichtigung der vorjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Jüterbogk	4	35
18	7 PP.	Verbot der Sattelsitze auf den Personenwagen	5	48
21	23	Verordnung über die Ausführung der Allerhöchsten Orts genehmigten Grundsätze bei Ertheilung von Heimathscheinen	5	38 — 41

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 21	24	Verordnung in Bezug auf die, den jüdischen Handwerksgesellen aus Deutschen Bundesstaaten ertheilte Erlaubniß, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten	5	41 — 43
23	8 PP.	Bestreuen der Bürgersteige in Berlin mit Sand ꝛc. bei eintretender Glätte.	5	48
26	—	Oberpräsidial-Bekanntmachung wegen des erlassenen, in der ersten Beilage des 5ten Stücks des Amtsblatts de 1839 abgedruckten Bahnpolizei-Reglements für die Berlin-Potsdamer Eisenbahn vom 19. Januar 1839	5	37
Febr. 7	9 PP.	Bezeichnung noch einiger Stellen, wo Schnee und Eis abgeladen werden kann	7	62
9	39	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Januar 1839	8	65
—	40	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Januar 1839	8	66 u. 67
13	42	Vorschriften über das polizeiliche Anmeldungswesen bei Miethswohnungs-Veränderungen und Annahme von Gewerbegehülfen und Dienstboten	8	69
14	41	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Januar 1839 beobachteten Wasserstände	8	68
15	11 PP.	Bestimmungen über das Halten der Wagen vor den Häusern zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Stechbahn in Berlin	9	83
1837. Okt. 19	12 PP.	Bestimmung in Bezug auf den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft (Republikation)	9	83
Mrz. 1	14 PP.	Aufforderung zum Abraupen der Bäume in den Gärten	10	92
4	17 PP. 18 PP.	Warnung vor unvorsichtiger Annäherung an die Schießstände des zweiten Garde-Regiments und der beiden Kaiser-Grenadier-Regimenter in Berlin bei den diesjährigen Schießübungen	11	100
6	60	Zustand der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandau und Brandenburg im Jahre 1838	11	95
1838 Mrz. 7	19 PP.	Vorschriften zur Sicherung der Passage auf öffentlichen Plätzen, Wegen ꝛc. in Berlin, wo solche bei Bauten durch Gerüste ꝛc. beschränkt oder behindert wird (Republikation)	12	107
1839 Mrz. 10	20 PP.	Beginn der diesjährigen Schießversuche der Artillerie-Prüfungskommission in der Jungfernheide bei Berlin	12	108
12	21 PP.	Warnung vor unvorsichtiger Herandrängung an die aufgezogenen Klappen beim Aufziehen der Brücken	12	108
12	67	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Februar 1839	12	101
13	68	Bestimmungen über das einzuleitende Blödsinnigkeits-Verfahren gegen gemüthskranke Personen	12	101
15	70	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Februar 1839	12	103
—	71	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Februar 1839	12	104 u. 105
16	73	Wasserstände an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe bei Havelberg vom 6. bis 13. März 1839	12	106
24	77	Dergleichen vom 14. bis 20. März 1839	13	111
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
Dez. 22	5	Wegen der von der Direktion der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von der Gewinnhälfte dieser Gesellschaft pro 1837 überwiesenen, an zehn Städte im Potsdamer Regierungs-Departement vertheilten Geldsumme	1	9

Ober-

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 27	—	Ober-Präsidial-Bekanntmachung wegen der vom 1. Januar 1839 ab in Wirksamkeit tretenden neuen Ständischen Feuersozietäts-Direktion der assoziirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	1	4
31	6 PP.	Bestätigung des ꝛc. Titel in Berlin als Agenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft	4	36
Jan. 2	10	Brandschäden-Vergütigung bei dem Brandversicherungs-Institute in Merseburg für die Zeit vom 1. April bis ult. September 1838	2	18
14	—	Aufforderung der Ständischen Feuersozietäts-Direktion an die Magistrate zur Abführung der ausgeschriebenen Feuerkassen-Beiträge	4	36
22	—	Ober-Präsidial-Bekanntmachung wegen des Anschlusses des platten Landes der Niederlausitz und der Distrikte Jüterbogk und Belzig an die Kurmärkische Land-Feuersozietät ..... (cfr. 2te Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts von 1839.)	5	37
23	34	Bestätigung einiger Agenten verschiedener Feuerversicherungs-Gesellschaften im Potsdamer Regierungsbezirk	6	54
28	33	Brandschäden in Berlin und deren Vergütigung pro 1. Oktober $18\frac{37}{38}$	6	51 — 54
Febr. 8	—	Bekanntmachung der Ständischen Feuersozietäts-Direktion in Bezug auf die, nach dem Städte-Feuersozietäts-Reglement vom 19. September 1838 zu leistenden fixirten halbjährlichen Beiträge	8	71 — 76
27	62	Agentur-Bestätigungen im Potsdamer Regierungsbezirk	11	98
Mrz. 1	63	Erlaubniß für die Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Uebernahme von Immobiliar-Versicherungen innerhalb der Königl. Staaten	11	98
14	74	Bestimmung in Bezug auf das Mobiliar-Feuerversicherungswesen im Bereich der Kurmärkischen Land-Feuersozietät	12	106
		B. Medizinalsachen.		
Dez. 26	1 PP.	Blutegelpreis in den Apotheken Berlins im Januar und Februar 1839 ...	1	11
Febr. 8	38	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche auf dem Vorwerke Linum	7	61
26	13 PP.	Blutegelpreis in den Apotheken Berlins im März und April 1839	10	92
28	16 PP.	Aufforderung zur Befolgung der, in dem Reglement über den Debit der Arzneiwaaren enthaltenen Vorschriften von Seiten der Materialwaarenhändler	11	99
Mrz. 2	53	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche zu Storkow im Templiner Kreise ...	10	87
11	69	Aufgehobene Viehsperre auf dem zum Dorfe Staaken gehörigen Vorwerke des Barons von Klitzing	12	102
20	75	Veränderte Taxpreise mehrerer Arzneien	13	110
20	76	Blutegelpreis in den Apotheken des Potsdamer Regierungsbezirks vom 1. April bis ult. Juni 1839	13	111
		C. Zensursachen.		
Dez. 27	3	Debitserlaubniß für sechszehn, außerhalb der Königl. Preuß. Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften	1	8
29	8	Desgleichen für neun dergleichen Schriften	2	17
30	9	Desgleichen für eilf, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	2	17
Jan. 2	15	Debitserlaubniß für die in polnischer Sprache bei Baumgärtner in Leipzig erschienene erste und zweite Lieferung des Alten Testaments	3	26
12	20	Debitserlaubniß für die in Aarau erschienene Schrift: „Rom gegenüber dem Protestantismus“	4	35

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 21	31	Debitserlaubniß für fünf, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften	6	49
Febr. 5	37	Desgleichen für 35, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	7	57
22	50	Desgleichen für vier dergleichen Schriften	10	86
22	51	Desgleichen für acht in polnischer Sprache erschienene Schriften	10	86
28	57	Desgleichen für das in Krakau 1838 in polnischer Sprache erschienene Kirchengesangbuch	11	94
Mrz. 1	58	Desgleichen für die außerhalb der Königl. Lande erschienene Schrift: „Rituale sacramentorum. Varsoviae. 1836“	11	94
8	59	Desgleichen für zwei, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	11	94
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Dez. 23	—	Ober-Präsidial-Bekanntmachung wegen Wiederherstellung eines einzigen Landrathsamts für den Königsberger Kreis im Frankfurter Regierungsbezirk in der Stadt Königsberg, und wegen des dem Landrathe bei- und untergeordneten, in der Stadt Cüstrin wohnhaften landräthlichen Kommissarius	1	1 — 4
Febr. 19	54	Dermalige Polizeiverwaltung über die Vorwerke Chorin, Buchholz und Kahlenberg, so wie über die Vorwerke Grimnitz und Grummensin	10	88
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
Nov. 23	4 PP. } 10 PP. }	Beginn des ersten Krammarktes in Berlin im Jahre 1839	3 8	30 71
Jan. 2	11	Stutenbedeckung im Brandenburger Landgestüte im Jahre 1838	2	19
5	3 PP.	Straßenbenennungen in Berlin (Cantianstraße und am Weidendamm)	2	24
15	—	Wegen des ausgeführten Baues einer neuen Orgel in der Kirche zu Biesenbrow	4	36
28	35	Aufstellung der Landbeschäler aus dem Königl. Brandenburger Landgestüte im Jahre 1838 und Benennung der Termine zur Bedeckung der Stuten	6	55
—	—	Geschenke an verschiedene Kirchen	8	76
Febr. 11	49	Empfehlung des Zentralblatts der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten	9	80
16	46	Erfolgte Kündigung des zwischen Preußen und Brasilien bestehenden Handelsvertrages zum 25. Dezember 1839	9	77
17	48	Empfehlung des von dem Küster Meißner in Alt-Landsberg angefertigten Telluriums	9	80
27	15 PP.	Straßenbenennung in Berlin (Sebastians-Straße)	11	99
Mrz. 2	52	Landbeschäler-Stationsveränderung im Jahre 1839	10	87
5	—	Anerkennung der Verdienste, welche die Frau Patronin zu Klockow sich um die Kirche und Schule daselbst erworben hat	11	100
19	—	Sperre der Passage über die Brücke bei der Dammschleuse im Döllnfließe.	12	108

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 2ten Quartal 1839

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Mai 5	123	Rechtzeitige Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	20	173
6	125	Wiederholtes Verbot des Salzankaufs von den Schiffern und Schiffsknechten	21	178
9	130	Förmlichkeiten und Kontrolvorschriften bei den Versendungen vereinsländischer Fabrikate nach den Niederlanden	21	181
22	141	Transito-Zollfreiheit innerhalb des Königlich Dänischen Gebiets auf der Berlin-Hamburger Kunststraße für die aus Preußen kommenden oder dahin gehenden Waaren, und Kontrolmaßregeln hinsichtlich solcher Waarentransporte	23	202
		B. Chaussee-Angelegenheiten.		
April 16	91	Bekanntmachung der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf	16	129
	138	den Kunststraßen betreffend	23	197
22	114	Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Strelitzer Chaussee bei Hermsdorf und Fischerwall	18	154
Mai 12	131	Chausseegeld-Erhebung bei Nassenheide	21	181
		C. Gewerbesteuer.		
April 16	105	Kontrole der Weinproduzenten rücksichtlich des gewerbsteuerfreien Verkaufs ihres Weingewinnes	17	147
		D. Stempel.		
Mai 12	135	Stempelfreiheit der Gesuche in Deich- und Vorfluths-Angelegenheiten und der polizeilichen Verhandlungen und Gesuche in Bauangelegenheiten	22	188
25	142	Verbot des Verkehrs mit ungestempelten Bilderbogen mit Figuren und Zeichen der Spielkarten	23	205
		II. Forst- und Jagdsachen.		
April 4	109	Bestimmungen über die Befugniß der Privat- und Kommunal-Forstbeamten zur Annahme und Unterweisung von Lehrlingen	17	148
Mai 2	116	Warnung gegen das Tödten oder Beschädigen der Schwäne und das Ausnehmen oder Vernichten der Schwaneneier	19	160

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Justizsachen.		
Mrz. 28	18 K.	Erinnerung an die bestehenden Vorschriften in Deposital-Angelegenheiten	16	135
April 11	19 K.	Bestimmung über die Einziehung der Kassenquote für Ausfertigungsstempel	18	154
11	20 K.	Bekanntmachung der im 103ten Hefte der von Kamptzschen Jahrbücher abgedruckten Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften	19	161
Mai 2	21 K.	Aufforderung an die Untergerichte zur Erstattung der Berichte in Betreff der Belastung bäuerlicher Besitzungen mit Schulden	20	173
2	22 K.	Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen	21	181
2	23 K.	Fernere Herausgabe der von Kamptzschen Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. neben dem Justiz-Ministerialblatte	21	182
6	24 K.	Bekanntmachung, das Institut der Schiedsmänner im kammergerichtlichen Departement betreffend	22	189
23	25 K.	Verfügung über die Substanz von Kirchengütern der französischen Kirchengemeinen	24	212
27	26 K.	Jurisdiktion im Forstrevier Neubrück	24	213
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
April 3	86	Ausprägung der neuen Einsiebentel-Markstücke oder Doppelthaler	15	122
3	87	Einziehung und Umprägung der ungeänderten Einsechstel-Thalerstücke	15	122
10	94	Aushändigung der Quittungen über die im 4ten Quartal 1838 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien an die Interessenten	16	135
14	95	Auszahlung der zum 1. Juli 1839 gekündigten 883,900 Thlr. Staatsschuldscheine	17	140
16	96	Kündigung und Konvertirung der Kurmärkschen Obligationen	17	140
25	111	Im Ostertermine 1839 ausgelooste Kammer-Kredit-Kassenscheine	18	152
Mai 2	117	Im Osterkermine 1839 ausgelooste Steuer-Kredit-Kassenscheine	19	160
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Mrz. 16	90	Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1838	15	124
April 30	119	Bestimmung über die Führung der Kirchenbücher in erledigten Parochien	20	170
Mai 11	127	Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche, Pfarr- und Schulgebäude in Kaiershagen	21	179
28	140	Katholische Kirchen- und Häuskollekte zur Wiederherstellung des abgebrannten Thurms der katholischen Pfarrkirche zu Hoch-Elten	23	201
		VI. Militair-Angelegenheiten.		
Mrz. 9	112	Ankauf der Remontepferde pro 1839 im Regierungsbezirk Potsdam und den angrenzenden Bereichen	18	152
April 16	106	Förderung der militairisch-topographischen Landesvermessungen im Jahre 1839	17	147
Juni 14	—	Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für den, auf den 1. August 1839 fallenden Einstellungstermin	26	227

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.
		VII. Polizeisachen.	
Mrz. 23	22 PP.	Erinnerung an die Vorschriften über das Reinhalten der Straßen in Berlin	14
23	24 PP.	Bestimmungen über die Bearbeitung der bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin eingehenden Gesuche in bau- und gewerbepolizeilichen Angelegenheiten	14
30	27 PP.	Gebührensätze für den Unternehmer des Leichenfuhrwesens bei Beerdigungen in Berlin	16
31	82	Wasserstände an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe bei Havelberg vom 21. bis 27. März 1839	14
April 2	30 PP.	Wegen des polizeilichen Qualifikationsscheins und der Gewinnung des Bürgerrechts zum Anfangen eines Geschäfts	17
3	28 PP.	Polizeiliche Aufsicht rücksichtlich der Forstpolizei-Kontraventionen im Thiergarten bei Berlin	16
4	25 PP.	Verbot des Aufsuchens und Einbehaltens der bei den Militair-Uebungen verschossenen Flintenkugeln	15
6	89	Wasserstände an den Pegeln der untern Havel ꝛc. vom 28. März bis 3. April 1839	15
6	29 PP.	Vorschriften wegen Beseitigung des Bauschutts bei Hausreparaturen ꝛc. in Berlin	16
12	93	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im März 1839	16
14	100	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im März 1839	17
—	101	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement im März 1839	17
15	92	Wasserstände an den Pegeln der untern Havel ꝛc. vom 4. bis 10. April 1839	16
21	103	Wasserstände an den Pegeln der untern Havel ꝛc. vom 11. bis 17. April 1839	17
29	113	Wasserstände an den Pegeln der untern Havel ꝛc. vom 18. bis 24. April 1839	18
Mai 7	39 PP.	Straßen in Berlin, deren Bürgersteige im Jahre 1839 mit Granitplatten belegt werden sollen	23
9	—	Oberpräsidial-Bekanntmachung wegen des von des Königs Majestät bestätigten, in der Beilage des 20sten Stücks des Amtsblatts de 1839 abgedruckten Nachtrags zum Statut der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 2000 Stück Prioritätsaktien	20
9	121	Wasserstände an den Pegeln der untern Havel ꝛc. vom 25. April bis 5. Mai 1839	20
1837 Mai 11	33 PP.	Bestimmungen über das öffentliche Baden (Republikation)	20
1835 Mai 1	34 PP.	Verbot der Benutzung der Straßen ꝛc. zum Sonnen und Ausklopfen der Betten und Trocknen der Wäsche (Republikation)	20
1837 Febr. 18	35 PP.	Die Geschäftsverhältnisse der sogenannten Kommissionaire und Konzipienten betreffend (Republikation)	20
Mai 13	126	Fernerweite Bestimmung in Bezug auf das polizeiliche Anmeldungswesen der Dienstboten ꝛc.	21
15	136	Wer zur Abholung der auf den Brandstätten zurückgebliebenen auswärtigen Feuerspritzen verbunden ist	22
18	128	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im April 1839	21

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1836				
Mai 1	36 PP.	Verbot des Fischangelns auf oder unter den Brücken in Berlin (Republikation)	21	183
1839				
Mai 19	132	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im April 1839	22	185
—	133	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement im April 1839	22	186 u. 187
23	40 PP.	Die Verunreinigung der ungepflasterten Wege wird untersagt	23	207
	46 PP.		25	223
25	134	Wasserstände an den Pegeln der untern Havel ꝛc. vom 6. bis 22. Mai 1839	22	188
28	42 PP.	Bestimmungen über die Verwaltung der Berliner Bettelpolizei	23	207
	45 PP.		24	213
29	43 PP.	Beginn der Schießübungen der in Berlin garnisonirenden Truppen in der Hasen- und Jungfernheide	23	208
Juni 6	47 PP.	Bestimmungen über die Richtigkeit einer Waage	25	223
12	148	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Mai 1839	25	218
—	150	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement im Mai 1839	25	220 u. 221
13	151	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Mai 1839	25	222
1833				
Febr. 22	48 PP.	Das Betreten der Aecker, namentlich zum Aufsuchen von Knochen, Glas, Lumpen ꝛc. ist untersagt (Republikation)	26	227
		A. Feuersozietäts-Angelegenheiten.		
Mrz. 26	83	Ressortverhältnisse in Feuerpolizei-Angelegenheiten	14	115
30	102	Agentur-Bestätigungen für die Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft zu Schwedt im Potsdamer Regierungsbezirk	17	144
April 15		Brandversicherungs-Angelegenheit in den zum Kurmärkschen Land-Feuersozietäts-Verbande gehörigen 15 Kreisen im Jahre $18\frac{38}{39}$	18	155
29	—	Gewählte Kreis-Feuersozietäts-Direktoren für das der Land-Feuersozietät der Kurmark hinzugetretene platte Land der Distrikte Jüterbogk und Belzig	20	175
Mai 6	122	Brandschäden im Bereich des Brandversicherungs-Instituts zu Merseburg pro 1. Oktober bis ult. Dezember 1838	20	172
10	129	Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{39}{40}$	21	181
24	44 PP.	Bestätigung des Tabackshändlers Krafft in Berlin als Agenten der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft	24	213
		B. Medizinalpolizei.		
Mrz. 19	23 PP.	Veränderungen der Arzneitaxe pro 1839	14	117
21	—	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Thierarzneischule in Berlin im Sommersemester 1839	14	118
31	84	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Ceestow	14	116
31	85	Aufgehobene Viehsperre in Wustermark	14	116
April 16	107	Dergleichen in Alt-Künkendorf	17	148
17	108	Dergleichen in Bergluch	17	148
24	32 PP.	Blutegelpreise in den Apotheken Berlins im Mai und Juni 1839	19	164

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 8	120	Erscheinung und Einführung des neuen Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten	20	170
23	137	Aufgehobene Viehsperre im Dorfe Storkow im Templiner Kreise	22	189
24	41 PP.	Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu de-	23	207
Juni 3	145	bitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse	24	211
9	146	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Crussow	24	212
12	149	Warnung vor dem Genusse des in Gährung übergegangenen frischen und feuchten Käses	25	219
		C. Zensursachen.		
Mrz. 22	80	Debitserlaubniß für die Schrift des Konsistorialraths Dr. Grave in Riga: »Zur Erinnerung an Julie v. Holtei geb. Holzbecher«	14	113
27	81	Desgleichen für eilf, außerhalb der Königl. Preuß. Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften	14	113
April 5	88	Desgleichen für neun, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	15	123
15	97	Desgleichen für sechs dergleichen Schriften	17	142
16	98	Desgleichen für die in Basel erschienene Schrift: »Biblische Geschichte für den Jugend-Unterricht ꝛc.«	17	143
16	99	Desgleichen für die bei Baumgärtner in polnischer Sprache erschienene Bibel-Uebersetzung	17	143
26	110	Desgleichen für zehn, außerhalb der Königl. Preuß. Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften	18	151
Mai 11	124	Desgleichen für acht, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	21	177
22	139	Desgleichen für vier dergleichen Schriften	23	201
24	143	Desgleichen für zehn dergleichen Schriften	24	209
Juni 1	144	Desgleichen für neun, außerhalb der Königl. Preuß. Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften	24	211
10	147	Desgleichen für zwölf, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	25	217
		VIII. Vermischte Angelegenheiten.		
Mrz. 30	—	Fernerweite Sperre der Havelschleuse bei Bredereiche	14	120
30	26	Armenunterstützungsgesuche Berliner Einwohner sollen unmittelbar bei der Armendirektion in Berlin angebracht werden	15	127
31	—	Erfolge der Auseinandersetzungen ꝛc. im Bezirk der General-Kommission für die Kurmark bis zum Schlusse des Jahres 1838	19	164
April 1	—	Landpassage über die oberhalb der Schleuse bei Neuhaus erbauete Interims-brücke	14	120
—	—	Geschenke an Kirchen und Schulen	14	120
6	—	Ausscheidung der Oekonomie-Kommissarien Wiechel und Gobbin aus dem Dienste	16	138

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 7	31 PP.	Straßenbenennungen in Berlin (Schlesische und Cottbusser Straße)	17	149
12	104	Erscheinung der von Witzlebenschen lithographirten Karte des Ruppiner Kreises	17	146
19	—	Geschenk der Jankowitzschen Eheleute zu Berlin an die Kirche zu Stadt Zinna	18	158
20	115	Beitritt des Kaufmanns Neumann zu Perleberg zum dortigen kaufmännischen Vereine zur Unterdrückung des Schleichhandels	18	154
20	—	Empfehlung der vom Hofrath und Professor Dr. Riedel herausgegebenen Geschichte der Städte, Klöster ꝛc. der Mark Brandenburg	18	158
22	—	Sperre der Passage auf der Chausseestrecke zwischen Groß-Machnow und Zossen, und zwar von gegen Dabendorf bis zur Hohen Brücke vor Zossen	17	150
24	—	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens an den Steueraufseher Köcher in Brandenburg	19	168
28	—	Sperre der Passage über und durch die Zugbrücke über den Schiffahrtskanal zu Groß-Köris	19	168
29	—	Oberpräsidial-Bekanntmachung, die Veranstaltung einer Thierschau bei der im Jahre 1839 in Potsdam stattfindenden Versammlung der deutschen Landwirthe betreffend (cfr. Beilage zum 19ten Stück des Amtsblatts.)	19	160
30	—	Die Wiederherstellung der Kirche und den Neubau des Schulhauses in Klockow betreffend	19	168
Mai 7	37 PP.	Verlegung des Bureaus des 30sten Polizeireviers von Alt-Schöneberg nach Neu-Schöneberg	21	183
7	38 PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Badegehülfen Willmanns	22	193
8	118	Dimensionen der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße	20	169
13	—	Sperre der Schiffahrt durch die Schleuse bei Alt-Friesack	21	184
14	—	Zahlungsleistungen an die von der General-Kommission beschäftigten Spezial-Kommissarien, Feldmesser, Boniteurs und sonstige Sachverständige sollen nicht geschehen	22	193
15	—	Sperre der Passage über die Brücke im Damme zwischen Marwitz und Hennigsdorf	21	184
18	—	Empfehlung der »Polizei-Untersuchungs-Ordnung« des Hofraths von der Heyde zu Magdeburg	22	196
24	—	Empfehlung der bei Hendeß in Cöslin erschienenen Schrift: »Kurze Anleitung zur Obstbaumzucht«	23	208
—	—	Geschenke an verschiedene Kirchen	24	216
Juni 19	152	Termine zum Brennen der von den Landbeschälern aus dem Brandenburgschen Landgestüte im Jahre 1839 gefallenen Fohlen	26	226
20	—	Sperre der Passage über die Zugbrücke bei Alt-Friesack	26	228

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 3ten Quartal 1839

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Spt. 11	212	Welche Stücksätze bei Erhebung der Schlachtsteuer in den schlachtsteuerpflichtigen Städten des Potsdamer Regierungsbezirks vom 1. Oktober 1839 ab zur Anwendung kommen	38	314
11	213	Bestimmungen in Beziehung auf die Bezeichnung der Schiffsgefäße auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder Behufs Erhebung der Schiffahrtsabgaben	38	315
		B. Chaussee-Angelegenheiten.		
April 12	171	Bekanntmachung der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend	31	251
Juli 10	164	Chausseegeld-Erhebung in Groß-Machnow auf der Berlin-Cottbusser Chaussee	29	238
Aug. 8	180	Verloosung von 120 Stück Staatsobligationen zu 100 Thlr., welche für Abtretung der Aktienchaussee zwischen Französisch-Buchholz und Prenzlow ertheilt worden sind	34	281
24	200	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle zu Fischerwall	36	303
Spt. 3	209	Verwaltung des 3ten Chaussee-Aufsichts-Distrikts durch den Baukondukteur Leichhardt	38	312
		C. Stempel.		
Aug. 3	188	Bestimmungen in Beziehung auf den Quittungsstempel von Gehältern, Pensionen und Gnadenbenefizien	35	292
		II. Bauangelegenheiten.		
Juli 3	160	Zulässigkeit der Dachdeckungen und Pflasterung der Bürgersteige mit der von Heymann und Beyssier und Heyl & Komp. in Berlin angefertigten Asphaltmischung	28	234

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Justizsachen.		
— —	27 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	27	231
Juli 2	29 K.	Die Amtssiegel der Untergerichte im Departement des Kammergerichts betreffend	29	240
4	28 K.	Jurisdiktions-Veränderung über die Stadt, die Kolonie und den Kiez Wiesenthal und über die Dörfer Schönow und Schwanebeck	28	234
8	30 K.	Verpflichtung zur Anzeige von Todesfällen an die Gerichte	30	247
8	31 K.	Bei Abfassung der Erkenntnisse in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen sollen der Stempel und die Erkenntnißgebühren sogleich festgesetzt werden	30	247
18	32 K.	Vorschriften, welche von den einzelnen Gerichten bei Angabe der Zahl der Gerichtseingesessenen zu befolgen sind	30	247
29	33 K.	Von den Ehescheidungen wegen Ehebruchs sollen die Gerichte den betreffenden Ortspolizeibehörden Nachricht geben	33	276
Aug. 5	34 K.	Die Urlaubsertheilungen an Auscultatoren betreffend	33	276
10	35 K.	Errichtung eines selbstständigen Kriminalgerichts zu Berlin	33	276
12	36 K.	Ausdehnung der Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz auf den ganzen Umfang der Monarchie	35	299
Spt. 9	38 K.	Die Remuneration der Kalkulatur-Beamten für die bei der Depositalverwaltung der Gerichte vorkommenden Kalkulaturarbeiten betreffend	38	316
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Juni 24	157	Aushändigung der Quittungen über die im 1sten Quartal 1839 eingezahlten Ablösungskapitalien an die Interessenten	27	230
Juli 17	168	Verabfolgung neuer Talons mit Koupons zu den im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheinen	30	245
	175		32	261
	187		35	291
31	174	Beschreibung der in Danzig zum Vorschein gekommenen falschen holländischen Dukaten und Warnung vor Annahme derselben	32	260
Spt. 7	211	Aushändigung der Quittungen über die im 2ten Quartal 1839 eingezahlten Ablösungskapitalien an die Interessenten	38	314
10	205	Bekanntmachung wegen Kündigung und Auszahlung der in der 13ten Verloosung gezogenen 886,200 Thlr. Staatsschuldscheine	38	309
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Juni 24	2 Co.	Welche Zeugnisse vor Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementar-Schullehrer von den Betheiligten beigebracht werden müssen	27	231
25	3 Co.	Bestimmungen über die Urlaubsbewilligungen der Elementarlehrer	28	235
		VI. Landtagssachen.		
Spt. 21	—	Oberpräsidial-Bekanntmachung wegen Eröffnung der nächsten Kommunal-Landtage der Kurmark zu Berlin und der Neumark zu Cüstrin am 15. November 1839	39	317

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VII. Militairsachen.		
Juni 28	154	Erinnerung daran, daß Militairpflichtige durch Verheirathung ꝛc. ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden	27	230
Juli 12	161	Ressort-Veränderungen der Militair-Angelegenheiten der Stadt Stettin ..	29	237
Aug. 16	—	Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für den zum 1. Oktober 1839 eintretenden Einstellungstermin	35	300
24	186	Genügung der Militairpflicht der Mannschaften diesseitiger Seeschiffe durch Seereisen	35	291
Spt. 2	203	Termine, an welchen die Departements-Ersatzkommission die im Jahre 1839 aus dem Potsdamer Regierungsbezirk zu stellenden Ersatzmannschaften übernehmen wird	37	306
		VIII. Polizeisachen.		
1837 April 8	50 PP.	Verbot des Tabackrauchens in Berlin (Republikation)	27	232
Mai 23	51 PP.	Strafe auf die Verunreinigung der ungepflasterten Wege	27	232
Juli 6	54 PP.	Vorschriften wegen des Fahrens und Reitens in Berlin	30	248
11	162	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Juni 1839	29	237
—	163	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Juni 1839	29	238 u. 239
11	167	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Juni 1839	30	244
16	56 PP.	Vorschriften wegen des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken	30	250
17	57 PP.	Bestimmungen über das öffentliche Baden	31	256
18	169	Vorschriften, welche bei Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb der umherziehenden Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler zu beobachten sind	30	245
21	172	Bestimmungen über die Vollstreckung der gegen Verbrecher außer der Zuchthausstrafe erkannten Ortsverbannung oder Verweisung	31	255
1838 Juli 12	55 PP.	Vorschriften wegen des Treibens des Rindviehes durch die Straßen Berlins (Republikation).....	30	250
Aug. 6	59 PP.	Polizeiliche Aufsicht auf der Berlin-Potsdamer Eisenbahn durch die uniformirten Beamten der Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft	34	285
11	179	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Juli 1839	34	281
—	181	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Juli 1839	34	282 u. 283
18	182	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Juli 1839	34	284
21	60 PP.	Veränderte Einrichtung des Droschkenfuhrwesens in Berlin	35	300
22	185	Bestimmung über die Anwendung der Gesindeordnung auf die Hausoffizianten.....	35	290
23	193	Bestimmungen über die Aufstellung von Mühlenwaagen in den Mühlen der vormals Sächsischen Landestheile	35	294
1837 Okt. 19	61 PP.	Wiederholte Bestimmungen in Betreff des Betriebs der Gast- und Schankwirthschaft (Republikation)	36	303
1837 Spt. 2	62 PP.	Warnung gegen Beschädigung der öffentlichen Laternen (Republikation)	37	307

Datum der Verord-nungen.	Numm. der Verord-nungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Spt. 9	206	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro August 1839 ...	38	310
13	207	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im August 1839	38	311
—	208	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro August 1839	38	312 u. 313
1829 Spt. 18	66 PP.	Verbot, fahrende Wagen heimlich zu besteigen, oder sich daran anzuhängen (Republikation)	39	318
1832 Spt. 20	67 PP.	Verbot des Steigenlassens und Ziehens der sogenannten Drachen in den Straßen der Stadt Berlin (Republikation)	39	318
		A. Feuersozietäts-Angelegenheiten.		
Juli 20	170	Antheilsquote des hiesigen Regierungsbezirks an der Gewinnhälfte der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1837	30	246
26	—	Feuerkassengelder-Ausschreiben für die bis Ende Dezember 1838 im Sozietätsbezirk der Kur- und Neumärkischen Städte vorgekommenen Brandschäden	32	263—274
Aug. 19	190	Konzessionirung der unter dem Namen: »Riunione adriatica di Sicurta« bestehenden Versicherungs-Gesellschaft	35	294
19	195	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben der Prediger	35	295
19	196	Desgleichen der Stadtschullehrer....	35	296
19	197	Desgleichen der Landschullehrer	35	297
27	194	Antheilsquote des hiesigen Regierungsbezirks an der Gewinnhälfte der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1838	35	295
28	63 PP.	Agentur-Bestätigung der Versicherungsgesellschaft »Riunione adriatica di Sicurta« für die Handlung Albrecht & Komp. in Berlin	37	308
29	64 PP.	Agentur-Bestätigung der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Banquier Bleichröder in Berlin	38	316
		B. Medizinalpolizei.		
Juni 24	52 PP.	Blutegelpreise in den Apotheken Berlins in den Monaten Juli und August 1839	27	232
27	155	Blutegelpreise in den Apotheken des Potsdamer Regierungsbezirks für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1839	27	230
29	156	Das Verbot der Anwendung giftiger Farbesubstanzen bei der Fabrikation	27	230
30	53 PP.	gefärbter Papierbogen wird zurückgenommen	28	236
Aug. 2	58 PP.	Bekanntmachung des Reglements vom 25. Mai 1839 über die Eintheilung	33	277
18	189	des thierärztlichen Personals	35	293
4	177	Aufgehobene Viehsperre in der Stadt Havelberg	32	262
21	191	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Staffelde.....	35	294
21	192	Desgleichen in Lentzke	35	294
28	199	Aufgehobene Viehsperre in Joachimsthal	36	303
Spt. 7	204	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Plattenburg	37	307
16	210	Desgleichen in Marwitz	38	313
20	215	Blutegelpreise in den Apotheken des Potsdamer Regierungsbezirks für die Zeit vom 1. Oktober 1839 bis ult. März 1840	39	317

De-

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		C. Zensursachen.		
Juni 22	153	Debitserlaubniß für fünf, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	27	229
29	158	Desgleichen für vier, in Polnischer Sprache erschienene Schriften	28	233
Juli 5	159	Desgleichen für acht, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	28	233
18	165	Desgleichen für die Hefte 7 bis 10 der außerhalb der Königlichen Lande in Polnischer Sprache erschienenen Bibel-Uebersetzung	30	241
30	173	Desgleichen für sieben, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	32	259
Aug. 7	178	Desgleichen für fünf dergleichen Schriften	33	275
17	—	Oberpräsidial-Bekanntmachung wegen Ernennung des Kammergerichts-Assessors Lehmann zum perpetuirlichen Stellvertreter des Zensors, Geh. Hofraths John	35	287
21	183	Debitserlaubniß für neunundzwanzig, außerhalb der Königlichen Lande in Polnischer Sprache erschienene Schriften	35	288
22	184	Desgleichen für sechs, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	35	289
24	201	Desgleichen für fünf dergleichen Schriften	37	305
Spt. 2	202	Desgleichen für dreizehn, außerhalb der Königlichen Lande in Polnischer Sprache erschienene Schriften	37	306
		IX. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Juli 30	176	Rent- und Polizei-Verwaltung des bisherigen Domainenamts Viesenthal	32	262
Aug. 23	198	Rent- und Polizei-Verwaltung im Amte Krausnick	35	298
Spt. 7	—	Oberpräsidial-Bekanntmachung in Beziehung auf das dem Grafen von Schönburg in Sachsen beizulegende Prädikat: »Erlaucht«	38	309
9	216	Polizeiverwaltung über die Domainenvorwerke und Ortschaften Rotzis und Kiekebusch	39	318
14	214	Hinweisung der Verwaltungsbehörden auf die im 35sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Verordnung des Königl. Kammergerichts vom 12. August d. J., die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten betreffend	39	317
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
Mai 29	—	Empfehlung der Schrift: »Verbesserungen in der Landwirthschaft« vom Pfarrer Ohlert zu Lobkowitz	28	236
Juni 4	—	Bekanntmachung der Generalkommission für die Kurmark Brandenburg über die Normalpreise für abzulösende Hülfsdienste	—	—
		(Beilage zum 28sten Stück des Amtsblatts.)		
10 } 15	—	Uebersichten des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung in Potsdam und der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke am Schlusse des J. 1838	—	—
		(Beilage zum 33sten Stück des Amtsblatts.		

Datum der Verord-nungen.	Numm. der Verord-nungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 1	4 Co.	Empfehlung zweier Schriften über Naturlehre	28	235
5	—	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Webermeister Feichel zu Templin	31	258
10	166	Bestimmungen in Angelegenheiten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	30	241
18	—	Sperre der Passage durch Oranienburg über die große Havelbrücke daselbst	31 32	258 274
—	—	Geschenke an verschiedene Kirchen	31	258
29	—	Sperre der Passage über die Malzer Havelbrücke	32	274
—	—	Geschenke an verschiedene Kirchen	33	280
Aug. 9	PP.	Belobung des Färbereibesitzers Spindler in Berlin wegen Rettung eines Knaben vom Ertrinken in der Spree	34	286
10	—	Empfehlung einer Schrift des Lehrers Kühne in Woltersdorf bei Rüdersdorf über den Weinbau und die Weinbereitung	35	302
12	—	Erinnerung der Ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark an die, wegen der Einlieferung von Bettlern in das Landarmenhaus zu Strausberg bestehenden Vorschriften	35	300
19	—	Sperre der Passage über die über die Fangschleuse am Werlsee führende Brücke	34	286
22	37 K.	Empfehlung der Wentzelschen Zusammenstellung des jetzt bestehenden Lokalrechts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz	36	303
24	—	Einem zur Herrschaft Boytzenburg gehörigen, neuerbaueten Vorwerke ist der Name: Arnimshain beigelegt	35	302
28	—	Sperre der Schiffahrt durch die Schleusen bei der holländischen Papiermühle und bei Rosenbeck im Werbelliner Kanal	37	308
Spt. 3	—	Sperre der obern Strecke des Werbelliner Kanals vom Werbellinsee bis zur Schleuse bei der holländischen Papiermühle für die Schiffahrt	36	304
4	—	Sperre der Passage über die Brücke in Kanneburg im Templiner Kreise	37	308
6	65 PP.	Benennung eines Theils des an der Stadtmauer in Berlin zwischen dem Brandenburger und Potsdamer Thore führenden Weges mit dem Namen: Lenné-Straße	38	316

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 4ten Quartal 1839

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums durch die Buchstaben KPC., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verord-nungen.	Numm. der Verord-nungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Chaussee-Angelegenheiten.		
April 12	217	Bekanntmachung der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend	40	321
Nov. 30	272	Bekanntmachung des Verzeichnisses derjenigen Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet .... (Beilage zum 49sten Stück des Amtsblatts.)	—	—
Dez. 7	275	Von dem obengedachten Verzeichnisse sind besondere Abdrücke bei den Postämtern im hiesigen Regierungsbezirk für 1 Sgr. pro Stück zu haben .	50	416
		B. Stempelsachen.		
Okt. 5	239	Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung des Quittungsstempels	43	351
Nov. 5	265	Erläuterung der Stempeltarifs-Position: Quittungen Litt. c.	47	394
25	45 K.	Auf Stempelsteuer-Kontraventionen findet die Allerhöchste Begnadigungs-Ordre vom 11. November d. J. nicht Anwendung	49	408
		C. Andere Abgaben.		
Nov. 6	254	Einstellung der Erhebung des bisherigen Brückgeldes bei Fischerwall	46	370
20	79	Bekanntmachung des Haupt-Steueramts für inländische Gegenstände in Berlin wegen aufgehobener Erhebung des Brückgeldes an den Thoren in Berlin und des Dammgeldes am Ober- und Unterbaum daselbst	47	396
Dez. 6	280	Aufhebung des für die Flößerei auf dem Rhin bei Passirung des ehemaligen Schließbaumes bei Rüdhorst erhobenen Archengeldes	51	424
		II. Domainen- und Forstsachen.		
Nov. 16	266	Aufforderung zur rechtzeitigen Verwendung des aus Königl. Forsten frei oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung angewiesenen Bauholzes	48	399
24	269	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, der Gerste, des Hafers und der Erbsen pro 1839, behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	404

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Justizsachen.		
Spt. 19	39 K.	Kompetenz-Verhältnisse zwischen dem Ober-Appellations-Senat und den übrigen Senaten des Kammergerichts	40	329
Okt. 10	40 K.	Höhe der von den Auktionskommissarien zu leistenden Kaution	45	367
22	I KPC.	Einsendung eines Verzeichnisses der, zum Unterstützungsfonds hülfsbedürftiger Kinder der Justizbeamten eingekommenen und rückständig gebliebenen Beiträge am Schlusse jeden Jahres	46	370
Nov. 4	41 K.	Schema zur Einrichtung der Geschäfts-Nachweisungen der Schiedsmänner	47	395
7	42 K.	Bestimmung in Bezug auf den Gerichtsstand der in Berlin wohnenden Subaltern-Beamten	47	395
11	43 K.	Erinnerung an die Untergerichte zur Einreichung der Geschäftstabellen pro 1839	47	395
11	44 K.	Die Amtssiegel der Justizkommissarien, Notarien, gerichtlichen Dolmetscher ꝛc. in Bezug auf deren Form betreffend	48	405
28	46 K.	Bekanntmachung verschiedener, aus den im 105ten Hefte der v. Kamptz'schen Jahrbücher und dem Justiz-Ministerialblatt abgedruckten Rescripten und Plenarbeschlüssen des Geh. Ober-Tribunals extrahirten Erläuterungen und Auslegungen gesetzlicher Bestimmungen und Abänderungen bisher bestandener Einrichtungen	51	425—433
Dez. 16	47 K.	Aufforderung zur Einreichung von Nachträgen zu den Geschäftstabellen pro 1839 in Bezug auf die etwanigen unvollständigen Angaben über die anhängig gebliebenen Vormundschaften	52	442
19	48 K.	Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Neustadt-Eberswalde	52	442
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Okt. 1	226	Im Michaelistermin 1839 ausgelooste Kammer-Kredit-Kassenscheine	41	335
10	234	Im Michaelistermin 1839 ausgelooste Steuer-Kredit-Kassenscheine	42	344
12	230	Auszahlung der zum 2. Januar 1840 gekündigten, in der 13ten Verloosung gezogenen 880,200 Thlr. Staatsschuldscheine	42	341
13	231	Wiederholte Bekanntmachung wegen Rückzahlung der nicht konvertirten Kurmärkischen Obligationen	42	342
13	232	Liste der im Jahre 1838 bei der Kontrole der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staatsschuld-Dokumente	42	342
Nov. 12	250	Ausgesetzte Belohnung für die Entdeckung von Verfertigern und wissentlichen Verbreitern falscher Kassenanweisungen	46	369
Dez. 6	273	Bekanntmachung in Beziehung auf die unabgehobenen Kapitalbeträge der zur baaren Auszahlung am 1. November d. J. gekündigten vierprozentigen Kurmärkischen Ständischen Obligationen	50	413
	278		51	423
	281		52	435
14	279	Bekanntmachung wegen Rückzahlung der nicht konvertirten Neumärkischen Interimsscheine	51	424
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Spt. 23	223	Erledigte Pfarrstelle des Superintendenten Schramm in Brüssow	40	328
Okt. 16	5 Co.	Wegen der kirchlichen Feier des Säkularfestes der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg	43	352

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 17	245	Vorschriften und Bestimmungen, welche bei Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen zu beobachten sind	44	360
31	253	Einziehung der festgesetzten Beiträge zum Landhebammenfonds bei Trauungen und Taufen der Offiziere der Armee und der in gleichen Rangverhältnissen stehenden Militairbeamten	46	370
Nov. 11	7 Co.	Auf die in Beeskow bestehende Präparanden-Anstalt wird aufmerksam gemacht	47	396
24	8 Co.	Theilung der Superintendentur des Königsbergschen Kreises in der Neumark in zwei Superintendentur-Sprengel	49	408
		VI. Militairsachen.		
Okt. 2	233	Bestimmungen in Bezug auf die Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung	42	343
		VII. Polizeisachen.		
1838 Okt. 31	68 PP.	Vorschriften über die polizeilichen Meldungen der Einwohner, der Fremden und der Gewerbegehülfen (Republikation)	40	329
1839 Sept. 16	69 PP.	Rechtzeitige Anmeldung zur Erhaltung des Gewerbescheins zum Betriebe eines Hausirgewerbes im Jahre 1840	40	332
Okt. 4	72 PP.	Tarif für das Droschken-Fuhrwesen in Berlin	42	345
10	237	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro September 1839	43	350
11	73 PP.	Bestimmungen in Beziehung auf die am 2. November d. J. in Berlin stattfindende Jubelfeier der vor 300 Jahren stattgehabten Einführung der Kirchenreformation in die Mark Brandenburg	42	348
—	240	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro September 1839	43	352 u. 353
17	244	Aufforderung zur Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1839	44	359
1835 Dez. 7	74 PP.	Vorschriften rücksichtlich der Feuerung auf den Schiffsgefäßen, welche innerhalb der Stadt Berlin und deren Umgebungen anlegen (Republikation)	44	362
1837 Okt. 28	75 PP.	Warnung gegen zu frühzeitiges Verschließen der Ofenröhren (Republikation)	44	363
1839 Febr. 15	76 PP.	Halten der Wagen vor den Kaufläden an den Werderschen Mühlen zu Berlin (Republikation)	44	361
Nov. 4	249	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im September 1839	45	366
12	258	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Oktober 1839	47	387
15	261	Verordnung in Beziehung auf ausländische Heimathscheine	47	389
18	260	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Oktober 1839	47	388
—	262	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Oktober 1839	47	390 u. 391
24	267	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1839	48	400
24	268	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens pro 1839, Behufs der Berechnung der Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde	48	401—403
25	271	Untersagter Verkauf des Rindviehes auf dem Markte in Meyenburg wegen der daselbst herrschenden Lungenseuche	48	405

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 6 1838	80 PP.	Bestimmungen in Betreff des Fahrens über den Weihnachtsmarkt in Berlin	50	416
Aug. 2 1839	82 PP.	Polizeiliche Bestimmungen über das Ausräumen der Abtritte und Austragen der Nachteimer in Berlin (Republikation)	50	417
Dez. 10 1837	83 PP.	Fahren mit Schlitten ohne Deichsel und Schellen ist verboten	51	433
Dez. 2 1839	84 PP.	Wäschespülen an den Straßenbrunnen ist untersagt (Republikation)	51	433
Dez. 15	85 PP.	Bestimmungen über das Schlittschuhlaufen	51	433
18	283	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro November 1839	52	437
—	285	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro November 1839	52	438 u. 439
20	86 PP.	Vorschriften über die Reinigung und das Reinhalten der Straßen in Berlin	52	442
21	87 PP.	Bekanntmachung der Orte und Plätze, auf welchen das Eis und der Schnee von den Höfen in Berlin abzuschlagen ist	52	443
22	286	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im November 1839	52	440
		A. Feuersozietäts-Angelegenheiten.		
Aug. 30	70 PP.	Bestätigung des ꝛc. Bethge in Berlin als Agenten der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft	41	339
Spt. 21	220	Bei Mobiliar-Versicherungen der Geistlichen und Schullehrer in einer Privat-Brandversicherungs-Anstalt müssen die Polizen der Regierung zur Prüfung eingereicht werden	40	328
22	227	Resultat der Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietäts-Rechnung pro 1838	41	335
Okt. 29	—	Kur- und Neumärksches Städte-Feuerkassengelder-Ausschreiben pro erstes Semester 1839	46	371—383
		B. Medizinalpolizei.		
Spt. 24	221	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Carwesee	40	328
30	222	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Schönhagen	40	328
30	228	Die Apotheker sollen zu ihren Kapseln, Konvoluten ꝛc. nur mit unschädlichen Stoffen gefärbte und gebleichte Papiere anwenden	41	338
Okt. 6	229	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Tietzow	41	339
8	—	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Thierarzneischule in Berlin im Winter $18\frac{39}{40}$	43	354
21	238	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche zu Dorf und Forst Grimnitz	43	351
21	243	Abgeänderte Taxpreise des Rhabarbers und des Moschus und deren Präparate	44	359
24	246	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche im Dorfe Wagenitz	44	362
30	247	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Lindenberg	45	365
30	77 PP.	Blutegelpreise in den Apotheken Berlins im November und Dezember 1839	45	367
Nov. 4	248	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche im Dorfe Rudow	45	365
11	251	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche auf dem v. Bredowschen Rittergute zu Kriele	46	370
11	252	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche im Dorfe Dreetz	46	370
12	259	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche auf dem Gute Rühstädt	47	387
13	78 PP.	Aufforderung an die Materialwaarenhändler zur Befolgung der reglementsmäßigen Vorschriften über den Debit der Arzneiwaaren	47	396

Datum der Verord-nungen.	Numm. der Verord-nungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.
Nov. 21	270	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in der Stadt Meyenburg.....
30	276	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche auf dem v. Bredowschen Rittergute zu Landin.....
Dez. 6	277	Aufgehobene Viehsperre in Crüssow.....
		C. Paßsachen.
Nov. 14	263	Bestimmungen über die Paßertheilung an Ausländer zu Reisen und zum Aufenthalte in den Königl. Staaten, so wie an die inländischen jüdischen Handelsleute.....
Dez. 16	284	Die von den Hannöverschen Polizeibehörden ausgefertigten Reisedokumente werden zum Zeichen ihrer Aechtheit fortan mit einem trockenen Paßstempel versehen.....
		D. Zensursachen.
Spt. 20	218	Debitserlaubniß für eilf, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften.....
21	219	Desgleichen für sechszehn dergleichen Schriften.....
20	224	Desgleichen für sechszehn, außerhalb der Königl. Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften.....
28	225	Desgleichen für zehn, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften.....
Okt. 16	236	Desgleichen für vierzehn dergleichen Schriften.....
16	241	Desgleichen für sieben dergleichen Schriften.....
22	242	Desgleichen für acht dergleichen Schriften.....
Nov. 12	256	Desgleichen für fünf dergleichen Schriften.....
14	257	Desgleichen für zwei dergleichen Schriften.....
Dez. 5	274	Desgleichen für vierzehn dergleichen Schriften.....
10	282	Desgleichen für eilf dergleichen Schriften.....
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.
Okt. 9	235	Theilung der Stempelfiskalats-Geschäfte im Regierungsbezirk Potsdam zwischen den Regierungsräthen Witte und von Schierstedt.....
Nov. 18	255	Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. November d. J. wegen Begnadigung für Vergehen.....
Dez. 7	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Exzellenz wegen Verwaltung der Justitiariatsgeschäfte bei der Regierungs-Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen in Potsdam.....
		IX. Vermischte Angelegenheiten.
Spt. 21	—	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Küster und Schullehrer Rißleben in Garlin.....
30	—	Verlängerte Sperre der obern Strecke des Werbelliner Kanals vom Werbellinsee bis zur Schleuse bei der holländischen Papiermühle für die Schiffahrt.....

Datum der Verord-nungen.	Numm. der Verord-nungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 5	PP.	Bewilligung der Rettungsprämie von 5 Thlr. an die Grenadiere Wiese-ner und Gerlitzki	45	368
7	71 PP.	Wegen der auf den Schießständen des 2ten Garde-Regiments in der Jungfernheide bei Berlin stattfindenden Schießversuche mit scharfen Pa-tronen	41	339
8	PP.	Bewilligung der Rettungsprämie von 5 Thlr. an den Schiffsknecht Kahle aus Neubrück	43	356
10	PP.	Bewilligung der Rettungsprämie von 10 Thlr. an den Brückaufseher Stammer in Berlin	44	364
12	6 Co.	Empfehlung der Schrift von Koch: »Die Preußischen Universitäten«	43	354
12	—	Empfehlung der Bormannschen Schrift: »Der orthographische Unterricht in seiner einfachsten Gestalt	44	364
16	—	Sperre der Passage durch die Schleuse bei Neuemühle im Dahmefließ	43	356
18	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Königl. Kutscher Güthling in Berlin	46	384
28	—	Aufhebung der Sperre der Passage durch die Schleuse bei Neuemühle im Dahmefließ	44	364
30	—	Sperre der Passage über die Havel-Zugbrücke bei Pinnow	45	368
30	—	Bekanntmachung über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens für das Jahr 1838	50	417—422
Nov. 4	—	Dem Vorwerke des ꝛc. v. Beyer zwischen Mariendorf und Marienfelde ist der Name: »Haus Horstenstein« beigelegt	46	384
4	—	Dem Fabrik-Etablissement des ꝛc. Bohne unweit Moabit bei Charlotten-burg ist der Name: »Bohneshof« beigelegt	46	384
6	264	Empfehlung des »Berlinschen Lesebuchs für Schulen«	47	394
—	—	Geschenke an verschiedene Kirchen und Schulen	48	405
8	Co.	Geschenke mehrerer Mitglieder der Dreifaltigkeitskirchen-Gemeinde in Berlin an diese Kirche	49	412
Dez. 5	81 PP.	Dem an der Invalidenstraße in Berlin entstandenen Platze ist die Benen-nung: »Platz vor dem Neuen Thore« beigelegt	50	417
11	Co	Geschenk des Zinngießermeisters Opitz in Berlin an die Kirche des dortigen großen Friedrichs-Waisenhauses	52	445
14	Co.	Empfehlung der bei Bormann in Berlin erschienenen 16 Bildertafeln für den Anschauungsunterricht vom Lehrer Wilke an der Königl. Taub-stummenanstalt daselbst	52	445
16	287	Stutenbedeckung im Brandenburgschen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau während der Beschälzeit im Jahre 1839	52	441
16	—	Empfehlung des von dem Architekten Böttticher in Berlin ausgearbeiteten Werks über Musterweberei	52	445
—	—	Geschenke an verschiedene Kirchen und Schulen	52	446

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 4. Januar 1839.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5. Januar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für den Königsberger Kreis, Frankfurter Regierungsbezirks, ein einziges Landrathsamt mit dem Sitze in der Stadt Königsberg wieder hergestellt, dem Landrathe zur Beseitigung der, durch die zu weite Ausdehnung des Kreises und die zu große Entfernung des Sitzes des Landrathsamtes von dem südlichen Theile desselben und von der Stadt Cüstrin, für die landräthliche Verwaltung entstehenden Inkonvenienzen ein in Cüstrin wohnhafter Kommissarius bei- und untergeordnet, für diesen Kommissarius von der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder eine Geschäftsanweisung ausgearbeitet, und zur Erleichterung der Eingesessenen des südlichen Kreistheils bei Abführung ihrer direkten Abgaben an die Königsberger Kreiskasse eine Unterrezeptur in Cüstrin eingerichtet, der Kreisphysikus in Cüstrin aber beibehalten und gegen den Landrath in dasselbe Verhältniß gestellt werde, wie der Kreisphysikus in Königsberg.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung und nach Maaßgabe der von des Königs Majestät über den Wirkungskreis und die Stellung des landräthlichen Kommissarius in Cüstrin ertheilten besonderen Vorschriften, hat die Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder für den Letzteren eine Geschäftsanweisung ausgearbeitet, welche von den Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen unter dem 11. d. M. bestätigt worden ist.

Indem ich nachstehend diese bestätigte Geschäftsanweisung und das dazu gehörige Ortschafts-Verzeichniß, so wie die nach dem Obigen Allerhöchst befohlenen Aenderungen in der bisherigen Organisation des Königsberger Kreises, in Verfolg meiner Bekanntmachung wegen theilweiser Wiederherstellung früherer Kreisgrenzen in Beziehung auf die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt vom 2. Dezember 1835, zur Nachachtung der Behörden und Eingesessenen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die neue Einrichtung mit dem 1. Januar k. J. ins Leben treten wird.

Die zu dem Ende erforderlichen weiteren Anordnungen werden von der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder getroffen werden.

Berlin, den 23. Dezember 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

* * *

Geschäfts-Anweisung
für den landräthlichen Kommissarius in Cüstrin.

§ 1. Der landräthliche Kommissarius in Cüstrin ist vorzugsweise beauftragt, die Einquartierungs-, Durchmarsch- und Truppen-Verpflegungssachen sowohl in dem Etappenorte Cüstrin, als auch in einem vom Königsberger Kreise und andern benachbarten Kreisen abzugrenzenden Etappenbezirke zu besorgen, daneben aber auch andere landräthliche Verrichtungen im Auftrage des Landraths Königsberger Kreises, namentlich in Militair- und Polizei-Angelegenheiten unter der Direktion und eigenen Verantwortlichkeit des Landraths in dem, der Stadt Cüstrin nahe belegenen Theile des Kreises Königsberg zu erledigen.

§ 2. Der Etappenbezirk für die Einquartierungs-, Durchmarsch- und Truppen-Verpflegungs-Angelegenheiten besteht aus Ortschaften der Kreise Königsberg, Sternberg, Landsberg und Lebus, so wie sie in dem unten folgenden Verzeichnisse aufgeführt sind. Die Etappen-Angelegenheiten in den Bezirken der Kreise Sternberg, Landsberg und Lebus besorgt der landräthliche Kommissarius selbstständig. Demselben wird auch die polizeiliche Gewalt, soweit solche zur Verwaltung dieser Angelegenheit nöthig ist, beigelegt, und für die ordnungsmäßige Verwaltung dieser Angelegenheiten ist der landräthliche Kommissarius der Königlichen Regierung unmittelbar verantwortlich. Die Etappen-Angelegenheiten in dem abgegrenzten Bezirke Königsberger Kreises hat derselbe aber nach den Anordnungen des Landraths des Kreises zu erledigen, und kann auch hier nur die polizeiliche Gewalt in Vertretung des Landraths und unter dessen Leitung und Kontrole ausüben.

§ 3. In allen übrigen landräthlichen Verrichtungen des Landraths Königsberger Kreises kann der landräthliche Kommissarius nur Aufträge erhalten, welche die Angelegenheiten der Ortschaften des genannten Kreises, so wie sie in dem oben gedachten Verzeichnisse sub Nr. 1 bis 39 aufgeführt sind, betreffen. Für diese landräthliche Verrichtungen ist derselbe immer nur der Beauftragte des Landraths, und muß sich der Ausführung aller einzelnen Aufträge unbedingt unterziehen, welche ihm der Landrath aus besonderer Veranlassung ertheilen möchte. Insbesondere ist

§ 4. der landräthliche Kommissarius in den Militair-Angelegenheiten verpflichtet, für die richtige Aufnahme der Stammrolle in dem begrenzten Geschäftsbezirke des südlichen Theiles des Kreises zu sorgen, auch die alphabetische General- und Loosungsliste anzufertigen, daraus die Loosungs- und Gestellungsscheine zu extrahiren, und alle für das Geschäft erforderlichen Nachweisungen u. s. w. anzufertigen, auch den Landrath in Behinderungsfällen bei der Kreis-Ersatzkommission

zu vertreten. In diesen Militair-Angelegenheiten übt der Kommissarius auch die polizeiliche Gewalt aus, jedoch auch hier nur in Vertretung des Landraths und nach den Anordnungen, die derselbe ertheilen wird.

§ 5. In den Klassen- und Provinzial-Kriegessteuer-Angelegenheiten muß derselbe auch ohne erhaltenen Auftrag die Jahres-, so wie die halbjährigen Zu- und Abgangslisten des Geschäftsbezirks revidiren und zur Uebernahme auf die geordneten Zusammenstellungen und Nachweisungen des Kreises vorbereiten.

§ 6. In den Gewerbe- und Grundsteuer-Angelegenheiten, imgleichen in Polizei-, Geistlichen-, Schul- und Kommunal-Angelegenheiten wird derselbe die Aufträge des Landraths erwarten, die wirklich erhaltenen Anweisungen aber ohne Verzug erledigen. Die jährlichen Revisionen der Kommunal-Verwaltung in den Städten des südlichen Theiles des Kreises wird der Landrath selbst übernehmen.

§ 7. Der Aufnahme der statistischen Nachrichten muß sich aber der landräthliche Kommissarius unterziehen, sobald Veranlassung dazu vorhanden ist, und muß hierbei für die richtige Anfertigung der Gewerbe- und aller sonstigen Tabellen sorgen.

§ 8. Endlich ist derselbe verpflichtet, die besonderen Aufträge der Königlichen Regierung, die er in dem Umfange seines Geschäftskreises unmittelbar erhalten möchte, unverzüglich zur Ausführung zu bringen.

Frankfurt an der Oder, den 25. Oktober 1838.

Die Regierung.

Vorstehende Geschäfts-Anweisung wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

Der Finanz-Minister,
abwesend.

Verzeichniß der Ortschaften, welche den Etappenbezirk der Stadt Cüstrin und der nächsten Umgegend bilden.

I. Ortschaften des Königsberger Kreises.

	Städte:	7.	Alt-Bleyen.
1.	Cüstrin.	8.	Neu-Bleyen.
2.	Neudamm.	9.	Calenzig.
3.	Fürstenfelde.	10.	Carlshoff.
		11.	Clewitz.
	Ländliche:	12.	Clossow.
4.	Bärfelde.	13.	Damm.
5.	Batzlow, Vorwerk.	14.	Dermietzel.
6.	Batzlow, Dorf.	15.	Alt-Drewitz.

Fortsetzung.

16.	Neu-Drewitz.	28.	Quartschen.
17.	Falkenwalder Parnekel.	29.	Schaumburg.
18.	Feldchen.	30.	Schönfeld.
19.	Hälfe.	31.	Schönfelder Parnekel.
20.	Kerstenbrügge und Loosung.	32.	Trossin.
21.	Kietz.	33.	Trossiner Parnekel.
22.	Kutzdorf.	34.	Voigtsdorf.
23.	Kutzdorfer Eisenhammer.	35.	Wilkersdorf.
24.	Lagard's Mühlen.	36.	Wittstock.
25.	Nabern.	37.	Zellin.
26.	Neudamm, Vorwerk.	38.	Zicher.
27.	Neumühl.	39.	Zorndorf.

II. Ortschaften des Sternberger Kreises.

	Stadt:		Ländliche:
40.	Sonnenburg;	41.	Priebrow.
		42.	Tschernow.

III. Ortschaften des Landsberger Kreises.

43.	Groß-Cammin.	47.	Kolonie Ludwigsgrund.
44.	Vorwerk Klein-Vortheil.	48.	" Wilhelmsbruch.
45.	Klein-Cammin.	49.	Tamsel, Dorf.
46.	Blumberg.	50.	Warnick.

IV. Ortschaften des Lebuser Kreises.

51.	Genschmar.	56.	Neu-Manschnow.
52.	Golzow.	57.	Rathstock.
53.	Gorgast.	58.	Tucheband.
54.	Hathenow.	59.	Tucheband er Etablissement.
55.	Alt-Manschnow.		

Frankfurt an der Oder, den 20. Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) Endell.

Von der General-Versammlung der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der zu Einer Feuerversicherungs-Sozietät verbundenen Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, welche in Gemäßheit des § 65 des Feuersozietäts-Reglements für jene Städte vom 19. September d. J. und des § 6 der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage (Gesetzsammlung de 1838 S. 465 und 481) auf meine Einberufung am 12. v. M. hierorts stattgefunden hat, sind der bisherige Bürgermeister Herr Frötzner zu Spandow zum ersten Direktor der gedachten Sozietät auf Lebenszeit, und der Bürgermeister Herr Steinhausen zu Cüstrin zum zweiten, und der Bürgermeister Herr Thiede zu Brandenburg zum

dritten Direktor für die Dauer von sechs Jahren, vom 1. Januar k. J. an gerechnet, gewählt worden. Nachdem des Königs Majestät diese Wahlen mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. d. M. zu bestätigen geruhet haben, und demzufolge die genannten Direktoren in ihre Aemter eingewiesen sind, wird die neue ständische Feuersozietäts-Direktion der assoziirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit treten, und von diesem Zeitpunkte ab an die Stelle der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder und der Feuersozietäts-Direktorial-Deputation zu Merseburg die Verwaltung der Feuerversicherungs-Angelegenheiten der mehrberegten Städte übernehmen, wonach sich die Behörden und Eingesessenen zu achten haben.

Das Geschäftslokale der neuen Direktion wird sich fürs Erste in der Kurstraße Nr. 50 hierselbst befinden. Berlin, den 27. Dezember 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 1. Umtausch der Bank-Kassenscheine gegen Kassen-Anweisungen od. baares Geld. C. 126. November.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassenscheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Kourant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bankkassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassenscheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassenscheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

№ 8120 } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 300 Thlr.
„ 8130 } { à 200 Thlr.
„ 9766 de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Thlr.

№ 44 } de 1826
„ 1820 }
„ 4137 } de 1827 } à 100 Thlr.
„ 8920 }
„ 9982 }
„ 1490 de 1826 à 200 Thlr.
„ 1962 de 1826 } à 500 Thlr.
„ 13906 de 1830 }
„ 1570 de 1831 à 1000 Thlr.
„ 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261.
„ 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895.
„ 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. } de 1832
„ 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. } à 100 Thlr.
„ 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879.
„ 4932. 5414. 5501
„ 916 } de 1833 à 1000 Thlr.
„ 1432 }
„ 270 } de 1833 à 500 Thlr.
„ 1601 }

B. Kassenscheine der Bank-Komtoire

1) zu Breslau:

№ 34 } de 1832 à 500 Thlr.
„ 353 }
„ 717 }
„ 877 }
„ 910 } de 1833 à 100 Thlr.
„ 1025 }

2) zu Cöln:

№ 107 de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg:

№ 321 }
„ 530 }
„ 573 } de 1833 à 100 Thlr.
„ 765 }
„ 972 }

4) zu Stettin:

№ 327 }
„ 863 } de 1833 à 100 Thlr.
„ 1115 }
„ 1145 }

Potsdam, den 25. November 1838.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums vom 20. November d. J. wird auf Requisition dieser Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

№ 2. Kündigung und Konvertirung der Neumärk-

Es ist beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende, von dem ständischen Kriegssteuer-Komité der Neumark zu Cüstrin ausgestellte, in den hiesigen Börsen-Kourszetteln unter der Benennung:

Neumärkische Interimsscheine

aufgeführte Schuldverschreibungen, deren Verwaltung nach der im 56sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. August 1822, in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. Dezember 1821 auf die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übergegangen ist, und welche seitdem von der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Vier Prozent in den halbjährigen Terminen: 2. Januar und 1. Juli, verzinset werden, dem Inhalte der Verschreibungen gemäß, in Jahresfrist, also zum

schen Interimsscheine. C. 166. Dezember.

2ten Januar 1840

zu kündigen.

Dem zufolge werden diese sämmtlichen Neumärkschen Interimsscheine hiermit gekündiget, und die Inhaber derselben hierdurch aufgefordert, diese Interimsscheine mit allen dazu gehörigen Zinskoupons am 2. Januar 1840 bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin Taubenstraße Nr. 30, gehörig spezifizirt einzureichen, und dagegen das Kapital nebst sämmtlichen etwa noch nicht realisirten Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Präklusion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber solcher Neumärkscher Interimsscheine die Zinskoupons, welche erst nach diesem Termine fällig werden, nicht sämmtlich beibringen, so wird demselben für die fehlenden ihr Geldbetrag, Behufs demnächstiger Befriedigung ihres dereinstigen Präsentanten, von der Kapitalvaluta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinsung der in Rede stehenden Interimsscheine aufhört, und demnach auch die an demselben nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung der Eigenthümer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Interimsscheinen nicht gesonnen sein, ihre Kapitalvaluta baar zurückzunehmen, so sollen ihnen diese letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verschreibungen anderweitig verbrieft werden. Diese neuen Verbriefungen werden:

a) zur Vereinfachung des Verkehrs, auf die sieben Appointsgattungen

Littera	A	über 1000	Thaler,
„	B	„ 500	„
„	C	„ 400	„
„	D	„ 300	„
„	E	„ 200	„
„	F	„ 100	„
„	G	„ 50	„

abgerundet, ausgefertigt werden, und

b) vom 1. Juli k. J. ab Drei und Ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten: 2. Januar und 1. Juli, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zahlbare, durch Koupons verbriefte Zinsen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die An-

nahme solcher neuen Verschreibungen der baaren Auszahlung ihrer Kapitalien vorziehen, wird

c) wenn sie ihre desfallsige Erklärung, unter Einsendung der gehörig verzeichneten Neumärkschen Interimsscheine, bis zum 28. Februar k. J. bei der Kontrole der Staatspapiere abgeben, eine Prämie von Zwei Prozent, wenn sie sich aber

d) erst in der Zeit vom 1. bis 31. März k. J. melden, eine solche von nur Einem Prozent bewilligt werden.

Diese resp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den

e) vollen Zinsen der Neumärkschen Interimsscheine zu 4 Prozent, bis zum 30. Juni k. J., und mit

f) denjenigen Kapitalbeträgen, welche in den vorstehend bezeichneten Appointsgattungen der neuen Verschreibungen nicht darzustellen sind, beim Empfange dieser Letzteren, sofort baar ausgezahlet werden.

g) Wer eine solche Erklärung bis spätestens am 31. März k. J. nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er seine Kapitalien am 2. Januar 1840, von wo ab deren Verzinsung, wie bereits oben erwähnt ist, aufhört, baar zurücknehmen wolle. Berlin, den 24. Dezember 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 27. Dezember 1838.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 27. Dezember 1838.

№ 3. Zensursache. I. 1408. Dezember.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 18. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 7. desselben Monats, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Februar 1834 (Gesetzsammlung S. 55), die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in Polnischer Sprache erschienenen sechszehn Schriften ertheilt hat:

1) Dramatische Arbeiten, Uebersetzungen und Orlginale von J. S. Josinski. Warschau, 1838. (4 Bände.)
2) Heft 1 bis 4 des Werks: »Poszyt.« 1 — 4 zusammen in einem Hefte: Hundert Fabeln nach Lafontaine mit 100 Bildern von J. J. Grandville, gesammelt aus verschiedenen Uebersetzungen von J. N. Bobrowicz. Leipzig, bei Breitkopf & Härtel. 1838.
3) Christlich-katholischer Führer. Lemberg, 1838.
4) Die Amerikanerin in Polen; ein Roman in 2 Bänden. Petersburg, 1838.
5) Nr. 34 bis 38 des Agronomischen Wochenblattes von N. Kurowski pro 1838.

6) Die

6) Die ſparſame Köchin. Wilna, 1836.
7) Woodſtock. Wilna, 1838. (Ueberſetzung des Scottſchen Romans in 4 Bänden.)
8) Die Philoſophie und Grundlehre des Whiſtſpiels. Wilna, 1838.
9) Biruta; 2ter Theil von J. Krzeczkowski. Wilna, 1838. (Ein Almanach.)
10) Theorie der organiſchen Weſen, von Andreas Sniadecki. Zweite Auflage in 3 Bänden. Wilna, 1838.
11) Gedichte des Bohdan Zaleski. Wilna, 1838.
12) Heft 8 des häuslichen Muſeums pro 1838, Warſchau, 1838; nebſt dem 8ten Hefte (Band 2) des mit dieſer Zeitſchrift verbundenen »Angenehmen Leſebuchs«.
13) Heft 21 des landwirthſchaftlichen Journals von M. Oscapowski pro 1838. Warſchau, 1838.
14) Heft 8 des 2ten Bandes der Allgemeinen Encyklopädie (Ass—As E). Warſchau und Wilna, 1838.
15) Der Sekretair für die Jugend. Warſchau, 1838.
16) Band 3 und 4 der Geſchichte der litthauiſchen Nation von Theodor Narbut. 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. Dezember 1838.

№ 4. Landtags-Abſchiede. 1. 1587. Dezember.

Nachdem des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 3. Oktober d. J. zu beſtimmen geruhet haben, daß die Landtags-Abſchiede, um denſelben eine größere Publikation zu geben, künftig durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt gemacht werden ſollen, iſt ein Abdruck des von des Königs Majeſtät unterm 14. Oktober d. J. Allerhöchſt vollzogenen Landtags-Abſchiedes für die im vorigen Jahre zum ſechsten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz verſammelt geweſenen Stände, dieſem Amtsblatt-Stücke als eine außerordentliche Beilage beigefügt worden, worauf hierdurch mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht wird, daß Druckexemplare dieſes Allerhöchſten Landtags-Abſchiedes, ſo wie der von dem Landtags-Marſchall, Herrn Hofmarſchall Major von Rochow auf Stülpe, unterm 4. Mai v. J. gelieferten Ueberſicht der Landtags-Verhandlungen, bei der Nauckſchen Buchhandlung in Berlin, Hausvoigteiplatz Nr. 1, zu haben, und von dieſer und durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. pro Exemplar zu beziehen ſind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 22. Dezember 1838.

№ 5. Aachen-Münchener Feuerver-

Die Direktion der Aachen-Münchener Feuerverſicherungs-Geſellſchaft hat uns von der Gewinnhälfte dieſer Geſellſchaft pro 1837. 2960 Thlr. 15 Sgr. zur Vertheilung an die in unſerm Departement gelegenen zehn Städte: Angermünde, Bees-

sicherungs-Gesellschaft. 1. 1161. Dezember.

kow, Bernau, Jüterbogk, Neustadt an der Dosse, Neustadt-Eberswalde, Pritzwalk, Spandow, Treuenbrietzen und Zehdenick überwiesen, und soll diese Summe nach der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei zur Verbesserung der Feuerlösch-Anstalten in den genannten Städten verwendet werden, was wir mit Vorbehalt künftiger näherer Angaben über die geschehene Vertheilung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 1. Depositalverkehr mit der Bank.

Es ist bei Ausführung der Verfügung vom 9. August v. J., den Depositalverkehr mit der Königlichen Bank betreffend, zur Sprache gekommen, daß bei den Untergerichten die auf eine Banko-Obligation eingezogenen baaren Gelder nicht immer ad depositum genommen, sondern in einzelnen Fällen den Interessenten unmittelbar ausgezahlt werden, es dadurch aber unmöglich wird, der Bank den vorgeschriebenen Deposital-Extrakt als Quittung zu ertheilen. Die in der gedachten Verfügung gegebenen Bestimmungen bezwecken hauptsächlich die Einführung einer vorschriftsmäßigen Kontrole der Depositalverwaltung bei dem Verkehr mit der Bank; es muß daher auf deren genaue Befolgung gehalten werden. Deshalb ist insbesondere auch darauf zu sehen, daß die auf eine Banko-Obligation eingezogenen Gelder wirklich zum Depositorium vereinnahmt, und der Bank die vorschriftsmäßigen Depositalquittungen ertheilt werden. Nur bei denjenigen nicht kollegialischen Gerichten, deren Depositorium sich nicht am Wohnorte des Richters befindet, kann in einzelnen, ganz besonders dringenden Fällen, wenn die Auszahlung des eingezogenen Betrages sofort an die Interessenten erfolgen muß, und denselben durch die vorherige Vereinnahmung zum Depositorium Kosten entstehen würden, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gestattet werden. Es ist in einem solchen Falle die betreffende Banko-Obligation aus dem Depositorium an den Richter zur Einlösung bei der Bank und zur weitern Auszahlung des Geldbetrages zu verausgaben, dies auch in dem an das Depositorium zu erlassenden Mandate jedesmal auszusprechen, demnächst aber sowohl von dem Richter, als von dem Depositalbeamten wegen Annahme der Banko-Obligation und des dafür erhobenen Geldes in die Asservatenliste, und wegen deren Revision durch die Depositorien, das in der Asservaten-Instruktion für sämmtliche Untergerichte, die kein Kollegium bilden, vom 31. März 1837 § 2 Nr. 4, 6 und 7 vorgeschriebene Verfahren genau zu beobachten, damit sich die Depositorien von der richtigen Absendung der Banko-Obligation und von der wirklich erfolgten weitern Zahlung des erhobenen Geldbetrags vollständige Ueberzeugung verschaffen.

Der Richter hat in einem solchen Falle die an die Bank einzusendende Quittung unter Unterschrift des Gerichts auszustellen. Bei der deshalb an die Untergerichte zu erlassenden Anweisung sind die Depositalbeamten auf die ihnen nach Nr. 6 und 7 der Asservaten-Instruktion obliegende Verpflichtung, sich von der

ordnungsmäßigen Auszahlung der Asservate zu überzeugen, besonders aufmerksam zu machen. Auch ist bei Gelegenheit der bei Untergerichten vorzunehmenden Geschäftsrevisionen auf Grund der Akten zu prüfen, ob die vorgekommenen Ausnahmen von der in Nr. 2 der Verfügung vom 9. August 1837 gegebenen Vorschrift durch die Umstände wirklich nothwendig geworden sind, und das dabei vorgeschriebene Verfahren von dem Richter und den Depositalbeamten genau beobachtet worden ist.

Nach dem Wunsche Sr. Exzellenz des Geheimen Staats-Ministers und Chefs der Hauptbank, Herrn Rother, sollen künftig die in der Zirkular-Verfügung vom 9. August 1837 vorgeschriebenen Deposital-Extrakte über den Empfang der von der Bank ausgestellten Obligationen über die bei ihr belegten Gelder von den Gerichten nicht mehr eingesandt werden; es ist daher von dem nach § 76 Tit. 2 der Deposital-Ordnung erforderlichen Nebenprotokoll des zweiten Kurators die im § 85 daselbst angeordnete Abschrift nicht zu fertigen.

Dagegen ist in den, außerdem der Hauptbank oder deren Komtoirs über geleistete Zahlungen zu ertheilenden, und unter bloßem Umschlage einzusendenden Deposital-Extrakten jedesmal die Journalnummer und das Datum des Uebersendungsschreibens der Bank zu bemerken.

Die unter Nr. 5 der Verfügung vom 9. August 1837 vorgeschriebene Beglaubigung durch den Gerichtsvorstand muß immer erfolgen.

Die Untergerichte sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. November 1838. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

* * *

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich bei dem Verkehr mit der Bank genau nach den Bestimmungen des vorstehenden Ministerial-Reskripts zu achten.

Berlin, den 13. Dezember 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 2. Polizeiliche Observation der von der 1sten Instanz losgesprochenen Angeschuldigten.

Da das Zirkular-Reskript vom 12. September 1815 über die polizeiliche Observation der von der Instanz losgesprochenen Angeschuldigten (Amtsblatt de 1815 Stück 41 Nr. 32) nicht überall beachtet worden, so wird sämmtlichen Untergerichten unseres Departements das erwähnte Zirkular-Reskript zur genauen Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 17. Dezember 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 1. Blutegel-Preis.

Der Preis, für welchen während der Monate Januar und Februar 1839 die Blutegel in den hiesigen Apotheken zu haben sein werden, ist für das Stück auf drei Silbergroschen festgesetzt. Solches gelangt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 26. Dezember 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Bei der vorgenommenen anderweiten Wahl der Feuerlösch-Kommissarien und deren Stellvertreter für die verschiedenen 14 Feuerlöschdistrikte des Zauch-Belziger Kreises, sind zu den gedachten Aemtern für die nachfolgenden drei Jahre 1839 bis 1841 nachbenannte Personen resp. wieder und neugewählt, und diesseits bestätigt worden, und zwar:

1) für den 1sten Distrikt der Kreisdeputirte Brandt von Lindau auf Schmerwitz zum Kommissarius und der Kammerherr v. Watzdorf auf Wiesenburg zum Stellvertreter;
2) für den 2ten Distrikt der Oberförster Krebs zu Dippmannsdorf zum Kommissarius und der Schulze Bergemann zu Lüsse zum Stellvertreter;
3) für den 3ten Distrikt der Lieutenant von Schönebeck zu Rabenstein zum Kommissarius und der Oberamtmann Leo zu Dahnsdorf zum Stellvertreter;
4) für den 4ten Distrikt der Schulze Paul zu Klein-Marzehns zum Kommissarius und der Landschulze Thiele zu Haseloff zum Stellvertreter;
5) für den 5ten Distrikt der Landschulze Habdank zu Mörz zum Kommissarius und der Schulze Wricke zu Lockto zum Stellvertreter;
6) für den 6ten Distrikt der Kreisdeputirte von Bröfigke auf Lammer zum Kommissarius und der Amtmann Schrobsdorf zu Krahne zum Stellvertreter;
7) für den 7ten Distrikt der Administrator Eschenbach zu Gollwitz zum Kommissarius und der Schulze Schmidt zu Göttin zum Stellvertreter;
8) für den 8ten Distrikt der Lieutenant von Bröfigke auf Grebs zum Kommissarius und der Inspektor Irmer zu Lehnin zum Stellvertreter;
9) für den 9ten Distrikt der Amtsrath Kähne zu Petzow zum Kommissarius und der Schulze Rietz zu Bliesendorf zum Stellvertreter;
10) für den 10ten Distrikt der Rittmeister von Arnstedt auf Großkreutz zum Kommissarius und der Schulze Schulze zu Götz zum Stellvertreter;
11) für den 11ten Distrikt der Oberförster Gadow zu Cunersdorf zum Kommissarius und der Schulze Schmidt zu Stücken zum Stellvertreter;
12) für den 12ten Distrikt der Schulze Seehaus zu Elsholz zum Kommissarius und der Schulze Loth zu Rieben zum Stellvertreter;
13) für den 13ten Distrikt der Schulze Matthes zu Leest zum Kommissarius und der Schulze Fritze zu Alt-Töplitz zum Stellvertreter;
14) für den 14ten Distrikt der Amtmann Dietrich zu Sandberg zum Kommissarius und der Richter Kühn ebendaselbst zum Stellvertreter.

Potsdam, den 20. Dezember 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei als außerordentliche Beilage ein Abdruck des Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes für die zum sechsten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1838 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nebst dem Titelblatte zum Jahrgang 1838, und zwei Extrablätter.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 11. Januar 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 1952. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Oktober 1838, betreffend den Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden.

№ 1953. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. November 1838, die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend.

№ 1954. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. November 1838, durch welche des Königs Majestät der Stadt Reisen im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruhet haben.

№ 1955. Die Verordnung und Erweiterung des § 4 der Städteordnung vom 19. November 1808 hinsichtlich des städtischen Gemeinde-Bezirks betreffend. D. d. vom 20. November 1838.

№ 1956. Das Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend. Vom 12. Dezember 1838.

№ 1957. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Dezember 1838, die Uebertragung der obersten Leitung der Verwaltung der Justiz-Angelegenheiten für die Rheinprovinz an den Staats- und Justiz-Minister Mühler betreffend.

№ 1958. Das Publikandum vom 24. Dezember 1838 über ein, in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1837, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 6. Herausgabe und Anschaffung eines

In Folge Allerhöchster Autorisation wird der Justiz-Minister mit dem Jahre 1839 ein besonderes Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, im Verlage des hiesigen Buchhändlers Heymann in Quartformat erscheinen lassen.

Justiz-Ministerialblattes. I. 130. Januar.

Dies Blatt, dessen Redaktion im Büreau des Justiz-Ministeriums erfolgen wird, ist bestimmt zur Aufnahme

1) von Nachrichten über die bei den Gerichtsbehörden aller Provinzen in deren organischen Einrichtung und Kompetenz, und bei dem Justizbeamten-Personal vorkommenden Veränderungen, Beförderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen ꝛc. und über die Resultate der Rechtspflege;
2) von Uebersichts-Anzeigen der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen;
3) von Allerhöchsten Anordnungen, welche nicht in der Gesetzsammlung abgedruckt werden, sich jedoch zur öffentlichen Mittheilung eignen;
4) von Ministerial-Anordnungen, Instruktionen, Regulativen und Bescheidungen, welche zur Kognition aller Gerichtsbehörden bestimmt sind;
5) von Plenarbeschlüssen des Geheimen Ober-Tribunals und von allen zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten generellen Verfügungen, Instruktionen und Regulativen der Provinzial-Justizbehörden.

Es wird daher die bisher stattgefundene Mittheilung der für alle Ober-Gerichte oder für sämmtliche Gerichtsbehörden bestimmten Ministerial-Verfügungen durch besondere geschriebene oder gedruckte Erlasse künftig in der Regel wegfallen, und die Mittheilung derselben auf den Abdruck in das Justiz-Ministerial-Blatt beschränkt werden.

Damit die Gerichtsbehörden und sämmtliche Justizbeamte in den Stand gesetzt werden, die in dieses Blatt aufgenommenen generellen Anordnungen und Bestimmungen bald kennen zu lernen und zu befolgen, wird dasselbe in der Regel in wöchentlichen Lieferungen ausgegeben und seine Versendung an auswärtige Orte so beschleunigt werden, daß dasselbe jedenfalls längstens binnen 14 Tagen nach seiner Ausgabe an jedem Orte des Preußischen Staats, nach welchem eine Postverbindung besteht, gelesen werden kann. Die ersten beiden Nummern des Justiz-Ministerial-Blattes werden hier am 11. Januar k. J. ausgegeben werden.

Die Anschaffung desselben erfolgt auf den Grund der ergangenen Allerhöchsten Bestimmung bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für Rechnung der zu ihrer Disposition gestellten Fonds, und wird außerdem allen selbstständigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, so wie den Verwaltern der kleinern Patrimonial-Gerichte, den Justizkommissarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratoren und Notarien hierdurch zur Pflicht gemacht. Um die Anschaffung möglichst zu erleichtern, ist der pränumerando zu entrichtende Preis eines ganzen Jahrganges auf Zwei Thaler bestimmt und die Einrichtung getroffen worden, daß das Justiz-Ministerial-Blatt für diesen Preis und ohne Erhöhung desselben, sowohl durch die Königlichen Postanstalten, als durch den Buchhandel an jedem Orte des Preußischen Staats bezogen werden kann. Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte haben dasselbe durch die Post zu beziehen.

Die Provinzial-Landes-Justizkollegien haben die von ihnen erlassenen generellen Anordnungen, Regulative und Instruktionen, die sich zu einer allgemeinen Bekannt-

machung durch das Justiz-Ministerial-Blatt eignen dürften, an den Justiz-Minister zur Prüfung und weitern Veranlassung einzureichen.

Bei der Bezugnahme auf die in das Justiz-Ministerial-Blatt aufgenommenen Verfügungen ist nicht nur das Datum der betreffenden Verfügung und die Nummer des Blattes, unter welcher die Verfügung in demselben abgedruckt ist, sondern auch das unter der letztern befindliche Akten- und Journalzeichen in den Berichten der Gerichtsbehörden anzugeben.

Die bisher zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse herausgegebenen Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung werden mit Allerhöchster Genehmigung auch ferner neben dem Justiz-Ministerial-Blatte in ihrer bisherigen Einrichtung unverändert fortbestehen, und können von allen aus Staatsfonds unterhaltenen kollegialisch-formirten Gerichten auch fernerhin für Rechnung ihrer Salarienkassen gehalten werden.

Berlin, den 28. Dezember 1838. Der Justiz-Minister Mühler.

* * *

Potsdam, den 5. Januar 1839.

Vorstehende Zirkularverfügung an die sämmtlichen Preußischen Gerichtsbehörden, wird auf Grund des uns zugegangenen Erlasses Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 28. Dezember v. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 7. Umtausch der Bank-Kassenscheine gegen Kassen-Anweisungen od. baares Geld. C. 126. November.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassenscheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Kourant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bankkassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassenscheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassenscheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

* * *

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

№ 8120 } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 300 Thlr.
„ 8130 } { à 200 Thlr.
„ 9766 de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Thlr.
„ 44 } de 1826 } à 100 Thlr.
„ 1820 }
„ 4137 } de 1827 }
„ 8920 }
„ 9982 }
„ 1490 de 1826 à 200 Thlr.
„ 1962 de 1826 } à 500 Thlr.
„ 13906 de 1830 }
„ 1570 de 1831 à 1000 Thlr.
„ 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261.
„ 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895.
„ 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. } de 1832
„ 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. } à 100 Thlr.
„ 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879.
„ 4932. 5414. 5501
„ 916 } de 1833 à 1000 Thlr.
„ 1432 }
„ 270 } de 1833 à 500 Thlr.
„ 1601 }

B. Kassenscheine der Bank-Komtoire

1) zu Breslau:

№ 34 } de 1832 à 500 Thlr.
„ 353 }
„ 717 }
„ 877 } de 1833 à 100 Thlr.
„ 910 }
„ 1025 }

2) zu Cöln:

№ 107 de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg:

№ 321 }
„ 530 }
„ 573 } de 1833 à 100 Thlr.
„ 765 }
„ 972 }

4) zu Stettin:

№ 327 }
„ 863 } de 1833 à 100 Thlr.
„ 1115 }
„ 1145 }

Potsdam, den 25. November 1838.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums vom 20. November d. J. wird auf Requisition dieser Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 29. Dezember 1838.

№ 8. Zensursache. I. 1564. Dezember.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 19. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 9. desselben Monats auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Februar 1834 (Gesetzsammlung S. 55) die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in Polnischer Sprache erschienenen neun Schriften ertheilt hat:

1) Nr. 40 und 41 des »Agronomischen Wochenblatts« des N. Kurowski. 1838.
2) Bändchen 9 des »Häuslichen Museums«, 1838, mit dem zu demselben gehörenden Lesebuche. Warschau, 1838.
3) Anfangsgründe der Physik von A. Radwanski. Warschau, 1839.
4) Neuestes Polnisches ABC-Buch. Warschau, 1838.
5) Ideen zur Philosophie der Geschichte des Menschengeschlechts. Wörtliche Uebersetzung des Herderschen Werkes. Wilna, 1838. 2ter und 3ter Band von J. Byczowiec, Kapitain.
6) Literatur und Kritik. Wilna, 1838. 3ter Theil.
7) Bojan, 1ster Theil, von Adam Piénkiewicz. Wilna, 1838.
8) Wilnaer Theater, 1ste Abtheilung. Wilna, 1838.
9) Der Rathgeber in der Thierzucht und Thierarzneikunde von Lyszkowski. 1ster Band. Warschau, 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Dezember 1838.

№ 9. Zensursache. I. 1772. Dezember.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 22. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 15. desselben Monats, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen elf Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Almanach für Privatbühnen von Karl von Holtei. 1839. Erster Jahrgang. Riga und Leipzig, Verlag von Eduard Frantzen. 8vo.
2) Der Europäische Handel in der Türkei und in Persien. Dargestellt von Julius von Hagemeister. Riga und Leipzig. Verlag von Eduard Frantzens Buchhandlung. 1838. 8vo.
3) Philosophie. Versuche philosophischer Forschungen in den Sprachen, zur Beantwortung der Fragen: »Wie gelangt der Mensch zur Wahrheit? wie gelangt er zur Tugend? wie sollen wir einst zu Weisheit gelangen?« von Ph. W. van Heusde, Professor der Philosophie und Philologie an der Universität zu Utrecht. Utrecht, bei Rob. Natan. 1838. 8vo.
4) Die Urväter. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Vom Verfasser der »Rabenfeder« und der »Uhrfeder«. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1834. 12mo.

5) Die Rabenfeder. Eine Geschichte zu einem Festgeschenk für Kinder. Zweite Auflage. Basel, gedruckt bei Felix Schneider. 1835. 12mo.

6) Die Reiherfeder. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Vom Verfasser der »Rabenfeder«. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1835. 12mo.

7) Die Uhrfeder. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Vom Verfasser der »Rabenfeder«. Zweite Auflage. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1837. 12mo.

8) Die Altväter. Eine Erzählung aus der Geschichte der mährischen Brüder, zum Festgeschenk für Kinder. Von dem Verfasser der »Rabenfeder«. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1836. 12mo.

9) Die Erzväter. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Von dem Verfasser der »Rabenfeder«. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1837. 12mo.

10) Schweizerische Annalen, oder die Geschichte unserer Zeit seit dem Julius 1830. Mit Rückblicken auf frühere Perioden. VIIter Band. 4 Hefte. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1839. 8vo. Auch mit dem Titel: »Politische Annalen der eidgenössischen Vororte Zürich und Bern während der Jahre 1834, 1835 und 1836«. Aus authentischen Quellen gezogen von H. Escher, Mitglied des Züricherischen Regierungs-Rathes. Zweiter Band.

11) Neue Land- und Seebilder. Vom Verfasser des »Legitimen, des Virey, der Lebensbilder aus beiden Hemisphären ꝛc.«. Erster und zweiter Theil. Zürich, Druck und Verlag von Friedr. Schultheß. 1839. 8vo. Auch mit dem Titel: »Die deutsch-amerikanischen Wahlverwandtschaften.« Erster und zweiter Theil. Vom Verfasser des »Legitimen ꝛc.«.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 10. Brandschäden-Vergütung bei dem Brandversicherungs-Institute in Merseburg. d. 16ten Dezember.

Zur Deckung des, für den Zeitraum vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens

207,991	Thlr.	18	Sgr.	3	Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
2,251	"	25	"	10	"	zu Vergütung der Feuergeräthsschäden,
2,025	"	—	"	—	"	zu den Administrations-Kosten, und
70	"	12	"	6	"	für Insinuation der Ausschreiben,
Summa 212,338	Thlr.	26	Sgr.	7	Pf.	

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem Schleusinger

Kreise, imgleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

= 69,437,680 Thlr. =

betragenden Haupt-Versicherungsquanto

Neun Silbergroschen Vier Pfennige

vom Hundert, beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich im obigen Zeitraume 155 Brände ereignet haben, wovon

7 durch Blitz,
4 " Verwahrlosung,
36 " muthmaßliche } Brandstiftung,
3 " vorsätzliche }
1 " fehlerhafte Bauart,
104 " unermittelte Zufälle

entstanden sind, und dadurch 486 assoziirten Grundbesitzern

		total eingeäschert,	partiell beschädigt
327	Wohnhäuser,	88	
373	Seiten- und Stallgebäude,	43	
200	Scheunen,	20	
19	Schuppen,	1	
7	Backhäuser,	—	
1	Brau- und Brennhaus,	1	
3	Schmieden,	—	
3	Ziegeleien,	—	
5	Wassermühlen,	—	
1	Oelmühle,	—	
1	Schneidemühle,	—	
10	Windmühlen,	—	
—	Kirchen- und Thurmgebäude,	1	

worden sind. Merseburg, den 1. Dezember 1838.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorial-Deputation.

* * *

Potsdam, den 2. Januar 1839.

Vorstehende Uebersicht der, bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in dem Zeitraum vom 1. April bis ult. September 1838 vorgefallenen Brandschäden und deren Vergütung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 11. Stutenbedeckung im Brandenburger Land-

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1838 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

gestüt im Jahre 1838. I. 1523. Dezember.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1	zu Marstall Lindenau, bei Neustadt an der Dosse:				
	a) durch Landbeschäler			362	Stück,
	b) „ Hauptbeschäler			60	„
				422	Stück,
2	„ Döllen,	in der Ostprignitz	durch Landbeschäler	169	„
3	„ Blandikow,	in der Ostprignitz	durch Landbeschäler	209	„
4	„ Wulfersdorf,	in der Ostprignitz	durch Landbeschäler	154	„
5	„ Pankow,	in der Ostprignitz	durch Landbeschäler	134	„
6	„ Stavenow,	in der Westprignitz	desgl.	125	„
7	„ Lenzen,	in der Westprignitz	desgl.	252	„
8	„ Rühstädt,	in der Westprignitz	desgl.	208	„
9	„ Berlin		desgl.	197	„
10	„ Amt Liebenwalde im Niederbarnimer Kreise		desgl.	112	„
11	„ Gerswalde im Templiner Kreise		desgl.	157	„
12	„ Lübbenow,	im Prenzlower Kreise	desgl.	274	„
13	„ Grünberg,	im Prenzlower Kreise	desgl.	158	„
14	„ Zühen im Angermünder Kreise		desgl.	100	„
15	„ Alt-Medewitz,	im Oberbarnimer Kreise	desgl.	25	„
16	„ Neu-Trebbin,	im Oberbarnimer Kreise	desgl.	170	„
17	„ Falkenberg,	im Oberbarnimer Kreise	desgl.	131	„
18	„ Golzow,	im Zauch-Belziger Kreise	desgl.	75	„
19	„ Beelitz,	im Zauch-Belziger Kreise	desgl.	138	„
	im Potsdamer Regierungsbezirk also			3210	Stück,
II.	Im Frankfurter Regierungsbezirke: zu Friedrichsaue im Cüstriner Kreise			295	„
III.	Im Magdeburger Regierungsbezirke			1406	„
IV.	Im Stettiner	desgl.		1938	„
V.	Im Stralsunder	desgl.		1132	„
	Summa aller bedeckten Stuten			7981	Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 14. Dezember 1838.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 2. Januar 1839.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Landstallmeisters Strubberg vom 14. vor. Monats und Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 12. Rückzahlung der bei der vierten Ver

Potsdam, den 3. Januar 1839.

Bei der gestern stattgefundenen vierten Verloosung der nebenbezeichneten Aktien sind nachbemerkte Nummern, nämlich:

166.

166. 224. 225. 245. 253. 257. 326. 334. 353. 435. 468. 483. 491. 493. 515. 540. 863. 905 und 960,

loosung gezogenen Aktien über die Anleihe Behufs des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk. I. 81. Jan.

gezogen worden, und werden solche den Eigenthümern hiermit gekündigt. Die Zurückzahlung des Betrages wird mit dem letzten Juni d. J. geschehen, und von da ab keine weitere Verzinsung stattfinden. Wegen Empfangnahme des Geldes gegen Aushändigung der quittirten Aktien wird den Eigenthümern noch besondere Bekanntmachung zugehen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Januar 1839.

№ 13. Klassensteuer-Reklamationen pro 1839. III. d. 15. Januar.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1830 (Gesetzsammlung von 1830 S. 19) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche durch die diesjährige Veranlagung der Klassensteuer sich überbürdet erachten, ihre Beschwerden darüber bis spätestens den 10. März d. J. bei der landräthlichen Behörde des Kreises, in dem sie sich aufhalten, und zwar jeder einzeln und schriftlich anbringen müssen, widrigenfalls darauf für das laufende Jahr keine Rücksicht genommen werden kann.

Es wird hierbei bemerkt, daß der Bescheid auf die eingehenden Reklamationen erst erfolgt, wenn die Prüfung und Begutachtung derselben, Seitens der kreisständischen Kommissionen und der landräthlichen Behörden bewirkt, und darüber diesseits entschieden, daß ferner, so lange die Ermäßigung des veranlagten Steuersatzes nicht genehmigt und den Zahlungspflichtigen nicht bekannt gemacht, solcher unverkürzt fortzuzahlen ist. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 3. Vereinfachung der Salarienkassen-Verwaltung bei den Gerichten.

Zur Vereinfachung der Salarienkassen-Verwaltung bei den Gerichten bestimmt der Justiz-Minister im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungskammer:

daß vom 1. Januar k. J. ab in allen denjenigen Fällen, wo ein Obergericht in den bei einem Königl. Untergerichte oder bei einem andern Obergerichte instruirten Prozessen nur als Spruchbehörde der höheren, oder auf Grund einer Substitution als Spruchbehörde der ersten Instanz fungirt, — in derselben Art, wie dies bisher schon hinsichtlich der Gebühren des Königl. Geheimen Ober-Tribunals geschehen ist —

1) die zum Ansatz zu bringenden Kosten von dem erkennenden Obergerichte nur zu liquidiren und unter dem Transmissoriale zu verzeichnen sind, die Buchung und Verrechnung dieser Kosten aber bei demjenigen Ober- oder Untergerichte, vor welchem die Instruktion der Sache geschwebt hat, erfolgen soll,
2) verwendete Ausfertigungsstempel dagegen von Seiten jener Spruchbehörden bei der Uebersendung der Akten einzufordern oder durch Postvorschuß einzuziehen sind.

Von dieser Einrichtung bleiben die Privatgerichte und diejenigen Königl. Untergerichte ausgenommen, bei welchen die Richter noch ganz oder theilweise auf

den Sportelgenuß angewiesen sind, so daß in Sachen, welche bei diesen Gerichten schweben, die Kosten des in höherer Instanz erkennenden Obergerichts, nach wie vor von Letzterem gebucht und eingezogen werden müssen.

Sollten, wie von der Königl. Ober-Rechnungskammer bemerkt worden ist, bei einzelnen Obergerichten, den Reskripten vom 4. November 1822 und 6. August 1827 — Jahrbücher Band 20 S. 282 und Band 30 S. 152 — entgegen, die Werthstempel zu den Erkenntnissen zweiter Instanz nicht bei dem instruirenden Gerichte, sondern bei dem erkennenden Obergerichte berechnet, kassirt und eingezogen werden, so ist dies, als der Vorschrift zuwider, sofort abzustellen.

Was die eingezogenen Werthstempel in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen betrifft, so ist die Absendung der Tantieme hiervon, Seitens der Untergerichte an die Obergerichts-Salarienkasse vierteljährig und wo möglich durch Quittungswechsel mit der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse zu bewirken.

Hiernach hat sich das Kollegium zu achten, und die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 29. November 1838.

Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

* * *

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts werden die Bestimmungen des vorstehenden Reskripts hierdurch zur Achtung bekannt gemacht. Berlin, den 27. Dezember 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 4. Remuneration der Deposital-Kuratoren.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1832 ist mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. November 1821 (Gesetzsammlung für das Jahr 1822 S. 1), wodurch bestimmt worden, daß jeder Gerichtseingesessene, welcher für qualifizirt erachtet wird, das Amt eines Deposital-Kurators zu verwalten, sich demselben unentgeldlich auf drei Jahre unterziehen müsse, festgesetzt worden, daß wenn unter den Gerichtseingesessenen der kleineren Untergerichte Niemand vorhanden ist, der zur unentgeldlichen Uebernahme des Amts eines Deposital-Kurators geeignet und bereit wäre, jedem aus der Zahl der Gewerbetreibenden gewählten Deposital-Kurator, außer den nach Nr. 24 Abschnitt V der allgemeinen Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte für außerordentliche Deposital-Termine zulässigen Gebühren aus den nach Nr. 19 und 20 desselben Abschnitts der Gebührentaxe zulässigen Deposital-Gebühren, auch für jeden monatlich abzuhaltenden Deposital-Termin der Satz von 20 Sgr., und so oft dabei ein Abschluß und eine Kassen-Revision erfolgt, außerdem noch 10 Sgr. zu bewilligen sind.

Durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 19. November 1832 ist mit Bezug auf diese Allerhöchste Bestimmung angeordnet worden, daß

1) die Auszahlung der Remuneration nach den Allerhöchsten Bestimmungen aus den Salarienkassen der Gerichte, auf Grund deren Atteste über die Zahl der abgehaltenen Deposital-Termine erfolgen soll,
2) daß den bereits ernannten, oder noch zu ernennenden Deposital-Kuratoren be-

kannt gemacht werden soll, daß sie durch ſe Remuneration keinesweges die Rechte etatsmäßiger Beamten und namen keinen Anspruch auf Pension oder Entschädigung erlangten, wenn ihnen d Amt als Depositat-Kurator abgenommen werden sollte,

3) daß die etwa den aus den Gerichtseingesessenen erwählten Depositat-Kuratoren, nach der Verfassung einzelner Gerichte ausgesetzten Remunerationen fortfallen,

4) daß die den Depositat-Kuratoren zu zahlende Remuneration für den monatlichen oder ordentlichen Depositat-Termin nur dann zu zahlen ist, wenn wirklich alle Monate ein ordentlicher Depositat-Termin abgehalten wird, wogegen, wenn bei einem Gerichte in einem Monate, mehr als ein ordentlicher Depositat-Termin abgehalten wird, dessenungeachtet die für den monatlichen Depositat-Termin bewilligte Remuneration nur einmal, mithin im Jahre 12 Mal gezahlt werden darf.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Dezember d. J. ist nun bestimmt worden, daß die, den aus der Zahl der Gewerbetreibenden gewählten Depositat-Kuratoren zugebilligte Remuneration, soweit dieselbe aus den aufkommenden Depositat-Gebühren der betreffenden Gerichte sich nicht decken lasse, aus den Salarienkassen gezahlt, und als außeretatsmäßige Besoldungs-Ausgabe verrechnet werden könne.

In Gemäßheit des Reſcripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 10. d. M. werden sämmtliche Königl. Untergerichte, bei denen Gewerbetreibende als Depositat-Kuratoren fungiren, angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten. Berlin, den 27. Dezember 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 2. Abfahren des Eises und Schnees von den Höfen ꝛc.

Mit Bezug auf die bestehenden diesfälligen älteren Verordnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abschlagen des, von den Höfen und anderweitig aus der Stadt abzufahrenden Eises und Schnees gegenwärtig nur an nachbenannten Stellen allgemein zulässig ist.

1) Vor dem Landsberger Thore rechts auf dem, hinter dem Fuhrmannschen Gasthofe belegenen Ackerstücke.

2) Auf dem, neben der Landsberger Straße rechts hinter dem Kläger'schen Grundstücke (Viehmarkt) belegenen Acker.

3) Vor dem Neuen Königsthore, unmittelbar rechts auf den sogenannten Weinbergen.

4) Vor dem Neuen Königsthor von der Chaussee ab links auf dem Acker, welcher neben der zweiten über den Chausseegraben führenden Brücke, und zwar vor dem Mühlenmeister Goldhammer'schen Grundstücke belegen ist.

5) Vor dem Prenzlauer Thore auf dem Acker, welcher von der Chaussee rechts diesseits des Mühlenmeister Schröder'schen Grundstücks belegen ist.

6) Vor dem Prenzlauer Thore auf dem, von der Chaussee links dem Gasthofe zum Hirsch gegenüber belegenen Acker.

Digitized by Google

7) Zwischen dem Schönhauser und Prenzlauer Thore auf dem Acker, welcher hinter den dort zunächst der Stadtmauer stehenden Scheunen belegen ist.
8) Vor dem Schönhauser Thore auf dem Mühlenbergacker, welcher rechts von der Chaussee und zwar neben dem ersten von derselben abführenden Feldwege belegen ist.
9) Auf dem Köpnickerfelde, und zwar zwischen der Verlängerung der Stallschreibergasse und Kürassierstraße, dem Pfützner'schen Hause gegenüber.
10) Vor dem Hallschen Thore links auf dem Plan bei dem sogenannten Johannistische.
11) Vor dem Rosenthaler Thore, unmittelbar rechts auf dem Acker, welcher hinter dem Hampert'schen Hause, der Stadtmauer gegenüber belegen ist. Jedoch darf der Weg nach dem Wollank'schen Weinberge, welcher ebenfalls zu dieser Abladestelle führt, nicht benutzt werden.
12) Vor dem Rosenthaler Thore auf dem Acker, welcher von der Badstraße ab links, hinter der Kirche belegen ist.
13) Vor dem Brandenburger Thore auf dem Theile des Exerzierplatzes, welcher der Stadtmauer zunächst belegen ist.

Wer an andern, als den vorstehend bezeichneten Orten in und vor der Stadt, auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, oder auch ohne die Zustimmung des Eigenthümers auf Privat-Grundstücken Eis und Schnee abschlägt, oder dergleichen in den Spreestrom, den Schleusenkanal, den Stadt- und Landwehrgraben wirft, verfällt in die vorschriftsmäßigen Strafen, und treffen letztere auch diejenigen, welche Müll, Schutt und andere Unreinigkeiten unter dem Eise und Schnee nach den dafür bestimmten Abschlagsplätzen mitzubringen und abzuladen versuchen sollten.

Berlin, den 31. Dezember 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 3. Straßenbenennung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß der zwischen dem Welper'schen Badehause und der Mehlbrücke belegene Theil der »am Weidendamme« genannten Uferstraße

»Cantian-Straße«

heißen, der zwischen der Mehlbrücke und der Friedrichsstraße belegene Theil dieser Uferstraße aber die Bezeichnung

»am Weidendamme«

behalten soll. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Januar 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Braumann ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der Königl. General-Kommission zu Soldin zur weiteren Beschäftigung überwiesen, und der Kandidat der Forst- und Kameral-Wissenschaften Wilhelm Schultz als Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 18. Januar 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 14. Umtausch der Bank-Kassenscheine gegen Kassen-Anweisungen od. baares Geld. C. 126. November.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassenscheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Kourant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bankkassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassenscheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassenscheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

* * *

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

№ 8120 } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 300 Thlr.
„ 8130 } { à 200 Thlr.
„ 9766 de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Thlr.

№ 44, 1820, 4137, 8920, 9982 } de 1826 / de 1827 } à 100 Thlr.
„ 1490 de 1826 à 200 Thlr.
„ 1962 de 1826, „ 13906 de 1830 } à 500 Thlr.
„ 1570 de 1831 à 1000 Thlr.
„ 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501 } de 1832 à 100 Thlr.
„ 916, 1432 } de 1833 à 1000 Thlr.
„ 270, 1601 } de 1833 à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bank-Komtoire

1) zu Breslau:

№ 34, 353 } de 1832 à 500 Thlr.
„ 717, 877, 910, 1025 } de 1833 à 100 Thlr.

2) zu Cöln:

№ 107 de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg:

№ 321, 530, 573, 765, 972 } de 1833 à 100 Thlr.

4) zu Stettin:

№ 327, 863, 1115, 1145 } de 1833 à 100 Thlr.

Potsdam, den 25. November 1838.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums vom 20. November d. J. wird auf Requisition dieser Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 2. Januar 1839.

№ 15. Zensursache. 1. 1859. Dezember.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 26. Dezember. v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 15. desselben Monats die außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache bei Baumgärtner in Leipzig erschienenen

»1ste und 2te Lieferung des Alten Testaments der Biblia Ksiegi starego testamentu Na jezgk polski przelozone przez. Ks Jak Wiecka. W. Lipsku. J. Baumgärtnera. 1839.«

auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. Februar 1834 zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Januar 1839.

№ 16. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Dezember 1838. I. 502. Januar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weizen	3	Thaler	4 Sgr.	4 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	1	Thaler	21 Sgr.	7 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste ...	1	Thaler	6 Sgr.	1 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste ...	1	Thaler	6 Sgr.	11 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer.....	—	Thaler	28 Sgr.	8 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen	1	Thaler	21 Sgr.	5 Pf.,
7)	für das Schock Stroh.....	6	Thaler	7 Sgr.	6 Pf.,
8)	für den Zentner Heu	—	Thaler	26 Sgr.	1 Pf.,
Die Tonne Weißbier kostete		4	Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete		4	Thaler	— Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete		19	Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4	Sgr.	6 Pf.,	
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2	Sgr.	6 Pf.	

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. Januar 1839.

№ 17. Todtenscheine der militairpflichtigen Individuen. II. I. 656. Dezember.

Da die Beibringung von Todtenscheinen Seitens der Angehörigen militairpflichtiger Personen bei Berichtigung der Aushebungslisten sehr oft nöthig ist, so werden auf Veranlassung der Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, sämmtliche Geistliche mit Bezug auf die Verfügung vom 15. Juli 1827 angewiesen, die von den Angehörigen militairpflichtiger Individuen zum obgedachten Zwecke beizubringenden und lediglich zum Ausweise bei dem Ersatzgeschäfte dienenden Todtenscheine kostenfrei auszustellen.

Zur Erleichterung für die Geistlichen und zur Verhütung jedes Mißbrauchs haben wir den Druck von Formularen zu diesen Zeugnissen angeordnet, und werden die Geistlichen damit versehen werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 14. Entwicklung Ehemaliger in den Städten der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln, Koblenz, Trier, Arnsberg, Minden, Münster

Datum	Aachen	Düsseldorf	Köln	Koblenz	Trier	Arnsberg	Minden	Münster
1. Januar	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Januar	1,001	1,001	1,001	1,001	1,001	1,001	1,001	1,001
3. Januar	1,002	1,002	1,002	1,002	1,002	1,002	1,002	1,002
4. Januar	1,003	1,003	1,003	1,003	1,003	1,003	1,003	1,003
5. Januar	1,004	1,004	1,004	1,004	1,004	1,004	1,004	1,004
6. Januar	1,005	1,005	1,005	1,005	1,005	1,005	1,005	1,005
7. Januar	1,006	1,006	1,006	1,006	1,006	1,006	1,006	1,006
8. Januar	1,007	1,007	1,007	1,007	1,007	1,007	1,007	1,007
9. Januar	1,008	1,008	1,008	1,008	1,008	1,008	1,008	1,008
10. Januar	1,009	1,009	1,009	1,009	1,009	1,009	1,009	1,009
11. Januar	1,010	1,010	1,010	1,010	1,010	1,010	1,010	1,010
12. Januar	1,011	1,011	1,011	1,011	1,011	1,011	1,011	1,011
13. Januar	1,012	1,012	1,012	1,012	1,012	1,012	1,012	1,012
14. Januar	1,013	1,013	1,013	1,013	1,013	1,013	1,013	1,013
15. Januar	1,014	1,014	1,014	1,014	1,014	1,014	1,014	1,014
16. Januar	1,015	1,015	1,015	1,015	1,015	1,015	1,015	1,015
17. Januar	1,016	1,016	1,016	1,016	1,016	1,016	1,016	1,016
18. Januar	1,017	1,017	1,017	1,017	1,017	1,017	1,017	1,017
19. Januar	1,018	1,018	1,018	1,018	1,018	1,018	1,018	1,018
20. Januar	1,019	1,019	1,019	1,019	1,019	1,019	1,019	1,019
21. Januar	1,020	1,020	1,020	1,020	1,020	1,020	1,020	1,020
22. Januar	1,021	1,021	1,021	1,021	1,021	1,021	1,021	1,021
23. Januar	1,022	1,022	1,022	1,022	1,022	1,022	1,022	1,022
24. Januar	1,023	1,023	1,023	1,023	1,023	1,023	1,023	1,023
25. Januar	1,024	1,024	1,024	1,024	1,024	1,024	1,024	1,024
26. Januar	1,025	1,025	1,025	1,025	1,025	1,025	1,025	1,025
27. Januar	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026
28. Januar	1,027	1,027	1,027	1,027	1,027	1,027	1,027	1,027
29. Januar	1,028	1,028	1,028	1,028	1,028	1,028	1,028	1,028
30. Januar	1,029	1,029	1,029	1,029	1,029	1,029	1,029	1,029
31. Januar	1,030	1,030	1,030	1,030	1,030	1,030	1,030	1,030

Bevorzugung und Hilfsmaßnahmen bei Einzug

A

Ehemalige, die bis zum 1. Januar 1919 eingezogen werden, sollen bevorzugt werden.

Ehemalige, die bis zu diesem Zeitpunkt Gefreiter, Obergefreiter, oder Unteroffizier sind, sollen bevorzugt werden.

Ehemalige, die bis zu diesem Zeitpunkt Off

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktuallen-Durchschnitts-Marktpreise pro Dezember 1838.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Schefel Erdtoffeln		Das Pfund				Das Quart				Die Metze			
								Roggenbrodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze	
Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
—	—	—	5	7	6	6	6	—	10	2	6	6	3	1	—	1	—	4	—	4	3	4	4
—	17	6	4	22	6	8	9	1	3	2	6	7	—	1	2	1	4	4	6	14	4	8	4
—	20	—	6	—	—	7	6	1	1	2	6	6	2	1	1	1	3	2	3	6	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	2	—	7	—	—	11	—	11	3	9	—	—	5	3
—	—	—	5	7	4	—	—	—	10	2	6	6	6	—	10	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	6	9	1	9	10	1	—	2	6	7	—	1	—	1	3	3	6	19	6	5	6
—	25	—	4	10	8	9	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	25	—	6	7	6	9	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	10	—	10	—
—	27	6	6	15	—	9	8	—	11	2	—	6	6	1	—	1	—	4	—	7	—	6	—
—	16	11	5	16	4	9	5	1	—	3	3	9	6	1	3	2	—	3	6	15	6	6	—
—	15	—	5	15	—	8	—	1	—	2	6	8	6	1	—	1	—	4	—	30	—	8	—
—	16	6	4	22	6	6	10	1	—	2	6	7	6	1	3	1	6	4	—	17	6	7	—
—	15	—	5	10	—	9	—	1	3	2	6	6	3	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	—	—	5	—	—	9	—	1	—	2	3	7	6	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—
—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	5	6	5	7
—	16	—	4	15	—	10	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	10	—	6	—
—	15	—	5	15	—	7	6	—	8	2	—	6	6	1	3	1	6	3	6	10	—	—	—
—	17	6	4	17	6	10	—	—	9	2	6	6	4	2	—	—	—	3	—	8	—	5	1
—	—	—	—	—	—	12	6	—	10	2	6	7	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt

verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 4. Erster Krammarkt in Berlin pro 1839.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der erste hiesige Krammarkt pro 1839, welcher, nach Angabe in den Kalendern, am 22. März k. J. seinen Anfang nehmen würde, schon am 11. März k. J. beginnt.

Berlin, den 23. November 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 5. Schlitten ohne Deichsel.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen darf bei der jetzt eingetretenen Witterung mit Schlitten ohne Deichsel, mit nicht feststehenden Deichseln und ohne Geläute nicht gefahren werden. Jede Uebertretung dieses Verbots wird mit 5 Thlr. Geld- oder mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet werden.

Berlin, den 10. Januar 1839.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Wiedereintritt des bisherigen Direktors des Königl. Stadtgerichts zu Potsdam, jetzigen Geheimen Postraths Ernst Emil Illaire als Rath bei dem Kammergerichte, ingleichen den Rücktritt des Kammergerichtsraths Focke an das Königl. Stadtgericht zu Berlin mit Beibehaltung des Kammergerichtsraths-Titels zu genehmigen geruhet.

Der bisherige Stadtgerichtsrath Johann Adolph Gutschmidt ist zum Kammergerichtsrath, und der Kammergerichts-Assessor Karl Albert Ferdinand Maudé zum Justizkommissarius bei dem Kammergerichte ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Herrmann Friedrich Valenthin, Gustav Heinrich Späthen und Alexander Heinrich Louis Gottlieb Herrmann Hevelcke, so wie der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Wilhelm August Ferdinand Flist sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auscultatoren Herrmann Theodor Florian Windhorn, Friedrich August Wilhelmy, Johann Theodor Wilhelmy, Friedrich Wilhelm Markstein, Wilhelm Herrmann Seyffert, Johann Gustav Leopold Sprengel und Albert Friedrich Wilhelm Gräbe zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der dem Königl. Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesene Auscultator Friedrich Wilhelm von Kalkreuth auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Königl. Landgericht in Berlin versetzt worden.

Dem Konrektor Dr. Meineke am Gymnasium zu Prenzlow ist das Prädikat eines Professors beigelegt, und den Kollaboratoren Strahl und Schmidt an der-

selben Anstalt der Oberlehrer-Titel verliehen, die bisherige Schulvorsteherin von Pape als erste Lehrerin und Erzieherin, und der bisherige Lehrer an der Mädchen-Abtheilung der Stadtschule, Sprömberg, als Elementarlehrer an der städtischen höhern Töchterschule in Berlin angestellt worden.

Zu etatsmäßigen Kanzlisten bei dem Stadtgerichte in Berlin sind ernannt worden: der amovible Kanzleiinspektions-Assistent Friedrich Wilhelm Bergemann, der Supernumerarius und freiwillige Jäger Johann Karl August Klein und der Supernumerarius und Garde-Unteroffizier Friedrich Ferdinand Büttner.

Schiedsmänner.

1) Der Lehnschulze Haase zu Lichtenberg ist von Neuem zum Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises gewählt und bestätigt;
2) desgleichen der Rittergutsbesitzer Roloff zu Dabergotz zum Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk;
3) desgleichen der Mühlenbesitzer Haarz zu Kunsterspring zum Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk;
4) desgleichen der Rittergutsbesitzer Zieten zu Kerzlin zum Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk desselben Kreises;
5) desgleichen der Kaufmann Gemberg zu Berlin, Alte Jakobsstraße Nr. 102, von Neuem zum Schiedsmann für den Jakobskirchhof-Bezirk der Residenzstadt Berlin gewählt und bestätigt;
6) desgleichen der Kreisschulze Schulze zu Sputendorf zum Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises;
7) desgleichen der Kaufmann Brendel zu Berlin, Klosterstraße Nr. 68, zum Schiedsmann für den Grauen-Kloster-Bezirk der Residenzstadt Berlin;
8) desgleichen der Rittergutsbesitzer Paalzow zu Mesendorf zum Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises;
9) desgleichen der Landrath und Rittmeister a. D. von Haas zu Herzfelde zum Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk des Templiner Kreises;
10) desgleichen der Königl. Professor Gans zu Berlin, Charlottenstraße Nr. 31, zum Schiedsmann für den Gendarmenmarkt-Bezirk der Residenzstadt Berlin;
11) desgleichen der Mühlenmeister Rohleder zu Deutsch-Rixdorf zum Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises;
12) desgleichen der Inspektor und Schulvorsteher Friedrich Wilhelm Schiebler zu Berlin, Heiligegeiststraße Nr. 29, statt des bisherigen Schiedsmannes für den Heiligegeiststraßen-Bezirk der Residenzstadt Berlin zum Schiedsmann gewählt und bestätigt;
13) desgleichen der Kaufmann Karl Wilhelm Löhder daselbst, Neue Friedrichsstraße Nr. 22, zum Schiedsmann für den Königsbrücken-Bezirk;
14) desgleichen der Mechanikus Karl Friedrich Lewert daselbst, Brüderstraße Nr. 14, zum Schiedsmann für den Brüderstraßen-Bezirk;

15) desgleichen der Kaufmann und Lotterie-Einnehmer Karl Ludwig Seeger daselbst, Alte Leipziger Straße Nr. 4, zum Schiedsmann für den Rauleshof-Bezirk;

16) desgleichen der Gasthofbesitzer Friedrich Wilhelm Karl Sauft daselbst, unter den Linden Nr. 39, zum Schiedsmann für den Akademie-Bezirk;

17) desgleichen der Kriegsrath Christian Martin Meier daselbst, Mauerstraße Nr. 30, zum Schiedsmann für den Ordenspalais-Bezirk;

18) desgleichen der Maurermeister Johann Ludwig Otto daselbst, Zimmerstraße Nr. 33, zum Schiedsmann für den Dom-Hospital-Bezirk;

19) desgleichen der Kaufmann Johann Philipp Walcker daselbst, Schloßplatz Nr. 16, zum Schiedsmann für den Schloß-Bezirk;

20) desgleichen der Architekt August Bernhard Gaum daselbst, Krausenstraße Nr. 41, zum Schiedsmann für den Dönhofsplatz-Bezirk;

21) desgleichen der Kaufmann Kasimir Eduard Rosenberg daselbst, Kronenstraße Nr. 37, zum Schiedsmann für den Schinkenbrücken-Bezirk;

22) desgleichen der Doktor Johann David Weidenhase daselbst, Krausenstraße Nr. 62, zum Schiedsmann für den IIten Markgrafen-Bezirk;

23) desgleichen der Kaufmann Johann Friedrich Kitzing daselbst, Johannisstraße Nr. 3. a, zum Schiedsmann für den Packhofs-Bezirk;

24) desgleichen der Kriegsrath Karl Otto Leonhardt Tarnovius daselbst, Lindenstraße Nr. 123, zum Schiedsmann für den Halleschen Thor-Bezirk;

25) desgleichen der Kattunfabrikant Dietrich Wilhelm Grüne daselbst, Köpnickerstraße Nr. 18. 20, zum Schiedsmann für den Schlesischen Thor-Bezirk;

26) desgleichen der Particulier Wilh. Prahmer daselbst, Lohmühle vor dem Kottbusser Thore am Landwehrgraben, zum Schiedsmann für den Kottbusser Thor-Bezirk;

27) desgleichen der Kaufmann und Stadtverordnete August Heinrich Sello daselbst, Münzstraße Nr. 17, zum Schiedsmann für den Münzstraßen-Bezirk;

28) desgleichen der Zimmermeister Simon Heinrich Grimm daselbst, Lange Gasse Nr. 9, zum Schiedsmann für den Frankfurter Thor-Bezirk;

29) desgleichen der Dr. philos. Jean Henry Benjamin Hitzig daselbst, Leipziger Straße Nr. 15, zum Schiedsmann für den Stadtkassen-Bezirk;

30) desgleichen der Kürschnermeister Karl Friedrich Fielitz daselbst, Königsstraße Nr. 45, zum Schiedsmann für den Hohen-Steinweg-Bezirk;

31) desgleichen der Kaffetier Karl Louis Ferdinand Leß daselbst, Oranienburger Chaussee Nr. 74, zum Schiedsmann für den Bergstraßen-Bezirk;

32) desgleichen der Kaufmann Adolph Friedrich Karl Grieben daselbst, Landsberger Straße Nr. 47, zum Schiedsmann für den Landsberger Straßen-Bezirk;

33) desgleichen der Seidenfabrikant Johann George Julius Petersen daselbst, Auguststraße Nr. 47, zum Schiedsmann für den Gypsstraßen-Bezirk.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 25. Januar 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 1959. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April 1838, wegen Einführung der Wegegeldhebung auf den Bezirksstraßen des linken Rheinufers.

№ 1960. Allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten. Vom 30. Juli 1838.

№ 1961. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Dezember 1838, die anderweite Feststellung der Kompetenzverhältnisse zwischen dem Ober-Appellationssenat und den übrigen Senaten des Kammergerichts betreffend.

№ 1962. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Dezember 1838, die Feststellung der Kompetenzverhältnisse des Tribunals des Königreichs Preußen und der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 19. Umtausch der Bank-Kassenscheine gegen Kassen-Anweisungen od. baares Geld. C. 126. - November.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassenscheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Kourant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bankkassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassenscheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassenscheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838. Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

* * *

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

№ 8120, 8130 } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 300 Thlr. / à 200 Thlr.

, 9766 de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Thlr.

, 44, 1820 } de 1826
, 4137, 8920, 9982 } de 1827
} à 100 Thlr.

, 1490 de 1826 à 200 Thlr.

, 1962 de 1826
, 13906 de 1830
} à 500 Thlr.

, 1570 de 1831 à 1000 Thlr.

, 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261.
, 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895.
, 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334.
, 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913.
, 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879.
, 4932. 5414. 5501
} de 1832 à 100 Thlr.

, 916, 1432 } de 1833 à 1000 Thlr.

, 270, 1601 } de 1833 à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bank-Komtoire

1) zu Breslau:

№ 34, 353 } de 1832 à 500 Thlr.

, 717, 877, 910, 1025 } de 1833 à 100 Thlr.

2) zu Cöln:

№ 107 de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg:

№ 321, 530, 573, 765, 972 } de 1833 à 100 Thlr.

4) zu Stettin:

№ 327, 863, 1115, 1145 } de 1833 à 100 Thlr.

* * *

Potsdam, den 25. November 1838.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums vom 20. November d. J. wird auf Requisition dieser Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 12. Januar 1839.

№ 20. Zensursache. I. 403. Januar.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 5. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium für die in Aarau im Jahre 1838 bei H. R. Sauerländer erschienene Schrift:

»Rom gegenüber dem Protestantismus. Anrede eines deutschen Prälaten an Se. Päpstliche Heiligkeit in Höchstihrem geheimen Konsistorium über den Vorgang zu Cöln«,

auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 unterm 29. Dezember v. J. die Erlaubniß zum Debit ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. Januar 1839.

№ 21. Gewöhnliche Kassenrevisionen. I. 802. Oktober.

Zur Vervollständigung und Berichtigung des Verzeichnisses derjenigen Tage, an welchen die gewöhnlichen Revisionen der unter unserer Aufsicht stehenden Kassen stattfinden (cfr. Amtsblatt de 1834 Stück 15 Nr. 76 und Stück 19 Nr. 99), wird hierdurch bekannt gemacht, daß die gewöhnlichen Kassenrevisionen

zu Beeskow am letzten Tage jedes Monats abgehalten werden, und

zu Buchholz, die Monate Februar, April, Juli, Oktober ausgenommen, in welchen es bei dem bisherigen Revisionstage verbleibt, auf den 4ten,

zu Treuenbrietzen auf den 1sten,

zu Werder auf den 27sten

jedes Monats verlegt worden sind. Königl. Regierung.

Potsdam, den 17. Januar 1839.

№ 22. Berichtigung der vorjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Jüterbogk. I. 1973. Dezember.

Nach einer Anzeige des Magistrats zu Jüterbogk beträgt der vorjährige Martini-Marktpreis daselbst

pro Scheffel	... Weizen	2	Thlr.	8	Sgr.	8	Pf.,
„ „	... Roggen	1	„	26	„	2	„,
„ „	... Gerste	1	„	5	„	1	„,
„ „	... Hafer	—	„	28	„	11	„ und
für das Schock Stroh		5	„	8	„	1	„,

welches hierdurch im Verfolg der Bekanntmachung vom 27. November v. J. (I. 1884. November) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß danach der vorjährige Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreis im hiesigen

Regierungsbezirke pro Schock Stroh nicht 5 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., sondern 5 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. beträgt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 6. Das unterzeichnete Polizei-Präsidium hat dem Herrn L. Titel hierselbst die Bestätigung als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft ertheilt, welches hierdurch auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 31. Dezember 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Mit Bezug auf die Verfügungen der Königl. Hochlöbl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder vom 8. und 19. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 50 und 52), nach welchen die von den Kur- und Neumärkischen Städten für das erste Ausschreiben des Sozietätsjahres 1. Mai $18\frac{38}{39}$ einzuzahlenden Feuerkassen-Beiträge bis spätestens ult. Februar d. J. an uns abgeführt werden sollen, veranlassen wir die sämmtlichen Wohllöbl. Magistrate der assozirten Städte der Kur- und Neumark, die danach ausgeschriebenen Beiträge an die Hauptkasse der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz (Kurstraße Nr. 50) hierselbst, mittelst doppelter Lieferzettel bis zu dem gedachten Termine abzuführen, und machen zugleich darauf aufmerksam, daß die Quittungen von dem Rendanten Schmidt und dem Kontrolleur Winckel gezeichnet werden müssen.

Berlin, den 14. Januar 1839.

Ständische Städte-Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Regierungsrath von Sellentin den Charakter als Geheimer Regierungsrath beizulegen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Es verdient dankbare Anerkennung, daß mit einer sehr bedeutenden Unterstützung des Durchlauchtigsten Patrons, und mit freiwilligen Beiträgen und Leistungen der Eingepfarrten, im Uebrigen auf Kosten der Kirche zu Biesenbrow bei Schwedt, in der Letztern eine neue Orgel, durch den mehrfach als geschickt und zuverlässig erprobten Orgelbauer Heise zu Potsdam für beinahe 900 Thlr. erbauet ist. Bei der Abnahme durch Kunst- und Sachverständige ist das Werk als dauerhaft, zweckmäßig und kunstgerecht ausgeführt befunden. Potsdam, den 15. Januar 1839.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 1. Februar 1839.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November v. J. (Gesetzsammlung de 1838 S. 509) unter dem 19. d. M. das Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Potsdamer Eisenbahn erlassen. Indem ich dieses Reglement durch die außerordentliche Beilage dieses Amtsblattsstückes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Anordnungen, welche bisher interimistisch von der Königl. Regierung zu Potsdam und dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium über die Handhabung der Bahnpolizei auf der gedachten Eisenbahn getroffen sind, nunmehr außer Kraft treten, und dagegen die Bestimmungen dieses Reglements in allen Beziehungen zur Anwendung kommen, wonach sich Jedermann zu achten hat. Berlin, den 26. Januar 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Bassewitz.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16. d. M. den von dem 13ten Kommunal-Landtage der Kurmark in den Plenar-Sitzungen vom 23. und 24. November v. J. über den Anschluß des platten Landes der Niederlausitz und der Distrikte Jüterbogk und Belzig an die Kurmärksche Land-Feuersozietät gefaßten Beschlüssen, und dem von den Niederlausitzschen Deputirten in der Verhandlung vom 27. November v. J. erklärten Beitritte zu denselben, Allerhöchstdero landesherrliche Bestätigung ertheilt haben, wird die gedachte Allerhöchste Ordre nebst den erwähnten Beschlüssen des Kommunal-Landtages der Kurmark und der Verhandlung vom 27. November v. J., zur Nachachtung der Behörden und betheiligten Eingesessenen durch die außerordentliche Beilage dieses Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zu den Wahlen der Kreis-Feuersozietäts-Direktoren für die der Land-Feuersozietät der Kurmark neu hinzugetretenen Gebietstheile sind die nöthigen Einleitungen getroffen. Bis dahin, daß diese Wahlen erfolgt und bestätigt sein werden,

werden die betreffenden Herren Landräthe die Geschäfte der Kreis-Feuersozietäts-Direktoren in den beregten Gebietstheilen provisorisch verwalten.

Berlin, den 22. Januar 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 23. Heimathscheine. I. 1763. Dezember.

In der Zirkular-Verfügung vom 14. Juni d. J., mittelst welcher der Königl. Regierung die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Mai desselben Jahres, die Ertheilung von Heimathscheinen betreffend, zugefertigt worden, ist eine nähere Anweisung über die Ausführung der danach Allerhöchsten Orts genehmigten Grundsätze vorbehalten.

In Folge dessen wird hiermit Nachstehendes festgesetzt.

1) Der § 1 der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre macht zwar die Ertheilung von Heimathscheinen an diesseitige Unterthanen im Allgemeinen von dem Umstande abhängig: daß in demjenigen Staate, worin dieselben einen zeitweisen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, zu diesem Behufe die Beibringung eines Heimathscheins gefordert werde. Dennoch muß in jedem einzelnen Falle der Ausfertigung eines solchen Scheines selbst, die Prüfung vorangehen:

ob der dem Extrahenten zur Reise nach dem Auslande zu ertheilende Paß — dessen er unter allen Umständen auch neben dem Heimathscheine bedarf — zu dem in Rede stehenden Zwecke nicht allein schon genüge?

wofür die Vermuthung besonders dann spricht, wenn der Inhaber des Passes nicht beabsichtigen sollte, an einem und demselben Orte des Landes sich auf längere oder unbestimmte Zeit aufzuhalten.

Die im Besitze vorschriftsmäßiger Wanderpässe sich befindenden Handwerksgesellen erhalten, der Regel nach, keine Heimathscheine; eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt: wenn ihnen in dem betreffenden fremden Staate selbst der zeitweise Betrieb ihrer Profession, nur gegen die Beibringung eines Heimathscheines gestattet wird.

So oft ein Fall dieser Art zur Kenntniß der Behörden gelangt, haben diese dem Ministerium des Innern und der Polizei hiervon Anzeige zu machen.

In Beziehung auf die sich zur Ausübung ihres Handwerkes nach Frankreich begebenden diesseitigen Gewerbsgehülfen behält es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Juli 1827 (Gesetzsammlung S. 81) sein Bewenden.

2) Die Heimathscheine sind von den Königlichen Regierungen nach dem anliegenden Formulare auszufertigen. Ein Signalement ist in dieselben, da sie als polizeiliche Legitimations-Dokumente nicht anzusehen sind, nicht aufzunehmen.

3) Seine Majestät der König haben zu 5 der allegirten Allerhöchsten Kabinetsordre zu genehmigen geruhet: daß, abgesehen von der Schweiz, diesseits auch von den Unterthanen solcher deutscher Bundesstaaten die Produktion von Reversen der in Rede stehenden Art gefordert werde, deren Regierungen dergleichen von diesseitigen Unterthanen, selbst nur zum Zwecke eines ihnen auf ihrem Gebiete zu gewährenden zeitweisen Aufenthalts, verlangen. —

Da letzteres, nach den hier vorliegenden Notizen, in mehrerer oder minderer Ausdehnung im Königreich Sachsen, Bayern, Hannover, Würtemberg, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Baden, Oldenburg, Hessen, im Kurfürstenthum Hessen, im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß, Waldeck, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg und in der freien Stadt Frankfurt, und zwar ohne Rücksicht auf die mit mehreren der genannten deutschen Staaten wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen bestehenden Verträge der Fall ist, so wird hierdurch festgesetzt: daß die obgedachte Allerhöchste Bestimmung zuvörderst und bis auf Weiteres, so wie im Verhältniß zur Schweiz, so auch in dem zu den genannten deutschen Staaten Anwendung finde.

4) Die betreffenden Polizeibehörden sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die Festsetzung zu 5 den Unterthanen der Schweiz und der genannten deutschen Staaten gegenüber in Anwendung zu bringen.

Auf Individuen, welche nur als Reisende im eigentlichen Sinne des Wortes anzusehen sind, findet dieselbe dagegen keine Anwendung.

Eben so sind die auf der Wanderschaft begriffenen ausländischen Handwerksgesellen, welche gültige, von ihrer heimathlichen Obrigkeit ausgestellte Wanderbücher besitzen, zur Beibringung von Heimathscheinen, der Regel nach, nicht anzuhalten. Nur wenn dieselben entweder in Verhältnisse treten, welche die Absicht andeuten, einen bleibenden Aufenthalt im Lande zu nehmen, oder wenn in ihrem Wanderbuche die Dauer der Gültigkeit desselben nicht näher ausgedrückt, seit dessen Ausstellung selbst aber ein Zeitraum von drei Jahren verstrichen ist, sind auch sie, falls der Aufenthalts-Bewilligung an sich nicht polizeiliche Gründe entgegen stehen (Wander-Regulativ vom 24. April 1833), zur Beibringung eines Heimathscheines anzuhalten.

5) Ist der Heimathschein des Ausländers nur auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt, so muß darauf gehalten werden, daß die Erneuerung desselben noch vor Ablauf desselben erfolge.

6) Die Produktion eines Heimathscheines ist dann nicht erforderlich, wenn der betreffende Ausländer die Absicht, sich in den Königlichen Staaten definitiv niederzulassen, bereits zu erkennen gegeben, und die kompetente Ortsobrigkeit diese Niederlassung auch wirklich schon genehmigt hat.

7) Es ist hin und wieder von Ausländern, deren definitive Aufnahme in den

diesseitigen Unterthansverband erheblichen Bedenken unterliegen würde, gleichwohl, und zwar aus dem ihnen kürzere oder längere Zeit hindurch, unter ausdrücklicher, oder stillschweigender Zustimmung der Ortsbehörden gestattet gewesenen Aufenthalte, ein Anspruch auf dieselbe abgeleitet worden.

Um für die Folge diesem Uebelstande mit Sicherheit vorzubeugen, wird den Ortsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Aufenthalts-Verhältnissen der am Orte befindlichen Fremden, ohne Unterschied, eine stete Aufmerksamkeit zu widmen, und insbesondere darauf zu halten, daß in Ansehung derer, welche die Absicht, sich diesseits definitiv niederzulassen, wirklich zu erkennen geben, die Frage über die Zulässigkeit ihrer definitiven Aufnahme in den diesseitigen Unterthansverband jedesmal ohne Zeitverlust zur Entscheidung gebracht werde. —

Ausländern, gegen deren definitive Niederlassung Bedenken obwalten, ist, auch wenn sonstige polizeiliche Gründe zu ihrer Ausweisung nicht vorliegen, die Aufenthalts-Bewilligung zu versagen, falls sie nicht, je nach Verschiedenheit der Regierungen, denen sie angehören, sei es durch gültige Pässe, oder durch Heimathscheine, oder durch andere gültige Urkunden ihr fortdauerndes Angehörigkeits-Verhältniß zu der betreffenden fremdherrlichen Regierung glaubhaft nachzuweisen vermögen. —

8) Zur Beseitigung verschiedentlich angeregter Zweifel bei Beurtheilung der Zulässigkeit von Einwanderungsgesuchen mache ich darauf aufmerksam, daß, was einzelnen Königlichen Regierungen bereits eröffnet worden ist, und auch in der Natur der Sache liegt, an Ausländer, welche in den diesseitigen Unterthanenverband aufgenommen zu werden wünschen, strengere Anforderungen zu machen sind, als an Preußische Unterthanen, welche ihr Domizil nach einem andern Orte im Inlande zu verlegen beabsichtigen, und daß solchen Ausländern namentlich dann die Niederlassung zu versagen ist, wenn nach den Verhältnissen des Orts oder des Kreises, in welchem die Niederlassung beabsichtigt wird, Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß es den Extrahenten schwer fallen werde, durch ihr Gewerbe, oder durch sonstige Handarbeit für sich und die Ihrigen einen auskömmlichen und nachhaltigen Unterhalt zu erwerben.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einwanderungsgesuche bleibt zwar der ordentlichen Polizeiobrigkeit überlassen; dieselbe hat jedoch, im Falle der Ablehnung des Gesuchs, dem Extrahenten ausdrücklich bekannt zu machen, daß ihm der Rekurs an die vorgesetzte Regierung vorbehalten bleibe.

9) Sämmtliche Orts-Polizeibehörden, und auf den Dörfern die Schulzen, sind verpflichtet, den sie angehenden Bestimmungen dieser Verfügung, insbesondere den Festsetzungen unter Nr. 4, 5 und 7 genau nachzukommen. Sollten durch die Unachtsamkeit solcher Behörden aus der vorschriftswidrig erfolgten Duldung von Ausländern, welche mit Heimathscheinen oder vorschriftsmäßigen Wanderbüchern hätten versehen sein sollen, dem Staate oder den Kommunen Nach-

theile erwachsen, so sollen diese Behörden, abgesehen von ihrer gesetzlichen Vertretungspflicht, in strenge Ordnungsstrafe genommen werden.

10) Die Königl. Regierung hat für die gehörige Bekanntmachung dieser Verfügung Sorge zu tragen. Berlin, den 17. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Rochow.

An die Königl. Regierung in Potsdam.

Potsdam, den 21. Januar 1839.

Vorstehende Verordnung wird im Verfolg der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. Mai 1838 und unserer diesfälligen Bekanntmachung vom 29. Juni 1838 (Amtsblatt Nr. 146) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die genaue Beachtung der obigen Vorschriften insbesondere den sämmtlichen Orts-Polizeibehörden, einschließlich der ländlichen Ortsobrigkeiten und Schulzen im diesseitigen Regierungsbezirke, mit dem Eröffnen anempfohlen, daß die Berichte in vorkommenden Fällen von den Ortsbehörden durch die Herren Landräthe an uns einzureichen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 24. Auswärtige jüdische Handwerksgesellen. I. 322. Januar.

In der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober d. J., mittelst welcher den jüdischen Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten gestattet worden ist, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, haben Seine Majestät der König mir die Pflicht aufgelegt, vorzusorgen, daß mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben, solche nicht zur heimlichen Niederlassung in den diesseitigen Staaten oder zu einem Aufenthalte auf unbestimmte Zeit benutzt, und deshalb die Konzession auf unbestimmte Zeit, etwa auf zwei bis drei Jahre, ausgestellt werde.

Um nun der Allerhöchsten Absicht zu entsprechen, verordne ich hiermit Folgendes.

1) Wenn ein jüdischer Handwerksgesell aus einem der Bundesstaaten, mit der gehörigen Legitimation, insonderheit auch wegen der in seiner Heimath gegen Preußische jüdische Handwerksgesellen stattfindenden Reziprozität versehen, in eine der Preußischen Provinzen eingewandert ist, so hat die Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem derselbe zuerst Arbeit findet, ihm, wenn sonst nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen kein Bedenken stattfindet, die Arbeit im Orte zunächst auf sechs Wochen zu gestatten.

   Gleichzeitig aber hat dieselbe an die vorgesetzte Regierung zu berichten, derselben die Legitimationen einzureichen, die Zeit, zu welcher der Gesell zuerst im Inlande in Arbeit getreten ist, anzuzeigen, und auf Ausstellung der Konzession anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger sechs Wochen, und ehe die Konzession eingegangen ist, der Gesell den ersten Arbeitsort verlassen, so kann er auf Vorzeigung eines Attestes der ersten Ortsobrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem anderen Orte noch angenommen werden.

2) Die Regierung stellt sogleich nach Eingang der Anzeige die Konzession auf

zwei Jahre, vom Anfange der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch unter Hinzufügung der Bedingung, daß solche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloschen sein, und der Gesell in sein Vaterland zurückgewiesen werden solle, wenn er durch sein Betragen dazu Veranlassung gebe.

3) Diese auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., übrigens aber sportulfrei auszufertigende Konzession ist der Orts-Polizeibehörde zur Aushändigung an den Betheiligten zu übersenden, welche gegen Entrichtung des Stempelbetrages, sonst aber unentgeltlich zu bewirken und im Passe zu vermerken ist.

Hat der Gesell nach § 1 den ersten Arbeitsort immittelst verlassen, so liegt ihm ob, der Obrigkeit desselben anzuzeigen, wo er wieder Arbeit gefunden, damit der Polizeibehörde desselben die Konzession zur Aushändigung übersandt werden könne.

4) Bei jeder Ortsveränderung, so wie beim Wechsel des Meisters, hat derselbe sich bei der Polizeibehörde zu melden, und derselben die Konzession zu produziren, damit auf der Rückseite derselben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meistern er im Orte gearbeitet habe, ob diese mit seiner Aufführung sowohl, als mit seiner Brauchbarkeit zufrieden gewesen sind, und ob er sonst zu polizeilichen Rügen Veranlassung gegeben hat, oder nicht.

5) Die Konzession, welche nach beifolgendem Schema auszustellen, ist für alle Regierungsbezirke gültig.

Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen ist, so hat die Polizeibehörde, wenn der Gesell ferner im Lande zu arbeiten beabsichtigt, unter Einreichung derselben und mit Beifügung eines Zeugnisses über die Aufführung im jetzigen Aufenthaltsorte, der vorgesetzten Bezirks-Regierung die Verlängerung der Konzession auf das dritte Jahr anheimzustellen.

Ergiebt sich aus den auf der Konzession befindlichen Zeugnissen, daß der Handwerksgesell sich gut aufgeführt und als einen brauchbaren Arbeiter bewährt hat, so ist die Verlängerung, zu deren Bemerkung am Fuße der Konzession Platz zu lassen ist, von der Königl. Regierung zu ertheilen, entgegengesetzten Falles aber abzuschlagen, und der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

6) Nach Ablauf der in der Konzession und in deren Verlängerung bestimmten Zeit ist jedenfalls der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

7) Kein Handwerksmeister ist berechtigt, einen auswärtigen jüdischen Handwerksgesellen, beim ersten Eintritt desselben, ohne die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, später ohne Produktion der Regierungs-Konzession in Arbeit zu nehmen, und verfällt bei stattfindender Kontravention in eine Polizeistrafe von 5 — 10 Thalern. Vernachlässigung obiger Vorschriften von Seiten der Ortsbehörden wird durch Ordnungsstrafen gerügt.

8) Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle der Regierung das Polizei-Präsidium.

Gegenwärtige Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Rochow.

An die Königl. Regierung in Potsdam.

* * *

Potsdam, den 21. Januar 1839.

Vorstehende Verordnung wird mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Oktober 1838 (Gesetzsammlung Pag. 503) hiermit zur Nachricht und Achtung der Orts-Polizeibehörden und Handwerksmeister, bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. Januar 1839.

№ 25. Zubereitung des Flachses, Hanfes und anderer ökonomischen Produkte. I. i. pl. 970. November.

Behufs der zweckmäßigen Zubereitung des Flachses, des Hanfes und anderer ökonomischen Produkte, machen wir die Landwirthe des diesseitigen Regierungsbezirks auf folgende Schrift aufmerksam, und wünschen von den Resultaten etwaniger Anwendung des vom Verfasser empfohlenen Verfahrens hiernächst genauere Kenntniß zu erlangen.

»Das Trocknen und Dörren mit erhitzter Luft, nach einer eigenthümlichen und erprobten Weise, wo durch wenig Aufwand an Brennstoff bei völliger Feuersicherheit ein schnelles und bequemes Trocknen erreicht wird. Zunächst für Landgemeinen und größere Oekonomien zum Dörren des Flachses, Hanfes, des Obstes und der Wurzelgewächse ꝛc., dann für die Landwirthe und die Getreide-Magazine nördlicher Gegenden zum Trocknen des Getreides in Halmen und Körnern — für Runkelrübenzucker-Fabriken — für Brauereien zum Dörren des Malzes — für Hüttenwerke, welche Holz oder Torf für Flammöfen trocknen wollen — für Gewerbe-Manufakturen, überhaupt für alle Fabriken, wo Stoffe schnell und sicher zu trocknen sind. Von Florian Clöter, Pfarrer zu Schönbrunn bei Wunsiedel in Bayern, Lehrer an der Gewerbeschule zu Wunsiedel. Hof und Wunsiedel, bei Gottfried Adolph Grau. 1837. 35 Seiten. 8vo. Mit 11 lithographirten Tafeln.«

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Januar 1839.

№ 26. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. I. 1276. Januar.

Nach den höhern Orts ergangenen Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu spätestens bis zum 1. August desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei den betreffenden Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige melden; diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben, und als zu der in Rede stehenden Begünstigung

berechtigt anerkannt worden, müssen alsdann ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienste anheimfallen.

Hiernach und mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 27. Januar 1828 (Amtsblatt pro 1828 S. 26) fordern wir die Herren Direktoren der Bildungsanstalten hierdurch auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Januar 1839.

№ 27. Verbesserung des Schulwesens der Städte und anderer Ortschaften. II. 1280. Januar.

Im Verfolg unserer, diesen Gegenstand angehenden Bekanntmachungen in frühern Jahren, bringen wir hierdurch gern und mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten das zur öffentlichen Kenntniß, was im Jahre 1838 Seitens einzelner Kommunen zur Verbesserung ihres Ortsschulwesens geschehen ist.

1) In Neu-Ruppin erfolgte die vollständige Organisation der nöthigen öffentlichen Töchterschule, und es wurden zu dem Ende eine Rektorstelle und sechs neue Lehrerstellen, so wie drei Stellen für Lehrerinnen kreirt und dotirt.
2) Jede der Städte: Liebenwalde, Spandau, Friesack, Alt-Landsberg, Perleberg und Greifenberg errichtete eine Lehrerstelle.
3) Die Kommunen Alt- und Neu-Schöneberg bei Berlin erbaueten ein neues schönes Schulhaus mit drei Lehrzimmern und drei Lehrerwohnungen, und errichteten eine dritte Lehrerstelle an ihrer gemeinschaftlichen Schule.
4) In Lenzke, Superintendentur Fehrbellin, und so auch in Schapow, Superintendentur Prenzlau I., wurden neue Schulhäuser erbaut, und ein zweiter Lehrer an der Ortsschule angestellt.
5) Die Kommune Münchehofe, Superintendentur Königs-Wusterhausen, nebst eingeschulten Ortschaften errichteten eine zweite Lehrerstelle an ihrer Schule.
6) In Heiligengrabe, Superintendentur Pritzwalk, Neu-Lüdersdorf, Superintendentur Gransee, und Blossin, Superintendentur Storkow, wurden eigene neue Schulen errichtet, und resp. neue Schulhäuser erbaut oder die nöthigen Schullokalien hergestellt.
7) Die Stadt Pritzwalk bewilligte jährlich 100 Thlr., um einen verdienten alten Lehrer mit anständiger Pension in den Ruhestand zu versetzen, und einen tüchtigen Amtsnachfolger für ihn zu gewinnen.
8) Die Stadt Freienwalde verbesserte die Dotation einer ihrer Lehrerstellen um 20 Thlr. jährlich.
9) Die Kommunen Päß und Züthen, beide in der Superintendentur Königs-Wusterhausen, und so auch die Kommune Sechszehneichen, Superintendentur Kyritz, haben ihre Schulstellen resp. durch Zulagen an baarem Gelde oder an Naturalien bedeutend verbessert.

10) In

10) In Vehlgast, Superintendentur Dom Havelberg, Plänitz, Superintendentur Wusterhausen a. d. D. und Dannenberg, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, haben die Kommunen, und in den beiden letztgenannten Oertern, so wie in Stendel, Superintendentur Angermünde, auch die Herren Kirchenpatrone und Gutsbesitzer mit großer und rühmlicher Bereitwilligkeit bedeutende Opfer gebracht, um für ihre alten und schwachen Ortsschullehrer tüchtige Adjunkten zu erhalten. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 13. Januar 1839.

№ 28. Verbot des Sportulirens der Domainen-Rentbeamten. III. i. pl. 1850. Januar.

Den Königl. Domainen-Rentbeamten ist durch die ihnen unter dem 9. März 1829 ertheilte Instruktion im § 40 jedes Sportuliren untersagt. Diese Vorschrift wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das darin enthaltene Verbot sich auch auf das Erheben von Diäten und Fuhrkosten bezieht, so daß die Königl. Domainen-Rentbeamten weder eigentliche Sporteln, noch Diäten und Fuhrkosten für die ihnen übertragenen Geschäfte von den Königl. Amtseinsassen zu fordern haben. Königl. Regierung.

Potsdam, den 17. Januar 1839.

№ 29. Neben-Zollamt in Sevekow. IV. 334. Januar.

Das Neben-Zollamt II in Sevekow ist höheren Orts zugleich zum Ansageposten des Neben-Zollamts I in Dransee für den Waareneingang auf der Zollstraße von Röbel her, bestimmt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß demnach künftighin alle auf dieser Zollstraße eingehenden, nach Dransee bestimmten zollpflichtigen Gegenstände zuvor bei dem Neben-Zollamte II zu Sevekow angemeldet werden müssen, widrigenfalls gegen die Transportführer, in Gemäßheit der Bestimmung zu 2 a im § 6 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar v. J., im Betretungsfalle wegen Zolldefraudation verfahren werden wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 24. Januar 1839.

№ 30. Chausseegeld-Hebestellen zu Hermsdorfer Mühle und Guten-Germendorf. IV. 558. Januar.

Nachdem die im Bau begriffene Chaussee von Berlin nach Neu-Strelitz nunmehr zwischen Berlin und Oranienburg wiederum auf einer Strecke von einer Meile, imgleichen auch zwischen Oranienburg und Gransee auf einer gleich langen Strecke vollendet, und der Verkehr bereits geöffnet ist, soll vom 15. Februar d. J. ab das Chausseegeld nach dem Tarife vom 28. April 1828 zu Hermsdorfer Mühle und zu Guten-Germendorf gleichfalls für eine Meile in jeder Richtung der Chaussee erhoben werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 6. Quittungsstempel bei Darlehnen aus Depositorien.

Die Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Tarifposition: »Quittungen«, führen bei dem in der Deposital-Ordnung Tit. II § 331 seq. für Darlehne aus General-Depositorien an Privatpersonen vorgeschriebenen Verfahren zu der Belästigung, daß zu der nach § 346 a. a. O. bei der Auszahlung als Rechnungsbelag auszustellenden gewöhnlichen Quittung, vom Darlehns-Empfänger ein gleich hoher Stempel entrichtet werden muß, als von demselben bereits zu der, in Hoffnung der Zahlung ausgestellten, das Empfangsbekenntniß der Darlehns-Valuta enthaltenden hypothekarischen Obligation verwendet ist.

Zur Vermeidung dieses, die Ausleihung der Depositalgelder auf Privathypotheken erschwerenden Uebelstandes weiset der Justiz-Minister sämmtliche Gerichte zu nachstehendem Verfahren an.

Bei Erlaß des, die Auszahlung des Darlehns und die Annahme der bis dahin asservirten hypothekarischen Obligation anordnenden Mandats (§ 343 der Deposital-Ordnung) ist zugleich ein Deputirter zu ernennen, welcher die nach § 346 vom Extrahenten des Darlehns über den wirklichen Empfang des Geldes auszustellende Quittung unter der Obligation selbst, und zwar nach dem Stempelgesetze Absatz 4 der Tarifposition: »Quittung« stempelfrei zu Protokoll zu nehmen hat.

Die außerdem nach § 346 auf dem Depositat-Mandate zu dem gewöhnlichen Rechnungsbelage zu vermerkende Quittung fällt weg, wogegen die Depositarien in dem Mandate anzuweisen sind, das Darlehn auszuzahlen, und dagegen die hypothekarische Obligation, mit der von dem Deputirten darüber aufzunehmenden, die Stelle des Rechnungsbelags vertretenden Quittung versehen, anzunehmen.

Durch diesen Inhalt des Mandats modifiziren sich die Bestimmungen § 402. 415 Tit. II der Depositat-Ordnung dahin, daß die Rechnungsabnahme-Kommissarien bei Prüfung der Beläge von der im Depositorio befindlichen, mit der Quittung versehenen Obligation Einsicht zu nehmen haben.

Berlin, den 15. November 1838.

Der Justiz-Minister Mühler.

Zirkulare an sämmtliche Königl. Obergerichte.

* * *

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die Bestimmungen des vorstehenden Ministerial-Reskripts vom 15. November v. J., in Betreff der bei Ausleihung von Depositalgeldern auf Privathypotheken zu den Quittungen der Empfänger zu verwendenden Stempel, genau zu beachten. Berlin, den 10. Januar 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 7. Vorschriften bei Einreichung der Geschäfts-Tabellen.

Bei Prüfung der, von den Untergerichten eingereichten Geschäfts-Uebersichten ist bemerkt worden, daß ein großer Theil derselben die bestehenden Vorschriften zum Theil ganz unbeachtet gelassen hat, oder doch über verschiedene Gegenstände in einer Anzeige berichtet, worüber besondere Berichte eingesendet werden müssen. Es wird daher hierdurch nochmals darauf aufmerksam gemacht:

1) daß von jetzt ab die Injurien-Prozesse in einer besonderen Kolonne, getrennt von den summarischen Prozessen, aufgeführt werden müssen;
2) daß die Angaben in Betreff der Vormundschaften auch dem Kammergerichte, ohne Rücksicht auf die an das Pupillen-Kollegium einzureichenden Verzeichnisse eingesendet, und in die Haupt-Uebersicht der Geschäfte mit aufgenommen werden müssen;
3) daß dem Kriminalsenat des Kammergerichts ein besonderer Bericht in Betreff der Untersuchungen, gleichviel, ob welche geschwebt haben oder nicht, eingereicht werden muß;
4) daß wegen der länger als drei Jahr schwebenden Prozesse, Nachlaß-Regulirungen, Untersuchungen ꝛc., an den Instruktionssenat des Kammergerichts besonders berichtet werden muß, und event. förmliche Negativ-Atteste beizulegen sind;
5) daß das spezielle Verzeichniß der überjährigen Untersuchungen nicht an den Kriminalsenat, sondern an den Instruktionssenat mit den übrigen Listen der überjährigen Prozesse ꝛc. einzuschicken ist, indem deren Prüfung von den Aufsichtsakten aus mit erfolgt;
6) daß, wenn in einem oder dem anderen der einzelnen, aufzuführenden Geschäftszweige im verflossenen Jahre Nichts vorgekommen ist, solches ausdrücklich entweder in der Haupt-Uebersicht, oder doch wenigstens in dem Berichte anzugeben ist, und endlich
7) daß die sämmtlichen Berichte unfehlbar bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres eingereicht sein müssen.

Es wird von den Gerichten erwartet, daß alle diese Bestimmungen für die Folge auf das Genaueste beobachtet werden, und hierbei bemerkt, daß jede Art der Uebertretung für jedes einzelne Gericht unfehlbar mit einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern geahndet werden wird. Berlin, den 21. Januar 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 8. Anzeige vom Unvermögen der Parteien zur Zahlung der Gerichtskosten.

Nach der Ministerial-Verfügung vom 29. November 1838, sollen die Ausfertigungsstempel für die Erkenntnisse zweiter Instanz bei Zufertigung derselben an die Untergerichte eingezogen werden. Um möglichst zu vermeiden, daß dies nicht in Sachen geschieht, in denen die Kosten nachher, wegen Armuth der Parteien, niedergeschlagen werden müssen, werden sämmtliche Untergerichte hierdurch angewiesen, in dem Einsendungsberichte zu bemerken, ob beide Parteien, oder welche derselben zur Zahlung der Kosten unvermögend sind. Berlin, den 21. Januar 1839.

Der Ober-Appellationssenat des Königl. Kammergerichts.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 7. Verbot der Sattelsitze auf den Personenwagen.

In Folge der Bekanntmachung vom 15. September v. J. wird hierdurch bestimmt, daß vom 15. Februar d. J. ab diejenigen Personenwagen, auf welchen sich sodann noch Sattelsitze befinden möchten, zum Auffahren nicht werden zugelassen werden. Berlin, den 18. Januar 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 8. Bestreuen der Bürgersteige mit Sand ꝛc. bei eintretender Glätte.

Die hiesigen Einwohner und Verwalter von Grundstücken werden, in Gemäßheit der früheren, die Sicherheit der Passage auf den Bürgersteigen bezweckenden Verordnungen, hierdurch wiederholt aufgefordert, die Bürgersteige längs ihrer Grundstücke bei eintretender Glätte jeden Morgen, sobald der Tag anbricht, und wenn das Bedürfniß es sonst erfordert, auch am Tage selbst wiederholt mit Sand, Asche oder einem ähnlichen zweckdienlichen Material bestreuen zu lassen, damit solchergestalt die Fußpassage jederzeit gefahrlos bleibt. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird mit Einem Thaler Strafe gerügt werden.

Berlin, den 23. Januar 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Haupt-Steueramts-Kontroleur Schimmelpfennig ist zum Haupt-Zollamts-Rendanten in Gransee, der bisherige Haupt-Steueramts-Assistent Reetsch in Potsdam zum Haupt-Steueramts-Kontroleur in Prenzlow, der Haupt-Steueramts-Assistent Stier in Prenzlow zum Haupt-Steueramts-Assistenten in Potsdam, der Steueramts-Assistent Theerbusch zum Haupt-Steueramts-Assistenten in Prenzlow, der Neben-Zollamts-Assistent Kellermann zu Meyenburg zum Assistenten beim Steueramte in Spandau, der berittene Steueraufseher von Witzleben zum Assistenten beim Neben-Zollamte in Meyenburg, und der Steuer-Supernumerarius Villaret zum Steueraufseher in Rathenow ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Heinrich Lode ist als praktischer Arzt und Wundarzt, der Kandidat der Chirurgie und Medizin Robert Faustmann als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Johann Andreas Fiedler als Wundarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Benachrichtigung. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt des Jahres 1838, nebst einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts, kann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei zwei außerordentliche Beilagen, enthaltend das Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Potsdamer Eisenbahn vom 19. Januar 1839, und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Januar 1839, nebst den von dem Kommunal-Landtage der Kurmark in den Plenar-Sitzungen vom 23. und 24. November 1838 gefaßten Beschlüssen und der Verhandlung vom 27. November 1838, betreffend den Anschluß des platten Landes der Niederlausitz und der Distrikte Jüterbogk und Belzig an die Kurmärksche Land-Feuersozietät, imgleichen ein Extrablatt.)

Erste Beilage

zum 5ten Stücke des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Bahnpolizei-Reglement

für die

Berlin-Potsdamer Eisenbahn.

Um für die Aufrechthaltung der Ordnung und die Sicherheit des Publikums bei dem Transportbetriebe auf der zwischen Berlin und Potsdam errichteten Eisenbahn Fürsorge zu treffen, wird auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, und mit Bezug auf den § 61 der unterm 23. September 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft, unbeschadet der nach den bestehenden oder künftig ergehenden gesetzlichen Vorschriften, der Gesellschaft obliegenden Verantwortlichkeit für den, bei dem Transportbetriebe entstehenden Schaden, und mit Vorbehalt der Aenderung und Ergänzung nach Maaßgabe der sich ergebenden Erfahrungen und Bedürfnisse, das nachstehende Bahnpolizei-Reglement erlassen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen über Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung.

A. Der Bahn.

§ 1.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst Zubehör fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung auf derselben mit Sicherheit und auf die, der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, widrigenfalls die Bahn sofort gesperrt wird. Außerdem bleibt vorbehalten, die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten.

§ 2.

Die Bahn muß von der Gesellschaft nach Erforderniß eingefriedigt werden. Wo und wie dies geschehen müsse, bestimmt resp. die Königl. Regierung zu Potsdam und das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin.

§ 3.

Da, wo nach der Bestimmung der Polizeibehörde Uebergänge über die Bahn erforderlich sind, muß die Gesellschaft solche anlegen, und zwar in der Art, daß die-

selben, um die Passage während des Vorüberfahrens des Dampfwagenzuges zu hemmen, verschließbar sind. Der Verschluß geschieht in der Regel durch Barrieren; es können aber auch, nach dem Bedürfnisse der Oertlichkeit, Thore durch die Polizeibehörde angeordnet werden. Der Raum des Weges von der Verschluß-Anlage bis zur Bahn ist ebenfalls auf beiden Seiten nach der Bestimmung der Polizeibehörde einzufriedigen. Da, wo Uebergänge mittelst Appareillen zu passiren sind, müssen letztere zu beiden Seiten mit starken Barrieren eingeschlossen werden.

Sollten an einigen Uebergängen wegen des zu besorgenden Scheuwerdens der Pferde noch besondere Sicherungsmaaßregeln der zu den Uebergängen führenden Wege nöthig werden, so muß die Gesellschaft auch diese nach der Bestimmung der Polizeibehörde bewirken.

§ 4.

Die ganze Bahn ist in Meilen zu 2000 Ruthen abzumessen, und jede Meile wieder in angemessene Sektionen zu theilen. Die Meilen und Sektionen sind durch Nummern auf Pfählen oder Steinen, welche längs der Bahn zur Seite derselben aufgestellt werden, gehörig zu markiren.

§ 5.

Die Gesellschaft muß für die Bahn ein vollständiges Aufsichts-Personal halten, über welches im Abschnitte IV die näheren Bestimmungen erfolgen.

B. Der Transportmittel.

§ 6.

Die Gesellschaft ist dafür verantwortlich, daß sämmtliche Transportmittel, deren sie sich zur Beförderung auf der Bahn bedient, die Dampf- und Munitionswagen sowohl, als die Transportwagen, sicher und tüchtig hergestellt werden. In Betreff der Konstruktionsverhältnisse der Fahrzeuge im Allgemeinen ist die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich. Auch dürfen die Dampfwagen nur nach vorgängiger polizeilicher Prüfung und Genehmigung zur Beförderung benutzt werden.

§ 7.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, die Transportmittel fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die, der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne. Sie kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Verwaltungswege angehalten werden. Jedenfalls müssen die unsicher und untüchtig gewordenen Transportmittel sofort außer Gebrauch gesetzt werden.

§ 8.

Um den Lauf der Wagenzüge hemmen zu können, muß jeder hinter einem Dampfwagen folgende Kohlen- und Wasser-Munitionswagen (Tender), imgleichen ein Theil der Transportwagen (§ 71) mit einer Vorrichtung zum Bremsen versehen sein.

§ 9.

Auch für die Fahrzeuge muß ein ausreichendes Aufsichts-Personal gehalten werden, über dessen Funktionen der Abschnitt IV das Nähere besagt.

Abschnitt II.

Allgemeine Vorschriften über den Transportbetrieb auf der Bahn.

§ 10.

Die Fahrten auf der Eisenbahn sind regelmäßig festzusetzen und jederzeit pünktlich inne zu halten, soweit nicht unvermeidliche Umstände (wie die Nothwendigkeit, vor dem Abgange eines Zuges das Eintreffen des von entgegengesetzter Richtung herkommenden Zuges abzuwarten) ein Anderes bedingen. Der Fahrplan unterliegt der Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam und des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, und darf ohne deren Zustimmung nicht geändert werden. Die festgesetzten Fahrten, so wie die darin getroffenen Aenderungen sind durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen.

§ 11.

Die Regulirung des Tarifs für die Preise der Beförderung auf der Bahn bleibt vorerst in Gemäßheit des § 26 des Gesetzes vom 3. November 1838 der Gesellschaft überlassen. Die Gesellschaft muß jedoch

a) nicht nur den ursprünglich angenommenen Tarif, sondern auch die spätern Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Königl. Regierung zu Potsdam und dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin anzeigen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt machen,

auch

b) nachdem die Bahn allgemein dem Waarentransporte eröffnet sein wird, alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, für die angesetzten Preise befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn polizeilich für unzulässig erklärt werden mögte.

§ 12.

Die stattfindenden Fahrten und der jedesmalige Tarif müssen auf den Stationsplätzen mittelst aufgestellter Tafeln dem Publikum ersichtlich sein.

§ 13.

Der Dampfwagen darf den Wagenzug nicht vor sich her schieben, sondern muß demselben vorangehen. Eine Ausnahme ist nur dann gestattet, wenn die Nothwendigkeit des Nachsendens eines Reserve-Dampfwagens eintritt; der Dampfwagen darf sich aber in keinem Falle dem vorangegangenen Zuge während der Fahrt des Letztern, sondern immer erst dann anschließen, wenn dieser angehalten hat.

Auch darf der Kohlen- und Wasser-Munitionswagen (Tender) ohne dringende Noth dem Dampfwagen nicht vorangehen.

§ 14.

Wenn es wegen starker Frequenz gewünscht wird, können auch zwei, resp. drei Dampfwagenzüge nach einer und derselben Richtung hinter einander abgefertigt werden, jedoch nur in Zwischenräumen von mindestens zehn Minuten, und bei ganz hellem Wetter, so daß von dem hintern Zuge aus der vordere aus weiter Entfernung wahrgenommen werden kann. Die Abfertigung eines nachfolgenden Wagenzuges muß dem Bahn-Aufsichtspersonale durch eine, an dem letzten Wagen des vorangehenden Zuges aufgesteckte Flagge signalisirt werden. Mehr als drei Züge dürfen keinenfalls ohne vorgängiges Begehen und Besichtigen der ganzen Bahn hinter einander abgefertigt werden.

§ 15.

Der nachfolgende Wagenzug darf dem vorangehenden, bevor dieser am Bestimmungsorte angelangt ist, niemals näher kommen, als 200 Ruthen. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar ist, muß der nachfolgende Wagenzug langsamer fahren, so daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit sogleich anhalten kann.

§ 16.

Im Finstern und zur Nachtzeit darf das Befahren der Bahn nur mit den unten hiefür besonders vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln und Vorkehrungen (§§ 78 ff.) stattfinden.

Abschnitt III.

Spezielle Vorschriften bei Benutzung der Eisenbahn-Beförderung.

§ 17.

Zur Erhaltung der Ordnung bei der Personenbeförderung auf der Bahn sind die nachfolgenden Vorschriften, von denen das Publikum durch Anschläge an den Stationsorten fortwährend in Kenntniß zu erhalten ist, sowohl von Seiten der Gesellschaft, als der Reisenden genau zu beachten.

§ 18.

Der Ort, wo die Wagen stehen, ist dem Publikum bis 10 Minuten vor der zum Abgange bestimmten Stunde geschlossen. Um diese Zeit wird der Verschluß geöffnet, und dies durch einmaliges Läuten einer Glocke angedeutet. Es treten hierauf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Personen ein, und nehmen nach Anweisung der die Aufsicht führenden Wagenmeister und Wärter, ihre Plätze in den Wagen ein.

Nach 5 Minuten, also 5 Minuten vor dem Abgange, wird zum zweiten Male geläutet, um die etwa noch zurückgebliebenen Reisenden auf die Abfahrt aufmerksam zu machen.

§ 19.

Mit dem Schlage der zur Abfahrt bestimmten Stunde wird zum dritten Male geläutet, und zugleich der zu den Wagen führende Eingang wieder geschlossen. Es

wird jedem Niemand weiter zum Mitfahren zugelassen. Die Wagenmeister und Wärter schließen die Thüren der Wagen, und nehmen ihre Plätze auf denselben ein. Der Wagenmeister giebt dem, den Dampfwagen führenden Maschinisten ein Zeichen, und der Zug setzt sich in Bewegung.

§ 20.

Es soll auf jedem der beiden Bahnhöfe eine, dem Publikum außerhalb des Hofes sichtbare große Uhr vorhanden sein, nach welcher der Betrieb der Eisenbahn-Beförderung überall geleitet wird, und welche daher auch für alle Reisende maaßgebend ist.

Beide Uhren sollen nach der Uhr der Königl. Akademie zu Berlin regulirt werden, und es ist dies täglich zu kontroliren (§ 75).

§ 21.

Das Anhalten unterweges ist in der Regel nur an den etwa zur Absetzung und Aufnahme der Passagiere bestimmten Stationsplätzen gestattet. Absteigen dürfen an den Letzteren auch nur die, welche nicht weiter mitfahren, und diejenigen, welche, obschon sie ihre Plätze weiter bezahlt haben, an den Stationsplätzen aussteigen, verlieren das Recht, weiter mitzufahren.

Zur Kenntnißnahme für die aufzunehmenden neuen Passagiere soll an den Stationsplätzen durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit der Wagenzug frühestens dort ankommt. Wer nach diesem Zeitpunkte beim Eintreffen des Wagenzuges nicht zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zum Mitfahren.

Das Eintreffen des Wagenzuges wird, sobald derselbe in der Ferne sichtbar ist, durch einmaliges Läuten markirt.

§ 22.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte öffnen die Wagenmeister und Wärter die Wagen. Die Passagiere steigen aus, und begeben sich unverzüglich aus dem für die Wagen bestimmten Orte, welcher sodann gleich wieder verschlossen wird.

§ 23.

An Gepäck dürfen die Passagiere vorläufig nur bis zu 30 Pfund Gewicht mitnehmen. Dasselbe wird frei mit befördert, und, wenn die Reisenden solches nicht an sich behalten wollen, oder ohne Belästigung der übrigen Mitreisenden nicht an sich behalten können, in den besonders dazu bestimmten Wagenräumen untergebracht, wobei die Passagiere jedoch um ihr Gepäck und dessen Auslieferung sich selbst zu bekümmern haben.

§ 24.

Wenn nach Herstellung der zu diesem Behufe nöthigen Einrichtungen Gepäck von einem größeren Gewichte mit befördert werden soll, muß solches spätestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt an den hierzu bestimmten Beamten der Gesellschaft

gegen Empfangschein abgeliefert, und für das Gewicht über 30 Pfund Ueberfracht nach dem Tarif gezahlt werden. Jedes auf diese Weise zur Mitbeförderung bestimmte Packet muß mit einem Zettel versehen sein, welcher Tag und Stunde der Abfahrt, so wie den Namen des Passagiers angiebt, und auf welchem die Nummer des Empfangscheins vermerkt wird.

§ 25.

Dergleichen Gepäckbeförderungen finden aber nur auf die ganze Tour zwischen Berlin und Potsdam statt, nicht aber für diejenigen Passagiere, welche nur bis zu einem der etwanigen Stationsorte unterweges fahren, oder an denselben aufsteigen. Diese dürfen nur Gepäck mitnehmen, welches sie ohne Unbequemlichkeit für das übrige Publikum an sich behalten können.

§ 26.

Die Passagiere dürfen sich nicht aus den Wagen hinauslegen, auch dieselben zum Ein- und Aussteigen nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Wagenmeister und den Wärtern überlassen.

§ 27.

Die Passagiere dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§ 28.

Das Tabackrauchen ist nur in der letzten Wagenklasse gestattet.

§ 29.

Solche Reisende, welche die für die Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften nicht beachten, sich unanständig betragen oder trunken sind, werden von der Mitreise zurückgewiesen; sie haben sich hierbei den Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedingt zu unterwerfen. Das schon gezahlte Personengeld kann in diesem Falle nicht zurückgefordert werden, sondern ist der Gesellschaft verfallen.

§ 30.

In Ansehung der Beförderung von Gütern, Vieh u. s. w. bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten, bis die Bahn allgemein dem Waarentransporte eröffnet wird.

Abschnitt IV.

Von den Obliegenheiten der Beamten der Gesellschaft in Ansehung der Sicherheit der Beförderung auf der Bahn, und den zu diesem Zwecke zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln.

I. Im Allgemeinen.

§ 31.

Unter den Beamten der Gesellschaft sind es vorzüglich der Maschinist, die Bahnmeister und Wärter, und die Wagenmeister und Wärter, denen die unmit-

telbare Fürsorge für die Sicherheit des Transportbetriebes obliegt. Es wird ihnen daher die pünktlichste Befolgung der in dem gegenwärtigen Reglement, oder mittelst sonstiger Instruktionen ihnen ertheilten Anweisungen, Fleiß und Treue für ihren Dienst, und ein ordentlicher nüchterner Lebenswandel besonders zur Pflicht gemacht.

A. Funktion des Maschinisten.

§ 32.

Das Geschäft des Maschinisten ist vornehmlich der Betrieb und die Leitung des Dampfwagens unter Beachtung der sicheren Bewegung des ganzen, ihm anvertrauten Wagenzuges.

§ 33.

Dem Maschinisten untergeordnet ist der Feuermann, welcher jedesmal mitfahren und besonders die Feuerung des Kessels besorgen muß.

§ 34.

Ohne besondere Erlaubniß der Direktion soll auf dem Dampfwagen und dem dazu gehörigen Munitionswagen niemand Anders mitfahren, als der Maschinist und der Feuermann.

§ 35.

Der einen Dampfwagen führende Maschinist darf den Wagen während der ganzen Dauer der Ueberfahrt nicht einen Augenblick verlassen, und es muß unvermeidlichen Falles ein gleich sachverständiger Stellvertreter ihn ersetzen.

Der Feuermann muß mit den Handgriffen bekannt sein, durch welche der Dampfwagen in Stillstand versetzt wird, damit er dies bewirken kann, wenn der Maschinist im Laufe der Fahrt durch Krankheit, oder sonst seiner Thätigkeit gänzlich beraubt werden sollte.

§ 36.

Der Maschinist ist für die Befolgung der Vorschriften der §§ 13 bis 15, so wie dafür verantwortlich, daß die Spannung der Dämpfe und die Schnelligkeit der Fahrt nicht übertrieben werde. Ueberhaupt liegt ihm ob, auf die Sicherheit des Publikums und die Vermeidung von Unglücksfällen gewissenhaft Bedacht zu nehmen. Er muß daher während der Fahrt, auf dem Wagen stehend, ununterbrochen die genaueste Aufmerksamkeit sowohl auf die Maschine und den Gang des Wagenzuges, als auch auf die Bahn und die darauf etwa sich zeigenden Hindernisse richten, auch die Signale der Bahn- und Wagen-Aufsichtsbeamten genau beachten. Sobald nach den gegebenen Signalen oder nach seiner eigenen Wahrnehmung das langsamere Fahren oder das gänzliche Anhalten nöthig ist, muß er das Eine oder das Andere unverzüglich veranlassen.

§ 37.

Ueberall, wo der Maschinist vor Gefahr zu warnen, oder besondere Vorsicht zu empfehlen für nöthig erachtet, muß er die an dem Dampfwagen befindliche Dampf-

pfeife ertönen lassen. Dies ist besonders dann öfters zu wiederholen, wenn Nebel oder Schneegestöber die Uebersicht des Wagenzuges schmälern.

Hält der Maschinist das Anziehen der Bremsen für nöthig, so markirt er dies den Wagen-Aufsichtsbeamten (§ 71) dadurch, daß er die Dampfpfeife in kurzen hintereinander folgenden Tönen erschallen läßt.

§ 38.

Jeder den Dampfwagen führende Maschinist muß angemessene Utensilien bei sich und zur Hand haben, um etwa vorfallenden Beschädigungen der Maschine nach Möglichkeit augenblicklich abhelfen zu können.

§ 39.

Vor jeder Fahrt ist der Maschinist den Dampf- und Munitionswagen fleißig zu untersuchen verpflichtet, nach Befinden durch Auf- und Abfahren. Auch muß er für hinreichende Munition an Wasser und Kohlen sorgen, damit solche zu der ganzen Ueberfahrt reichlich genügt.

B. Funktion des Bahnaufsichts-Personals.

§ 40.

Es ist im § 5 bereits angeordnet, daß die Gesellschaft zur Beaufsichtigung der Bahn ein ausreichendes Personal halten muß. Dasselbe besteht aus Bahnwärtern und deren unmittelbaren Vorgesetzten, den Bahnmeistern.

§ 41.

Was die Zahl und die Postirung der zu bestellenden Wärter betrifft, so gilt als Regel, daß so viel Bahnwärter gehalten werden müssen, daß an jedem Uebergange über die Bahn Einer stationirt ist, daß überdies jeder Bahnwärter von dem ihm angewiesenen Standpunkte aus den ihm auf jeder von beiden Seiten zunächst gestellten Bahnwärter deutlich sehen kann, und daß endlich niemals Einer mehr als 250 Ruthen von dem Andern entfernt ist.

§ 42.

Bahnmeister sind mindestens zwei anzustellen.

§ 43.

Die Pflicht des Bahnwärters im Allgemeinen ist, die ihm zugetheilte Bahnstrecke genau zu beaufsichtigen, zu bewachen und darauf zu sehen, daß dieselbe immer in gutem Stande erhalten werde. Der Wärter hat daher die hierzu erforderlichen Arbeiten nach der Anweisung seines Vorgesetzten auszuführen, wenn er dieselben aber nicht allein verrichten kann, den Letztern hiervon in Kenntniß zu setzen.

§ 44.

Der Bahnwärter muß sonach seine Aufmerksamkeit sowohl auf den Unterbau, als auf den Oberbau der Bahn richten. Er hat das Planum, die Böschungen, die Appareillen und die Gräben, ferner die Brücken, Uebergänge, Wachthäuser,

die

die Nummerpfähle, die Wasserdurchlässe, die Barrieren in Obacht zu nehmen. Er muß eben so den Zustand und die Lage der hölzernen Schwellen, ferner die richtige Lage und Beschaffenheit der Schienen, wie ihrer Befestigung beaufsichtigen.

§ 45.

Kleinere Mängel, deren Abhülfe sogleich und ohne Bedenken mit den ihm zu diesem Ende überlieferten Werkzeugen, die er immer mit sich führen muß, möglich ist, hat er sofort zu beseitigen. Insbesondere liegt es ihm aber ob, die Bahn und die Schienen stets rein zu erhalten, worauf vorzüglich auch bei den vertieften Geleisen an den Uebergängen zu sehen ist, und alle Hindernisse, als: Steine, Geräthschaften u. s. w., welche sich zwischen den Schienen oder in der Nähe derselben vorfinden möchten, unverzüglich zu entfernen.

§ 46.

Fallen größere Schadhaftigkeiten vor, welche der Bahnwärter nicht allein und unverzüglich auszubessern im Stande ist, so muß er seinem vorgesetzten Bahnmeister davon sogleich Nachricht geben. Sind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Abhülfe gar nicht, oder doch nur vorsichtig und langsam befahren werden kann, so hat der Bahnwärter dies dem, den Dampfwagen leitenden Maschinisten durch die unten (§ 49) angegebenen Signale mitzutheilen.

§ 47.

Außer der vorstehenden allgemeinen Verpflichtung zur Beaufsichtigung der ihm überwiesenen Bahnstrecke, liegen dem Bahnwärter insbesondere das jedesmalige Begehen und Besichtigen seiner Bahnstrecke vor den einzelnen Dampfwagenfahrten, die Beobachtung des Dampfwagenzuges während der Vorüberfahrt, und das Signalisiren an den Maschinisten, an die übrigen Bahnwärter und an die Wagenwärter ob, so wie das Oeffnen und Schließen der Barrieren an den Uebergängen, wo solche sich befinden.

§ 48.

Die Obliegenheiten des Bahnwärters sind hiernach im Einzelnen folgende.

Mit Tagesanbruch und vor Beginn der Fahrten revidirt der Bahnwärter die ihm anvertraute Strecke, und zwar so zeitig, daß er den Befund genau eine halbe Stunde vor dem Beginne der ersten Fahrt nach dem Orte hin signalisiren kann, von woher die erste Fahrt zu erwarten ist. Nach dieser Untersuchung begiebt er sich auf seinen Standpunkt an dem äußersten Ende seiner Strecke, welches zunächst von dem Wagenzuge passirt wird. Genau dreißig Minuten vor dem Beginne der ersten Fahrt fängt nun der dem Abgangsorte entfernteste Bahnwärter zu signalisiren an, indem er, wenn er kein Hinderniß auf seiner Strecke gefunden hat, ein Fähnchen, womit jeder Bahnwärter versehen sein muß, an dem Wachthause seiner Station aufsteckt, entgegengesetzten Falles aber, also wenn sich ein Hinderniß findet, welches die Bahn unpassirbar macht, mitten auf die Bahn tritt, und mit dem Fähnchen über dem Kopfe so lange in der Luft umherschlägt, bis er sieht, daß

ihm der nächste Bahnwärter dies Zeichen nachmacht. Dieser Letztere, so wie alle folgenden Bahnwärter haben demnach nach Untersuchung ihrer Strecke zur bestimmten Zeit auf das Signal ihres Nachbars auf der hinterliegenden Station zu achten; wird von diesem kein Hinderniß signalisirt, so haben sie den Befund auf ihrer Strecke zu markiren; wird dagegen von dem Nachbar das Hinderniß-Signal gegeben, so ist eben dies Signal auch von den folgenden Bahnwärtern, wenn gleich dieselben ihre Strecken in Ordnung gefunden haben, zu markiren.

§ 49.

Eine Viertelstunde vor dem Minimum der Zeit, zu welcher der Dampfwagenzug die Station des Bahnwärters berührt, stellt sich derselbe mit dem Fähnchen in der Hand an seinem Stationsorte auf.

Sobald er den Wagenzug sich nähern sieht, hält er seine Signalfahne zum Zeichen für den, den Dampfwagen leitenden Maschinisten, daß auf seiner Strecke kein Hinderniß obwaltet, mit der rechten Hand so hoch als möglich über die Bahn, bis der Zug bei seiner Stelle angekommen ist, wo er die Fahne nach der rechten Seite und parallel der Bahn wendet.

Ist dagegen ein Hinderniß auf seiner Strecke vorhanden, wegen dessen dieselbe nicht passirbar ist, und der Zug also anhalten muß, so macht der Bahnwärter gegen den Zug Front und schwingt die Fahne vom Kopfe nach den Füßen im Kreise.

Ist aber auf der Bahnstrecke ein Umstand vorhanden, welcher ein langsames Fahren rathsam macht, so bleibt der Bahnwärter in der Richtung nach dem Geleise hin und senkt seine Fahne nach dem Erdboden.

Die Bahnwärter müssen zu dem Ende möglichst genau von den oberen technischen Beamten darüber unterrichtet werden, in welchen Fällen ein langsames Fahren genüge und ein gänzliches Anhalten des Wagenzuges unterbleiben könne.

§ 50.

Während des Passirens des Wagenzuges hat der Bahnwärter den Letzteren genau zu beobachten. Findet er an demselben nichts Bedenkliches, so zieht er die Signalfahne, welche er während der Vorüberfahrt nach der Seite hin ausgestreckt hatte, nachdem der letzte Wagen passirt ist, an sich und legt sie hart an die Schulter. Nimmt er dagegen an dem Wagenzuge einen Fehler wahr, wegen dessen derselbe anhalten muß, so giebt er dem rückwärts sitzenden Wagen-Aufsichtsbeamten (§ 70) dadurch ein Zeichen zum Anhalten, daß er zu wiederholten Malen hintereinander mit der Fahne auf den Erdboden schlägt.

§ 51.

Folgt einem Wagenzuge ein anderer, was daran wahrzunehmen ist, daß der letzte Wagen jenes Wagenzuges eine Flagge führt (§ 14), so wartet der Bahnwärter den nachfolgenden Zug ab, und beobachtet ganz dasselbe Verfahren, was für den ersten vorgeschrieben ist.

§ 52.

Ist der Wagenzug, oder sind, wenn zwei, resp. drei Wagenzüge hintereinander folgen, die Wagenzüge sämmtlich passirt, so besichtigt der Bahnwärter von Neuem die ihm überwiesene Bahnstrecke genau, indem er auf derselben nach der Richtung, die der Wagenzug genommen hat, zu dem entgegengesetzten äußersten Ende geht. Hierbei ist dann zugleich die vorgeschriebene Reinigung der Bahn, so wie die Herstellung kleiner und sogleich abzuhelfender Mängel zu bewirken.

§ 53.

Diese entgegengesetzte äußerste Stelle ist der Platz, wo der Bahnwärter den nun von der andern Seite kommenden Wagenzug erwarten muß, so daß also der Bahnwärter denselben immer da empfängt, wo der Dampfwagen die ihm anvertraute Bahnstrecke zuerst berührt. Der Bahnwärter muß spätestens eine Viertelstunde vor dem Minimum der Zeit, zu welcher der Dampfwagenzug dort zu erwarten ist, auf seinem während des Passirens zu behauptenden Posten eintreffen.

§ 54.

Findet der Bahnwärter bei der Revision seiner Strecke ein Hinderniß, welches sich nicht sogleich heben läßt, und die Passage für die nächste Fahrt hemmt, so muß er sogleich nach der Richtung, von wo der nächste Wagenzug zu erwarten ist, das § 48 vorgeschriebene Hinderniß-Signal durch Schwingen der Fahne über dem Kopfe auf der Mitte der Bahn markiren, damit die nächste Abfahrt wo möglich noch suspendirt wird. Sobald das Hinderniß wieder gehoben ist, werden die Fähnchen, wie dies § 48 für die erste Fahrt des Tages vorgeschrieben ist, an den Wachthäusern aufgesteckt. Es ist daher nöthig, daß die Bahnwärter fortwährend fleißig auf die Zeichen ihrer Nachbaren achten.

Erfolgt die Abfahrt aber ungeachtet des im Eingange dieses Paragraphen angeordneten Signales, oder wird das Hinderniß zu spät entdeckt, als daß es noch nach dem Bahnhofe einberichtet werden könnte, so ist das im § 49 vorgeschriebene Hinderniß-Signal zu geben.

§ 55.

In Ansehung der Uebergänge über die Bahn, welche in Gemäßheit des § 41 jedenfalls bei jeder Dampfwagenfahrt von einem dabei stationirten Bahnwärter bewacht werden müssen, haben die Bahnwärter, außer den oben §§ 43 bis 54 vorgeschriebenen, noch insbesondere folgende Obliegenheiten.

§ 56.

Sobald der mit der Aufsicht über einen Uebergang beauftragte Bahnwärter den Wagenzug sich nähern sieht, oder, falls er der Oertlichkeit nach solchen nicht weit voraussehen kann, die Annäherung des Zuges signalisirt wird, hat derselbe die Barrieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten der Bahn zu schließen, und Niemandem den Uebergang weiter zu gestatten. Der Uebergang von getriebenem Vieh darf aber während der letzten Viertelstunde vor dem Zeitpunkte,

an welchem der Wagenzug nach dem bestehenden Fuhrplane den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr zugelassen werden. Nachdem der Zug passirt ist, sind die Barrieren, mit Ausnahme des im § 58 gedachten Falles, sofort wieder zu öffnen.

§ 57.

Falls ein Bahnwärter der Oertlichkeit wegen den Wagenzug nicht weit voraussehen kann, so muß ihm der zunächst vorstehende Bahnwärter durch Ausstreckung des Fähnchens in horizontaler Richtung über die Bahn ein Zeichen geben, daß der Zug nahet, und die Barrieren daher zu schließen sind. An welchen einzelnen Stationsorten ein solches Signalisiren stattzufinden hat, ist nach den örtlichen Verhältnissen genau zu bestimmen.

§ 58.

Wenn nach § 14 zwei oder drei Züge unmittelbar hintereinander abgefertigt werden, dürfen die Barrieren des Ueberganges in der Regel zwischen dem ersten und zweiten, resp. dem zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweise kann dies jedoch dann geschehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden Zug noch nicht wahrnimmt, und bei den wartenden Passanten ein schneller Uebergang anzunehmen ist, was z. B. bei dem Uebergange von getriebenem Vieh oder schwer belastetem Fuhrwerke nicht der Fall sein würde. Bei der sichtbaren Annäherung des Wagenzuges sind die Barrieren unverzüglich wieder zu schließen.

§ 59.

Bei dem Passiren der Uebergänge ist von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbesondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh, auf dem Uebergange oder dessen Appareillen sich aufhalte, oder nach der Seite hin die Bahn entlang abweiche. Auch hat derselbe bei geschlossenen Barrieren die auf die Wiedereröffnung harrenden Personen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß sie, zur Vermeidung des Scheuwerdens des Letzteren, in angemessener Entfernung warten.

§ 60.

Die in den §§ 49 bis 59 enthaltenen Obliegenheiten des Bahnwärters während der Dauer der Fahrten sind diejenigen, denen alle übrigen Verpflichtungen, wenn sie mit den ersteren nicht vereinbar sind, nachstehen müssen.

§ 61.

Jeder Bahnwärter soll, um seinen Obliegenheiten pünktlich genügen und die Wagenzüge zeitig im Voraus erwarten zu können, jederzeit eine richtig gehende, mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinstimmende Uhr mit sich führen. Außerdem muß er stets mit einem Exemplare des Planes, wonach die Fahrten stattfinden, und einer besonderen, ihm von der Direktion zu ertheilenden, in den bezüglichen Punkten den Vorschriften dieses Bahnpolizei-Reglements entsprechenden Instruktion versehen sein. Jeder Bahnwärter muß demnach auch fertig lesen können.

§ 62.

Auch über Nacht muß die Bahn in entsprechender Weise bewacht werden.

§ 63.

Der Bahnmeister führt die Aufsicht über die Bahnwärter seiner Bahnsektion, und hat dieselben, so wie die Bahn selbst zu kontroliren. Er ist zu dem Ende auch verpflichtet, seine Bahnsektion in der Regel täglich ihrer ganzen Länge nach entweder zu Fuß oder zu Pferde zu bereisen, bei welcher Gelegenheit ihm die Bahnwärter auch die etwanigen Anzeigen zu machen haben. Der Bahnmeister muß hierbei auch zugleich das Richtiggehen der Uhren kontroliren, welche die Bahnwärter bei sich führen.

§ 64.

Auch die höheren Betriebsbeamten der Gesellschaft haben die Bahn fleißig zu beaufsichtigen, und regelmäßig ihrer ganzen Länge nach zu besuchen.

§ 65.

Die Bahnwärter und die Bahnmeister nehmen an der Ausübung der Polizei auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem Abschnitte V weiter unten folgenden näheren Bestimmungen Theil.

C. Funktion des Wagen-Aufsichtspersonals.

§ 66.

Es ist im § 9 bereits angeordnet, daß die Gesellschaft zur Beaufsichtigung der Wagen ein ausreichendes Personal bestellen muß. Dasselbe besteht aus Wagenwärtern, und deren unmittelbaren Vorgesetzten, den Wagenmeistern.

§ 67.

Es müssen so viel Wagenmeister und Wagenwärter gehalten werden, daß jeder Wagenzug mindestens von einem Wagenmeister und einer hinreichenden Anzahl Wagenwärter, nämlich ein Wagenzug:

von 1 bis 3 Wagen von 1 Wärter,
„ 4 „ 6 „ „ 2 Wärtern,
„ 7 „ 12 „ „ 3 „ „
„ 13 „ 16 „ „ 4 „ „

und von je bis 4 Wagen mehr von einem Wärter mehr begleitet werden.

§ 68.

Dem Wagen-Aufsichtspersonal liegt in Gemeinschaft mit den Aufsichtsbeamten der Bahnhöfe, die Erhaltung der Ordnung beim Eintritte in den Bahnhof und bei dem Austritte aus demselben ob.

§ 69.

Das Wagen-Aufsichtspersonal hat ferner die Wagenthüren zu öffnen und zu schließen, auch den Passagieren ihre Plätze anzuweisen.

§ 70.

Während der Fahrt nehmen die Wagen-Aufsichtsbeamten ihre Plätze auf den Wagen ein, und zwar in der Art, daß der Wagenmeister jedesmal auf dem ersten

Personenwagen oben nach rückwärts gekehrt sitzt, damit er den ganzen Wagenzug übersehen, auch auf die Signale der Bahnwärter (§ 50) achten kann. Auf demselben Wagen sitzt jederzeit nach vorwärts gekehrt ein Wagenwärter, um sich mit dem Maschinisten in Rapport setzen zu können. Die übrigen mitfahrenden Aufsichtsbeamten vertheilen sich möglichst gleichmäßig auf die übrigen Wagen.

§ 71.

Es ist im § 8 schon angeordnet, daß ein Theil der Wagen mit Vorkehrungen zum Bremsen versehen sein muß. In dieser Beziehung wird bestimmt, daß so viel Wagen zum Bremsen in einem Wagenzuge befindlich sein sollen, als Wagenwärter denselben nach § 67 begleiten müssen. Das Bremsen soll durch die Wagenmeister und Wärter von ihren Sitzen aus bewirkt werden, daher denn die mit dieser Hemm-Vorrichtung versehenen Wagen so zu rangiren sind, daß die Wagen-Aufsichtsbeamten sich möglichst gleichmäßig auf den Wagenzug vertheilen können (§ 70).

§ 72.

Tritt der Fall ein, daß schleunig angehalten und also gebremset werden muß, und wird die Nothwendigkeit des Anhaltens zuerst von einem Wagen-Aufsichtsbeamten erkannt, so hat derselbe jene Nothwendigkeit den übrigen Wagenwärtern durch eine Mundpfeife, mit welcher jeder Wagen-Aufsichtsbeamter versehen sein muß, zu signalisiren, damit dieselben ebenfalls die Bremsen anziehen, und das Signal durch ihre Pfeifen weiter verbreiten. Dies wird besonders dann nöthig sein, wenn das Signal von dem hinteren Ende des Zuges kommt, damit dasselbe auch zum Maschinisten gelangt, und dieser die Maschine ebenfalls anhält.

Die Wagen-Aufsichtsbeamten, welchen Bremsen anvertraut sind, haben demnach genau auf dies Signal, so wie auf dasjenige, welches ihnen der Maschinist zum Bremsen giebt (§ 37), zu achten.

§ 73.

Die Wagen-Aufsichtsbeamten sind verpflichtet, nach jeder Fahrt die Wagen genau zu untersuchen, und sich auf diese Weise zu überzeugen, ob dieselben auch nicht schadhaft und zur nächsten Fahrt brauchbar sind.

§ 74.

Der Wagenmeister muß bei jeder Fahrt Werkzeuge mit sich führen, um den an den Wagen vorfallenden Schäden wo möglich sogleich abhelfen zu können.

§ 75.

Derjenige Wagenmeister, welcher nach 12 Uhr Mittags zuerst in Potsdam ankommt, hat die Uebereinstimmung der Uhr des dortigen Bahnhofes mit der auf dem Berliner Bahnhofe zu kontroliren. Jeder Wagenmeister muß daher auch mit einer richtiggehenden, nach der Uhr des Berliner Bahnhofes zu regulirenden Uhr versehen sein.

§ 76.

Die Wagenmeister und Wagenwärter nehmen an der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem Abschnitte V folgenden näheren Bestimmungen Theil.

II. Insbesondere in Betreff der Fahrten im Finstern und zur Nachtzeit.

§ 77.

Im Finstern und zur Nachtzeit darf die Bahn nur unter folgenden besondern Maaßgaben befahren werden.

§ 78.

Es muß die Schnelligkeit der Fahrten im Dunkeln vermindert werden, und zwar in dem Maaße, daß ihre Dauer mindestens das Anderthalbfache der gewöhnlichen Dauer der Fahrten am Tage beträgt.

§ 79.

Im Dunkeln darf kein Dampfwagen fahren, der nicht mit einem vor den Vorderrädern angebrachten Gestell zur Forträumung der auf den Schienen etwa vorhandenen hindernden Gegenstände (Eclaireur) versehen ist. Auch darf der Munitionswagen (Tender) dann niemals vorangehen.

§ 80.

Der Dampfwagen ist auf der vordern Seite mit mindestens vier großen hellbrennenden Laternen mit weißem Glase und Reverberen zu versehen, welche den Weg möglichst erleuchten sollen. Ueber denselben sind zwei Laternen mit rothem Glase anzubringen, welche, da sie weithin sichtbar sind und sich durch ihr Licht auszeichnen, das in der Nähe der Bahn passirende Publikum, so wie die Bahnwärter von dem Herannahen des Dampfwagenzuges unterrichten sollen.

§ 81.

Auf dem vordersten Personenwagen, auf welchem nach § 70 der Wagenmeister seinen Sitz hat, ist eine große Laterne mit weißem Glase und Reverberen nach rückwärts gekehrt zu befestigen. Außerdem sind auf beiden Seiten dieses Wagens tragbare Handlaternen anzubringen, welche abgenommen werden können und den Wagen-Aufsichtsbeamten bei etwanigen Vorfällen zur Erleuchtung dienen.

Der letzte Wagen des Wagenzuges führt ebenfalls oben zwei große weiße Laternen, von welchen die eine nach vorwärts, die andere aber nach rückwärts gekehrt ist.

§ 82.

Während der ganzen Dauer einer Fahrt im Dunkeln muß an jedem Uebergange über die Bahn auf der, dem Stande des Bahnwärters gegenüberliegenden Seite eine den gewöhnlichen Straßenlaternen ähnliche Laterne brennen.

§ 83.

Jeder Bahnwärter erhält für die Fahrten im Dunkeln zum Signalisiren eine

auf einem Stocke befestigte Laterne, welche so eingerichtet ist, daß rothes, grünes und weißes Glas vorgeschoben werden kann.

§ 84.

Findet sich auf der Strecke des Bahnwärters kein Hinderniß vor, so signalisirt er dies durch die Laterne mit rothem Glase. Ist aber ein Hinderniß vorhanden, weshalb der Wagenzug anhalten muß, so schiebt er statt des rothen Glases grünes ein, und zeigt die Laterne mit diesem. In beiden Fällen muß der Bahnwärter darauf achten, daß die Lichtseite der Laterne dahin gerichtet ist, von wo der Dampfwagen kommt.

In den Fällen, wo der Wagenzug, wenn es Tag wäre, langsam fahren müßte, ist in der Dunkelheit ebenfalls das Hinderniß-Signal zum Anhalten zu markiren.

§ 85.

Sollte der Fall vorkommen, daß der Dampfwagen auf einer Fahrt im Finstern seine Thätigkeit versagt, und daß also ein anderer Dampfwagen herangeschafft werden muß, so signalisirt der Bahnwärter dies durch ein näher zu bestimmendes Signal mittelst der Laterne mit weißem Glase nach der Seite hin, von wo der Dampfwagen herbeikommen soll. Dies Signal ist von den folgenden Bahnwärtern weiter zu geben.

§ 86.

Außer der Signal-Laterne muß jeder Bahnwärter noch mit einer weißen Handlaterne versehen sein, deren er sich zur Revision der Bahn u. s. w. bedient.

§ 87.

Während der Fahrt im Dunkeln muß der Maschinist die Dampfpfeife oft, und insbesondere jedesmal bei Biegungen der Bahn erschallen lassen.

§ 88.

Im Dunkeln dürfen niemals mehrere Wagenzüge unmittelbar hintereinander (§ 14) abgefertigt werden.

§ 89.

Alle vorstehenden Vorschriften (§§ 78 bis 88) sind auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Dunkelheit durch Mondschein gemildert wird.

§ 90.

Sollte bei der Dunkelheit starker Nebel herrschen, oder dichter Schnee fallen, so darf, ungeachtet der Ausführung aller obigen Anordnungen (§§ 79 bis 88), die Schnelligkeit der Fahrt unter keinen Umständen den Trab eines Pferdes übersteigen.

§ 91.

So weit nicht in den vorstehenden §§ 78 bis 90 Aenderungen enthalten sind, finden die allgemeinen Vorschriften des gegenwärtigen Reglements auch für die Fahrten während der Dunkelheit überall Anwendung.

Ab-

Abschnitt V.

Bestimmungen zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derselben.

§ 92.

Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum derselben oder die dazu gehörigen Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder zu fahren.

§ 93.

Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschluß-Anlagen dürfen nicht bestiegen werden.

§ 94.

Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder sonstigen Verschluß-Anlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder sonstigen Verschluß-Anlagen geschlossen sind, imgleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Appareillen ist untersagt.

§ 95.

Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derselben, den Anordnungen der uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei zusteht (§§ 99, 106), so wie der zur Erhaltung der Ordnung mitwirkenden Königl. Polizeibeamten und Gendarmen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 96.

Wer den obigen Bestimmungen (§§ 92 bis 95) entgegenhandelt, ist, unter Vorbehalt der Ansprüche wegen der etwa zugefügten Beschädigungen, mit einer Geldstrafe von einem bis zehn Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§ 97.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, imgleichen das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet, mit einer willkührlichen Strafe bis zu sechs Wochen Gefängniß, oder funfzig Thalern Geldbuße zu ahnden.

§ 98.

Die Bestimmungen der §§ 92 bis 97 sollen auf den Bahnhöfen und an den Bahnwärterhäusern angeschlagen werden; der Mangel dieser Publikationsart thut jedoch der Anwendung der obigen Strafbestimmungen überall keinen Eintrag.

§ 99.

Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn sind zunächst die Aufseher der Bahnhöfe, das Wagen- und das Bahnwärter-Personal, so wie die Wagen- und Bahnmeister befugt und verpflichtet. Alle diese Beamte der Gesellschaft müssen uniformirt sein und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen; auch müssen die Wagen- und die Bahnwärter, so wie die Aufseher der Bahnhöfe Nummern an ihren Mützen führen.

§ 100.

Die Auswahl und Annahme der nach § 99 zur polizeilichen Aufsicht berufenen Beamten ist lediglich der Gesellschaft selbst überlassen. Es bleibt jedoch dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin vorbehalten, zu dem für das Geschäft der Auswahl anberaumten Termine einen Kommissarius abzusenden, welchem es zusteht, die Anstellung derjenigen Individuen zu untersagen, welche er für untauglich erachtet; die Erklärung hierüber muß aber gleich im Termine, unter allgemeiner Angabe der Rekusationsgründe, erfolgen. Zu dem Ende ist dem Königl. Polizei-Präsidium der angesetzte Termin drei Tage vorher anzuzeigen, und gleichzeitig ein Nationale sämmtlicher zur Auswahl gelangenden Individuen unter Bemerkung ihrer Wohnungen mitzutheilen. Nach erfolgter Annahme sind die gedachten Beamten von Seiten des Königl. Polizei-Präsidiums zu vereiden.

§ 101.

Die Polizei-Aufsichtsbeamten der Gesellschaft (§ 99) sind befugt, die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeilichen Vorschriften zu pfänden, oder wenn die Pfändung nicht anwendbar ist, zu arretiren und an die betreffende Polizei-Obrigkeit abzuliefern. Diejenigen, welche sich der Widersetzlichkeit schuldig machen, oder der Bestrafung nach § 97 unterliegen, sind in der Regel jedesmal zu arretiren. In allen Fällen haben die Aufsichtsbeamten die Kontravention an demselben Tage, wo sie geschehen ist, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, welche sofort bei der nach § 102 kompetenten Polizeibehörde denunziren. Der Letzteren liegt alsdann, sofern nicht zur gerichtlichen Untersuchung Veranlassung ist, die Untersuchung, Festsetzung und Ausführung der Strafe ob.

Da übrigens in der Regel die Aufsichtsbeamten wegen ihrer anderweiten Dienst-Verrichtungen die Arretirungen nicht selbst zu Ende führen können, so ist es gestattet, die Arretirten durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesen Fällen hat der betreffende Aufsichtsbeamte dem Transporte eine mit seiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des schriftlichen Rapports vertritt.

§ 102.

Die Polizeibehörde für die Strecke von Berlin bis zu dem Punkte, wo die

Bahn die Feldmark Zehlendorf verläßt, ist:

das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin,

und für die Strecke von dort bis Potsdam:

das Königl. Polizei-Direktorium zu Potsdam,

bei welchen daher auch die auf Grund der §§ 92 bis 97 dieses Reglements festzusetzenden Polizeistrafen in gleicher Art, wie die übrigen Polizeistrafgelder zu vereinnahmen und zu verrechnen sind.

Andere Ortsobrigkeiten sind von der Verwaltung der Polizei in diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.

In Ansehung der Rekurs-Instanz bleibt es in den, bei dem Königl. Polizei-Direktorium zu Potsdam anhängigen Fällen bei den bisher dieserhalb bestandenen Verhältnissen. In den bei dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin anhängigen Fällen, bildet dagegen die IIIte Abtheilung desselben die erste Instanz, und die Ite Abtheilung die Rekurs-Instanz.

Hinsichtlich der Berufung auf richterliches Gehör hat es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§ 103.

Die Gesellschaft hat strenge darauf zu sehen, daß die, in Gemäßheit der §§ 31 ff. zur Leitung der Dampfwagen und zur Beaufsichtigung der Bahn und des Transportbetriebes von ihr bestellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

Eben so hat dieselbe mit Nachdruck darauf zu halten, daß sämmtliche Beamte, denen nach § 99 die Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen zusteht, die ihnen übertragenen Befugnisse nicht überschreiten, und sich in keiner Art Ungebührnisse gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen.

§ 104.

Geringere Vernachlässigungen oder Verletzungen der in der einen oder andern Hinsicht den vorgedachten Beamten der Gesellschaft obliegenden Verrichtungen und Pflichten, sind im Disziplinar-Wege durch Verweise und Ordnungsstrafen von Seiten der Königl. Regierung zu Potsdam, oder des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, resp. von dem zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staats bestellten Kommissarius zu rügen.

Der Letztere kann Verweise ertheilen und Ordnungsstrafen bis auf Höhe von fünf Thaler festsetzen; falls seiner Ansicht nach eine höhere Strafe eintreten muß, ist die Festsetzung derselben der Königl. Regierung, oder dem Königl. Polizei-Präsidium zu überlassen.

Die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Verhandlungen sind auf Erfordern von dem Syndikus der Gesellschaft zu führen. Die Einziehung der festge-

setzten Ordnungsstrafen, allenfalls durch Abzug an dem Gehalte, liegt der Gesellschaft ob. Die eingehenden Strafgelder fließen einer von der Gesellschaft zu verwaltenden Kasse zur Unterstützung armer Unterbeamten derselben zu.

§ 105.

Sofern den im § 103 gedachten Beamten der Gesellschaft erhebliche Dienst-Vernachlässigungen, oder grobe Pflichtwidrigkeiten zur Last fallen, sind dieselben sofort ihres Dienstes zu entlassen; insbesondere ist jede Trunkenheit im Dienste mit sofortiger Entlassung zu ahnden. Auch bleibt es der Königl. Regierung zu Potsdam und dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, so wie in dringenden Fällen dem Kommissarius (§ 104) vorbehalten, die augenblickliche Entlassung eines jeden der vorgedachten Beamten zu verlangen, welcher nach ihrem Erachten den ihm übertragenen Dienst ungenügend verwaltet, oder wegen ungebührlichen Benehmens dazu nicht geeignet ist.

Außerdem soll, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahrlässigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Reglement bestimmten Dienstobliegenheiten mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen geahndet werden.

§ 106.

Außer den § 99 gedachten Aufsichtsbeamten kann auch den höhern Betriebsbeamten der Gesellschaft, wie dem Spezial-Direktor, Inspektor u. s. w. die Mitwirkung und Leitung bei der Handhabung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen übertragen werden. Es bedarf jedoch hierzu der besonderen Genehmigung und Vereidung der betreffenden Beamten von Seiten des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin. Auch bleibt es sowohl dem Letzteren, als der Königl. Regierung zu Potsdam jederzeit vorbehalten, denselben die in dieser Hinsicht ihnen übertragenen Befugnisse ohne Weiteres wieder zu entziehen. Bei Ausübung der polizeilichen Funktionen müssen diese Beamten sich gleichfalls durch Uniform als dazu mit berufen kenntlich machen.

§ 107.

Die Königl. Polizeibeamten und Gendarmen sind befugt und verpflichtet, wo sich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls auf die Befolgung der oben §§ 92 ff. gegebenen polizeilichen Vorschriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Gesellschaft vorkommenden Falles in Ausübung ihres Aufsichtsdienstes Beistand zu leisten. Berlin, den 19. Januar 1839.

Der Finanz-Minister.
von Alvensleben.

Zweite Beilage

zum 5ten Stücke des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Auf Ihren Antrag vom 18. v. M. ertheile Ich hierdurch den in den Plenar-Sitzungen des XIIIten Kommunal-Landtages der Kurmark vom 23. und 24. November v. J. gefaßten Beschlüssen desselben, den Anschluß des platten Landes der Niederlausitz und der Distrikte Jüterbogk und Belzig an die Kurmärkische Land-Feuersozietät betreffend, so wie dem in der Verhandlung vom 27. November v. J. erklärten Beitritte der Niederlausitzschen Abgeordneten, Meine landesherrliche Bestätigung, und autorisire Sie, den Inhalt der zurückfolgenden Beschlüsse und Verhandlung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. Berlin, den 16. Januar 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Rochow.

* * *

Conclusa

des XIIIten Kommunal-Landtages der Kurmark in den Plenar-Sitzungen d. d. Landschaftshaus Berlin, den 23. und 24. November 1838, auf die Oberpräsidial-Erlasse vom 6. August und 22. Oktober 1838 und den Bericht der General-Direktion der Kurmärkischen Land-Feuersozietät vom 7. November 1838:

den Anschluß des platten Landes der Niederlausitz und der Distrikte Jüterbogk und Belzig an die Kurmärkische Land-Feuersozietät betreffend.

* * *

Nach Anhörung des Gutachtens des dritten Ausschusses über den Anschluß des platten Landes der Niederlausitz und der Distrikte Jüterbogk und Belzig an die Kurmärkische General-Land-Feuersozietät, konkludirte die Versammlung:

1) die Aufnahme des platten Landes der Niederlausitz und der Distrikte Jüterbogk und Belzig in die Kurmärkische Land-Feuersozietät ist angenommen, und erfolgt der Eintritt der neuen Sozietäts-Mitglieder mit dem 1. Januar 1839. Durch den Zutritt erhalten die neuen Sozietäts-Mitglieder ganz dieselben Rechte, und übernehmen sie ganz dieselben Verpflichtungen, welche den älteren Sozietäts-Mitgliedern durch das Reglement vom 18. Dezember 1824, durch den Nachtrag zu demselben vom 21. Dezember 1828 und durch die zur Rechtsgültigkeit gelangten Beschlüsse der Kurmärkischen Kommunal-Landtage resp. zustehen und obliegen.

2) Die zum 1. Januar 1839 eintretenden Assoziirten aus den neuen Landestheilen **kaufen sich in den eisernen Bestandsfonds der Sozietät mit einer Kapitalssumme ein, die sich zum Betrage des eisernen Fonds nach dem Abschluß des Hauptlagerbuches vom 1. September d. J., nämlich 31,042 Thlr. verhält, wie die Versicherungssumme, mit der sie eintreten, sich verhält zur Versicherungssumme des alten Verbandes bei obengenanntem Abschlusse, nämlich 43,570,200**

Thlr., wobei zu bemerken, daß die Höhe der Versicherungssumme, mit der sie eintreten, für den Augenblick in Zahlen nicht auszudrücken ist, da sie verschiedener Reklamationen wegen noch nicht genau zu übersehen ist.

3) Diese Einkaufssumme muß, wenn sie nicht schon früher eingezahlt werden sollte, spätestens zum 1. März 1840 vollständig zur General-Land-Feuersozietäts-Kasse zu Berlin eingezahlt werden; wenn jedoch die neu eintretenden Sozietäts-Mitglieder von dem Augenblicke des Eintritts an, an allen Rechten der Mitgliederschaft, folglich auch an dem Genusse der Zinsen des eisernen Fonds und der Wohlthat der Vorschüsse bei einzelnen Brand-Beschädigungen Theil nehmen, so werden sie von dem Tage des Eintritts bis zu der baaren Belegung der Eintrittssumme dieselbe verzinsen, und zwar, da die Kapitalien des eisernen Fonds zu $3\frac{1}{3}$ Prozent bei der Seehandlung belegt sind, zu eben diesem Zinsfuße.

4) Von denjenigen Versicherungssummen der Neuzutretenden, von welchen der Zuschuß zum eisernen Bestandsfonds entrichtet wird, soll der Eintrittsgroschen nicht erhoben werden. Von allen spätern Versicherungen aber, und von allen Erhöhungen wird der bei der Sozietät übliche Eintrittsgroschen in den neuen Gebietstheilen in gleicher Weise entrichtet, wie in den älteren, auf welche die Sozietät sich erstreckt.

5) Da der Zutritt zum 1. Januar f. erfolgt und die Neueintretenden in dem Semester vom 1. September 1838 bis 1. März 1839 nur für die zwei Monate Januar und Februar ihre Gebäude von der Sozietät versichert erhalten, so sollen die nach dem Hundert der Versicherungssumme eines jeden zu berechnenden Beiträge zu dem nach dem 1. März f. zu erlassenden Ausschreiben nur ein Drittel desjenigen Satzes betragen, der alsdann auf die jetzigen Mitglieder nach den betreffenden Klassen repartirt wird.

6) Es sollen für die Niederlausitz nach ihrer Kreiseintheilung, so lange sie besteht, sechs Direktionen errichtet und aus der Totalität salarirt werden, für die Kreise Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde kann nach diesem Grundsatze auch auf dauernde Zeiten für jeden nur eine Direktion bestehen; wenn jedoch für den Augenblick die Altassozirten beider Kreise bereits ihre von ihnen selbst gewählte Direktionen haben, und diesen nicht zugemuthet werden kann, einen gegen den jetzigen, doppelten Geschäftskreis zu übernehmen, den Neuassozirten auch das Recht nicht genommen werden kann, ihren eigenen Direktor zu wählen, so soll für den Augenblick und bis zum Personenwechsel in beiderseitigen Direktionen gestattet werden, daß in jedem dieser Kreise zwei Direktionen stattfinden und aus dem Fonds der Sozietät salarirt werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß für beide Direktionen der Neuassozirten zusammen ein und einhalb dessen ausgesetzt werde, was für eine andere Direktion gesetzlich und herkömmlich ist. Dieser Beschluß macht die Bestimmung nothwendig, daß, wenn die neu anzuordnende Wahl der neuen Direktoren auf einen andern fiele, als den, der bereits Direktor für die Altassozirten ist, die Dienstzeit der neugewählten auf die Dienstzeit der alten Direktoren beschränkt werde, damit nach dem Abgang für die Totalität des Kreises in jedem derselben nur ein Direktor gewählt, und eine Direktion aus dem Fonds des ganzen Verbandes salarirt werde.

7) Die bisher gewährten General-Verwaltungskosten zum Betrage von 2080 Thlrn. werden für die Dauer der jetzt eintretenden Vereinigung nur nach dem Verhältniß der bisherigen und der hinzutretenden Versicherungssumme um 700 Thlr. erhöht, und die daraus entstehende Summe von 2780 Thlrn. folgendermaßen vertheilt:

1) dem General-Direktor		
a) Gehalt	1100	Thlr.
b) demselben zu Bureaukosten	500	„
2) dem Rendanten		
a) Gehalt	500	„
b) zu Kassenbedürfnissen	100	„
3) dem Buchhalter	500	„
4) „ Syndikus	80	„
Summa =	2780	Thlr.

8) Da die assozirten Bewohner der Niederlausitz bei dem Kurmärkischen Kommunal-Landtage nicht repräsentirt sind, dieser aber nach wie vor alleinige und höchste Behörde der Land-Feuersozietät bleibt, so soll die Niederlausitz das Recht haben, jährlich nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten einen oder zwei Deputirte an den Kommunal-Landtag zu schicken, die dann jedoch nur in allen Land-Feuersozietäts-Angelegenheiten Sitz und Stimme bei demselben haben, und von dem Herrn Vorsitzenden konvozirt werden sollen.

Wenn aber von Seiten der Niederlausitz unterlassen wird, einen Kurmärkischen Kommunal-Landtag mit Deputirten zu beschicken, so sind auch dann die Assoziirten der Niederlausitz an die durch Majorität gefaßten Beschlüsse desselben gebunden.

9) Diejenigen Kosten, welche die Taxation der Gebäude und die Katastrirung, so wie überhaupt die Vorbereitungen zu dem Anschlusse der neuen Gebietstheile verursacht haben, mit Einschluß der Diäten ihrer Deputirten, übernimmt die Sozietät nicht, sondern diese Kosten fallen allein jenen Gebietstheilen zur Last. (gez.) v. Erxleben. v. d. Recke.

* * *

Verhandelt Landschaftshaus Berlin, den 27. November 1838.

Praesentes.

Hr. Domdechant v. Erxleben.
= Major v. Jagow.
= Baron v. Romberg.
= v. Bredow-Wagnitz.
= Baron v. d. Recke.
= Major v. Schenkendorff.
= Baron v. Eckardstein.
= General-Major v. Pfuel.
= Graf v. Häseler.

Nachdem der Kommunal-Landtag der Kurmark in den Plenar-Verhandlungen vom 23. und 24. d. M. den Eintritt und resp. die Aufnahme der Niederlausitz und der Distrikte Jüterbogk und Belzig in den Feuersozietäts-Verband der Kurmark berathen, und über alle dahin einschlagende Angelegenheiten Beschlüsse gefaßt, dieselben auch aus den konzernirenden Protokollen extrahirt und als Konklusa des Kommunal-Landtages zusammengestellt und der gegenwärtigen Verhandlung vorangeschickt hatte, so

10. Hr. Oberstlieutenant v. Thümen.
11. = Hofmarschall v. Rochow.
12. = Landrath v. Löschebrand.
13. = v. Buchholz.
14. = Landrath v. Tschirschky.
15. = Major v. Arnim.
16. = Ritterschafts-Direktor v. Winterfeldt.
17. = Stadtrath Dr. Koblank.
18. = Stadtältester Knoblauch.
19. = Stadtrath de Cuvry.
20. = Bürgermeister Thiede.
21. = Stadtverordneten-Vorsteher Bauer.
22. = Rathmann Schulze.
23. = Stadtsyndikus Müller.
24. = Stadtverordneter Beuster.
25. = Bürgermeister Stämmler.
26. = Bürgermeister Fröhner.
27. = Bürgermeister Junker.
28. = Kommerzienrath Carl.
29. = Kreisschulze Heuer.
30. = Kreisschulze Dansmann.
31. = Lehnschulze Ewest.
32. = Erbkrugbesitzer Päsewaldt.
33. = Kreisschulze Weidemann.

hatte der Herr Vorsitzende, nicht nur sämmtliche Mitglieder des Kommunal-Landtages zu einer außerordentlichen Sitzung konvozirt, sondern auch die Herren Abgeordneten der Niederlausitz eingeladen, in derselben zu erscheinen.

Außer den in margine aufgeführten Kommunal-Landtags-Abgeordneten waren der Einladung gemäß

der Hr. Landsyndikus v. Houwald,
" " Landrath v. Patow,
" " Bürgermeister Bothmer,
" " Amtmann Wachs,

welche die Deputation der Niederlausitz bilden und ihre Vollmacht bereits früher dem Herrn Vorsitzenden überreicht hatten, erschienen.

Es ward den Letztern die obenerwähnte Zusammenstellung der Kommunal-Landtags-Konklusa, mit welcher die Versammlung sich vollständig aufs neue bekannt gemacht hatte, mit dem Bemerken vorgelegt, daß der Kommunal-Landtag der Kurmark bereit sei, unter den in den einzelnen Konklusis enthaltenen Bedingungen nicht nur die Bewohner des platten Landes der Niederlausitz, sondern auch die der Distrikte Jüterbogk und Belzig in den Feuersozietäts-Verband der Kurmark aufzunehmen.

Sämmtliche Herren Abgeordneten der neu eintretenden Landestheile erklärten sich mit dem Inhalte der ihnen vorgelegten und von ihnen reiflich erwogenen Konklusa völlig einverstanden und bereit, unter diesen Bedingungen die Eintritts-Verhandlung zu vollziehen, und ward dem gemäß gemeinschaftlich verabredet:

daß die respektive Aufnahme und der Eintritt der Niederlausitz und der Distrikte Jüterbogk und Belzig in den Feuersozietäts-Verband der Kurmark, unter den in den angeschlossenen Kommunal-Landtags-Konklusis enthaltenen Bedingungen, durch Vollziehung gegenwärtiger Verhandlung sowohl von Seiten des Kommunal-Landtages, durch Unterschrift sämmtlicher Herren Kommunal-Landtags-Abgeordneten, als auch Seitens der eintretenden Landestheile, durch die Unterschrift der Herren Kommissarien der Niederlausitz und der Herren Kommunal-Landtags-Abgeordneten, welche die Landestheile Jüterbogk und Belzig repräsentiren, förmlich bestätigt und sanktionirt werden solle, so daß gegenwärtige Verhandlung förmlich die Stelle eines Rezesses in allen seinen Folgen vertritt.

v. g. u.

(Unterschriften.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 8. Februar 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. Januar 1839.

№ 31. Zensursache. I. 1300. Januar.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 15. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 26. Dezember v. J. auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Februar 1834 die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in Polnischer Sprache erschienenen fünf Schriften ertheilt hat:

1) Poetische Werke in Versen und Prosa von J. W. Niemcewicz. Leipzig, 1838. Neue Ausgabe von Bibrowicz. 7ter und 8ter Band.
2) Sammlung von Denkschriften des ehemaligen Polens von Niemcewicz. Leipzig, 1838. 1ster Band.
3) Schriften des S. Goszczynski. Lemberg, 1838. 2ter Band.
4) Kurze Sammlung der Geheimnisse des heiligen Glaubens. Lemberg, 1838.
5) Biblia Flumaczenia X Jacoba Weyka we Lwowie Naktad B Jabtonskiego i Syna. 1839. Ein Abdruck der von der katholischen Kirche approbirten Bibel-Uebersetzung des ꝛc. Weyck.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 32. Bestrafung der Forstfrevler. III. f. 1. 804. Januar.

Der § 5 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 hat es zwar den Regierungen und Landes-Justizkollegien überlassen, wegen des gegen Forstfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwanges besondere Bestimmungen zu treffen. Da sich jedoch in den hiernach für die einzelnen Provinzen von jenen Behörden getroffenen Anord-

nungen, sowohl in Rücksicht auf die Art der gewählten Zwangsmittel, als auch in Rücksicht auf das Maaß ihrer Anwendung, eine große Verschiedenheit offenbart hat, so wird zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens für sämmtliche Provinzen der Monarchie, Folgendes hierdurch festgesetzt.

1) Der Forstfrevler, welcher die ihm, in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. April 1834, statt der erkannten Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigert, ist hierzu durch Personalarrest bei Wasser und Brot anzuhalten, und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Essen zu verabreichen.

2) Diese Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnißstrafe, jedoch niemals auf länger als auf sechs Wochen ausgedehnt werden; beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe weniger als zwei Tage, so ist die Zwangshaft bis auf vier Tage zulässig.

3) Erklärt sich der Verhaftete bereit, die Strafarbeit zu verrichten, so ist er aus der Zwangshaft zu entlassen; genügt er seiner Erklärung doch nicht, so beginnt eine neue Zwangshaft, worauf die frühere Gefängnißdauer nicht angerechnet wird.

4) Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, so wird nach dem Ablauf die eventuell erkannte Gefängnißstrafe an dem Frevler vollstreckt.

5) Die durch die Zwangshaft entstehenden Kosten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derselben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Last.

Diese Verfügung ist von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu befolgen, und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1838.

Die Justiz-Minister. v. Kamptz. Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Das Ministerium des Königlichen Hauses; General-Verwaltung für Domainen und Forsten. v. Ladenberg.

Zirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Gerichtsbehörden.

* * *

Potsdam, den 24. Januar 1839.

Vorstehendes Zirkular-Reskript wird hierdurch mit Bezug auf den § 8 des Publikandums vom 26. Januar 1837 (Amtsblatt pro 1837 S. 42), nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und des Königlichen Hauses vom 29. Dezember v. J., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

№ 33. Brandschäden in Berlin und deren Vergütigungssumme pro 1. Oktober 18$\frac{37}{38}$. I. 1966. Januar.

Uebersicht

der für das Jahr vom 1. Oktober 18$\frac{37}{38}$ in Berlin zu vergütigenden Brand-Entschädigungsgelder und der verursachten Löschungs- und anderen, nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zulässigen Kosten, imgleichen der aufzubringenden Beiträge.

№	I. Brand-Entschädigungsgelder.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	1837.			
	a) nachträglich aus der Periode vom 1. Okt. 18$\frac{36}{37}$:			
1	Am 17. August auf dem Grundstück des Hutmachers Schilling, Cölnische Fischmarkt Nr. 6	11	28	—
	b) pro 1. Oktober 18$\frac{37}{38}$:			
	auf den Grundstücken			
2	„ 29. Oktbr. der Geschwister Götsch, Heiligegeiststraße Nr. 55	1	18	—
3	„ 21. Novbr. des Destillateurs Bütting & Komp., Sebastians-Kirchgasse Nr. 17	13	22	6
4	„ 11. Dezbr. des Justizraths Stolke, genannt Dösing, unter den Linden Nr. 42	37	11	6
5	„ 24. „ der Wittwe Zettnow, Mühlendamm Nr. 20 ..	15	—	—
6	„ 25. „ des Posamentiermeisters Salamon, Stralauer Mauer Nr. 11	35	1	—
	1838.			
7	Am 5. Januar des Fabrikanten Pardow, Köpnicker Str. Nr. 27	227	23	9
8	„ 10. „ der Banquiers Gebr. Berend, Köpnicker Straße Nr. 68	1637	12	8
	des Gutsbesitzers Fraise, daselbst Nr. 56. 57, inkl. 8 Thlr. 20 Sgr. für Fruchtschaden	32	20	—
9	„ 27. „ des Konditors Rousset, Leipziger Straße Nr. 42	3	7	6
10	„ 18. Febr. des Stellmachermeisters Groschupff, große Frankfurter Straße Nr. 100	31	20	9
11	„ 21. „ des Kaufmanns Bode, Jägerstraße Nr. 69 ...	268	6	7
12	„ 11. März des Gastwirths Gräbert, Petristraße Nr. 16 ..	4	10	—
13	„ 19. „ der verehel. Schulvorsteher Schufft, Schützenstraße Nr. 28	13	11	6
14	„ 22. „ des Apothekers Kuhß, Rosenthaler Straße Nr. 47	24	4	—
15	„ 3. April des Königlichen Fiskus:			
	für die Neue Mühle Mühlendamm Nr. 4.	14287	20	2
	„ „ Klippmühle „ „ 5.	14171	6	5
	„ „ Malzmühle „ „ 5.	341	9	6
	„ „ Mittelmühle „ „ 9.	8	13	—
	des Kaufmanns Ulrici, Poststraße Nr. 16 ...	231	14	8
	des Seidenwaaren-Fabrikanten Müller, Mühlendamm Nr. 2	3856	16	6
	Latus	35254	8	—

№	1838.		Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	35254	8	—
		Auf den Grundstücken			
15	Am 3. April	der verehel. Kaufmann Riemann, Mühlendamm Nr. 3	1745	3	11
		des Kaufmanns Joachim, daselbst Nr. 4	2787	14	8
		des Kaufmanns Hirsekorn, daselbst Nr. 5	742	5	8
		des Mahlermeisters Füller, daselbst Nr. 6	11	20	6
		des Landschaftsmalers Gebhardt, daselbst Nr. 7	25	28	9
		des Kaufmanns Gläser, daselbst Nr. 29	6	29	—
		der Wittwe Zettnow, daselbst Nr. 20	5	5	—
		der Wittwe Ludwig, Fischerbrücke Nr. 3	4	18	4
			2	26	8
		der Fischer-Innung	10	19	—
16	„ 10. „	des Rendanten Hender, Gartenstraße Nr. 94	20	20	—
17	„ 25. „	des Kaufmanns Joseph Wolff, Spandauer Straße Nr. 17	45	11	2
18	„ 4. Mai	des Maurerpoliers Greiert, Wollankstraße Nr. 14	23	9	6
		des Eisengießereibesitzers Müller, daselbst Nr. 15	40	6	6
19	„ 5. Juni	der Wittwe Mollard, Louisenstraße Nr. 13	16	15	—
20	„ 16. „	des Töpfermeisters Putsch, Klosterstraße Nr. 52	224	23	1
21	„ 13. Juli	des Tischlermeisters Bote, Schillingsgasse Nr. 21	32	9	6
22	„ 19. „	der Geschwister Parthey, Fischerstraße Nr. 30.	214	15	1
		des Kaufmanns Richter, daselbst Nr. 29	105	6	9
		der Hoffmann-Erben, Fischerbrücke Nr. 14	18	15	—
		an Brunnenreparaturen	4	—	—
23	„ 7. Sept.	der Wittwe Glathe, Wilhelmsstraße Nr. 23	3	22	2
24	„ 30. „	der Wittwe Dubois geb. Consalge, an der Schleuse Nr. 12	26	11	9
		Summa	41372	15	—

II. Nebenkosten.

1	An Taxationsgebühren	335	Thlr.	25	Sgr.	—	Pf.	
2	Für Arbeitslohn der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute und Aufnahme der Reserve-Mannschaften	1687	„	25	„	—	„	
3	An Reparaturkosten der beim Löschen beschädigten Spritzen	945	„	13	„	11	„	
4	Für Kiehn, Licht und andere Ausgaben bei den Spritzen	51	„	26	„	3	„	
5	Fuhrlohn	23	„	10	„	—	„	
6	An Prämien für Verdienst um die Löschung	814	„	5	„	—	„	
	Latus	3858	Thlr.	15	Sgr.	2	Pf.	41372 15 —

№					Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport 3858 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.				41372	15	—
7	An die Nachtwachtkasse die Hälfte der Ausgaben für Verbesserung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften und Feuerwachten	2106	27	5			
8	Für Fackeln	375	—	—			
9	Kosten wegen des Ausschreibens und an Buchbinder- und Buchdruckerlohn	163	15	9			
10	Insgemein	570	18	4			
					7074	16	8
	III. Fixirte Besoldungen				560	—	—
	IV. Tantieme der Stadtwachtmeister für die einzuhebenden, weiter unten berechneten Beiträge pro 1. Oktober $18\frac{37}{38}$ von 49,425 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. à $1\frac{1}{2}$ Prozent				741	11	8
	Summa des Bedarfs pro 1. Oktober $18\frac{37}{38}$ ..				49748	13	4

Zur Deckung desselben sind vorhanden:

		Thl.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	die nach der Bekanntmachung vom 10. Januar 1838 über den Bedarf pro 1. Oktober $18\frac{36}{37}$ aufgekommenen	5318	4	7			
2)	verschiedene extraordinaire Einnahmen und Bankozinsen von belegten Bestandsgeldern	121	24	6			
3)	zurückgezahlte Prozeßkosten	15	27	7			
	sind ..	5455	26	8			
	Davon kommen wiederum in Abzug:						
a)	niedergeschlagene Prozeßkosten .. 1 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.,						
b)	abgesetzte Feuerkassen-Beiträge . 1 , 18 , 3 ,						
		3	10	4			
	bleiben				5452	16	4
	und sind noch auszuschreiben				44295	27	—

Werden von jedem Hundert der Versicherungssumme, welche sich am 1. Oktober 1838 auf 88,147,850 Thlr. belaufen hat, Ein Silbergroschen Acht Pfennige ausgeschrieben, so kommt auf, nämlich:

	von Grundstücken zum			Thlr.	Sgr.	Pf.
einfachen Beitrage	à 87,911,575 Thl.	à $1\frac{2}{3}$	Sgr. Proz.	48839	22	11
doppelten ,	à 81,650 ,	à $3\frac{1}{3}$	, ,	90	21	8
vierfachen ,	à 18,000 ,	à $6\frac{2}{3}$	, ,	40	—	—
sechsfachen ,	à 136,625 ,	à 10	, ,	455	12	6

Die Haupt-Versicherungssumme à .....88,147,850 Thlr. ergiebt also einen Beitrag von 49425 27 1

und bleibt mithin ein Ueberschuß von ..... 5130 — 1

welcher dem künftigen Ausschreiben zu gute kommt.

Nach der vorstehenden Uebersicht sind 24 Brände entstanden, für welche die Feuersozietät Vergütigung zu zahlen hat.

Außerdem haben 29 Brände Statt gefunden, worunter 5 Schornsteinbrände, sechsmal ist außerhalb Feuer, und viermal blinder Lärm gewesen, wodurch indessen kein zu vergütigender Schaden entstanden, sondern nur Löschungskosten und Nebenausgaben verursacht worden sind. Berlin, den 11. Januar 1839.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

* * *

Potsdam, den 28. Januar 1839.

Vorstehende Uebersicht der in der Stadt Berlin vorgekommenen Brandschäden, der dafür zu zahlenden Vergütigungsgelder und der aufzubringenden Beiträge pro 1. Oktober $18\frac{37}{38}$, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. Januar 1839.

№ 34. Agentur-Bestätigungen. 1. 1840. Januar.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. Juli v. J. (Amtsblatt S. 244) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ferner im hiesigen Regierungsbezirke nachbenannten Individuen die Bestätigung als Agenten der betreffenden Feuer-Versicherungsgesellschaften ertheilt worden ist:

1) als Agenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft:
   dem Kämmerer Johann Daniel Lutze zu Charlottenburg;
2) als Agenten der Londoner Phoenix-Feuerversicherungs-Gesellschaft:
   dem Kaufmann Otto Fröhner zu Spandau;
3) als Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft:
   dem Kaufmann C. F. Oppermann zu Friesack;
4) als Agenten der Sun fire Office zu London:
   dem Kaufmann W. Genz zu Gransee.

Dagegen haben die in der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1837 (Amtsblatt S. 327) genannten Agenten: der Kaufmann H. L. Milberg zu Kyritz und der vormalige Bürgermeister Fröhner zu Spandau, ersterer die Agenturgeschäfte für die Aachen-Münchener, letzterer für die Londoner Phönix-Feuerversicherungs-Gesellschaft wieder aufgegeben. Der in gedachter Bekanntmachung gleichfalls aufgeführte Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Johann Friedrich Schulze zu Rathenow, ist gestorben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 35. Landbeschälung i. J. 1839. 1. 1886. Januar.

Den Pferdezüchtern des Potsdamer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Königl. Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann. Drei Tage zuvor treffen die Hengste auf den Stationen ein. Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige, wie vom 1. März ab, auf dem Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüt wiederum einheimische Stuten durch inländische Beschäler à 6 Thaler, und durch den National-Englischen Vollbluthengst Emilianus à 15 Thaler bedeckt werden können. Die Anmeldung von dergleichen Stuten, so wie deren Aufnahme zur Verpflegung und zum Weidegang, geschieht in der gewöhnlichen Art, an den Königl. Gestüt-Roßarzt hierselbst.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung.
1	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse. Die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten wird auf dieser Station Mittwoch den 20. Februar, früh 8 Uhr, abgehalten.	den 1. März.
2	Dorf Döllen, in der Ostpriegnitz	" 4. "
3	" Blandikow, in der Ostpriegnitz	" 4. "
4	" Wulfersdorf, in der Ostpriegnitz	" 5. "
5	" Pankow, in der Ostpriegnitz	" 5. "
6	" Stavenow, in der Westpriegnitz	" 6. "
7	Stadt Lenzen, in der Westpriegnitz	" 6. "
8	Dorf Rühstädt, in der Westpriegnitz	" 25. "
9	Berlin, im Königl. Marstall, Dorotheenstraße Nr. 64	" 2. "
10	Amt Liebenwalde	" 21. "
11	Remonte-Depot Bärenklau bei Oranienburg	" 28. Febr.
12	Flecken Gerswalde, Templiner Kreises	" 4. März.
13	Dorf Lübbenow, Prenzlower Kreises	" 6. "
14	" Grünberg, Prenzlower Kreises	" 6. "
15	" Zützen, Angermünder Kreises	" 5. "
16	" Alt-Mädewitz, bei Wriezen an der Oder	" 4. "
17	" Neu-Trebbin, bei Wriezen an der Oder	" 4. "
18	" Falkenberg, Ober-Barnimer Kreises	" 2. "
19	" Golzow, Belziger Kreises	" 8. "
20	Stadt Beelitz, Belziger Kreises	" 20. "

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 21. Januar 1839.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 28. Januar 1839.

Indem wir umstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders dahin zu wirken, daß die zur Bedeckung der Stuten anberaumten Termine in ihren Verwaltungsbezirken möglichst allgemein bekannt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. Januar 1839.

№ 36. Unterricht taubstummer Kinder. II. 1394. Januar.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18. Oktober 1837 (Amtsblatt de 1837 Stück 43 S. 328) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Lehrer:

1) Besenbiel, } in Brandenburg,
2) Stützel, }
3) Becker, } in Neu-Ruppin,
4) Weber, }
5) Kuntze, in Pritzwalk,
6) Reineke, in Templin,
7) Bruns, in Teltow,

zur Ertheilung des Taubstummen-Unterrichts befähigt sind.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der bisherige Kassen-Assistent Friedrich Wilhelm Kersten ist zum Salarienkassen-Buchhalter, und der supernumeraire Kassen-Assistent Mudlack zum etatsmäßigen Salarienkassen-Assistenten bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Der Invalide und bisherige Hülfsexekutor Wilhelm Zimmermann ist als Bote bei dem Polizei-Präsidium in Berlin angestellt worden.

Der Amtmann Stämmler zu Quitzöbel ist an die Stelle des bisherigen Gutspächters, Hauptmanns Semmler zu Wilsnack, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius für den 3ten Feuerlöschdistrikt im Westprignitzschen Kreise gewählt, und in dieser Eigenschaft, nachdem er sich zur Annahme des Amts bereit erklärt, diesseits bestätigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Am 15. Januar 1839 sind von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden:

Friedrich August Franke aus Gehofen — Adolph Friedrich Heindorf aus Berlin — Christian Friedrich Wilhelm Müller aus Berlin — Botho Leopold Rudolph Schieferdecker aus Jeserig — Richard Selbach aus Wüpperfeld — Karl Rudolph Stab aus Charlottenburg — Johann Karl Friedrich Weitling aus Berlin und Ernst Philipp Wolff aus Zossen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 15. Februar 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 1963. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November 1838, betreffend die Deklaration der Urkunde vom 1. Februar 1833 über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

№ 1964. Das Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen. Vom 21. Januar 1839.

№ 1965. Die Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Dekkungsfonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren. Vom 21. Januar 1839.

№ 1966. Das Gesetz vom 21. Januar 1839, wegen der anderweiten Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justizverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 5. Februar 1839.

№ 37. Zensursache. I. 134. Februar.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 27. v. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, unterm 12. v. M., die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf und dreißig Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat:

1) Erstes Lesebuch, oder gründliche Anleitung zum Lesenlernen. Von G. Ramsler, Lehrer an der Elementarschule in Bern. Zweiter Theil. Einleitung in die Grammatik. Bern, Chur und Leipzig, 1838. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. kl. 8vo.

2) Deutsche Sprachlehre, zunächst für Berner Volksschulen. Nach den in den Hofwyler Wiederholungskursen 1834 und 1835 gehaltenen Vorträgen bearbeitet. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1838. 8vo.

3) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. IVte bis VIIIte Lieferung. Monat August, September und Oktober 1838. Basel, Verlag von C. F. Spittler. 8vo.

4) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth & L. Hänel. Fünftes Halbjahr; 5tes und 6tes Heft. November und Dezember 1838. Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf. Strasburg, bei Philipp Scheurer. 8vo.

5) Julie Bondeli, die Freundin Rousseau's und Wieland's. Von P. J. J. Schädelin. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1838. kl. 8vo.

6) Hymnen für das Männer- und Jugendchor von Johann Wilhelm Immler. (Verlag von J. F. J. Dalp in Bern. 1838.) 4to.

7) Deutsch-Dänisches und Dänisch-Deutsches Handwörterbuch. Von B. C. Grönberg. Zweiter Theil, Dänisch-Deutsch. Zweite, vermehrte und verbesserte Ausgabe. Kopenhagen, gedruckt im Verlag der Gyldendalschen Buchhandlung, in der Brünnichschen Buchdruckerei. 1839. 8vo.

8) Der neue Freidank. Geschichte der deutschen National-Literatur, nach Sage, Religion, Sitte, Sprachentwickelung und Dichtkunst aus vaterländischen Dichtern dargestellt in Poesie und Prosa. Aarau, 1838. Im Verlage von H. R. Sauerländer. 8vo.

9) Bemerkungen über den Bau des Hirns und Rückenmarks, nebst Beiträgen zur Physiologie der 10ten und 11ten Hirnnerven, mehreren kritischen Mittheilungen, so wie verschiedenen pathologischen und anatomischen Beobachtungen. Von Dr. Fr. Arnold. Mit Abbildungen. Zürich, im Verlag von S. Höhr. 1838. 8vo.

10) Würdigung der von der Direktion der Stuttgarter allgemeinen Rentanstalt für ihre Wahrscheinlichkeiten vorgebrachten Vertheidigungs-Versuche. Von J. Ph. Weydmann, Verfasser der »Beurtheilung« ꝛc. St. Gallen, 1839. Im Verlag von C. P. Scheitlin. 8vo.

11) Glück, Heil und Seligkeit. Ein Konfirmations- und Festgeschenk. Von C. Steiger, Verfasser der Wochenpredigten, St. Gallischem Kirchenrath und Pfarrer zu Balgach. St. Gallen, 1839. Verlag von C. P. Scheitlin. 8vo.

12) Vereinigung der verschiedensten Christen in Ortskirchen und zu einem Abendmahle des Herrn. Bern, 1838. Gedruckt bei C. Rätzer. 8vo.

13) Welche Veränderungen und Verbesserungen sollten in unserem evangelisch-reformirten Kultus vorgenommen werden? Auszug aus einer Reihe von Vorlesungen vor der ascetischen Gesellschaft in Zürich. Von Salomon Vögelin, Kirchenrath. Frauenfeld, 1837. Druck und Verlag von Ch. Beyel. 8vo.

14) Die schweizertische Mundart, im Verhältniß zur hochdeutschen Schriftsprache, aus dem Gesichtspunkte der Landesbeschaffenheit, der Sprache des Unterrichts,

der Nationalität und der Literatur. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. 8vo.

15) José Antonio, der Wilde aus Paraguay. Von Ewald Herrmann. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. kl. 8vo.

16) Urwasi und der Held. Indisches Melodram von Kalidasa, dem Dichter der »Sekuntala«. Aus dem Sanskrit und Prakrit metrisch übersetzt von Dr. Bernhard Hirzel. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. 8vo.

17) Ueber die Heimathlosen und die Pflicht ihrer Versorgung und Einbürgerung. Ein Vortrag, gehalten von der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Andelfinger ꝛc. Von J. C. Vögelin, Decan. Der Ertrag ist zur Unterstützung der Heimathlosen bestimmt. Frauenfeld, gedruckt bei Ch. Beyel. 1838. 8vo.

18) Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. Herausgegeben von F. D. Gerlach, J. J. Hottinger und W. Wackernagel. Zweiter Band, Istes und 2tes Heft. Frauenfeld, bei Ch. Beyel. 1838. 8vo.

19) Schaffhausensche Jahrbücher von 1519 — 1529, oder Geschichte der Reformation der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Von Melchior Kirchhofer, Kirchenrath ꝛc. Zweite, vermehrte Ausgabe. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. 8vo.

20) Die Währschaftsgesetze der Schweiz und der sie umgebenden Staaten. Gesammelt und mit Anmerkungen versehen von Eduard Im-Thum, Lehrer der Thierheilkunde an der Universität Basel. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. 8vo.

21) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. 15tes Heft. Der Kanton Graubündten. Von G. W. Röder und P. C. von Tschammer. Erste Abtheilung. St. Gallen und Bern, 1838, bei Huber & Komp. 8vo. Auch mit dem Titel: »Der Kanton Graubündten, historisch-geographisch-statistisch geschildert. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende. Von G. W. Röder und P. C. von Tschammer. Erste Abtheilung.«

22) Die Flora der Schweiz. Von Dr. J. Hegetschweiler. Lieferung II (Zürich bei Schulthen). 8vo.

23) Heinrich Bullinger's Reformationsgeschichte, nach dem Autographen herausgegeben, auf Veranstaltung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich, von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli. Zweiter Band. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. gr. 8vo.

24) Die Krankheits-Familie Typosis (Wechselkrankheiten), beschrieben von Dr. Eisenmann. Zürich, bei Meyer & Zeller (vormals Ziegler & Söhne). 1839. 8vo.

25) Christoph Irenius. Eine wahrhafte Geschichte. Basel, bei J. R. Frey. In Kommission bei C. T. Spittler & Komp. 1839. 8vo.

26) Worin ist die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre begründet, und wodurch kann dieselbe verhütet werden? Eine von der Kaiserlich Russischen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg gekrönte Preisschrift. Von Wilhelm Rau, Dr. med. Mit Königl. Würtem-

bergschen Privilegium. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer & Komp. 1836. 8vo.

27) Petit Dictionnaire français-allemand et allemand-français, à l'usage des deux nations. Première partie, français-allemand. Strasbourg, chez F. G. Levrault. Paris, même maison. 1838. Auch mit dem Titel: »Deutsch-Französisches und Französisch-Deutsches Taschen-Wörterbuch, zum Gebrauch beider Nationen. Erste Abtheilung, Französisch-Deutsch. Strasburg und Paris, bei F. G. Levrault. 1838. 12mo.

28) Die jungen Pflanzenforscher, oder botanische Unterhaltungen eines Pfarrers mit seinen Kindern. Aus dem Französischen. Mit einem pädagogischen Vorwort vom Professor Zyro. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer & Komp. 1836. 8vo.

29) Nouveau dictionnaire français-allemand à l'usage de tout le monde; et principalement pour des écoliers, qui se servent de la grammaire française par M. Hirzel. Première partie. Quatrième édition, revue et augmentée. Chez H. R. Sauerlaender, imprimeur-libraire à Aarau en Suisse. Neues Deutsch-Französisches Schul-Wörterbuch. Zum Gebrauch für Anfänger, so wie auch für Schüler, welchen Hirzels französische Grammatik zum Unterricht dient. Zweiter Theil. Beide Theile in einem Bande. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. Aarau, 1838, bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8vo.

30) Geschichte des eidgenössischen Freistaats Bern, von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven, dargestellt von Anton v. Tillier, Landamman. IVter Band. Bern, 1838. Druck und Verlag von Chr. Fischer. 8vo.

31) Von der Stellung der Wissenschaft im Gemeinwesen. Rektoratsrede, gehalten den 2. Juli 1829 von W. M. L. de Wette, Dr. und Professor der Theologie. Basel, gedruckt in der Schweighauserschen Buchdruckerei. 8vo.

32) Bericht und Beurtheilung des Werkes von Dr. C. A. Schaab, betitelt: »Die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johann Gensfleisch, genannt Gutenberg zu Mainz, von Jakobus Scheltema. C. R. D. Amsterdam, bei C. G. Sülpke. 1833. 8vo.

33) Die altdeutschen Handschriften der Baseler Universitäts-Bibliothek. Verzeichniß, Beschreibung, Auszüge. Womit zu der Ernennungsfeier der Universität Basel, welche am 1. Oktober 1835 im Chore der Münsterkirche soll begangen werden, die Hohe Regierung ꝛc. im Auftrage E. E. Regenz ergebenst einladet Heinrich Wilhelm Wackernagel, Dr. phil., ordentlicher Professor ꝛc. Basel, gedruckt bei August Wieland. 4to.

34) Der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg bei ihrer ersten Säkularfeier, den 29. Dezember 1826, für Wenige aus dem Griechischen übersetzt vom Verfasser. 4to.

35) Rede bei der öffentlichen Feier der Wiederherstellung der Universität vom 1.

Oktober 1835, im Chor der Münsterkirche gehalten von W. M. L. de Wette, Dr. und Professor ꝛc. Basel, gedruckt bei August Wieland. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Februar 1839.

№ 38. Rindvieh-Lungenseuche auf dem Vorwerk Linum. I. 422. Februar.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. (Pag. 412 des Amtsblatts), die unter dem Rindvieh der Gemeindeheerde zu Linum, Osthavelländischen Kreises, ausgebrochene Lungenseuche betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch unter dem Rindvieh des Vorwerks Linum die Lungenseuche entstanden ist, weshalb dasselbe jetzt ebenfalls bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 9. Verfahren wegen Festsetzung der subsidiären Verbindlichkeit zur Erstattung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen.

Durch das im 101sten Heft S. 189 der von Kamptzschen Jahrbücher abgedruckte Ministerial-Rescript vom 22. Januar 1838, und das in Bezug hierauf an das Kammergericht ergangene Ministerial-Rescript vom 1. Dezember 1838 ist Rücksichts des Verfahrens wegen Festsetzung der subsidiären Verbindlichkeit zur Erstattung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen Folgendes bestimmt.

1) Sogleich nach Einleitung der Untersuchung ist Seitens des Inquirenten sorgfältig auf die Ermittelung der Umstände zu achten, welche auf die subsidiäre Verpflichtung der Gerichts-Obrigkeiten zur Zahlung der Kriminalkosten nach §§ 623. 624 und sqq. der Kriminal-Ordnung von Einfluß sind, insbesondere darauf, ob und wo die Angeschuldigten zur Zeit der Einleitung der Untersuchung einen bestimmten persönlichen Gerichtsstand innerhalb Landes gehabt haben.

2) Die hierauf Bezug habenden Ermittelungen sind zusammen zu stellen, und den betreffenden Gerichts-Obrigkeiten, Behufs ihrer Erklärung, event. Vorbringung ihrer Einwendungen gegen ihre vorausgesetzte subsidiäre Verpflichtung zur Kostenzahlung binnen einer bestimmten Frist, und unter der Verwarnung mitzutheilen, daß angenommen werden würde, als hätten sie zur Zeit keine Einwendungen anzuführen, welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen könnten.

3) Nach dem Resultate dieser Ermittelungen ist in Gemäßheit der Vorschrift der §§ 488. 500 der Kriminal-Ordnung in dem Erkenntnisse die Bestimmung wegen der subsidiären Verpflichtung der Gerichts-Obrigkeiten zur Kostenzahlung festzusetzen. Haben indessen diese Ermittelungen bis zum Schlusse der Untersuchung nicht beendigt werden können, so muß die Bestimmung über den Punkt der subsidiären Kostentragung in dem Erkenntnisse ausgesetzt, und dem-

nächst, nachdem das Nöthige nachgeholt und ergänzt worden, durch eine besondere Verfügung nachträglich ausgesprochen werden.

Diese Bestimmungen werden sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 4. Februar 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 9. Stellen zum Abschlagen des Schnees ꝛc.

Außer den, in dem Publikandum vom 31. v. M. zum Abschlagen des Schnees und Eises bezeichneten Stellen, kann auch noch auf fünf, neben der Schäfergasse links, hinter dem dortigen Exerzierplatze belegenen Ackerstücken, so wie auf den, diesseits des Pfützner'schen Hauses in der Stallschreibergasse rechts, dem Koppen'schen Garten gegenüber, belegenen Aeckern, Schnee und Eis abgeladen werden.

Berlin, den 7. Februar 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Karl Friedrich Wilhelm Heinrich von Jeetze ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und in dieser Eigenschaft in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der bisherige Baukondukteur Ludwig Wilhelm Treplin ist zum Wegebaumeister ernannt, und demselben die durch die Beförderung des Wegebaumeisters Müller zum Wegebauinspektor in Liegnitz erledigte Wegebaumeister-Stelle in Berlin verliehen worden.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro IVtes Quartal 1838.

I. Als Prediger sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der bisherige Rektor und Prediger zu Greifenberg, F. W. Hoffmann, als Prediger zu Crüssow.

Berlin-Cöln. Der Kandidat C. A. Kunze, als Rektor und Diakonus zu Cöpnick.

Dom Brandenburg. Der Kandidat C. H. Ratz, als Prediger zu Klein-Kreutz.

Kyritz. Der Kandidat J. G. Bittkau, als Prediger zu Rosenwinkel.

Luckenwalde. Der bisherige Prediger zu Frankenförde, C. E. G. Pickert, als Prediger zu Felgentreu.

Neustadt-Eberswalde. Der Konrektor zu Charlottenburg, J. L. Schöne, als Prediger zu Heckelberg.

Pritzwalk. Der Kandidat F. A. Spieske, als Prediger zu Reckenthin.

Strasburg. Der Kandidat C. F. W. Lindt, als Diakonus zu Strasburg.

Templin. Der bisherige Prediger in Warthe, E. A. Deegener, als Prediger zu Metzelthin.

Wilsnack. Der Kandidat J. A. Bartsch, als Diakonus zu Wilsnack.

II. Als Schullehrer sind angestellt ꝛc.

Angermünde. Der Lehrer in Lychen, W. T. Schmidtsdorff, als Küster und

Schullehrer zu Stendal, und der interimistische Lehrer in Angermünde, E. G. Hönnicke, als wirklicher Lehrer daselbst.

Superintendentur:

Berlin, Land. Der Schulamts-Kandidat F. Görsch, als Küster und Schullehrer zu Blumberg; der int. Küster und Schullehrer zu Rahnsdorf, J. C. E. Schorß, als Küster und Schullehrer daselbst, und der zweite Lehrer zu Lichtenberg, C. F. S. Musehold, als Küster und Schullehrer daselbst.

Berlin, Cöln. Der Kandidat L. Geyer, als Konrektor zu Charlottenburg, und der int. Lehrer J. F. Schirmer als wirklicher Lehrer ebendaselbst.

Neustadt Brandenburg. Der Lehrer an der Armenschule zu Brandenburg, A. H. Götze, als Lehrer an der Saldernschen Schule daselbst.

Dom Brandenburg. Der int. Lehrer C. F. W. Schmidt zu Plessow, als Küster und Schullehrer daselbst.

Dahme. Der int. Küster und Schullehrer F. W. Reineck zu Kemlitz, als Küster und Schullehrer daselbst.

Fehrbellin. Der int. Lehrer in Fehrbellin, F. Kistenmacher, als wirklicher Lehrer daselbst.

Gramzow. Der int. Lehrer in Bietkow, L. F. Rademacher, als Küster und Schullehrer daselbst.

Dom Havelberg. Der Seminarist F. W. Schmidt, als Lehrer zu Dom Havelberg.

Kyritz. Der Küster und Lehrer zu Rosenwinkel, J. F. J. Wille, als Küster und Lehrer zu Grabow.

Lindow. Der Kandidat C. A. Breithaupt, als Rektor zu Lindow.

Luckenwalde. Die int. Lehrer zu Luckenwalde, C. L. Schulze, C. Scheibe und G. Lehmann, als wirkliche Lehrer daselbst.

Neustadt-Eberswalde. Der int. Lehrer zu Neustadt-Eberswalde, A. T. Laacke, als wirklicher Lehrer daselbst.

Perleberg. Der int. Lehrer zu Perleberg, O. H. Müller, als Kantor, Organist und Lehrer daselbst.

Potsdam II. Der int. Lehrer zu Ferbitz, C. L. F. Neumann, als Küster und Lehrer daselbst.

Prenzlow I. Der int. Lehrer in Holzendorf, L. F. Rose, als Küster und Lehrer daselbst, und der int. Lehrer in Gr.-Sperenwalde, J. F. Reinsch, als wirklicher Lehrer daselbst.

Prenzlow II. Der int. Küster und Lehrer in Fahrenwalde, C. F. A. Balzer, als Küster und Lehrer daselbst; der int. Lehrer in Tornow, C. C. F. Schnell, als Küster und Lehrer daselbst; der int. Lehrer in Roggow, L. Mildschlag, als Küster und Lehrer daselbst, und der int. Küster und Lehrer C. F. W. Klüsener zu Göritz, als Küster und Lehrer daselbst.

Prißwalk. Der int. Lehrer in Meyenburg, H. H. Wassermann, als wirklicher Lehrer daselbst.

Rathenow. Der int. Lehrer in Freienwalde, A. Grunow, als fünfter Lehrer zu Friesack.

Superintendentur:

Ruppin. Der int. Lehrer in Alt-Ruppin, E. W. Liebmann, als wirklicher Lehrer daselbst; der int. Lehrer in Rheinsberg, F. W. Wellert, als wirklicher Lehrer daselbst; die Lehrer H. F. Hartmann, Knabenschullehrer zu Neu-Ruppin, F. Held, Lehrer in Potsdam, und F. Töpperwein, Lehrer zu Burg, als Töchterlehrer zu Neu-Ruppin, und der int. Lehrer in Wustrau, G. L. Golze, als Küster und Lehrer daselbst.

Strasburg. Der int. Lehrer in Strasburg, A. Stowasser, als wirklicher Lehrer daselbst.

Templin. Der int. Küster und Schullehrer-Adjunkt in Himmelpforth, F. E. Weitling, als Küster und Schullehrer-Adjunkt daselbst, und der int. Lehrer in Herzfelde, C. F. Köpke, als Küster und Lehrer daselbst.

Wriezen. Der Lehrer in Potsdam, J. G. Brähmig, als Kantor und Schullehrer zu Alt-Wriezen; der Kandidat O. C. Seidler, als Konrektor zu Wriezen, und der Lehrer in Alt-Friedland, E. A. Schlegel, als Lehrer zu Grube.

Wusterhausen an der Dosse. Der int. Küster und Lehrer in Barsikow, D. D. Schulze, als Küster und Lehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Neustadt an der Dosse, G. L. Hagen, als wirklicher Lehrer daselbst.

Zehdenick. Der int. Küster und Lehrer in Wesendorf, F. Gans, als Küster und Lehrer daselbst, und der int. Küster und Lehrer zu Beetz, C. L. F. Wilke, als Küster und Lehrer daselbst.

Zossen. Der int. Lehrer in Schulzendorf, J. F. Antonius, als wirklicher Lehrer daselbst.

Todesfälle.

a) Prediger.

Der Prediger Giebe zu Crane, Superintendentur Neustadt Brandenburg; der Prediger emer. Rudolphi zu Schönhagen, Superintendentur Dom Havelberg; der Diakonus Sybel zu Luckenwalde, Superintendentur Luckenwalde.

b) Schullehrer.

Der Küster und Lehrer Heinrich zu Rahm, Superintendentur Belzig; der Schullehrer emer. Usadel zu Seehausen, Superintendentur Gramzow; der Lehrer-Adjunkt Holzhausen zu Vehlin, Superintendentur Kyritz; der Küster emer. Bahn zu Seedorf, Superintendentur Lenzen; der Kantor und Lehrer Picard zu Gottow, Superintendentur Luckenwalde; der Küster und Lehrer Becker zu Paaren, Superintendentur Rauen; der Küster und Lehrer Vathke zu Mesendorf, Superintendentur Prizwalk; der Küster und Lehrer Brunow zu Kriele, Superintendentur Rathenow; der Lehrer emer. Eccard zu Friedrichswalde, Superintendentur Templin; der Küster und Lehrer Knape zu Klein-Kienitz, und der Küster emer. Wittner zu Münchehofe, Superintendentur Königs-Wusterhausen; der Küster und Lehrer Dormann zu Genshagen, und der Küster Zinnow zu Kerzendorf, Superintendentur Zossen; der Kantor Zepernick zu Französisch-Braunsberg, Superintendentur reform. Ruppin.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 22. Februar 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 1967. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Januar 1839, betreffend die Aufhebung des in der Zoll-Erhebungsrolle vom 21. Oktober 1836 ausnahmsweise nachgelassenen zollfreien Eingangs roher Leinwand an der Grenze der Provinz Westphalen zu Bleichereien und Märkten.

№ 1968. Die Ministerial-Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung getroffenen Uebereinkunft zum Anschluß an die mit der Königl. Sächsischen Regierung bestehende Konvention, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 4. Februar 1839.

№ 1969. Die Ministerial-Erklärung, betreffend Erläuterungen über die zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung bestehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{18. \text{ Januar}}{6. \text{ Februar}}$ 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. Februar 1839.

№ 39. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Januar 1839. I. 752. Februar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen ..... 3 Thaler 10 Sgr. 4 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen ..... 1 Thaler 24 Sgr. 9 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ... 1 Thaler 9 Sgr. 11 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ... 1 Thaler 9 Sgr. 5 Pf.,

5) für den Scheffel Hafer..... 1 Thaler — Sgr. 4 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen ..... 1 Thaler 20 Sgr. 3 Pf.,
7) für das Schock Stroh..... 6 Thaler 14 Sgr. 10 Pf.,
8) für den Zentner Heu .....— Thaler 26 Sgr. 3 Pf.,
Die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler 5 Sgr. — Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 40. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
1	Beeskow	2	26	9	1	23	6	1	7	6	1	—	9	1	19	2	
2	Brandenburg	3	1	9	1	24	8	1	6	11	—	29	2	2	1	3	
3	Dahme	2	12	8	1	25	8	1	10	4	—	27	1	—	—	—	
4	Havelberg	3	2	3	1	18	7	1	6	7	—	28	—	1	15	—	
5	Jüterbogk	2	17	3	1	25	1	1	7	11	1	1	4	—	—	—	
6	Luckenwalde	2	29	—	1	25	10	1	10	—	1	—	3	1	27	4	
7	Neustadt-Eberswalde...	3	13	11	1	21	9	1	6	1	—	25	8	—	—	—	
8	Oranienburg	3	9	11	1	26	11	1	9	8	1	2	6	1	20	2	
9	Perleberg..	2	26	1	1	19	6	1	5	11	1	4	4	1	22	6	
10	Potsdam	3	1	7	1	27	2	1	9	7	1	—	9	1	21	11	
11	Prenzlow	3	—	—	1	17	—	1	2	7	—	24	1	1	16	10	
12	Rathenow.....	3	2	6	1	20	—	1	6	3	—	24	8	1	27	6	
13	Neu-Ruppin	3	—	8	1	16	9	1	2	6	—	25	—	1	17	9	
14	Schwedt	2	28	3	1	16	3	1	3	8	—	25	5	1	14	10	
15	Spandau	3	3	—	1	23	1	1	6	1	—	27	6	2	—	—	
16	Strausberg	—	—	—	1	16	3	1	5	1	—	—	—	1	16	6	
17	Templin.....	3	1	3	1	18	3	1	2	6	—	26	3	1	25	—	
18	Treuenbrietzen	2	22	6	1	24	—	1	7	9	1	—	8	—	—	—	
19	Wittstock	3	6	11	1	18	8	1	6	4	—	24	4	1	16	5	
20	Wriezen an der Oder..	—	—	—	1	19	9	1	5	8	—	26	7	1	18	1	

die Tonne Braunbier kostete ..... 4 Thaler 5 Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete ..... 21 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 5 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1839.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	5	24	6	8	—	—	10	2	—	6	5	1	—	1	—	4	—	4	3	4	3
—	17	6	5	—	—	9	2	1	3	2	6	7	—	1	2	1	5	4	6	14	6	8	4
—	20	—	6	—	—	7	6	1	1	2	—	5	6	1	1	1	3	2	3	6	—	4	—
—	—	—	—	—	—	10	—	—	11	2	—	5	6	—	11	—	11	3	9	—	—	5	6
—	—	—	5	13	4	—	—	—	10	2	6	6	—	1	—	—	—	3	—	16	—	8	—
—	—	—	5	26	4	10	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	3	4	—	19	6	6	9
—	25	—	5	—	—	10	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	25	—	6	7	6	9	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	10	—	10	6
—	27	6	6	15	—	10	—	1	—	2	—	6	—	1	—	1	—	4	—	8	—	6	—
—	16	9	5	12	2	10	2	1	—	3	3	9	6	1	3	2	3	3	6	10	—	6	—
—	15	—	6	—	—	7	6	1	—	2	6	7	10	1	—	1	—	4	—	30	—	8	—
—	16	9	4	25	—	6	10	1	1	2	6	7	—	1	3	1	6	4	6	18	9	7	—
—	15	6	5	20	—	9	—	1	3	2	6	6	—	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	2	3	7	6	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	10	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	8	—	5	7
—	18	—	4	15	—	10	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	11	—	6	6
—	15	—	5	—	—	8	9	—	8	2	—	6	6	1	3	1	6	3	6	10	—	—	—
—	16	9	4	28	4	10	2	—	9	2	6	5	7	2	—	—	—	3	—	8	—	5	2
—	—	—	—	—	—	12	6	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

№ 41.
I. 755.
Februar.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1839 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	8	5	4	9	7	8	3	—	4	2	2	9	6	7	4	11	5	2	4	2	5	8
2	8	7	4	10	7	8	3	6	4	2	2	9	6	6	5	1	5	2	4	3	5	9
3	8	8	4	8	7	8	3	5	4	2	2	9	6	5	5	—	5	2	4	4	5	10
4	8	10	4	8	7	8	3	6	4	2	2	9	6	7	4	11	5	3	4	5	5	10
5	8	10	4	8	7	8	3	5	4	2	2	8½	6	8	4	10	5	2	4	6	6	—
6	8	10	4	4	7	10	3	9	4	2	2	8½	6	8	4	9½	5	2	4	7	6	4
7	8	11	4	8	8	—	3	9	4	2	2	8½	6	7½	4	8	5	2	4	8	6	6
8	8	11	5	10	8	—	3	8½	4	2	2	8½	6	7	4	7	5	2	4	8	6	8
9	9	—	5	—	8	½	3	8	4	2	2	9	6	7	4	7	5	2	4	9	6	8
10	9	2	5	6	8	1	3	9	4	2	2	9½	6	5	4	5	4	10	4	4	6	8
11	9	2	5	8	8	—	4	5	4	2	2	10	6	5	4	3	4	10½	4	4	6	5
12	9	2	5	8	7	11	4	1	4	2	2	10½	6	8	4	4	5	1½	4	2	6	6
13	9	2	5	4	8	—	3	10	4	2	2	11	6	8	4	4	5	2½	4	4	6	8
14	9	2	5	8	8	—	4	—	4	2	3	½	6	8½	4	5	5	2	4	5	6	10
15	9	2	5	8	8	1	4	1	4	2	3	1	6	8½	4	7	5	2	4	6	7	6
16	9	1	5	8	8	1½	4	1	4	2	3	1½	6	8	4	6	5	1	4	5	7	6
17	9	1	5	9	8	2	4	1	4	2	3	2	6	8	4	7	5	2	4	5	7	10
18	9	1	5	9	8	1	4	8	4	2	3	2	6	8	4	9	4	1	3	6	10	—
19	9	1	5	11	8	—	5	3	4	1	3	2½	6	8½	4	11	4	4½	3	6	10	10
20	9	—	5	7	8	—	4	11	4	1	3	3	6	8	5	—	4	7½	3	8	10	8
21	9	—	5	10	8	—	5	3	4	1	3	3½	6	8	5	3	4	9	4	—	10	11
22	9	—	5	8	7	10	4	8	4	1	3	3½	6	8	5	4	5	1½	4	2	11	10
23	8	10	5	10	7	10	4	6	4	1	3	4	6	8	5	4	5	3	4	8	12	5
24	8	10	5	10	7	10	4	5	4	1	3	4	6	8	5	5	5	3	4	9	12	7
25	8	10	5	9	7	8½	4	10	4	1	3	4	6	8	5	6	5	3	4	9	12	7
26	8	9	5	8	7	9	4	6	4	1	3	4	6	8	5	6	5	4	4	10	12	5
27	8	9	5	6	7	10	4	2	4	1	3	4	6	8	5	6	5	7½	5	—	12	3
28	8	9	5	6	7	11	4	5	4	1	3	4	6	8	5	6	5	8	5	1	12	1
29	8	8	5	8	7	11	4	5	4	1	3	4	6	8½	5	7	5	8½	5	1	12	—
30	8	8	5	8	7	10	5	2	4	1	3	4	6	8	5	11	5	7	5	—	11	9
31	8	7	6	1	7	9	4	8	4	1	3	4	6	8	5	11	5	5	4	11	11	6

Potsdam, den 14. Februar 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. Februar 1839.

№ 42. Polizeiliche Umzugs-Meldungen. I. 711. Februar.

Die über das polizeiliche Anmeldungswesen bei Miethe-Wohnungsveränderungen, desgleichen bei Annahme von Gewerbegehülfen und Dienstboten bisher bestandenen, theils unvollständigen, theils zerstreut erlassenen allgemeinen und Lokal-Vorschriften im diesseitigen Regierungsbezirk, haben verschiedentlich Ungleichförmigkeiten und Mängel in dem Verfahren der Polizeibehörden entstehen lassen, und sind deshalb einer Revision und Umarbeitung unterworfen worden, in deren Folge wir nach den diesfälligen Erlassen des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 18. Dezember 1837, und vom 8. Februar d. J., hierdurch sowohl für die Städte, als für alle ländliche Ortschaften des Regierungsbezirks (exkl. des weitern Berliner Polizeibezirks), die nachstehend enthaltene Zusammenstellung der über jenen Gegenstand fernerhin geltenden gleichmäßigen Vorschriften nebst Strafbestimmungen, als eine Departements-Verordnung zur Nachricht und Achtung der Polizeibehörden und der Einwohner bekannt machen.

1. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. Zu einer gleichen Anzeige sind Aftervermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen.

3. Der An- und Abzug des Gesindes und der Haus-Offizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

4. Binnen gleicher Frist soll daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbegehülfen erfolgen.

5. Bei Unterlassung der einen oder anderen dieser vorbestimmten Meldungen wird gegen denjenigen, welchem solche hiernach obliegen, eine Polizeistrafe von durchgehends Einem Thaler, oder im Unvermögensfalle von 24-stündiger Gefängnißstrafe festgesetzt, auf welche die Ortspolizeibehörden nach Maaßgabe der Ministerial-Verordnung vom 23. Mai 1830 (Amtsblatt 1830 Nr. 120) zu erkennen haben.

6. In den Dörfern geschehen die vorgeschriebenen Meldungen bei den Ortsschulzen mündlich oder schriftlich; die Schulzen liefern dieselben an die Dominien, resp. Rentämter ab, von denen auch im Falle der Kontravention die verwirkten Strafen festgesetzt werden.

Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehen sind, sollen von den bei ihnen miethsweise, oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter u. s. w. anziehenden Personen, so wie vom Abgange derselben, dem Landrath binnen acht Tagen Anzeige machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von Einem Thaler. Uebrigens werden die Rittergutsbesitzer in das von ihnen, wie von den andern ländlichen Polizei-Obrigkeiten und von den städtischen Polizeibehörden, anzulegende und fortzuführende Kontrollregister der bei ihnen geschehenen

Meldungen, auch den Wechsel ihres eigenen Gesindes und ihrer Miethseinwohner, so wie vorkommenden Falls ihrer Gewerbegehülfen oder Fabrikarbeiter, nachtragen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Februar 1839.

№ 43. Weinsteuer. IV. 822. Januar.

Nach der von dem Herrn General-Direktor der Steuern genehmigten neuen Haupt-Klassifikations-Nachweisung der Weinsteuer-Bezirke im diesseitigen Regierungs-Departement, wird von dem, auf sämmtlichen Weinländereien innerhalb des letzteren erzeugten Wein die Steuer für die drei Jahre $18\frac{39}{41}$ nach der sechsten, im § 1 des Gesetzes vom 25. September 1820 bestimmten Steuerklasse mit 7 Sgr. 6 Pf. für den Eimer von 60 Quart erhoben werden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Weinbauer gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 12. Februar 1839.

№ 44. Verzeichniß der Zoll- und Steuerämter im Umfange der zollvereinten Staaten. IV. 988. Januar.

In Folge desfallsiger Vereinbarung zwischen den zollvereinten Staaten ist ein Verzeichniß der in dem Umfange derselben zur Zeit bestehenden Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter), Haupt-Steuerämter im Innern ohne Niederlagen (auch Steuerämter oder Neben-Zollämter im Innern genannt), und der Neben-Zollämter I an der Grenze, mit der Angabe, welchen von Letzteren, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung, auch Zollerhebung, erweiterte Befugnisse zustehen, bei sämmtlichen Zoll- und Steuerämtern im diesseitigen Regierungsbezirke, in deren Amtslokal, öffentlich ausgehängt worden, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß dieses Verzeichniß daselbst von dem Publikum zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 13. Februar 1839.

№ 45. Nachtrag zu dem zur Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre $18\frac{37}{39}$ veröffentlichten amtlichen Waaren-Verzeichnisse. IV. 394. Febr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu dem zur Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre $18\frac{37}{39}$ veröffentlichten amtlichen Waarenverzeichnisse ein Nachtrag herausgegeben, und solcher nebst dem Verzeichniß bei den Amtsstellen ausgehängt ist und eingesehen werden kann.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 10. Untersuchungs-Verfahren bei

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Königlichen Hauses, hierdurch angewiesen, in Fällen, wenn eine vermeintliche Anmaßung des Adels oder höherer Stufen desselben zu ihrer Kenntniß gelangt,

nicht sogleich mit der Einleitung einer Untersuchung vorzuschreiten, vielmehr zuvor den Beweis der Zuständigkeit des Adels zu erfordern, und dem Befunde nach wegen der gesetzwidrigen Anmaßung eine Verwarnung an das betreffende Individium vorhergehen zu lassen, bei obwaltenden Bedenken aber darüber zur vorgängigen Rückfrage bei dem Ministerium des Königlichen Hauses, an das Justiz-Ministerium zu berichten. Nur wenn die erfolgte Verwarnung fruchtlos gewesen, und auf den etwa eingelegten Rekurs keine Aufhebung derselben erfolgt ist, ist mit der Einleitung der Untersuchung zu verfahren. Berlin, den 16. Februar 1838.

Anmaßungen des Adels.

Der Justiz-Minister Mühler.

* * *

Das vorstehende Rescript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 16. Februar v. J., wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 7. Februar 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 10. Erster Krammarkt in Berlin pro 1839.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der erste hiesige Krammarkt pro 1839, welcher, nach Angabe in den Kalendern, am 22. März k. J. seinen Anfang nehmen würde, schon am 11. März k. J. beginnt.

Berlin, den 23. November 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Es sind, wie uns bekannt geworden, bei mehreren Gebäudebesitzern der zur Feuersozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz assozirten Städte darüber Bedenken vorgekommen, daß die, nach dem Städte-Feuersozietäts-Reglement vom 19. September 1838, und zwar nach dem § 47 desselben, vom 1. Januar 1840 ab fixirten halbjährlichen Beiträge von resp. 4 Sgr. für die erste, 6 Sgr. für die zweite, 8 Sgr. für die dritte, und 10 Sgr. für die vierte Klasse einen anscheinend zu hohen Beitrag in sich fassen, und namentlich, daß bei Privatsozietäten vielfach Versicherungen zu einem mäßigeren Satze gezeichnet werden. Wir halten uns deshalb für verpflichtet, die sämmtlichen Gebäudebesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 1 des obengedachten Reglements jeder Theilnehmer der Sozietät sich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, und daß danach von uns die einzuziehenden fixirten Beiträge nur als die, von den Gebäudebesitzern als Versicherern einzuzahlenden Mittel zur Berichtigung der ihnen als gleichzeitig Versicherten zu gewährenden Brandentschädigungen verwaltet werden, daß demnach, wenn die Summe für zu zahlende Entschädigungen nicht die Höhe der geleisteten Beiträge erreicht, der überschießende Betrag ein Eigenthum der Assozirten bleibt, dergestalt, daß nach § 49 des Reglements in einem solchen Falle nicht nur eine Verminderung der fixirten Beitragssätze eintritt, sondern nach § 98 desselben die Erhebung des fixirten Beitrags für das eine oder andere halbe Jahr ganz unterbleibt.

Nur um die nach § 37 bei außergewöhnlichen Unglücksfällen zulässigen außerordentlichen Beiträge nach Möglichkeit zu vermeiden, ist der gewöhnliche halbjährliche Beitrag nach den gesammelten Erfahrungen ausreichend angenommen, und es ist außerdem dafür gesorgt, daß beim Abschlusse des Jahres 1839 ein genügender eiserner Bestand vorhanden bleibt, um den Abgebrannten sofortige Hülfe gewähren zu können. Die sämmtlichen Beiträge bilden demnach ein, den Assozirten als Versicherern gehörendes Eigenthum zur Berichtigung der ihnen als Versicherten zu gewährenden Entschädigung, und es werden nur noch die von den bisherigen nicht erheblich abweichenden Verwaltungskosten daraus bestritten. Alljährlich wird dem Kommunal-Landtage der Kurmark, welchem die Kommunal-Landtage der Neumark und der Niederlausitz in dieser Hinsicht ihre Verwaltungsrechte delegirt haben, Rechnung gelegt, diese Rechnung mit dem beantworteten Abnahme-Protokoll an des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg Exzellenz eingereicht, und von diesem zur Kenntnißnahme und zu etwanigen Bemerkungen über die Verwaltung den Kommunal-Landtagen der Neumark und der Niederlausitz zugefertigt.

Außerdem wird eine vollständige Verwaltungs-Uebersicht von uns vorgelegt, und es werden die Resultate derselben durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wenn sich solchergestalt jedes Bedenken der Gebäudebesitzer wegen zu hoher Beiträge heben wird, halten wir uns verpflichtet, noch darauf aufmerksam zu machen, daß nach den Bestimmungen des vom 1. Januar 1840 ab in Kraft tretenden Reglements vom 19. September 1838 folgendes festgesetzt ist.

§ 62. 1. Die Brandschäden-Vergütigung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§ 63. 2. Wenn jedoch der Verdacht entsteht, daß das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt ist, so hängt es von der Einleitung der Kriminal-Untersuchung und dem Ausfall des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütung wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist.

Findet nämlich der Richter den Verdacht nicht dringend genug, um gegen den Versicherten eine Kriminal-Untersuchung einzuleiten, oder wird der Versicherte nach eingeleiteter Untersuchung gänzlich, oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen. Wird der Versicherte dagegen durch das Kriminal-Urtel zu einer ordentlichen, oder außerordentlichen Strafe verurtheilt, so ist zu unterscheiden, ob eingetragene Realschulden auf dem versicherten Gebäude haften, oder nicht. Letzteren Falles fällt die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütigung fort. Ersteren Falles aber ist die Brandschaden-Vergütigung so weit zu gewähren, als solche zur Sicherung oder Befriedigung der Realgläubiger erforderlich ist (§ 12), und bleibt der Sozietät alsdann nur der Zivil-Anspruch gegen den Versicherten und seine Mitschuldigen vorbehalten.

§ 64.

§ 64. 3. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschädengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Zivil-Anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in soweit vorbehalten, als dem Versicherten, ersteren Falles in seinen eigenen Handlungen, anderen Falles in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§ 65. 4. Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Zivilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschaden-Vergütigung, Kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§ 66. 5. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät vergütet.

§ 67. 6. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armee-Gefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, werden von der Sozietät gleichfalls vergütet.

§ 68. 7. Ebenso wenig sind von dieser Vergütigung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assozirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w., an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§ 69. 8. Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach § 56 für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§ 70. 9. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt, und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden

solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§ 71. 10. Die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt bei Totalschäden in zwei gleichen Theilzahlungen dergestalt, daß die eine Hälfte, nachdem der neue Bau unter Dach gebracht ist, die andere Hälfte, wenn der Bau beendet worden, gezahlt wird. Kann jedoch der Verunglückte für den ganzen Betrag der Vergütigung eine solche Sicherheit bestellen, wie die Sozietäts-Direktion sie als annehmlich erkennt, oder findet die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt nicht Statt (§ 82), so erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste zwei Monate, und die zweite vier Monate nach dem Brandschaden.

§ 72. 11. Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften, die erste zwei Monate nach dem Brandschaden, und die andere gleichzeitig oder später, sobald der Nachweis beigebracht wird, daß die Wiederherstellung resp. zur Hälfte oder ganz vollendet sei.

§ 73. 12. Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht.

§ 74. 13. Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Fall, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden. Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen; vielmehr zahlt sie an denjenigen Eigenthümer, welchen der Magistrat auf den Grund des Katasters als Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch erhoben hat.

§ 75. 14. Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§ 76. 15. Nur wenn und so weit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§ 77. 16. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütigungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sichergestellt wird.

§ 78. 17. Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden. (§ 80. 81.)

Durch diese Bestimmungen wird nicht nur in allen Beziehungen den, bei der Sozietät Versicherten eine Entschädigung selbst für solche Schäden gewährt, die durch ein Feuer im Kriege, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, durch Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke herbeigeführt sind, sondern selbst für solche, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen, oder auf Veranlassung des Kriegszustandes entstanden sind, so wie ferner für die Sicherheit der hypothekarischen Gläubiger sogar in den Fällen gesorgt ist, wenn der Brandschaden durch den Besitzer, selbst durch vorsätzliche Brandstiftung, herbeigeführt ist.

Die Stellung der unterzeichneten Direktion erfordert es, diese Bestimmungen des neuen Reglements vom 19. September 1838 bei der jetzt bevorstehenden Aufnahme der Gebäude in den assozirten Städten, Behufs deren Versicherung nach den Grundsätzen desselben vom 1. Januar 1840 ab, zur besonderen Kenntniß nicht nur der Gebäudebesitzer selbst, sondern auch der Hypothekgläubiger zu bringen, und dem noch hinsichtlich der Letztern die Bestimmungen des § 11 des Reglements und des § 15 der Allerhöchsten Ausführungsordre von demselben Tage folgen zu lassen, welche dahin lauten:

»§ 11. Es sollen nämlich die Eigenthümer der mit Hypothekenschulden und andern sub rubr. II eingetragenen Reallasten beschwerten Gebäude verpflichtet sein, die Versicherung bei der Städte-Feuersozietät zu nehmen. Nur in dem Falle ausdrücklicher, von der betreffenden Hypothekenbehörde gerichtlich beglaubigter Einwilligung der Hypothekengläubiger und sonstigen eingetragenen Realberechtigten, welche dem Magistrate überreicht werden muß, kann der Austritt aus der Sozietät stattfinden. Diejenigen Eigenthümer, deren Häuser nicht mit Reallasten und Hypotheken beschwert sind, und welche auszutreten wünschen, haben sich bei dem Magistrate durch Ueberreichung eines Attestes der Hypothekenbehörde darüber auszuweisen, daß auf ihren Gebäuden keine Hypothekenschulden, Reallasten oder Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition eingetragen sind, und daß der Vermerk über die bisherige Versicherung im Hypothekenbuche gelöscht ist.

§ 15. Diejenigen Gebäudebesitzer, welche vor Publikation dieser Verordnung und des Feuersozietäts-Reglements vom heutigen Tage bereits für ihre Gebäude bei Privat-Feuersozietäten versichert haben, sind diese Versicherungen für die in den Polizen bestimmte Versicherungszeit fortzusetzen so befugt, als verpflichtet. Nach Ablauf dieser Versicherungszeit aber sind sie unter den im § 11 des Reglements vorgeschriebenen Modalitäten anderweit bei einer Privat-Feuersozietät Versicherung zu nehmen berechtigt.«

wodurch alle, die ein Interesse bei der Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr in den assozirten Städten haben, sich genügend von den wohlthätigen Absichten des Gesetzes, sowohl zur Sicherheit der Grundbesitzer, als zur Sicherheit

der hypothekarischen Gläubiger und der Aufrechthaltung des hypothekarischen Kredits in den Städten überzeugen werden. Berlin, den 8. Februar 1839.

Ständische Städte-Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Der bisher im Regierungsbezirk Trier beschäftigt gewesene Regierungs- und Forst-Assessor Bruno von Werder, ist als Regierungs- und Forst-Assessor bei der hiesigen Regierung angestellt, und in dieser Eigenschaft in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Schiedsmänner.

Der Amtmann Johann Friedrich Diercke zu Nächst-Neuendorf ist zum Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, der Kaufmann Jutenpart zu Rhinow von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt, der Rentier Dambach von Neuem zum Schiedsmann für den Dresdener Straßen-Bezirk der Residenzstadt Berlin, und der Freischulze Heuer zu Sadenbeck von Neuem zum Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Zum Umguß und zur Wiederanbringung der im Thurme der Kirche zu Treuenbrietzen gesprungenen Glocke, haben der Magistrat und die Stadtverordneten daselbst zur Erleichterung der Kirche die Gesammtkosten mit 786 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. beifallswürdig aus städtischen Kassen bewilligt.

Die Kirche zu Schmarsow hat durch die Freigebigkeit ihres Patrons anständige Kanzel- und Altardecken, so wie ein Kruzifix und zwei Leuchter von Gußeisen geschenkt erhalten, ist auch außerdem auf Kosten des Patrons im Innern gut und geschmackvoll wiederhergestellt worden.

Der Kirche zu Rohrbeck ist von Seiten der Ortsgemeinde eine neue Altardecke von dunkelblauem Tuche mit silbernem Kreuz und dergleichen Frangen, von dem Prediger Söchting eine neue Altarpultdecke von schwarzem Sammtmanchester mit silbernen Frangen, und von der Ehegattin des Letztern eine neue Kanzelpultdecke von dunkelblauem Tuche mit silbernen Frangen und dergleichen Stickerei, der Kirche zu Wollin von dem Amtmann und Gutsbesitzer Collin daselbst ein Kronleuchter von Bronze, und der St. Nikolaikirche in Prenzlow von einem Mitgliede der Gemeinde eine, mit silbernen Frangen verzierte Kanzelpultdecke zum Geschenk gemacht; auch hat der Herr Kirchenpatron von Mögelin, um die Einführung des neuesten Berliner Gesangbuches daselbst vollständig zu bewirken, den dortigen Gemeindegliedern 30 Exemplare des gedachten Gesangbuches geschenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 1. März 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. Februar 1839.

№ 46. Handel nach Brasilien. I. 866. Februar.

Der in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten vom Jahre 1828 Nr. 13 publizirte Handelsvertrag zwischen Preußen und Brasilien vom 9. Juli 1827, enthält im Artikel 12 die Bestimmung, daß der gedachte Traktat zehn Jahre hindurch gültig sein solle, und über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem die eine oder andere von beiden Mächten die Absicht, denselben aufzuheben, erklärt haben werde. Das Brasilianische Gouvernement hat von dieser vorbehaltenen Kündigung Gebrauch gemacht, und unterm 25. Dezember 1838 den obigen Vertrag für gekündigt erklärt, so daß derselbe also vom 25. Dezember 1839 an außer Kraft treten wird.

In Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Herrn Finanz-Ministers, Exzellenz vom 3. und des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 11. d. M., machen wir Vorstehendes dem diesseitigen handeltreibenden Publikum hiermit bekannt, und bemerken übrigens nachrichtlich, daß für jetzt in Brasilien noch kein Unterschied in der Verzollung der Einfuhren zwischen den mit diesem Staate in Handelsverhältnissen stehenden und den nicht in solchen Verträgen stehenden Staaten gemacht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. Februar 1839.

№ 47. Schulferien bei Stadt- und Landschulen. II. 989. Februar.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch, und mit Aufhebung aller desfallsigen frühern Bestimmungen hinsichtlich der Gestattung und Dauer der Ferien bei den von uns ressortirenden Schulen jedes Ranges Folgendes angeordnet.

A. Für die Stadtschulen,
ohne Unterschied zwischen deren höhern und niedern Klassen.

1) Zu Weihnachten. Die Schule wird am 23. Dezember Nachmittags geschlossen, und am 2. Januar wieder begonnen; es sei denn, daß der Neujahrstag Donnerstags oder Freitags einträte, in welchem Falle der Schulunterricht erst wieder am Montage der vollen Woche nach Neujahr anfangen soll.

2) Zu Ostern. Schluß des Unterrichts: Mittwoch Mittag vor dem grünen Donnerstage; Wiederanfang: am Montage der vollen Woche nach Ostern.

3) Zu Pfingsten. Schluß des Unterrichts: Freitag Nachmittag vor dem Feste; Wiederanfang: am Montage der vollen Woche nach Pfingsten.

4) Zur Zeit der Erndte: **Zwei** volle Wochen.

5) Zu Michaelis: **Eine** Woche, so daß, wenn der Michaelistag auf einen der drei letzten Tage der Woche fällt, die Schule Mittwoch Mittag dieser Woche geschlossen wird, und am Donnerstage der folgenden Woche wieder beginnt, wogegen, wenn der Michaelistag auf einen der vier ersten Tage der Woche fällt, diese ganze Woche Ferienwoche ist.

6) In den Märkten. Wo die Marktferien gar nicht üblich, oder schon ganz abgestellt sind, da bewendet es hierbei auch fernerhin. Wo aber bisher noch solche Ferien gestattet waren, da sollen sie in jedem Markte doch auf den einen Krammarktstag beschränkt werden.

Von obigen Bestimmungen wegen der Ferien bei Stadtschulen wird nur eine Ausnahme hinsichtlich der in den meisten Städten schon bestehenden sogenannten kleinen Schulen (Armenschulen) insofern hiermit nachgegeben, als es den Ortsschulbehörden gestattet sein soll, jenen Schulen, wenn es nöthig erscheinen sollte, in kleinen, Ackerbau treibenden Städten zu Michaelis statt der vorgeschriebenen einen Woche zwei Wochen Ferien zu geben, oder diese zwei Wochen ganz oder theilweis etwas später zur Zeit der Kartoffelerndte eintreten zu lassen, wobei jedoch in der zweiten Woche die Schule für die untere, aus kleinern, wahrscheinlich nicht arbeitsfähigen Kindern bestehende Abtheilung wieder gehalten werden kann.

B. Für die Landschulen.

1) Zu Weihnachten. Eben so, wie oben ad A für die Stadtschulen vorgeschrieben ist.

2) Zu Ostern. Schluß des Unterrichts: Mittwoch Mittag vor dem grünen Donnerstage; Wiederanfang: am Donnerstage in der Festwoche.

3) Zu Pfingsten. Schluß des Unterrichts: Freitag Nachmittag vor dem Feste; Wiederanfang: am Donnerstage in der Festwoche.

4) Sommerferien. Die Dauer derselben während der Getreide-, Kartoffel- und Tabackserndte soll im Ganzen nie über sechs Wochen verlängert, kann aber auf den Wunsch der betreffenden Kommunen oder für einzelne Ortschaften auf dem Lande, welche wenig oder gar keinen Ackerbau haben, auch ohne Weiteres

von den betreffenden Ortsschulvorständen oder Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren verkürzt werden.

Die Vertheilung der vorgedachten sechswöchentlichen Ferienzeit auf die Getreide-, Kartoffel- und Tabackserndte bleibt, unter Konkurrenz der Superintendenten oder Kreis-Schulinspektoren, dem Schulvorstande eines jeden Orts nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß nie mehr als höchstens drei Wochen Ferien ohne Unterbrechung Statt haben dürfen, damit die Schuljugend das in der Schule Erlernte nicht wieder verliere, und sich der Schulzucht und Ordnung nicht zu sehr entwöhne, und verwahrloset werde, wie denn auch im Allgemeinen am Zweckmäßigsten befunden wird, drei Wochen Ferien während der Getreideerndte, und späterhin wieder drei Wochen während der Kartoffel- und Tabackserndte eintreten zu lassen.

Da, wo die Sommerschule auch während der Erndtezeit immer gehalten worden ist, oder sonst noch von den Gemeinden begehrt wird, kann es hierbei auch fernerhin bewenden; und wo die Kommunen auch während der oben gestatteten längern Ferienzeit täglich einige Unterrichtsstunden für ihre kleineren, noch nicht arbeitsfähigen, wohl aber schulpflichtigen Kinder begehren, oder solche vom Ortsschulvorstande, Superintendenten oder Schulinspektor angeordnet werden, da sollen die Lehrer sie zu ertheilen verpflichtet sein, so jedoch, daß sie den Unterricht, wenn sie es wünschen, irgend einmal während der Erndtezeit 14 Tage lang ganz aussetzen können.

Die hier und da auf dem Lande üblich gewordene beliebige Schließung der Schulen an den Markttagen benachbarter Städte ist nie und nirgends von uns gut geheißen oder nachgegeben worden. Die Lehrer bedürfen dazu vielmehr, wenn sie eine Marktreise beabsichtigen, eben so wie zu jeder andern Reise und Amtsversäumniß der Zustimmung ihrer Ortsschulvorstände, namentlich des ihnen zunächst vorgesetzten Predigers.

In den Gegenden, in welchen noch der sogenannte Neujahrsumgang der Lehrer und Schulen üblich ist, soll es den Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren überlassen sein, für jeden Ort zu bestimmen, ob und in welchem Maaße dieserhalb der Schulunterricht ausgesetzt werden darf, was jedoch möglichst ganz zu vermeiden ist.

Es versteht sich übrigens, daß wegen der nach dieser Verordnung gestatteten Ferien, deren Dauer sich ohnehin niemals auf einen ganzen Monat erstreckt, die Schulgeldzahlung nirgends und in keinem Monate verweigert werden darf.

Den Ortsschulbehörden und Lehrern wird hiermit ernstlich untersagt, sich eine, die obigen Bestimmungen überschreitende Anberaumung von Schulferien zu erlauben, und sollen die Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren über die pünktliche Befolgung der ertheilten Vorschriften sorgsam zu wachen, gehalten sein.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 17. Februar 1839.

№ 48. II. 969. Februar.

Der Küster und Schullehrer Meißner zu Alt-Landsberg hat ein, nicht nur die Bewegung der Erde um sich selbst und um die Sonne, sondern auch des Mondes um die Erde und die Erleuchtung der Erde und des Mondes durch die Sonne darstellendes Tellurium angefertigt und uns eingereicht, welches so einfach und dauerhaft und für Volksschulen so genügend ist, daß wir gern Veranlassung nehmen, auf diese Erfindung aufmerksam zu machen, und bemittelten Schulen die Anschaffung des Instruments um so mehr zu empfehlen, als der Verfertiger dasselbe, mit dazu gehöriger Erläuterung, für den verhältnißmäßig geringen Preis von vier Thalern, und mit Emballage für vier Thaler zwanzig Silbergroschen liefern will. Bei Rücksendung der Kiste soll die Emballage nur fünf Silbergroschen kosten, und für Schulen, welche nicht allzu weit von Alt-Landsberg entfernt sind, würde das Instrument am besten zur Ersparung der Emballage und des Postgeldes durch einen Boten abgeholt werden können.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 49. Zentralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. IV. 185. Februar.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung erscheint für das Jahr 1839 und ferner unter dem Titel:

„Zentral-Blatt
der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten"

ein, mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums und unter Benutzung der geeignetesten amtlichen Quellen redigirtes Blatt, dessen nächste Bestimmung es sein soll, nach und nach eine Sammlung der, im Ressort der Steuer-, Gewerbe- und Handels-Verwaltung von dem Königl. Finanz-Ministerium erlassenen allgemeinen Verfügungen zu bilden. Außerdem soll dasselbe dazu dienen, zur Veröffentlichung geeignete statistische Notizen von allgemeinerm Interesse aus dem Ressort der in Rede stehenden Verwaltungszweige des Finanz-Ministeriums, so wie Nachrichten über das Beamten-Personal mitzutheilen.

Nach dem, bis auf weitere Erfahrung vorerst angenommenen Plane wird das Zentralblatt folgende sechs Rubriken mit den daneben bemerkten Unterabtheilungen umfassen, als:

I. Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände. — A. Organisation der Staatsverwaltung; Gesetzgebung überhaupt; Bestimmungen über die Ressort- und Kompetenz-Verhältnisse. — B. Beamtensachen; Bestimmungen über die Pflichten, Rechte und sonstigen Verhältnisse der Beamten. — C. Allgemeine Vorschriften über das Kassen-, Etats- und Rechnungswesen. — D. Sonstige Verwaltungs-Anordnungen von allgemeinem Interesse. — E. Organische Einrichtung der Steuerverwaltung. — F. Innere Geschäftsverwaltung der Steuerbehörden.

II. Direkte Steuern. — A. Grundsteuern. — B. Klassensteuer. — C. Gewerbesteuer.
III. Indirekte Steuern. — A. Abgaben vom Verkehr mit dem Auslande (Zoll, Ausgleichungs-Abgaben). — B. Branntwein- und Braumalz-Steuer. — C. Tabacksteuer. — D. Weinmoststeuer. — E. Mahl- und Schlachtsteuer. — F. Stempelsteuer. — G. Kommunikations-Abgaben. — H. Einkommen vom Salzdebit.
IV. Gewerbe- und Handelssachen.
V. Statistik der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Verwaltung.
VI. Personalchronik.

In Bezug auf die in den Rubriken I., II. und III. vorstehend angegebenen Gegenstände wird das Blatt, zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks einer Sammlung, nicht nur alle Zirkular-Verfügungen des Königl. Finanz-Ministeriums, sondern auch solche, an einzelne Behörden ergehenden Reskripte, in denen eine allgemein gültige Entscheidung gegeben, oder ein allgemein anwendbarer Grundsatz ausgesprochen wird, aufnehmen. Gesetze und solche Allerhöchste Verordnungen, welche in der Gesetzsammlung erscheinen, werden zwar nicht in der Regel, jedoch dann immer aufgenommen werden, wenn solche von allgemeinerm Interesse, insbesondere für diejenigen Beamten sind, welche die Gesetzsammlung weder von Amts wegen halten, noch eigenthümlich zu besitzen pflegen.

Die Rubrik IV. ist zur Aufnahme solcher allgemeinen Anordnungen in Gewerbe- und Handelssachen bestimmt, deren Kenntniß überhaupt oder vorzugsweise für die Beamten der Steuerverwaltung nothwendig, wichtig oder doch von näherm Interesse ist.

Die Rubrik V. (Statistik ꝛc.) wird die erwähnten Mittheilungen aus dem Gebiete der Verwaltungs-Statistik enthalten.

In der Rubrik VI. (Personalchronik) endlich werden — nach den beiden Haupt-Abtheilungen der Steuerverwaltung (direkte und indirekte Steuern), so wie nach den administrativen Raumbegrenzungen geschieden — die auf das Beamtenpersonal sich beziehenden Nachrichten, als: Beförderungen, Versetzungen, Entlassungen, Auszeichnungen, Todesfälle u. s. w. mitgetheilt werden.

Das Zentralblatt erscheint in angemessener Ausstattung, in Quartformat auf gutem weißen Papier und sauber gedruckt, in einzelnen Lieferungen von einem oder mehreren Bogen, gewöhnlich zweimal im Monate, nach Bedürfniß aber auch noch öfter. Jeder Jahrgang wird mit einem chronologischen, einem Sach- und einem Namen-Register versehen werden.

In der Absicht, die Anschaffung möglichst zu erleichtern, ist der Pränumerationspreis auf 2 Thaler für den Jahrgang festgesetzt worden, wofür das Blatt sowohl durch die Königl. Postanstalten, wie durch alle solide Buchhandlungen ohne Preiserhöhung zu beziehen sein wird.

Da der Verlagshandlung daran gelegen ist, die erforderliche Stärke der Auflage sobald wie möglich beurtheilen zu können, so wird um Beschleunigung der zu ma-

chenden Bestellungen auf das Zentralblatt mit dem Bemerken ersucht, daß diejenigen, welche dabei säumig sind, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen bei später eingehender Bestellung die dann bereits erschienenen Nummern nicht mehr sollten nachgeliefert werden können. Berlin, im Januar 1839.

Jonas Verlagsbuchhandlung.

* * *

Potsdam, den 11. Februar 1839.

Das in vorstehender Ankündigung näher bezeichnete Zentralblatt wird den Behörden und Beamten als ein nützliches, und dabei nicht theures Hülfsmittel zur Kenntniß der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten empfohlen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten. — Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 11. Benachrichtigung der Landrathsämter von Einleitung der Untersuchungen gegen Individuen militairpflichtigen Alters.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden wiederholt angewiesen, von allen Untersuchungen, welche gegen Individuen militairpflichtigen Alters eingeleitet werden, dem betreffenden Landraths-Amte Nachricht zu geben, und hierbei zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Nothwendigkeit dieser Mittheilung nicht bloß Rücksichts derjenigen männlichen Individuen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sondern schon Rücksichts derjenigen eintritt, welche das 14te Lebensjahr überschritten haben. Berlin, den 7. Februar 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 12. Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Straffektion zu Spandau.

Die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Straffektion zu Spandau (Bekleidung, Verpflegung ꝛc.) ist vom 1. d. M. an das daselbst in Garnison stehende kombinirte Garde-Reserve-Bataillon übergegangen. Dieses wird den Untergerichten des Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, den, die ökonomischen Angelegenheiten der Straffektion betreffenden Requisitionen des gedachten Bataillons zu genügen. Berlin, den 11. Februar 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 13. Prozesse wegen Benutzung der Gewässer.

In Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 1. Februar d. J. werden die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts hierdurch angewiesen, die reponirten Akten der in neuerer Zeit bei ihnen über die Benutzung der Gewässer, besonders zu Wiesen-Bewässerungen stattgehabten Prozesse, soweit diese, besonders durch Hinweisung auf das praktische Bedürfniß einer Vervollständigung oder Abänderung der bestehenden Gesetze für die Bearbeitung eines Gesetzentwurfs über die bessere Benutzung der Gewässer von Interesse sein können, dem

Kammergerichte unverzüglich einzureichen. Der Einsendung von Negativberichten bedarf es nicht. Berlin, den 14. Februar 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 11. Halten der Wagen vor den Häusern zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Stechbahn.

Bei der Lebhaftigkeit der Passage zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Ecke der Stechbahn, ist das Halten der Wagen vor den Häusern, insbesondere aber vor den Kaufläden daselbst, für die Fußgänger nicht allein höchst unbequem, sondern kann bei längerer Dauer der Beengung, selbst zu erheblichen Unglücksfällen leicht Veranlassung geben. Um diesen möglichst vorzubeugen, ist daher festgesetzt, daß weder herrschaftliche, noch Miethswagen in dortiger Gegend vor den Läden und Thüren länger, als das unverzüglich zu beobachtende Aus- oder Einsteigen erfordert, haltend verweilen dürfen. Die Kutscher sind vielmehr schuldig, unmittelbar nach dem Aussteigen der Herrschaften sogleich wieder ab- und auf dem Schloßplatze aufzufahren, auch daselbst so lange zu halten, bis die Herrschaft zum Wiedereinsteigen in Bereitschaft steht. Die Herrschaften werden hierdurch aufgefordert, diese, durch die Umstände dringend gebotene Bestimmung, ihren Kutschern zur genauesten Befolgung speziell einzuschärfen, indem Fälle der Uebertretung an diesen sowohl, als an den Miethskutschern mit einer Geldbuße von 2 Thlrn., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, bei entstehenden Widersetzlichkeiten aber mit unfehlbarer Arretirung des Widerspenstigen, geahndet werden sollen.

Berlin, den 15. Februar 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Republikation.

№ 12. Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Februar 1835, den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft betreffend, wird das gewerbetreibende Publikum wiederholt an folgende Bestimmungen erinnert.

1) Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß, bei 5 bis 50 Thlrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, zubereitete Speisen oder Getränke in seinem Lokale verabreichen, oder sein dazu bestimmtes Lokal mit einem andern vertauschen. Diese Erlaubniß erlischt mit dem Ablaufe eines Jahres. Dieselbe kann aber auf desfallsigen Antrag für alle diejenigen, welche eine derartige polizeiliche Erlaubniß bereits erhalten haben, und die Gast- oder Schankwirthschaft im nächstfolgenden Kalenderjahre in dem nämlichen Lokale fortsetzen wollen, verlängert werden.
2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ohne alljährliche Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß ein solches Gewerbe fortsetzt.
3) Die polizeiliche Erlaubniß zu einem solchen Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die Polizei- und Kommunalbehörde von dem örtlichen Bedürfniß oder der Nützlichkeit der Anlage sich überzeugen, wenn das dazu bestimmte Lokal, nach Lage und Beschaffenheit, sich dazu eignet, und wenn die Persönlichkeit,

die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb verbürgen.

Auf bereits geschlossene Kauf- und Miethsverträge kann nicht Rücksicht genommen werden, wenn die vorstehenden Bestimmungen nicht zutreffen, worauf das betreffende Publikum zur Vermeidung von Nachtheil und Weiterung besonders aufmerksam gemacht wird.

4) Das Gesuch um Verleihung der polizeilichen Erlaubniß zum Gewerbebetrieb ist zur Abkürzung des Geschäftsganges an den hiesigen Hochedlen Magistrat zu richten, welcher sich damit einverstanden erklärt hat, solches anzunehmen und mit seinem Gutachten begleitet, an das Polizei-Präsidium gelangen zu lassen.

5) Das Gesuch um Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß wird an das Polizei-Präsidium gerichtet, dem betreffenden Revier-Polizeikommissarius zur weiteren Beförderung, unter Beifügung des früher ertheilten Erlaubnißscheines, Behufs der sofortigen Begutachtung offen übergeben.

Diese Gesuche um Verlängerung sollen nach den diesseitigen früheren Bekanntmachungen, drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden.

Berlin, den 19. Oktober 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bei dem Königl. Kammergericht angestellte Justizkommissarius Karl Albert Ferdinand Naudé ist zugleich zum Notarius im Departement des Kammergerichts bestellt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Richard von Prittwitz, Karl Eduard Stosch und Alexander Friedrich Wilhelm Claffen sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auscultatoren Albert Ferdinand Steindorf, Otto Friedrich Karl von Bernuth, Herrmann Julius Alexander Michael Dittrich und Albert Ferdinand Giesecke zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Bruno Wanschaffe und Herrmann Gotthard Lazarin Ernst Graf Henckel von Donnersmarck zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und dem Königl. Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Kaplan zu Pleß, Ignatz Wawrécźko, ist zum vierten Kaplan bei der St. Hedwigskirche in Berlin, und die seitherigen Kollaboratoren und Klassenordinarien Gottschick und Schmidt am Friedrich-Werderschen Gymnasium in Berlin sind zu Oberlehrern ernannt worden.

Dem bisherigen Hülfsaufseher August Bahr ist die erledigte Försterstelle zu Lindhorst, im Forstrevier Grimnitz, definitiv verliehen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Wilhelm Gustav Otto Figulus und Armin Adolph Christian Schotte sind als praktische Aerzte und Wundärzte, der Doktor der Medizin Gotthard August Ferdinand Keber auch als Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Friedrich Benjamin Pätsch als Wundarzt 2ter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 8. März 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 1970. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Januar 1839, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Schildberg im Großherzogthum Posen.

№ 1971. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Januar 1839, betreffend die Abänderung des im § 227 der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Mai 1821, wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons vorgeschriebenen Verfahrens.

№ 1972. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Januar 1839, wegen Anwendung des Zusatzes zum zweiten aliena des Artikels 35 der Rheinschiffahrts-Konvention vom 31. März 1831 durch die betreffenden Gerichte.

№ 1973. Die Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokoll der Rheinschiffahrts-Zentralkommission vom 1. August 1837 enthaltenen fünf neuen Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831 d. d. $\frac{\text{4. Oktober 1837.}}{\text{22. Februar 1839.}}$

№ 1974. Die Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der zwischen der Königl. Preußischen und Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen bestehenden Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 16. Februar 1839.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein nach der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 gewählter Bürgermeister sich zur Umgehung der §§ 98 und 99 dieses Gesetzes und zur Täuschung der Regierung mittelst eines, den Stadtverordneten ausgestellten Reverses verpflichtet hat, das Amt für eine geringere Besoldung zu verwalten, als ihm nach dem von der Regierung bestätigten Normal-Etat und nach der Bestallung zugekommen wäre.

In Verfolg der darauf stattgehabten Berathungen haben des Königs Majestät, zufolge Mittheilung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 31.

v. M., mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. desselben Monats zu bestimmen geruhet, daß in diesem und in ähnlichen Fällen die lediglich durch Täuschung der Regierung erschlichene Bestätigung als nicht ertheilt angesehen werden, und die Regierung daher befugt sein solle, eine solche Bestätigung zurückzunehmen und eine andere Wahl anzuordnen. Die Theilnehmer an einer solchen Täuschung, sowohl die Magistrats-Personen als die Stadtverordneten, aber soll die Regierung wegen dieses im Amte verübten Ungebührnisses mit angemessener Ordnungsstrafe zu belegen berechtigt sein.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Februar 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. Februar 1839.

№ 50. Zensursache. I. 1376. Februar.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 15. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 1. desselben Monats, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten, von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen, von Dr. L. Imhoff. 2tes Heft. Basel, 1838. Schweighausersche Buchhandlung. 8vo.
2) Anleitung zur ökonomischen Verfertigung der Preßhefe und der als zweckmäßig erprobten Kunsthefen für Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Essigfabrikanten und Haushaltungen. Solothurn, im Verlage der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. Ausgegeben am 1. August 1838. kl. 8vo.
3) Der theure Schatz der Vergebung der Sünden und deren Versicherung oder Versiegelung durch das heilige Abendmahl. Von C. H. v. Bogatzki. Neue Auflage. Basel, bei C. F. Spittler & Komp. 8vo.
4) Erster Unterricht im Zeichnen für Kinder- und Klein-Kinderschulen. In 24 Blättern mit 96 Figuren. Basel, 1838. Bei Johann Rudolph Freß und in Kommission bei C. F. Spittler & Komp.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Februar 1839.

№ 51. Zensursache. I. 1373. Februar.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 16. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 1. desselben Monats auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-

ordre vom 19. Februar 1834 (Gesetzsammlung Pag. 55) die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in Polnischer Sprache erschienenen acht Schriften ertheilt hat.

1) Beerdigungsreden J. B. Bossuet's. Aus dem Französischen ins Polnische übertragen von A. Cukrowicz. Krakau, 1838. (Mowy pogrzebowo Bossueter.)
2) Neues polnisches ABC-Buch. Lemberg, ohne Jahreszahl. (Nowe A. B.-Cadlo polski.)
3) Der Frühlingserstling. Ein Almanach aufs Jahr 1839. Warschau, 1839. (Pierwiosnek.)
4) Neuestes polnisches Alphabet. Warschau, 1838. (Najnowszy alfabet polski.)
5) Das Angenehme mit dem Nützlichen, oder acht kleine Erzählungen. Warschau, 1839. (Przyimnośez pozytkiem.)
6) Der Rathgeber zur Thierzucht und Thierheilkunde. Warschau, 1839. 1ster Band. Von Liskowsky. (Poradnik hodowli i weterynary i dla ziemianina.)
7) Führer für Kinder aufs ganze Jahr. Warschau, 1839. (Przewodnik dla dzieci.)
8) Vergißmeinnicht. Ein Taschenbuch aufs Jahr 1839. Von Korwell. Mit Kupfern. Warschau, 1839. (Niezapominajki.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 52. Landbeschäler Stations-Veränderung im J. 1839. 1. 1906. Februar.

Durch unvorhergesehene Verhältnisse kann die in dem diesjährigen Amtsblatte Nr. 6 Pag. 55 angezeigte Beschälstation zu Zützen, Angermünder Kreises, nicht stattfinden, und sind daher die betreffenden Hengste in Angermünde selbst aufgestellt, welches ich nicht unterlasse, den Pferdezüchtern jener Gegend hiermit bekannt zu machen. Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 25. Febr. 1839.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 2. März 1839.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf die unterm 28. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte, im 6ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Anzeige des Landstallmeisters Strubberg vom 21. Januar d. J., hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. März 1839.

№ 53. Rindvieh-Lungenseuche in Storkow. 1. 1608. Februar.

Da unter dem Rindvieh zu Storkow, Templinschen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Februar 1839.

№ 54. Polizei-Verwaltung über die Vorwerke Chorin ꝛc. III. 548. Februar.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Dezember v. J. (Amtsblatt 1838 S. 428) wegen der zu Anfang d. J. erfolgten Einrichtung eines Rentamts zu Neustadt-Eberswalde aus den Domainenämtern Chorin und Grimnitz wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Polizei-Verwaltung über die Vorwerke Chorin, Buchholz und Kahlenberg dem bisherigen Beamten des Amts Chorin, und die Polizei-Verwaltung über die Vorwerke Grimnitz und Grummensin und die bei diesen Vorwerken befindlichen Kolonisten dem bisherigen Beamten des Amts Grimnitz bis auf weitere Bestimmung belassen worden ist.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 27. Februar 1839.

№ 55. Errichtung eines Neben-Zollamts II in Klein-Wootz. IV. 904. Februar.

Vom 1. April d. J. ab wird in Klein-Wootz an der Elbe, unweit Lenzen, ein Neben-Zollamt IIter Klasse mit der Befugniß, Markt- und Weidevieh in unbeschränkter Menge abzufertigen, errichtet werden, und von jener Zeit ab in Wirksamkeit treten.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 14. Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften.

Nachstehende, in dem 102ten Hefte der von Kamptzschen Jahrbücher und resp. im Justiz-Ministerial-Blatt pro 1839 Nr. 5 abgedruckte Verordnungen und Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften werden hierdurch zur Kenntniß der Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts gebracht, und die Gerichte werden hierdurch angewiesen, dieselben gehörig zu beachten.

1. Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. April 1838 ist festgestellt, daß der Extrahent der Subhastation, nach abgehaltenem Lizitationstermin, den Antrag auf Subhastation nur mit Einwilligung des Meistbietenden zurücknehmen kann.

2. Nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 14. Juni 1838, ist die Eintragung einer Forderung auf das Grundstück des Verurtheilten nicht zulässig, wenn dieser, bei eingelegter Nichtigkeits-Beschwerde, den Betrag der Forderung gerichtlich deponirt hat.

3. Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 30. Mai 1838, ist festgestellt, daß die Regulirung der Ansprüche an die Kaution eines verstorbenen Beamten vor das Nachlaß-Forum gehört.

4. Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 12. Juni 1838, ist festgestellt, daß die Abfassung der Purifikations-Resolutionen

in denjenigen Prozessen, in welchen, nach Anleitung der Verordnung vom 14. Dezember 1833 wegen des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde dem eigentlich kompetenten Gerichte ein anderes zur Abfassung des Erkenntnisses substituirt worden, von dem ordentlichen Richter erfolgt.

5. Der Herr Justiz-Minister Mühler, Exzellenz, hat sich in dem Reskripte vom 4. April 1838 darüber ausgesprochen, daß der Finanz-Minister befugt ist, für den Fiskus Grundstücke zu erwerben.

6. Der Herr Justiz-Minister Mühler, Exzellenz, hat in dem Reskripte vom 14. Januar d. J. bestimmt, daß A. die Protokollbücher der abgegangenen Schiedsmänner

a) insofern die Schiedsmänner im Bezirke eines Königl. Untergerichts ihren Wohnsitz haben, bei diesem,

b) außerdem aber bei dem Königl. Untergerichte, zu welchem die Kreisstadt gehört,

aufbewahrt und in das Repertorium der General-Registratur eingetragen; B. die nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 11 §§ 501—503 zu führenden und bei den Gerichten niederzulegenden Duplikate der Kirchenbücher nach dem Schlusse jedes Jahres an die Gerichte, in deren Bezirk der Pfarrer wohnt, abgeliefert und in der General-Registratur derselben aufbewahrt werden müssen.

7. Das Königl. Geh. Ober-Tribunal hat in seiner Plenarsitzung vom 5. Juni 1838 angenommen, daß, wenn eine in den Prozeßschriften enthaltene, oder zu Protokoll erklärte, und mit Angabe der Beweismittel unterstützte Thatsache, welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würde, auch nur in der Geschichts-Erzählung des angegriffenen Urtheils erwähnt ist, der Nichtigkeitsgrund des § 5 Nr. 10 der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde vom 14. Dezember 1833 ausgeschlossen ist, wenn auch die Thatsache demnächst nicht weiter beurtheilt worden ist.

8. Das Königl. Geh. Ober-Tribunal hat in seiner Plenarsitzung vom 30. April 1838 mit Bezug auf den § 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 in Betreff des Rechtsmittels der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde angenommen, daß nach ausgesprochener Vernichtung des Erkenntnisses bei Beurtheilung der Hauptsache nur die vom Imploranten aufgestellten Beschwerden zum Gegenstande des abzufassenden Urtheils gemacht werden können, und daß zum größeren Nachtheil des Imploranten nicht erkannt werden darf.

9. Das Königl. Geh. Ober-Tribunal hat in seiner Plenarsitzung vom 30. April 1838 mit Bezug auf den § 11 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 angenommen, daß die fehlende Unterschrift einer, von einem Justizkommissarius gefertigten und vollzogenen Nichtigkeits-Beschwerde Seitens der Partei dadurch ergänzt wird, daß die Partei selbst eine solche Beschwerde dem Richter überreicht und ad protocollum genehmigt.

10. Nach dem Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 30. Juni 1838, soll bei Beurlaubung von Kassenbeamten folgendes beobachtet werden:

a) wenn solche Beamte, welche Kaution bestellt haben, bloß in ihrem Privat-Interesse, wohin Krankheitsfälle und Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit nicht gerechnet werden können, Urlaub und Vertretung ihrer Stellen während ihrer Abwesenheit nachsuchen, so haben dieselben die geeigneten Stellvertreter, für deren Amtshandlungen die von ihnen bestellte Kaution haftet, selbst zu wählen und dem Gerichts-Dirigenten vorzuschlagen.

b) Wenn dagegen die Vertretung eines Beamten, wegen dessen Krankheit oder wegen einer, zur Beseitigung einer Krankheit, nach einem Physikats-Atteste nothwendigen Bade- oder Brunnenkur anzuordnen ist, so kann von dem Beamten nicht verlangt werden, daß er für einen Stellvertreter sorgt, und daß seine Kaution für die von seinem Stellvertreter vorzunehmenden Amtshandlungen haftet; vielmehr müssen in einem solchen Falle, da sich die Bestellung einer Kaution von dem Stellvertreter in der Regel nicht verlangen läßt, von dem Gerichts-Dirigenten in jedem spezellen Falle die geeigneten Maaßregeln zur Sicherung der Kasse und Kontrolirung der interimistischen Kassenbeamten getroffen werden.

11. Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 7. Juni 1838 ist bestimmt, daß die von großjährigen Benefizial-Erben zur Erhaltung der Benefizial-Erben-Qualität bei den Gerichten eingereichten Inventarien, wenn sie offen eingereicht sind, wie alle übrigen Nachlaßverzeichnisse zu den Akten zu nehmen, wenn sie dagegen versiegelt übergeben werden, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse aufzubewahren sind, ohne daß sie in den Depositalkasten niedergelegt zu werden brauchen.

12. Der Herr Justiz-Minister Mühler, Exzellenz, hat sich in dem Reskripte vom 13. Mai 1838 darüber ausgesprochen, daß die Ueberweisung des Erbtheils an einer ungetheilten Verlassenschaft im Wege der Exekution an den Gläubiger nicht statthaft ist, weil eine ungetheilte Erbschaft ein Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten ist, über welchen mehreren Miterben nur eine gemeinschaftliche Verfügung zusteht, und der dem einzelnen Miterben davon in quali et quanto zustehende Antheil nur durch die wirkliche Theilung der Erbschaft festgestellt werden kann.

13. Nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 20. April 1838, ist zu den im Auslande von Ausländern ausgestellten Urkunden, wenn davon im Inlande öffentlich Gebrauch gemacht wird, nur in den Fällen der tarifmäßige inländische Stempel zu adhibiren, wo das Stempelgesetz solches, wie z. B. bei Vollmachten, Wechseln, Kaufkontrakten über inländische Grundstücke ausdrücklich vorschreibt, und in einzelnen zweifelhaften Fällen ist dieserhalb höheren Orts anzufragen.

14. Der Herr Justiz-Minister Mühler, Exzellenz, hat sich in dem Reskripte vom 9. April 1838 darüber ausgesprochen, daß das unentbehrliche Wirthschafts-Inventarium eines bäuerlichen Grundstücks selbst dann der Mobiliar-Exekution

nicht unterworfen sein kann, wenn auch der Besitzer zu der Abpfändung desselben seine Zustimmung giebt. Berlin, den 14. Februar 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 15. Vereinfachung des Sportelkassenwesens.

Die Königl. Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden, mit Bezug auf die im Amtsblatte abgedruckte Verfügung vom 27. Dezember v. J., hierdurch angewiesen, die vollen Quanta der bei den Spruchbehörden zum Ansatz gekommenen Urtelsgebühren und übrigen dabei entstandenen Kosten, welche nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 29. November 1838, vom 1. Januar d. J. denjenigen Gerichten, bei denen die Instruktion der Sache geschwebt hat, überwiesen worden, im Ganzen unter einer besondern Rubrik als Taxen in den Kassenbüchern aufzuführen, und insgesammt für Rechnung der Sportelkasse einzuziehen, damit die Aktuarien nicht etwa die darunter vorkommenden Kopialien, welche ihnen nicht zustehen, da sie dieselben nicht deservirt haben, für ihre Rechnung einziehen. Berlin, den 21. Februar 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Aufnahmefähigkeit für die Taubstummen-Anstalt in Berlin.

Durch unsere Bekanntmachung vom 26. August 1836 ist bestimmt worden, daß für die hiesige Taubstummen-Anstalt die Dauer des aufnahmefähigen Alters beschränkt, und die Grenze desselben der Regel nach auf das zwölfte Lebensjahr bestimmt, die frühere Bestimmung aber, nach welcher die Aufnahmefähigkeit bis zum funfzehnten Lebensjahre dauerte, nur für diejenigen taubstummen Kinder, welche wenigstens vom zwölften Lebensjahre an einen geregelten Unterricht in der hiesigen, oder in einer andern Taubstummen-Anstalt erhalten haben, beibehalten werde.

Wir finden uns veranlaßt, diese Bestimmung dahin zu deklariren, daß auch diejenigen Anwarter, welche zwar nicht in einer Taubstummen-Anstalt, jedoch bei einem, des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer einen geregelten Unterricht genießen, und sich darüber durch ein Zeugniß des Ortsgeistlichen ausweisen, bis zum vollendeten funfzehnten Lebensjahre aufnahmefähig bleiben, und daher auch in der Liste der Anwarter fortgeführt werden. Die Eltern und Vormünder solcher taubstummen Kinder, welche sich in dem eben gedachten Falle befinden, haben sich daher alljährlich eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen darüber zu erbitten, daß der Unterricht ihrer taubstummen Kinder oder Pflegebefohlenen bei einem des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer, dessen Name und Wohnort ausdrücklich anzugeben ist, regelmäßig und mit Erfolg fortgesetzt worden sei. Diese Bescheinigung ist bis zum 1. Dezember jedes Jahres an den Direktor der hiesigen Taubstummen-Anstalt einzusenden. Von denjenigen Taubstummen, für welche eine solche Bescheinigung nicht eingereicht wird, muß angenommen werden, daß sie keinen Unterricht genießen, und sie müssen daher auch in der Anwartschaftsliste, in sofern sie das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, gelöscht werden.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden veranlaßt, die Eltern taubstummer Kinder in ihren Gemeinden auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 25. Februar 1839.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 13. Preise der Blutegel.

Während der Monate März und April dieses Jahres werden in den hiesigen Apotheken die Blutegel zum Preise von drei Silbergroschen für das Stück zu haben sein. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 14. Abraupen der Bäume in den Gärten.

Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jetzt besorgt und spätestens binnen acht Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maaßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverlässig erwartet werden darf. Diejenigen, deren Gärten allein liegen und an keine anderen angrenzen, haben sich die aus der etwanigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Insofern aber Nachbaren darunter mitleiden oder zu leiden Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch den Nachbarn wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet.

Berlin, den 1. März 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den zum 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 10. k. M. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, und solchen begründen zu können vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. k. M. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 15. Februar 1839.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Hasso von Bredow und Karl Friedrich August von Schuckmann sind zu Referendarien bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 15. März 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№. 56. Kündigung und Auszahlung der in der 12ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine. C. 56. März.

Publikandum,

die Kündigung von 883,900 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1839 betreffend.

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. gemäß, zur Tilgung für das erste Semester 1839 bestimmten Staatsschuldscheine, in der am heutigen Tage stattgefundenen 12ten Verloosung gezogen worden, werden sie nach ihren Nummern, Litern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominalwerth derselben am 1. Juli 1839 bei der Kontrole der Staatspapiere hier, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da vom 1. Juli 1839 ab eine weitere Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine aufhört, und nach § 5 der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen. Es müssen daher mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 7 Zinskoupons Ser. VIII Nr. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Juli 1839 bis 1. Januar 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls wird für einen jeden fehlenden Koupon sein Betrag von der Kapital-Valuta gekürzt, und der Werth desselben den etwa spätern Präsentanten des Koupons reservirt werden. In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln, mit Nummer, Liter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufzunehmen.

Da die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, so wenig wie die Kontrole der Staatspapiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1. Juli 1839 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen kann, so bleibt es den Letztern

überlassen, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weitern Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere zu übersenden.

Berlin, den 15. Februar 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 11. März 1839.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist das darin allegirte Verzeichniß der in der zwölften Verloosung gezogenen Staatsscheine diesem Amtsblattstück als besondere Beilage beigefügt. Königl. Regierung.

Potsdam, den 28. Februar 1839.

№ 57. Zensursache. I. 1684. Februar.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 24. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 15. desselben Monats, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Februar 1834, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für das in Krakau 1838 in Polnischer Sprache erschienene

»Kirchengesangbuch, oder fromme Gesänge mit Melodien«

ertheilt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. März 1839.

№ 58. Zensursache. I. 1721. Februar.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 25. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 11. Januar d. J. der außerhalb der Königlichen Lande erschienenen Schrift:

»Rituale sacramentorum. Varsoviae, 1836.«

mit Rücksicht auf den Artikel V der Königl. Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Debits-Erlaubniß ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. März 1839.

№ 59. Zensursache. I. 149. März.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 27. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, unterm 16. desselben Monats die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen beiden Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat:

1) Predigten über freie Texte. Von Johann Heinrich Heer, weiland erstem Pfarrer von Glarus. Dritter Band. Nach des Verfassers Tode herausgegeben. Zürich, Druck und Verlag von Geyser und Hößli. 1838. 8vo. Auch mit dem Titel: Predigten über freie Texte. Aus dem Nachlasse Johann Heinrich Heer's, weiland ersten Pfarrers von Glarus. Zweiter Band.

2) Chemie der organischen Verbindungen. Von Karl Löwig, Doktor der Medizin und Philosophie, Professor der Chemie an der Universität zu Zürich. Erster Band. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. März 1839.

№ 60. Zustand der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandau und Brandenburg. I. 1776. Februar.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Februar v. J. (Pag. 76 des Amtsblatts pro 1838), werden hiermit über die fernere Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandau und Brandenburg für das Jahr 1838, und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Im Jahre 1838 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 763 und in der Anstalt zu Brandenburg 438 betragen. Die am Schlusse des Jahres 1838 in beiden Anstalten vorhandenen 1240 Züchtlinge theilten sich nach der Dauer der Strafzeit in 26 auf Lebenszeit, 287 über 10 Jahre, 675 von 1 bis 10 Jahren, 173 unter 1 Jahr und 79 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferten Verbrecher. Unter dem Bestande von 1240 Züchtlingen befanden sich an weiblichen Züchtlingen 170, also etwa ein Siebentel der ganzen Zahl. Von den beregten 1240 Züchtlingen sind allein von der Kriminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin 740, von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk und aus dem Kurmärkischen Theil des Frankfurter Regierungsbezirks 466, und von Militairgerichten an ausgestoßenen Soldaten 34 Köpfe eingeliefert; die Stadt Berlin hat mithin zu der Gesammtzahl fünf Achtel beigetragen. Die Zahl der Einlieferungen hat im Jahr 1838 in der Strafanstalt zu Spandau 274 und in der Strafanstalt zu Brandenburg bei dem schnelleren Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen 476 Köpfe betragen.

2. Nach der Gattung der begangenen Verbrechen lassen sich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Haupt-Abtheilung, von den vorhandenen 1240 Züchtlingen in beiden Anstalten 1057, und zu der zweiten, die aus Leidenschaft gegen Personen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 183 Züchtlinge rechnen. Von den 1057 Züchtlingen der ersten Abtheilung leiden ihre Strafzeit 889 zunächst wegen Diebstahls, worunter 606 allein aus Berlin eingeliefert sind. Unter der Gesammtzahl von 1240 Züchtlingen gehörten 570, also fast die Hälfte zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 542 Personen der ersteren und 28 Personen der zweiten Abtheilung; unter den Rückfälligen der ersten Gattung haben 270 Personen einmal, 159 zweimal, 58 dreimal, 36 viermal, 9 fünfmal, 8 sechsmal und 2 zehnmal Zuchthausstrafe erlitten; und von den 570 Rückfälligen überhaupt sind 403, also mehr als zwei Drittel aus Berlin allein, und 167 aus dem ganzen andern Einlieferungs-Bezirk der beiden Anstalten zu der jetzigen Abbüßung verurtheilt.

3. An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge ist in der Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1838 eine baare Einnahme von 20,770 Thlr., und in der zu Bran-

denburg von 8520 Thlrn. erzielt worden. Außerdem haben die in den Büreau's, den Werkstätten und der Oekonomie für das Haus beschäftigten Züchtlinge, deren Arbeitsertrag in ersparten Ausgaben der Anstalten besteht, einen Ertragswerth von 2984 Thlrn. in der Spandauer, und von 1798 Thlrn. in der Brandenburger Anstalt beigetragen. Der tägliche Arbeitsverdienst hat für jede zum vollen Pensum beschäftigte Person im Jahre 1838 in der Anstalt zu Spandau 3 Sgr. 3 Pf., in der Anstalt zu Brandenburg 2 Sgr. 7 Pf. betragen.

4. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungskosten, als an allgemeinen Administrationskosten, haben im Jahre 1838 für die Anstalt zu Spandau überhaupt 41,708 Thlr., und für die zu Brandenburg 24,727 Thlr. betragen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für jede Person auf ihren Durchschnitts-Antheil, nach Abzug des Verdienstes der Arbeitsfähigen, aber mit Hinzurechnung der Generalkosten, kommen für das Jahr 1838 in der Anstalt zu Spandau auf 23 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., in der zu Brandenburg auf 32 Thlr. 27 Sgr. zu stehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Februar 1839.

№ 61. Militair-Gnadengehälter und Wartegelder. C. i. pl. 123. Januar.

In Folge der Anordnungen, welche zur Verhütung der Ueberhebungen bei den Militair-Gnadengehältern und Wartegeldern von dem Königl. Staats-Ministerio beschlossen und von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigt worden sind, werden auf den Grund der desfalls ergangenen Ministerial-Verfügung vom 27. Dezember v. J., den uns untergeordneten Behörden und resp. Kommunen die Bestimmungen der diesseitigen Verfügungen vom 26. November 1836 (Amtsblatt 1836 Pag. 312 Nr. 221) und vom 18. Mai 1838 (Amtsblatt 1838 Pag. 163 Nr. 104) wegen der uns von jeder Anstellung oder vorübergehenden Beschäftigung eines Militair-Gnadengehalts- oder Wartegeld-Empfängers im Staats- oder Kommunaldienste sogleich zu machenden Anzeige hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, und bleiben dieselben für die pünktliche Erstattung dieser Anzeigen verantwortlich. Besonders wird den resp. Behörden die Anzeige von allen Anstellungen oder vorübergehenden Beschäftigungen gegen Lohn u. s. w., in den Fällen zur Pflicht gemacht, wo die Anstellung u. s. w. nicht von hier erfolgt, damit wegen Einstellung der Militair-Gnadengehalts- und Wartegeldszahlung das Erforderliche rechtzeitig veranlaßt werden kann.

In Ansehung der außerdem darüber angeordneten Kontrole, daß die städtischen Unterbedientenstellen vorschriftsmäßig mit versorgungsberechtigten Militairs besetzt werden, verbleibt es bei den desfalls vorgeschriebenen Tertial-Nachweisungen, in welche jedoch nach Maßgabe der gedachten Bekanntmachung vom 18. Mai v. J. nunmehr auch die zur vorübergehenden Beschäftigung in einer nicht etatsmäßigen Stelle oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung angenommenen verso-

gungsberechtigten Militairs, sofern die Beschäftigung länger als sechs Monate dauert, mit aufzunehmen sind. Kommen dergleichen Anstellungen und resp. Beschäftigungen bei ländlichen Kommunen vor, so haben dieselben davon der landräthlichen Behörde Behufs der Aufnahme in die hierher einzureichenden Tertial-Nachweisungen Anzeige zu machen, und entweder darüber eine besondere Nachweisung mit folgenden Rubriken:

1) Vor- und Zuname;
2) bisheriger Aufenthaltsort;
3) welche Charge der Invalide bekleidete, als er den Invalidenschein erhielt, und was er später gewesen;
4) Regiment, bei welchem er gestanden, so wie Datum und Jahr des Zivil-Versorgungsscheins;
5) ob derselbe Wartegeld oder Gnadengehalt aus dem Militair-Pensionsfonds erhalten und aus welcher Spezial-Kasse;
6) in welcher Art er versorgt werden:
   a) Bedienung,
   b) Ort, wo er angestellt,
   c) Gehaltsbetrag,
   d) Betrag der Dienst-Emolumente,
   e) von welchem Monat ab das Diensteinkommen anhebt;
7) Anmerkungen;

beizufügen, oder über diese Punkte in der Anzeige vollständig Auskunft zu geben. Eine solche Nachweisung haben die übrigen uns untergeordneten Behörden von jeder Anstellung und von jeder vorübergehenden, aber länger als sechs Monate dauernden Beschäftigung eines versorgungsberechtigten Militairs, in sofern die Anstellung u. s. w. nicht von hier erfolgt, uns unmittelbar einzureichen, und dieselbe, wenn der Angestellte ein Militair-Gnadengehalt- oder Wartegeld-Empfänger ist, der darüber nach den vorangezogenen Verfügungen vom 26. November 1836 und 18. Mai 1838 zu machenden Anzeige gleich beizufügen.

Uebrigens ist durch den Eingangs gedachten Staats-Ministerial-Beschluß noch bestimmt worden, daß wenn ein Gnadengehalt- (Wartegeld-) Empfänger definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung angestellt wird, demselben sowohl der Zivil-Versorgungsschein, als auch das Quittungsbuch, worin von der betreffenden Kasse die monatliche Gnadengehaltszahlung vermerkt ist, abgenommen werden soll. Der Zivil-Versorgungsschein ist der ersten Gehalts-Anweisung beizufügen, das Quittungsbuch dagegen derjenigen Spezialkasse zu übersenden, von welcher das Gnadengehalt und resp. Wartegeld zuletzt gezahlt worden ist. Behauptet der anzustellende Invalide, kein Gnadengehalt (Wartegeld) zu beziehen, so muß derselbe eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde darüber beibringen, daß er weder aus Staats-, noch aus andern öffentlichen Kassen ein Einkommen beziehe; behauptet derselbe, sein Quittungsbuch verloren zu haben, so hat er eine Bescheinigung der betreffenden Kasse beizubringen, daß er sein Gnadengehalt (Wartegeld) nur bis zu dem anzugebenden Zeitpunkte abgehoben habe. — Die uns untergeordneten Behörden und

resp. Kommunen haben sich hiernach genau zu achten, und, um sich über die Befolgung dieser Vorschriften zu jeder Zeit ausweisen zu können, die zuletzt gedachten Bescheinigungen bei ihren Akten zu asserviren. Königl. Regierung.

Potsdam, den 27. Februar 1839.

№ 62. Agentur-Bestätigung. I. 1946. Februar.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt S. 54), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir dem Kaufmann W. R. Grobecker zu Kyritz die Bestätigung als Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft ertheilt haben, und gleichzeitig jene Bekanntmachung dahin berichtigt, daß nicht der Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft, Kaufmann Johann Friedrich Schulze zu Rathenow, sondern der in der Bekanntmachung vom 20. Oktober v. J. (Amtsblatt S. 327) aufgeführte Partikulier Fr. W. Speier zu Charlottenburg, gleichfalls Agent der letztgedachten Gesellschaft, mit Tode abgegangen ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. März 1839.

№ 63. Mobiliar- und Immobiliar-Versicherungen. I. 1447. Februar.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. August 1837 (Amtsblatt S. 266) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom Königl. Ministerium des Innern und der Polizei der Leipziger Feuer-Versicherungsgesellschaft unterm 12. v. M. die Erlaubniß ertheilt worden ist, auch Immobiliar-Versicherungen innerhalb der Königlichen Staaten, in soweit als solche Versicherungen nach den Landesgesetzen überhaupt zulässig sind, übernehmen zu dürfen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. März 1839.

№ 64. Erhebung eines Brücken-Aufzugsgeldes an der Zugbrücke bei der Eisenspalterei zu Neustadt-Eberswalde. I. 1878. Februar.

Nachdem des Königs Majestät zu genehmigen geruhet haben, daß an der Zugbrücke bei der Eisenspalterei zu Neustadt-Eberswalde ein eigener Brückenwärter angestellt worden, wird solches mit dem Bemerken zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht, daß der gedachte Brückenwärter befugt ist, in allen Fällen, wo der Aufzug der Brücke nothwendig ist oder verlangt wird, ein Brücken-Aufzugsgeld von vier Pfennigen für jeden Kahn, und von einem Pfennig für jede Plötze Floßholz von den betheiligen Schiffern zu erheben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Februar 1839.

№ 65. Visitations-Gebühr der Superintendenten. II. 1316. Januar.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7. v. M. geruhet, die den Superintendenten in der Kurmark nach dem Reglement vom 6. Mai 1715 aus den Kirchen-Aerarien zu zahlende Visitationsgebühr auf zwei Thaler für die Visitation einer Mutterkirche, und auf einen Thaler für diejenige einer Filialkirche festzusetzen, mit der Maaßgabe jedoch, daß in den Fällen, wo an demselben Tage mehr als zwei Filialkirchen, oder mehr als eine Mutterkirche visitirt werden,

eine solche Ermäßigung der Gebühren Statt finden muß, daß dieselben im Ganzen für den Tag zwei Thaler nicht übersteigen.

Diese Allerhöchste Bestimmung ist künftig überall zu beachten.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 5. März 1839.

№ 66. Meßverkehr in Lüneburg. IV. 81. März.

Höherer Bestimmung zufolge tritt in Gemäßheit desfallsiger Vereinbarung mit dem Königreiche Hanover die neu errichtete Messe in Lüneburg denjenigen fremden Messen hinzu, nach welchen inländische Manufaktur- und Fabrikwaaren auf den Grund von Meß-Erlaubnißscheinen, mit Vorbehalt der abgabenfreien Zurückbringung des unverkauften Theils derselben nach den Bestimmungen des Meß-Regulativs vom 31. August 1825 nur geführt werden dürfen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf die jährlich zweimal, zu Ostern und zu Michaelis, abzuhaltenden Messen in Lüneburg, in Folge desfallsiger Vereinbarung, die in der zu dem Staatsvertrage mit Hanover, Oldenburg und Braunschweig vom 1. November 1837 gehörigen Uebereinkunft Litt. E hinsichtlich der Beförderung des Meßverkehrs in Braunschweig enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden.

Diese gehen im Allgemeinen bereits aus der diesseitigen Bekanntmachung vom 9. Januar v. J. — Amtsblatt pro 1838 S. 18 — hervor, und können von denjenigen, welche sich davon näher zu unterrichten wünschen, gemäß dieser Bekanntmachung, auf welche hiermit verwiesen wird, bei denjenigen Haupt-Zoll- oder Steuerämtern in Erfahrung gebracht werden, in deren Bezirke der Wohnort derselben belegen ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 15. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die in der Louisenstadt hierselbst belegene, von der alten Jakobsstraße nach dem Köpenicker Felde führende Sebastians-Kirchgasse:

»Sebastians-Straße«

benannt werden soll. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Februar 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 16. Debit der Arzneiwaaren.

Es ist bemerkt worden, daß die Vorschriften des Reglements vom 16. September 1836, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, von den Materialwaarenhändlern nicht allgemein beobachtet werden. Dieselben werden daher auf dieses Reglement wiederholt hierdurch aufmerksam gemacht, und bei Vermeidung der darin festgesetzten Strafen von 5 — 20 Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe für jeden

Kontraventionsfall, zur genauen Beachtung der in dem Reglement enthaltenen Vorschriften aufgefordert. Berlin, den 28. Februar 1839.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 17. Im Laufe dieses Monats, so wie im April und Mai d. J. werden sowohl im Schießstande des 2ten Garde-Regiments an der Jungfernheide, als auch im Schießstande der beiden Kaiser-Grenadier-Regimenter in der Hasenheide, Schießversuche an nicht näher zu bestimmenden Tagen gemacht werden.

Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an die Schießstände gewarnt. Berlin, den 4. März 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 18. Mit dem Anfang dieses Monats und bis zum 24. desselben Monats werden Seitens des Kaiser Franz-Grenadier-Regiments in der Hasenheide an nicht näher zu bestimmenden Tagen Schießübungen veranlaßt werden.

Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an den Schießstand gewarnt. Berlin, den 4. März 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Nachdem der Landrath des Templiner Kreises von Haas an die Stelle des vormaligen Landraths von Winterfeld zum Kreis-Feuersozietäts-Direktor des dritten Ukermärkschen Distrikts erwählt worden, ist derselbe in dieser Eigenschaft von der Kurmärkschen General-Land-Feuersozietäts-Direktion bestätigt und vereidigt.

Der Prediger Noack zu Lehnin ist zum Kreis-Schulinspektor der ganzen Superintendentur Neustadt-Brandenburg bestellt worden.

Der bisherige expedirende Sekretair Ernst Denecke ist zum Kanzlei-Inspektor bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin ernannt worden.

Der seitherige Kandidat der Chirurgie Johann Wilhelm Lück ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wir finden uns veranlaßt, mit besonderer Anerkennung der Verdienste zu gedenken, welche sich die Frau Patronin zu Klockow um die Kirche und Schule daselbst erworben hat. Dieselbe hat nicht allein aus ihren Mitteln die sehr verfallene Kirche und deren baufälligen Thurm auf das Beste wiederherstellen lassen, und mit vielen, zum Theil kostbaren Inventarienstücken versehen, sondern sie hat auch ganz auf eigene Kosten ein neues massives, sehr zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus mit drei Stuben erbauet. Potsdam, den 5. März 1839.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei das Verzeichniß der in der 12ten Verloosung gezogenen, zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1839 gekündigten Staatsschuldscheine, imgleichen ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 22. März 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 12. März 1839.

№ 67. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Februar 1839. I. 1032. März.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weizen	3 Thaler	2 Sgr.	4 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	1 Thaler	24 Sgr.	4 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste ...	1 Thaler	9 Sgr.	11 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste ...	1 Thaler	8 Sgr.	4 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	1 Thaler	3 Sgr.	— Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	19 Sgr.	— Pf.,
7)	für das Schock Stroh	6 Thaler	22 Sgr.	4 Pf.,
8)	für den Zentner Heu	— Thaler	26 Sgr.	3 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete		4 Thaler	5 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete		4 Thaler	5 Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete		19 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete			4 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete			2 Sgr.	5 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 68. Blödsinnigkeits-Verfahren. I. 69. März.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Gerichtsbehörde auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. April 1804 die sofortige Einleitung des Blödsinnigkeitsverfahrens auch gegen die nur zur Heilung in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommenen Personen für nothwendig erachtet hat. Diese Ansicht ist zwar von dem Königl. Justiz-Ministerium, in Uebereinstimmung mit den unterzeichneten Ministerien, reprobirt worden, weil die vorgedachte Allerhöchste Kabinetsordre nur zur Sicherstellung gemüthskranker Personen gegen ungerechtfertigte Freiheitsberaubungen verhüten will, daß ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt ist, in der Irrenanstalt behalten werde, und überdies eine zu frühzeitige Gemüthszustands-Untersuchung bei dem nach ärztlichem Zeugnisse noch nicht als unheilbar anerkannten Gemüthskranken, abgesehen von dem ungünstigen Einflusse,

welchen jede von mehreren Personen vorgenommene amtliche Untersuchung auf den Gemüthszustand eines Kranken und dessen Heilung in der Regel haben wird, zu dem Uebelstande führt, daß bei erfolgender Wiederherstellung dem Kranken oder dessen Angehörigen unnütze Kosten verursacht werden, und daß die Publizität, welche die Geisteskrankheit durch ein gerichtliches Verfahren erhält, dem Patienten nach seiner Wiederherstellung bei Verfolgung seines Berufs und Erlangung seiner Zwecke hinderlich werden kann. Damit jedoch das Gericht in den Stand gesetzt werde, sich von den näheren Umständen zu unterrichten, und zu prüfen, ob zur Aufnahme eines angeblich Gemüthskranken eine hinlängliche Veranlassung vorhanden gewesen ist, und welche Sicherheitsmaaßregeln etwa die Sorge für das Vermögen des Gemüthskranken erfordert, ist es nothwendig, daß den Gerichten von der Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt sofort Nachricht gegeben, zugleich aber über den Zustand des Kranken und die einer Gemüthszustands-Untersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken Mittheilung gemacht werde.

Endlich darf die Aufnahme nie auf bloße Privatrequisition, selbst nicht der Eltern oder eines Ehegatten, sondern nur auf Ansuchen des Gerichts oder der Orts-Polizeibehörde erfolgen, welche letztere sich zuvor von dem geisteskranken Zustande des betreffenden Individui durch ein Attest des Physikus oder anderen zuverlässigen Arztes Ueberzeugung zu verschaffen hat. Hiernach hat daher die Königl. Regierung die Direktionen der in ihrem Verwaltungsbezirke befindlichen Irrenanstalten, so wie die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 16. Februar 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An die Königl. Regierung in Potsdam.

Potsdam, den 13. März 1839.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Nachachtung der beregten Anstalten und Behörden bekannt gemacht, und hierbei übrigens zur Erläuterung auf die denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts vom 6. Februar 1817 (Amtsblatt S. 109), vom 17. Januar 1820 (Amtsblatt S. 26) und vom 29. Dezember 1825 (Amtsblatt 1826 S. 32) verwiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. März 1839.

№ 69. Aufgehobene Viehsperre. I. 369. März.

Da sich von der, unter dem Rindvieh des zum Dorfe Staaken, Osthavelländischen Kreises, gehörigen Vorwerks des Baron von Klitzing herrschend gewesenen Lungenseuche seit längerer Zeit keine Spur mehr gezeigt hat, so wird die unterm 29. Oktober v. J. (Amtsblatt 1838 Pag. 348) angeordnete Sperre dieses Vorwerks für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 70.
I. 942.
März.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1839 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	8	7	6	8	7	9	4	6	4	1	3	3½	6	8	5	11	5	5	4	11	11	2
2	8	8	6	8	7	8	4	5	4	2	3	3	6	8	6	2	5	6	4	11	10	10
3	8	9	6	6	7	9	4	2	4	2	3	2½	6	8	6	1	5	7	5	—	10	6
4	8	8	6	6	7	10	4	4	4	2	3	3	6	8	6	—	5	8½	5	1	10	4
5	8	7	6	4	7	10	4	4	4	2	3	2½	6	8	6	1	5	8½	5	1½	10	1
6	8	7	6	4	7	9	4	4	4	2	3	2½	6	9	6	3	5	9	5	1½	9	9
7	8	7	6	4	7	8	4	5	4	2	3	2½	6	11	6	4	5	9½	5	2	9	6
8	8	7	6	4	7	6	4	5	4	2	3	2½	6	11	6	3	5	9½	5	2	9	5
9	8	7	6	6	7	7	4	4	4	2	3	3	7	—	6	4	5	10½	5	3	9	5
10	8	7	6	2	7	10	4	—	4	3	3	3	7	1	6	5	5	11½	5	3	9	6
11	8	8	6	6	8	—	4	4	4	4	3	3	7	—	6	3	6	1	5	5	9	8
12	8	10	6	6	8	2	4	4	4	5	3	3½	7	1	6	3	6	1	5	5½	9	10
13	9	—	6	8	8	4	5	1	4	6	3	4	6	10½	5	9½	6	—	5	5	10	—
14	9	3	6	8	8	8	4	8	4	7	3	5	6	9	5	11	5	11½	5	4	10	7
15	9	5	6	10	8	8	4	10	4	8	3	6	6	8½	5	11	5	11½	5	3½	12	—
16	9	8	6	10	8	10	5	3	4	8	3	7½	6	8½	6	—	5	10	5	3½	13	2
17	9	11	7	—	8	10	5	6	4	10	3	9	6	8½	5	10	5	9	5	2½	13	6
18	10	2	7	2	8	10	5	9	5	2	3	10½	6	11	5	11	5	8	5	½	13	8
19	10	5	7	4	8	8	5	9	5	6	4	—	7	2	6	—	5	8	5	—	13	9
20	10	4	7	5	8	6	5	10	5	7	4	1	7	2	6	2	5	8	5	½	13	10
21	10	5	7	8	8	5	5	8	5	8	4	2	7	2½	6	2½	5	8	5	1½	13	2
22	10	5	7	8	8	4	5	7	5	9	4	3	7	4	6	2	5	10½	5	2½	12	8
23	10	7	7	10	8	4	5	8	5	9	4	3	7	2	6	2	5	10	5	3	12	6
24	10	11	9	8	8	4½	5	10	5	11	4	4	7	5	6	5	5	10½	5	2½	12	3
25	11	5	9	3	8	6	6	2	5	11	4	5	7	4	6	4	5	10	5	2½	12	—
26	11	7	9	5	8	6	6	4	6	—	4	6	7	4	6	5	5	10½	5	3	11	6
27	11	10	9	6	8	6	6	6	6	1	4	7	7	4	6	6	5	11	5	3½	11	4
28	12	—	9	7	8	6	6	8	6	2	4	8	7	5	6	7	5	11½	5	4	11	4

Potsdam, den 15. März 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 71. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	27	—	1	18	5	1	6	11	—	29	6	1	19	3
2	Brandenburg	2	25	8	1	25	2	1	11	7	1	2	3	—	—	—
3	Dahme	2	24	7	1	25	10	1	8	11	—	29	5	2	—	—
4	Havelberg	3	1	10	1	17	10	1	5	10	—	27	4	1	15	—
5	Jüterbogk	2	27	—	1	25	8	1	7	3	1	2	11	—	—	—
6	Luckenwalde	2	26	11	1	26	3	1	10	—	1	2	3	1	23	9
7	Neustadt-Eberswalde	2	28	9	1	22	6	1	8	8	—	27	6	1	20	—
8	Oranienburg	3	2	10	1	25	4	1	10	—	1	3	—	1	19	3
9	Perleberg	3	2	9	1	17	7	1	6	10	1	5	10	1	16	7
10	Potsdam	2	28	5	1	27	10	1	12	11	1	2	—	1	19	5
11	Prenzlow	2	21	7	1	14	6	1	3	2	—	24	10	1	16	—
12	Rathenow	2	25	—	1	23	2	1	8	9	—	28	2	2	7	6
13	Neu-Ruppin	3	1	6	1	18	—	1	3	6	—	27	6	1	19	6
14	Schwedt	2	25	3	1	14	8	1	4	11	—	26	9	1	15	—
15	Spandau	2	28	8	1	22	2	1	9	3	1	2	1	2	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	18	5	1	5	8	—	25	—	1	8	9
17	Templin	3	—	—	1	17	3	1	2	6	—	27	3	1	25	—
18	Treuenbrietzen	—	—	—	1	24	3	1	8	11	1	1	—	—	—	—
19	Wittstock	3	8	1	1	16	7	1	7	2	—	25	4	1	16	3
20	Wriezen an der Oder	2	19	6	1	20	9	1	8	5	1	—	—	1	19	8

№ 72. Ankauf der Remontepferde pro 1839. I. 366. März.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inkl. sechs Jahren, sind auch für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

den 23. Mai in Seehausen,	den 30. Mai in Havelberg,
„ 25. „ „ Lenzen,	„ 31. „ „ Wittstock,
„ 27. „ „ Perleberg,	„ 1. Juni „ Neu-Ruppin,
„ 28. „ „ Pritzwalk,	„ 3. „ „ Wusterhausen,
„ 29. „ „ Wilsnack,	„ 4. „ „ Friesack,

Mark the letter for the correct answer in the space provided.

| | | |

ten zu Friesack, Nauen, Oranienburg und Gransee werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remontedepot Bärenklau selbst abzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde die Bezahlung in Empfang zu nehmen.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensetzer vom Kaufe ausgeschloßen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Berlin, den 18. Februar 1839.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

* * *

Potsdam, den 9. März 1839.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 73.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 6. bis 13. März 1839.

Datum.	Havel.										Elbe		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
März 6	7	10	7	—	6	4	5	8½	12	2	14	—	Der Normalstand für die Wintermonate bis zum 1. April beträgt bei Brandenburg 6 Fuß 8 Zoll, bei Rathenow ....5 Fuß 2 Zoll.
7	7	4	6	11	6	5½	5	10	11	7	12	11	
8	7	6	6	9	6	6½	5	11	11	4	12	1	Sämmtliche Schützen der Stauwerke zu Brandenburg waren geöffnet.
9	7	7	6	10	6	6½	5	11	10	10	11	1	
10	7	10	7	1	6	6	5	10½	10	6	10	1	Zu Rathenow, wo der Unterschied zwischen Ober- und Unterwasser nur 7 bis 7½ Zoll betrug, mußten noch 3 Schützen eingesetzt bleiben, um die Mühlen in nothdürftigem Betriebe zu erhalten.
11	7	10	7	1	6	6	5	10½	10	2	9	7	
12	7	10½	7	1½	6	6	5	10½	9	10	9	1	
13	7	11½	7	3	6	6½	5	11½	9	6	8	8	

Potsdam, den 16. März 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 74.

Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. I. 716. März.

Potsdam, den 14. März 1839.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei unterm 28. Februar d. J. den Grundsatz ausgesprochen hat, daß die Bestimmungen des § 88 des Kurmärkischen Land-Feuersozietäts-Reglements vom 18. Dezember 1824 durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen völlig außer Kraft gesetzt sind, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kennt-

niß gebracht, daß mithin die Vorschriften des letztgedachten Gesetzes auch im Bereiche der Kurmärkischen Land-Feuersozietät, sowohl bei Mobiliar-Versicherungen der Assozirten, als bei denen der Nichtassozirten in allen Beziehungen zur Anwendung kommen müssen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 16. Königliches Wappen und Königliche Amtssiegel.

Das nachstehende Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 20. v. M., das Königliche Wappen und die Königlichen Amtssiegel betreffend:

»Es ist von dem Königl. Staats-Ministerium beschlossen worden, die allmählige Wegschaffung und Veränderung der sich hin und wieder an und in den Geschäfts-Lokalien Königlicher Behörden befindenden unpassenden bildlichen Vorstellungen des Königlichen Wappens zu veranlassen. Das Präsidium des Königl. Kammergerichts wird daher aufgefordert, darauf zu achten, daß bei Reparaturen in den Gerichts-Lokalien dergleichen bildliche Darstellungen durch einfache Adler, in der Stellung des zum schwarzen Adlerorden gehörigen, ersetzt, und der Bezeichnung der betreffenden Königlichen Behörden keine weitere Zusätze hinzugefügt werden.

Dasselbe ist hinsichts der Amtssiegel der Königlichen Gerichtsbehörden zu veranlassen. Berlin, den 20. Februar 1839. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Präsidium des Königl. Kammergerichts.«

wird sämmtlichen Königl. Untergerichten des Departements des Königl. Kammergerichts hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 7. März 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 19.

Die Verordnung vom 1. Juli 1812, nach welcher alle solche Stellen der öffentlichen Plätze, Straßen, Wege und Gänge, wo die Passage durch aufgeführte Gerüste, Erd- und Schutthaufen bei Bauten und Reparaturen, durch aufgerissenes Steinpflaster, durch gelagerte Materialien oder durch sonstige Vorkehrungen beschränkt, gefährdet oder ganz gehindert wird, nicht nur durch Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert, sondern auch bei eingetretener Dunkelheit durch Laternen, welche von allen Seiten hell scheinen, erleuchtet werden müssen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Zu jeder Ausnahme, welche sich durch besondere örtliche Lage oder anderweit schon zureichende Sicherungsmaaßregeln rechtfertigt, bedarf es der ausdrücklichen polizeilichen Erlaubniß, welche zunächst bei dem betreffenden Revier-Polizeikommissarius nachzusuchen ist. Wer dieser Verordnung entgegenhandelt, verfällt, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Geldbuße von zwei Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, in eine dreitägige Gefängnißstrafe. Ist aber durch Vernachlässigung ein Unglück entstanden, so hat der Uebertreter die in den Gesetzen

bestimmte strengere Bestrafung zu gewärtigen. Zweckmäßig eingerichtete Laternen zu dem gedachten Gebrauche sind übrigens, jedoch ohne Brennmaterial, unter den bekannten Bedingungen bei der Königl. Straßenerleuchtungs-Inspektion im Lagerhause fortwährend miethsweise zu haben. Berlin, den 7. März 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 20. Die Schießversuche der Königl. Artillerie-Prüfungskommission werden gegen Ende dieses Monats auf dem Artillerie-Schießplatze in der Jungfernheide beginnen, und an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend fortgesetzt werden. Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an den Schießplatz gewarnt.

Berlin, den 10. März 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 21. Es wird häufig bemerkt, daß beim Aufziehen der Brücken die bei solcher Gelegenheit sich sammelnden Personen, besonders Kinder, an die aufgezogenen oder aufzuziehenden Klappen nahe herantreten, auch das gänzliche Herablassen der Klappen nicht abwarten, sondern sie früher betreten, um den Uebergang über die Brücken zu bewirken.

Dadurch werden nicht allein die Brückenaufzieher am Aufziehen und Niederlassen der Klappen behindert, sondern die unvorsichtig herandrängenden Personen setzen sich auch der Gefahr aus, schwer verletzt zu werden, wie denn Unglücksfälle, welche die Beschädigten lediglich sich selbst beizumessen haben, schon öfter vorgekommen sind.

Das Publikum wird daher ernstlich gewarnt, an die aufgezogenen oder auch erst aufzuziehenden Klappen heran zu drängen, und ist den desfallsigen Anweisungen der Brückenaufseher unweigerlich Folge zu leisten. Eltern, Vormünder und Lehrherren werden aber noch besonders aufgefordert, ihre Kinder, Pflegebefohlene und Lehrlinge mit der Gefahr, der sie sich durch unbesonnenes Herandrängen aussetzen, bekannt zu machen, und sie vor derselben zu warnen.

Berlin, den 12. März 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius, Rittergutsbesitzer Gustav Theodor von Saldern ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 6. Februar 1839 zum Landrathe des Westprignitzschen Kreises ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung des Neubaues der Dammschleuse im Döllnfließ wird die Passage über die dortige Brücke auf dem Wege von Zehdenick nach Groß-Schönebeck vom 2. bis 21. April d. J. gesperrt, und muß während dieser Zeit der Weg von Zehdenick nach Groß-Schönebeck über Cappe genommen werden.

Potsdam, den 19. März 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 29. März 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 1975. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Januar 1839, betreffend die Modifikation der Bestimmung im § 1 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. September 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse.

№ 1976. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Januar 1839, vermittelst welcher der Tarif über das zu erhebende Pflastergeld in der Stadt Borken, im Regierungsbezirk Münster vom 5. Dezember 1839 bedingt genehmigt wird.

№ 1977. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Februar 1839, betreffend das von den Revisionsgerichten zu beobachtende Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.

№ 1978. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Februar 1839, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Chodziesen im Großherzogthum Posen betreffend.

№ 1979. Die Ministerial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen der diesseitigen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung bestehenden Uebereinkunft vom $\frac{7. \text{ Mai}}{12. \text{ Juni}}$ 1822, wegen Uebernahme der Ausgewiesenen d. d. den 4. März 1839.

№ 1980. Die Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839.

Bisher ist über Gesuche um nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, wenn die rechtzeitige Meldung bei den Departements-Prüfungs-Kommissionen verabsäumt worden ist, so wie über Gesuche um Ausstand zum Eintritt in diesen Dienst und um nachträgliche Annahme, wenn Jemand, ohne Ausstand erhalten zu haben, das 23ste Jahr seines Alters ohne vorherige Meldung bei einem

Truppentheile zurückgelegt hat, ferner auch über Reklamationen wegen der von den Departements-Ersatzkommissionen zurückgewiesenen Anträge auf Zurückstellung von der Ersatzaushebung und über Gesuche um Entlassung aus dem Militair vor zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit, sobald solche von den Regierungen oder von den Truppentheilen abgelehnt worden sind, gemeinschaftlich von den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges entschieden worden.

Für die Folge ist indessen von den genannten Königl. Ministerien die Erledigung der vorerwähnten Gesuche und Reklamationen durch die Erlasse vom 15. Januar und 28. Februar d. J. den oberen Provinzialbehörden, den Königl. Generalkommandos und den Ober-Präsidien übertragen, und dabei in Hinsicht auf die Kompetenz bestimmt worden, daß die Entscheidung in den einzelnen Fällen denjenigen oberen Provinzialbehörden zustehen soll, in deren Bereich die betheiligten Personen nach den Bestimmungen der §§ 2 und 14 der Ersatzinstruktion vom 30. Juni 1817 zur Ersatzaushebung gehören. Auch haben dieselben angeordnet, daß die bezüglichen Eingaben und Berichte in allen Fällen zunächst dem betreffenden Ober-Präsidium einzureichen sind.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß bei den Reklamationen wegen der, von den Departements-Ersatzkommissionen verweigerten Zurückstellung von der Ersatzaushebung und wegen zurückgewiesener Entlassung aus dem Militar vor vollendeter gesetzlicher Dienstzeit, mir jedesmal die vorhergegangenen ablehnenden Bescheide nebst den etwa dazu gehörigen Zeugnissen in Urschrift einzureichen, bei den übrigen obbezeichneten Gesuchen aber die Gründe, welche den Bittsteller zu dem Antrage bestimmen, ausführlich anzugeben, und mit glaubhaften Bescheinigungen zu versehen sind. Wer diese Vorschrift unbeachtet läßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn wegen der Unvollständigkeit seiner Eingabe Vorverfügungen nöthig werden, und ihm aus der verzögerten Endbescheidung Nachtheile erwachsen. Berlin, den 12. März 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 75. Veränderte Taxpreise mehrerer Arzneien. I. 1196. März.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Tax-Preisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Tax-Bestimmungen treten mit dem 1. April d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 8. März 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Potsdam, den 20. März 1839.

Vorstehendes Publikandum des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die veränderten Taxpreise, das Exemplar zu einem Silbergroschen, bei dem, mit dem Debit beauftragten Regierungssekretair Schultze II. hierselbst und bei dem Buchhändler H. Schultze in Berlin, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. März 1839.

№ 76. Blutegelpreise. I. 1196. März.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks vom 1. April bis ult. d. J. bleibt auf drei Silbergroschen pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 77. I. 1774. März.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 14. bis 20. März 1839.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
März 14	8	2	7	2	6	7½	6	—	8	4	9	3	Sämmtliche Schützen der Stauwerke zu Brandenburg und Rathenow sind gezogen.
15	8	3	7	1	6	7½	6	—	8	1	9	—	
16	8	4	7	—	6	9	6	1½	7	10	8	10	
17	7	11	7	1	6	—	5	6	7	9	8	2	
18	7	10	7	2	7	4½	6	1	7	5	8	4	
19	7	9½	7	1½	6	10	6	2	7	4	8	5	
20	7	9½	7	2	6	9	6	1	6	11	8	4	

Potsdam, den 24. März 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. März 1839.

№ 78. Verabreichung von Bauholz aus Königlichen Forsten. III. f. 177. Januar.

Wenn gleich die Privatbesitzer und Domainen-Einsassen, welche zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigt sind, schon wiederholt, und zuletzt durch die Bekanntmachung vom 17. Februar v. J. (Amtsblatt Nr. 10 de 1838) darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß alle Anträge auf Verabreichung von Bauholz bei den Domainen- und Rentämtern, oder bei uns bis zum 15. Mai jeden Jahres angemeldet sein müssen, wenn die Anweisung desselben in dem folgenden

Wadel erfolgen soll, so sind doch im Laufe des verflossenen Jahres mehrfache Anträge auf Verabreichung des benöthigten Bauholzes eingegangen, welche wegen Verspätung derselben, und da mit dem Holzhieb schon zu weit vorgeschritten, für den diesjährigen Wadel nicht mehr haben berücksichtigt werden können.

Es werden daher die Bestimmungen obiger Bekanntmachung hierdurch abermals in Erinnerung gebracht, und die Berechtigten wiederholt aufgefordert, ihre etwanigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz spätestens bis zum 15. Mai desjenigen Jahres, in welchem dasselbe angewiesen werden soll, bei den betreffenden Aemtern oder bei uns anzumelden, da spätere Anmeldungen, welche nicht durch nachgewiesene besondere Unfälle oder dringende Umstände begründet werden, erst in dem darauf folgenden Jahre berücksichtigt werden können.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 15. März 1839.

№ 79. Annahme der Chausseegeld-Quittungen von den Reisenden. IV. 291. März.

Der Vorschrift unter Nr. 5 der Strafbestimmungen im Chausseegeldtarif vom 28. April 1828 zufolge, sind die von den Chausseegeld-Hebestellen zu verabreichenden Chausseegeld-Quittungen von den Reisenden anzunehmen und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls bei dieser die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß.

Auch bedürfen die Reisenden der Chausseegeld-Quittungen unterweges zum Beweise des gezahlten Chausseegelds bei Nachfrage der hierzu befugten Steuer- oder Polizeibeamten.

Auf diese Bestimmung wird mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche, wie in neuerer Zeit vielfach wahrgenommen worden ist, die Annahme von Chausseegeld-Quittungen versagen, oder solche bereits angenommene Quittungen wieder wegwerfen, außer der Nachzahlung des Chausseegeldes, zu dessen Einziehung an der nächstfolgenden Hebestelle die Erheber erneute Anweisung erhalten haben, sich der Gefahr aussetzen, als Chausseegeld-Defraudanten in Anspruch genommen zu werden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 17. Verfahren bei Ablieferung von Sträflingen an die Festung Torgau.

In Folge einer Requisition der Königl. Kommandantur zu Torgau werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements angewiesen, in den Fällen, wo dieselben Landwehr- oder Kriegsreserve-Sträflinge an die Festung Torgau abzuliefern haben, wegen der für diese zu übersendenden Bekleidungs- und Verpflegungsgelder nur mit der Königl. Kommandantur daselbst zu kommuniziren.

Berlin, den 4. März 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 5. April 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. März 1839.

№ 80. Zensursache. I. 1282. März.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 14. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 3. desselben Monats, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift:

»Zur Erinnerung an Julie v. Holtei, geb. Holzbecher, vom Konsistorialrath Dr. K. L. Grave, Oberpastor an der Kronskirche. Riga, gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.«

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. März 1839.

№ 81. Zensursache. I. 1717. März.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 21. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 8. desselben Monats, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Februar 1834, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in Polnischer Sprache erschienenen elf Schriften ertheilt hat.

1) Kirdżali. Eine Erzählung von der Donaugegend her. Roman in 2 Bänden von M. Czaykowski. Paris und Leipzig, 1839. (Kirdżali powiesc naddunayska.)
2) Der Weltbetrachter, oder Sammlung merkwürdiger Erzählungen. Warschau, 1837. 3 Bände. (Swiatowid czyli zbiór nayciekawszych powiésci.)
3) Der Besuch bei der Großmutter, oder Erzählungen für artige Kinder. Warschau, 1834. Zweiter Theil. (Odwiedziny babuni czyli powiesci dla zabawy dzieci grzecznych.)

4) Rathgeber für Wirthinnen in der Stadt und auf dem Lande. Warschau, 1838. Zweiter Band. (Poradnik dla gospodyń.)
5) Kleine Annehmlichkeiten des Lebens, von Skarbek. Warschau, 1839. (Małe przyiemności zycia.)
6) Frühlingserstling. Almanach auf das Jahr 1839. Warschau, 1839. (Pierwiosnek noworocznik.)
7) Memoiren einer jungen Waise. Von Pauline K. Warschau, 1839. (Pamiętniki młody sieroty.)
8) Sekretair für die Jugend, ein Briefsteller polnisch und französisch. Warschau, 1838. (Sekretarz dla młodość.)
9) Die Führer des kindlichen Alters aufs ganze Jahr. Warschau, 1839. (Prowadnik dla dzieci.)
10) Jahresbericht des israelitischen chirurgischen Spitals in Warschau, von Ludwig Köhler, Vorstand desselben. Warschau, 1835.
11) Lehre von der Bienenzucht. Krakau, 1839. (Nauka o pszczołach.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 82. 1. 97. April.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 21. bis 27. März 1839.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
März 21	7	9½	7	2½	6	8½	6	½	8	8	7	—	Sämmtliche Schützen der Stauwerke zu Brandenburg und Rathenow waren gezogen.
22	7	9½	7	2½	6	8	6	—	8	11	7	1	
23	7	9	7	2	6	8	6	1	9	—	7	1	
24	7	8½	7	1½	6	8	6	1	9	2	7	3	
25	7	8½	7	1½	6	8	6	1	9	4	8	6½	
26	7	9	7	2	6	8	6	1	9	5	8	2	
27	7	9	7	2	6	8	6	—	9	6	8	11	

Potsdam, den 31. März 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. März 1839.

№ 83. Ressortverhältnisse in Feuerpolizei-Angelegenheiten. I. 1035. März.

Mit Bezug auf den Ober-Präsidial-Erlaß vom 27. Dezember 1838 (Amtsblatt de 1839 Stück 1 S. 4), nach welchem unsere bisherige Verwaltung der Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät vom 1. Januar d. J. ab auf die Ständische Feuersozietäts-Direktion der assozirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz zu Berlin übergegangen ist, bestimmen wir, um allen Zweifeln über die künftigen Ressortverhältnisse sowohl nach dem bisherigen Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietäts-Reglement vom 30. Mai 1800, als nach dem neuen, mit dem 1. Januar 1840 ins Leben tretenden Städte-Feuersozietäts-Reglement vom 19. September 1838 vorzubeugen, im Einverständniß mit der obengenannten Ständischen Feuersozietäts-Direktion folgendes:

1) Gleich nach einem entstandenen Brande sind die Magistrate verpflichtet, uns von demselben und von den dabei obwaltenden Umständen Anzeige zu machen; gleichzeitig aber muß eine solche Anzeige an die Ständische Feuersozietäts-Direktion unter Bezeichnung des ungefähren Betrages der zu gewährenden Brandentschädigungsgelder erstattet werden.

   § 56 der Städte-Feuerpolizei-Ordnung vom 20. Januar 1832 (Amtsblatt de 1832 Stück 5 S. 42).

2) Die polizeilichen Untersuchungs-Verhandlungen über jeden entstandenen Brand sind nach wie vor uns zur Prüfung und Entscheidung einzureichen, wenn sich nicht bei denselben Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, in welchem Falle sie sofort dem kompetenten Kriminalgerichte zu übergeben sind, uns aber und gleichzeitig der Ständischen Städte-Feuersozietäts-Direktion davon Anzeige zu machen ist. Mit der uns und der Ständischen Städte-Feuersozietäts-Direktion zu machenden Anzeige sind, wenn die polizeilichen Verhandlungen an das Gericht abgegeben sind, Abschriften derselben einzureichen.

   Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz vom 4. September 1810. Zirkular-Verfügung an sämmtliche Landräthe vom 15. November 1810.

3) Die nach beträchtlichen und auch namentlich bei Scheunenbränden aufzunehmenden Retablissementspläne sind nach wie vor uns zur Bestätigung einzureichen.

   § 3 der Ober-Präsidial-Bekanntmachung wegen der baupolizeilichen Vorschriften vom 20. Januar 1832 (Amtsblatt de 1832 Stück 5 S. 45).

   § 82 des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 19. September 1838.

4) Die Dispensation vom Wiederaufbau abgebrannter Gebäude ist bei uns nachzusuchen, und unterliegen solche Anträge den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

   § 29 des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 30. Mai 1800.

   § 82 des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 19. September 1838.

Alle übrigen Gegenstände, welche in dem Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietäts-Reglement vom 30. Mai 1800 und in dem Städte-Feuersozietäts-

Reglement für die Kurmark, Neumark und Niederlausitz vom 19. September 1838, namentlich auch im § 58 seq. enthalten sind, ressortiren von der Ständischen Städte-Feuersozietäts-Direktion allein und ausschließlich, und haben die Magistrate ihre desfalsigen Anzeigen dahin zu richten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. März 1839.

№ 84. Rindvieh-Lungenseuche in Ceestow. I. 2020. März.

Da auch unter dem Rindviehe der Gemeinde zu Ceestow, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt. Die Rindviehheerde des ganz isolirt liegenden Domvorwerks daselbst ist jedoch, da sie von der Krankheit frei ist, für jetzt von der Sperre ausgeschlossen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. März 1839.

№ 85. Aufgehobene Viehsperre in Wustermark. I. 2019. März.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehe zu Wustermark seit einigen Monaten gänzlich aufgehört hat, so ist die unterm 28. August v. J. im Amtsblatte S. 286 bekannt gemachte Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 22. Reinhalten der Straßen.

Die bestehenden Vorschriften über das Reinhalten der Straßen werden nachstehend in Erinnerung gebracht.

1. Jeder Eigenthümer eines in den bebauten Theilen der Stadt, innerhalb und außerhalb ihrer Ringmauer, belegenen Grundstücks ist verpflichtet, längs der ganzen Frontenlinie desselben den Bürgersteig, den Rinnstein bis auf die Sohle und den Straßendamm bis zu seiner Mitte von Moder, Schnee, Else und anderem Unrathe reinigen, diese Unreinigkeiten zunächst in Haufen auf dem Damme dicht am Rinnsteine zusammenbringen, alsdann aber an demselben Tage noch gänzlich von der Straße fortschaffen zu lassen. Zur Vermeidung des Staubes bei diesem Reinigungsgeschäft muß die Straße vorher besprengt, auch nachher Wasser aus den Straßenbrunnen in die Rinnsteine hinreichend zum Nachspülen eingelassen werden.

2. Diese Straßenreinigung muß in jeder Woche regelmäßig zwei Mal, des Mittwochs und des Sonnabends Morgens, in den sechs Sommermonaten zwischen 6 und 8 Uhr, in den sechs Wintermonaten zwischen 7 und 9 Uhr, außerdem aber so oft und sobald die vorher als Unreinigkeiten bezeichneten Massen, also auch Schnee, auf der Straße sich zeigen, bewirkt werden.

3. Bei Winterglätte muß jeder Eigenthümer zur Vermeidung des Ausgleitens der Fußgänger, den Bürgersteig längs seines Grundstückes mit Sand, Asche oder einem anderen zweckdienlichen Material, sobald es tagt, bestreuen, und dies so oft wiederholen lassen, wie Glätte sich zeigt.

4. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bei ihrem Geschäfte vieles Wasser gebrauchen, dürfen solches während des Frostes in den Straßenrinnstein nicht ablaufen lassen. Ein jeder hiergegen Handelnde verfällt nicht nur in die unter ad 6 geordnete Strafe, sondern hat auch das, aus dem abgelaufenen Wasser in den Straßen und Abzugskanälen gebildete Eis sofort wieder wegzuschaffen, oder zu gewärtigen, daß dies im Wege der Exekution auf seine Kosten geschieht.

5. Weder die gepflasterten noch die ungepflasterten Straßen dürfen durch Schutt, Müll, Scherben und andere Dinge verunreinigt werden.

6. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von Einem Thaler, oder verhältnißmäßigem Arreste, im Wiederholungsfalle nachdrücklicher, geahndet werden. Berlin, den 23. März 1839.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

v. Tippelskirch. v. Puttkammer.

№ 23. Veränderungen der Arzneitaxe pro 1839.

Nachstehender Erlaß:

»Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. April d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 8. März 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.«

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. März 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 24. Bearbeitung der bei dem Königl. Polizei-Präsidio eingehenden Gesuche in bau- und gewerbepolizeilichen Angelegenheiten.

Die Prüfung der Zulässigkeit einer großen Anzahl der, bei der unterzeichneten Behörde eingehenden Gesuche in bau- und gewerbepolizeilichen Angelegenheiten macht die Beauftragung der betreffenden Revierkommissarien mit der Recherche der örtlichen und persönlichen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle nothwendig, und es wird dadurch, daß jene Gesuche dem Polizei-Präsidio unmittelbar zugehen, von diesem aber an die Revierkommissarien, Behufs jener vorläufigen Erörterungen, wieder zurückgegeben werden müssen, ein Zeitverlust herbeigeführt, dessen Vermeidung bei der Dringlichkeit eines großen Theils jener Gesuche wohl zu wünschen steht. Es ist daher die Einrichtung getroffen worden, daß die beim Polizei-Präsidio anzubringenden Gesuche in folgenden Angelegenheiten:

1) um Erlaubniß zu baulichen neuen Anlagen oder Veränderungen, wohin auch die Aufstellung und Aushängung von Schauspinden, Schaufenstern und gewerblichen Schildern gehört, nicht aber die neue Anfertigung und Reparatur von Vorlagen nach der Straße, Ausbrechung von Thüren und Fenstern, Veränderungen des Bürgersteiges und Anlage von Rinnsteinbrücken;

2) um Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes, dessen Beginn oder Fortsetzung von polizeilicher Zustimmung abhängig ist;
3) um Ertheilung von Qualifikations-Attesten zur weiteren Nachsuchung von Gewerbescheinen zu einem Handels- oder sonstigen Geschäftsbetriebe im Umherziehen;
4) um Ausfertigung von Führungszeugnissen,

künftig sofort bei dem Polizeikommissarius des Reviers, in welchem der Bittsteller wohnt, in baulichen Angelegenheiten aber bei dem Polizeikommissarius des Reviers, in welchem das Grundstück belegen ist, auf welchem eine bauliche Veränderung vorgenommen werden soll, abgegeben werden können, damit dieser sogleich die nöthigen persönlichen und örtlichen Recherchen veranlasse und das Polizei-Präsidium in den Stand setze, alsdann eine materielle Verfügung auf das Gesuch zu erlassen. Zur Vermeidung aller Irrungen ist es indessen erforderlich, daß dergleichen Gesuche an das Polizei-Präsidium adressirt, und den Revierbeamten unversiegelt übergeben werden, damit von Letzteren sogleich bei der Uebergabe beurtheilt werden könne, in wiefern sich das Gesuch zu ihrer vorläufigen Begutachtung eignet, oder nicht.

Berlin, den 23. März 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Verzeichniß der Vorlesungen,
welche auf der Königl. Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester, vom 25. April d. J. an, gehalten werden.

1. Herr Professor Dr. med. Reckleben, zugleich Privatdozent an der hiesigen Universität, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, über Physiologie, und an denselben Tagen von 1 bis 2 Uhr, über allgemeine Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, die Naturgeschichte, als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur, lehren, an denselben Tagen, Vormittags von 9 bis 10 Uhr, die Botanik, und von 10 bis 11 Uhr die Physiologie vortragen. Ferner macht derselbe wöchentlich eine botanische Exkursion und leitet die Sektionen der in den Krankenställen der Schule gefallenen Thiere.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 7 bis 10 und des Nachmittags von 4 bis 6 Uhr den praktischen Unterricht in den Krankenställen ertheilen, des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, über den zweiten Theil der Chirurgie, und täglich von 11 bis 12 Uhr, Vormittags, über Arzneimittellehre Vorlesungen halten.

4. Herr Apotheker und Lehrer Dr. phil. Erdmann hält Montags, Mittwochs und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr, Morgens, über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Freitags, Morgens von 7 bis 8 Uhr, über Physik Vorträge und Repetitionen. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schulapotheke.

5. Herr Dr. phil. Störig, zugleich Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr,

über Züchtung, Diätetik und Krankheiten des Schaafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde lesen.

6. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. phil. Spinola trägt täglich von 6 bis 7 Uhr, Morgens, den zweiten Theil der speziellen Pathologie sämmtlicher Krankheiten der Hausthiere vor, und hält Montags, Mittwochs und Sonnabends, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes. Außerdem wird derselbe mit Zuziehung einiger Eleven der Thierarzneischule erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln.

7. Herr Professor Bürde hält Dienstags, Mittwochs und Freitags, von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

8. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Steiner wird täglich von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleinen Hausthiere ertheilen, und außerdem dem Herrn Professor Dr. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

9. Ein zweiter Kreisthierarzt und Repetitor wird in noch zu bestimmenden Stunden 4 Mal wöchentlich über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie der Krankheiten der Hausthiere Repetitionen halten.

10. Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich leiten.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß, da fortan die Aufnahme neuer Eleven nur 1 Mal im Jahre, und zwar zu Michaelis stattfindet, zu dem bevorstehenden Sommersemester keine neuen Schüler rezipirt werden können, wogegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht, gegen das übliche Honorar, nach wie vor freisteht. Berlin, den 21. März 1839.

Königl. Kuratorium. Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Christian Heinrich Ebell ist an die Stelle des auf seinen Antrag von dem Amte als Justizkommissarius und Notarius entlassenen Justizraths Sadewasser zum Justizkommissarius bei dem Königl. Kammergericht, und der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Herrmann Gerhard zum Kammergerichts-Assessor bestellt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Franz Arnold Andreas Fritze, August Heinrich Spitta, Karl Heinrich Gustav Nixdorf, Karl Otto Albrecht Friese und Wilhelm Heinrich Christian von Möllendorf, so wie der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Eduard Naumann zu Brandenburg sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Friedrich Franz Kochann, Ludwig Wilhelm Moritz Heine, Friedrich Paalzow, Herrmann August Schultz und Janson Ebert Sigismund Sartorius zu Kam-

mergerichts-Referendarien befördert, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Alexander Herrmann Prieve r auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kammergericht versetzt, und der Rechtskandidat Karl Rudolph Pohlandt zum Kammergerichts-Auscultator ernannt und dem Königl. Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Regierungs-Assessor Friedrich Wilhelm von Clausewitz ist in dieser Eigenschaft bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin eingeführt, der Weltgeistliche Bartmann zum Oberkaplan bei der St. Hedwigskirche in Berlin ernannt, und dem bisherigen Festungs-Magazin-Rendanten Heinsdorf zu Spandau von dem Königl. Krieges-Ministerium der Charakter als Proviantmeister verliehen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Gottlieb Eduard Hildebrandt und Wilhelm Samuel Liphard sind als praktische Aerzte und Wundärzte, und der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Maximilian Paul Zettwach auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. Oktober v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Havelschleuse bei Bredereiche nicht vor dem 22. künftigen Monats der Schiffahrt eröffnet werden kann.

Potsdam, den 30. März 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Während des bevorstehenden Neubaues der Schiffahrtsschleuse am Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Neuhaus und des damit in Verbindung stehenden Baues der oberhalb der Schleuse über den Kanal führenden Straßenbrücke, ist die Landpassage vom 10. d. M. ab über die, 170 Ruthen oberhalb der Schleuse bei Neuhaus erbaueten Interimsbrücke verlegt, und müssen zu dem Ende die Zuleitungswege südlich am Kanal von der Müllroser Straße in dem, Neuhaus zunächst liegenden Forstgestelle, und nördlich in dem zwischen dem Kanal und Neubrück vorhandenen sogenannten Wiesenwege benutzt werden. Potsdam, den 1. April 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Von dem Kirchenpatron zu Meyenburg, Major von Rohr, ist der Platz bei der dortigen Kirche verschönert und die Kirche mit einem angemessen und geschmackvoll gearbeiteten Taufstische beschenkt, auch der Schule in Schwedt von dem Kaufmann Corssen daselbst eine Mineraliensammlung und eine Sammlung von Käfern und Schmetterlingen, und der Kirche zu Lützlow von dem dortigen Schulzen Joachim Stegemann und seiner Ehefrau eine Kanzeldecke von grünem Sammetmanchester mit ächten silbernen Frangen und dergleichen Stickerei zum Geschenk gemacht worden.

Berichtigung. In der, die Blutegelpreise betreffenden Bekanntmachung vom 20. März d. J. (Amtsblatt Stück 13 S. 111) muß Zeile 2 „vom 1. April bis ult. Juni d. J." gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 12. April 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 1981. Die Ministerial-Erklärung vom 29. November 1838 / 14. Februar 1839, die Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Konventionen zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen betreffend.

№ 1982. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Februar 1839, vermittelst welcher die Tarife zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf und eines Brückengeldes in Eikendorf bedingungsweise genehmigt wird.

№ 1983. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. März 1839, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Wongrowice im Großherzogthum Posen.

№ 1984. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. März 1839, die Ausprägung von Doppelthalern oder 3½-Guldenstücken als Vereinsmünze betreffend.

№ 1985. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. März 1839, wegen Unzulässigkeit der exekutivischen Beschlagnahme von Uniformstücken der Offiziere außer Dienst.

№ 1986. Das Gesetz über das Urmaaß des Preußischen Staats in Verfolg des Gesetzes vom 16. Mai 1816 d. d. den 10. März 1839.

№ 1987. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. März 1839, betreffend die von der Schiffahrt auf der Ruhr zu erhebende Abgabe, nebst dem für diese Abgabe unter dem gedachten Tage Allerhöchst erlassenen Tarif.

Das diesjährige 8te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 1988. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. März 1839, betreffend die Einziehung des Porto für unfrankirte Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf zurückgehende Adressen.

№ 1989. Die Verordnung zur Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreisstände in der Rheinprovinz. Vom 26. März 1839.

№ 1990. Die Verordnung, die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinzial-Landtage betreffend. Vom 26. März 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 86. Neue Einsiebentel-Markstücke oder Doppelthaler ꝛc. C. 21. März.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. März d. J. ist mit der Ausprägung der Einsiebentheil Markstücke vorgeschritten worden.

Diese Einsiebentheil Markstücke, oder Zweithalerstücke, oder Doppelthaler werden im 14-Thaler-Fuße oder 21-Fl.-Fuße ausgeprägt, dergestalt, daß $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark (63 Stück 5 Preußische Pfunde) wiegen, und $259\frac{2}{10}$ Gran feinen Silbers oder $\frac{9}{10}$ ihres Gewichts an feinem Silber und $\frac{1}{10}$ an Kupfer enthalten, d. i. $14\frac{2}{5}$-löthiges Silber. Es wird mithin in Sieben solcher Zweithalerstücke eine Mark feinen Silbers enthalten sein.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei den einzelnen Zweithalerstücken im Feingehalt Drei Tausendtheile oder $\frac{864}{1000}$ Gran, und im Gewicht gleichfalls Drei Tausendtheile oder $\frac{3}{10}$ Prozent nicht überschreiten.

Das Gepräge enthält auf dem Avers das Bildniß Seiner Majestät des Königs mit der Umschrift:

Friedrich Wilhelm III. König von Preußen

und das Münzzeichen A, auf dem Revers aber das Königliche Wappen im Wappenzelte, mit der Umschrift:

Zwei Thaler, $3\frac{1}{2}$ Gulden, VII eine feine Mark, Vereins-Münze,

und die Jahreszahl.

Der Durchmesser dieser Münze beträgt 41 Millimeter, sie wird im Ringe geprägt, und auf dem Rande mit der durch Zwischenverzierungen getrennten vertieften Inschrift: Gott mit uns!

versehen. Berlin, den 21. März 1839.

Graf von Lottum. Graf von Alvensleben.

* * *

Potsdam, den 3. April 1839.

Vorstehendes Publikandum wird in Gemäßheit höherer Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

№ 87. Einziehung und Umprägung der ungeänderten Einsechstel-Thalerstücke. C. 21. März.

In Gemäßheit des § 6 des Münzgesetzes vom 30. September 1821 sollen die alten Einfünftel und Einfunfzehntel Thalerstücke, so wie die ungeänderten Einsechstel und Einzwölftel Thalerstücke ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlust für den Inhaber nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

Nachdem das Einschmelzen der vorbezeichneten Einfünftel und Einfunfzehntel Stücke zum allergrößten Theil bewirkt worden, dergestalt, daß davon nur noch ein unbedeutendes Quantum in Zirkulation befindlich ist, dessen Einwechslung bis zur gänzlichen Aufräumung wie bisher geschehen wird, soll nunmehr ferner, und zunächst mit der Einziehung und Umprägung sämmtlicher noch im Umlaufe befindlicher ungeänderter Einsechstel Thalerstücke vorgeschritten werden.

Diese ungeänderten Einsechstel Thalerstücke sind in der Zeit bis zum Jahre 1769 einschließlich ausgeprägt, und werden bei den Königlichen Kassen successive

von den Einsechstel Thalerstücken der darauf folgenden Jahre abgesondert, und Behufs der Einschmelzung und Umprägung eingesandt werden.

Sobald auf diese Weise die Einziehung und Umprägung in großen Summen stattgefunden haben wird, soll wegen Einwechslung kleinerer Beträge und einzelner Stücke, welche sich dann noch in Zirkulation befinden, gleichfalls zum vollen Nennwerthe und ohne irgend einen Verlust für den Inhaber, das Weitere bekannt gemacht werden; es behalten mithin diese ungeränderten Einsechstel Thalerstücke unverändert ihren vollen Werth, zu welchem sie bei allen Königlichen Kassen, wie im gemeinen und Handelsverkehr, nach wie vor anzunehmen und auszugeben sind.

Die Regierungs-Hauptkassen haben in Bezug auf vorstehende Bestimmungen die nöthigen Anweisungen erhalten. Berlin, den 21. März 1839.

Graf von Lottum. Graf von Alvensleben.

* * *

Potsdam, den 3. April 1839.

Vorstehendes Publikandum wird in Gemäßheit höherer Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. _____ Königl. Regierung.

Potsdam, den 5. April 1839.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 29. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 21. desselben Monats, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen neun Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet hat. № 88. Zensursache. 1. 67. April.

1) Ueber den Begriff und die Bedeutung der Wissenschaftlichkeit im Gebiete der Theologie. Eine akademische Rede mit erläuternden Anmerkungen von Dr. K. R. Hagenbach, Professor der Theologie zu Basel. Ibid., bei Neukirch. 1830. 8vo.

2) Von einem Prinzip zur wissenschaftlichen Anordnung der Lehre von den göttlichen Eigenschaften. Seinen verehrten Freunden ꝛc. gewidmet von Otto Benjamin Gottfr. Rosenberger. Dorpat, gedruckt bei J. C. Schünmann. 8vo.

3) Die Augsburgische Konfession deutsch, lateinisch, ehstnisch und lettisch zur Feier ihres 300-jährigen Jubelgedächtnisses herausgegeben von der theologischen Fakultät der Kaiserl. Universität zu Dorpat. Dorpat, bei J. C. Schünmann. 1830. 4to.

4) Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern historisch dargestellt von vaterländischen Schriftstellern. Mit einer historischen Einleitung vom Professor J. J. Holtinger in Zürich, und herausgegeben vom Professor Gustav Schwob in Stuttgart. Erster Band. Chur, 1828. J. F. J. Dalp. 8vo.

5) Ueber Litis-Contestation und Urtheil nach klassischem Römischem Recht. Von Dr. F. L. Keller, Professor der Rechte. Zürich. Geßnersche Buchhandlung. 1827. 8vo.

6) Geordnete Gesetzessammlung und grundsätzliche Uebersichten der Achtzehn Erbrechte des Eidgenössischen Standes Graubündten, nebst einem Entwurf zu

einem allgemeinen Erbrechte für den ganzen Canton. Von Ulrich von Mohr, Advokat. Chur, Offizin von Simeon Benedikt. 1831. 8vo.

7) Ueber das Blut und das Athmen, in physiologischer und allgemein pathologischer Hinsicht. Von Joh. Rud. Burkhardt, Doktor der Arzneikunde. Basel, 1828, gedruckt bei Aug. Wieland. 8vo.

8) Anatomische Untersuchungen über das neunte Hirnnervenpaar oder den nervus glossopharyngeus. Mitgetheilt von Dr. Herrmann Friedrich Kilian. Nebst 2 Kupfertafeln. Pesth, 1822. K. A. Hartleben's Verlag. 4to.

9) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr. Erstes und zweites Heft. Januar und Februar 1839. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 89. I. 551. April.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 28. März bis 3. April 1839.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
März 28	7	8	7	2	6	7½	6	½	9	11	10	—	Sämmtliche Schützen der Stauwerke zu Brandenburg und Rathenow waren geöffnet.
29	7	9½	7	2½	6	7½	6	—	10	6	11	3	
30	7	10½	7	3	6	8	6	½	11	—	12	—	
31	7	10	7	2	6	7½	6	—	11	5	12	7	
April 1	7	9½	7	2½	6	9	6	½	12	—	13	5	
2	8	—	7	3	6	8	6	—	12	7	14	4	
3	7	10	7	3½	6	8	6	—	13	—	15	—	

Potsdam, den 6. April 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. März 1839.

№ 90. Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1838. II. 1171. Febr.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 22. März v. J. (Amtsblatt pro 1838 Stück 14 S. 98), wird über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1838, nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts pro 1820) hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nr.	Bezeichnung der Artikel	Einheit	Preis
			Mk. Pf.
1.	Kaffee, gebrannt, ungemahlen	1 kg	2 40
2.	Kaffee, gebrannt, gemahlen	1 kg	2 40
3.	Kaffee-Ersatz, gebrannt, ungemahlen	1 kg	1 —
4.	Kaffee-Ersatz, gebrannt, gemahlen	1 kg	1 —
5.	Tee	1 kg	20 —
6.	Kakaobohnen, ungeröstet	1 kg	2 —
7.	Kakaobohnen, geröstet	1 kg	2 —
8.	Kakaomasse	1 kg	3 —
9.	Kakaopulver	1 kg	3 —
10.	Schokolade	1 kg	4 —
11.	Zucker	1 kg	1 —
12.	Zuckerwaren	1 kg	2 —
13.	Kandiszucker	1 kg	1 —
14.	Zuckerrübensaft, Zuckerrübensirup	1 kg	1 —
15.	Stärkezucker, Traubenzucker	1 kg	1 —
16.	Stärkesirup, Kapillärsirup	1 kg	1 —
17.	Honig	1 kg	2 —
18.	Kunsthonig	1 kg	1 —
19.	Reis, geschält	1 kg	1 —
20.	Reis, ungeschält	1 kg	1 —
21.	Reisstärke	1 kg	1 —
22.	Reismehl	1 kg	1 —
23.	Reisgrütze	1 kg	1 —
24.	Reisgraupen	1 kg	1 —
25.	Weizenmehl	1 kg	1 —
26.	Weizenstärke	1 kg	1 —
27.	Weizengrütze	1 kg	1 —
28.	Weizengraupen	1 kg	1 —
29.	Roggenmehl	1 kg	1 —
30.	Roggenstärke	1 kg	1 —
31.	Roggengrütze	1 kg	1 —
32.	Roggengraupen	1 kg	1 —
33.	Gerstenmehl	1 kg	1 —
34.	Gerstenstärke	1 kg	1 —
35.	Gerstengrütze	1 kg	1 —
36.	Gerstengraupen	1 kg	1 —
37.	Hafermehl	1 kg	1 —
38.	Haferstärke	1 kg	1 —
39.	Hafergrütze	1 kg	1 —
40.	Haferflocken	1 kg	1 —
41.	Maismehl	1 kg	1 —
42.	Maisstärke	1 kg	1 —
43.	Maisgrütze	1 kg	1 —
44.	Maisgraupen	1 kg	1 —
45.	Hirsemehl	1 kg	1 —
46.	Hirsestärke	1 kg	1 —
47.	Hirsegrütze	1 kg	1 —
48.	Hirsegraupen	1 kg	1 —
49.	Buchweizenmehl	1 kg	1 —
50.	Buchweizenstärke	1 kg	1 —
51.	Buchweizengrütze	1 kg	1 —
52.	Buchweizengraupen	1 kg	1 —
53.	Hülsenfrüchte	1 kg	1 —
54.	Kartoffeln	1 kg	1 —
55.	Kartoffelmehl	1 kg	1 —
56.	Kartoffelstärke	1 kg	1 —
57.	Kartoffelflocken	1 kg	1 —
58.	Kartoffelsirup	1 kg	1 —
59.	Kartoffelzucker	1 kg	1 —
60.	Kartoffelgrütze	1 kg	1 —
61.	Kartoffelgraupen	1 kg	1 —
62.	Kartoffelbrot	1 kg	1 —
63.	Kartoffelbrötchen	1 kg	1 —
64.	Kartoffelkuchen	1 kg	1 —
65.	Kartoffelpuddings	1 kg	1 —
66.	Kartoffelsuppen	1 kg	1 —
67.	Kartoffelbreie	1 kg	1 —
68.	Kartoffelsalate	1 kg	1 —
69.	Kartoffelpuffer	1 kg	1 —
70.	Kartoffelklöße	1 kg	1 —
71.	Kartoffelbrei	1 kg	1 —
72.	Kartoffelsalat	1 kg	1 —
73.	Kartoffelpuffer	1 kg	1 —
74.	Kartoffelklöße	1 kg	1 —
75.	Kartoffelbrei	1 kg	1 —
76.	Kartoffelsalat	1 kg	1 —
77.	Kartoffelpuffer	1 kg	1 —
78.	Kartoffelklöße	1 kg	1 —
79.	Kartoffelbrei	1 kg	1 —
80.	Kartoffelsalat	1 kg	1 —
81.	Kartoffelpuffer	1 kg	1 —
82.	Kartoffelklöße	1 kg	1 —
83.	Kartoffelbrei	1 kg	1 —
84.	Kartoffelsalat	1 kg	1 —
85.	Kartoffelpuffer	1 kg	1 —
86.	Kartoffelklöße	1 kg	1 —
87.	Kartoffelbrei	1 kg	1 —
88.	Kartoffelsalat	1 kg	1 —
89.	Kartoffelpuffer	1 kg	1 —
90.	Kartoffelklöße	1 kg	1 —
91.	Kartoffelbrei	1 kg	1 —
92.	Kartoffelsalat	1 kg	1 —
93.	Kartoffelpuffer	1 kg	1 —
94.	Kartoffelklöße	1 kg	1 —
95.	Kartoffelbrei	1 kg	1 —
96.	Kartoffelsalat	1 kg	1 —
97.	Kartoffelpuffer	1 kg	1 —
98.	Kartoffelklöße	1 kg	1 —
99.	Kartoffelbrei	1 kg	1 —
100.	Kartoffelsalat	1 kg	1 —

Für das Jahr 1838 sind, soweit die Forderungen jetzt zahlbar sind, an

= Dreihundert und Zwei und Siebenzig =

einzelne Wittwen und Waisen Unterstützungen zu bewilligen, welche mit dem Jahresbetrage von Zehn Thalern für jeden Antheil, heute zur Auszahlung an die einzelnen Wittwen ꝛc., durch die betreffenden Herren Superintendenten angewiesen worden sind. — Hiernach betragen die pro 1838 grundsätzlich zu gewährenden Unterstützungen

3522 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Das Vermögen der Anstalt kommt nach Leistung dieser Ausgabe folgendermaßen zu stehen:

der Bestand aus dem Jahre 1838 beträgt, wie oben nachgewiesen ist, einschließlich der Dokumente ꝛc. ..... 91,482 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.,

Werden hiervon abgerechnet die vorgedachten Unterstützungen pro 1838 mit ..... 3,522 „ 27 „ 6 „,

so ergiebt sich das wirkliche Vermögen auf ..... 87,959 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.,

welches sich hiernach gegen das Jahr 1837, wo es 82,565 „ 11 „ 3 „

betrug, also verbessert hat um ..... 5394 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf.

Hierbei fordern wir die Herren Superintendenten wiederholentlich auf, die Vorschriften des Reglements vom 16. November 1819, und die Deklaration zu dessen Ausführung vom 17. Februar 1820 stets genau zu beachten und darnach streng zu verfahren, so wie wir auch den Herren Landräthen und den Magistraten rücksichtlich der jährlich zu veranstaltenden Hauskollekte anempfehlen, diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, und in geeigneter Weise auf die Erzielung immer günstigerer Erfolge hinzuwirken. Vorzüglich müssen die Herren Superintendenten von den Veränderungen der Aufenthaltsörter der Wittwen oder der bloßen minorennen Erben der verstorbenen Lehrer bei Zeiten hierher Anzeige machen, um darnach die Kasse gehörig anweisen zu können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 25. Verbot des Aufsuchens und Einbehaltens der bei den Militair-Uebungen verschossenen Flintenkugeln ꝛc.

Das Aufsuchen und Ausgraben der vom Königlichen Militair bei den Schießständen desselben verschossenen Flintenkugeln ist jedem, von der betreffenden Militairbehörde nicht ausdrücklich Berechtigten, unbedingt verboten, und wird daher, bei Vermeidung sofortiger Verhaftung und angemessener Bestrafung, hierdurch ausdrücklich untersagt.

In Bezug auf die Artillerie-Schießübungen wird das Publikum noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß beim Auffinden und bei unvorsichtiger Behandlung noch geladener Granaten, welche bei den Artillerie-Schießübungen verloren gegangen waren, Menschen gefährlich verwundet, sogar getödtet worden sind. Einem Jeden, welcher derartige geladene Geschosse auffinden sollte, wird daher bei der

Aufnahme und Ablieferung derselben an die Militairbehörde die größte Vorsicht anempfohlen.

Zugleich bringt das Polizei-Präsidium die nachstehende, wegen der widerrechtlichen Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisenmunition ergangene, in der Gesetzsammlung pro 1833 S. 86 und 87 abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juli 1833 nachstehend in Erinnerung.

1) Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militairbehörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisenmunition eine Vergütigung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.

2) Wer dergleichen gefundene Eisenmunition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig, und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über Fünf Thaler beläuft, mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höheren Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3) Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisenmunition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militairbehörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4) Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisenmunition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des § 2 zu gewärtigen.

5) Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisenmunition hat Geldbuße bis zu Funfzehn Thalern, oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6) Mit eben diesen Strafen (§ 5) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich länger als acht Tage im Besitze von Eisenmunition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfiszirt werden.

7) Bei den in §§ 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung nach Analogie des § 1122 Th. II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts nur polizeilich geführt. Berlin, den 4. April 1839.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 26. Wenn gleich wir durch unsere Bekanntmachung vom 27. April v. J., welche in dem 106ten Stück des Berliner Intelligenzblattes und in dem 20sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1838 enthalten ist, die hülfsbedürftigen Einwohner unserer Stadt bereits darauf hingewiesen haben, sich unmittelbar an uns zu wenden, wenn sie glauben, auf Armen-Unterstützungen Anspruch machen zu können, so haben sich doch in neuerer Zeit die an das Königl. Hohe Ministerium des Innern und der Polizei unmittel-

bar gerichteten Unterstützungsgesuche so bedeutend vermehrt, daß wir im Auftrage Hochdesselben das betheiligte Publikum nochmals darauf hinweisen müssen, wie alle derartigen Gesuche an uns zu richten sind, wenn der Arme es nicht vorzieht, sich an die Armen-Kommission seines Bezirks unmittelbar zu wenden, indem diese verfassungsmäßig in jedem einzelnen Falle die Verhältnisse prüft, und sobald sich die Hülfsbedürftigkeit herausstellt, den nöthigen Beistand leistet, oder in den dazu geeigneten Fällen die erforderlichen Anträge bei uns formirt. Nur wenn ein Armer begründete Veranlassung zu haben glaubt, über die diesseitige Verwaltung Beschwerde führen zu dürfen, ist es ihm gestattet, zunächst an den hiesigen Magistrat, dann erst an die Königl. Regierung zu Potsdam, und wenn auch der von dieser Behörde ihm ertheilte Bescheid ihm nicht genügen sollte, an das Königl. Hohe Ministerium des Innern und der Polizei, unter Einreichung der ihm bereits zugegangenen Verfügungen, sich zu wenden, worauf von Hochdemselben das Weitere veranlaßt werden wird; dahingegen — wie wir ermächtigt worden, öffentlich bekannt zu machen — alle Unterstützungsgesuche, welche mit Nichtbeachtung dieser Vorschriften in Zukunft unmittelbar bei dem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei eingereicht werden möchten, ohne Berücksichtigung ihres Inhalts zu den Akten werden gelegt werden. Berlin, den 30. März 1839.

Die Armendirektion.

Personalchronik.

Der beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellte, seither bei der technischen Deputation für Gewerbe in Berlin beschäftigte Regierungs-Assessor von Minutoli ist dem Regierungs-Kollegium zu Liegnitz zur weiteren Beschäftigung überwiesen, und der frühere hiesige Regierungs-Referendarius von Thile als Legations-Sekretair angestellt worden.

Dem Kreissekretair Hiege zu Angermünde ist seit dem Monat April v. J. die interimistische Verwaltung der dortigen Kreiskassen-Rendantur, und dem Supernumerarius Huth statt dessen die einstweilige Verwaltung der Kreissekretair-Stelle des Angermünder Kreises vorläufig übertragen worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst, Lieutenant a. D. Carl Wilhelm Valentin von Diebitsch und Oberjäger Johann Friedrich Wilhelm Ludwig Gumtau, sind als Feldmesser vereidigt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Carl Albert Rudolph Grunow und Alexander Wilhelm Franz Kornmesser sind als praktische Aerzte und Wundärzte, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Heinrich Lode und Johannes Gerlach auch als Geburtshelfer, und der Kandidat der Pharmacie Friedrich Wilhelm Albert Meyerhoff als Apotheker erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die im Freienwalder Forstreviere neugebildete Forst- und Jagdschutzbeamten-Stelle ist dem invaliden Jäger Grandke verliehen worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 19. April 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 91. Verkehr auf den Kunststraßen. 1. 825. April.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§ 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§ 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April,	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Zentner,	80 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Zentner,	40 Zentner.

§ 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres als das oben (§ 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April,	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Zentner,	100 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Zentner,	50 Zentner,
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	**100 Zentner,**	**120 Zentner,**
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	**50 Zentner,**	**60 Zentner**

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§ 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrole beauftragten Beamten (§ 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladescheine versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§ 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§ 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chausseeverwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden § 6 sich als zulässig ergiebt.

§ 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll..... 40 Zentner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll.... 45 Zentner,
von sechs Zoll und darüber..... 50 Zentner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§ 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7.

§ 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Zentner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder zu 25 Zentnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§ 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem § 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Zentnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im § 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chausseeverwaltung zu tragen.

§ 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§ 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des § 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§ 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu untersuchen.

§ 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des § 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten, in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des § 1 und des § 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§ 16. Wenn die in Gemäßheit der §§ 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der noch §§ 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§ 17. Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§ 18. Die in den §§ 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§ 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§ 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§ 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§ 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§ 14) die Hälfte als Denunziantenantheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll

in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

* * *

Potsdam, den 12. April 1839.

Vorstehende Verordnung vom 17. März d. J., den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, wird nach Vorschrift des § 20 derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 92
1. 1001. April.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 4. bis 10. April 1839.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
April 4	7	9	7	2	6	9	6	1	13	4	15	4	Sämmtliche Schützen der Stauwerke zu Brandenburg und Rathenow waren gezogen.
5	7	8½	7	1	6	8	6	½	13	5	15	2	
6	7	8	7	½	6	7½	6	—	13	5	15	—	
7	7	7½	7	½	6	7	6	—	13	3	14	7	
8	7	7	7	—	6	6	5	10½	13	1	14	—	
9	7	7	6	11½	6	5	5	9½	12	9	13	3	
10	7	6½	6	11	6	6	5	10	12	6	12	6	

Potsdam, den 15. April 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* * *

№ 93.
I. 598. April.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1839 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	12	1	9	9	8	6	6	8½	6	2	4	4	7	6	6	8	6	—	5	4	11	6
2	12	3	9	8	8	6	6	9	6	5	4	10	7	6½	6	8½	6	1	5	4½	11	8
3	12	3	9	6	8	9	6	8	6	7	4	11	7	7	6	10	6	1	5	5½	12	2
4	12	3	9	9	8	9	6	8	6	7	4	11½	7	7	6	10	6	1½	5	6	12	8
5	12	3	9	10	8	9	6	8½	6	7	4	11½	7	7½	6	10½	6	2	5	7	12	10
6	12	2	9	9	8	8	6	10	6	8	5	—	7	10	7	—	6	4	5	8½	12	2
7	12	1	9	8	8	6	6	11	6	8	5	½	7	4	6	11	6	5½	5	10	11	7
8	12	—	9	6	8	2	6	10	6	8	5	1	7	6	6	9	6	6½	5	11	11	4
9	12	—	9	6	8	2	6	11	6	8	5	1½	7	7	6	10	6	6½	5	11	10	10
10	11	10	9	5	8	1	6	6	6	9	5	2	7	10	7	1	6	6	5	10½	10	6
11	11	9	9	5	8	3	6	8	6	9	5	2	7	10	7	1	6	6	5	10½	10	2
12	11	8	9	4	8	2	6	8	6	8½	5	2	7	10½	7	1½	6	6	5	10½	9	10
13	11	9	9	4	8	2	6	8	6	8	5	1½	7	11½	7	3	6	6½	5	11	9	6
14	11	8	9	4	8	—	6	8	6	8	5	1½	8	2	7	2	6	7½	6	—	9	3
15	11	7	9	3	7	11	6	6½	6	8	5	1½	8	3	7	1	6	7½	6	—	9	—
16	11	2	9	—	7	10	6	6	6	8	5	2	8	4	7	—	6	9	6	1½	8	10
17	11	1	9	—	7	6	6	10	6	7	5	2½	7	11	7	1	6	—	5	6	8	2
18	11	—	9	—	7	8	6	5	6	7	5	2½	7	10	7	2	7	4½	6	1	8	4
19	11	1	8	11	7	8	6	3	6	7	5	2	7	9½	7	1½	6	10	6	2	8	5
20	11	—	8	10	7	8	6	3	6	7	5	1½	7	9½	7	2	6	9	6	1	8	4
21	10	11	8	10	7	8	6	3	6	7	5	1	7	9½	7	2½	6	8½	6	½	8	8
22	10	10	8	10	7	10	6	3	6	7	5	½	7	9½	7	2½	6	8	6	—	8	11
23	10	10	8	8	7	10	6	2	6	6	5	—	7	9	7	2	6	8	6	1	9	1
24	10	9	8	8	8	—	6	2	6	6	4	11½	7	8½	7	1½	6	8	6	1	9	3
25	10	8	8	8	8	2	6	3	6	6	4	11½	7	8½	7	1½	6	8	6	1	9	4
26	10	8	8	8	8	2	6	3	6	6	4	11½	7	9	7	2	6	8	6	1	9	5
27	10	7	8	8	8	3	6	3	6	6	4	11	7	9	7	2	6	8	6	—	9	7
28	10	6	8	7	8	3	6	3	6	5	4	10½	7	8	7	2	6	7½	6	½	9	11
29	10	7	8	7	8	6	6	—	6	5	4	10½	7	9½	7	2½	6	7½	6	—	10	6
30	10	8	8	2	8	10	6	—	6	5	4	10½	7	10½	7	3	6	8	6	½	11	—
31	10	8	8	2	8	10	6	10	6	4	4	10	7	10	7	2	6	7½	6	—	11	5

Potsdam, den 12. April 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. April 1839.

№ 94. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien. III. 1833. April.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des 4ten Quartals v. J. zur Ablösung von Domainenabgaben eingegangenen Kapitalien sind, in soweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letztern haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der vorher erhaltenen Interimsquittungen, zu melden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 18. Depositalwesen.

In Gemäßheit der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 11. Oktober 1836, werden sämmtliche Königliche Untergerichte und sämmtliche Patrimonialgerichte im Departement des Königl. Kammergerichts wiederholt daran erinnert:

1) daß einzelne Richter sich durchaus nicht einseitig mit Annahme der zum gerichtlichen Depositorio fließenden Gelder oder Effekten befassen dürfen, sondern daß die Annahme und Ertheilung der Quittung jedesmal nur von dem gesetzlich dabei konkurrirenden Depositat-Rendanten und beiden Kuratoren gemeinschaftlich geschehen darf, und zwar bei 5 Thlrn. Strafe für jeden Kontraventionsfall, weshalb, wenn es bei irgend einem Gerichte an einem solchen Rendanten oder Kurator etwa noch fehlen sollte, dasselbe davon dem Kammergerichte sogleich Anzeige zu leisten hat;
2) haben die Gerichte durch einen Aushang an der Gerichtsstätte den Gerichtseingesessenen zu eröffnen:
   daß sie die zum Depositorio zu liefernden Gelder und Sachen nie mit Sicherheit an eine einzelne Person abgeben können, sondern diese Ablieferung nur an diejenigen drei Beamten, welchen die Verwaltung des Depositorii obliege, und deren gemeinschaftlich ausgestellte Quittungen allein gültig wären, geschehen dürfe;
3) diese drei Personen sind durch einen besondern, beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang dem Publiko namentlich bekannt zu machen;
4) sämmtliche Gerichte haben Abschrift der Aushänge ad 2 und 3 mit Bemerkung des Tages, an welchem sie ausgehängt worden, binnen 4 Wochen, bei 2 Thlrn. Strafe, bei dem Kammergerichte zu den betreffenden Einrichtungs- und Aufsichtsakten einzureichen.

Zugleich wird den Justitiarien der Patrimonialgerichte zur Pflicht gemacht, die Gerichtsherren auf die in ihrem eigenen Interesse liegende Nothwendigkeit, von den Depositat-Rendanten eine angemessene Kautionsbestellung zu erfordern, aufmerksam

zu machen, indem sie für alle Defekte bei den Depositorien verhaftet bleiben, wenn keine Kaution bestellt, oder wenn dieselbe unzulänglich ist.

Berlin, den 28. März 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 27. Gebührensätze für den Unternehmer des Leichenfuhrwesens bei Beerdigungen in Berlin.

Der Unternehmer des hiesigen Leichenfuhrwesens ist berechtigt, bei stattfindenden Beerdigungen von den zahlungsfähigen Hinterbliebenen der Verstorbenen folgende taxmäßigen Gebühren einzuziehen:

A. Für den großen Leichenwagen:

a) mit sechs Pferden bespannt, funfzehn Thaler;
b) mit vier Pferden bespannt, zehn Thaler;
c) mit zwei Pferden bespannt, fünf Thaler.

B. Für den Mittel-Leichenwagen,

mit zwei Pferden bespannt, einen Thaler funfzehn Silbergroschen.

C. Für den kleinen Leichenwagen,

mit zwei Pferden bespannt, zwei und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige.

D. Für den Kinder-Leichenwagen:

a) für den besseren, mit zwei Pferden bespannt, einen Thaler fünf Silbergroschen;
b) für den gewöhnlichen, mit zwei Pferden bespannt, zwanzig Silbergroschen.

E. Für eine schwarze Trauerkutsche:

a) wenn sechs Pferde vor den Leichenwagen gespannt sind, einen Thaler funfzehn Silbergroschen;
b) wenn vier Pferde vor dem Leichenwagen begehrt werden, einen Thaler zehn Silbergroschen;
c) wenn nur zwei Pferde vor demselben verlangt werden, einen Thaler fünf Silbergroschen.

F. Für Anfertigung der Gestelle und Unterspinden, auf denen der Sarg steht, auch für Belegung des Bodens unter den Gestellen mit schwarzem Tuche,

einen Thaler bis einen Thaler zehn Silbergroschen.

G. Für jeden Leichenträger:

a) wenn der große Leichenwagen genommen wird, fünf und zwanzig Silbergroschen;
b) wenn der Mittelleichenwagen genommen wird, siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige;
c) wenn der kleine Leichenwagen genommen wird, zwölf Silbergroschen sechs Pfennige.

H. Für den Leichenbitter:

a) wenn der große Leichenwagen genommen wird, drei Thaler;

b) wenn der Mittel-Leichenwagen genommen wird, zwei Thaler funfzehn Silbergroschen;

c) wenn der kleine Leichenwagen genommen wird, zwei Thaler.

I. Für jeden der Leichendiener,

welche das Oeffnen und Verschließen der Kutschenschläge der dem Leichenwagen folgenden Trauerwagen vor dem Trauerhause und auf dem Beerdigungsplatze zu besorgen haben, wenn solche von den Hinterbliebenen des Verstorbenen begehrt werden:

a) bei einem großen Leichenwagen, funfzehn Silbergroschen;

b) bei einem Mittel-Leichenwagen, zehn Silbergroschen.

Bei Verzögerung eines Leichenkondukts über die bestimmte Zeit, wenn solche Seitens des Trauerhauses herbeigeführt wird und eine halbe Stunde beträgt, ist der Unternehmer des hiesigen Leichenfuhrwesens berechtigt, den vierten Theil der tarmäßigen Gebühren dafür als Entschädigung zu begehren.

Höhere Sätze, als die vorbezeichneten, dürfen überall nicht, eben so wenig besondere Gebühren für Mäntel, Flore, Pferde- und andere Decken, noch für ausgezeichnete Pferdegeschirre oder sonstige Gegenstände in Ansatz gebracht, noch auch für den Schirrmeister und die Kutscher Trinkgelder verlangt werden.

Berlin, den 30. März 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 28. Polizeiliche Aufsicht rücksichtlich der Forst-Polizei-Kontraventionen im Thiergarten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge höherer Bestimmung, außer den Polizei-Offizianten und Gendarmen, auch die, durch die Königliche Forst-Dienst-Uniform kenntlichen Thiergarten-Jäger, die polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Forst-Polizei-Kontraventionen im Thiergarten ausüben. Berlin, den 3. April 1839.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Thiergarten-Verwaltung.

№ 29. Beseitigung des Bauschutts bei Hausreparaturen ꝛc.

Es ist bemerkt worden, daß hiesige Eigenthümer, welche alte Häuser repariren oder niederreißen, den Bauschutt nicht heruntertragen, sondern öfters sogar aus dem obersten Stockwerke herunterwerfen lassen. In Erneuerung des Publikandi vom 9. Juli 1799 wird daher jener, wegen Verunreinigung der Luft für die Gesundheit so nachtheilige Mißbrauch hierdurch untersagt, und festgesetzt, daß jeder Bauherr oder Maurermeister, welcher Bauten in Entreprise nimmt, und den Bauschutt herunterwerfen läßt, in 10 Thlr. Strafe genommen werden soll, indem der Bauschutt nur entweder heruntergetragen oder in Rinnen herabgelassen werden darf, welche von starken Brettern angefertigt, gehörig dicht zusammengefugt und von allen vier Seiten dicht verschlossen sind, und bleibt dabei zu beachten, daß der durch sie herabgleitende Schutt sich niemals anhäufen darf, sondern sogleich fortgeschafft werden muß, so daß durchaus eine Anhäufung des Schutts nicht stattfindet, weshalb die Röhre höchstens ein Fuß vom Erdboden oder Pflaster entfernt aufgestellt werden muß.

Hierbei wird es zugleich jedem Gespannhalter zur Pflicht gemacht, beim Abfahren von Bauschutt oder Erde den Wagen durch genau auf einander passende Bretter, so wie durch vorn und hinten angebrachte Schutzbretter so einzurichten,

daß kein Schutt auf die Straße fallen und diese verunreinigen kann. Für jeden hiergegen eintretenden Kontraventionsfall bleibt es bei der bereits festgesetzten Strafe von 2 Thlrn. Berlin, den 6. April 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Die Oekonomie-Kommissarien Wiechel zu Mittenwalde und Gobbin zu Storkow sind in Folge höherer Anordnung ausgeschieden, und dem gemäß angewiesen worden, die ihnen früher übertragenen Geschäfte zur anderweitigen Vertheilung zurück zu reichen. Berlin, den 6. April 1839.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Der bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium angestellte Regierungs-Referendarius Freiherr von Schuckmann ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Merseburg übergegangen.

Schiedsmänner.

1) Der Schulze Belter ist zum Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises gewählt und bestätigt;
2) desgleichen der Kaufmann Daniel Friedrich Rätebus zu Berlin zum Schiedsmann für den Dorotheenstraßen-Bezirk;
3) desgleichen der Geh. Hofrath Heun zu Berlin zum Schiedsmann für den 2ten Leipziger-Platz-Bezirk von Neuem gewählt und bestätigt;
4) desgleichen der Kaufmann Rudolph zu Berlin zum Schiedsmann für den Bauakademie-Bezirk;
5) desgleichen der Eisengießereibesitzer Müller daselbst zum Schiedsmann für den Brunnenstraßen-Bezirk;
6) desgleichen der Kaufmann Winckelmann daselbst zum Schiedsmann für den Prenzlauer-Thor-Bezirk;
7) desgleichen der Kämmerer Baumann zu Wittstock zum Schiedsmann für den 1sten und 2ten Bezirk dieser Stadt;
8) desgleichen der Uhrmacher Karl Friedrich Wilhelm Freystädt zu Berlin zum Schiedsmann für den Prenzlower-Straßen-Bezirk gewählt und bestätigt;
9) desgleichen der Buchbinder Karl August Gebhardt zum Schiedsmann für den 2ten Thierarzneischulplatz-Bezirk zu Berlin;
10) desgleichen der Gutsbesitzer Eduard Ferdinand Theodor Sieburg zu Schenkendorf zum Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises;
11) desgleichen der Wirthschafts-Inspektor Adam Ludwig Guthke zu Dannenwalde zum Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises gewählt und bestätigt.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1839 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 26. April 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 1991. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Februar 1839, betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über gerichtliche Deposition und Auszahlung der für Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen festgesetzten Entschädigungs-Renten.

№ 1992. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. März 1839, betreffend das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inland Verwiesener, und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist, oder nicht?

№ 1993. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. März 1839, wodurch der § 10 der Verordnung vom 5. Mai 1838, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel bei den General-Kommissionen ꝛc. und deren Kommissarien, deklarirt wird.

№ 1994. Die Ministerial-Erklärung vom $\frac{25. \text{ Januar}}{4. \text{ April}}$ 1839, die Abänderung der mit Braunschweig bestehenden Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel vom $\frac{23. \text{ Januar}}{7. \text{ Februar}}$ 1827 betreffend.

№ 1995. Die Ministerial-Erklärung vom $\frac{18. \text{ Januar}}{8. \text{ April}}$ 1839, die Ergänzung und Erläuterung der unterm $\frac{13. \text{ September}}{17. \text{ Dezember}}$ 1822 zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg getroffenen Uebereinkunft, wegen der gegenseitigen Verpflichtung zur Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.

Das diesjährige 10te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 1996. Der Handelsvertrag zwischen Preußen und den Zollvereins-Staaten einerseits und den Niederlanden andererseits, vom 21. Januar 1839.

№ 1997. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. April 1839, den Steuersatz des Lumpenzuckers für Siedereien betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 95. Auszahlung der zum 1. Juli 1839 gekündigten 883,900 Thlr. Staatsschuldscheine. C. 66. April.

Die Einlösung der in der 12ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 15. Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Staatsschuldscheine, im Betrage von = 883,900 Thlrn. =, wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Koupons schon vom 1. Juni d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Juli d. J. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 2. April 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 14. April 1839.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 11. März d. J. sub Nr. 62 Stück 11 des diesjährigen Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

№ 96. Kündigung und Konvertirung der Kurmärkischen Obligationen. C. i. pl. 117. April.

Es ist beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende, von dem aus den Ständen der Kurmark Brandenburg erwählten Komité zu Berlin unterm 1. Mai 1808 ausgestellte, in den hiesigen Börsen-Kourszetteln unter der Benennung:

Kurmärkische Obligationen

aufgeführte Schuldverschreibungen, deren Verwaltung nach der, im 46sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Oktober 1822, in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. Dezember 1821, auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen ist, und welche seitdem von der Staatsschulden-Tilgungskasse zu vier Prozent in den halbjährigen Terminen: 1. Mai und 1. November verzinset worden, dem Inhalte der Verschreibungen gemäß, in halbjähriger Frist, also zum:

1. November 1839

zu kündigen. Dem zufolge werden diese sämmtlichen Kurmärkischen Obligationen hiermit gekündiget, und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Obligationen mit allen dazu gehörigen Zinskoupons am 1. November 1839 bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin Taubenstraße Nr. 30, gehörig spezifizirt einzureichen,

und dagegen das Kapital nebst sämmtlichen fälligen, aber noch nicht realisirten Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Präklusion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber solcher Kurmärkischen Obligationen die Zins-Koupons, welche erst nach diesem Termine fällig werden, nicht sämmtlich beibringen, so wird demselben für die Fehlenden ihr Geldbetrag, Behufs demnächstiger Befriedigung ihres dereinstigen Präsentanten, von der Kapital-Valuta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinsung der in Rede stehenden Obligationen aufhört, und demnach auch die alsdann nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung der Eigenthümer, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Obligationen nicht gesonnen sein, ihre Kapitalien baar zurückzunehmen, so sollen ihnen diese letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verschreibungen anderweitig verbrieft werden. Diese neuen Verbriefungen werden

a) zur Vereinfachung des Verkehrs auf die sieben Appoints-Gattungen:

Littera A	über	1000	Thaler,
„ B	„	500	„ „
„ C	„	400	„ „
„ D	„	300	„ „
„ E	„	200	„ „
„ F	„	100	„ „
„ G	„	50	„

abgerundet ausgefertigt werden, und

b) vom 1. November d. J. ab Drei und ein Halbes Prozent in halbjährigen Raten: 1. Mai und 1. November bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zahlbare, durch Koupons verbriefte Zinsen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme solcher neuen Verschreibungen der baaren Auszahlung ihrer Kapitalien vorziehen, wird

c) wenn sie ihre desfallsige Erklärung, unter Einsendung der gehörig verzeichneten Kurmärkischen Obligationen, in der Zeit vom 1. Mai bis spätestens am 30. Juni d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere abgeben, eine Prämie von »Zwei Prozent«, wenn sie sich aber

d) erst in der Zeit vom 1. bis 31. Juli d. J. melden, eine solche von nur »Einem Prozent« bewilligt werden.

Diese respektiven Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den

e) vollen Zinsen der Kurmärkischen Obligationen, zu Vier Prozent, bis zum 31. Oktober d. J., und mit

f) denjenigen Kapitalbeträgen, welche in den vorstehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verschreibungen nicht darzustellen sind, so wie

g) auch das Goldagio von den in Golde verschriebenen Kapitalien, nach dem Satze von $13\frac{1}{3}$ Prozent, beim Empfange der neuen Dokumente sofort baar ausgezahlt werden.

h) Wer eine solche Erklärung bis spätestens am 31. Juli d. J. nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er seine Kapitalien am 1. November 1839, von wo ab deren Verzinsung, wie bereits oben erwähnt ist, aufhört, baar zurücknehmen wolle. Berlin, den 12. April 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 16. April 1839.

Vorstehende Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich machen wir noch besonders die von uns ressortirenden Behörden, vornehmlich die geistlichen Institute, milde Stiftungen und Hospitäler auf dieselbe aufmerksam, damit die ihnen anvertrauten Depositen durch etwanige Verzögerungen keine Verluste erleiden. Königl. Regierung.

Potsdam, den 15. April 1839.

№ 97. Zensursache. I. 895. April.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 9. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, unterm 22. März d. J. die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Des Schweizerlands Geschichte für das Schweizervolk. Von Heinr. Zschokke. Sechste, wohlfeilste Original-Ausgabe. Mit Fortsetzung der neuern Geschichte. Aarau, 1838. Bei H. R. Sauerländer. 8vo.
2) Anleitung zur Behandlung der biblischen Geschichte in der Volksschule von Ed. Dändliker, v. D. M. Erster Theil. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1839. 8vo.
3) Frau Martha, oder kurze Anleitung für Mütter, ihre Kinder zu erziehen und sie für die Schule vorzubereiten. Eine vom hohen Erziehungsrath des Kantons Zürich gekrönte Preisschrift von Christian Friedrich Stotzner. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1839. 8vo.
4) Grammatik der deutschen Sprache nach Becker, zunächst für höhere Real- und Industrieschulen. Von Heinrich Kurz, Professor ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1839. 8vo.
5) Realistische und praktische Sprachübungen für Volksschulen. Von J. Th. Seherr, Seminardirektor und Erziehungsrath. Istes Heft: Realistische Uebungen. IItes Heft: Poetische Uebungen. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1838. 8vo.
6) Das Nichtentstandene und das Entstandene. Von J. G. Rupp. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Bedeutung der Bestimmungen über Ausfuhrzölle. Von Dr. Karl Helfferich. Mit einem Vorwort von Dr. Gustav Schmoller. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1904. 8°. 1 Bl., 48 S. M. 1.

Die Bedeutung der Bestimmungen über Ausfuhrzölle. Von Dr. Karl Helfferich. Mit einem Vorwort von Dr. Gustav Schmoller. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1904. 8°. 1 Bl., 48 S. M. 1.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 107. Band. Verhandlungen der Generalversammlung in Wien. Erster Band. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. 8°. 1 Bl., 304 S. M. 6.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 107. Band. Verhandlungen der Generalversammlung in Wien. Erster Band. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. 8°. 1 Bl., 304 S. M. 6.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 108. Band. Verhandlungen der Generalversammlung in Wien. Zweiter Band. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. 8°. 1 Bl., 305 S. M. 6.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 108. Band. Verhandlungen der Generalversammlung in Wien. Zweiter Band. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. 8°. 1 Bl., 305 S. M. 6.

Die Wirkungen der Zölle auf Getreide und Vieh. Von Dr. Gustav Cohn. Stuttgart, Cotta, 1904. 8°. 1 Bl., 48 S. M. 1.

Die Wirkungen der Zölle auf Getreide und Vieh. Von Dr. Gustav Cohn. Stuttgart, Cotta, 1904. 8°. 1 Bl., 48 S. M. 1.

Die Wirkungen der Zölle auf Getreide und Vieh. Von Dr. Gustav Cohn. Stuttgart, Cotta, 1904. 8°. 1 Bl., 48 S. M. 1.

Die Wirkungen der Zölle auf Getreide und Vieh. Von Dr. Gustav Cohn. Stuttgart, Cotta, 1904. 8°. 1 Bl., 48 S. M. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 101. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	28	9	1	15	4	1	7	10	1	1	11	1	18	10
2	Brandenburg	2	22	7	1	21	1	1	12	4	1	2	2	—	—	—
3	Dahme	2	22	4	1	24	5	1	11	—	1	—	10	2	—	—
4	Havelberg	3	3	—	1	15	7	1	7	3	—	29	9	1	20	—
5	Jüterbogk	2	25	—	1	24	—	1	8	—	1	2	5	—	—	—
6	Luckenwalde	2	26	3	1	25	9	1	11	7	1	3	9	1	27	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	22	9	1	21	—	1	7	6	—	29	2	1	15	—
8	Oranienburg	2	29	8	1	20	3	1	16	—	1	2	6	1	18	11
9	Perleberg	2	28	1	1	14	8	1	7	—	1	5	—	1	20	—
10	Potsdam	2	28	9	1	23	5	1	11	10	1	3	2	1	20	7
11	Prenzlow	2	17	5	1	11	8	1	3	—	—	25	6	1	10	9
12	Rathenow	3	—	—	1	18	9	1	9	1	1	—	—	2	1	3
13	Neu-Ruppin	2	25	9	1	15	—	1	4	6	—	25	6	1	22	6
14	Schwedt	2	21	3	1	11	11	1	4	9	—	26	1	1	12	11
15	Spandau	2	27	6	1	21	—	1	8	—	1	2	4	2	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	15	6	1	4	6	—	26	7	1	18	8
17	Templin	2	22	6	1	16	3	1	1	3	—	25	—	1	22	6
18	Treuenbrietzen	2	24	4	1	21	8	1	12	3	1	1	9	—	—	—
19	Wittstock	2	26	10	1	13	3	1	5	4	—	26	8	1	16	10
20	Wriezen an der Oder	2	21	5	1	17	4	1	6	10	—	28	—	1	18	2

Potsdam, den 30. März 1839.

№ 102. Agentur-Bestätigungen. I. 385. März. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 27. v. M. (Amtsblatt S. 98) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachgenannten Spezial-Direktoren der Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt:

1) der Oberamtmann Reyne zu Amt Grimnitz,
2) der Oberamtmann Runde zu Liebenwalde,

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro März 1839.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	6	1	1	8	6	—	10	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	4	3	4	4
—	17	6	5	—	—	10	8	1	5	2	6	7	—	1	2	1	5	4	6	14	8	8	8
—	25	—	6	—	—	9	5	1	—	2	—	5	—	1	1	1	3	2	6	6	—	4	—
—	—	—	—	—	—	9	6	—	11	2	—	5	9	—	11	—	11	3	9	—	—	5	—
—	—	—	5	23	5	10	—	—	10	2	6	6	—	1	—	—	—	3	—	16	—	8	—
—	—	—	5	28	9	11	3	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	6	21	—	6	3
—	25	—	5	—	—	10	—	1	—	2	6	6	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	6	10	—	9	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	10	—	10	—
—	27	6	6	15	—	10	10	1	—	2	—	6	—	1	—	1	—	4	—	7	—	6	—
—	17	10	5	18	4	11	2	1	—	3	3	9	6	1	3	2	3	3	6	10	—	6	—
—	15	—	6	—	—	8	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	—	4	—	30	—	8	—
—	17	6	5	—	—	8	2	1	—	2	4	6	6	1	—	1	6	4	—	18	9	6	6
—	15	6	5	17	6	10	—	1	3	2	6	6	—	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	—	—	5	—	—	8	—	1	—	2	3	7	6	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—
—	—	—	—	—	—	9	10	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	18	—	—	—	—	9	3	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	3
—	15	—	4	15	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	10	6	7	6
—	15	—	4	15	—	10	—	—	9	2	—	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	4	6
—	15	9	4	29	5	9	7	—	9	2	6	5	5	2	—	—	—	3	—	8	—	5	—
—	—	—	—	—	—	12	6	1	—	2	6	6	3	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

3) der Rittmeister von Tettenborn auf Reichenberg bei Wriezen,
4) der Amtmann Karbe zu Oegeln bei Beeskow,
5) der Gutsbesitzer von Bredow auf Markee bei Nauen,
6) der Amtmann Winterfeld zu Ketzür bei Brandenburg,
7) der Oberamtmann Kayser zu Amt Dahme,
8) der Gutsbesitzer von Holtzendorff auf Jagow bei Prenzlow,

9) der Gutsbesitzer von Winterfeld auf Burg Freienstein in der Ostpriegnitz,
10) der Amtsrath Cochius zu Dreetz bei Neustadt an der Dosse,
11) der Amtmann Krohn zu Werben bei Zossen,
12) der Lieutenant von Horn zu Cölpin bei Templin,

als Agenten gedachter Gesellschaft von uns bestätigt worden sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 103. I. 1520. April.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 11. bis 17. April 1839.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
April 11	7	6	6	10	6	5	5	9½	11	10	11	10	Sämmtliche Schützen der Stauwerke zu Brandenburg und Rathenow waren gezogen.
12	7	6	6	10	6	4	5	8½	11	4	10	11	
13	7	5	6	9½	6	4	5	8	10	10	10	1	
14	7	4½	6	9	6	2	5	7	10	6	9	6	
15	7	5	6	8½	6	1½	5	6	10	1	9	1	
16	7	5½	6	8	6	2	5	6½	9	10	8	11	
17	7	5½	6	8½	6	2	5	6½	9	6	8	9	

Potsdam, den 21. April 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. April 1839.

№ 104. Erscheinung der v. Witzlebenschen lithographirten Karte des Ruppiner Kreises. I. 1076. März.

Nachdem wir gegenwärtig mit der erforderlichen Anzahl Exemplare der v. Witzlebenschen lithographirten Karte des Ruppiner Kreises, sowohl zur Befriedigung der bisherigen Subscribenten, als zum ferneren Debit versehen worden, werden die betheiligten Subscribenten mit Bezug auf unsere früheren, wegen Empfangnahme der nach und nach erschienenen lithographirten Kreiskarten der Provinz Brandenburg, durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen hierdurch aufgefordert, den Pränumerationsbetrag für die subscribirte obengedachte Karte portofrei an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusenden, und haben dieselben demnächst die Verabfolgung der betreffenden Kartenexemplare zu gewärtigen.

Zugleich machen wir bekannt, daß außerdem uns auch eine verhältnißmäßige Anzahl Exemplare der v. Witzlebenschen Karte des Frankfurter Regierungsbezirks, auf welche keine Subscription stattgefunden hat, zum Debit zugegangen ist, und von derselben auf die bei uns zu machenden etwanigen Bestellungen die verlangten

Ex-

Exemplare gegen den, gleichfalls portofrei einzusendenden Subscriptionspreis der übrigen v. Wißlebenschen Kreiskarten von 7½ Sgr. für jedes Exemplar abgelassen werden können.

Da übrigens nunmehr sämmtliche v. Wißlebensche Kreiskarten der Provinz Brandenburg erschienen sind, so werden die respektiven Subscribenten hierauf mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die von ihnen etwa bisher nicht abgehobenen Exemplare derjenigen Karten, auf welche sie subscribirt haben, gegen portofreie Einsendung der Pränumerationsbeträge an die Regierungs-Hauptkasse, gegenwärtig unverweilt auf einmal in Empfang zu nehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. April 1839.

№ 105. Gewerbesteuerfreier Verkauf des Weingewinnes. I. III. d. 1921. März.

Wenn gleich durch die in Folge höherer Genehmigung von uns erlassene Bekanntmachung vom 28. Juni 1828 (Amtsblatt Nr. 102) angeordnet ist, daß der Verkehr solcher Weinproduzenten, die ihren eigenen Gewinn an Most oder Wein, im Polizeibezirke ihres Weinguts, zum Genusse auf der Stelle, während eines, höchstens auf die Dauer zweier Herbstmonate beschränkten Zeitraums verkaufen, als Schankgewerbe nicht angesehen, und weder der Gewerbesteuer, noch den polizeilichen Beschränkungen des Schankgewerbes unterliegen soll, so hat es doch nicht in der Absicht gelegen, die gedachten Weinproduzenten hierdurch von jeder Kontrole zu entbinden, die vielmehr im steuerlichen Interesse und noch mehr in polizeilicher Beziehung nothwendig ist.

Es ist daher durch einen Zirkular-Erlaß des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz und des Herrn Finanz-Ministers, Exzellenz vom 18. März d. J. anderweit angeordnet worden, daß jeder Weinproduzent, welcher seinen eigenen Gewinn an Most oder Wein nach der Weinlese (dem Herbste) in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember, während zweier Monate im Polizeibezirke seines Weinguts, zum Genuß auf der Stelle steuerfrei zu verkaufen beabsichtigt, davon und von dem Zeitpunkte, von welchem ab der Verkauf beginnen soll, der Orts-Polizeibehörde, bei Vermeidung der im § 39 Litt. a des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 angedroheten Strafe des unangemeldeten Betriebs eines steuerfreien Gewerbes, Anzeige zu machen verpflichtet ist.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß der Lokalbehörden und der Weinproduzenten selbst bringen, weisen wir die betreffenden Behörden zugleich an, für die Ausführung der neuen Vorschrift Sorge zu tragen.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 16. April 1839.

№ 106. Militairisch-topographische Landesvermessungen. I. 223. April.

Unter Leitung des Herrn Hauptmanns von Höpfner vom großen Generalstaabe wird im Laufe des bevorstehenden Sommers eine Revision und Berichtigung früherer topographischen Aufnahmen in unserm Verwaltungsbezirke durch vier Offiziere und einige Ingenieur-Geographen bewirkt werden.

* *

Die Herren Offiziere werden, wie in den früheren Jahren, mit offenen, für dieses Geschäft ausgefertigten Ordres versehen sein, und indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, veranlassen wir sämmtliche Herren Landräthe, Magistrate, Domainenbeamte, Forst- und Baubediente, imgleichen alle Ortsobrigkeiten und Grundeigenthümer, nach Vorschrift der gedachten offenen Ordres zur Förderung jenes Unternehmens ihrerseits möglichst beizutragen, auch den Herren Offizieren alles dasjenige, was sie nach jenen offenen Ordres zu fordern berechtigt sind, unweigerlich zu gewähren. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. April 1839.

№ 107. Aufgehobene Viehsperre. I. 658. April.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Alt-Künkendorf, Angermündeschen Kreises, seit längerer Zeit aufgehört hat, ist die unterm 11. September v. J. (Amtsblatt 1838 Pag. 295) verfügte Sperre für Rindvieh und Rauchfutter nunmehr wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. April 1839.

№ 108. Aufgehobene Viehsperre. I. 891. April.

Da seit längerer Zeit die unter dem Rindvieh zu Bergluch, Templiner Kreises, ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so wird die durch unsere Bekanntmachung vom 30. November v. J. (Pag. 388 des Amtsblatts) angeordnete Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. April 1839.

№ 109. Befugniß der Privat- und Kommunal-Forstbeamten zur Annahme von Lehrlingen. III. f. 155. Dezember.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Ladenberg Exzellenz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Privat- und Kommunal-Forstbeamten hinsichtlich der Befugniß zur Annahme und Unterweisung von Lehrlingen, die dereinst auf eine Anstellung im Königlichen Forstdienste Anspruch machen wollen, den unterm 19. September 1831 (Amtsblatt pro 1831 Seite 270 u. ff.) bekannt gemachten Bestimmungen ebenfalls genügen, demzufolge die Lehrlinge bei dem Ober-Forstmeister unseres Kollegii anmelden, dessen Genehmigung dazu nachsuchen, und dieselben späterhin zur vorschriftsmäßigen Prüfung sistiren müssen. Dabei wird bemerklich gemacht, daß nur solche verwaltende Privat-, Kommunal- und Instituts-Forstbeamte, welche die Prüfung zur Anstellung als Königlicher Oberförster bestanden haben, und welche der Ober-Forstbeamte der Regierung nach § 2 auch sonst für geeignet hält, zur Annahme von Lehrlingen, die dereinst auf eine Anstellung im Königlichen Forstdienste Anspruch machen wollen, die Erlaubniß erhalten können.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 30. Wegen des polizeilichen Qualifikationsscheines und der Gewinnung des Bürgerrechts zum Anfangen eines Geschäfts.

Die auf den Grund des § 1 des Gewerbe-Polizeiedikts vom 7. September 1811, und eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern vom 2. November 1826 unterm 30. März 1827 ergangene Bekanntmachung, nach welcher derjenige,

»welcher ohne polizeilichen Qualifikations-Schein und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Geschäft anfängt, zu welchem das genannte Zeugniß oder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden soll,«

wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2. April 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 31. Straßenbenennung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die von dem Schlesischen und von dem Kottbuser Thore zum Landwehrgraben führenden Straßen:

»Schlesische Straße«

und

»Kottbuser Straße«

benannt werden sollen. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. April 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Landgerichts-Direktor Wilhelm Eduard Brunnemann zu Torgau ist zum Kammergerichtsrath ernannt, der bei dem Königl. Kammergericht angestellte Justizkommissarius Wendland zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts bestellt, der bisherige Kammergerichts-Assessor Karl Friedrich Gall zum Justizkommissarius bei dem Königl. Landgericht zu Berlin ernannt, und der bisherige bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Bromberg angestellte Oberlandesgerichts-Assessor August Ferdinand Haack in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kammergericht versetzt worden. Die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Julius Wilhelm Ernst Sotzmann, Ernst Ludwig Niedlich, Philipp Jakob Schott und Karl Hermann Rudolph Dunker sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der vormalige Oberlandesgerichts-Auscultator Franz Gustav Geiseler und die Rechtskandidaten Friedrich Wilhelm Eduard von Bärensprung, Paul de la Croix und Ludwig Emil George Heinrich Credé zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die drei ersteren dem Königl. Stadtgericht zu Berlin, der letztere aber dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen, auch der Verfertiger musikalischer Instrumente Johann Heinrich Ferdinand Steibelt zu Berlin als Taxator der Musikalien und musikalischen Instrumente beim Königl. Kammergericht angestellt worden.

Der Lehrer Dr. Kramer und der Kollaborator Bledow an dem Kölnischen Real-Gymnasium in Berlin sind zu Oberlehrern, der bisherige Oberlehrer und erste

Kollaborator am Gymnasium zu Brandenburg Karl Gottlob Alexander Ramdohr zum Subrektor an dieser Anstalt, der bisherige 3te ordentliche Lehrer an der Königsstädtschen Stadtschule in Berlin Dr. Köppen zum 2ten ordentlichen Lehrer, der Schulamts-Kandidat Dr. Troschel zum 3ten ordentlichen Lehrer und der bisherige Inspektionslehrer bei der Ritterakademie zu Brandenburg Dr. Bartsch zum 2ten Unterlehrer an der Königsstädtschen Stadtschule in Berlin, und der ehemalige Rektor an der Realschule zu Neu-Strelitz Hermann Friedrich Benedict Bredow zum 3ten Lehrer für die oberen Klassen der Dorotheenstädtschen Stadtschule in Berlin, so wie der bisherige interimistische Lehrer Ludwig Friedrich Bußmann zum ersten Lehrer und der bisherige interimistische Lehrer Karl Friedrich Wilhelm Hartung zum 2ten Lehrer für die untern Klassen eben dieser Stadtschule ernannt worden.

Der Amtmann Johann Friedrich Dierke zu Mächst-Neuendorf und der Lehnschulzengutsbesitzer Friedrich Wilhelm Sasse zu Dabendorf sind als Boniteure im Geschäftsbezirk der Königl. General-Kommission der Provinz Brandenburg vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Alexander Ludwig Wilhelm Breitzmann ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der invalide Landwehrmann Gottfried Wohlgemuth ist als Registraturbote bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem nunmehro auf dem noch übrigen Theile des Chausseeplanums auf dem Machnower Damm zwischen Groß-Machnow und Zossen, und zwar von gegen Dabendorf bis zur hohen Brücke vor Zossen, mit Anfertigung der Steinbahn und des Sommerweges vorgeschritten werden soll, wird die gedachte Strecke zu diesem Behuf für alle Fuhrwerke ohne Ausnahme, welche von Berlin und vorliegender Gegend auf der neuen Berlin-Cottbusser Chaussee über Groß-Machnow nach Zossen rc., oder umgekehrt dorthin gehen, vom 1. Mai d. J. ab bis zur Beendigung der obenbemerkten Arbeiten gesperrt, und müssen während dieser Zeit die Fuhrwerke von Berlin und dortiger Gegend, in Richtung der neuen Chaussee kommend, letztere am Wege nach Dabendorf, zu Ende der fertigen Chaussee zwischen Groß-Machnow und Zossen verlassen, und sodann von dort ab die Straße über Dabendorf und Mächst-Neuendorf nach Zossen einschlagen, umgekehrt aber die über Zossen die Chaussee entlang nach Berlin gehenden Fuhrwerke der Richtung von Zossen über Mächst-Neuendorf und Dabendorf folgen. Von letzterem Orte können dieselben wiederum die Chaussee erreichen. Potsdam, den 22. April 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 3. Mai 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 1998. Die Verordnung, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen. Vom 6. März 1839.

№ 1999. Die Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde, vom 6. März 1839, nebst einer Instruktion zur Ausführung der obgedachten Verordnung vom 7. desselben Monats.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26. April 1839.

№ 110. Zensursache. I. 1574. April.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 19. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 5. desselben Monats, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Februar 1834, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in Polnischer Sprache erschienenen zehn Schriften ertheilt hat:

1) Anfangsgründe der Physik, von Radwanski, Professor. Warschau, 1839. (Początki Fizyki.)
2) Bearbeitung der Futterkräuter und derer, die behackt werden müssen, von M. Oczapowski. Warschau, 1839. (Uprawa roślina okopowych i pastewnych.)
3) Literarische, phantastische und historische Wanderungen. Erster Band. Wilna, 1838. (Wędrówki literackie fanstastyczne i historyczne.)
4) Dramatische Werke, Uebersetzungen und Originale von Jasinski. Warschau, 1838 und 1839. 10 Bände. (Prace dramatyczne tłumaczone i oryginalne.)
5) Bildergallerie der Thiere. Warschau, 1839. 2 Hefte. Von Lésniéwski. (Galerya obrazówa zwięrzęt.)
6) Aelteste Denkmäler des slavischen Rechts, von Kucharski. Warschau, 1838. (Najdawniejsze pomniki prawodawstwa słowianskiego.)

7) Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. Erster Band, neue Folge. Wilna, 1838. (Wizerunki i obiaśnianie naukowe.)

8) Häusliches Museum von F. S. Dniochowski. 1ster und 2ter Band 1838, auch 1stes und 2tes Heft. Januar und Februar 1839. (Muzeum domowe.)

9) Angenehmes Lesebuch. Sammlung der neuesten Erzählungen. Warschau, 1838 und 1839. Drei Bände 1838 oder der ganze Jahrgang und zwei Hefte. Januar und Februar 1839. (Czytania przyjemne, zbiór, najnowszych powieści przez Dnióchowskkiego.)

10) Predigten und Homilien auf alle Sonn- und Festtage. Warschau, 1838. 2ter Band, von Szélewski. (Kazania i Homilie nana wszystkie niedziéle.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 111. Ausgelooſete Kammerkredit-Kaſſenſcheine. I. 1531. April.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 35ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammerkredit-Kaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B à 500 Thlr.: Nr. 338. 489. 496 und 536;

von Litt. Aa à 1000 Thlr.: Nr. 13. 62 133. 236. 322. 928. 1045. 1071. 1147. 1357. 1692. 1730. 1809. 2385. 2860 und 2866.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kaſſenſcheinen Litt. E à 29 Thlr. die Scheine Nr. 13,891 bis 14,629. und von Litt. E à 31 Thlr. die Scheine Nr. 233 und 234 zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu erheben. Merſeburg, den 10. April 1839.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident Graf v. Arnim.

* * *

Potsdam, den 25. April 1839.

Vorſtehende Bekanntmachung der im diesjährigen Oſtertermine ausgelooſeten und zur Zahlung ausgeſetzten, vormals Sächſiſchen Kammerkredit-Kaſſenſcheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

№ 112. Ankauf der Remontepferde pro 1839. I. 366. März.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inkl. ſechs Jahren, ſind auch für dieſes Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

den 23. Mai in Seehauſen,	den 30. Mai in Havelberg,
„ 25. „ „ Lenzen,	„ 31. „ „ Wittſtock,
„ 27. „ „ Perleberg,	„ 1. Juni „ Neu-Ruppin,
„ 28. „ „ Pritzwalk,	„ 3. „ „ Wuſterhauſen,
„ 29. „ „ Wilsnack,	„ 4. „ „ Frieſack,

den 5. Juni in Nauen,	den 2. Juli in Prenzlow,
„ 11. „ „ Oranienburg,	„ 4. „ „ Angermünde,
„ 12. „ „ Gransee,	„ 6. „ „ Wriezen und
„ 14. „ „ Treptow a. d. Tollense,	„ 8. „ „ Königsberg in der Neumark,
„ 1. Juli „ Straßburg,	

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden, wie seither, von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt, und nur die Verkäufer auf den Märkten zu Friesack, Nauen, Oranienburg und Gransee werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remontedepot Bärenklau selbst abzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde die Bezahlung in Empfang zu nehmen.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Berlin, den 18. Februar 1839.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Potsdam, den 9. März 1839.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 18. bis 24. April 1839.

№ 113. I. 1905. April.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
April 18	7	5	6	8	6	1⅓	5	6	9	4	8	8½	Sämmtliche Schützen in den Stauwerken zu Brandenburg waren gezogen. Zu Rathenow wurden am 22., wo der Unterschied der Wasserstände an den dortigen Pegeln nur 7 Zoll betrug, 2 Schützen eingesetzt, um die Mühlen nothdürftig im Betriebe zu erhalten.
19	7	5	6	7	6	2	5	6	9	2	8	9	
20	7	5	6	8	6	1⅓	5	5⅓	9	—	8	8	
21	7	5	6	8	5	11	5	4	9	—	8	9	
22	7	5	6	8	6	—	5	5	8	11	9	1	
23	7	5	6	7	6	—	5	5	9	2	9	9	
24	7	5	6	7	6	⅓	5	5	9	4	10	8	

Potsdam, den 29. April 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. April 1839.

№ 114. Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Strelitzer Chaussee. IV. 561. April.

Vom 1. Mai d. J. ab wird auf den nunmehr ganz vollendeten und dem Verkehr bis dahin zu eröffnenden Theilen der Chaussee von Berlin nach Neu-Strelitz

1) zwischen Berlin und Oranienburg bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Hermsdorfer Mühle für $1\frac{1}{2}$ Meile, und

2) zwischen Gransee und der Landesgrenze bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Fischerwall vorläufig für 1 Meile,

in jeder Richtung, das Chausseegeld nach dem Tarife vom 28. April 1828 erhoben werden.

Eben so wird vom 15. Mai d. J. ab bei der Chausseegeld-Hebestelle bei Guten-Germendorf, zwischen Löwenberg und Gransee, die Erhebung des Chausseegeldes für 2 Meilen, statt bisher für 1 Meile, in jeder Richtung der Chaussee nach dem Tarife vom 28. April 1828 eintreten. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 20. April 1839.

№ 115. Unterdrükkung des Schleichhandels. IV. 490. April.

Die nachstehende Bekanntmachung:

»Der hiesige Kaufmann Karl Neumann ist dem in unserer Bekanntmachung vom 21. August 1835 (Amtsblatt 1835 S. 239) erwähnten kaufmännischen Vereine zur Unterdrückung des Schleichhandels beigetreten.

Perleberg, den 5. April 1839. Der Magistrat.«

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 19. Einziehung der Kassenquote für Ausfertigungsstempel.

Mit Bezug auf das im Amtsblatt abgedruckte Publikandum vom 27. Dezember v. J., wodurch die Zirkular-Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 29. November v. J., zur Kenntniß der Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts gebracht worden, wird den Königlichen Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts nachträglich bekannt gemacht,

daß in Gemäßheit des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 31. März d. J. die Kassenquote von dem Betrage der Ausfertigungsstempel, welche zu den Erkenntnissen der bloß als Spruchbehörden, sei es in den höhern Instanzen, oder in Folge einer Delegation in erster Instanz auftretenden Königlichen Gerichte verbraucht worden, von demjenigen Gerichte, bei dem die Instruktion der Sache geschwebt hat, zum Ansatz gebracht und von den Parteien eingezogen werden soll, und mithin nicht bei dem bloß als Spruchbehörde fungirenden Gerichte berechnet und mit dem Betrage des Ausfertigungsstempels von dem instruirenden Gerichte eingezogen werden darf.

Berlin, den 11. April 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

In den zum Kurmärkschen Land-Feuersozietäts-Verbande gehörigen 15 Kreisen sind in dem Sozietätsjahre vom 1. März 1838 bis dahin 1839, 112 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise	2,	im Lebusschen Kreise	17,
„ Ostpriegnitzschen „	13,	„ Zauchischen Kreise	6,
„ Westhavelländischen	1,	„ Luckenwaldeschen Kreise	keiner,
„ Osthavelländischen „	3,	„ 1sten Ukermärkschen (Prenzlowschen) Kreise	4,
„ Ruppinschen „	5,	„ 2ten Ukermärkschen (Angermündeschen) „	7,
„ Oberbarnimschen „	19,	„ 3ten Ukermärkschen (Templinschen) „	7,
„ Niederbarnimschen „	11,	„ Beeskowschen und Storkowschen „	9,
„ Teltowschen „	8,		

vorgefallen, und dadurch

a) an versicherten Gebäuden 1ster Klasse:
1 Wohnhaus gänzlich eingeäschert, und
1 Wohnhaus, 1 Scheune, 1 Stall und 1 Speicher beschädigt;

b) an versicherten Gebäuden 2ter Klasse:
9 Wohnhäuser, 1 Scheune und 8 Ställe gänzlich zerstört, und
4 Wohnhäuser, 1 Scheune und 1 Stall theilweise beschädigt;

c) an versicherten Gebäuden 3ter Klasse:
194 Wohnhäuser, 109 Scheunen, 161 Ställe, 3 Nebenhäuser, 7 Schuppen, 1 Brennerei-Gebäude und 1 Schulhaus gänzlich niedergebrannt, und
3 Wohnhäuser, 2 Scheunen, 3 Ställe und 1 Wagenremise von den Flammen beschädigt;

d) an versicherten Gebäuden 4ter Klasse:
5 Bockwindmühlen, 1 holländische Windmühle, 3 Wassermühlen, 1 Ziegelofen und 1 Ziegelscheune gänzlich zerstört, und
1 Windmühle, 1 Wassermühle und 1 Schmiede von den Flammen beschädigt worden.

Die dadurch entstandene Ausgabe hat betragen:

a)	an Vergütigung für die Gebäude 1ster Klasse.	2,221	Thlr.	27	Sgr.	10	Pf.,
b)	„ „ „ „ „ 2ter „ .	10,563	„	—	„	1	„,
c)	„ „ „ „ „ 3ter „ .	92,879	„	17	„	6	„,
d)	„ „ „ „ „ 4ter „ .	15,287	„	24	„	—	„,
	zusammen.....	120,952	Thlr.	9	Sgr.	5	Pf.,
e)	an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	4,200	„	—	„	—	„,
f)	„ Verwaltungs- und Reisekosten, Vergütigung für Pertinenz-Beschädigungen und Extraordinariis.....	7,115	„	20	„	6	„,
	zusammen.....	132,267	Thlr.	29	Sgr.	11	Pf.

Zur Deckung dieser Ausgaben ist von den Versicherungssummen

a)	der Gebäude 1ster Klasse	von 7,472,000 Thlr.	ein Beitrag von		2 Sgr.
b)	„ „ 2ter	„ „ 10,375,850	„ „		2 „
c)	„ „ 3ter	„ „ 24,474,975	„ „		13 „
d)	„ „ 4ter	„ „ 1,038,375	„ „	1 Thlr.	20 „

pro Hundert

erforderlich, und durch die resp. unterm 25. September 1838 und 3. April 1839 erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Von den stattgehabten Bränden sind

88 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
6 „ Gewitter,
8 „ muthmaßliche Brandstiftung,
2 „ absichtliche Brandstiftung,
3 „ schlechte Bauart,
1 „ Fahrlässigkeit,
2 „ Unvorsichtigkeit, und
2 „ Selbstentzündung

entstanden.

Die gegen die absichtlichen Brandstifter eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen sind noch nicht beendigt, und das wegen der muthmaßlichen Brandstiftungen veranlaßte gerichtliche Verfahren hat zu keinem Resultat geführt.

Berlin, den 15. April 1839.

General-Direktion der Land-Feuersozietät der Kurmark.

Personalchronik.

Der bei der Königl. Generalkommission für die Kurmark zu Berlin angestellt gewesene Regierungsrath Löper ist mit dem 1. April d. J. in gleicher Eigenschaft an die Königl. Generalkommission zu Stendal versetzt worden. Dagegen ist der Königl. Regierungsrath Naunyn bei der Kurmärkischen Generalkommission eingetreten. Der bei derselben Behörde als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Oekonomie-Kommissarius Pochhammer ist nach Stendal versetzt worden.

Der Königl. Regierungs-Assessor Regis ist für jetzt als Spezial-Kommissarius eingetreten, wohnt zu Storkow, und übernimmt dort auch die früheren Geschäfte des ausgeschiedenen Oekonomie-Kommissarius Gobbin.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Richard Gustav Liebich und Heinrich Friedrich Adolph Würst sind als praktische Aerzte und Wundärzte, der Doktor der Medizin und Chirurgie Heinrich Karl Julius de Cuvry als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, und der praktische Arzt und Operateur Dr. Karl Christian Zillmer auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Schiedsmänner.

Der Tuchmachermeister August Friedrich Brehme zu Berlin ist zum Schiedsmann für den Rosenthaler-Thor-Bezirk dieser Residenzstadt, und der Apotheker Frie-

drich Adolph Heinrich Apellius daselbst zum Schiedsmann für den dortigen Neuen-Roßstraßen-Bezirk gewählt und bestätigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Am 16. April d. J. sind von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden:

Christian Wilhelm Abelmann, aus Mühlhausen,
Friedrich Alexander Bornitz, aus Wriezen,
August Wilhelm Theodor Herrmann, aus Müncheberg,
Edmund Wilhelm Hitzer, aus Friesack,
Friedrich Rudolph Kühn, aus Frankfurt an der Oder,
Christian Lehmann, aus Buckow bei Dahme,
Wilhelm August Michael Pälegrimm, aus Pritzerbe,
Andreas Friedrich Wilhelm Pippow, aus Oderberg,
Martin Christian Friedrich Pottke, aus Klein-Döbbern,
Heinrich Julius Karl Rißmann, aus Lüben,
Wilhelm Peter Abraham Rouvel, aus Klein-Ziethen,
Friedrich August Schönerstädt, aus Luckau,
Georg Gustav Schröder, aus Berlin, und
Karl August Türcke, aus Klein-Spiegelberg gebürtig.

Hebammen.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung bestanden sind.

A. Vorzüglich gut bestanden:

1) Friederike Lufft geb. Pollack zu Jüterbogk,
2) Maria Kind geb. Setzkorn zu Paarstein im Angermündeschen Kreise,
3) Charlotte Stroß geb. Wiemeister zu Motrich im Westpriegnitzschen Kreise,

B. Recht gut bestanden:

4) Katharine Jahnke geb. Schawe zu Laslich im Westpriegnitzschen Kreise,
5) Christiane Thieß zu Jüterbogk,
6) Charlotte Graß geb. Strauch zu Glieneke im Teltowschen Kreise,
7) Karoline Dowe geb. Wilch zu Alt-Trebbin im Oberbarnimschen Kreise,
8) Emilie Riemer geb. Kühn zu Hönow im Niederbarnimschen Kreise,
9) Maria Schlichtarend geb. Paproth zu Brielow im Westhavelländischen Kreise,
10) Charlotte Cors geb. Bock zu Badingen im Templinschen Kreise,
11) Maria Resener geb. Ziegener zu Groß-Beeren im Teltowschen Kreise,
12) Maria Bensemann geb. Dittmann zu Havelberg,
13) Friederike Niendorff geb. Dehne zu Wendisch-Bork im Zauch-Belzigschen Kreise.

C. Gut bestanden:

14) Juliane Schlick geb. Burgschauwitz zu Prenzlow,
15) Auguste Erdmann geb. Heidrich zu Pfaffendorf im Beeskow-Storkowschen Kreise,

16) Sophie Vonthien geb. Goldberg zu Meyenburg,
17) Friederike Schreiber geb. Brandmeier zu Neu-Garz im Ruppinschen Kreise,
18) Maria Karmann geb. Lehmann zu Storkow,
19) Henriette Bräsicke geb. Ludwig zu Fehrbellin,
20) Charlotte Löschke geb. Harnisch zu Philadelphia im Beeskow-Storkowschen Kreise,
21) Helene Andreß geb. Wolff zu Brüssow,
22) Maria Eberhard geb. Dahms zu Mildenberg im Templinschen Kreise,
23) Wilhelmine Ehlert geb. Kahnow zu Rönnebeck im Ruppinschen Kreise,
24) Maria Walter geb. Schwarz zu Bölkendorf im Angermündeschen Kreise,
25) Maria Schindler geb. Müller zu Linum im Osthavelländischen Kreise,
26) Karoline Kleuscharper geb. Schöneberg in den Rüdersdorfer Kalkbergen im Niederbarnimschen Kreise,
27) Karoline Sircher geb. Rulf zu Netzen im Zauch-Belziger Kreise, und
28) Johanna Ehlert geb. Munzel zu Rehfeld im Ostprignitzschen Kreise.

Die sub A 1, 2 und 3 benannten Hebammen haben wegen ihres Fleißes und ihres guten sittlichen Betragens ein Gebärbett als Prämie erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Im Verlage des Buchhändlers F. H. Mohrin zu Berlin erscheint ein Werk des Königl. Hofraths und außerordentlichen Professors an der Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst, Dr. Adolph Friedrich Riedel, betitelt:

»Novus codex diplomaticus Brandenburgensis, oder: Geschichte der Städte, Klöster und geistlichen Stiftungen, adlichen Familien, Burgen und Schlösser der Mark Brandenburg«,

von welchem bis jetzt zwei Lieferungen des ersten Bandes herausgekommen sind.

Bei der historischen Gründlichkeit, mit welcher dieses Werk von dem Verfasser redigirt wird, kann solches als ein sehr lehrreicher Beitrag zur Brandenburgischen Geschichte, wie hiermit geschieht, den Einwohnern der Provinz empfohlen werden.

Potsdam, den 20. April 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kaufmann Jannewitz zu Berlin und dessen Ehegattin haben der Kirche zu Stadt Zinna eine schöne Altar- und Kanzelbekleidung von violettem Sammet mit goldenen Frangen geschenkt, was hierdurch belobigend bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 19. April 1839.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 10. Mai 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2000. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. März 1839, das Verfahren hinsichtlich der bei den Berliner und andern Stadtobligationen ausgegebenen Stichkoupons betreffend.

№ 2001. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. März 1839, betreffend die bei Kontumazial-Erkenntnissen gegen Deserteurs, statt der Anheftung des Bildnisses oder Namens an den Galgen ꝛc., eintretende öffentliche Bekanntmachung.

№ 2002. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. März 1839, wodurch Se. Königl. Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden sein soll.

№ 2003. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. März 1839, betreffend die Deklaration der Vorschriften der §§ 88, 89 und 139. Tit. 12 Thl. 1 des Allgemeinen Landrechts über die Ernennung des vereideten Protokollführers bei Deputationen zur Auf- oder Annahme eines Testaments ꝛc.

№ 2004. Die Allerhöchste Deklaration vom 31. März 1839 über die Anwendung der §§ 12 und 13 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung ꝛc.

№ 2005. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. April 1839, betreffend das von Sr. Majestät bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, nebst dem Regulativ selbst.

№ 2006. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April 1839, betreffend die Kompetenz der Gerichte bei der Umwandlung der in Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafe.

№ 2007. Die Ministerial-Erklärung vom 16. April 1839, zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha bestehenden Uebereinkunft wegen Uebernahme der Ausgewiesenen.

Der Verein deutscher Landwirthe, welcher sich im Jahre 1837 in Dresden und im Jahre 1838 in Carlsruhe versammelt hat, wird seine dritte Versammlung in der Zeit vom 22. bis zum 29. September d. J. mit Allerhöchster Genehmigung in Potsdam halten. Bei dieser Gelegenheit soll am 25. September d. J. eine Thierschau stattfinden, über deren Gründe und Zwecke sich eine, diesem Amtsblattsstücke als eine außerordentliche Beilage beigefügte Aufforderung, welche mir von einem der Vorsteher des Vereins, Herrn Amtsrath Koppe zu Wollup, eingesandt ist, näher ausspricht.

Es wird hinreichen, die Behörden und Eingesessenen der Provinz auf den Inhalt dieser Aufforderung aufmerksam zu machen, um sie zu veranlassen, zur Förderung eines Unternehmens mitzuwirken, welches für die richtige Kenntniß der Züchtungsgrundsätze in der höheren Viehzucht eine reiche Ausbeute zu liefern verspricht. Insbesondere aber fordere ich die Herren Landräthe auf, in ihren Kreisen für den dereinstigen erfolgreichen Ausfall dieser Thierschau mit demjenigen Eifer thätig zu sein, welchen ein Gegenstand verdient, der ganz dazu geeignet ist, die allgemeinste Theilnahme in Anspruch zu nehmen. Berlin, den 29. April 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 116. Warnung gegen das Tödten oder Beschädigen der Schwäne. I. 1770. April.

Nach der bestehenden Jagd-Ordnung der Mark Brandenburg ist:

1) das Tödten oder Beschädigen eines Schwanes bei 75 Thlr.,
2) das Ausnehmen oder Vernichten der Schwanen-Eier, so wie
3) das Zerstören der Schwanen-Nester bei 20 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe

untersagt.

Wer einen Kontravenienten dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Strafe gezogen werden kann, soll den dritten Theil der aufkommenden Geldstrafe, und nach Befinden der etwanigen besonders zu berücksichtigenden Umstände, außerdem eine Belohnung von 10 bis 20 Thlr. erhalten. Berlin, den 12. April 1839.

Der Obetjägermeister Heinrich Fürst zu Carolath.

Potsdam, den 2. Mai 1839.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 117. Verloosete Steuerkredit-Kassenscheine. I. 2004. April.

Bei der heute, unter Konkurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkredit-Kassenschuld verordneten Herren Deputirten stattgehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuerkredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuerkredit-Kassenobligationen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A à 1000 Thlr.:

№ 623. 1635. 3251. 3287. 4122. 4223. 5027. 5567. 5969. 7185. 7316. 7967. 8166. 8312. 8851. 9020. 9333. 10,700. 10,815. 10,953. 11,030. 11,547. 12,770. 13,222. 13,456 und 13,618,

von Litt. B à 500 Thlr.:

№ 356. 626. 1517. 2493. 2679. 4693. 5121. 5323. 5631. 5905. 6058. 6620. 7537 und 7955,

von Litt. D à 100 Thlr.:

№ 1983. 2879. 3319. 3768. 4830. 5184. 5489. 6164 und 6186;

2) von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A à 1000 Thlr.: Nr. 240. 301. 321,

von Litt. B à 500 Thlr.: Nr. 77,

von Litt. E à 50 Thlr.: Nr. 53.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 17. April 1839.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident Graf v. Arnim.

* * *

Potsdam, den 2. Mai 1839.

Vorstehende Bekanntmachung der im diesjährigen Ostertermine gezogenen Nummern der Steuerkredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 20. Erläuterung gesetzlicher Vorschriften.

Die in den nachstehend allegirten Rescripten des Königl. Justiz-Ministerii, in der Zirkular-Verfügung des Herrn General-Postmeisters, Geheimen Staatsministers von Nagler, Exzellenz vom 14. August 1838, und in den Beschlüssen des Geheimen Ober-Tribunals (sämmtlich in dem 103ten Hefte der von Kamptzschen Jahrbücher abgedruckt) enthaltenen Erläuterungen und Abänderungen bisheriger Vorschriften, enthalten Folgendes:

1. In Betreff der Kosten für ein Arrest-Verfahren im Bagatell-Prozesse hat der Herr Justiz-Minister Mühler, Exzellenz, in dem Rescripte vom 9. August 1838, folgende Grundsätze aufgestellt:

A. bei ordentlichen und gewöhnlichen Arresten, bei denen die Instruktion über die Zulässigkeit des verlangten Arrestes in der Regel mit der Instruktion der Hauptsache verbunden wird, kann das nach der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 zulässige Pauschquantum nur einmal, mithin für das Arrest-Verfahren nicht besonders in Ansatz gebracht werden, wenn nicht in den §§ 49, 63 und 70 Tit. 29 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung

näher bezeichneten Fällen auf den Antrag des Arrestsuchers oder des Arrestaten ein besonderes, von der Instruktion der Hauptsache getrenntes Verfahren eintritt, als in welchem Falle das im Abschnitt III Nr. 1 der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 vorgeschriebene Pauschquantum noch besonders in Anwendung zu bringen ist.

B. Wenn in der Exekutionsinstanz die Anlegung eines Arrestes nachgesucht wird, soll nur das unter Nr. 3 Abschnitt III der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 festgesetzte Pauschquantum für das Arrest-Verfahren liquidirt werden.

C. Bei Arresten in schleunigen Fällen, §§ 30 bis 40 Tit. 29 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung, bei denen dies Verfahren über die Zulässigkeit des Arrestes von der Instruktion der Hauptsache, der es vorangeht, getrennt ist, sollen dagegen die im 2ten Abschnitt der Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 aufgeführten Sätze liquidirt werden.

2. In dem Reskripte vom 12. August 1838 hat sich der Herr Justiz-Minister Mühler, Exzellenz, dahin ausgesprochen, daß wenn ein zum nicht freien Vermögen minderjähriger, in väterlicher Gewalt befindlicher Kinder gehöriges Grundstück veräußert werden soll, wozu nach § 170 Tit. 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich ist, diese Einwilligung der Prüfung des Geschäfts in allen seinen Theilen voraussetzt, und also der Vater dem Vormundschaftsgerichte überzeugend nachweisen muß, daß der bedungene Kaufpreis dem Werthe des Grundstücks angemessen ist, wozu eine gerichtliche Taxe das sicherste Mittel ist.

3. Nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 4. September 1838, müssen Erbverträge unter Ehegatten in allen Fällen gerichtlich geschlossen werden.

4. Der Königl. Geheime Staatsminister und General-Postmeister Herr von Nagler, Exzellenz, hat den § 18 des General-Zirkulars vom 26. Januar 1830, worin bestimmt worden, daß bei den Attesten über die bewirkte Insinuation gerichtlicher Verfügungen die Bescheinigung des Briefträgers von Seiten der Postanstalten durch Hinzufügung der Worte »zur Beglaubigung« legalisirt werden soll, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 5. Mai d. J. (Gesetzsammlung S. 273) durch die Zirkular-Verfügung vom 14. August 1838 in Absicht auf die Insinuation der gerichtlichen Ausfertigungen von Erkenntnissen dahin modifizirt, daß bei der Attestirung dieser Insinuationen die Legalisirung der Bescheinigung des Briefträgers durch Beidrückung des Amtssiegels geschehen soll.

5. In Betreff der Bestellung von Schwurzeugen für abwesende Parteien hat der Herr Justiz-Minister Mühler, Exzellenz, mit Bezug auf den § 85 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 10 und 204 bestimmt, daß in der Regel den abwesenden Parteien bei Ableistung von Eiden die zur Praxis berechtigten Justizkommissarien, und wenn keiner derselben anwesend ist, Referendarien, Auscultatoren oder auch Subaltern-Beamten als Bevollmächtigte und resp. Schwurzeugen bestellt werden sollen, und daß die Parteien verpflichtet sind, die von diesen

außerordentlichen Bevollmächtigten liquidirten Gebühren zu berichtigen; den zu solchem Geschäfte aber, in Ermangelung der obengedachten, zunächst dazu zuzuziehenden Personen, zugezogenen, gegen Gehalt oder Diäten angestellten richterlichen Beamten aber nur die Wahl gelassen werden kann, die Gebühren als Bevollmächtigte entweder gar nicht, oder doch nur zur Einziehung für den in jedem Departement gebildeten Fond zur Unterstützung der unvermögenden Kinder verstorbener Justizbeamten zu liquidiren.

6. Nach dem Reſcripte des Herrn Justiz-Miniſters Mühler, Exzellenz vom 6. Juli 1838, iſt bei Berechnung der Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels (cf. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 25. Juni 1837) die Präſentation bei dem gehörigen Richter auf die Präſentation bei der inkompetenten Juſtizbehörde zurückzuziehen, ſo daß die Friſt als inne gehalten zu betrachten iſt, wenn das Rechtsmittel in der gehörigen Zeit auch nur bei der inkompetenten Juſtizbehörde angemeldet iſt.

7. In Betreff des Verfahrens und der Gebühren im ſummariſchen und Bagatell-Prozeſſe hat der Herr Juſtiz-Miniſter Mühler, Exzellenz, durch das Reſcript vom 13. Juli 1838 beſtimmt, daß

A) die Beweisaufnahme in zweiter Inſtanz im ſummariſchen Prozeſſe von Seiten des Appellationsrichters ſelbſt zu verfügen, und die Sache nicht Behufs der diesfälligen Verfügung an den Richter erſter Inſtanz zurückzuweiſen;

B) die Verweiſung eines Prozeſſes an den Kommiſſarius in Bagatellſachen erfolgen muß, wenn das ſtreitige Objekt im Laufe der Inſtanz auf 50 Thlr. oder weniger herabſinkt;

C) daß auch die Inſtruktion der Wechſelſachen bis 50 Thlr., wenn ſie auch nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung für Wechſelſachen zu bearbeiten ſind, dennoch dem Kommiſſarius für Bagatellſachen überwieſen werden könne;

D) daß bei Exekutionen über Bagatell-Objekte, wenn auch der Prozeß ſelbſt als ſummariſcher verhandelt worden, die gerichtlichen Koſten nach Abſchnitt III der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 anzuſetzen ſind, da nach der Schlußbemerkung in derſelben dieſe überall zur Anwendung kommen ſoll, wo die Verordnung vom 1. Juni 1833 zur Ausführung kommt, und es daher unſtatthaft erſcheint, in ſolchen Fällen auf die Sporteltaxe vom 23. Auguſt 1815 zurückzugehen;

E) daß für Berichte über die Lage einer von einem Untergerichte kommiſſariſch bearbeiteten Prozeßſache, Boten- und Schreibgebühren liquidirt werden dürfen.

8. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal hat in der Plenarſitzung vom 5. Juni 1838 angenommen, daß die Beſtimmungen des § 18 der Subhaſtations-Ordnung vom 4. März 1834 und des § 25 der Verordnung über die Exekution in Zivilſachen, wegen des Termins, von wo ab die laufenden Hypothekenzinſen zu berechnen ſind, auch auf frühere Fälle Anwendung finden, ſelbſt wenn der Liquidationsprozeß über die Kaufgelder des vor dem 1. Mai adjudizirten Grundſtücks eröffnet geweſen iſt.

9. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal hat in der Plenarſitzung vom 27. Au-

gust 1838 angenommen, daß der § 14 Tit. 22 Thl. I des Allgemeinen Landrechts sich auch auf die dreißigjährige Verjährung bezieht, und keine Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen über den Besitz und die Verjährung von Rechten enthält.

Die Untergerichte und Justizkommissarien im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten, und die Untergerichte werden außerdem noch in Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 18. März d. J., angewiesen:

in den Präklusions-Erkenntnissen in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen nicht nur die nicht erschienenen präkludirten, sondern auch diejenigen Gläubiger namentlich aufzuführen, denen wegen ihrer angemeldeten Forderungen ihre Rechte vorbehalten sind.

Berlin, den 11. April 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 32. Preise der Blutegel.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den hiesigen Apotheken die Blutegel zu dem Preise von drei Silbergroschen für das Stück während der Monate Mai und Junius d. J. zu haben sein werden.

Berlin, den 24. April 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Erfolge der Auseinandersetzungen im Bezirk der Königl. General-Kommission für die Kurmark bis zum Schluß des Jahres 1838.

Im Jahre 1838 sind mit Einschluß von 214 neu hinzugekommenen, überhaupt 210 Regulirungen, 693 Ablösungen und 1469 Gemeinheitstheilungen, zusammen 2372 Angelegenheiten anhängig gewesen.

Davon sind zurückgenommen 31, Rezesse eingegangen 401, bis zum Rezeßentwurf beendet 1152, in den Hauptgegenständen ausgeführt 112, und in der Vorbereitung begriffen 646.

Prozesse sind hierunter anhängig gewesen 379, wovon rechtskräftig beendet 107, in erster Instanz entschieden 84, und schweben geblieben sind 188.

Während der ganzen Verwaltungsperiode haben durch die Dienstregulirungen in 648 Ortschaften 6768 bäuerliche Wirthe das Eigenthum ihrer Höfe mit 729,277 Morgen Grundstücke zu einem Kapitalwerth von circa 9,207,625 Thlr. erworben, und sind von der Leistung von 326,250 Spann- und 409,362 Handdiensten, so wie von andern Leistungen und Prästationen befreit worden, die sich zu 1,852,710 Thlr. Kapitalwerth veranschlagen lassen.

640 berechtigte Dominien sind dafür entschädigt worden durch 172,422 Morgen Grundstücke, 5838 Scheffel Roggen-, 73,776 Thlr. Geld-Rente, 1,574,035 Thlr. Kapital, 106,008 Thlr. ersparte Gegenleistungen, und 372,596 Thlr. Geldwerth der zurückerhaltenen Hofwehr. Ferner haben sie bei diesen Gelegenheiten 22,636 Morgen Grundstücke mit erledigten bäuerlichen Höfen eingezogen.

Die Ablösungen von Eigenthümern haben in 1002 Fällen 10,682 bäuerliche Wirthe von der Leistung von 114,046 Spann- und 128,897 Handdiensten befreit,

wofür 1985 Berechtigte durch 18,075 Morgen Grundstücke, 4281 Scheffel Korn-, 20,079 Thlr. Geld-Rente, und 576,019 Thlr. Kapital entschädigt sind.

Für andere abgelöste Gegenstände, Natural-Abgaben und Zehenten sind die Berechtigten entschädigt worden durch 8657 Morgen Grundstücke, 41,788 Scheffel Korn-, 24,071 Thlr. Geld-Rente, 200,874 Thlr. Kapital und 21,515 Thlr. ersparte Gegenleistungen.

Gemeinheitstheilungen sind überhaupt 1683 mit 76,301 Interessenten ausgeführt. 1,918,638 Morgen Grundstücke sind gänzlich separirt und hutfrei gelegt. Von 1,249,302 Morgen sind Grundgerechtigkeiten abgelöst, und sie sind mehr oder weniger klassenweise zusammengelegt. Zusammen betragen diese Grundstücke 3,167,940 Morgen, darunter 387,968 Morgen Forst.

An neuen Etablissements sind entstanden 48 Vorwerke, 156 abgebaute Höfe, 463 Familienhäuser und 47 Gewerbs- und Fabrikations-Anstalten.

Die näheren Kultur-Vortheile lassen sich, so weit sie bis jetzt erforscht sind, dahin angeben.

Durch das Umpflügen von Rhainen und Scheidlingen sind 7082 Morgen Neuland gewonnen. Von unkultivirten Grundstücken sind in Gärten, Acker oder Wiesen umgewandelt 78,338 Morgen; der hierdurch und durch die Ablösung der Hütungs-Servitute vermehrte Heugewinn beläuft sich auf 511,428 Zentner. Der Zug- und Nutzviehstand hat sich vermehrt um 1120 Pferde, 857 Ochsen, 8601 Kühe, 361 Stück Jungvieh und 34,789 Schaafe.

Der früher kümmerlich auf der Weide, jetzt besser genährte, und zum Theil ganz oder bis zur Stoppelzeit auf dem Stalle gehaltene Viehstand beträgt 12,234 Pferde, 6329 Ochsen, 14,016 Kühe, 3044 Stück Jungvieh, 2236 Schaafe und 9140 Schweine.

Durch den vermehrten Futtergewinn und besser gehaltenen Viehstand werden 55,238 Morgen Land mehr ausgedüngt.

38,006 Morgen Grundstücke sind durch Anlegung von Kanälen und Gräben nutzbar gemacht.

7725 Morgen sumpfige, fast unzugängliche Wiesen sind durch Anlagen so entwässert, daß die Anstalten willkührlich in Schranken gehalten und zur befruchtenden Bewässerung benutzt werden.

44,902 Morgen, die Kultur nicht lohnende schlechte Ackerländereien, sind zum Holzbau in Schonung gelegt.

An geeigneten Stellen sind 150,841 Obstbäume aller Arten neu angepflanzt und 317,542 laufende Ruthen Wege verbessert, zum Theil chaussirt und mit Bäumen bepflanzt worden.

Wie *wenig* indessen durch diese Resultate, das Werk der Regulirungen, Ablösungen und Separationen im diesseitigen Verwaltungsbezirk als *beendigt* oder der Beendigung nahe angesehen werden kann, ergiebt sich aus folgenden allgemeinen Notizen:

815 bäuerliche, 42 städtische und 117 gutsherrliche, Kämmerei- und Erbpachts-Vorwerke und Feldmarken liegen noch in der Gemeinheit, und ist noch kein Antrag

auf Separation derselben eingegangen. Und in 257 Ortschaften leisten noch die eigenthümlichen bäuerlichen Wirthe, so wie in 66 Ortschaften die **noch lassitischen** Hofwirthe Natural-Hofedienste, auf deren Ablösung und Regulirung auch noch nicht angetragen ist.

Es kann daher nur auf das Lebhafteste gewünscht werden, daß die Betheiligten die Bemühungen der General-Kommission durch zahlreiche neue Provokationen unterstützen möchten, damit der landesväterliche Zweck Seiner Majestät des Königs desto eher vollständig verwirklicht werden könne. Berlin, den 31. März 1839.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisher beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt gewesene Regierungs-Assessor von Jeetze ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Liegnitz versetzt worden.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro erstes Quartal 1839.

I. Als Prediger sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Beeskow. Der Prediger zu Straupitz, A. R. P. Motz, als Diakonus zu Beeskow.

Berlin Land. Der Kandidat F. A. F. Lücke als Pfarrer zu Ahrensfelde.

Bernau. Der Kandidat A. A. Thomas als Hülfsprediger zu Groß-Schönebeck.

Dom Brandenburg. Der Prediger zu Barnewitz, J. C. F. Meißner, als Prediger zu Retzow und Selbelang.

Gransee. Der Prediger zu Zinndorf, C. F. F. Ibeler, als Oberprediger zu Gransee.

Lindow. Der Kollaborator am Gymnasium zu Potsdam, Dr. C. F. Klingebeil, als Prediger zu Herzberg.

Luckenwalde. Der Kandidat G. Müller als Prediger zu Frankenförde.

Perleberg. Der Kandidat J. F. Hennig als Prediger zu Nebelin und Laslich.

Potsdam II. Der Prediger zu Birkenwerder, C. H. T. Ritter, als Prediger zu Wustermark.

Strausberg. Der Kandidat J. W. A. Dumas als Prediger zu Zinndorf.

Kathol. Potsdam. Der Caplan zu Darfeld, Regierungsbezirk Münster, H. P. Zumgahr, als Caplan der katholischen Gemeinde zu Potsdam.

II. Als Schullehrer sind angestellt ꝛc.:

Baruth. Der interimistische Lehrer zu Lino, L. Grüneberg, als wirklicher Lehrer daselbst.

Beeskow. Der int. Lehrer zu Radinkendorf, J. G. Eichler, als wirklicher Lehrer daselbst.

Belzig. Der Lehrer zu Reetzerhütten, J. F. Strempel, als Küster und Lehrer zu Raben.

Su-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 17. Mai 1839.

Des Königs Majestät haben der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft eine neue Aktien-Emittirung zum Betrage von 400,000 Thlr. zu gestatten geruhet. Die desfallsige Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. v. M., der dadurch bestätigte Nachtrag zum Statut der gedachten Gesellschaft, und die zu dem letzteren gehörigen Formulare zu den Aktien und Zinskoupons werden durch die außerordentliche Beilage dieses Amtsblattsstücks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Mai 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 118. Dimensionen der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße. I. 1818. März.

Der in unserer Bekanntmachung vom 30. April 1834 (hiesiges Amtsblatt pro 1834 Nr. 20 S. 571) ad 2 enthaltenen Bestimmung gemäß, werden jetzt und bis zum 1. Januar 1840 nur noch diejenigen, den Bromberger Kanal, die Netze und Brahe befahrenden Schiffsgefäße von größern als den vorgeschriebenen Dimensionen von 124 Fuß Länge und 13 Fuß 6 Zoll Breite zum Durchschleusen zugelassen, welche mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspektion darüber versehen sind, daß sie schon vor dem 1. Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem hiesigen Kanal gebraucht sind.

Wir bringen diese Bestimmung in Folge höherer Anordnung hierdurch mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß vom 1. Januar 1840 ab, auch die vorbezeichnete Art von Schiffsgefäßen, und sonach von jenem Zeitpunkt ab gar keine derartigen Gefäße, die von einer größern als der vorgeschriebenen Dimension sind, unter keinen Umständen durch den gedachten Kanal werden durchgelassen werden, daß vielmehr Gefäße dieser Art und deren Führer, falls sich selbige beikommen lassen sollten, den Durchgang mit selbigen durch den Kanal zu versuchen, ohne Weiteres werden zurückgewiesen werden. Bromberg, den 20. März 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Mai 1839.

Umstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit einer Requisition der Königl. Regierung zu Bromberg hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, und dasselbe zugleich auf die, in den diesseitigen Amtsblättern (Stück 22 S. 160 de 1834, Stück 17 S. 115 und 116 de 1837 und Stück 2 und 15 S. 7 und 8 und S. 106 de 1838) wiederholt abgedruckten Vorschriften und Bestimmungen wegen Vermeidung der, aus der Befahrung des Bromberger Kanals, der Brahe und der Netze mit Schiffsgefäßen von unstatthaften Dimensionen für den Schifffahrtsverkehr entstehenden Nachtheile hingewiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 119. Führung der Kirchenbücher in erledigten Parochien. II. 1109. April.

Bei der Vakanz einer Pfarrstelle soll als Regel jeder vikarirende Geistliche diejenigen Amtshandlungen, welche er in der vakanten Parochie vorgenommen hat, auch selbst in die Kirchenbücher eintragen. Es können jedoch nicht nur besondere Umstände obwalten, unter welchen die Erfüllung dieser Verpflichtung für die vikarirenden Geistlichen eine große Belästigung ist, sondern auch dadurch Nachtheile für die Sache selbst herbeigeführt werden, und für solche Fälle hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 11. Februar d. J. ausnahmsweise nachgelassen, daß die Führung der Kirchenbücher der vakanten Parochie dem beständigen Vikarius, d. h. dem Geistlichen, welchem die vorkommenden kirchlichen Amtshandlungen in der Woche und der pfarramtliche Schriftwechsel obliegt, übertragen werden dürfen. Wird bei einer vakanten Parochie diese Anordnung getroffen, so müssen die vikarirenden Geistlichen von allen von ihnen vorgenommenen, in die Kirchenbücher einzutragenden Amtshandlungen, vollständige schriftliche, mit ihrer Namensunterschrift versehene Notizen ohne Verzug dem beständigen Vikarius zugehen lassen, und dieser ist gehalten, auf deren Grund die Eintragungen in die Kirchenbücher zu bewirken, auch diese Notizen sorgfältig zu sammeln, und in einem besondern Hefte den Kirchenbüchern beizufügen. Der mit der Führung der Kirchenbücher in der vakanten Parochie beauftragte beständige Vikarius ist ferner auch verpflichtet, die nachgesuchten kirchlichen Atteste auszustellen, und hiervon müssen die Gemeinen in der vakanten Parochie vorher in Kenntniß gesetzt werden. Berlin und Potsdam, den 30. April 1839.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Mai 1839.

№ 120. Neues Hebammen-Lehrbuch. I. 1061. April.

Mit Bezug auf die Publikanda des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Oktober 1836 und 20. März v. J. über die Bearbeitung und Herausgabe eines neuen Hebammen-Lehrbuches (Amts-

blatt 1836 S. 302 u. 303 und 1838 S. 104) machen wir hierdurch die Erscheinung und Einführung dieses Werks unter dem Titel:

»Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten mit 32 Tafeln Abbildungen. Berlin, 1839. 500 S. gr. 8.«

bekannt, und weisen die Herren Kreis-Physiker unsers Regierungsbezirks an, dasselbe auch ihren alljährigen Repetitorien mit den Hebammen ihres Physikatsbezirks zum Grunde zu legen.

Ungebundene Exemplare desselben, die im Buchhandel einen höhern Preis haben werden, sollen den Herren Physikern und den Hebammen des diesseitigen Regierungsbezirks, die sich deshalb an den Herrn Regierungs-Sekretair Schultze II. hierselbst zu wenden haben, für den Preis von 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verabfolgt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 121. I. 616. Mai.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 25. April bis 5. Mai 1839.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
April 25	7	5	6	7 1/2	6	1/2	5	5	9	9	11	3	Sämmtliche Schützen in den Stauwerken zu Brandenburg waren gezogen.
26	7	5	6	7 1/2	6	—	5	5	10	—	11	8	
27	7	5	6	7	6	—	5	5	10	2	11	11 1/2	Zu Rathenow sind bis zum 1. Mai im Ganzen 4 Schützen eingesetzt worden, um die Mühlen nothdürftig im Betriebe zu erhalten.
28	7	5	6	7	6	—	5	5	10	4	12	—	
29	7	4 1/2	6	7	6	—	5	5	10	6	12	—	
30	7	4	6	6 1/2	6	—	5	5	10	6	12	—	
Mai 1	7	4	6	6	6	—	5	5	10	6	12	—	
2	7	4	6	6	6	—	5	5	10	6	12	—	
3	7	4	6	6	6	—	5	4 1/2	10	6	12	1	
4	7	4	6	5 1/2	6	1/2	5	6	10	8	12	3	
5	7	4	6	5 1/2	6	—	5	5	10	9	12	5	

Potsdam, den 9. Mai 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 122. Brandschäden im Bereich des Brandversicherungs-Instituts zu Merseburg pro 1. Oktbr. bis ult. 1. Dezember 1838. I. 2016. April.

Zur Deckung des für die drei Monate Oktober, November und Dezember 1838 erforderlichen Bedarfs der aufgelösten Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens

185,292	Thlr.	15	Sgr.	4 Pf. zu Vergütung der Brandschäden,
2,996	„	3	„	1 „ zu Vergütung der Feuergeräthschäden,
5,062	„	15	„	— „ zu den Administrationskosten auf $1\frac{1}{4}$ Jahr,
				und
70	„	10	„	— „ für Insinuation der Ausschreiben,
in Summa 193,421	Thlr.	13	Sgr.	5 Pf.

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz und der Niederlausitz, so wie von dem Schleusinger Kreise und von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

= 69,632,317½ Thlr. =

betragenden Hauptversicherungsquanto

Acht Silbergroschen Acht Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß in obigem Zeitraum 84 Brände vorgefallen, wovon

1	durch	Blitz,
8	„	Verwahrlosung,
19	„	muthmaßliche Brandstiftung,
1	„	vorsätzliche Brandstiftung,
2	„	fehlerhafte Bauart, und
53	„	unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch 293 assozirten Grundstücksbesitzern

		total eingeäschert,	theilweise beschädigt
199	Wohnhäuser,	55	
292	Seiten- und Stallgebäude,	27	
98	Scheunen,	7	
12	Schuppen,	—	
15	Backhäuser,	4	
7	Brau-, Brenn- und Malzhäuser,	—	
1	Schmiede,	—	
1	Ziegelofen,	—	
3	Wassermühlen,	—	1
7	Windmühlen,	—	

worden sind.

Merseburg, den 1. April 1839.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorial-Deputation.

Potsdam, den 6. Mai 1839.

Vorstehende Uebersicht der bei dem nunmehro aufgelöseten Brandversicherungs-

Institute zu Merseburg in den Monaten Oktober, November und Dezember 1838 angezeigten Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Mai 1839.

№ 123. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 975. April.

Wer eine Fläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzugeben.

Diejenigen, welche Tabacksbau treiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben empfohlen, wenn sie der Größe ihres Ackerlandes nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben oder deren gänzliche Unterlassung nach Nr. 7 der Allerhöchsten Bestimmung vom 29. März 1828 (Amtsblatt 1828 S. 84) behandelt, und nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgende bestraft werden.

Für den Fall, wo die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später als bis Ende Juli erfolgen sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Bepflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die vorstehenden Strafbestimmungen in Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede bei ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie sich versichern, ob die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 21. Die Untergerichte werden in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 5. März d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Pag. 103 Nr. 86) an die sofortige Erstattung der Berichte in Betreff der Belastung bäuerlicher Besitzungen mit Schulden, erinnert. Berlin, den 2. Mai 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 33. Durch bestehende polizeiliche Verordnungen ist es, um Gefahren für die Badenden selbst, und ebenso Verletzungen des öffentlichen Anstandes und der Sittlichkeit vorzubeugen, unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme

der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimmanstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Aus gleichen Gründen ist solches auch außerhalb der Stadt, in deren näheren Umgebungen sowohl des engeren, als weiteren Berliner Polizeibezirks im Allgemeinen untersagt, und außer den beiden Privat-Schwimm-Unterrichtsanstalten vor dem Unterbaum, nur an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene, am Ufer errichtete und mit der Aufschrift: »Badestelle« versehene Tafeln, deutlich und in die Augen fallend, besonders als dazu nutzbar bezeichnet sind. Von den so bezeichneten Stellen befinden sich zwei in der Spree unfern Stralow am Kreuzbogen und an der Viehtränke bei Treptow, dem Dorfe Stralow gegenüber, zwei im Rummelsburger See und neun im Landwehrgraben, beziehungsweise zwischen dem Halleschen und Kottbuser und zwischen diesem und dem Schlesischen Thore. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, auch dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen, und bleibt zugleich für jeden, an den benachbarten nutzbaren Grundstücken und deren Früchten von ihm angerichteten Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nachdrücklich, und namentlich das Baden an Orten, wo solches nicht gestattet ist, mit sofortiger Verhaftung geahndet. Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrherren sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegbefohlenen und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich durch wissentliche Verstattung dazu, oder Vernachlässigung der erforderlichen Warnungen selbst straffällig. Diese Festsetzungen werden, als unverändert gültig bleibend, hierdurch wiederholt, und um so mehr in Erinnerung gebracht, als einige, während der letzten Jahre lediglich in Folge der Uebertretung vorgekommene Unglücksfälle die traurige Ueberzeugung gewährt haben, daß dem bestehenden Verbote des Badens an den nicht dazu ausdrücklich bezeichneten Orten häufig noch entgegengehandelt worden ist, und es den Anschein gewinnt, als gelte die Ansicht, daß alle verbotene Orte durch besondere Warnungstafeln, was jedoch durchaus unausführbar sein würde, bezeichnet sein müßten. Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Landwehrgraben, zunächst dem Halleschen Thore, bis bei dem Gasbereitungs-Etablissement vorüber, und ebenso in der Panke, zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause, wegen der gegenwärtigen stärkeren Bebauung dieser Gegenden, das früher dort erlaubt gewesene Baden jetzt nicht mehr gestattet ist. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree und im Rummelsburger See, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Grenzen im Wasser zu überschreiten, indem sich jeder, der dagegen handelt, nicht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Maßregeln, namentlich eventueller Verhaftung aussetzt. Uebrigens wird noch einem Jeden die Beobachtung der beim Baden erforderlichen Vorsicht, insbesondere der nöthigen Abkühlung vor dem Baden, zur Vermeidung von Schlagflüssen und anderen Erkrankungen, empfohlen.

Berlin, den 11. Mai 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Republikation.

№ 34. Die längst bestehenden Polizei-Verordnungen, welche die Benutzung der Straßen und öffentlichen Plätze zum Sonnen und Ausklopfen der Betten und Fußdecken, so wie zum Trocknen der Wäsche, mit Einschluß des Aufhängens der letztern vor den in der Vorderfronte der Häuser befindlichen Fenstern, bei Zwei Thalern Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagen, werden dem Publikum hierdurch wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß der Gebrauch der Alleen und Plätze des Thiergartens, so wie aller Land- und frequenten Kommunikationsstraßen außerhalb der Thore, nebst deren offenen unmittelbaren Umgebungen zu irgend einem der angegebenen Zwecke gleichmäßig verboten ist.

Berlin, den 1. Mai 1835. Königl. Polizei-Präsidium.

Republikation.

№ 35. Im Verfolge der früheren Bekanntmachungen wird hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche sogenannte Kommissionaire, und ebenso die, zur gewerbsweisen Anfertigung schriftlicher Arbeiten für Andere, in außergerichtlichen Angelegenheiten, verstatteten sogenannten Konzipienten, ohne Unterschied, ob sie ihre öffentlichen Ankündigungen und einzelnen Erlasse nur mit ihrem Namen unterzeichnen, oder zugleich der Firma von Komptoiren, Büreaux, Nachweisungs- und Versorgungsanstalten, Expeditionen ꝛc. sich dabei noch bedienen, keinesweges vom Staate angestellte oder ausdrücklich autorisirte Geschäftsmänner sind, wie solches rücksichtlich der Justiz-Kommissarien und Notarien, auch der in Eid und Pflicht genommenen Agenten, Makler und Schaffner zutrifft, sondern alle ihre Geschäfte nur als ein freies, lediglich vom Zutrauen des Publikums abhängiges Gewerbe betreiben. Es bleibt daher die eigene Sache eines Jeden, der solchen Gewerbetreibenden Aufträge ertheilen, oder sonstige Leistungen derselben in Anspruch nehmen will, vorgängig selbst näher zu erwägen, ob er ihnen, sowohl in Rücksicht auf die entsprechende Erledigung, als insbesondere auch wegen der zu gewährenden vorläufigen und definitiven Remunerations-Zahlungen unbedingtes Vertrauen zu schenken, oder aber in diesen Beziehungen zunächst genauere feste Vereinbarungen zu treffen, für angemessen zu erachten hat. Wer dies vernachlässigt, hat es sich allein auch beizurechnen, wenn er seine Erwartungen vielleicht nicht immer erfüllt finden sollte.

Berlin, den 18. Februar 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 22. Januar d. J., Amtsblatt pro 1839 Stück 5, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahlen der Kreis-Feuersozietäts-Direktoren für das der Land-Feuersozietät der Kurmark hinzugetretene platte Land der Distrikte Jüterbogk und Belzig nunmehr erfolgt, und zu solchen

für den Jüterbogkschen Distrikt der Landrath Hauschteck zu Damm bei Jüterbogk,

für den Belzigschen Distrikt der Landrath von Tschirschky zu Belzig

erwählt und bestätigt worden sind.

Die Interessenten der genannten Distrikte haben sich daher nunmehr in allen Feuersozietäts-Angelegenheiten an die eben erwähnten Herren Kreis-Feuersozietäts-Direktoren zu wenden. Berlin, den 29. April 1839.

General-Direktion der Land-Feuersozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichtsrath Dr. Karl Julius Alexander Mollard ist zum Kammergerichtsrath, auch sind die bisherigen Kammergerichts-Assessoren Heinrich Ludwig von Lüderitz, Ludwig Christoph von Heydebreck und Ernst Karl Leopold von Bülow zu außeretatsmäßigen Kammergerichtsräthen ernannt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Assessoren Herrmann Julius Wilhelm Thebesius und Ferdinand Louis Heinrich Joseph Richard Strebler sind in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kammergericht versetzt, imgleichen der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Karl Friedrich Herrmann Hohnhorst, die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Franz Karl Wilhelm Geras, Julius August Theodor Metzenthin und Herrmann Krüger, und die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Friedrich Eckardt und Friedrich Adolph Leser zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich August von François auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kammergericht versetzt, und die bisherigen Auscultatoren Ernst Theodor von Schrötter und Gebhard Friedrich Bernhard Cochius zu Kammergerichts-Referendarien befördert, auch die Rechtskandidaten Theodor Neumann, Johann August Philipp Ferdinand Heinrich Naudé, Friedrich Wilhelm Freiherr von Wolff und Metternich, Karl August Ferdinand Rubel, Friedrich Christian Heinrich Kempf, Lazarus Karl Friedrich Graf Henkel von Donnersmark, Herrmann Wilhelm Adolph Genrich, Friedrich Ludwig Noack, Anton Friedrich Karl Adolph Palmié, Wilhelm Ferdinand Theodor Schmeling, Albert Waldemar Juncker, Philipp Anton Friedrich Magnus von Knebel-Döberitz, Christian Friedrich Wilhelm Wollweber, Herrmann Amadeus Neander, Christoph Friedrich Theodor Fleischer und Friedrich Ludwig von Rabiel zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die ersteren neun dem Königl. Stadtgericht in Berlin, die vier darauf folgenden dem Königl. Landgericht in Berlin, der ꝛc. Neander dem Königl. Land- und Stadtgericht in Brandenburg, der ꝛc. Fleischer dem Königl. Justizamte in Alt-Ruppin, und endlich der ꝛc. von Rabiel dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der hiesige Regierungs-Referendarius Sigismund von Arnim ist auf seinen Antrag aus seinen bisherigen diesseitigen Dienstverhältnissen entlassen worden.

Hierbei eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. April d. J., nebst dem dadurch bestätigten Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft und den zu dem Letzteren gehörigen Formularen zu den Aktien und Zinskoupons, imgleichen ein Extrablatt.

Beilage

zum 20sten Stücke des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. genehmige Ich nach dem von Ihnen bevorworteten Antrage der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft, daß außer den 300,000 Thlrn. Aktien, um welche das ursprünglich festgesetzte Aktienkapital von 700,000 Thlrn. in Folge Meiner Genehmigung vom 18. März v. J. erhöht worden ist, noch anderweitig 400,000 Thlr. Aktien für das Unternehmen der vorgedachten Gesellschaft ausgegeben werden. Zugleich ertheile Ich dem, laut der zurückfolgenden gerichtlichen Verhandlung vom 13. März d. J. von der General-Versammlung der Aktionaire angenommenen Nachtrage zu dem unterm 23. September 1837 von Mir bestätigten Statute hierdurch gleichfalls Meine Bestätigung, jedoch unbeschadet der, den neu auszugebenden Aktien über 400,000 Thlr. zugestandenen Vorrechte und Bedingungen, so wie mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten. Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Nachtrage zum Statute durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen. Berlin, den 6. April 1839.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Alvensleben.

* * *

Nachtrag

zum

Statut der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von Zweitausend Stück Prioritäts-Aktien.

§ 1.

Das Gesellschaftskapital von 700,000 Thlrn. soll, außer der bereits erfolgten Vermehrung des Anlagekapitals um 300,000 Thlr., noch durch Ausgabe von 2000 Stück Prioritäts-Aktien, jede zu 200 Thlr., unter den Bedingungen der nachfolgenden Paragraphen um noch 400,000 Thlr. vermehrt werden.

§ 2.

Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 2000, gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerthbetrages, nach dem unter A anliegenden Schema auf farbigem Papier ausgegeben, und erhalten Zinskoupons nach dem beigefügten Muster B zu je vier und vier Jahren. Auf der Rückseite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts gedruckt.

§ 3.

Die Prioritäts-Aktien werden mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt.

An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Aktien keinen Theil. Dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten 4½ Prozent Zinsen das Vorrecht vor allen übrigen bereits vorhandenen Aktien, dergestalt, daß die Zinsen der ersteren bei der jährlichen Einnahme vor den Zinsen und Dividenden der älteren Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien steht dasselbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der älteren Aktien zu.

§ 4.

Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortisation, und es wird für diese alljährlich die Summe von 6000 Thlrn., unter Zuschlag der durch die eingelösten Aktien ersparten Zinsen und etwaniger Zinseszinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1840. Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsverwaltung den Amortisations-Fonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beschleunigen. — Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens, unter Genehmigung der Staatsverwaltung, sämmtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die Amortisation muß dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königl. Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§ 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien, unter Ausscheidung aus der Gesellschaft, von derselben zurückzufordern berechtigt sein:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als 3 Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transport-Betrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als 6 Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im § 4 festgesetzte Amortisation der Prioritäts-Aktien nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a bis incl. d bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a, bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons; zu b, bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transport-Betriebes; zu c, bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution; zu d, bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e vorgesehenen Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft, und ist ihnen in dieser Beziehung das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet.

§ 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Aktien eingelöst, oder der Einlösungs-Geldbetrag doch gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft, mit Ausnahme

a) des ehemals Gerickeschen Hauses beim Berliner Bahnhofe,
b) eines Stückes Acker bei Schöneberg,
c) der ehemals Röhrichtschen Wiese bei der Nuthebrücke zu Potsdam,
d) der Wiese beim Potsdamer Bahnhofe,

welche zum Verkauf bestimmt sind,

keines ihrer Grundstücke veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung so wenig, als ein Anlehngeschäft unternehmen, es müßte sein, daß den Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder auszustellenden Schuldscheinen reservirt und gesichert wird.

§ 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des § 4 zu amortisirenden Aktien werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§ 8.

Die Verloosung geschieht durch die Gesellschafts-Direktion, in Gegenwart zweier gerichtlichen Notarien, in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der gegenwärtigen Aktien der Zutritt gestattet ist.

§ 9.

Die Auszahlung der ausgelooseten Aktien erfolgt an dem dazu bestimmten Tage in Berlin auf der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooseten Aktien auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskoupons einzuliefern. — Geschieht dies nicht, so wird der Betrag an den fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Koupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Aktien sollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt, und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft sogleich weiter ausgeben.

§ 10.

Rücksichtlich der Aktien, welche ausgelooset sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen sechs Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt werden, tritt das gerichtliche Depositalverfahren ein. Es sollen übrigens bei jeder neuen Amortisation sämmtliche schon früher ausgelooste und noch unabgehobene Aktien zu gleicher Zeit mit bekannt gemacht werden.

§ 11.

Die in den §§ 4, 7, 8 und 9 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, durch das Intelligenz-Blatt und die beiden privilegirten Zeitungen zu Berlin, und durch die Staatszeitung.

§ 12.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

§ 13.

Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen des Gesellschafts-Statutes vom 23. August 1837 finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts-Aktien Anwendung.

* * *

A.

Prioritäts-Aktie der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft

№

über Zweihundert Thaler Preuß. Kourant
à 4½ Prozent jährlicher Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von 200 Thalern Preuß. Kourant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Statuten-Nachtrages emittirten Kapitale von 400,000 Thalern Prioritäts-Aktien der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin, den

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen № Der Syndikus. Der Rendant.

B.

Ser. I. № 4 Thlr. 15 Sgr.

Erster Zinskoupons

zur Prioritäts-Aktie der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft

№

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar (1. Juli) 18 für das zuletzt verflossene halbe Jahr die halbjährigen Zinsen der oben benannten, über 200 Thaler lautenden Prioritäts-Aktie der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft mit 4 Thlr. 15 Sgr. aus der Gesellschaftskasse.

Berlin, den

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen im Koupon-Register Fol.

Die Zinsen, welche nicht innerhalb 4 Jahren abgehoben werden, verfallen nach den Statuten der Gesellschaft § 15 der Gesellschaft.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 24. Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. Mai 1839.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 6. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 22. April d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen acht Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat: № 124. Zensursache. I. 575. Mai.

1) Der Geist von Canossa, Schauspiel in 5 Akten von Gr. Chr. Ernst von Benzel-Sternau. Zürich, S. Höhr. 1839. 8vo.
2) Lavaters Regeln für die Jugend über die wichtigsten Pflichten des geselligen Lebens. Fünfte, verbesserte Auflage. St. Gallen, 1839. Verlag von C. P. Scheitlin. 12mo.
3) Die Gattungen der Rüsselkäfer erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten, von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff. 3tes Heft. Basel, 1838. Schweighausersche Buchhandlung. 8vo.
4) Zwei und vierzig neue Vorlegeblätter, zum Schönschreiben für Elementarschulen, bearbeitet und geordnet von R. J. Wurst, Seminardirektor in St. Gallen. Zweite, verbesserte Ausgabe. Lithographie, Druck und Verlag von Jos. Jäger in Rorschach; in Kommission bei C. P. Scheitlin in St. Gallen.
5) Katholische Blätter. Erster Jahrgang 1839; oder der Allgemeinen Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz sechster Jahrgang. Herausgegeben von einigen katholischen Geistlichen und Laien. Erste und zweite Lieferung, welche das Januarheft dieser Zeitschrift bilden. Zürich, 1839, in Kommission von S. Höhr. 8vo.
6) Fußreisen durch Italien und Sicilien, von J. Baumann, Professor der Ma-

turgeschichte in Luzern. Erster und zweiter Band. Luzern, Verlag von Xaver Meyer. 1839.

7) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. Eine Monatschrift, herausgegeben von S. Preiswerk. Erster Jahrgang 1838 (mit 4 Karten und Zeichnungen). Basel, in Kommission bei C. F. Spittler & Komp. 8vo.

8) Dasselbe. Zweiter Jahrgang. Monat Januar 1839. Basel. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Mai 1839.

№ 125. Salzankauf von den Schiffern und Schiffsknechten. I. IV. 43. Mai.

Die häufig vorkommenden Beraubungen der Salztransporte Seitens der Schiffer würden nicht in dem Maaße stattfinden können, wenn letztere nicht unter den Bewohnern der Ufergegenden Abnehmer des veruntreueten Salzes fänden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1809, betreffend den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten, welche dahin lautet:

»Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun kund, und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so verordnen Wir wie folgt:

1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkaufet, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3. Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich gestrafet (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 § 1238).

4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufes solcher Sachen von

dem Schiffer nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufs von der anderen Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.«

in Erinnerung zu bringen, und insbesondere auf die der Strafe des Diebstahls gleichkommende Strafe desjenigen aufmerksam zu machen, welcher von den, mit dem Transport einer Salzladung beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankauft.

Die Polizeibehörden der Gegenden werden angewiesen, auf diesen unerlaubten Salzverkehr ein wachsames Auge zu haben.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 13. Mai 1839.

№ 126. Polizeiliche Meldungen. I. 408. Mai.

Die im § 6 unserer Bekanntmachung vom 13. Februar d. J. (Amtsblatt Nr. 42) enthaltene Bestimmung wegen der von den Rittergutsbesitzern an die Landräthe zu erstattenden Anzeigen über den An- und Abzug ihrer Dienstboten und Hausoffizianten, soll ebenmäßig auf diejenigen Domainen-Rent- und Pachtbeamten Anwendung finden, welche als ländliche Polizei-Obrigkeiten auf den Amtssitzen wohnen. Wir weisen diese Beamten hiermit sowohl zu den vorgedachten Anzeigen, als auch zu deren Eintragung in ihre eigenen Meldungs-Register nach Vorschrift des obigen § 6 an, und fordern auch die landräthlichen Behörden zur diesfälligen weitern Beachtung und Kontrole auf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Mai 1839.

№ 127. Kirchenkollekte. II. 1240. April.

Das Königl. Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der durch Brand eingeäscherten Kirche, Pfarr- und Schulgebäude zu Kaisershagen, Kreises Mühlhausen, der dortigen Gemeinde, deren Gebäude gleichfalls bis auf wenige ein Raub der Flammen geworden sind, bewilligt.

Demgemäß fordern wir die Herren Superintendenten und Prediger hierdurch auf, die evangelische Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständiger Lieferzettel einzusenden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 128.
I. 1103. Mai.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1839 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	10	8	8	2	9	—	5	11	6	5	4	9½	7	9½	7	2½	6	9	6	½	12	—
2	10	8	8	2	9	—	6	1	6	5	4	9	8	—	7	3	6	8	6	—	12	7
3	10	6	8	2	8	11	6	1	6	4	4	8½	7	10	7	3½	6	8	6	–	13	—
4	10	5	8	2	8	10	6	—	6	4	4	8	7	9	7	2	6	9	6	1	13	4
5	10	4	8	2	8	8	6	—	6	2	4	7½	7	8½	7	1	6	8	6	½	13	5
6	10	3	8	2	8	8	5	11	6	1	4	7	7	8	7	½	6	7½	6	—	13	5
7	10	2	8	—	8	8	5	8	6	—	4	6	7	7½	7	½	6	7	6	—	13	3
8	10	2	8	—	8	7	5	10	6	—	4	6	7	7	7	—	6	6	5	10½	13	1
9	10	3	8	—	8	6	5	10	6	—	4	6	7	7	6	11½	6	5	5	9½	12	9
10	10	3	8	—	8	4	5	9	5	11	4	6	7	6½	6	11	6	6	5	10	12	4
11	10	2	8	2	8	4	5	9	5	11	4	5½	7	6	6	10	6	5	5	9½	12	10
12	10	2	8	2	8	4	5	8	5	11	4	5½	7	6	6	10	6	4	5	8½	11	4
13	10	3	8	2	8	4	5	8	5	11	4	5½	7	5	6	9½	6	4	5	8	10	10
14	10	3	8	1	8	5	5	6	5	11	4	5½	7	4½	6	9	6	2	5	7	10	4
15	10	4	8	3	8	4	5	7	6	—	4	5	7	5	6	8½	6	1½	5	6	10	1
16	10	4	8	3	8	4	5	8	5	11	4	5	7	5½	6	8	6	2	5	6½	9	10
17	10	4	8	3	8	3	5	8	5	10	4	5	7	5½	6	8½	6	2	5	6½	9	7
18	10	5	8	4	8	2	5	8	5	9½	4	4	7	5	6	8	6	1½	5	6	9	4
19	10	4	8	4	8	—	5	10	5	9	4	4	7	5	6	7	6	2	5	6	9	2
20	10	4	8	4	8	—	5	9	5	9	4	4	7	5	6	8	6	1½	5	5½	9	—
21	10	4	8	2	8	—	5	6	5	10	4	4½	7	5	6	8	5	11	5	4	8	10
22	10	2	8	2	8	—	5	6½	5	9	4	4½	7	5	6	8	6	—	5	5	8	11
23	10	2	8	—	8	—	5	8	5	9	4	4½	7	5	6	7	6	—	5	5	9	2
24	10	—	8	—	8	—	5	6	5	9	4	4	7	5	6	7	6	½	5	5	9	5
25	10	—	8	—	8	—	5	6	5	9	4	3½	7	5	6	7½	6	—	5	5	9	9
26	9	10	7	2	8	—	5	5	5	9	4	3½	7	5	6	7½	6	—	5	5	10	—
27	9	10	7	2	8	—	5	4	5	9	4	3½	7	5	6	7	6	—	5	5	10	2
28	9	11	7	6	8	—	5	2	5	9	4	3	7	5	6	7	6	—	5	5	10	4
29	9	10	7	6	8	—	5	2	5	8	4	2	7	4½	6	7	6	—	5	5	10	6
30	9	9	7	6	8	2	5	3	5	7	4	1	7	4	6	6½	6	—	5	5	10	6

Potsdam, den 18. Mai 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Mai 1839.

№ 129. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{39}{40}$. III. 1838. Mai.

Mit Bezug auf die Bestimmung des § 20 des Regulativs vom 28. April 1826, wonach die fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelten Lieferzettels an unsere Haupt-Instituten- und Kommunalkasse eingesandt werden sollen, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß, wenn die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 18$\frac{39}{40}$ nicht spätestens bis zum 15. k. M. erfolgt sein sollte, wider die Säumigen unfehlbar die exekutivische Beitreibung verfügt werden wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 9. Mai 1839.

№ 130. Versendungen vereinsländischer Fabrikate nach den Niederlanden. IV. 90. Mai.

Mit Bezugnahme auf die im 10ten Stück der Gesetzsammlung erfolgte Bekanntmachung des unter dem 21. Januar d. J. mit den Niederlanden abgeschlossenen Handels-Vertrages wird das betheiligte Publikum hierdurch benachrichtiget, daß sämmtliche Zoll- und Steuerämter des Departements angewiesen worden sind, über die bei Versendungen der unter 1 bis 3 im Artikel 1 bis C des gedachten Vertrages bezeichneten vereinsländischen Fabrikate nach dem Königreich der Niederlande unter Begleitung von Ursprungs-Zeugnissen zu beobachtenden Förmlichkeiten und zu befolgenden Kontrol-Vorschriften, die nöthige Auskunft auf Befragen zu ertheilen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 12. Mai 1839.

№ 131. Chausseegeld-Erhebung bei Nassenheide. IV. 332. Mai.

Bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Nassenheide ist wegen weiterer Vollendung der Chaussee von Berlin nach Neu-Strelitz, vom 1. Juni 1839 ab das Chausseegeld nicht ferner für eine Meile, sondern für zwei Meilen in jeder Richtung der Chaussee nach dem Tarif vom 28. April 1828 zu erlegen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 22. Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen.

In Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 11. März d. J. wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen:

1) die Anberaumung besonderer Termine zur Publikation der Erkenntnisse erster und zweiter Instanz ebenso, wie in Zivilprozessen, unterbleiben, und die Publikation durch unmittelbare Zufertigung und vorschriftsmäßige Insinuation der

Erkenntniß-Ausfertigungen bewirkt werden muß (Verordnung vom 11. Juni 1838, Gesetzsammlung S. 377 und Verordnung vom 5. Mai 1838, Gesetzsammlung S. 273);

2) eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel ebenso, wie in Zivilprozessen, weder in besonderen Terminen, noch in den Erkenntniß-Ausfertigungen, noch durch spezielle Verfügungen stattfindet, dagegen

3) bei der in bestimmten Fällen vorgeschriebenen Belehrung, wenn der Kontravenient im Falle der Wiederholung des Vergehens eine erhöhete Strafe zu erwarten hat, es verbleibt, und über diese ein Protokoll aufgenommen werden muß, der Vermerk über dieselbe in der Erkenntniß-Ausfertigung aber nur bei Personen genügt, bei denen kein Zweifel darüber obwaltet, daß sie Geschriebenes lesen können. Berlin, den 2. Mai 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 23. v. Kamptzsche Jahrbücher.

Es wird auch fernerhin die Herausgabe der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. neben dem Justiz-Ministerial-Blatt stattfinden, jedoch wird in der Einrichtung der Jahrbücher eine Aenderung dahin getroffen werden, daß nur solche Ministerial-Rescripte, welche ein allgemeines bleibendes Interesse haben, in dieselben werden aufgenommen werden.

Der Debit der Jahrbücher wird fortan in dem Büreau des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz, Exzellenz, unter der Leitung des Hofraths Leitner, welcher auch die für die Jahrbücher eingehenden Gelder empfangen und verrechnen wird, besorgt werden; es wird daher von dort aus auch die Uebersendung der für die Justizbeamten bestimmten Exemplare an die Abonnenten direkt erfolgen, und es ist deswegen künftig der Preis der Jahrbücher in dem bisherigen Betrage von 3 Thalern für den Jahrgang direkt, oder durch Vermittelung der Salarienkasse an den Hofrath Leitner einzusenden.

Dies wird in Folge des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 11. April d. J., mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß

1) in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung die Jahrbücher von allen, aus Staatsfonds unterhaltenen, kollegialisch formirten Gerichten, für Rechnung ihrer Salarienkassen, auch ferner gehalten werden,

2) die nicht kollegialisch gebildeten Untergerichte dagegen die Jahrbücher, in soweit ihnen die Anschaffung derselben etwa bisher ausnahmsweise gestattet worden, von jetzt ab nicht weiter für Rechnung ihrer Salarienkassen halten dürfen.

Die Untergerichte und Justizbehörden im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten, und die Justizbeamten, welche die Jahrbücher für die Folge zu halten wünschen, werden angewiesen, binnen

drei Wochen dem Kammergerichte davon Anzeige zu machen, damit die Liste der Subscribenten dem Hofrath Leltner, der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Mühler gemäß, mitgetheilt werden kann. Berlin, den 2. Mai 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 36. Fischangeln auf oder unter den Brücken ꝛc.

Mit Bezug auf die deshalb schon bestehenden Polizei-Verordnungen wird es hiermit wiederholt untersagt, auf oder unter den Brücken, so wie an den Uferschälungen zum Fischangeln sich aufzustellen; gleichmäßig wird in Erinnerung gebracht, daß das Fahren mit kleinen Kähnen auf der Spree und den sonstigen Wasserläufen der Stadt und ihrer nächsten Umgebungen nur erwachsenen Personen, denen hinreichende Fertigkeit und Vorsicht zuzutrauen ist, unter keinen Umständen aber dabei sich selbst überlassenen Kindern gestattet werden darf. Wer hiergegen handelt, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen, und bleiben für die Befolgung der zuletzt erwähnten Vorschrift namentlich auch die Eigenthümer von Kähnen vorzugsweise mit verantwortlich, denen es, um jedem Mißbrauche mit ihren Fahrzeugen vorzubeugen, zugleich obliegt, ihre Kähne für die Zeit, in der sie nicht von ihnen selbst, oder mit ihrer speziellen Zustimmung genutzt werden, stets angeschlossen zu halten. Berlin, den 1. Mai 1836.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

№ 37. Polizei-Büreau-Verlegung.

Das Büreau des Polizei-Kommissarius des 30sten Polizei-Reviers ist von Alt-Schöneberg Nr. 24. a nach Neu-Schöneberg Nr. 4. a verlegt worden.

Berlin, den 7. Mai 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Prediger Ideler, bisher zu Zinndorf, jetzt in Gransee, ist zum Superintendenten der Diözese Gransee ernannt, und den Lehrern Peisker und Köppen an der Königsstädtischen Stadtschule in Berlin das Prädikat: „Oberlehrer" verliehen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Heinrich Otto Rosenthal ist zum zweiten Mädchenlehrer an der Stralauer Stadtschule in Berlin, der Lehrer Hahn als Lehrer der zweiten Klasse der katholischen Schule in der Gipsstraße daselbst, und die Lehrerin Schweig als Lehrerin der zweiten Mädchenklasse der St. Hedwigs-Pfarrschule, und als Lehrerin in weiblichen Handarbeiten in der ersten und zweiten Klasse dieser Schule angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Karl Boromäus Sauermann, Karl Wilhelm Ferdinand Quiring und Julius Paul Gumbinner sind als praktische Aerzte und Wundärzte, der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Karl Chrysanth Hubert Nütten und der Wundarzt 2ter Klasse Julius Friedrich Körner zu Kyritz auch als Geburtshelfer, die Kandidaten der Chirurgie Ernst Gotthilf Felter und August Kamphoff als Wundärzte 2ter Klasse, der Kandidat der Zahnarzneikunde Joseph Linderer als Zahnarzt, und der Kandidat der Pharmazie Johann Wilhelm Albert Bückling als Apotheker 2ter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die erledigte Försterstelle zu Elserbude im Forstrevier Biesenthal ist dem Forst- und Jagdschutzbeamten Friedrich Grandke definitiv übertragen, und an die Stelle des Letzteren der invalide Jäger Heinrich Ernst Grusdorf als Forst- und Jagdschutzbeamter im Freienwalder Forstrevier angestellt worden.

An die Stelle des bisherigen Feuerlösch-Kommissarius für den 5ten Feuerlösch-Distrikt im Prenzlowschen Kreise, Ritterschaftsraths von Stülpnagel, welcher seinen Wohnsitz von Lindhorst nach Mittenwalde im Templiner Kreise verlegt hat, ist dessen bisheriger Stellvertreter, Amtmann Bergemann zu Zernickow, zum Feuerlösch-Kommissarius, und zu dessen Stellvertreter dagegen der Amtmann Flügge zu Groß-Holzendorf gewählt, und sind die gedachten beiden Personen, nachdem sie die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, in den bezeichneten Eigenschaften diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Reparatur der Schleuse bei Alt-Friesack ist die Schiffahrt durch dieselbe vom 1. bis inkl. den 15. Juli d. J. gesperrt, welches hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 13. Mai 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs der Instandsetzung der, im Damme zwischen Marwitz und Hennigsdorf auf der Landstraße von Cremmen nach Berlin belegenen Brücke, wird die Passage über die gedachte Brücke für die Zeit vom 27. bis einschließlich den 30. Mai d. J. gesperrt, und müssen die Fuhrwerke während der gedachten Tage den Weg über Bötzow oder über Velten einschlagen.

Potsdam, den 15. Mai 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 31. Mai 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2008. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April 1839, betreffend den Zinsfuß für die, aus den Depositorien der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien.

№ 2009. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April 1839, über den Eintritt der Unterscheidung zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden im Großherzogthume Posen, und der davon abhängigen besonderen Rechte und Beschränkungen.

№ 2010. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Mai 1839, betreffend das Verfahren bei der Regulirung des Hypothekenwesens.

Das diesjährige 14te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2011. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1839, durch welche des Königs Majestät der Stadt Cremmen, im Regierungsbezirk Potsdam, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruhet haben.

№ 2012. Das Gesetz vom 11. Mai 1839, wegen Aufhebung einiger, im Jurisdiktions-Bezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltenden besonderen Rechte.

№ 2013. Die Verordnung vom 11. Mai 1839 über das Verfahren bei Subhastation Pommerscher Lehngüter.

№ 2014. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Mai 1839, betreffend die Konvertirung der Pfandbriefe des schlesischen Kreditsystems.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 19. Mai 1839.

№ 132. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro April 1839. I. 1369. Mai.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen ..... 2 Thaler 27 Sgr. 2 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen ..... 1 Thaler 18 Sgr. 6 Pf.,

3) für den Scheffel große Gerste ... 1 Thaler 12 Sgr. 3 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ... 1 Thaler 9 Sgr. 5 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer ..... 1 Thaler 2 Sgr. 10 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen ..... 1 Thaler 20 Sgr. 5 Pf.,
7) für das Schock Stroh ..... 7 Thaler 8 Sgr. 1 Pf.,
8) für den Zentner Heu ..... — Thaler 26 Sgr. 3 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 133. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	25	4	1	14	3	1	4	9	1	2	4	1	19	—
2	Brandenburg	2	26	7	1	22	2	1	10	7	1	2	4	1	25	—
3	Dahme	2	22	—	1	24	8	1	14	8	1	1	10	2	—	—
4	Havelberg	2	22	6	1	16	—	1	7	6	1	—	6	1	17	6
5	Jüterbogk	2	24	—	1	25	9	1	11	—	1	3	4	—	—	—
6	Luckenwalde	2	25	8	1	26	5	1	15	5	1	5	6	1	26	5
7	Neustadt-Eberswalde	2	21	3	1	16	10	1	8	5	—	27	9	—	—	—
8	Oranienburg	3	—	1	1	19	4	1	13	9	1	3	9	1	19	—
9	Perleberg	2	27	6	1	15	11	1	7	6	1	5	—	—	—	—
10	Potsdam	2	27	11	1	22	2	1	9	5	1	3	5	1	20	—
11	Prenzlow	2	15	10	1	10	9	1	1	—	—	25	7	1	12	—
12	Rathenow	3	—	–	1	18	9	1		2	1	1	11	2	10	—
13	Neu-Ruppin	2	23	6	1	15	—	1	7	6	—	27	6	1	24	6
14	Schwedt	2	22	6	1	12	3	1	5	—	—	26	3	1	12	6
15	Spandau	2	25	—	1	17	8	1	8	—	1	2	8	2	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	14	11	1	5	1	–	26	6	1	18	4
17	Templin	2	22	6	1	16	10	1	2	6	–	26	10	1	22	6
18	Treuenbrietzen	—	—	—	1	24	3	1	12	6	1	2	5	—	—	—
19	Wittstock	2	28	7	1	14	1	1	6	6	–	28	8	1	20	11
20	Wriezen an der Oder	2	15	11	1	14	3	1	7	—	—	27	6	1	17	6

Die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler 5 Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete ..... 4 Thaler 5 Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete .....15 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 5 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro April 1839.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Das Quart Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Die Metze Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	5	28	3	8	7	—	10	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	4	—	4	6
—	17	6	5	—	—	13	10	1	5	2	6	6	6	1	2	1	5	4	6	14	8	8	8
—	25	—	6	—	—	9	5	1	—	2	—	4	9	1	2	1	5	2	6	6	—	5	—
—	—	—	—	—	—	10	—	—	11	2	—	5	3	—	11	—	11	3	9	8	—	5	—
—	—	—	5	22	—	12	6	—	10	2	6	6	—	1	—	—	—	3	—	16	—	8	—
—	—	—	5	25	—	13	9	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	4	—	19	6	6	3
—	25	—	4	15	—	10	—	1	—	2	6	6	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	6	15	—	11	6	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	10	—	10	—
—	27	6	6	15	—	9	2	1	—	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	7	—	6	—
—	17	5	5	22	3	13	9	1	—	3	3	9	6	1	3	2	3	3	6	10	4	6	—
—	15	—	7	—	—	10	—	1	—	2	6	7	2	1	—	1	6	4	—	34	6	10	—
—	15	—	4	22	6	10	5	1	—	2	3	6	6	1	—	1	6	4	6	18	9	6	3
—	15	6	5	12	6	11	6	1	3	2	6	6	—	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	7	6	1	—	2	3	7	6	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—
—	—	—	5	15	—	10	7	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	4	—	—	10	3	—	—	—	—	6	11	—	—		—	—	—	8	4	5	6
—	15	—	4	2	6	8	9	—	8	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—
—	15	—	4	7	6	11	3	—	9	2	—	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	4	6
—	15	—	5	—	—	9	6	—	9	2	6	5	5	2	—	—	—	3	—	8	—	5	3
—	—	—	—	—	—	12	6	1	—	2	6	6	5	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

№ 134. I. 1760. Mai.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 6. bis 22. Mai 1839.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
Mai 6	7	3½	6	5½	6	—	5	5	10	11	12	7	Am 15. wurden auf den Antrag der Wiesenbesitzer im Breitenbruche die Schütze der Neujahrsarche und der Brausebrücke bei Brandenburg eingesetzt. Die übrigen Schütze waren gezogen.
7	7	3½	6	5½	6	—	5	5	11	2	12	9½	
8	7	3	6	5	6	—	5	5	11	4	13	—	
9	7	3	6	5	6	—	5	5	11	4	13	2	
10	7	2	6	4	6	—	5	5	11	5	13	3½	
11	7	1½	6	3½	5	11½	5	4½	11	5	13	5	
12	7	½	6	2½	5	11	5	4	11	5	13	5	
13	7	½	6	2	5	10	5	3	11	4	13	2	Zu Rathenow haben im Ganzen 11 Schütze eingesetzt werden müssen, um die Mühlen nothdürftig im Betriebe zu erhalten.
14	7	—	6	2	5	10	5	3	11	1	12	7	
15	7	1	6	2	5	9½	5	3	10	10	12	2	
16	7	½	6	1½	5	9	5	2	10	6	11	7	
17	7	½	6	1½	5	9	5	2	10	—	11	1	
18	7	—	6	1	5	8	5	1	9	9	10	7	
19	7	—	6	1	5	8	5	1	9	6	10	3	
20	7	½	6	½	5	8	5	1	9	4	9	11	
21	7	—	6	—	5	8	5	1	9	3	10	1	
22	6	11	6	—	5	8	5	1	9	3½	10	10	

Potsdam, den 25. Mai 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Mai 1839.

№ 135. Stempelfreiheit der Gesuche in Deich- und Vorfluths-Angelegenheiten ꝛc. I. 1415. April.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der diesseitigen Unterbehörden und des Publikums gebracht,

daß nach einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. März 1839 alle bei Verwaltungsbehörden eingehenden Gesuche in Deich- und Vorfluths-Angelegenheiten, und alle polizeiliche Verhandlungen in diesen Angelegenheiten, als vorzugsweise im fiskalischen Interesse ergehend, zu denjenigen Verhand-

lungen, welche das Gesetz vom 7. März 1822 § 3 Litt. i bezeichnet, zu zählen, und demgemäß als stempelfrei zu behandeln,

ferner,

daß nach einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums, die polizeilichen Verhandlungen und Gesuche in Bauangelegenheiten und die Baukonsense gesetzlich als stempelfrei zu betrachten und in Zukunft allgemein zu behandeln sind.

Zugleich wird, auf Veranlassung der von einigen Seiten erhobenen Zweifel über die Stempelpflichtigkeit der Gesuche und Verhandlungen wegen des Austritts aus dem Militairdienst und der Befreiungen von den Landwehr-Uebungen, bemerklich gemacht, daß die bezeichneten Gesuche und Verhandlungen, nach dem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii, auch in Zukunft, wie bisher, als stempelpflichtig zu behandeln sind. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. Mai 1839.

№ 136. Abholung der auf den Brandstätten zurückgebliebenen auswärtigen Feuerspritzen. I. 975. März.

Zur Beseitigung häufig vorkommender, nicht selten zu Mißhelligkeiten und Beschwerden Anlaß gebender Zweifel:

ob nach stattgefundenen Feuersbrünsten die Feuerspritzen, welche den von auswärts zur Hülfe Herbeigeeilten gehören, und auf der Brandstelle längere Zeit zurückbehalten worden sind, von ihren Besitzern nach beseitigter Gefahr wieder abgeholt werden müssen, oder: ob der vom Feuer heimgesuchte Ort die Verpflichtung habe, solche den Eigenthümern zurückzubringen?

wird in Folge des Reseripts Eines Königl. Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 14. Januar d. J. und der unterm 22. desselben Monats erlassenen desfallsigen Ober-Präsidial-Verfügung, hiermit angeordnet:

daß in streitigen Fällen dergleichen Feuerspritzen nach beseitigter Gefahr von den Absendern zurückzuholen sind, da eine Verbindlichkeit, solche den betreffenden Eigenthümern wieder zuzuführen, dem ohnehin leidenden und beschäftigten Brandorte nicht zugemuthet werden kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Mai 1839.

№ 137. Aufgehobene Viehsperre im Dorfe Storkow. I. 1001. Mai.

Da im Dorfe Storkow, Templiner Kreises, die Lungenseuche unter dem Rindvieh seit acht Wochen getilgt ist, so ist die unterm 2. März d. J. im Amtsblatte S. 87 angeordnete Sperre für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 24. Das Institut der Schiedsmänner betreffend.

Die unten abgedruckte summarische Nachweisung, enthaltend:

1) die Zahl der in den Jahren 1837 und 1838 bei denjenigen Königl. Untergerichten des kammergerichtlichen Departements, an deren Sitz Schiedsmänner angestellt sind, anhängig gewesenen Prozesse,

2) die Zahl der von den Schiedsmännern im Jahre 1838 zu Stande gebrachten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denjenigen Schiedsmännern, welche sich in ihrem Amte besonders thätig gezeigt haben, die Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren Leistungen durch die Gerichte ihres Wohnorts zu erkennen gegeben worden ist.

In Gemäßheit des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 8. Oktober 1838, werden die landräthlichen Behörden im Departement des Kammergerichts hierdurch angewiesen, die Resultate der unten abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, soweit dieselben die von den resp. landräthlichen Behörden respizirten Kreise betreffen, mit dem Bemerken, daß denjenigen Schiedsmännern, welche sich in ihrem Amte besonders thätig gezeigt haben, die Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren Leistungen zu erkennen gegeben worden ist, durch die an den resp. Kreisorten erscheinenden Wochenblätter, zur Kenntniß der Kreis-Einsassen zu bringen.

Zugleich werden aber auch sämmtliche Untergerichte, Landrathsämter und Polizeibehörden im Departement des Kammergerichts, mit Bezug auf die §§ 11 und 12 der Instruktion für die Schiedsmänner vom 21. Februar 1834, hierdurch angewiesen, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, oder die Grenzen desselben überschreitet, oder aber es zur Bedrückung des Publikums mißbraucht, imgleichen wenn den Gerichten, Behufs der Vollstreckung der Exekution Vergleiche eingereicht werden, welche wegen mangelhafter Abfassung nicht vollstreckt werden können, dem Kammergerichte unverzüglich Anzeige davon zu machen.

Endlich werden die Landrathsämter und Polizeibehörden im Departement des Kammergerichts hierdurch angewiesen, die Schiedsmänner anzuhalten, die künftig von ihnen in Gemäßheit des § 13 der Instruktion vom 21. Februar 1834 in der ersten Woche des Januar jeden Jahres einzureichende summarische Nachweisung der im abgelaufenen Jahre vorgekommenen Schiedsmanns-Angelegenheiten, nach dem unten abgedruckten Schema einzurichten. Berlin, den 6. Mai 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Summarischer Nachweis

1) der Zivilprozesse (d. h. der gewöhnlichen nach der Prozeßordnung, der summarischen und Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1837 und 1838 bei denjenigen Königl. Untergerichten des Departements des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie

2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1838 zu Stande gebrachten Vergleiche.

* * *

Namen derjenigen Königl. Untergerichte im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt				Zahl der Anno 1838 gestifteten Vergleiche.
	Anno 1837	Anno 1838	Anno 1838 mehr als Anno 1837	Anno 1838 weniger als Anno 1837	
Stadtgericht Berlin	21738	20280	—	1458	—
Justizamt und Stadtgericht Potsdam	1676	1609	—	67	108
Im Osthavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Cremmen	158	134	—	24	5
Justizamt Fehrbellin	134	119	—	15	5
Stadtgericht Nauen	227	185	—	42	—
Stadtgericht und Justizamt Spandau	482	405	—	77	20
Im Westhavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht und Domgericht Brandenburg	1265	994	—	271	17
Stadtgericht Rathenow	361	326	—	35	23
Im Templiner Kreise:					
Stadtgericht Lychen	73	53	—	20	6
Stadtgericht Templin	154	171	17	—	7
Land- und Stadtgericht Zehdenick	420	333	—	87	21
Im Teltowschen Kreise:					
Stadtgericht Charlottenburg	440	420	—	20	1
Land- und Stadtgericht Cöpnick	211	219	8	—	20
Stadtgericht Mittenwalde	96	91	—	5	1
Land- und Stadtgericht Trebbin	133	113	—	20	vacat.
Land- und Stadtgericht Zossen	184	176	—	8	vacat.
Im Zauch-Belzigschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Beelitz	76	172	96	—	75
Land- und Stadtgericht Belzig	516	326	—	190	vacat.
Stadtgericht Treuenbrietzen	104	84	—	20	11
Im Ruppinschen Kreise:					
Stadtgericht Gransee	112	88	—	24	40
Justizamt Neustadt an der Dosse	153	108	—	45	11
Stadtgericht Neu-Ruppin	303	374	71	—	180
Justizamt Alt-Ruppin	239	193	—	46	7
Stadtgericht Wusterhausen	105	74	—	31	8
Im Ostprignitzschen Kreise:					
Stadtgericht Kyritz	192	153	—	39	2
Stadtgericht Pritzwalk	241	192	—	49	242
Justizamt und Stadtgericht Wittstock	725	462	—	263	135
Latus	30518	27854	192	2856	945

M. D. C. D.	Number of Deaths from Consumption.			Number of Deaths from all Causes.		
	Males.	Females.	Total.	Males.	Females.	Total.
Middle Division—Counties of Hastings, Prince Edward, Addington, Lennox and Frontenac, and the City of Kingston	111	111	222	1,000	1,000	2,000
Lake Ontario Division—Counties of Northumberland and Durham, and the Town of Cobourg	111	111	222	1,000	1,000	2,000
Eastern Division—Counties of Stormont, Dundas, Glengarry, Prescott, Russell, and the City of Ottawa	111	111	222	1,000	1,000	2,000
Midland Division—Counties of Peterborough, Victoria, Haliburton, Hastings, Renfrew, Lanark, Leeds, Grenville, and the City of Belleville	111	111	222	1,000	1,000	2,000
Bay of Quinte Division—Counties of

Summarische Nachweisung
der
bei dem Schiedsmann des ..... Bezirks
im Jahre ....
anhängig gewesenen Sachen.

Am Schluß des Jahres .... blieben anhängig	Im Jahre .... sind anhängig gemacht	Summa sämmtlicher im Jahre .... anhängig gewesenen Sachen	Davon sind erledigt durch Vergleich	durch Zurücknahme der Klage	durch Ueberweisung an den Richter	Am Schluß des Jahres .... sind anhängig geblieben

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Dem Badegehülfen Wilhelm Willmanns ist für Rettung eines bei der Pferdeschwemme unfern der Tichy'schen Badeanstalt in die Gefahr des Ertrinkens gerathenen Mannes, die für dergleichen Handlungen gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Berlin, den 7. Mai 1839. Königl. Polizei-Präsidium. № 38.

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist es durchaus unzulässig, daß die von uns beschäftigten Spezialkommissarien, Feldmesser, Boniteurs und sonstigen Sachverständigen, bei den ihnen übertragenen Geschäften von den Interessenten irgend eine Zahlung, sei es als Vorschuß auf die von ihnen künftig zu liquidirenden Gebühren und Auslagen, sei es als Abschlagszahlung auf ihre bereits festgesetzten Liquidationen, fordern oder annehmen.

Da der früheren Bekanntmachungen ungeachtet in neuerer Zeit wieder Fälle vorgekommen sind, in welchen einzelne Interessenten den Kommissarien oder Sachverständigen dergleichen Zahlungen geleistet, und sich wegen Erstattung derselben an uns gewendet haben, so finden wir uns veranlaßt, die obige Vorschrift nochmals dem betheiligten Publiko in Erinnerung zu bringen, und zu wiederholen, daß wir auf dergleichen, ohne unsere ausdrückliche Genehmigung geleisteten Zahlungen in keiner Art Rücksicht nehmen können, und die Zahlenden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen daraus ein Nachtheil entsteht. Berlin, den 14. Mai 1839.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königl. Regierung zu Münster gestandene Regierungs-Referendarius Karl Friedrich Gisbert Freiherr von Vincke ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

* *

Schiedsmänner.

1) Der Zimmermeister Ferdinand Wallis zu Saarmund ist zum Schiedsmann für die Stadt Saarmund gewählt und bestätigt;
2) der Kaufmann S. A. Benda zu Berlin ist zum Schiedsmann für den kleinen Judenhoff-Bezirk dieser Residenzstadt gewählt und bestätigt;
3) desgleichen der Kaufmann Neumann zu Berlin für den Jerusalemer-Kirch-Bezirk daselbst;
4) der Destillateur und Armen-Kommissions-Vorsteher Christian Friedrich Riese zu Berlin ist zum Schiedsmann für den Garnisonkirchen-Bezirk dieser Residenzstadt von Neuem gewählt und bestätigt worden;
5) desgleichen der Kunstverlagshändler und Kupferdrucker Johann Karl Schauer ebendaselbst für den Insel-Bezirk;
6) desgleichen der Kaufmann Johann Gottfried Neuendorf ebendaselbst für den Dreifaltigkeitskirchen-Bezirk;
7) desgleichen der Fabrikant Johann Friedrich Donath ebendaselbst für den Schindlerschen Waisenhaus-Bezirk;
8) desgleichen der Kaufmann Johann Friedrich Steinhausen ebendaselbst für den Parochialkirchen-Bezirk;
9) desgleichen der Apotheker Johann Daniel Riedel ebendaselbst für den Bezirk der Ecole de charité;
10) desgleichen der pensionirte Steueramts-Rendant Friedrich Leopold Dietrich ebendaselbst für den Mohrenstraßen-Bezirk;
11) desgleichen der Zimmermeister Johann Karl Otto ebendaselbst für den Bauhofs-Bezirk;
12) desgleichen der Vormundschaftsgerichts-Kanzlist Franz Wilhelm Radecke ebendaselbst für den Bezirk der Dorotheenstädtischen Kirche;
13) desgleichen der Bäckermeister Johann Karl Wernecke ebendaselbst für den Rittergassen-Bezirk;
14) desgleichen der Kaufmann Florenz Jakob Leopold Keßler ebendaselbst für den Bezirk der Böhmischen Kirche;
15) desgleichen der Fabrikbesitzer Christian Heinrich Stobwasser ebendaselbst für den Wilhelmsstraßen-Bezirk;
16) desgleichen der Kommerzienrath Karl Friedrich Pinckert ebendaselbst für den Zeughaus-Bezirk;
17) desgleichen der Stadtrath Heinrich Andreas de Cuvry ebendaselbst für den Breite-Straßen-Bezirk;
18) desgleichen der Major Johann Friedrich Urban Blesson ebendaselbst für den Pariser-Platz-Bezirk;
19) desgleichen der Geheime Hofrath Friedrich August Strenge ebendaselbst für den Taubenstraßen-Bezirk;
20) desgleichen der Schulvorsteher Wilhelm Alexander Blenz ebendaselbst für den 2ten Charlottenstraßen-Bezirk;
21) desgleichen der Stadt-Syndikus Karl Eduard Mewes ebendaselbst für den Hausvoigteiplatz-Bezirk;

22) desgleichen der Schulvorsteher Daniel Wilhelm Ferdinand Krüger ebendaselbst für den Gouvernements-Bezirk;
23) desgleichen der Buchdruckereibesitzer und Stadtverordnete Adolph Wilhelm Hayn ebendaselbst für den 1sten Charlottenstraßen-Bezirk;
24) desgleichen der Rentier August Wilhelm Tschmann ebendaselbst für den Bezirk des Anspachschen Palais;
25) desgleichen der Kourtier Daniel Friedrich Colberg ebendaselbst für den Neuen-Markt-Bezirk;
26) desgleichen der Kaufmann Karl Ludwig Blumenthal ebendaselbst für den Kochstraßen-Bezirk;
27) desgleichen der Kaufmann August Friedrich Hirsekorn ebendaselbst für den Molkenmarkt-Bezirk;
28) desgleichen der Direktor der Königsstädtischen Stadtschule Franz David Herter ebendaselbst für den Georgenkirchen-Bezirk;
29) desgleichen der Gutsbesitzer August Friedrich Stachow ebendaselbst für den Schützenplatz-Bezirk;
30) desgleichen der Kaufmann und Stadtverordnete Karl Emanuel Richter ebendaselbst für den Spittelmarkt-Bezirk;
31) desgleichen der Glasermeister Karl Heinrich Hänsch ebendaselbst für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums-Bezirk;
32) desgleichen der Fabrikant Karl Ernst Ferdinand Wolff ebendaselbst für den Belle-Alliance-Platz-Bezirk;
33) desgleichen der Kaufmann Joachim Friedrich Blendorn ebendaselbst für den Louisenkirch-Bezirk;
34) desgleichen der Kaufmann Johann Gottfried Lubow ebendaselbst für den Alexanderplatz-Bezirk;
35) desgleichen der Töpfermeister Friedrich Wilhelm Rüthnick ebendaselbst für den 1sten Markgrafenstraßen-Bezirk;
36) desgleichen der Kaufmann Karl Ludwig Seefeld ebendaselbst für den Stallschreibergassen-Bezirk;
37) desgleichen der Sekretair beim Königl. Vormundschaftsgericht zu Berlin Friedrich Heinrich Rehmer ebendaselbst für den Domkirchhof-Bezirk;
38) desgleichen der Kriegsrath und Rendant Karl Ludwig Friedrich Stümer ebendaselbst für den Auguststraßen-Bezirk;
39) desgleichen der Fabrikant Georg Wilhelm Böcke ebendaselbst für den Laufgassen-Bezirk;
40) desgleichen der Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Ernst Siegfried Mittler ebendaselbst für den Rathhaus-Bezirk;
41) desgleichen der Inspektor Johann Ernst August Willich ebendaselbst für den Magazinstraßen-Bezirk;
42) desgleichen der Buchhändler Karl Wilhelm Schüppel ebendaselbst für den Neuen Hospital-Bezirk;

43) desgleichen der Mechanikus und Fabrikbesitzer Johann Karl Georg Spatzier ebendaselbst für den Raths-Holzmarkts-Bezirk;
44) desgleichen der Doctor philosophiae Friedrich Wilhelm Lüdersdorf ebendaselbst für den Landsberger-Thor-Bezirk;
45) desgleichen der Schulvorsteher Franz Eberhard Marggraff ebendaselbst für den Sophienkirch-Bezirk;
46) desgleichen der Kaufmann Friedrich Wilhelm Behrendt ebendaselbst für den Neuen Schönhauser-Straßen-Bezirk;
47) desgleichen der Kaufmann und Stadtrath Heinrich Friedrich Kaufmann ebendaselbst für den Salzhofs-Bezirk;
48) desgleichen der Rechnungsrath Heinrich Ludwig Wetzel ebendaselbst für den Holzmarktstraßen-Bezirk;
49) desgleichen der Inspektor Friedrich Wilhelm Heinrich Bentsch ebendaselbst für den 1sten Thierarzneischulen-Bezirk;
50) desgleichen der Kaufmann Etienne François Auguste de Heureuse ebendaselbst für den Neuen Georgenkirchhofs-Bezirk;
51) der Tuchfabrikant August Ferdinand Pahle zu Brandenburg ist zum Schiedsmann für den Altstädtischen Markt-Bezirk dieser Stadt gewählt und bestätigt worden;
52) der Apotheker Karl Friedrich Prochow zu Buchholz ist zum Schiedsmann für diese Stadt gewählt und bestätigt worden;
53) der Amtsrath Ferdinand Friedrich Cochius zu Dretz ist zum Schiedsmann für den 19ten ländlichen Bezirk des Ruppiner Kreises gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Königl. Hofrath von der Heyde zu Magdeburg hat vor Kurzem eine neue Auflage seines schon früher erschienenen Werks unter dem Titel: »Polizei-Untersuchungs-Ordnung« in zwei Theilen herausgegeben, wovon der erste Theil die Vorschriften über das Verfahren der Polizeibehörden bezüglich auf die Ermittelung der Verbrechen und Vergehen, der zweite Theil die Vorschriften über das Verfahren der Polizeibehörden bezüglich auf die Untersuchung der Polizei-Kontraventionen enthält. Es sind darin sämmtliche, über diese Gegenstände vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und Ministerial-Verordnungen in übersichtlicher Zusammenstellung aufgenommen, so daß das Werk den Preußischen Polizeibehörden ein nützliches Hülfsmittel für das Untersuchungs-Verfahren darbietet. Wir finden uns veranlaßt, auf die obgedachte neu erschienene Auflage dieser Polizei-Untersuchungs-Ordnung mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß dieselbe als der Anschaffung werth den Kreis- und Orts-Polizeibehörden empfohlen, und im Buchhandlungswege für den Preis von 2 Thlr. 12½ Sgr. bezogen werden kann.

Potsdam, den 18. Mai 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 7. Juni 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 138. Verkehr auf den Kunststraßen. I. 825. April.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§ 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§ 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April,	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Zentner,	80 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Zentner,	40 Zentner.

§ 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres als das oben (§ 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April,	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Zentner,	100 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Zentner,	50 Zentner,
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Zentner,	120 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Zentner,	60 Zentner

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§ 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrole beauftragten Beamten (§ 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladescheine versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§ 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§ 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chausseeverwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden § 6 sich als zulässig ergiebt.

§ 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll..... 40 Zentner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll.... 45 Zentner,
von sechs Zoll und darüber..... 50 Zentner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§ 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Zentner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{2}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder zu 25 Zentnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§ 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem § 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Zentnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im § 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chausseeverwaltung zu tragen.

§ 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§ 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des § 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§ 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu untersuchen.

§ 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des § 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten, in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des § 1 und des § 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§ 16. Wenn die in Gemäßheit der §§ 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§ 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§ 17. Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§ 18. Die in den §§ 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§ 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§ 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§ 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§ 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§ 14) die Hälfte als Denunziantenantheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll

in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

* * *

Potsdam, den 12. April 1839.

Vorstehende Verordnung vom 17. März d. J., den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, wird nach Vorschrift des § 20 derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Mai 1839.

№ 139. Zensursache. I. 1313. Mai.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 17. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 12. desselben Monats auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat:

1) Das Leben Wilhelm Farels, aus den Quellen bearbeitet von Melchior Kirchhofer, Pfarrer zu Stein am Rhein ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. Erster Band 1831. Zweiter Band 1833. 8vo.
2) Der große Versöhnungstag zum heilsamen Gebrauch des Leidens und Sterbens unsers Herrn Jesu Christi. Auf die 24 Stunden eines jeglichen Tages angewendet von Charlotte Elisabetha Nebelin geb. Rambachin. Durchgesehen und vervollständigt vom Pfarrer W. Köllner, nebst einem Vorwort vom Missionair Zaremba. Zweite Auflage. Basel, bei C. F. Spittler. 1838. 8vo.
3) Der arme Anton, oder Darstellung verschiedener Führungen Gottes. Ein Geschenk für Kinder und Kindlichgesinnte. Zweite Auflage. Basel, gedruckt und verlegt bei Felix Schneider. 1835. 12mo.
4) Die Emigranten. Eine Erzählung aus den Zeiten der französischen Revolution, geschrieben für die Jugend und Jugendfreunde. Zweite Auflage. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1837. 12mo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Mai 1839.

№ 140. Katholische Kirchen- und Hauskollekte. II. 985. Mai.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. Januar d. J. zur Wiederherstellung des durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Thurms der katholischen Pfarrkirche zu Hoch-Elten, Regierungsbezirks Düsseldorf, eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauskollekte zu befehlen geruhet.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magistrate auf, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hierselbst mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse abgesendet. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 22. Mai 1839.

№ 141. Transito-Zollfreiheit innerhalb des Königl. Dänischen Gebiets auf der Berlin-Hamburger Kunststraße für die aus Preußen kommenden oder dahin gehenden Waaren. IV. 497. Mai.

Nachdem durch den Artikel 12 der Konvention zwischen dem Königreich Preußen und Dänemark vom 27. Juni 1834 die Krone Dänemark eine Transitofreiheit auf Dreißig Jahre für alle Waarengegenstände zugestanden hat, welche, aus dem Preußischen kommend oder dorthin gehend, innerhalb des Königlich Dänischen Gebiets auf der neu angelegten Berlin-Hamburger Kunststraße transportirt werden, sind beide Regierungen zur Verhütung von Mißbräuchen hinsichtlich der fraglichen Waarentransporte wegen gewisser Kontrol-Maßregeln übereingekommen, welche, so weit deren Kenntniß dem Publikum erforderlich ist, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

A. Für den Waarentransport von Hamburg nach Preußen.

§ 1. In Gemäßheit der Bekanntmachungen des Königl. Dänischen General-Zoll-Kammer- und Kommerz-Kollegiums vom 30. Januar und 4. Dezember 1838, und nach den Königlich Dänischen zollgesetzlichen Bestimmungen überhaupt, müssen die zu Schiffbeck ankommenden, nach Preußen bestimmten Güter mit Frachtbriefen folgenden Inhalts versehen sein:

a) Ort und Datum des Absendungsorts,
b) Name des Waarenführers,
c) Anzahl der Kollis, so wie der Zeichen und Nummern,
d) Gattung der Waaren,
e) Menge derselben nach deren Bruttogewicht,
f) Bestimmungsort und Name des Empfängers,
g) Name des Absenders.

Umfaßt die Ladung zwei oder mehrere Frachtbriefe, so sind selbige von dem Waarenführer nach dem unten abgedruckten Schema in besondere Ladungsverzeichnisse zusammenzustellen.

§ 2. Uebereinstimmend mit diesen Dokumenten sind die Waaren dem Königl. Dänischen Grenz-Zollamte zu Schiffbeck schriftlich zu deklariren.

§ 3. Die Richtigkeit des in der Deklaration angegebenen Gewichts wird an der gedachten Zollstelle durch Brückenwaagen konstatirt, wobei in Verdachtsfällen genauere Revision, so weit solche ohne Abladung geschehen kann, vorbehalten bleibt.

§ 4. Nach solchergestalt bewirkter Konstatirung wird die Ladung mit einem Transportschein abgefertigt, in welchem, außer den übrigen Erfordernissen, die Zollstellen, bei denen der Waarenführer sich ferner zu melden hat, auch die Frist

vorgeschrieben wird, binnen welcher die Waaren, unter Abgabe des Transportscheins, dem diesseitigen Haupt-Zollamte zu Warnow zur Revision vorzuführen sind.

§ 5. Vor Aushändigung des Transportscheins hat der Waarenführer dem Amte Schiffbeck Sicherheit für den Dänischen Transitzoll zu bestellen, welche erlischt, sobald der, mit der Bescheinigung des Hauptamts Warnow über den richtigen Eingang der Ladung versehene Transportschein an das Amt Schiffbeck zurückgelangt ist.

§ 6. Auf dem Wege von Schiffbeck nach Warnow müssen die Waarentransporte den Zoll-Kontrolämtern zu Sande, Wentorff und an der Palmschleuse, wo die Visirung und Abstempelung der Transportscheine, mit Vorbehalt einer allgemeinen Revision der Ladung in Verdachtsfällen, stattfindet, angemeldet werden.

§ 7. Bei der Ankunft in Warnow wird der Dänische Transportschein, über dessen Ablieferung der Waarenführer ein Anerkenntniß erhält, dem Haupt-Zollamte vorgelegt, welches die Waaren nach den Preußischen zollgesetzlichen Vorschriften revidirt und weiter abfertigt, auch für rechtzeitige Rücksendung der abgenommenen Transportscheine an das Königl. Dänische Grenz-Zollamt Schiffbeck sorgt.

§ 8. Unterbleibt die Abgabe der Transportscheine, oder erfolgt dieselbe nicht dergestalt zeitig, daß jene spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage an, wo nach der darauf vorgeschriebenen Frist ihre Abgabe in Warnow erfolgt sein mußte, nach Schiffbeck zurückgelangt sind, so wird die daselbst bestellte Sicherheit eingezogen, und es wird außerdem nach den Königlich Dänischen Zollgesetzen gegen die Waarenführer weiter verfahren.

Dasselbe geschieht, wenn aus Unrichtigkeit der deklarirten Waarenmenge oder Gattung, oder wegen unterlassener Meldung bei den Königl. Dänischen Zoll-Kontrolämtern zu Sande, Wentorff oder an der Palmschleuse, oder aus anderer Veranlassung nach Königlich Dänischen Zollgesetzen ein Strafanspruch an den Waarenführer entsteht.

B. Für den Waarentransport aus dem Preußischen nach Hamburg.

§ 9. Die von Warnow ausgehenden, nach Hamburg durch das Königlich Dänische Gebiet auf der in Rede stehenden Kunststraße transitirenden Waarentransporte müssen, wenn in Letzterem auf die dortige Transito-Zollfreiheit Anspruch gemacht wird, ebenso wie im § 1 bestimmt worden, mit einem speziellen Frachtbriefe, oder, wenn zu dem Transporte mehrere Frachtbriefe gehören, mit einem den Inhalt dieser gesammten Frachtbriefe umfassenden Ladungsverzeichnisse begleitet sein.

§ 10. Der Transport wird unter Aushändigung dieser Dokumente dem Haupt-Zollamte zu Warnow vorgeführt, welches, je nachdem in Folge der Preußischen Zollgesetze eine spezielle Revision der ausgehenden Gegenstände zu bewirken ist, oder nicht, im ersteren Falle dieselbe eintreten läßt, im anderen Falle aber, namentlich bei Gütern, die aus dem freien Verkehr des Landes abstammen und keinem Ausgangszoll unterliegen, nur eine Vergleichung der geladenen Stücke mit den Frachtbriefen und dem Ladungsverzeichnisse vornimmt, so weit dies ohne wesentliche Veränderung der Ladung geschehen kann.

§ 11. Hat sich bei dieser Revision oder Vergleichung des Transports mit den amtlich abzustempelnden Belägen desselben nichts zu erinnern gefunden, so be-

scheinigt das Hauptamt Warnow auf dem Frachtbriefe oder dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung des Befundes der Revision oder der allgemeinen Vergleichung der Ladung mit den dazu gehörigen Papieren, bestimmt darin zugleich eine vierzehntägige Frist, binnen welcher der Transport bei dem Dänischen Grenz-Zollamte Sande bei Verlust der Transit-Zollfreiheit eintreffen muß, und schreibt in dieser Bescheinigung auch die Anmeldung desselben bei den Kontrolämtern an der Palmschleuse und zu Wentorff unter Beidrückung seines Amtssiegels vor.

§ 12. Mit diesen amtlichen Dokumenten erfolgt der Ausgang des Transports über die Preußische Grenze. Der Waarenführer hat die Vorschriften über die Anmeldung bei den Dänischen Zollstellen zu befolgen, erhält die dort weiter angeordnete Abfertigung, und bleibt von Entrichtung des Durchgangszolls befreit, wenn die Verifikation des Hauptamts Warnow über die Herkunft des innerhalb der vorgeschriebenen Zeit in Sande angekommenen Transports aus dem Preußischen mit dem Befunde desselben bei dem Grenz-Zollamte Schiffbeck übereinstimmt.

C. Allgemeine Bestimmung.

§ 13. Auf das Gepäck von Reisenden, die nicht Waaren im Großen, sondern nur ihre Effekten mit sich führen, kommen die vorstehenden Kontrolbestimmungen nicht in Anwendung, vielmehr genießen dieselben die unbedingte Durchgangs-Zollfreiheit ohne Revision auf der fraglichen Kunststraße im Königlich Dänischen Gebiet.

Die vorstehenden Bestimmungen werden vom 1. Juli d. J. ab, anstatt der gegenwärtig einstweilen zur Anwendung kommenden Kontrol-Maßregeln, in Kraft treten. Die Formulare zu dem Ladungsnachweisen für die Transporte aus Preußen nach Hamburg u. s. w. (§ 9) können sowohl bei dem Steueramte zu Perleberg, als bei dem Haupt-Zollamte zu Warnow, unentgeldlich von den Betheiligten in Empfang genommen werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

* * *

Ich Endesunterschriebener führe auf ... mit .... Pferden bespannten Wagen zum Transport durch die Königl. Dänischen Staaten, auf der Berlin-Hamburger Kunststraße nachbenannte Waaren über das Königl. Dänische Grenz-Zollamt zu Schiffbeck nach dem Auslande, als:

Des Frachtbriefes		Der Kollis			Der Waaren			Vermerk des Grenz-Zollamts Schiffbeck über den Befund etwaniger Abweichungen gegen nebenstehende Angabe.
№	Ausstellungsort.	Zahl.	Verpackungsart.	Marque und Nummer.	Gattung.	Menge nach Bruttogewicht oder anderen zuverlässigen Maaßstäben. Z. | U.	Bestimmungsort.	

.... den ..ten .... 18..

Potsdam, den 25. Mai 1839.

№ 142. Verbot des Verkehrs mit ungestempelten Bilderbogen mit Figuren und Zeichen der Spielkarten. IV. 263. Mai.

Es ist bemerkt worden, daß sich ungestempelte Bilderbogen, so wie einzelne Bilderblätter im Verkehre befinden, auf denen die Figuren und Zeichen der Spielkarten enthalten sind. Obschon dieselben nur einen Theil der Bilder einnehmen, und diese letzteren zunächst zu dem sogenannten Kartenlegen bestimmt zu sein scheinen, so unterliegen dieselben doch der Stempelpflichtigkeit, indem es hierbei nicht darauf ankommt, ob die Spielkarten in Form und Gestalt von den gewöhnlichen abweichen.

Das Publikum wird daher vor Anfertigung, Debit, Besitz und Benutzung jener Bilderbogen und Bilderblätter, so wie anderer ähnlicher Fabrikate mit dem Bemerken gewarnt, daß das Dawiderhandeln nach den §§ 25, 31 und 32 des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung von 1838 S. 370 u. f.) bestraft werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 39. Belegung der Bürgersteige mit Granitplatten.

In Folge der Bestimmung des Reglements vom 30. Juni 1835 sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung hierzu ernannten Deputation nachstehend benannte Straßen:

1) die Landsberger Straße von der Alexanderstraße bis zur kleinen Frankfurter Straße auf beiden Seiten, und zwar die Grundstücke dieser Straße von Nr. 12 bis 68 inkl.;

2) die kleine Frankfurter Straße von der Landsberger Straße bis zur großen Frankfurter Straße von Nr. 1 bis 9 inkl.;

3) die südliche Seite der Wallstraße vom Spittelmarkte bis zur neuen Roßstraße, und die nördliche Seite derselben Straße von der neuen Grünstraße bis zur neuen Roßstraße, mithin die Grundstücke von Nr. 1 bis 27, einschließlich desjenigen mit der Fronte nach der Wallstraße belegenen Theils des Hauses, neue Roßstraße Nr. 14, so wie ferner die Grundstücke der Wallstraße von Nr. 82 bis 91 inkl.;

4) die neue Kommandantenstraße, nordöstliche Seite von der Kaserne bis zur alten Jakobsstraße und die südwestliche Seite von der Lindenstraße bis zur alten Jakobsstraße, folglich die Grundstücke von Nr. 3 bis 27 a, einschließlich der nach der neuen Kommandantenstraße belegenen Fronte des Hauses neue Grünstraße Nr. 39;

5) die Klosterstraße auf beiden Seiten von der Königsstraße bis zur Stralauer Straße, und zwar die Grundstücke von Nr. 29 bis 78, einschließlich der nach der Klosterstraße belegenen Fronte des Hauses Stralauer Straße Nr. 15;

6) die Lindenstraße von der Hasenhegerstraße bis zur Husarenstraße, und zwar die Grundstücke von Nr. 15 bis einschließlich Nr. 36 a;

7) die ganze Münzstraße auf beiden Seiten;

8) die Grundstücke auf der nördlichen Seite der kleinen Jägerstraße von Nr. 1 bis einschließlich der nach dieser Straße belegenen Fronte des Hauses Kurstraße Nr. 13;

9) auf dem Spittelmarkte die Grundstücke von Nr. 13 bis 16 einschließlich;

10) die nördliche und südliche Seite der Mohrenstraße von der Friedrichsstraße bis zu dem Wilhelmsplatze, und zwar hier die Grundstücke von Nr. 1 bis 16, einschließlich der nach der Mohrenstraße belegenen Fronte der Häuser Friedrichsstraße 185 und 184, sodann die Grundstücke Nr. 51 bis 66, einschließlich der nach der Mohrenstraße belegenen Fronte des Hauses Wilhelmsplatz Nr. 6;

11) die östliche Seite der Louisenstraße von dem Schiffbauerdamm bis zur Marienstraße und die westliche Seite derselben Straße bis zur Charitéstraße, mithin die Grundstücke von Nr. 17 bis 24, so wie die nach der Louisenstraße belegene Fronte des Hauses Schiffbauerdamm Nr. 21, ferner die Grundstücke von Nr. 7 bis 16 b, einschließlich der nach der Louisenstraße belegenen Fronte des Hauses Schiffbauerdamm Nr. 21 a;

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, soweit solches nicht schon früher geschehen ist, im Jahre 1839 mit Granitplatten versehen werden sollen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Granitbahnen, das Niveau derselben, so wie die sonstige Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden, weshalb die im § 10 des beregten Reglements vorgeschriebene Einholung desfallsiger besonderer Anweisung nicht nothwendig ist.

Sollten in denjenigen Straßen, für welche in den früheren Jahren bereits die öffentliche Aufforderung zur Einlegung von Granitbahnen erlassen, und die Einlegung derselben bewirkt ist, noch Grundeigenthümer vorhanden sein, welche den ihnen zustehenden Anspruch auf die reglementsmäßigen Hülfsgelder aus dem Grunde noch nicht geltend gemacht haben, weil sie die Granitbahnen zwar erst nach Publikation des Reglements vom 30. Juni 1835, jedoch aber vor Bezeichnung der zur Einlegung bestimmten Straßen, oder, nachdem die zu belegenden Straßen zwar schon in den öffentlichen Blättern bezeichnet, ihnen jedoch noch keine spezielle Aufforderung zugefertigt war, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, dies nunmehr binnen 6 Wochen unfehlbar zu thun, widrigenfalls der betreffende Anspruch als erloschen nicht weiter berücksichtigt werden kann. Berlin, den 7. Mai 1839.

Königl. Polizei-Präsidium und Königl. Ministerial-Baukommission.

№ 40. Verunreinigung der ungepflasterten Wege.

Jede Verunreinigung der im diesseitigen Verwaltungsbezirke belegenen ungepflasterten Wege mit Unrath, Schutt oder Scherben wird mit einer Geldbuße von zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 23. Mai 1839.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

№ 41. Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

In Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. April d. J. wird nachstehende

»Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün, und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohl verstopften Glase auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch — am besten Hammelfleisch —, schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Zweigroschenstücks, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhangende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken ist, und lege die so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.«

mit dem Beifügen hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß von nun an, der Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders, als in der hiermit vorgeschriebenen Zusammensetzung verkauft werden darf.

Berlin, den 24. Mai 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 42. Berliner Bettelpolizei.

Am 1. Juni d. J. geht, in Folge Allerhöchster Bestimmung, die Verwaltung der Bettelpolizei in der hiesigen Residenz und deren Weichbilde, von der Armendirektion auf das unterzeichnete Polizei-Präsidium über. In Folge dessen ist das Korps der Armenwächter aufgelöst, wogegen die Polizeibeamten und Gendarmen angewiesen sind, mit geschärfter Aufmerksamkeit auf die Bettler zu achten, und dieselben, wo sie sich betreffen lassen, aufzugreifen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an Jedermann die dringende Aufforderung, durch ein entsprechendes Verhalten zur Abstellung der Haus- und Straßenbettelei beizutragen, namentlich aber weder den Bettlern selbst Almosen zu spenden, noch deren Treiben auf andere Weise Vorschub zu leisten. Das Mitgefühl und die Mildthätigkeit der Bewohner der hiesigen Residenz wird durch die Vorspiegelungen und Künste muthwilliger Bettler täglich mißbraucht, und dadurch die Gaben der Wohlthätigkeit nicht nur den wahrhaft Bedürf-

tigen und Würdigen entzogen, sondern auch die Bettler selbst zur Fortsetzung ihres Gewerbes ermuntert. Es wird demnach auf die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Verordnung vom 16. Dezember 1774 aufmerksam gemacht, nach welchen es verboten ist, den Bettlern Almosen auszutheilen, dagegen Jedermann freisteht, der Armendirektion diejenigen Unterstützungen, welche bestimmten Armen zugedacht sind, zur Aushändigung an diese einzusenden. Da nur bei genauer Befolgung dieser Bestimmungen das Publikum vor den häufig wiederholten Täuschungen zu bewahren, und auf ein günstiges Ergebniß der Bemühungen der Beamten zu rechnen ist, so glaubt das Polizei-Präsidium diese Anordnung, welche dem anerkannten und achtungswerthen Wohlthätigkeitssinne der hiesigen Einwohner nur die, durch die gute Ordnung bedingten Schranken anlegt, nur in Erinnerung bringen zu dürfen, um deren Befolgung mit Sicherheit gewärtigen zu können. —

Schriftliche Gesuche um Unterstützung, welche an Privatpersonen eingegangen sind, wird sowohl die hiesige Armendirektion, als auch das Polizei-Präsidium gern annehmen und für deren Berücksichtigung, soweit es die Umstände gestatten, Sorge tragen. Zur Fortgewährung der seither gebräuchlich gewesenen Gratifikationen an die Armenwächter, Seitens der Privatpersonen, fällt mit der veränderten Einrichtung dieser Branche der Polizei-Verwaltung, jeder Grund fort.

Berlin, den 28. Mai 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 43. Schießübungen der Truppen in Berlin.

Die Schießübungen der hier garnisonirenden Truppen werden in den ersten Tagen des Monats Juni auf den Schießständen in der Hasen- und Jungfernheide beginnen, und im Laufe des Sommers fortgesetzt werden.

Ein jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an die Uebungsplätze gewarnt. Berlin, den 29. Mai 1839.

Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Wir machen hierdurch auf die zur Anschaffung für Landschulen und deren Lehrer zu empfehlende, bei dem Buchhändler C. G. Hendeß in Cöslin unter dem Titel:

»Kurze Anleitung zur Obstbaumzucht«

erschienene Schrift, in Umschlag geheftet à 5 Sgr., aufmerksam.

Potsdam, den 24. Mai 1839.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 14. Juni 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2015. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Mai 1839, betreffend die allgemeine Anwendung der Ordre vom 5. August 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten. (Gesetzsammlung S. 431.)

№ 2016. Das Gesetz in Betreff der Exekution in Wechselsachen. Vom 11. Mai 1839.

№ 2017. Das Gesetz über die Pensions-Berechtigung der nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 angestellten Bürgermeister. Vom 11. Mai 1839.

№ 2018. Die Deklaration wegen der Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozesse. Vom 18. Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. Mai 1839.

№ 143. Zensursache. L 1459. Mai.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 17. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 4. desselben Monats, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zehn Schriften ertheilt hat:

1) Rubens in Madrid. Original-Schauspiel in fünf Akten, von Charlotte Birch-Pfeiffer. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1839. 8vo.

2) Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde. In Verbindung mit mehreren Gelehrten dieser Fächer herausgegeben von Dr. Christoph Friedrich von Pommer, Prof. der Medizin an der Hofschule in Zürich. Neue Folge. Erster Band, erstes und zweites Heft. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 8vo.

3) Exempelbuch, oder Sammlung von Rechnungs-Beispielen, nach den Paragraphen des methodischen Lehrbuchs des Denkrechnens geordnet, von Jakob Heer, Pfarrer in Matt, im Kanton Glarus. Zweite Abtheilung, die zwei letzten Kapitel des Lehrbuchs umfassend. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8vo. Auch mit dem Titel: Methodisches Lehrbuch des Denkrechnens, sowohl im Kopfe als mit Ziffern, für Volksschulen, von Jakob Heer. Dritter Theil: das Exempelbuch enthaltend. Zweite Abtheilung.

4) Gemälde der Länder und Völker von Europa, für die Jugend bearbeitet von A. Gustav Schweizer, Hauptlehrer an der Stadtschule in Zürich. Zweites Bändchen. Belgien, die Niederlande und England. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8vo.

5) Teophania, von L. Zwingli. Druck und Verlag von Friedr. Schultheß. 8vo.

6) Die Lehre vom Steinschnitte, zum Gebrauche für Zivil-Ingenieure und die Studirenden an Bauschulen, höhern Gewerbeschulen und polytechnischen Lehr-Anstalten, von J. Adhumar, Prof. der Mathematik. Aus dem Französischen übersetzt, durch Zusätze erweitert und mit einem Anhange versehen, enthaltend: die Erklärungen der Tafeln des Steinschnittes aus der Sammlung Epures à l'usage de l'école polytechnique, von O. Möllinger, Prof. der Mathematik. Mit einem Atlas. Solothurn, im Verlage der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. 1838. 8vo.

7) Genfer Novellen. Nach dem Französischen von R. Töpffer. Herausgegeben von Heinrich Zschocke. Erstes und zweites Bändchen. Aarau, 1839. Im Verlage von H. R. Sauerländer. 8vo.

8) Ausgewählte Novellen und Dichtungen, von Heinrich Zschocke. 5ter, 6ter 7ter und 8ter Theil. Vierte vollständige Original-Auflage. Aarau, 1839. Im Verlage von H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M., Johann David Sauerländer. 8vo.

9) Bibliothek des Männerchor-Gesanges. Erstes Heft. Partitur. Eigenthum des Verlegers. Zürich, bei Hans Georg Nägeli.

10) Jugend-Blätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr. Drittes Heft. März 1839 und April 1839. Straßburg, bei Philipp Scheurer, Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. Juni 1839.

№ 144. Zensursache. I. 1978. Mai.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 29. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 17. desselben Monats, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Februar 1834, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in polnischer Sprache erschienenen neun Schriften ertheilt hat.

1) Sammlung historischer Denkmäler des ehemaligen Polens aus Handschriften, gedruckten Werken ꝛc. von T. U. Niemcewicz. 2ter Band. Leipzig, 1839. Zbiór pamiętników historycznych o dawnéj polsce.
2) Arithmetik auf der russischen Rechenmaschine. Wilno, 1838. Arytmetyka naszczotack.
3) Abriß der Geschichte des Mittelalters. Erster Band. Wilno, 1838. Rysdziejów wieków średnick.
4) Die ordentliche Wirthin hinsichts der Küche und Speisekammer. Zwei Bände. Wilno, 1838. Rządka gospodyni względem kuchni i spiżarni.
5) Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. Wilno, 1838. 2tes, 3tes und 4tes Heft der neuen zweiten Folge. Wizeruneki i roztrząsania naukowe.
6) Denkbuch der Warschauer Bühne für das Jahr 1838. Warschau, 1839. Pamiętnik sceng warszawskiej na rok 1838.
7) Schriften des S. Goszczyński. Dritter Theil. Lemberg, 1838. Pisma S. Goszczyńskiego.
8) Gryselda, ein dramatisches Gedicht in 5 Akten. Lemberg, 1838. Gryzelda.
9) Der Slave. Von Stan. Taszowski. Zweiter Band. Lemberg, 1839. Slawianin.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. Juni 1839.

№ 145. Giftverkauf. I. 1326. Mai.

Zur Beseitigung der Klage, daß die in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 25. Oktober 1823 (Amtsblatt 1823 Stück 52 S. 300) seither in den Apotheken debitirte arsenikhaltige Mischung zur Vertilgung der Ratten und Mäuse unwirksam sei, wodurch einzelne Apotheker sich haben verleiten lassen, reinen Arsenik zu dem bezeichneten Zwecke zu verabreichen, sind, auf Veranlassung des Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Versuche zur Ermittelung eines, dem Zwecke mehr entsprechenden Mittels in der Königl. Thierarzneischule angestellt worden. Aus denselben hat sich ergeben, daß das in der hier folgenden Vorschrift näher angegebene Pulver allen hierbei zu machenden Forderungen

entspricht, das damit vergiftete Fleisch von den Ratten begierig verzehrt wird, und der Zusatz von Kienruß und Saftgrün dem Pulver eine Farbe giebt, welche ganz geeignet ist, eine zufällige Verwechselung oder einen etwanigen Mißbrauch desselben zu verhüten.

In Folge eines Rescripts des gedachten Hohen Ministerii vom 30. April d. J. wird es hierdurch, bei Mittheilung der Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des in Rede stehenden Mittels, den Herren Apothekern des diesseitigen Regierungsbezirks zur Pflicht gemacht, daß sie von nun an, unter Beachtung der allgemeinen, in Betreff des Debits von Giften erlassenen Vorschriften, den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders, als in der hiermit vorgeschriebenen Zusammensetzung verkaufen. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün, und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohl verstopften Glase auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch —, am besten Hammelfleisch —, schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Zweigroschenstücks, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhangende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken ist, und lege die so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.

Potsdam, den 9. Juni 1839.

№ 146. Rindvieh-Lungenseuche in Cruffow. I. 355. Juni.

Da unter dem Rindviehstande zu Cruffow, Angermündeschen Kreises, die Lungenseuche grassirt, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 25. Verfügung über die Substanz von Kirchengütern der französischen Kirchengemeinen.

Zur Nachachtung für diejenigen Gerichte im kammergerichtlichen Departement, bei denen Akquisitionen und Veräußerungen von Grundstücken, welche der französischen Kirchengemeine gehören, im Hypothekenverkehr vorkommen, wird hierdurch in Folge des genehmigenden Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Excellenz vom 10. Mai d. J. bekannt gemacht:

daß in Betreff der französischen Kirchengemeinen, nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Oktober 1809 (Mathis juristische Monatsschrift Band VIII S. 533) hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse zur Verfügung über die Substanz der Kirchenbücher keine Ausnahme von den hierüber geltenden **allgemeinen** Bestimmungen stattfindet. Berlin, den 23. Mai 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 26. Jurisdiktion im Forstrevier Neubrück.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt abgedruckte Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts vom 21. Dezember 1835 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß zufolge höherer Bestimmung, in dem Forstreviere Neubrück die Grenze der Jurisdiktion des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder und des Kammergerichts, so wie der in jenem Reviere zusammenstoßenden Lebuser und Beeskow-Storkowschen Kreise durch die Spree, den faulen Graben, den Friedrich-Wilhelms-Kanal in seiner Fortsetzung, wo er an den faulen Graben stößt, und den zwischen den Forstdistrikten Schwarzheide und Biegenbrück befindlichen sogenannten Grenzweg fortan gebildet werden soll; daß demnach derjenige Theil der Neubrücker Forst, welcher diesseits dieser Grenze liegt, mit Ausnahme der Zollstätte zu Neuhaus, zum Bezirke des Königl. Kammergerichts, der im Lebuser Kreise belegene aber, nebst der gedachten Zollstätte, zum Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder gehört, und daß endlich die Gerichtsbarkeit über die nicht eximirten Personen und Sachen in dem, dem Kammergerichte überwiesenen Theile des gedachten Forstreviers dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Beeskow übertragen worden ist. Berlin, den 27. Mai 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 44. Agentur-Bestätigung.

Der Tabackshändler Julius Krafft, Neue Roßstraße Nr. 10 hierselbst, welchen die Direktion der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu ihrem hiesigen Agenten ernannt hat, ist von dem Polizei-Präsidio heute als solcher bestätigt worden, welches auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 24. Mai 1839.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 45. Berliner Bettelpolizei.

Am 1. Juni d. J. geht, in Folge Allerhöchster Bestimmung, die Verwaltung der Bettelpolizei in der hiesigen Residenz und deren Weichbilde, von der Armendirektion auf das unterzeichnete Polizei-Präsidium über. In Folge dessen ist das Korps der Armenwächter aufgelöst, wogegen die Polizeibeamten und Gendarmen

angewiesen sind, mit geschärfter Aufmerksamkeit auf die Bettler zu achten, und dieselben, wo sie sich betreffen lassen, aufzugreifen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an Jedermann die dringende Aufforderung, durch ein entsprechendes Verhalten zur Abstellung der Haus- und Straßenbettelei beizutragen, namentlich aber weder den Bettlern selbst Almosen zu spenden, noch deren Treiben auf andere Weise Vorschub zu leisten. Das Mitgefühl und die Mildthätigkeit der Bewohner der hiesigen Residenz wird durch die Vorspiegelungen und Künste muthwilliger Bettler täglich mißbraucht, und dadurch die Gaben der Wohlthätigkeit nicht nur den wahrhaft Bedürftigen und Würdigen entzogen, sondern auch die Bettler selbst zur Fortsetzung ihres Gewerbes ermuntert. Es wird demnach auf die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Verordnung vom 16. Dezember 1774 aufmerksam gemacht, nach welchen es verboten ist, den Bettlern Almosen auszutheilen, dagegen Jedermann freisteht, der Armendirektion diejenigen Unterstützungen, welche bestimmten Armen zugedacht sind, zur Aushändigung an diese einzusenden. Da nur bei genauer Befolgung dieser Bestimmungen das Publikum vor den häufig wiederholten Täuschungen zu bewahren, und auf ein günstiges Ergebniß der Bemühungen der Beamten zu rechnen ist, so glaubt das Polizei-Präsidium diese Anordnung, welche dem anerkannten und achtungswerthen Wohlthätigkeitssinne der hiesigen Einwohner nur die, durch die gute Ordnung bedingten Schranken anlegt, nur in Erinnerung bringen zu dürfen, um deren Befolgung mit Sicherheit gewärtigen zu können. —

Schriftliche Gesuche um Unterstützung, welche an Privatpersonen eingegangen sind, wird sowohl die hiesige Armendirektion, als auch das Polizei-Präsidium gern annehmen und für deren Berücksichtigung, soweit es die Umstände gestatten, Sorge tragen. Zur Fortgewährung der seither gebräuchlich gewesenen Gratifikationen an die Armenwächter, Seitens der Privatpersonen, fällt mit der veränderten Einrichtung dieser Branche der Polizei-Verwaltung, jeder Grund fort.

Berlin, den 28. Mai 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Grano zum Regierungsrath bei dem Polizei-Präsidium in Berlin zu ernennen geruhet.

Der Regierungs-Assessor Butzke ist zum Ober-Grenzkontroleur in Putlitz, und der Steuer-Aufseher Behrens in Potsdam zum Assistenten bei dem Haupt-Zollamt in Warnow ernannt worden.

Der bisherige Polizeisekretair Ferdinand Theodor Heinrich Witte ist zum Polizei-Assessor beim Polizei-Präsidium in Berlin ernannt, und der bisherige Hülfs-Exekutor Johann Andreas Friedrich Georg Julius Schultz bei derselben Behörde als Bote angestellt worden.

Der Prediger Karl Julius Leopold Kirsch aus Neugolz ist zum dritten Prediger bei der Parochialkirche in Berlin gewählt und bestätigt, der bisherige zweite Kollege am Pädagogium in Halle Dr. Moritz Seyffert zum Konrektor und der Schulamts-Kandidat Friedrich Gottlieb Döhler zum dritten Kollaborator an dem Gymnasium zu Brandenburg, und der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Elberfeld Dr. Rudolph Karl Albert Holzapfel zum zwölften ordentlichen Lehrer bei dem Cöllnschen Real-Gymnasium in Berlin ernannt worden.

Die erledigte Revierförster-Stelle zu Rüthnick in der Forstinspektion Rheinsberg ist dem bisherigen Jagdassistenten, Oberförster-Kandidaten Lelm verliehen, und die erledigte Försterstelle zu Neukammer im Forstrevier Rüthnick dem bisherigen Hülfsaufseher Burmeister definitiv übertragen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Johann Michael Gottheld Streich und Heinrich Jakob Wilhelm Beck sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Siegfried Johann Reimer als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Johann Daniel Bernhard Schlegtendal und Wolff Pauly als praktische Aerzte und Wundärzte, der Königl. Staabsarzt Dr. Heinrich Wilhelm Knipfer, der praktische Arzt und Operateur Dr. Friedrich Ferdinand Hauck, der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Wilhelm Gustav Figulus, der Doktor der Medizin und Chirurgie Heinrich Friedrich Adolph Würst und der Wundarzt zweiter Klasse Justin Friedrich Kärner auch als Geburtshelfer, der ausübende Wundarzt zweiter Klasse Ferdinand Wilhelm Behrns zu Pritzerbe als solcher, und der Kandidat der Zahnarzneikunde Friedrich Wilhelm Alexander Wahlländer als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die bisherige Hebammenschülerin, Frau Friederike Wilhelmine Junge, ist, nachdem sie in der mit ihr abgehaltenen Prüfung recht gut bestanden ist, als Stadthebamme für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Im Beeskow-Storkowschen Kreise ist der Domainenbeamte Sasse zu Amt Beeskow zum Feuerlösch-Kommissarius für den 1sten Feuerlösch-Distrikt an die Stelle des Amtmanns Karbe zu Oegeln, der Schulze Reichert zu Limsdorf zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 3ten Löschdistrikte an die Stelle des verstorbenen Lehnschulzen Fiebig, der Gutsbesitzer Hankwitz zu Neubrück zum Feuerlösch-Kommissarius für den 7ten Löschdistrikt an die Stelle des verstorbenen Amtmanns Koberstein und der Amtmann Kunicke zu Görzig zu dessen Stellvertreter an die Stelle des verstorbenen Försters Bergmann, der Schulze Lehmann zu Neu-Lübbenau zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 10ten Löschdistrikt an die Stelle des fortgezogenen Feldjägers Bensch, so wie der Gutsbesitzer Wesenberg zu Scaby zum Feuerlösch-Kommissarius für den 14ten Löschdistrikt an die Stelle des verstorbenen Amtmanns Teichmann und der Mühlen-

meister Dähne zu Altmarkgrafpieske zu dessen Stellvertreter an die Stelle des fortgezogenen Gutsbesitzers Fournier gewählt, und sind die genannten Personen, nachdem sie sich zur Uebernahme der betreffenden Aemter bereit erklärt haben, in den bezeichneten Eigenschaften diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Patron von Münchehofe, Diözese Land Berlin, hat der dortigen Kirche eine violett tuchene, mit Goldtressen besetzte Altardecke und eine dergleichen Kanzeldecke, so wie zwei vergoldete Altarleuchter, der Mühlenbesitzer Lehmann derselben Kirche ein eisernes Kruzifix mit vergoldetem Christus und zwei Altarlichte, die Frau Bleichbesitzerin Bunzel der Kirche in Klein-Schönebeck zwei Altarlichte, die Ehefrau des Kossäthen und Fischers Giese der Kirche zu Ramitz eine mit goldenen Frangen gezierte Kanzeldecke von grünem Sammetmanchester, der Kaufmann und Konditor Maudi zu Brandenburg der letztgedachten Kirche ein Kruzifix von Gußeisen für den Altar, der Kossäthe Martin Graske zu Merz der dortigen Kirche eine Altardecke von blauem Tuche, die Gemeinde zu Beyersdorf der dasigen Kirche eine blausammetne, mit ächt goldenen Tressen und Frangen besetzte Kanzelpultdecke und eine ungenannte Wohlthäterin eben dieser Kirche zwei Blumenvasen für den Altar, eine Konfirmandin der Kirche zu Oranienburg eine in schwarzem Korduan gebundene Altarbibel in Quarto, der Herr Patron und die Gemeinde auf der Glashütte Friedrichsthal dem Betsaale daselbst ein schwarztuchenes Altartischtuch mit silbernen Frangen und ein dergleichen Tuch für das Lesepult des Küsters, der Glasmacher Karl Lippert demselben Betsaale zwei Altarleuchter von Gußeisen mit zwei Wachslichten und der Glasmacher C. Fr. Zeitz ein Kruzifix von Gußeisen, der Schiffer Christian Voß dem Betsaale zu Malz ein Kruzifix von Gußeisen und der Schleusenmeister Rörig daselbst zwei Altarleuchter von Gußeisen, nebst vier Wachslichten, und eine ungenannte Wohlthäterin der Kirche zu Biesenthal eine Kanzelpultdecke von kornblauem Sammet und mit weißseidenen Frangen besetzt, zum Geschenk gemacht; auch sind der Kirchenkasse der St. Johannisgemeinde in Neustadt-Eberswalde von einem Mitgliede dieser Gemeinde 50 Thlr. in Staatsschuldscheinen, nebst den dazu gehörigen Koupons, der Kirche zu Alt-Ruppin von unbekannten Händen eine schwarztuchene Kanzelpultdecke mit seidenen Frangen und eine gleichfalls mit seidenen Frangen besetzte Decke von schwarzem Manchester zur Bekleidung des Taufsteins, und dem Bethause zu Curtschlag von dem dortigen Ackerwirth und Stellmachermeister Karl Sefeld eine Kanzelpultdecke von schwarzem Tuche mit weißen Frangen und von dem Büdner und Stabschlägermeister Wilhelm Hinzpeter daselbst zwei Altarleuchter von englischem Zinn geschenkt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 21. Juni 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2019. Das Statut der Berlin-Sächsischen Eisenbahn-Gesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 15. Mai 1839.

№ 2020. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 30. Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Juni 1839.

№ 147. Zensursache. I. 441. Juni.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 31. Mai d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 18. desselben Monats, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zwölf Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Sammlung einiger Abhandlungen von Scarpa, Vacca Berlinghieri und Uccelli über die Pulsader-Geschwülste. Als Nachtrag zu Dr. Christian Friedr. Harles Uebersetzung von Scarpa's Werk über die Pulsader-Geschwülste. Aus dem Italienischen übersetzt, mit Zusätzen von Dr. Burkhard Wilh. Seiler, Königl. Sächs. Hofrath ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1822. 4to.

2) Beschreibung der St. Moritzer Brunnen- und Badeanstalt, nebst Rath und Anleitung zum richtigen Gebrauche der Trink- und Badekuren, von J. U. Wettstein, med. Dr. in Samaden und Brunnenarzt. Zweite, vermehrte und mit einer Ansicht des Kurhauses versehene Ausgabe. Chur, 1833. Verlag der Kellenbergerschen Buchhandlung. 8vo.

3) Die Lagerstätte des Goldes und Platin im Uralgebirge. Untersuchungen von

Dr. Moritz von Engelhardt, Hofrath ꝛc. Riga, gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker. 1828. 8vo.

4) Verhandlungen über die Theilungsfrage in Betreff der Universität Basel von der eidgenössischen Theilungskommission, als bestelltem Schiedsgerichte. Nach den Akten herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet. 1stes Heft. Aarau, 1834. Gedruckt bei G. F. Beck. Zweites und letztes Heft, (als Fortsetzung des bei Fr. Beck in Aarau 1834 erschienenen Ersten Heftes,) herausgegeben von J. Friedr. von Tscharner von Chur, gewesenem Mitgliede jener Behörde. Chur, 1835, aus der Offizin von S. Benedikt. 8vo.

5) Verdienstvolle Männer der Stadt St. Gallen, in Bildnissen und kurzen Lebensnachrichten. Ein Taschenbüchlein von Joh. Jakob Bernet. St. Gallen. Gedruckt bei Wegelin und Wartmann. 1830. 12mo.

6) Abriß der Erdbeschreibung und Staatskunde der Schweiz. Für den zweckmäßigen Gebrauch der Kellerschen Schweizerkarte für Schulen. Von Gerold Meyer von Knonau, Stud. jur. Zürich, bei Füßli & Komp. 1824. 8vo.

7) Verhältniß des Sprachunterrichts zu den übrigen Lehrgegenständen. Dargestellt von Franz Dorotheus Gerlach. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1825. 4to.

8) Der Kampf der Römer mit den Kimbern und Teutonen. Einladungsschrift zur Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahrkursus von Ostern 1829 bis 1830, von Friedrich Brömmel, Professor der Geschichte. Basel, gedruckt bei August Wieland, Universitäts-Buchdrucker. 4to.

9) Von der Einrichtung der höheren wissenschaftlichen Bildungsschulen nach den Anforderungen der Gegenwart. Einladungsschrift zur Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahreskursus 1830. Von Rudolph Hanhart. Basel, gedruckt bei Aug. Wieland, Universitäts-Buchdrucker. 4to.

10) Erläuterung und Ergänzung einiger Stellen der von Mirchawend verfaßten Geschichte des Stammes Buweih durch Franz von Erdmann. Kasan, gedruckt in der Universitäts-Typographie. 1836. 8vo.

11) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Neue, verbesserte Original-Taschenausgabe in 12 Theilen. 9ter, 10ter, 11ter und 12ter Theil. Aarau, 1838. Bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8vo.

12) Versuch zum Entwurf eines Lehrbuchs der Homöopathie für Aerzte, die sich mit dieser Lehre bekannt machen wollen, von Dr. C. E. Brutzer, Kaiserl. Russischem Hofrathe ꝛc. Riga und Leipzig, 1838. In C. Frantzens Buchhandlung. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Juni 1839.

№ 148. Berliner Getreide- und

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

Fourage-preise pro Mai 1839. I. 907. Juni.

1) für den Scheffel Weizen	2 Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	17 Sgr.	4 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	1 Thaler	10 Sgr.	10 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	1 Thaler	7 Sgr.	9 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	1 Thaler	1 Sgr.	7 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	20 Sgr.	6 Pf.,
7) für das Schock Stroh	7 Thaler	7 Sgr.	8 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	26 Sgr.	3 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	5 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	5 Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	14 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	4 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Juni 1839.

№ 149. Warnung vor dem Genusse des in Gährung übergegangenen frischen und feuchten Käses. I. 17. Mai.

In einem benachbarten Regierungsbezirke hat sich der Fall ereignet, daß auf den Genuß des frisch bereiteten sogenannten Spitz- oder Twargkäses Erbrechen mit heftigem Würgen, Schwindel, Durchfall, heftige Leibschmerzen, Kälte der Extremitäten, Blässe des Gesichts, und bei einem Kinde große Lebensgefahr, die nur durch zweckmäßige ärztliche Hülfe abgewandt wurde, eingetreten sind.

Die nähere Untersuchung hat ergeben, daß der Käse nicht etwa durch fremdartige schädliche Beimischungen, oder durch Kupfergehalt die giftigen Eigenschaften erhalten hat, sondern nur durch die, bei der Gährung solcher frischer Käsemasse entwickelte Käsesäure.

Die Erzeugung der Letzteren wird vorzüglich dadurch begünstigt, daß die, zur Gährung beförderte Käsemasse durch Zusatz von Wasser oder Bier eine zu weiche Konsistenz erhält. Im späteren Verlaufe des Gährungsprozesses, wenn durch das Verdunsten der Feuchtigkeit die Masse mehr austrocknet, bildet sich auch Ammonium in derselben, welches die Säure neutralisirt, so daß nun ein für den Organismus unschädliches käsesaures Ammonium entsteht. Hieraus wird es erklärlich, weshalb Käse, der im weichen Zustande Vergiftung hervorbringt, späterhin nach erfolgter Austrocknung, ohne Nachtheil genossen werden kann.

Diese Erfahrungen veranlassen uns, vor dem Genusse des in Gährung übergegangenen frischen und feuchten Käses zu warnen. Zur Verhütung des geschilderten Nachtheils ist darauf zu halten, daß die Käsemassen bei der Bereitung nicht in eine zu feuchte Gährung versetzt, und daß die Käse nicht eher zum Genusse verwandt werden, bis sie gehörig ausgetrocknet sind, wozu ein Zeitraum von wenigstens 14 Tagen erforderlich ist.

Sollten sich nach dem unvorsichtigen Genusse welcher Käsearten bei irgend Je-

mand Vergiftungszufälle zeigen, so ist schleunig ein Brechmittel aus 30 bis 40 Gran Ipecacuanha anzuwenden, und fernere ärztliche Hülfe zu suchen. Das Trinken einer schwachen Auflösung des kohlensauren Ammoniums oder Kalis in Grützschleim, Milch oder in einer Oelemulsion wird sodann am sichersten auf die Neutralisirung der Käsesäure wirken.

Um aber solchen Unglücksfällen vorzubeugen, fordern wir die Ortspolizeibehörden auf, den öffentlichen Verkauf von Schmier- und Spitzkäsen, welche nicht den er-

№ 150. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	23	6	1	13	11	1	4	1	1	2	9	1	18	10
2	Brandenburg	2	24	10	1	22	11	1	11	1	1	3	2	—	—	—
3	Dahme	2	22	10	1	23	6	1	16	5	1	4	2	2	—	—
4	Havelberg	2	24	6	1	14	5	1	7	6	—	29	9	—	—	—
5	Jüterbogk	2	23	11	1	24	9	1	11	5	1	4	3	—	—	—
6	Luckenwalde	2	26	3	1	25	7	1	18	9	1	6	3	1	26	3
7	Neustadt-Eberswalde	2	22	6	1	16	2	1	7	6	—	26	11	1	15	—
8	Oranienburg	2	27	6	1	16	3	1	12	4	1	3	9	1	18	3
9	Perleberg	2	26	10	1	14	8	1	7	5	1	5	—	—	—	—
10	Potsdam	2	23	6	1	21	9	1	8	8	1	4	3	1	20	—
11	Prenzlow	2	18	11	1	10	3	1	3	—	—	25	3	1	1	1
12	Rathenow	2	23	9	1	17	6	1	8	9	—	28	9	2	11	3
13	Neu-Ruppin	2	25	—	1	11	6	1	4	—	—	26	6	1	20	—
14	Schwedt	2	20	6	1	12	2	1	4	6	—	26	7	1	15	—
15	Spandau	2	23	9	1	16	10	1	8	—	1	2	8	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	14	11	1	5	1	—	29	—	1	17	7
17	Templin	3	—	—	1	15	—	1	3	9	—	27	6	1	22	6
18	Treuenbrietzen	2	23	4	1	22	11	1	12	6	1	4	4	—	—	—
19	Wittstock	2	23	9	1	12	9	1	9	5	—	29	—	1	22	—
20	Wriezen an der Oder	—	—	—	1	14	9	1	6	9	—	29	3	1	15	6

forderlichen Grad der Austrocknung besitzen und nicht wenigstens drei Wochen alt sind, oder noch einen vorstechend sauren Geruch besitzen, nicht zu gestatten. Diejenigen aber, welche durch den Verkauf dergleichen in Gährung übergegangener weicher Käsemassen muthwillig Veranlassung zu nachtheiligen Folgen geben, sind den Strafen unterworfen, welche im Allgemeinen Landrechte Theil II Titel 20 § 722 auf den wissentlichen Verkauf verdorbener und schädlicher Nahrungsmittel gesetzt sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1839.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	5	27	6	7	8	—	10	2	—	5	10	1	—	1	—	4	4	4	4	4	2
—	16	10	5	—	—	11	11	1	5	2	6	6	—	1	2	1	5	4	3	14	8	8	8
—	25	—	6	—	—	10	—	1	—	2	—	5	1	1	3	1	9	2	6	6	—	5	—
—	—	—	—	—	—	10	—	—	11	2	—	5	9	—	11	—	11	3	9	—	—	5	—
—	—	—	7	—	—	11	7	—	10	2	6	6	—	1	—	—	—	3	—	15	—	8	—
—	—	—	5	25	—	13	9	1	—	2	6	5	6	1	—	1	3	3	6	19	6	6	3
—	25	—	4	22	—	10	—	1	—	2	6	6	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	6	12	6	10	—	1	—	2	6	6	6	1	—	1	6	3	—	10	6	6	—
—	27	6	6	15	—	9	—	1	—	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	17	4	5	22	3	14	2	1	—	3	3	9	6	1	3	2	3	3	6	10	—	6	—
—	15	—	6	—	—	8	5	1	—	2	6	6	11	1	—	1	6	4	—	34	—	8	—
—	14	9	4	25	—	8	9	—	11	2	3	6	6	1	—	1	6	4	3	18	—	6	—
—	15	6	5	9	—	10	6	1	3	2	6	6	—	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	2	3	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—
—	—	—	6	15	—	12	2	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—
—	14	—	4	—	—	7	—	—	8	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—
—	15	—	5	—	—	11	3	—	9	2	—	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	4	6
—	17	—	5	2	3	9	6	—	9	2	6	5	10	2	—	—	—	3	—	8	—	4	10
—	—	—	—	—	—	12	6	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

№ 151.
l. 713. Juni.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1839 beobachteten Wasserstände.

Tag	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	9	10	7	6	8	1	5	3	5	6	4	1	7	4	6	6	6	—	5	5	10	6
2	9	9	7	5	8	—	5	2	5	6	4	½	7	4	6	6	6	—	5	5	10	6
3	9	3	7	4	7	11	5	1	5	6	4	—	7	4	6	6	6	—	5	4½	10	6
4	9	2	7	2	8	—	5	1	5	6	4	½	7	4	6	5½	6	½	5	6	10	8
5	9	7	7	—	8	—	5	1	5	6	4	—	7	4	6	5½	6	—	5	5	10	10
6	9	6	7	—	8	—	5	—	5	6	4	—	7	3½	6	5½	6	—	5	5	10	11
7	9	5	7	—	7	10	5	—	5	6	3	11½	7	3½	6	5½	6	—	5	5	11	1
8	9	4	7	—	7	9	5	—	5	5	3	11	7	3	6	5	6	—	5	5	11	3
9	9	4	6	10	7	8	4	10	5	5	3	10½	7	3	6	5	6	—	5	5	11	4
10	9	3	6	11	7	8	4	10	5	5¼	3	10	7	2	6	4	6	—	5	5	11	5
11	9	3	6	11	7	8	4	10	5	4½	3	9½	7	1½	6	3½	5	11½	5	4½	11	5
12	9	2	6	7	7	8	4	10	5	4	3	9	7	½	6	2½	5	11	5	4	11	5
13	9	1	6	8	7	8	4	10	5	2	3	8½	7	½	6	2	5	10	5	3	11	4
14	9	—	6	6	7	8	4	8	5	2	3	8½	7	—	6	2	5	10	5	3	11	1
15	8	11	6	6	7	8	4	8	5	2	3	8	7	1	6	2	5	9½	5	3	10	10
16	8	11	6	6	7	8	4	6½	5	2	3	8	7	1	6	1½	5	9	5	2	10	6
17	8	10	6	5	7	8	4	6	5	2	3	8½	7	½	6	1½	5	9	5	2	10	—
18	8	10	6	5	7	8	4	6	5	2	3	8	7	—	6	1	5	8	5	1	9	9
19	8	11	6	1	7	9	4	2	5	2	3	7½	7	—	6	1	5	8	5	1	9	6
20	9	—	6	1	7	10	4	3	5	2	3	7	7	½	6	½	5	8	5	1	9	4
21	8	11	6	4	7	10	4	6	5	2	3	7	7	—	6	—	5	8	5	1	9	3
22	8	11	6	4	7	10	4	8	5	2	3	6½	6	11	6	—	5	8	5	1	9	6
23	9	—	6	6	7	9	4	10	5	2	3	7	6	11	6	—	5	8	5	1	9	9
24	9	—	6	6	7	8	4	10	5	2	3	7½	6	10½	6	—	5	8	5	1	10	2
25	9	—	6	6	7	8	4	9	5	2	3	8	7	—	6	—	5	7	5	—	10	6
26	9	—	6	4	7	8	4	7	5	2	3	8½	6	11	6	—	5	7	5	—	10	8
27	9	—	6	5	7	10	4	8	5	3	3	9	6	11	6	—	5	6	5	—	10	10
28	9	—	6	6	7	9	4	10	5	3	3	9½	6	11	6	—	5	7	5	—	10	11
29	9	—	6	6	7	8	4	10	5	3	3	9½	6	11	6	—	5	6½	5	—	10	10
30	9	—	6	7	7	8	4	10	5	3	3	10	6	11	6	—	5	7	5	—	10	8
31	9	—	6	7	7	8	4	10	5	3	3	10	6	11	6	—	5	7	5	—	10	6

Potsdam, den 13. Juni 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 46. Verunreinigung der ungepflasterten Wege.

Jede Verunreinigung der im diesseitigen Verwaltungsbezirke belegenen ungepflasterten Wege mit Unrath, Schutt oder Scherben wird mit einer Geldbuße von zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 23. Mai 1839. Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

№ 47. Richtigkeit einer Waage.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht bloß von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waage keine zureichende Sicherheit. Ein Jeder, welcher Waaren für Jedermann feil hält, ist daher verpflichtet, oft zu untersuchen, ob seine Waage noch richtig wieget. Die Richtigkeit zum gewöhnlichen Gebrauche ergiebt sich aus folgenden Proben:

1) die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Schaalen mit genau gleich schweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleich kommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist;
2) die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schaalen umwechselt;
3) die Waage muß, — sie sei belastet oder nicht, — wenn man die eine Schaale herunterdrückt, nach der Aufhebung des Druckes nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben;
4) die Schaalen unter sich müssen gleich schwer sein;
5) die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen;
6) eine Waage muß, bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewicht beschwert wird, das heißt: eine Waage, welche zum Wiegen von Zentnern bestimmt ist, muß mindestens ein Loth angeben.

Nach diesen sechs Versuchen, von denen aber nicht einer, sondern ein Jeder das Resultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann sich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig ist.

Die exekutiven Polizeibeamten sind angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich allen sechs Versuchen zu unterziehen, und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur einer derselben die Richtigkeit der Waage nicht darthut. Es wird sodann der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen, und nach Befinden in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern genommen, auch selbst zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn die Vermuthung einer unerlaubten Absicht entstehet. Von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen wird bei den polizeilichen Revisionen aus dem Eingangs gedachten Grunde abgestanden.

In Betreff der Apothekerwaagen in den Rezepturen bleiben noch die näheren Bestimmungen vorbehalten. Berlin, den 6. Juni 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Assessor Stahn ist von der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Regierung an das Kammergericht zurückversetzt, und der bei dem Oberlandesgericht zu Stettin gestandene Assessor Rudolph Julius Schulze in gleicher Eigenschaft bei dem Kammergericht angestellt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Ludw. Christian Eduard Dames und die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Julius Alexander Friedrich Hartung, Friedrich August Karl Bredoreck, Karl Stolus Thiel und Theodor Eduard William Dittmar sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Friedrich Eduard Küchler, Wilhelm Herrmann August Burscher, Ludwig Konstantin Tichy und Alexander Otto August Ferdinand Böhm zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt: die Rechtskandidaten Adolph Lesser, Edo Friedrich Christoph Daniel Graf von der Schulenburg-Angern, Theophil Leonhard Magdzinski, August Bading, Otto Ferdinand von Vietinghoff, Johann Joseph Karl Wilhelm von Neufville, Ludwig Gottfried Romliß, Christian Ludolph Karl Wolff und Tharsilo Curt Ferdinand von Schwerin, welche dem Königl. Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen, desgleichen die Rechtskandidaten Heinrich Ludwig Fournier, Johann Wilhelm Alexander von Sassen und August Henning von Kröcher, welche dem Königl. Landgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen, ferner die Rechtskandidaten Ferdinand Ludwig Hehn und Wilhelm Wentzel, welche dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen an der Oder zur Beschäftigung überwiesen, der Rechtskandidat Ludolph Friedrich Wilhelm von Luck, welcher dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen, und endlich der Rechtskandidat Karl Theodor Eduard Kirschbaum, welcher dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Oranienburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bei der hiesigen Königl. Regierung fungirende Torffaktor Leetz ist von des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Alvensleben, Exzellenz zum Torfinspektor ernannt worden.

Der bei dem Gymnasium zu Potsdam bisher provisorisch beschäftigt gewesene Elementarlehrer Christian Kienbaum ist nunmehr definitiv bei dieser Anstalt angestellt worden.

Der Invalide Johann Andreas Friedrich Georg Julius Schulz ist als Registraturbote bei dem Polizei-Präsidio in Berlin angestellt worden.

Schiedsmann.

Der Freigutsbesitzer Ludwig Catel zu Rüdersdorf ist zum Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises erwählt und bestätigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 28. Juni 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2021. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April 1839, wegen Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Festungs-Strafsektionen gegen die der Zivil-Gerichtsbarkeit unterworfenen, im Militair-Verbande befindlichen Individuen.

№ 2022. Die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen. Vom 4. Mai 1839.

№ 2023. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Mai 1839, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Bleſen im Großherzogthum Posen betreffend.

№ 2024. Die Verordnung vom 18. Mai 1839, betreffend die Kriminalgerichts-Verfassung und das Untersuchungs-Verfahren in Neu-Vorpommern und Rügen.

№ 2025. Die Verordnung vom 18. Mai 1839, wegen Ermäßigung der in der Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Großherzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Oktober 1743 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen.

№ 2026. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Mai 1839, wegen Kündigung und Konvertirung der zinsbaren Elbinger Stadtschuld.

№ 2027. Die Ministerial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Uebereinkunft vom $\frac{27. \text{ Februar}}{5. \text{ April}}$ 1821, d. d. den 12. Juni 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 152. Termine zum Brennen der von den Landbeschälern aus dem Brandenburgischen Landgestüte gefallenen Fohlen. 1. 1011. Juni.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Mittwoch den 17. Juli, früh 8 Uhr, zu Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. D.,
2) Freitag „ 19. „ „ „ 8 „ „ „ Wulfersdorf,
3) Sonnabend „ 20. „ „ „ 8 „ „ „ Blandickow, } in der Ostpriegnitz,
4) Montag „ 22. „ „ „ 8 „ „ „ Sandau im Magdeburger Regierungsbezirke,
5) Sonnabend „ 27. „ „ „ 8 „ „ „ Golzow,
6) Montag „ 29. „ „ „ 9 „ „ „ Beelitz, } im Zauch-Belziger Kreise,
7) Mittwoch „ 31. „ „ „ 9 „ „ „ Berlin, Dorotheenstraße beim Schmidt Herms,
8) Freitag „ 2. Aug., „ 9 „ „ „ Falkenberg,
9) Sonnabend „ 3. „ „ „ 9 „ „ „ Alt-Medewitz, } im Oberbarnimschen Kreise,
10) Montag „ 5. „ „ „ 9 „ „ „ Neu-Trebbin,
11) Dienstag „ 6. „ „ „ 8 „ „ „ Friedrichsaue, im Frankfurter Regierungsbezirke,
12) Freitag „ 9. „ „ „ 9 „ „ „ Döllen,
13) Sonnabend „ 10. „ „ „ 8 „ „ „ Pankow, } in der Ostpriegnitz,
14) Montag „ 12. „ „ „ 9 „ „ „ Stavenow,
15) Dienstag „ 13. „ „ „ 9 „ „ „ Lenzen, } in der Westpriegnitz,
16) Dienstag „ 13. „ „ „ 8 „ „ „ Liebenwalde, im Niederbarnimer Kreise,
17) Mittwoch „ 14. „ „ „ 8 „ „ „ Gerswalde, im Templiner Kreise,
18) Donnerstag „ 15. „ „ „ 8 „ „ „ Angermünde, Kreisstadt,
19) Freitag „ 16. „ „ „ 8 „ „ „ Blumberg, im Stettiner Regierungsbezirke,
20) Freitag „ 16. „ „ „ 8 „ „ „ Rühstädt, in der Westpriegnitz,
21) Donnerstag „ 22. „ „ „ 8 „ „ „ Grünberg,
22) Freitag „ 23. „ „ „ 8 „ „ „ Lübbenow, } im Prenzlower Kreise,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als: Nr. 4, 11 und 19 — Sandau, Friedrichsaue und Blumberg —, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirke gehören, so sind auf diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahr, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1840 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen, mit Ausnahme der Beschälstation

Nr. 1 Marstall Lindenau, da auf dieser, wie gewöhnlich, im Frühjahr die Aufnahme der Stuten erfolgen wird, ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und ausgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen anderen Orten vergeblich nachgesucht werden;
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 12. Juni 1839.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 19. Juni 1839.

Indem vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 48. Ackerbeschädigung beim Sammeln von Knochen u. s. w.

Auf Veranlassung vielfacher Beschwerden über Ackerbeschädigungen wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten der Aecker, namentlich auch, um nach Knochen, Glas, Lumpen und andern Abgängen auf solchen zu suchen, ohne spezielle Erlaubniß des Eigenthümers überall gesetzlich unzulässig ist, und ein Jeder, der dagegen handelt, sich der Pfändung und demnächstigen weiteren Strafverfahren aussetzt. Berlin, den 22. Februar 1833.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 49. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. August d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 1. k. M. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. Juli d. J. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächsten Einstellungstermin berücksichtigt werden, und machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1819 geborenen, auf die in Rede stehende Begünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu nach Maaßgabe der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1826 vor dem 1. August d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächstbevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin, nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 14. Juni 1839.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Der bisher bei der Schlesischen Provinzial-Steuerdirektion beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Eberhard von Schreeb und der Kammergerichts-Referendarius Ludwig Konstantin Tichy sind, ersterer in gleicher Eigenschaft, letzterer als Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegio angestellt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Gottlieb Eduard Hildebrandt ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Des Königs Majestät haben dem, bei dem Königl. Polizei-Präsidio in Berlin angestellten Regierungs-Kalkulator Uhde den Charakter als Rechnungsrath beizulegen geruhet.

Der Polizei-Sekretair Ballhorn ist zum Polizei-Assessor und Vorsteher des Königl. Polizeiamts zu Charlottenburg, und der bisherige Diätarius Karl August Ferdinand Kracht zum Polizei-Sekretair ernannt; auch sind der Regierungs-Referendarius Franz Ludwig Geist, der Kammergerichts-Referendarius Gustav Adolph Friedrich Klug und der Zivil-Supernumerarius Konstantin Ludwig Hetschko als Polizei-Sekretaire und Protokollanten bei dem Königl. Polizei-Präsidio in Berlin angestellt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer an der Stralauer Stadtschule zu Berlin Friedrich Eduard Eckenfelder ist zum vierten Mädchenlehrer an dieser Schule ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung einer Reparatur der bei Alt-Friesack befindlichen Zugbrücke ist die Passage über dieselbe am 16. und 17. Juli gesperrt, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Potsdam, den 20. Juni 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druckfehler. In der Bekanntmachung vom 23. v. M., Amtsblatt Stück 21 S. 213 in der vierten Zeile von oben, muß es nicht Kirchenbücher, sondern »Kirchengüter« heißen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 5. Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. Juni 1839.

№ 153. Zensursache. I. 1312. Juni.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 17. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 31. Mai d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat:

1) Vollständiger Lehrkurs der reinen Mathematik von L. B. Francoeur, Professor an der Fakultät der Wissenschaften zu Paris ꝛc., nach der vierten, verbesserten und vermehrten Original-Ausgabe (1837) aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen und Zusätzen versehen, von Dr. Emund Külp, Lehrer der Mathematik und Physik an der höhern Gewerbschule zu Darmstadt. Ersten Bandes erstes Buch, enthaltend: die Arithmetik; und Ersten Bandes zweites Buch, enthaltend: die niedere Algebra. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8vo.
2) Geographie des Menschen, ethnographisch, statistisch und historisch, von Friedrich von Rougemont. Aus dem Französischen mit nachträglichen Verbesserungen und Bereicherungen des Verfassers ins Deutsche übersetzt von Ch. H. Hugendubel, Lehrer der Geschichte und deutschen Sprache und Direktor der Realschule in Bern. Erster Band. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8vo.
3) Anleitung zur Erkenntniß, Verhütung und Heilung der Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schaafe, Ziegen und Schweine. Für Thierärzte und Viehbesitzer. Auf Anordnung der Sanitätskommission der Republik Bern, verfaßt von M. Anker, Professor der Thierarzneikunde. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8vo. broch.
4) Der Schüler-Chor, oder drei- und vierstimmige Lieder für Knaben und Jüng-

linge, gesammelt und bearbeitet von J. Mendel, Organist am Münster und Gesanglehrer in Bern. Erstes Heft. Partitur und Stimme. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp.

5) Rußland in historischer, statistischer, geographischer und literarischer Beziehung dargestellt von Thaddäus Bulgarin. Ein Handbuch für Gebildete jeden Standes. Mit Genehmigung und unter Mitwirkung des Herrn Verfassers aus dem Russischen übersetzt von H. von Brackel. Geschichte. Erster Band, mit zwei Karten. Riga und Leipzig, Verlag von Eduard Frantzen's Buchhandlung. 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Juni 1839.

№ 154. Verheirathung der Militairpflichtigen. I. 1811. Juni.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1831 (Amtsblatt S. 360), wird auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. September desselben Jahres hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Geistliche unsers Verwaltungsbezirks hierdurch angewiesen, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf die Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen, und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 27. Juni 1839.

№ 155. Blutegelpreise. I. 1741. Juni.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September d. J. auf zwei und einen halben Silbergroschen pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Juni 1839.

№ 156. Anwendung giftiger Farbesubstanzen bei der Fabrikation gefärbter Papierbogen. I. 1093. Juni.

Das in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 18. Juni v. J. im Amtsblatte 1838 Stück 27 S. 219 unterm 29. Juni v. J publizirte Verbot der Anwendung giftiger Metallfarben bei der Fabrikation gefärbter Papiere, wird in Gemäßheit eines anderweitigen Reskripts des gedachten Königl. Hohen Ministeriums vom 10. d. M. zurückgenommen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Juni 1839.

№ 157. Aushändigung der Quittungen

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die, im Laufe des ersten Quartals d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingegangenen Kapitalien sind, insoweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Kö-

niglichen Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der Interimsquittungen, zu melden.

über eingezahlte Ablösungskapitalien. III. 1872. Juni.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 27. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 2. Prüfungstermin der nicht in einem Seminar gebildeten Elementar-Schullehrer.

Diejenigen nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche zu der nächsten Prüfung für das Volksschulamt zugelassen werden wollen, haben sich bis zum 15. Juli d. J. unter Beibringung

1) eines, ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,
3) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,
4) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, und
5) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre Vorbereitung zum Schulfache,

bei dem Herrn Seminar-Direktor Diesterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß von sämmtlichen Zeugnissen wörtlich übereinstimmende Abschriften beigefügt sein müssen.

Berlin, den 24. Juni 1839.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 50. Verbot des Tabackrauchens in Berlin.

Es wird hierdurch mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1832 (Gesetzsammlung de 1833 S. 1) wiederholt bekannt gemacht, daß das Tabackrauchen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Ringmauern von Berlin, so wie im Thiergarten, zu welchem die Bellevuestraße zu rechnen, und auf der Potsdamer Chaussee bis zum Landwehrgraben, jetzt Potsdamer Straße genannt, bei einer Geldstrafe bis zwei Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten ist. Berlin, den 8. April 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

№ 51. Verunreinigung der ungepflasterten Wege.

Jede Verunreinigung der im diesseitigen Verwaltungsbezirke belegenen ungepflasterten Wege mit Unrath, Schutt oder Scherben wird mit einer Geldbuße von zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 23. Mai 1839.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

№ 52. Blutegel-Preise.

Während der Monate Juli und August d. J. werden in den hiesigen Apotheken die Blutegel zum Preise von drei Silbergroschen für das Stück zu haben sein.

Solches gelangt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 24. Juni 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Ober-Wasserbau-Inspektor Arndt zu Lenzen ist in den Ruhestand versetzt, und mit der interimistischen Verwaltung der von demselben bisher versehenen Geschäfte der Bauinspektor Briest zu Havelberg beauftragt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Gustav Meyer ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Zivil-Supernumerarius Cornelius Gottlob Jäschke ist bei dem Königl. Polizei-Präsidio in Berlin als Buchhalter im Einwohner-Meldeamte angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Ludwig Krüger und der Invalide Karl Heinrich Schütz, beide bisher Chaussee-Regimenter, sind als Chausseeaufseher angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 12. Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. Juni 1839.

№ 158. Zensursache. I. 1729. Juni.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 24. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 14. desselben Monats, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Februar 1834, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in Polnischer Sprache erschienenen vier Schriften ertheilt hat:

1) Hundert Fabeln von Lafontaine, mit hundert Bildern. Leipzig, 1838. 5tes —7tes Heft. (100 Bajck podług Lafontaina ozdobione 100 Obrazkami część 5 — 7. Lipsku, Breitkopfa i Haertela.)
2) Polnische Wappenkunde von Kaspar Niesiecki. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1839. 2ter Theil. (Herbarz polski Kaspar Niesieckiego T. J. przez Jana Nep. Bobrowicza.)
3) Neueste Art, Oefen und Küchen zu bauen. Krakau, 1839. (Naynowsze sposoby stawiania piecow i Kuchni.)
4) Sammler geistiger Unterhaltung. Krakau, 1839. (Zbieracz, umysłowych rozrywek.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Juli 1839.

№ 159. Zensursache. I. 174. Juli.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 28. Juni d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 15. desselben Monats, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen acht Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Heimfahrt von Jerusalem Hans Stockars von Schaffhausen, Pilgers zum heiligen Grabe im Jahre des Heils 1519, und Tagebuch von 1520 bis 1529, mit einem erklärenden Wortregister und Anmerkungen. Schaffhausen, 1839. Franz Hurter. 8vo.

2) Die Unternehmung der Rheinkorrektion im Domleschgerthale, Kantons Graubünden. Historisch und technisch dargestellt durch Richard la Nicca, Ober-Ingenieur ꝛc. Mit 6 lithographirten Tafeln. Zürich, 1839, bei Friedrich Schultheß. 4to.

3) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth & L. Hänel. Sechstes Halbjahr, fünftes Heft. Mai 1839. Strasburg, bei Scheurer. Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf.

4) Gedichte von Johann Gaudenz von Salis-Seewis. Neueste vermehrte Auflage. Zürich, 1839, bei Orell ꝛc. 8vo.

5) Verzeichniß der phanerogamischen Gewächse des Kantons Zürich. Von Albert Kölliken, Stud. med. Zürich, 1839, bei Orell ꝛc. 8vo.

6) Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse über das Zürcherische Volksschulwesen. Nebst einem pädagogischen und statistischen Anhange. Zürich, bei Orell ꝛc. 1839. 8vo.

7) Sammlung der bürgerlichen Gesetze und Ordnungen löblicher Stadt und Landschaft Zürich. Neue Auflage. Zürich, bei Orell ꝛc. 1829. 8vo.

8) Die Münzwirren der westlichen Schweiz, nebst dem Versuche ihrer Lösung. Von Leonhard Pestalozzi. Zürich, bei Orell ꝛc. 1839. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. Juli 1839.

№ 160. Zulässigkeit der Dachdeckungen mit Asphaltmasse. I. 1914. Juni.

Nach den Reskripten des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 25. Dezember v. J. und 28. v. M. hat sich bei den, mit der von den Unternehmern von Asphaltarbeiten Heymann und Veyssier und der von der Handlung Heyl & Komp. zu Berlin angefertigten Asphaltmasse angestellten Versuchen ergeben, daß die von denselben angefertigten Asphaltarbeiten jeden Falls zu den feuersichern zu rechnen sind, und steht daher der Anwendung der von Heymann und Veyssier und der Handlung Heyl & Komp. angefertigten Asphaltmischung zu Dachdeckungen, so wie der Anwendung zur Pflasterung der Bürgersteige, nichts entgegen, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 28. Jurisdiktions-Veränderung.

In Gemäßheit des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 17. v. M., ist sowohl die Zivil- als Kriminal-Jurisdiktion über die Stadt, Kolonie und den Kiez Biesenthal und über die Dörfer Schönow und Schwanebeck vom 1. August d. J. ab dem Königl. Stadtgericht zu Bernau an die Stelle des Königl. Justizamts Biesenthal zu Neustadt-Eberswalde übertragen.

Berlin, den 4. Juli 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Urlaubs-Bewilligungen für Elementarlehrer.

Zur Ausführung des § 18 Litt. b der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 wegen der Urlaubsbewilligungen für Lehrer enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung, sind hinsichtlich der hiesigen Elementarlehrer, auf Grund einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Januar d. J. folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Zu Reisen der Elementarlehrer in den Ferien, in sofern sie nicht ins Ausland gehen, bedarf es keines eigentlichen Urlaubs, sondern nur einer Anzeige bei dem nächsten Vorgesetzten, welcher seine Genehmigung nur in dem Falle versagen kann, wenn besondere Umstände die Anwesenheit des Lehrers am Orte auch während der Ferien nothwendig machen.
2) Auch zu kleineren Reisen außer den Ferien, welche eine Abwesenheit von höchstens acht Tagen erfordern, ist die Genehmigung des nächsten Vorgesetzten oder der nächsten vorgesetzten Behörde hinreichend, welche jedoch für die Anordnung einer ordnungsmäßigen Vertretung des abwesenden Lehrers verpflichtet sind.
3) In allen Fällen, wo die Abwesenheit eines Elementarlehrers, außer den Ferien, länger als acht Tage dauern soll, oder derselbe in das Ausland reisen will, ist der Urlaub bei uns, und zwar hinsichtlich der städtischen Lehrer durch die Schuldeputation, und hinsichtlich der übrigen durch die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde nachzusuchen; in dem Begleitungsbericht der genannten Behörde aber bestimmt anzuzeigen, in welcher Art für die Vertretung des abwesenden Lehrers gesorgt werden soll. Berlin, den 25. Junius 1839.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenbnrg.

№ 4. Empfehlung von Schriften über Naturlehre.

Wir finden uns veranlaßt, die Vorsteher und Lehrer der Seminare und allgemeinen Stadtschulen unsers Verwaltungs-Bezirks auf folgende Schriften über Naturlehre:

1) Elementar-Naturlehre von J. G. Fischer, Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle. Zweite, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. Braunschweig, 1839; Verlag der Schulbuchhandlung. Preis 1 Thlr. 10 Sgr., welche auch als neunte Auflage von J. H. Hellmuth's Volks-Naturlehre anzusehen ist;
2) die Naturlehre in katechetischer Gedankenfolge. Zweite, vermehrte und zum großen Theil umgearbeitete Auflage. Altona, 1838, bei Hammerich. Preis 1 Thlr.

hierdurch aufmerksam zu machen, und bemerken, daß eine Beurtheilung der ersten Schrift in dem ersten Hefte des Schulblattes für die Provinz Brandenburg für 1839 S. 73 ff., und eine Beurtheilung der letztern in dem vierten Hefte der genannten Zeitschrift für 1838 S. 464 ff. abgedruckt ist.

Berlin, den 1. Juli 1839.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 53. Farbesubstanzen zur Färbung des Papiers.

In Folge der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 10. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zirkular-Verfügung vom 18. Juni 1838, wegen der Verwendung giftiger Farbesubstanzen zum Färben des Papiers, aufgehoben worden ist.

Berlin, den 30. Juni 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Medizinalrath und Professor Dr. Froriep ist zum außerordentlichen Mitgliede der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ernannt, und mit dem 1. Juli d. J. aus seinem bisherigen Verhältnisse bei dem Königl. Medizinal-Kollegio der Provinz Brandenburg ausgeschieden.

Der bisherige Regierungs-Assessor Risch ist zum besoldeten Stadtrath in Berlin gewählt und bestätigt worden.

Der Polizei-Assessor Hoffmann ist zum Polizeirath bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin ernannt worden.

Bei der Königl. Ober-Rechnungskammer sind die bisherigen Geheimen revidirenden Kalkulatoren Johann Gottlieb Kirchner, Ludwig Reuter und Friedrich Wilhelm Ferdinand Seyfarth zu Geheimen Rechnungs-Revisoren befördert, und der bisherige Applikant bei der Königl. Intendantur des Garde-Korps Wilhelm Dittmar als Geheimer revidirender Kalkulator angestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten:

Karl August Leopold Berger, aus Neustadt-Eberswalde, — Friedrich Wilhelm Alexander Hering, aus Bagemühl, — Heinrich Koser, aus Bottschow, — Julius Friedrich Michaelis, aus Cüstrin, — Karl August Wilhelm Reichhelm, aus Bromberg, — Karl Friedrich Wilhelm Riechers, aus Berlin, — Julius Eduard Rodatz, aus Hamburg, und Karl Rudolph Otto Herrmann Röhner, aus Gransee gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Pfarrer Ohlert zu Lobbowitz hat eine kleine Druckschrift unter dem Titel: »Verbesserungen in der Landwirthschaft. Danzig, bei Fr. Samuel Gerhard.« herausgegeben, die ihrem Zwecke, Beförderung der Stallfütterung unter den kleinern Wirthen aus dem Bauernstande, entspricht, und bei dem mäßigen Preise von 3 Sgr. für das Exemplar empfohlen zu werden verdient. Potsdam, den 29. Mai 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Bekanntmachung der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg vom 4. Juni 1839 über die Normalpreise für abzulösende Hülfsdienste, imgleichen ein Extrablatt.)

Beilage

zum 28sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung

über die

Normalpreise für abzulösende Hülfsdienste.

Die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Oktober 1835 angeordneten festen Geldentschädigungssätze, für die in der Kurmark Brandenburg zur Ablösung kommenden, bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edikte vom 14. September 1811 vorbehaltenen Hülfsdienste, sind unter Leitung der Königlichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg durch die dazu auf den Kreistagen vorschriftsmäßig erwählten Kreis- und Distrikts-Kommissionen in folgender Art ermittelt, und vom Königl. Ministerio des Innern und der Polizei festgesetzt worden.

I. Kreis Westpriegnitz.

1. Südwestlicher Distrikt, getrennt vom nordöstlichen durch eine Linie, welche bei der Einmündung der Elde in die Elbe anfängt, dann durch die Elde bis zur Löckenitz, durch die Löckenitz bis zur Lenzenschen Kuhblank gebildet, und dann durch die noch zum südwestlichen Distrikte gehörigen Ortschaften: Wustrow, Lanz, Bärenheide, Bendwisch, Düpow, Burghagen und Krampfer bezeichnet wird, und von da in der Richtung auf Reckenthin, bis zur Grenze zwischen der Ost- und Westpriegnitz fortläuft.

Bei den hier vorausgesetzten acht bis zehn Arbeitsstunden eines Hülfstages sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige).
Für einen Frauen-Handtag 5 Sgr. (Fünf Silbergroschen).

B. Spanntage:

a) In der Erndte:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. (Einen Thaler);
2) mit 3 Pferden: 24 Sgr. (Vier und Zwanzig Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 18 Sgr. (Achtzehn Silbergroschen);

b) Bei den Bestellungs-Arbeiten:

1) mit 4 Pferden: 25 Sgr. (Fünf und Zwanzig Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 20 Sgr. (Zwanzig Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 15 Sgr. (Funfzehn Silbergroschen).

Die niedrigeren Preise für Spanntage außer der Erndtezeit kommen nur da zur Anwendung, wo die Hülfsdienste rezeßmäßig zu andern Jahreszeiten oder Zwecken, als während und bei der Erndte zu leisten sind.

2. Nordöstlicher Distrikt, alle Oerter des Kreises enthaltend, welche nicht zu dem sub 1 bezeichneten südwestlichen Distrikte gehören.

Bei den hier vorausgesetzten acht bis zehn Arbeitsstunden eines Hülfstages, sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 6 Sgr. (Sechs Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 4 Sgr. (Vier Silbergroschen).

B. Spanntage,

eben so, wie im südwestlichen Distrikte dieses Kreises.

II. Kreis Ostpriegnitz.

(Ohne Distrikts-Abtheilung.)

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages, sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige).
Für einen Frauen-Handtag 5 Sgr. (Fünf Silbergroschen).

B. Spanntage:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. (Einen Thaler Drei Silbergroschen Vier Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 26 Sgr. 8 Pf. (Sechs und Zwanzig Silbergroschen Acht Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 20 Sgr. (Zwanzig Silbergroschen).

Für alle Hülfsspanndienste ohne Unterschied nach ihrer Arbeits-Bestimmung und nach der Beschaffenheit der dazu gestellten Pferde.

III. Kreis Ruppin.

1. Erster Distrikt, dessen nördliche Grenzen durch die noch mit in dieselben hinein gehörigen Oerter: Wutzetz, Wichel, Gaarz, Manker, Lüchfeld, Dabergotz, Neu-Ruppin, Nietwerder, Herzberg, Grieben und Schleuen bezeichnet wird. Die übrigen Seiten dieses Distrikts umschließt die südliche Grenze des Ruppiner Kreises.

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages, sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 10 Sgr. (Zehn Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige).

B. Spanntage:

a) In der Erndte:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. (Einen Thaler Siebenzehn Silbergroschen Drei Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. (Einen Thaler Sieben Silbergroschen Zehn Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 28 Sgr. 4 Pf. (Acht und Zwanzig Silbergroschen Vier Pfennige);

Die niedrigeren Preise für Spanntage außer der Erndtezeit kommen nur da zur Anwendung, wo die Hülfsdienste rezeßmäßig zu andern Zeiten oder Zwecken, als während oder bei der Erndte zu leisten sind.

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. (Einen Thaler Fünf Silbergroschen Fünf Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 28 Sgr. 4 Pf. (Acht und Zwanzig Silbergroschen Vier Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 21 Sgr. 3 Pf. (Ein und Zwanzig Silbergroschen Drei Pfennige);

b) Bei den Bestellungs-Arbeiten:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 15 Sgr. (Einen Thaler Funfzehn Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 6 Sgr. (Einen Thaler Sechs Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 27 Sgr. (Sieben und Zwanzig Silbergroschen);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 4 Sgr. (Einen Thaler Vier Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 27 Sgr. (Sieben und Zwanzig Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 20 Sgr. (Zwanzig Silbergroschen).

Die Sätze für Spanndiensttage mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden; und sind unter Stallpferde diejenigen zu verstehen, welche wirklich das ganze Jahr über auf dem Stalle ernährt werden; wogegen solche Pferde, welche theilweise weiden, theilweise Stallfutter erhalten, immer nur als Graspferde zu betrachten sind.

2. Zweiter Distrikt, wird westlich vom ersten Distrikte, südlich vom Westhavellande, östlich von der Ostpriegnitz, und nördlich von einer Linie begränzt, welche die noch zu diesem Distrikte gehörigen Oerter: Leddin, Wusterhausen, Dessow, Lagow, Werder und Krenzlin bezeichnen, und welche von dort auf Neu-Ruppin geht.

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages, sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 9 Sgr. (Neun Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 6 Sgr. 9 Pf. (Sechs Silbergroschen Neun Pfennige).

B. Spanntage,

eben so, wie im ersten Distrikte dieses Kreises.

3. Dritter Distrikt, den ganzen übrigen Theil des Kreises umfassend.

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages, sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige).
Für einen Frauen-Handtag 5 Sgr. 7 Pf. (Fünf Silbergroschen Sieben Pfennige).

B. Spanntage,

eben so, wie im ersten Distrikte dieses Kreises.

IV. Kreis Templin.

(Ohne Distrikts-Abtheilung.)

Bei den hier vorausgesetzten zehn oder zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages, sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 8 Sgr. (Acht Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 6 Sgr. (Sechs Silbergroschen).

B. Spanntage:

a) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 20 Sgr. (Einen Thaler Zwanzig Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 10 Sgr. (Einen Thaler Zehn Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 1 Thlr. (Einen Thaler);

b) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 10 Sgr. (Einen Thaler Zehn Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 2 Sgr. (Einen Thaler Zwei Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 24 Sgr. (Vier und Zwanzig Silbergroschen).

Normalpreis für alle Hülfsspanndienste ohne Unterschied der Jahreszeit oder der Arbeitsbestimmung. —

Die Sätze für einen Spanndienſttag mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden; und sind unter Stallpferde diejenigen zu verstehen, welche wirklich das ganze Jahr über auf dem Stalle ernährt werden; wogegen solche Pferde, welche theilweise weiden, theilweise Stallfutter erhalten, immer nur als Graspferde zu betrachten sind.

V. Kreis Prenzlow.

(Ohne Distrikts-Abtheilung.)

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages, sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 10 Sgr. (Zehn Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige).

B. Spanntage:

a) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 20 Sgr. (Einen Thaler Zwanzig Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 10 Sgr. (Einen Thaler Zehn Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 1 Thlr. (Einen Thaler);

Normalpreis für alle Hülfsspanndienste ohne Unterschied der Jahreszeit oder der Arbeitsbestimmung.

Die Sätze für einen Spanndienſttag mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon

b) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 10 Sgr. (Einen Thaler Zehn Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 2 Sgr. (Einen Thaler Zwei Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 24 Sgr. (Vier und Zwanzig Silbergroschen).

zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden; und sind unter Graspferde nur diejenigen zu verstehen, welche die ganze Weidezeit über wirklich auf der Weide ernährt werden; wogegen diejenigen Pferde, welche theilweise nur weiden, und theilweise Stallfutter erhalten, als Stallpferde zu betrachten sind.

VI. Kreis Angermünde.

(Ohne Distrikts-Abtheilung und ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden eines Hülfsdiensttages.)

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 10 Sgr. (Zehn Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige).

B. Spanntage:

a) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. (Einen Thaler Zwölf Silbergroschen Vier Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. (Einen Thaler Drei Silbergroschen Zehn Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 25 Sgr. 5 Pf. (Fünf und Zwanzig Silbergroschen Fünf Pfennige);

b) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 3 Pf. (Einen Thaler Drei Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 24 Sgr. 2 Pf. (Vier und Zwanzig Silbergroschen Zwei Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 18 Sgr. 2 Pf. (Achtzehn Silbergroschen Zwei Pfennige).

Normalpreis für alle Hülfsspanndienste ohne Unterschied der Jahreszeit oder Arbeitsbestimmung.

Die Sätze für einen Spanndiensttag mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden.

Graspferde sind hier diejenigen, welche vom Mai bis zum November auf der Weide ernährt werden; wogegen auf alle übrigen Pferde, die abwechselnd weiden und Stallfutter erhalten, die Sätze für Stallpferde in Anwendung kommen.

VII. Kreis Ober-Barnim.

(Gleichmäßig für den ganzen Kreis, jedoch mit Ausschluß der beiden Dörfer Schöpffurth und Steinfurth.)

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages, sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 10 Sgr. (Zehn Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige).

B. Spanntage:

a) In der Erndte:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. (Einen Thaler Zehn Silbergroschen Zehn Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. (Einen Thaler Zwei Silbergroschen Acht Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 24 Sgr. 6 Pf. (Vier und Zwanzig Silbergroschen Sechs Pfennige);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 29 Sgr. 2 Pf. (Neun und Zwanzig Silbergroschen Zwei Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 23 Sgr. 4 Pf. (Drei und Zwanzig Silbergroschen Vier Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 17 Sgr. 6 Pf. (Siebenzehn Silbergroschen Sechs Pfennige);

b) Bei den Bestellungs-Arbeiten:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. (Einen Thaler Neun Silbergroschen Drei Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. (Einen Thaler Einen Silbergroschen Fünf Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 23 Sgr. 7 Pf. (Drei und Zwanzig Silbergroschen Sieben Pfennige);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 28 Sgr. 1 Pf. (Acht und Zwanzig Silbergroschen Einen Pfennig);
2) mit 3 Pferden: 22 Sgr. 6 Pf. (Zwei und Zwanzig Silbergroschen Sechs Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 16 Sgr. 10 Pf. (Sechszehn Silbergroschen Zehn Pfennige).

Die niedrigeren Preise für Spanntage außer der Erndtezeit kommen nur da zur Anwendung, wo die Hülfsdienste rezeßmäßig zu andern Zeiten oder Zwecken, als während oder bei der Erndte zu leisten sind.

Die Sätze für Spanndiensttage mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden; und sind unter Stallpferde diejenigen zu verstehen, welche wirklich das ganze Jahr über auf dem Stalle ernährt werden; wogegen solche Pferde, welche theilweise welden, theilweise Stallfutter erhalten, immer nur als Graspferde zu betrachten sind.

Für die beiden Dörfer Schöpffurth und Steinfurth, wo wegen der noch bestehenden unregulirten Dienstverhältnisse der bäuerlichen Hofwirthe, noch Hülfsdienste vorbehalten werden können, stellt sich bei den vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages, der Geldentschädigungssatz:

für einen Manns-Handtag auf 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige),
für einen Frauen-Handtag auf 5 Sgr. 8 Pf. (Fünf Silbergroschen Acht Pfennige),

und finden für die Spanntage dieselben Bestimmungen, welche für den ganzen Kreis gelten, ihre Anwendung.

VIII. Kreis Nieder-Barnim.

1. Erster Distrikt, enthält diejenigen Oerter, welche nicht über eine Meile von Berlin entfernt liegen, und kommt deswegen hier nicht in Betracht, weil darin keine abzulösenden Hülfsdienste vorkommen.

2. Der zweite Distrikt umfaßt alle diejenigen Oerter des Kreises, welche mehr als eine Meile, und nicht über drei Meilen von Berlin entfernt liegen, so wie auch diejenigen Dörfer, welche zwar über drei Meilen von Berlin, aber nicht über eine halbe Meile von der Frankfurter Chaussee liegen, und wovon Rüdersdorf, Herzfelde und Hennikendorf die äußersten hierher gehörigen Grenzpunkte bilden.

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages, sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 10 Sgr. (Zehn Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige).

B. Spanntage:

a) In der Erndte:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 19 Sgr. (Einen Thaler Neunzehn Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 9 Sgr. (Einen Thaler Neun Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 1 Thlr. (Einen Thaler);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 8 Sgr. (Einen Thaler Acht Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 26 Sgr. (Sechs und Zwanzig Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 20 Sgr. (Zwanzig Silbergroschen);

b) bei den Bestellungs-Arbeiten:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 17 Sgr. (Einen Thaler Siebenzehn Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 8 Sgr. (Einen Thaler Acht Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 28 Sgr. (Acht und Zwanzig Silbergroschen);

bb) mit Graspferden;

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 6 Sgr. (Einen Thaler Sechs Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 25 Sgr. (Fünf und Zwanzig Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 19 Sgr. (Neunzehn Silbergroschen).

Die niedrigeren Preise für Spanntage außer der Erndtezeit kommen nur da zur Anwendung, wo die Hülfsdienste rezeßmäßig zu andern Zeiten oder Zwecken, als während oder bei der Erndte zu leisten sind.

Die Sätze für Spanndienstage mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden; und sind unter Stallpferde diejenigen zu verstehen, welche wirklich das ganze Jahr über auf dem Stalle ernährt werden; wogegen solche Pferde, welche theilweise welden, theilweise Stallfutter erhalten, immer nur als Graspferde zu betrachten sind.

3. Der dritte Distrikt umfaßt alle übrigen Oerter des Kreises, welche nicht zu den beiden ersten Distrikten gehören.

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages, sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 10 Sgr. (Zehn Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige).

B. Spanntage:

a) In der Erndte:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 16 Sgr. (Einen Thaler Sechszehn Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 7 Sgr. (Einen Thaler Sieben Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 28 Sgr. (Acht und Zwanzig Silbergroschen);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 8 Sgr. (Einen Thaler Acht Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 25 Sgr. (Fünf und Zwanzig Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 19 Sgr. (Neunzehn Silbergroschen);

b) bei den Bestellungs-Arbeiten:

aa) mit Sallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 14 Sgr. (Einen Thaler Vierzehn Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 5 Sgr. (Einen Thaler Fünf Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 26 Sgr. (Sechs und Zwanzig Silbergroschen);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 6 Sgr. (Einen Thaler Sechs Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 25 Sgr. (Fünf und Zwanzig Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 19 Sgr. (Neunzehn Silbergroschen).

Die niedrigeren Preise für Spanntage außer der Erndtezeit kommen nur da zur Anwendung, wo die Hülfsdienste rezeßmäßig zu andern Zeiten oder Zwecken, als während oder bei der Erndtezeit zu leisten sind.

Die Sätze für Spanndiensttage mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden; und sind unter Stallpferde diejenigen zu verstehen, welche wirklich das ganze Jahr über auf dem Stalle ernährt werden; wogegen solche Pferde, welche theilweise weiden, theilweise Stallfutter erhalten, immer nur als Graspferde zu betrachten sind.

IX. Kreis Ost-Havelland.

(Ohne Distrikts-Abtheilung.)

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Hand-

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 10 Sgr. (Zehn Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 6 Sgr. (Sechs Silbergroschen).

B. Spanntage:

a) In der Erndte:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. (Einen Thaler Achtzehn Silbergroschen Fünf Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. (Einen Thaler Acht Silbergroschen Neun Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 29 Sgr. 3 Pf. (Neun und Zwanzig Silbergroschen Drei Pfennige);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. (Einen Thaler Zwei Silbergroschen Vier Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 25 Sgr. 10 Pf. (Fünf und Zwanzig Silbergroschen Zehn Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 19 Sgr. 6 Pf. (Neunzehn Silbergroschen Sechs Pfennige);

b) bei den Bestellungs-Arbeiten:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. (Einen Thaler Sechszehn Silbergroschen Sieben Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. (Einen Thaler Sieben Silbergroschen Drei Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 27 Sgr. 11 Pf. (Sieben und Zwanzig Silbergroschen Eilf Pfennige);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. (Einen Thaler Einen Silbergroschen Einen Pfennig);
2) mit 3 Pferden: 24 Sgr. 10 Pf. (Vier und Zwanzig Silbergroschen Zehn Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 18 Sgr. 8 Pf. (Achtzehn Silbergroschen Acht Pfennige).

Die niedrigeren Preise für Spanntage außer der Erndtezeit kommen nur da zur Anwendung, wo die Hülfsdienste rezeßmäßig zu andern Zeiten oder Zwecken, als während oder bei der Erndte zu leisten sind.

Die Sätze für Spanndiensttage mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden; und sind unter Stallpferde diejenigen zu verstehen, welche wirklich das ganze Jahr über auf dem Stalle ernährt werden; wogegen solche Pferde, welche theilweise welden, theilweise Stallfutter erhalten, immer nur als Graspferde zu betrachten sind.

X. Kreis West-Havelland.

(Ohne Distrikts-Abtheilung.)

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 10 Sgr. (Zehn Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 6 Sgr. 8 Pf. (Sechs Silbergroschen Acht Pfennige).

B. Spanntage

(ohne Unterschied nach der Beschaffenheit der Pferde, womit sie geleistet werden):

a) In der Erndte:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. (Einen Thaler Einen Silbergroschen Drei Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 25 Sgr. (Fünf und Zwanzig Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 18 Sgr. 9 Pf. (Achtzehn Silbergroschen Neun Pfennige);

b) Bei den Bestellungs-Arbeiten:

1) mit 4 Pferden: 28 Sgr. 9 Pf. (Acht und Zwanzig Silbergroschen Neun Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 23 Sgr. (Drei und Zwanzig Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 17 Sgr. 3 Pf. (Siebenzehn Silbergroschen Drei Pfennige).

Die niedrigeren Preise für Spanntage außer der Erndtezeit kommen nur da zur Anwendung, wo die Hülfsdienste rezeßmäßig zu andern Jahreszeiten oder Zwekken, als während und bei der Erndte zu leisten sind.

XI. Kreis Zauch-Belzig.

(Ohne Distrikts-Abtheilung.)

Bei den hier vorausgesetzten neun bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 9 Sgr. (Neun Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 6 Sgr. (Sechs Silbergroschen).

B. Spanntage:

a) In der Erndte:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. (Einen Thaler Funfzehn Silbergroschen Zwei Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. (Einen Thaler Sechs Silbergroschen Zwei Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 27 Sgr. 4 Pf. (Sieben und Zwanzig Silbergroschen Vier Pfennige);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. (Einen Thaler Zwei Silbergroschen Vier Pfennige);

Die niedrigeren Preise für Spanntage außer der Erndtezeit kommen nur da zur Anwendung, wo die Hülfsdienste rezeßmäßig zu andern Zeiten oder Zwecken, als während oder bei der Erndte zu leisten sind.

2) mit 3 Pferden: 25 Sgr. 10 Pf. (Fünf und Zwanzig Silbergroschen Zehn Pfennige;
3) mit 2 Pferden: 19 Silbergroschen 10 Pf. (Neunzehn Silbergroschen Zehn Pfennige);

b) bei den Bestellungs-Arbeiten:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. (Einen Thaler Dreizehn Silbergroschen Fünf Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. (Einen Thaler Vier Silbergroschen Neun Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 26 Sgr. 1 Pf. (Sechs und Zwanzig Silbergroschen Einen Pfennig);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. (Einen Thaler Einen Silbergroschen Einen Pfennig);
2) mit 3 Pferden: 24 Sgr. 10 Pf. (Vier und Zwanzig Silbergroschen Zehn Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 18 Sgr. 8 Pf. (Achtzehn Silbergroschen Acht Pfennige).

Die Sätze für Spanndiensttage mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden; und sind unter Stallpferde diejenigen zu verstehen, welche wirklich das ganze Jahr über auf dem Stalle ernährt werden; wogegen solche Pferde, welche theilweise weiden, theilweise Stallfutter erhalten, immer nur als Graspferde zu betrachten sind.

XII. Kreis Jüterbogk-Luckenwalde.

1. Erster Distrikt, enthält den sogenannten hohen Flämming, begrenzt durch die Chaussee von Treuenbrietzen nach Jüterbogk, und dann durch eine Linie, welche durch die noch dazu gehörigen Dörfer Fröhden, Sernow, Waltersdorf und Ilmersdorf bezeichnet wird, und dann in der Richtung nach Mainsdorf, an der Grenze des nicht zu diesem Distrikte gehörigen Ländchens Bärwalde endet.

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 10 Sgr. (Zehn Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige).

B. Spanntage:

a) In der Erndte:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. (Einen Thaler Dreizehn Silbergroschen Sieben Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. (Einen Thaler Vier Silbergroschen Zehn Pfennige);

Die niedrigeren Preise für Spanntage außer der Erndtezeit kommen nur da zur Anwendung, wo die Hülfsdienste rezeßmäßig

* * *

3) mit 2 Pferden: 26 Sgr. 1 Pf. (Sechs und Zwanzig Silbergroschen Einen Pfennig);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 29 Sgr. 1 Pf. (Neun und Zwanzig Silbergroschen Einen Pfennig);
2) mit 3 Pferden: 23 Sgr. 3 Pf. (Drei und Zwanzig Silbergroschen Drei Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 17 Sgr. 5 Pf. (Siebenzehn Silbergroschen Fünf Pfennige);

b) Bei den Bestellungs-Arbeiten:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. (Einen Thaler Eilf Silbergroschen Zehn Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. (Einen Thaler Drei Silbergroschen Sechs Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 25 Sgr. 1 Pf. (Fünf und Zwanzig Silbergroschen Einen Pfennig);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 27 Sgr. 11 Pf. (Sieben und Zwanzig Silbergroschen Eilf Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 22 Sgr. 4 Pf. (Zwei und Zwanzig Silbergroschen Vier Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 16 Sgr. 9 Pf. (Sechszehn Silbergroschen Neun Pfennige).

zu andern Zeiten oder Zwecken, als während oder bei der Erndte zu leisten sind.

Die Sätze für Spanndienstage mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden; und sind unter Stallpferde diejenigen zu verstehen, welche wirklich das ganze Jahr über auf dem Stalle ernährt werden; wogegen solche Pferde, welche theilweise weiden, theilweise Stallfutter erhalten, immer nur als Graspferde zu betrachten sind.

2. Zweiter Distrikt, enthält den übrigen Theil des Kreises, mit Ausschluß der Herrschaft Baruth und des Ländchens Bärwalde.

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 8 Sgr. (Acht Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 6 Sgr. (Sechs Silbergroschen).

B. Spanntage,

eben so, wie im ersten Distrikte dieses Kreises.

3. Dritter Distrikt, begreift bloß die Herrschaft Baruth und das Ländchen Bärwalde in sich.

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige).
Für einen Frauen-Handtag 5 Sgr. (Fünf Silbergroschen).

B. Spanntage:

eben so, wie im ersten Distrikte dieses Kreises.

XIII. Kreis Teltow.

1. Erster Distrikt, umfaßt bloß einen Rayon, dessen Peripherie nicht über eine Meile von Berlin oder Charlottenburg entfernt ist.

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 10 Sgr. (Zehn Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 6 Sgr. (Sechs Silbergroschen).

B. Spanntage:

a) In der Erndte:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 20 Sgr. (Einen Thaler Zwanzig Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 10 Sgr. (Einen Thaler Zehn Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 1 Thlr. (Einen Thaler);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. (Einen Thaler Neun Silbergroschen Drei Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. (Einen Thaler Einen Silbergroschen Fünf Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 23 Sgr. 7 Pf. (Drei und Zwanzig Silbergroschen Sieben Pfennige);

b) bei den Bestellungs-Arbeiten:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. (Einen Thaler Siebenzehn Silbergroschen Sechs Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 8 Sgr. (Einen Thaler Acht Silbergroschen;
3) mit 2 Pferden: 28 Sgr. 6 Pf. (Acht und Zwanzig Silbergroschen Sechs Pfennige);

bb) mit Graspferden.

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. (Einen Thaler Sieben Silbergroschen Neun Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 2 Pf. (Einen Thaler Zwei Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 22 Sgr. 8 Pf. (Zwei und Zwanzig Silbergroschen Acht Pfennige).

Die niedrigeren Preise für Spanntage außer der Erndtezeit kommen nur da zur Anwendung, wo die Hülfsdienste rezeßmäßig zu andern Zeiten oder Zwecken, als während oder bei der Erndte zu leisten sind.

Die Sätze für Spanndienste mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden; und sind unter Stallpferde diejenigen zu verstehen, welche wirklich das ganze Jahr über auf dem Stalle ernährt werden; wogegen solche Pferde, welche theilweise weiden, theilweise Stallfutter erhalten, immer nur als Graspferde zu betrachten sind.

2. Zweiter Distrikt, welcher sich an den ersten anschließt, und südlich von einer Linie begrenzt wird, welche die Oerter Königs-Wusterhausen, Mittenwalde, Zossen, Schünow und Trebbin bezeichnen.

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 10 Sgr. (Zehn Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 5 Sgr. (Fünf Silbergroschen).

B. Spanntage:

a) In der Erndte:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. (Einen Thaler Neunzehn Silbergroschen Einen Pfennig);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. (Einen Thaler Neun Silbergroschen Drei Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 29 Sgr. 5 Pf. (Neun und Zwanzig Silbergroschen Fünf Pfennige);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 6 Sgr. (Einen Thaler Sechs Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 28 Sgr. 9 Pfennige (Acht und Zwanzig Silbergroschen Neun Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 21 Sgr. 7 Pf. (Ein und Zwanzig Silbergroschen Sieben Pfennige);

b) bei den Bestellungs-Arbeiten:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. (Einen Thaler Siebenzehn Silbergroschen Zwei Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 1 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. (Einen Thaler Sieben Silbergroschen Neun Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 28 Sgr. 4 Pf. (Acht und Zwanzig Silbergroschen Vier Pfennige);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. (Einen Thaler Vier Silbergroschen Sieben Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 27 Sgr. 8 Pf. (Sieben und Zwanzig Silbergroschen Acht Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 20 Sgr. 9 Pf. (Zwanzig Silbergroschen Neun Pfennige).

Die niedrigeren Preise für Spanntage außer der Erndtezeit kommen nur da zur Anwendung, wo die Hülfsdienste rezeßmäßig zu andern Zeiten oder Zwecken, als während oder bei der Erndte zu leisten sind.

Die Sätze für Spanndienstage mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden; und sind unter Stallpferde diejenigen zu verstehen, welche wirklich das ganze Jahr über auf dem Stalle ernährt werden; wogegen solche Pferde, welche theilweise weiden, theilweise Stallfutter erhalten, immer nur als Graspferde zu betrachten sind.

3. Dritter Distrikt, enthält den übrigen, südlich vom zweiten Distrikte belegenen Theil des Kreises.

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige).

Für einen Frauen-Handtag 4 Sgr. (Vier Silbergroschen).

B. Spanntage:

a) In der Erndte:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 5 Sgr. (Einen Thaler Fünf Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 28 Sgr. (Acht und Zwanzig Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 21 Sgr. (Ein und Zwanzig Silbergroschen);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 25 Sgr. (Fünf und Zwanzig Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 20 Sgr. (Zwanzig Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 15 Sgr. (Funfzehn Silbergroschen);

b) Bei den Bestellungs-Arbeiten:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 3 Sgr. (Einen Thaler Drei Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 26 Sgr. 6 Pf. (Sechs und Zwanzig Silbergroschen Sechs Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 19 Sgr. 6 Pf. (Neunzehn Silbergroschen Sechs Pfennige);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 24 Sgr. (Vier und Zwanzig Silbergroschen);
2) mit 3 Pferden: 19 Sgr. (Neunzehn Silbergroschen);
3) mit 2 Pferden: 14 Sgr. (Vierzehn Silbergroschen).

Die niedrigeren Preise für Spanntage außer der Erndtezeit kommen nur da zur Anwendung, wo die Hülfsdienste rezeßmäßig zu andern Zeiten oder Zwecken, als während oder bei der Erndte zu leisten sind.

Die Sätze für Spanndienste mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden; und sind unter Stallpferde diejenigen zu verstehen, welche wirklich das ganze Jahr über auf dem Stalle ernährt werden; wogegen solche Pferde, welche theilweise weiden, theilweise Stallfutter erhalten, immer nur als Graspferde zu betrachten sind.

XIV. Kreis Beeskow-Storkow.

(Ohne Distrikts-Abtheilung.)

Bei den hier vorausgesetzten zehn bis zwölf Arbeitsstunden eines Hülfstages sind die Geldentschädigungssätze folgende:

A. Handtage:

Für einen Manns-Handtag 9 Sgr. (Neun Silbergroschen).
Für einen Frauen-Handtag 6 Sgr. 9 Pf. (Sechs Silbergroschen Neun Pfennige).

B. Spanntage:

a) In der Erndte:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. (Einen Thaler Fünf Silbergroschen Sieben Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 28 Sgr. 5 Pf. (Acht und Zwanzig Silbergroschen Fünf Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 21 Sgr. 4 Pf. (Ein und Zwanzig Silbergroschen Vier Pfennige);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 26 Sgr. 8 Pf. (Sechs und Zwanzig Silbergroschen Acht Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 21 Sgr. 4 Pf. (Ein und Zwanzig Silbergroschen Vier Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 16 Sgr. (Sechszehn Silbergroschen);

b) Bei den Bestellungs-Arbeiten:

aa) mit Stallpferden:

1) mit 4 Pferden: 1 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. (Einen Thaler Vier Silbergroschen Drei Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 27 Sgr. 5 Pf. (Sieben und Zwanzig Silbergroschen Fünf Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 20 Sgr. 6 Pf. (Zwanzig Silbergroschen Sechs Pfennige);

bb) mit Graspferden:

1) mit 4 Pferden: 25 Sgr. 8 Pf. (Fünf und Zwanzig Silbergroschen Acht Pfennige);
2) mit 3 Pferden: 20 Sgr. 7 Pf. (Zwanzig Silbergroschen Sieben Pfennige);
3) mit 2 Pferden: 15 Sgr. 5 Pf. (Funfzehn Silbergroschen Fünf Pfennige).

Die niedrigeren Preise für Spanndienste außer der Erndtezeit kommen nur da zur Anwendung, wo die Hülfsdienste rezeßmäßig zu andern Zeiten oder Zwecken, als während oder bei der Erndte zu leisten sind.

Die Sätze für Spanndienstage mit Stallpferden finden in den Fällen Anwendung, wo die Hülfsdienste entweder rezeßmäßig mit solchen Pferden zu leisten sind, oder von den Dienstpflichtigen schon zur Zeit der Festsetzung der Hülfsdienste nur solche Pferde gehalten wurden; und sind unter Stallpferde diejenigen zu verstehen, welche wirklich das ganze Jahr über auf dem Stalle ernährt werden; wogegen solche Pferde, welche theilweise weiden, theilweise Stallfutter erhalten, immer nur als Graspferde zu betrachten sind.

Berlin, den 4. Juni 1839.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 19. Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 161. Ressort-Veränderung der Militair-Angelegenheiten der Stadt Stettin. I. 764. Juli.

Nach dem kürzlich erfolgten Tode des hiesigen Militair-Kommissarius, Polizei-Direktors Stolle, welcher die Militair-Angelegenheiten der Stadt Stettin in dem, in dem Publikando vom 9. September 1826 (Amtsblatt pro 1826 Pag. 350) bezeichneten Umfange, namentlich die Ergänzung des stehenden Heeres und der Landwehr, das Invalidenwesen und das Dislokations- und Etappen-Wesen als Königl. Kommissarius respizirte, sind in Gemäßheit Höherer Anordnung die gedachten Geschäfte der landräthlichen Behörde Randowschen Kreises, welche in Stettin ihren Sitz hat, überwiesen worden. Diese Ressort-Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums und der Behörden gebracht.

Stettin, den 2. Juli 1839. Königl. Regierung.

Potsdam, den 12. Juli 1839.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge der unterm 2. d. M. an uns ergangenen Requisition der Königl. Regierung zu Stettin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Juli 1839.

№ 162. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Juni 1839. I. 844. Juli.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weizen	2 Thaler	17 Sgr.	10 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	1 Thaler	11 Sgr.	8 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	7 Sgr.	5 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	5 Sgr.	6 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	1 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	21 Sgr.	10 Pf.,
7)	für das Schock Stroh	6 Thaler	28 Sgr.	4 Pf.,
8)	für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	10 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler 5 Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete ..... 4 Thaler 5 Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete .....16 Thaler 15 Sgr. — Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 163. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	22	6	1	11	5	1	4	8	1	—	11	1	20	—
2	Brandenburg	2	23	9	1	16	9	1	10	5	1	2	7	—	—	—
3	Dahme	2	18	9	1	17	—	1	13	7	1	4	2	2	—	—
4	Havelberg	2	17	—	1	10	2	1	5	2	—	29	2	—	—	—
5	Jüterbogk	2	19	10	1	17	8	1	10	—	1	2	11	—	—	—
6	Luckenwalde	2	19	4	1	18	3	1	11	3	1	3	10	1	22	6
7	Neustadt-Eberswalde...	2	15	7	1	15	10	—	—	—	—	25	—	—	—	—
8	Oranienburg	2	25	—	1	15	—	1	9	—	1	2	6	—	—	—
9	Perleberg..	2	16	6	1	10	7	1	7	1	1	1	3	1	25	—
10	Potsdam	2	19	7	1	15	5	1	6	5	1	2	4	1	17	1
11	Prenzlow	2	8	—	1	6	6	—	29	—	—	25	—	1	10	—
12	Rathenow.....	2	21	3	1	13	9	1	4	4	1	—	—	2	3	9
13	Neu-Ruppin	2	21	6	1	9	6	1	2	6	—	25	6	1	17	6
14	Schwedt	2	14	—	1	7	7	1	2	6	—	25	—	1	10	4
15	Spandau	2	20	—	1	13	1	1	6	6	1	—	2	—	—	—
16	Strausberg	2	2	6	1	11	8	1	6	2	—	26	9	1	17	3
17	Templin.....	2	23	9	1	10	—	1	1	3	—	26	3	1	18	—
18	Treuenbrietzen	2	22	3	1	18	1	1	12	6	1	3	—	—	—	—
19	Wittstock	2	19	1	1	9	—	1	5	9	—	28	1	1	17	9
20	Wriezen an der Oder..	—	—	—	1	10	11	1	4	6	1	—	—	1	15	—

Potsdam, den 10. Juli 1839.

№ 164. Chausseegeld-Erhebung

Nachdem die Berlin-Kottbusser Chaussee bis nach Zossen vollendet, und bereits eröffnet worden ist, wird bei der Chausseegeld-Hebestelle in Groß-Machnow vom 20. d. M. ab, das Chausseegeld nicht ferner für eine Meile, sondern für zwei Mei-

das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1839.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	17	—	6	11	—	8	5	—	10	2	—	5	1	1	—	1	—	4	5	4	4	4	3
—	17	6	5	6	—	13	5	1	4	2	6	6	6	1	2	1	5	4	—	14	8	8	8
—	25	—	6	—	—	10	—	1	—	2	6	4	9	1	3	1	9	2	6	6	—	5	—
—	—	—	—	—	—	8	9	—	9	2	—	5	6	—	11	—	11	3	9	—	—	4	6
—	—	—	7	—	—	11	3	—	10	2	6	6	—	1	—	—	—	3	—	15	—	8	—
—	—	—	5	27	6	12	2	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	—	19	6	6	3
—	20	8	4	20	—	10		—	11	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	6	22	6	11	3	1	—	2	6	6	6	1	—	1	6	3	—	10	—	6	—
—	27	6	6	15	—	8	4	1	—	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	16	3	5	13	4	16	—	1	—	3	3	9	6	1	3	2	3	3	6	10	—	6	—
—	15	—	6	—	—	7	9	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	4	—	35	—	10	—
—	16	—	4	25	—	8	6	—	10	2	3	6	6	1	—	1	6	4	—	17	—	6	6
—	14	6	5	5	—	10	6	1	3	2	6	6	3	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	2	3	6	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—
—	—	—	6	15	—	12	6	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	9	7	—	9	—	—	6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	16	3	4	—	—	7	6	—	8	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	10	—	6	—
—	15	—	5	—	—	12	6	—	9	2	—	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	4	6
—	16	3	5	5	11	8	—	—	9	2	6	5	5	2	—	—	—	3	—	8	—	5	—
—	—	—	—	—	—	12	6	1	—	2	6	6	2	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

---

len in jeder Richtung der Fahrbahn nach dem Tarife vom 28. April 1828 erhoben werden.

bei Groß-Machnow. IV. 51. Juli.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 29. Amtssiegel der Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts.

Die sämmtlichen Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden mit Bezug auf die Ministerial-Verfügung vom 27. April d. J. Nr. 140 — des Justiz-Ministerial-Blattes — hierdurch angewiesen, wenn ihre Amtssiegel Abweichungen von der, in diesem Reskripte bezeichneten Form enthalten, Anzeige davon unter Einsendung eines deutlichen Abdrucks solcher Amtssiegel zur weitern Verfügung des Kammergerichts einzureichen, und daher sämmtliche, bei ihnen im Gebrauch befindliche Amtssiegel genau zu untersuchen.

Berlin, den 2. Juli 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Eduard Leopold Koch, der bisherige Justizkammer-Assessor Ernst Georg Bech und die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Gustav Georg Adolph Frick, Ludwig Franz Häusler, Karl Albert Emil Büttner und Ludwig Anasthasius Werner Sello sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Eduard Fridolin Möbius, Friedrich Wilhelm Johannes Leopold Volkmar und Eduard Julius Buchalski zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Friedrich Wilhelm Graf zu Stolberg-Wernigerode, Oskar Friedrich von Alvensleben, Richard August Benecke von Gröditzberg und Thomas Philipp Friedrich Gustav von der Hagen zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben der erstere dem Königl. Stadtgerichte zu Berlin, der zweite und dritte dem Königl. Landgerichte zu Berlin, und der letztere dem Königl. Stadtgerichte zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Justizkommissarien Ciborovius und Sembeck in Berlin, der Justitiarius, Stadtrichter und Elbzollrichter Baath zu Wittenberge, der Stadtrichter und Justitiarius Mernst zu Wilsnack und der Kammergerichts-Sekretair Neumann in Berlin sind zu Justizräthen, und der Stadtgerichts-Sekretair Möbinger in Potsdam zum Hofrath ernannt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Wilhelm Albert Wallis und Karl Otto Steinrück sind als praktische Aerzte und Operateurs, ferner der Kandidat der Chirurgie Gottlieb Ferdinand Konrad Baumann und der Kandidat der Pharmazie Traugott Gustav August Meyer, ersterer als Wundarzt 2ter Klasse, letzterer als Apotheker 1ster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Küster und Schullehrer Klose zu Lenzerwische, Superintendentur Lenzen, ist das Prädikat »Kantor« beigelegt worden.

Der Trompeter Busch vom 2ten Dragoner-Regiment ist als Grenzaufseher im Haupt-Zollamte Warnow provisorisch angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 26. Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 18. Juli 1839.

№ 165. Zensursache. I. 1010. Juli.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 11. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hefte 7 bis inkl. 10 der außerhalb der Königlichen Lande in Polnischer Sprache erschienenen Bibel-Uebersetzung:

»Biblia. Ksiegi starego testamentu. Na język polski przełożone przez. Ks. Jak. Wujka. W. Lipsku. Baumgaertnera, 1839.«

auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. Februar 1834, von dem Königl. Ober-Zensurkollegium zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Juli 1839.

№ 166. Wittwenkassen-Angelegenheiten. C. 162. Juni.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 20. November v. J. (Amtsblatt de 1838 Pag. 376 Nr. 252) werden die Interessenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt darauf aufmerksam gemacht, daß die Wittwenkassen-Beiträge, welche durch die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse berichtigt werden sollen, für den nächsten Termin von den einzelnen Assoziirten nicht, wie es in gedachter Bekanntmachung heißt, vom 20. bis zum letzten Tage des Monats September, sondern in der Zeit vom 20. bis letzten August einzuzahlen und resp. an die genannte Kasse abzuführen sind. Ebenso haben auch die Rendanten der resp. Spezialkassen die durch dieselben abzuführenden Beiträge dergestalt zeitig abzusenden, daß solche spätestens zum 1. September d. J. (nicht 1. Oktober) hier eingehen.

Zugleich werden, mit Bezug auf die frühern desfallsigen Amtsblatt-Bekanntmachungen und die Instruktion der Königl. General-Wittwen-Direktion vom 16. Juli 1836, hierdurch folgende Bestimmungen zur genauen Beachtung und resp. Befolgung in Erinnerung gebracht, und zwar:

I. Die Wittwenkassen-Beiträge betreffend.

Die Rendanten der betreffenden Spezialkassen haben die halbjährlichen Beiträge der assozirten Beamten, bei Vermeidung von Einem Thaler Ordnungsstrafe, dergestalt an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzusenden, daß solche bei derselben bis zum 1. März und 1. September jeden Jahres spätestens eingegangen sind. Ebenso sind die halbjährlichen Beiträge von den einzelnen Assozirten, welche solche unmittelbar an die gedachte Kasse abliefern, in den Tagen resp. vom 20. bis zum letzten des Monats Februar und vom 20. bis zum letzten des Monats August jeden Jahres abzuführen. Später eingehende Beiträge können hier nicht angenommen werden. Die Beiträge müssen jedesmal mit einem Lieferzettel nach dem unten abgedruckten Schema eingesandt werden. Entsteht gegen den Lieferzettel für das vorhergegangene Semester, welcher deshalb genau zu vergleichen ist, eine Veränderung durch Ab- und Zugang eines Mitgliedes, so muß diese näher nachgewiesen werden, nämlich

1) bei Abgängen ist der Todtenschein so wie der Rezeptionsschein beizufügen, oder zu bemerken, daß diese Scheine bereits unmittelbar an die General-Wittwen-Direktion eingesandt werden.

   Die Todtenscheine von Männern müssen jedesmal die Angabe der Todesart ausdrücklich enthalten, und so wie die der Frauen mit einer gerichtlichen Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers versehen sein.

2) Bei Zugängen ist die letzte Quittung, welche der Interessent von der General-Wittwenkasse erhalten hat, beizufügen. Geschieht dies nicht, so wird der betreffende Beitrag portopflichtig zurückgesandt werden, da die empfangende Kasse ohne die Quittung die Richtigkeit desselben nicht beurtheilen kann.

II. Die Wittwen-Pensionen betreffend.

Die Wittwen, welche ihre Pensionen bei der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erheben wollen, müssen ihre vorschriftsmäßigen Quittungen bis spätestens 10. April und 10. Oktober bei derselben präsentiren. Nach Ablauf dieser Fristen wird jede Wittwe unbedingt abgewiesen, und muß dieselbe alsdann entweder bis zum Ablaufe der Monate April und Oktober die fällige Pension unmittelbar in Berlin auf der General-Wittwenkasse erheben, oder bis zum folgenden halbjährlichen Termine sich gedulden.

Da übrigens die Wittwenkassen-Beiträge an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse nicht mehr in Naturalgold, sondern mit einem Agio von 4 Sgr. pro Thaler in Silbergeld eingezahlt werden, so kann dieselbe die Zahlung der Wittwen-Pensionen ebenfalls nur in Silbergeld mit dem bemerkten Agio leisten. Es sind daher die Quittungen über diese Pensionen, welche bei gedachter Kasse ferner erhoben werden sollen, hiernach auszustellen; diejenigen Wittwen aber, welche Naturalgold verlangen, haben sich zur unmittelbaren Hebung ihrer Pensionen an die General-Wittwenkasse zu Berlin zu wenden.

Der Quittungsstempel ist zu der Quittung, welche über die im Oktober-Termin fällige Pension ausgestellt wird, und zwar nach dem Betrage der ganzjährigen

Pension, zu verwenden, jedoch nicht in natura beizufügen, sondern die Wittwen haben sich von der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse den Geldbetrag für den Quittungsstempel von der Pension abziehen zu lassen.

III. Die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend.

In Gemäßheit der Bekanntmachung im Amtsblatt von 1838 S. 308 müssen, wenn die Rezeption durch die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse besorgt werden soll, die vorgeschriebenen Atteste und Gelder vor dem nächsten Rezeptions-Termine des 1. April oder 1. Oktober so zeitig an dieselbe eingereicht werden, daß solche spätestens bis zum 8. März und resp. 8. September bei der General-Direktion eingehen können. Anträge, welche nicht binnen dieser Frist gemacht, oder unvollständig belegt sind, werden von der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zurückgewiesen, und können nur noch bis spätestens den 1. April und resp. 1. Oktober unmittelbar an die General-Direktion in portofreien Briefen eingesandt werden.

Königl. Regierung.

Lieferzettel von den General-Wittwenkassen-Beiträgen und Wechselzinsen für den { Oster- / Michaelis- } Termin 18...

Laufende №	Rezeptions-Nummer.	Namen und Charakter der Interessenten.	Beitrag. Rthl. Sgr. Pf.	Wechselzinsen. Rthl. Sgr. Pf.	Summa in Golde. Rthl. Sgr. Pf.	Diese werden berichtigt: in Kourant mit Rthl. Sgr. Pf.	Diese werden berichtigt: Agio auf letzteres à 13⅓ Prozent. Rthl. Sgr. Pf.	Summa in Kourant. Rthl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.

Ort. Datum.

Namen der Kasse oder Behörde.

Bemerkung. In diesen Lieferzettel sind die Beiträge nach der Folge der Rezeptions-Nummern, welche letztere hauptsächlich deutlich und richtig geschrieben sein müssen, einzutragen.

Von der Rezeptions-Nummer 30,431 ab, sind keine Wechselzinsen, sondern nur Beiträge in den Beitragslisten zu berechnen; bis zu dieser Nummer müssen aber Beiträge und Wechselzinsen abgesondert nachgewiesen werden.

№ 167.
I. 781. Juli.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1839 beobachteten Wasserstände.

Tag	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	9	1	6	7	7	8	4	10½	5	3	3	10½	6	10	6	—	5	6	5	—	10	6
2	9	1	6	4	7	7	4	10	5	3	3	11	6	10	6	—	5	7	5	—	10	8
3	9	2	6	6	7	7	4	10½	5	4	3	11	6	10	6	—	5	6	5	—	11	—
4	9	2	6	7	7	7	4	11	5	4	3	11½	6	10	6	—	5	6	4	11	11	5
5	9	2	6	8	7	8	4	11	5	5	3	11½	6	9½	6	½	5	7	5	—	11	11
6	9	2	0	8	7	7	4	11½	5	6	4	—	6	10	6	1	5	7	5	—	12	4
7	9	2	6	9	7	6	4	11¾	5	6	4	1	6	10	6	1	5	7	5	—	12	9
8	9	2	6	9	7	7	4	11	5	5	4	1	6	11	6	1	5	6½	4	11½	12	10
9	9	2	6	6	7	8	4	10	5	4½	4	½	6	10½	6	½	5	6½	4	11½	12	8
10	9	2	6	7	7	7	5	—	5	4¼	4	1	6	10	6	½	5	6	4	11	12	7
11	9	2	6	10	7	7	5	1	5	5	4	1	6	10	6	—	5	6	4	11	12	6
12	9	2	6	10	7	6	5	1	5	5	4	1½	6	8½	5	11½	5	6	4	10½	12	3
13	9	1	6	9	7	5	5	2	5	5	4	2	6	9	6	—	5	5	4	10	12	—
14	9	1	6	8	7	4	5	2	5	5	4	2	6	9½	5	11½	5	5	4	10	11	7
15	9	1	6	8	7	4	5	2	5	5	4	2½	6	10	5	11	5	5	4	10	11	2
16	9	1	6	5	7	4	5	2	5	5	4	3	6	9½	6	—	5	5	4	10	10	9
17	9	—	6	6	7	4	5	2	5	6	4	3½	6	9	6	—	5	5	4	10	10	6
18	9	—	6	7	7	4	5	2	5	8	4	3½	6	9	6	—	5	5	4	10	10	4
19	9	—	6	7	7	4	5	2	5	10	4	3½	6	9	5	11	5	5	4	9½	9	10
20	8	11	6	6	7	4	5	2	5	10	4	3½	6	8	5	11	5	4½	4	9½	9	5
21	8	11	6	6	7	2	5	2	5	10	4	3½	6	8	5	11	5	4½	4	9½	9	—
22	8	10	6	4	7	1	5	2	5	10	4	3½	6	8	5	10½	5	4	4	9	8	8
23	8	8	6	3	7	2	5	1	5	10	4	3½	6	6½	5	10	5	4	4	9	8	4
24	8	8	6	5	6	11	5	2	5	11½	4	3½	6	6	5	10	5	3½	4	8	8	1
25	8	7	6	5	6	11	5	2	6	—	4	4	6	5	5	9	5	2	4	7	7	9
26	8	7	6	4	6	10½	5	2	6	—	4	4	6	7	5	10	5	1½	4	6½	7	7
27	8	6	6	4	6	10	5	2	6	—	4	4	6	5	5	9	5	1½	4	6½	7	5
28	8	7	6	2	6	10	5	2	6	—	4	4	6	7	5	9	5	1	4	6	7	2
29	8	7	6	2	6	10	5	2	6	—	4	4	6	7	5	10	5	1	4	6	6	10
30	8	7	6	—	6	10	5	—	6	—	4	4	6	7	5	10	5	1	4	6	6	8

Potsdam, den 11. Juli 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 168. Die im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheine. I. 565. Juli.

Von den im Jahre 1836 durch Umschreibung der vormals Königl. Sächsischen unverwandelten und unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten neuen verloosbaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheinen laufen im diesjährigen Michaelistermin die Zinsbogen ab, und es sollen daher mit dem Eintritt dieses Termins bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, gegen Abgabe der abgelaufenen Talons, neue Talons mit Koupons verabfolgt werden. Indem nun hiervon die Inhaber gedachter Scheine in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben zugleich aufgefordert, bei der diesmaligen Ablieferung der abgelaufenen Talons auch die Scheine selbst der vorgenannten Kasse vorzulegen, weil deren Einsicht unumgänglich nöthig ist. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß künftighin die Verabfolgung der neuen Zinsbogen gegen alleinige Aushändigung der abgelaufenen Talons geschehen, und die Vorzeigung der Scheine nicht wieder verlangt werden wird.

Merseburg, den 1. Juli 1839.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Arnim.

* * *

Potsdam, den 17. Juli 1839.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Grund einer unterm 1. d. M. an uns ergangenen Requisition des Herrn Regierungs-Präsidenten Grafen von Arnim hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 169. Gewerbsbetrieb der umherziehenden Musiker, Harfen- und Drehorgelspieler ꝛc. I. III. d. 1581. Juni.

Da der Gewerbebetrieb einzelner umherziehender Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler ꝛc. in der Regel mehr oder weniger in eine Bettelei ausartet, und zur Belästigung des Publikums gereicht, so ist es Pflicht der Behörden, das Letztere davor durch unbedingte und strenge Anwendung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften so viel als möglich zu schützen.

Die Königl. Regierung wird daher aufgefordert, nicht allein selbst bei Ertheilung von Gewerbscheinen an dergleichen umherziehende Gewerbtreibende stets den Bestimmungen des § 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 genau zu folgen, mithin dieselben nur ausnahmsweise, aus besondern, von der Persönlichkeit der Nachsuchenden hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu ertheilen, sondern auch die Polizei-Behörden zu einem gleichmäßigen Verfahren bei Bewilligung der polizeilichen Erlaubniß für diejenigen, welche die in Rede stehenden Gewerbe innerhalb des Polizeibezirkes ihres Wohnortes oder der zweimeiligen Umgebung desselben betreiben wollen, um so mehr anzuweisen, als Gesuche um Ertheilung solcher Polizei-Erlaubniß, ihrer Steuerfreiheit wegen, weit häufiger als um Gewerbscheine vorkommen dürften.

Außerdem hat die Königl. Regierung, da oft die fraglichen Gewerbtreibenden durch den Gewerbschein oder die polizeiliche Erlaubniß die Befugniß erlangt zu

haben glauben, unaufgefordert in Häuser und Höfe einzutreten, um durch ihre unwillkommenen Leistungen den Bewohnern, welche sich der Belästigung zu entledigen wünschen, eine Gabe abzunöthigen, nicht allein die Behörden, sondern auch das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 25 des gedachten Regulativs, diese Gewerbtreibenden niemals, ohne dazu aufgefordert zu sein, in Privathäuser, oder in Gasthöfe ohne besondere Erlaubniß des Wirthes eintreten dürfen, um ihre Dienstleistungen anzubieten, und daß die muthwillige Verletzung dieser Vorschrift nach § 29 unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe nach sich ziehet. Berlin, den 14. Juni 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Rochow.

Der Finanz-Minister. (abwesend.)

* * *

Potsdam, den 18. Juli 1839.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kreis- und Ortspolizei-Behörden und des Publikums im diesseitigen Regierungsbezirke, und ersteren zugleich unsere diesfällige Zirkular-Verfügung vom 29. Dezember 1838 in Erinnerung gebracht.

Die Ertheilung der kreispolizeilichen Erlaubnißscheine für das Musikmachen innerhalb des zweimeiligen Bezirks nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833 (Gesetzsammlung Pag. 126) findet fernerhin nur unter denselben Einschränkungen hinsichtlich der Zahl und Qualifikation der Impetranten statt, welche für die Ertheilung von Gewerbscheinen im § 18 des Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetzsammlung Pag. 131) vorgeschrieben sind; im Uebrigen verbleibt es in Betreff dieser steuerfreien Erlaubnißscheine bei den diesseitigen Zirkular-Verfügungen vom 17. Dezember 1833, 6. März und 23. Juni 1834. Die in obigem Ministerial-Erlaß eingeschärfte Strafbestimmung wegen des unaufgeforderten Eintretens der umherziehenden Musiker, Drehorgelspieler ꝛc. in Häuser und Höfe ist von den Ortspolizei-Behörden, bei denen sich diese Personen vor dem Anfang ihres Geschäfts persönlich melden müssen, denselben mit der behufigen Warnung bekannt zu machen, und sowohl durch polizeiliche Aufsicht auf die Befolgung jenes Verbots zu halten, als auch in etwanigen Uebertretungsfällen, die durch amtliche oder durch Privatanzeigen zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung gelangen, das gesetzliche Verfahren mit Vermeidung alles Verzuges zur Ausführung zu bringen.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 20. Juli 1839.

№ 170. Antheilsquote des hiesigen Regierungsbezirks an der Gewinnhälfte

Im Verfolg unserer vorläufigen Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J. (Amtsblatt 1839 S. 9) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der von uns im Einverständniß mit der Direktion der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft vorgenommenen Vertheilung der für den hiesigen Regie-

rungsbezirk überwiesenen Antheilsquote aus der Gewinnhälfte gedachter Gesellschaft pro 1837 mit.....2960 Thlr. 15 Sgr., oder vielmehr nach Abzug der für Verwechselung der darunter befindlich gewesenen 600 Thlr. Gold in ausländischen Fünf- und Zehnthalerstücken gezahlten 13⅓ Prozent..... 8 „ — „

der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1837. I. 1445. Juli.

mit 2952 Thlr. 15 Sgr.

auf nachbenannte Städte, und zwar:

1)	auf Angermünde	200 Thlr.,		
2)	„ Beeskow.....	170	„	„
3)	„ Bernau.....	206	„ 15	Sgr.,
4)	„ Jüterbogk.....	200	„ —	„ „
5)	„ Neustadt an der Dosse...	250	„ —	„ „
6)	„ Neustadt-Eberswalde	550	„ —	„ „
7)	„ Pritzwalk.....	400	„ —	„ „
8)	„ Spandau.....	300	„ —	„ „
9)	„ Treuenbrietzen	300	„ —	„ „
10)	„ Zehdenick.....	376	„ —	„ „
	zusammen	2952 Thlr. 15 Sgr.		

gefallen sind, und daß diese Summen bestimmungsmäßig zur Verbesserung der öffentlichen Feuerlöschgeräthschaften vorgedachter Städte werden verwendet werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 30. Verpflichtung zur Anzeige von Todesfällen.

Nach Vorschrift des § 23 Tit. 5 Th. II der Allgemeinen Gerichtsordnung liegt bei jedem Sterbefalle den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe die Verpflichtung ob, dem betreffenden Gerichte, in dessen Bezirk sich der Todesfall ereignet hat, davon sofort Anzeige zu machen. Dies wird zur genauen Beachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 8. Juli 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 31. Festsetzung der Stempel und Gebühren bei Abfassung der Erkenntnisse in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden erinnert, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 14. Juli 1837 und vom 15. April d. J. (Justiz-Ministerialblatt Nr. 17 Seite 138) bei Abfassung der Erkenntnisse in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen sogleich den Stempel festzusetzen, und diesen, so wie die Erkenntnißgebühren unter dem Erkenntnisse in den Akten zu vermerken.

Berlin, den 8. Juli 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 32. Angabe der Zahl der Gerichtseinge-

Da in Betreff der Angaben der Zahl der Gerichtseingesessenen Seitens der einzelnen Gerichte noch fortwährend Unregelmäßigkeiten und Differenzen vorkommen, was nur in der Nichtbeachtung der dieserhalb gegebenen Bestimmungen ihren Grund

sessenen Seitens der einzelnen Gerichte.

haben kann, so werden sämmtliche Untergerichte hiermit wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) nur die Seitens der administrativen Behörde vorgenommenen Zählungen bei Angabe der Zahl der Gerichtseingesessenen maaßgebend sein sollen, und diese verbunden sind, auf Erfordern die nöthige Auskunft zu geben;
2) die Zahl der Gerichtseingesessenen sich in einem Zeitraume von drei Jahren jederzeit gleich bleiben muß, weil Seitens der administrativen Behörden nur immer nach Verlauf dreier Jahre eine neue Zählung vorgenommen wird;
3) die Militairpersonen nicht zu den Gerichtseingesessenen gehören, und also aus den desfallsigen Angaben gänzlich ausscheiden;
4) diejenigen Gerichte, welchen über eine oder mehrere Ortschaften die Kriminal-Jurisdiktion zusteht, nur diejenigen Personen zur Zählung zu ziehen haben, welche ihnen in Betreff der Zivil-Jurisdiktion unterworfen sind, so daß also diejenigen Personen, welche zu ihrer Kriminal-Jurisdiktion gehören, gar nicht zu ihren Gerichtseingesessenen zu rechnen sind, und bei den desfallsigen Angaben ganz und gar ausscheiden.

Es wird erwartet, daß von jetzt ab alle diese Vorschriften überall auf das Genaueste befolgt werden, da jede derartige Uebertretung ohne weitere Ankündigung sofort durch Einziehung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern geahndet werden wird.

Berlin, den 18. Juli 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 54. Vorschriften wegen des Fahrens und Reitens in Berlin.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen, die durch schnelles Fahren und Reiten herbeigeführt werden können, so wie zur Erhaltung der Sicherheit, der Ordnung und des Anstandes, werden folgende Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Niemand darf in der Stadt stärker als im Trabe fahren. Bei dem Fahren über Brücken, durch die Stadtthore, in engen Straßen und Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke verengt ist, müssen die Pferde angehalten werden.

2. Reiter und Wagenführer müssen Fußgänger, die ihnen in den Weg kommen, durch den lauten Zuruf: »Platz da!« vor der Gefahr warnen und so lange halten, bis dieselben aus dem Wege getreten oder gebracht sind. Ebenso sind die Führer von Fuhrwerken verpflichtet, wenn sie mit marschirenden Militair-Abtheilungen zusammentreffen, und die Enge des Straßendammes das Fahren neben solchen unzulässig oder gefährlich machen würde, zur Vorüberlassung der marschirenden Truppen still zu halten.

3. Die Fußgänger sind schuldig, auf den Zuruf auszuweichen. Eltern und Angehörige kleiner Kinder werden besonders aufgefordert, dieselben nicht ohne Aufsicht auf den Straßen zu lassen.

4. Last-

4. Lastwagen, welche hoch, schwer, breit (über 10 Fuß breit darf kein Wagen geladen werden) oder mit solchen Gegenständen bepackt sind, welche ungewöhnliches Geräusch beim Fahren verursachen, z. B. Eisenstangen oder leere Gefäße, dürfen überall nur im Schritte gefahren werden.

5. Ledige Pferde müssen stets geführt, und zwar kurz an der Hand im Zügel gehalten werden. Vor wilden Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.

6. Abgespannte Wagen dürfen in den Straßen nicht stehen.

7. Bespannte Wagen und angeschirrte Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht auf Straßen oder Plätzen stehen bleiben. Ist der Fuhrmann genöthigt, sich zu entfernen, so ist er für jeden daraus entstandenen Nachtheil verantwortlich, und wenn auch kein Unglück geschieht, so wird er dennoch in einen Thaler Strafe genommen, wenn er unterlassen hat, ein Pferd abzusträngen, und bei einem Viergespann das Achterholz abzunehmen, oder die Vorderpferde abzuhängen.

8. Es ist nicht erlaubt, die Bürgersteige, die Bohlenbedeckungen der Abzugsrinnen längs der Gebäude und die Trottoirs neben öffentlichen Straßen und Plätzen zum Reiten, Fahren, Pferdehalten, Karreschieben, Ziehen von Handwagen und zur Fortbringung von Tragen oder Lasten zu benutzen.

9. Auf den öffentlichen, ungepflasterten oder nur mit Kies überschütteten Plätzen darf weder gefahren, noch geritten werden.

10. Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a) rücksichtlich des Opern- und Alexanderplatzes nach den in spezieller Beziehung auf die Schauspielzeit ergangenen besonderen Verordnungen;

b) rücksichtlich des Wilhelmsplatzes, auf welchem Pferde geritten und an der Leine geführt werden dürfen.

11. Das Einfahren der Pferde innerhalb der hiesigen Stadtmauer ist verboten.

12. Lohnfuhrleute dürfen auf den Straßen und Plätzen in Berlin und Charlottenburg weder umherfahren, noch halten, um Fahrgäste durch Anrufen zu erhalten, mit Ausnahme der deshalb für einige Plätze besonders ertheilten Erlaubniß zum Aufstellen von Wagen zu Fuhren außerhalb der Thore.

13. Der Führer jedes zur Aufnahme von Fahrgästen eingerichteten Lohnfuhrwerks ohne Wagennummer oder Hutschild muß auf Befragen des Polizeibeamten oder Gendarmen angeben, von wem er bestellt worden ist.

14. Das Tabackrauchen während der Fahrt ist den Lohnfuhrleuten untersagt. Die unterzeichneten Behörden haben zu den Bewohnern der Residenz das Vertrauen, daß sie ihren Kutschern insonderheit die pünktliche Befolgung vorstehender Bestimmungen nachdrücklich anempfehlen werden; denn die Nothwendigkeit, den durch Fuhrwerk wiederholentlich in neuester Zeit veranlaßten Unglücksfällen nach aller Möglichkeit vorzubeugen, erheischt von der Polizeibehörde die strengste Wachsamkeit auf die Befolgung obiger Bestimmungen, und die Kontravenienten haben nicht nur ihre unnachsichtliche Bestrafung mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler, oder mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, sondern auch im Falle der geringsten Wider-

setzlichkeit gegen die Polizei-Offizianten oder Gendarmen augenblickliche Arretirung zu gewärtigen, und außerdem den durch Uebertretung dieser Vorschriften verursachten Schaden auf Antrag des Beschädigten, den Gesetzen gemäß, zu erstatten.

Berlin, den 6. Juli 1839.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Republikation.

№ 55. Treiben des Rindviehes durch die Straßen der Stadt.

Die seit längerer Zeit bestehende und mehrfach bekannt gemachte Verordnung, nach welcher das Rindvieh, wenn es einzeln, oder zu zwei und drei Stücken über die Straße geführt wird, an Horn und Vorderfuß gebunden, wenn es aber Heerdenweise durch die Stadt getrieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut sein soll, welche dafür zu sorgen haben, daß das Vieh auf dem Straßendamme bleibt, und nicht auf den Bürgersteig übertritt, wird mit der zum Theil schon früher ergangenen Bestimmung wiederholt, daß die Königsstraße, der Mühlendamm, die Straße an den Werderschen Mühlen und die Plätze zwischen der Schloßbrücke und der Promenade unter den Linden bei jedem Transport von Vieh, die Schillingsgasse aber beim Heerdenweisen Treiben desselben vermieden werden müssen. Den Viehtreibern wird hierbei das unnütze und anhaltende Knallen mit ihren Peitschen in der Stadt untersagt. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird geeigneten Falls nicht nur an den Treibern, sondern auch an den Eigenthümern des Viehes mit einer Strafe bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Berlin, den 12. Juli 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 56. Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerken.

Nach den Landesgesetzen (Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 20 §§ 745 und 1554) soll derjenige, welcher in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden, und soll überhaupt in der Nähe von Häusern und Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen sich ein Jeder des Schießens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern unbedingt enthalten.

Die unterzeichneten Behörden machen auf diese gesetzlichen Vorschriften zu deren sorgfältigsten Beachtung mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß das Schießen und Abbrennen von Pulver und allen daraus gefertigten Präparaten nach obigen Strafbestimmungen, ohne alle Ausnahme, und zwar den Umständen nach, statt der Geldstrafe mit einer verhältnißmäßigen Freiheitsstrafe gerügt, auch nöthigen Falls zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung gegen die Uebertreter dieses Verbots mit sofortiger Verhaftung verfahren werden soll. Berlin, den 16. Juli 1839.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

von Tippelskirch. von Puttkammer.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 2. August 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2028. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. November 1835, wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz an den Grafen von Solms-Sonnenwalde.

№ 2029. Die Deklaration, das gesetzliche Erbrecht der Kinder und weitern Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister desselben, imgleichen auch der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge im Herzogthum Schlesien betreffend. Vom 22. Juni 1839.

№ 2030. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Juni 1839, betreffend die Abänderung des Artikels 66 des Rheinischen Strafgesetzbuches.

№ 2031. Die Verordnung, betreffend die Kontrole der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden. Vom 30. Juni 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 171. Verkehr auf den Kunststraßen. 1. 825. April.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§ 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§ 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll, an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April,	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Zentner,	80 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Zentner,	40 Zentner.

§ 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres als das oben (§ 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April,	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Zentner,	100 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Zentner,	50 Zentner,
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Zentner,	120 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Zentner,	60 Zentner

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§ 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrole beauftragten Beamten (§ 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung, oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladescheine versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§ 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§ 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chausseeverwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzte-

ren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden § 6 sich als zulässig ergiebt.

§ 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll..... 40 Zentner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll.... 45 Zentner,
von sechs Zoll und darüber..... 50 Zentner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§ 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Zentner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder zu 25 Zentnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§ 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem § 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Zentnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im § 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chausseeverwaltung zu tragen.

§ 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§ 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des § 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§ 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu untersuchen.

§ 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des § 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten, in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des § 1 und des § 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§ 16. Wenn die in Gemäßheit der §§ 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung, oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein

versehen ist, soll, außer der nach §§ 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§ 17. Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§ 18. Die in den §§ 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§ 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§ 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§ 8) eingenommenen Ladungen ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thaler polizeilich zu ahnden.

§ 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§ 14) die Hälfte als Denunziantenantheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

* * *

Potsdam, den 12. April 1839.

Vorstehende Verordnung vom 17. März d. J., den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, wird nach Vorschrift des § 20 derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. Juli 1839.

№ 172. Vollstreckung der gegen Verbrecher erkannten Orts-Verbannung oder Verweisung. J. 674. Juni.

Ueber die Vollstreckung der gegen einzelne Verbrecher außer der Zuchthausstrafe erkannten Strafe der Verbannung oder Verweisung aus einem Orte sind von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mittelst Erlasses an die Regierungen vom 26. April d. J. im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerium folgende Bestimmungen getroffen worden, welche wir hierdurch den Polizeibehörden unsers Departements zur Nachachtung mit einigen Erläuterungen bekannt machen.

Nach Abbüßung der Zuchthausstrafe und nach der Rückkehr des Verbrechers aus der Strafanstalt liegt es zunächst dem Gericht ob, welches auf die Ortsverwei-

sung erkannt hat, das Erforderliche zur Vollstreckung auch dieses Theils des Erkenntnisses zu veranlassen, zu welchem Behuf der Verurtheilte von der Strafanstalt zum Gerichtsgefängniß zurückzuliefern und alsdann von der Gerichtsbehörde mit der behufigen Requisition an die Polizeibehörde zur Fortschaffung aus dem Gebiet des Orts zu übergeben ist, wobei die Polizeibehörde zugleich für Ermittelung eines anderweiten Bestimmungsorts des Verwiesenen zu sorgen und ihn mit der dazu erforderlichen Reiselegitimation und etwanigen Unterstützung zu versehen hat. In Fällen, wo sich die solchergestalt zu vollstreckende Verbannung oder Verweisung als unausführbar darstellen möchte, ist darüber von der betreffenden Polizeibehörde mit Beifügung der Verhandlungen zur weiteren Veranlassung an uns zu berichten.

Auf das unbefugte Zurückkehren eines solchen Verbannten sind zwar bisher noch nicht ausdrücklich besondere Kriminalstrafen angedroht; die Polizeibehörde ist aber eben so befugt als verpflichtet, die Rückkehr einer Person nach einem Ort zu verhindern, in welchem derselben ihren Aufenthalt zu nehmen, auf Grund bestehender Vorschriften, verboten worden ist. Um diesem Verbote, mag dasselbe auf einem Erkenntnisse oder einer administrativen Anordnung beruhen, Befolgung zu sichern, steht der Polizeibehörde unbedenklich das Recht zu, sich derjenigen Zwangsmittel zu bedienen, welche bei Exekutionen auf Unterlassungen im § 54 Tit. 24 Theil I der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschrieben sind. Es ist daher, von der Polizeibehörde mittelst Protokolls, dem betreffenden Individuum die Rückkehr bei namhafter Strafe zu untersagen, und diese Strafe im Uebertretungsfalle von Polizei wegen zu vollstrecken; eine derartige Strafvollstreckung wird, ohne den Charakter einer Kriminalstrafe anzunehmen, als ein in der Kompetenz der Polizeibehörde begründetes Exekutionsmittel anwendbar sein.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 57. Bestimmungen über das öffentliche Baden.

Durch bestehende polizeiliche Verordnungen ist es, um Gefahren für die Badenden selbst und ebenso Verletzungen des öffentlichen Anstandes und der Sittlichkeit vorzubeugen, unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimmanstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Aus gleichen Gründen ist solches auch außerhalb der Stadt in deren näheren Umgebungen sowohl des engeren, als weiteren Berliner Polizeibezirks im Allgemeinen untersagt, und außer den beiden Privat-Schwimmunterrichts-Anstalten vor dem Unterbaum nur an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene, am Ufer errichtete und mit der Aufschrift: »Badestelle« versehene Tafeln, deutlich und in die Augen fallend, besonders als dazu nutzbar bezeichnet sind.

Von den so bezeichneten Stellen befinden sich zwei in der Spree unfern Stralow am Kreuzbogen und an der Viehtränke bei Treptow, dem Dorfe Stralow

gegenüber, zwei im Rummelsburger See, neun im Landwehrgraben, zwischen dem Halleschen und Kottbuser und zwischen diesem und dem Schlesischen Thore, und eine im Plötzensee. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, auch dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umher laufen, und bleibt zugleich für jeden, an den benachbarten nutzbaren Grundstücken und deren Früchten von ihm angerichteten Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nachdrücklich, und namentlich das Baden an Orten, wo solches nicht gestattet ist, mit sofortiger Verhaftung geahndet. Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrherren sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich durch wissentliche Verstattung dazu, oder Vernachlässigung der erforderlichen Warnungen selbst straffällig. Diese Festsetzungen werden, als unverändert gültig bleibend, hierdurch wiederholt und um so mehr in Erinnerung gebracht, als einige, während der letzten Jahre lediglich in Folge der Uebertretung vorgekommene Unglücksfälle die traurige Ueberzeugung gewährt haben, daß dem bestehenden Verbote des Badens an den nicht dazu ausdrücklich bezeichneten Orten häufig noch entgegen gehandelt worden ist, und es den Anschein gewinnt, als gelte die Ansicht, daß alle verbotene Orte durch besondere Warnungstafeln, was jedoch durchaus unausführbar sein würde, bezeichnet sein müßten. Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Landwehrgraben zunächst dem Halleschen Thore, bis bei dem Gasbereitungs-Etablissement vorüber, und ebenso in der Panke zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause, wegen der gegenwärtig stärkeren Bebauung dieser Gegenden, das früher dort erlaubt gewesene Baden jetzt nicht mehr gestattet ist. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree, im Rummelsburger und im Plötzensee, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Grenzen im Wasser zu überschreiten, indem sich Jeder, der dagegen handelt, nicht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Maßregeln, namentlich eventueller Verhaftung, aussetzt. Uebrigens wird noch einem Jeden die Beobachtung der beim Baden erforderlichen Vorsicht, insbesondere der nöthigen Abkühlung vor dem Baden, zur Vermeidung von Schlagflüssen und anderen Erkrankungen, empfohlen.

Berlin, den 17. Juli 1839.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

von Tippelskirch. von Puttkammer.

Personalchronik.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Karl Friedrich Haarmann, Karl Ludwig Rose und Karl Theodor Wilhelm Pfeiffer sind als praktische Aerzte und Wundärzte, der Doktor der Medizin Ferdinand Aloys Neugebauer als praktischer Arzt, und der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Theodor Wilhelm Samuel Liphard auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Schulamts-Kandidat Alexander Buttmann ist als Kollaborator bei dem Gymnasium zu Potsdam angestellt worden.

Der Registrator und Journalist des Kuratorii für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten, Paustian, ist zum Rendanten der Thierarzneischul-Kasse ernannt worden.

Der vormalige Oberfeuerwerker Karl Johann Gottfried Gärte ist als Registratur-Assistent beim Königl. Polizei-Präsidium in Berlin angestellt worden.

Der Amtmann Karl Wilhelm August Achard zu Neu-Ruppin ist als Bonitеur im Geschäftsbezirke der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg verpflichtet worden.

Die erledigte Niederbarnimsche Kreisbotenstelle ist dem invaliden Unteroffizier Wendler verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 13. Juni d. J. in Folge Allerhöchster Königlicher Genehmigung, dem Webermeister Feichel zu Templin für die unternommenen Rettungen mehrerer Personen aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 5. Juli 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der an der Brücke über den Fischergraben auf der Amtsfreiheit zu Oranienburg vorzunehmenden nothwendigen Veränderung ihrer Höhenlage, so wie wegen der Umpflasterung der Straße auf der Amtsfreiheit zwischen der bezeichneten kleinen Brücke und der großen Havelbrücke, wird die Passage durch Oranienburg über diese letztere Brücke vom 12. bis inkl. den 18. August d. J. für Wagen und Reiter gesperrt sein, und muß der Weg über Friedenthal oder über Lehnitz eingeschlagen werden. Potsdam, den 18. Juli 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Sabinenkirche zu Prenzlow ist von einem ungenannten Mitgliede der Gemeinde, zur Verzierung des Altars, ein beinahe drei Fuß hohes Kruzifix von Gußeisen zum Geschenk gemacht worden.

Der Herr Patron der Kirche zu Bagow und dessen Frau Schwester haben dieselbe mit einem werthvollen Schmucke, bestehend in einer Bekleidung des ganzen Altars von feinem schwarzen Tuche mit großen weiß seidenen Frangen besetzt, einer eben solchen Bekleidung des Taufsteins, einem schönen Kruzifix von Gußeisen und zwei großen Altarleuchtern, beschenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 9. August 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2032. Die Verordnung, die Modifikationen des § 12 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen vom 27. März 1824, und der Artikel VIII und XVI der Verordnung wegen der in ersterem Gesetze vorbehaltenen Bestimmung vom 13. Juli 1827 betreffend. D. d. den 8. Juni 1839.

№ 2033. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Juni 1839, wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majestät getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtagsstimmen oder Theilnehmer an solchen, wie sie in den Ständegesetzen ursprünglich normirt worden, etwas abgeändert ist, die aber bis jetzt in der Gesetzsammlung nicht enthalten sind.

№ 2034. Die Ministerial-Erklärung, über die mit der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{22. \text{ Mai}}{19. \text{ Juli}}$ 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. Juli 1839.

№ 173. Zensursache. I. 2088. Juli.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 24. Juli d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 4. desselben Monats auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat:

1) Der kleine Soldat. Militairisches Bilderbuch für fleißige und gute Knaben. Zürich, bei Johann C. Wirz-Widmer. 8vo.

2) Neujahrsblatt für Basels Jugend. Herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. 1836, 1837, 1838 und 1839. XIVtes bis inkl. XVIItes Heft. Gedruckt bei Wilhelm Haas in Basel. 4to.

3) Der Tod des P. Cornelius Scipio Aemilianus. Eine historische Untersuchung von Fr. Dr. Gerlach, Professor der alten Literatur an der Universität Basel. Druck und Verlag von Seul und Most. Basel, 1839. 8vo.

4) Luther und seine Zeit. Eine Sammlung von Gedichten von K. R. Hogenbach. Zürich und Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1839. 8vo.

5) Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von E. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr, sechstes Heft. Juni, 1839. Straßburg, bei Philipp Schnurer. gr. 8vo.

6) Leiden und Freuden eines Schulmeisters. Erster und zweiter Theil. Bern, 1838 und 1839. Wagnersche Buchhandlung. 8vo.

7) Das himmlische Vergnügen in Gott, oder vollständiges Gebetbuch auf alle Zeiten, in allen Ständen und bei allen Angelegenheiten nützlich zu gebrauchen, nebst der Leidensgeschichte unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. Wie auch Morgen- und Abend-Andachten ꝛc. Herrn Benjamin Schmolkens. St. Gallen, 1838. Verlag von C. P. Scheitlin.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. Juli 1839.

№ 174. Falsche holländische Dukaten. C. 203. Juli.

In der Stadt Danzig sind vor einiger Zeit falsche holländische Dukaten zum Vorschein gekommen, welche aus einem mit Gold umgebenen Kern von Silber bestehen, und einen Werth von circa 2 Thlr. 9 Sgr. haben. Da diese falschen Dukaten, welche wahrscheinlich im Auslande verfertigt und durch fremde Schiffer eingebracht sind, sehr zur Täuschung geeignet erscheinen, indem sie die Farbe und das Gewicht der echten holländischen Dukaten haben, und nur, um letzteres herauszubringen, etwas dicker als diese, und wegen des darin enthaltenen Silberkerns weniger biegsam sind, auch keinen Klang haben, so bringen wir auf Anordnung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, um das Publikum vor der Annahme dieser falschen Dukaten zu warnen, die nachstehende, uns mitgetheilte Beschreibung derselben zur allgemeinen Kenntniß.

Königl. Regierung.

* * *

Die Untersuchung dieser falschen Dukaten mit dem Gepräge der Niederländischen Dukaten hat nachstehendes Befinden zur Folge gehabt:

In Beziehung auf das Gewicht, die Beschaffenheit und das Gepräge.

Das Gewicht dieser Stücke ist gleichsam dasselbe und übereinstimmend mit dem Gewichte der echten Dukaten, nämlich 3 Grammen, 494 Milligrammen. Von ver-

schiedener Größe unter einander, sind sie dabei etwas dicker als die echten Dukaten. Diese haben einen Durchmesser von 20 ° à 21 Millimetres.

Die auffallendsten Erkennungsmerkmale des falschen Gepräges sind nachfolgende:

Avers.

Der geharnischte Ritter ist um ein Millimeter länger, als nach dem Stempel des Dukaten sein sollte. Am linken Fuße fehlen: die Streife, welche die Glieder andeuten der Fußbekleidung. Der Pfeilenbüschel ist mehr zerstreut, der rechte Arm, der das Schwert trägt, ist entfernter vom Leibe; das Haupt vorüberneigend, anstatt aufgehoben zu sein, auch etwas größer. Am rechten Beine fehlt die Andeutung des Kniegelenkes, und anstatt dessen spürt man eine Vertiefung oder Höhlung.

Die Buchstaben der Umschrift sind im Allgemeinen etwas schwerfälliger, die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl 1829 stehen etwas niedriger als die zwei ersten Ziffern. Die Letter A des Wortes Concordia befindet sich auf derselben Linie mit der Spitze der Ziffer 29, während die Letter auf den echten Stücken fast gleichliegend ist mit der Grundfläche der obgesagten Ziffer. Sowohl das Münzzeichen (ein Merkurs Stab) als dasjenige des Münzmeisters (eine Fackel) sind grober und unkennbarer, besonders das erstgenannte Zeichen. Die Fackel ist kürzer, und deren Stiel streckt sich nur bis an die Grundfläche der Buchstaben der Umschrift aus, während derselbe auf den echten Stücken mehr niederwärts gesenkt ist.

Kehrseite.

Das Gepräge ist im Allgemeinen grober, besonders die Buchstaben und Verzierungen des Rahmen oder der Einfassung der Inschrift. Das Wort Belgii und der Punkt hinter dem Worte Imperii berühren die Einfassung; auf den echten Stücken sind sie davon getrennt.

Die vorliegenden Stücke besitzen nicht die eigenthümliche Biegsamkeit der Dukaten, auch geht ihnen der Klang ab, zufolge ihrer ungleichartigen Zusammensetzungsweise aus einem silbernen Plättchen mit Gold überzogen.

Nach der Prüfung von einem dieser falschen Dukaten ergiebt es sich, daß derselbe auf 1000 Theilen Gold 661 = 190$\frac{4}{5}$ Gr.
und an Silber 318 = 91$\frac{6}{10}$ „
enthält.

№ 175. Die im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheine. I. 565. Juli.

Von den im Jahre 1836 durch Umschreibung der vormals Königl. Sächsischen unverwandelten und unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten neuen verloosbaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheinen laufen im diesjährigen Michaelistermin die Zinsbogen ab, und es sollen daher mit dem Eintritt dieses Termins bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, gegen Abgabe der abgelaufenen Talons, neue Talons mit Koupons verabfolgt werden. Indem nun hiervon

die Inhaber gedachter Scheine in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben zugleich aufgefordert, bei der diesmaligen Ablieferung der abgelaufenen Talons auch die Scheine selbst der vorgenannten Kasse vorzulegen, weil deren Einsicht unumgänglich nöthig ist. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß künftighin die Verabfolgung der neuen Zinsbogen gegen alleinige Aushändigung der abgelaufenen Talons geschehen, und die Vorzeigung der Scheine nicht wieder verlangt werden wird.

Merseburg, den 1. Juli 1839.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Arnim.

* * *

Potsdam, den 17. Juli 1839.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Grund einer unterm 1. d. M. an uns ergangenen Requisition des Herrn Regierungs-Präsidenten Grafen von Arnim hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Juli 1839.

№ 176. Rent- und Polizeiverwaltung des bisherigen Domainenamts Biesenthal. III. 644. Juli.

Die Rent- und Polizeiverwaltung des bisherigen Domainenamts Biesenthal ist mit dem Rentamte zu Neustadt-Eberswalde verbunden worden, mit Ausnahme der Ortschaften Schönow, Königlichen Antheils, und Schwanebeck, welche mit dem Rentamte Mühlenhoff zu Berlin vereinigt worden sind.

Jedoch ist dem bisherigen Beamten des Amts Biesenthal, Oberamtmann Gründler, die Polizeiverwaltung über die Vorwerke Biesenthal und Melchow, die Kolonisten bei diesen Vorwerken, den Buckowschen Theerofen und das Dorf Melchow bis auf weitere Bestimmung verblieben.

Indem diese Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. Februar d. J. (Amtsblatt 1839 S. 88) bemerkt, daß die Polizeiverwaltung über die Vorwerke Grimnitz und Grummensin und über die bei diesen Vorwerken befindlichen Kolonisten vom 1. August d. J. an ebenfalls auf das Rentamt Neustadt-Eberswalde übergeht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. August 1839.

№ 177. Aufgehobene Viehsperre. I. 23. August.

Da die im Herbst v. J. unter dem Rindviehstande der Stadt Havelberg ausgebrochene Lungenseuche gänzlich aufgehört hat, so wird die nach unserer Bekannt-

Aufgabe 1 (4 Punkte) Es sei $\mathbb{K}$ ein Körper. Für $\mathbb{K}$ seien die Körperaxiome bekannt. Beweisen Sie mit Hilfe der Körperaxiome, dass für alle $a, b \in \mathbb{K}$ gilt:

$$(a+b)^2 = a^2 + 2ab + b^2$$

Beweis:

$$\begin{aligned}
(a+b)^2 &= (a+b)(a+b) \\
&= a(a+b) + b(a+b) \\
&= a^2 + ab + ba + b^2 \\
&= a^2 + ab + ab + b^2 \\
&= a^2 + 2ab + b^2
\end{aligned}$$

Aufgabe 2 (4 Punkte) Es sei $\mathbb{K}$ ein Körper. Für $\mathbb{K}$ seien die Körperaxiome bekannt. Beweisen Sie mit Hilfe der Körperaxiome, dass für alle $a, b \in \mathbb{K}$ gilt:

$$(a+b)(a-b) = a^2 - b^2$$

Beweis:

$$\begin{aligned}
(a+b)(a-b) &= a(a-b) + b(a-b) \\
&= a^2 - ab + ba - b^2 \\
&= a^2 - ab + ab - b^2 \\
&= a^2 - b^2
\end{aligned}$$

Aufgabe 3 (4 Punkte) Es sei $\mathbb{K}$ ein Körper. Für $\mathbb{K}$ seien die Körperaxiome bekannt. Beweisen Sie mit Hilfe der Körperaxiome, dass für alle $a, b \in \mathbb{K}$ gilt:

$$(a+b)^3 = a^3 + 3a^2b + 3ab^2 + b^3$$

Beweis:

$$\begin{aligned}
(a+b)^3 &= (a+b)(a+b)^2 \\
&= (a+b)(a^2 + 2ab + b^2) \\
&= a(a^2 + 2ab + b^2) + b(a^2 + 2ab + b^2) \\
&= a^3 + 2a^2b + ab^2 + ba^2 + 2ab^2 + b^3 \\
&= a^3 + 2a^2b + ab^2 + a^2b + 2ab^2 + b^3 \\
&= a^3 + 3a^2b + 3ab^2 + b^3
\end{aligned}$$

№	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{38}{39}$. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
1	Angermünde	7300	177400	86950	271650
2	Arnswalde	21025	298550	99450	419025
3	Bärwalde	21525	260925	52550	335000
4	Beelitz	10950	153175	87175	251300
5	Beeskow	57075	190200	45300	292575
6	Berlinchen	13650	136050	76025	225725
7	Bernau	41625	220550	49850	312025
8	Bernstein	5125	66475	41950	113550
9	Biesenthal	13450	76575	24950	114975
10	Bobersberg	11250	57200	3475	71925
11	Brandenburg	236000	1365550	190125	1791675
12	Brüssow	8700	78650	16325	103675
13	Buchholz	2600	57075	8850	68525
14	Callies	36900	63025	14000	113925
15	Charlottenburg	244050	398975	25750	668775
16	Cottbus	300550	443150	54275	797975
17	Cöpnick	42325	143225	36250	221800
18	Cremmen	28375	202725	138875	369975
19	Crossen	103650	202275	30000	335925
20	Cüstrin	374475	248575	37975	661025
21	Kietz bei Cüstrin	16375	65675	15400	97450
22	Dramburg	19375	143900	46450	209725
23	Driesen	15925	262350	19900	298175
24	Drossen	88325	188675	57950	334950
25	Falkenburg	6975	151100	21825	179900
26	Fehrbellin	37125	193700	19225	250050
27	Frankfurt a. d. O.	40625	203100	76250	319975
28	Freienwalde	123300	171500	48525	343325
29	Friedeberg	29075	274975	133275	437325
30	Friesack	60000	260400	75175	395575
31	Fürstenfelde	8250	72875	67725	148850
32	Fürstenwalde	109850	330950	85225	526025
33	Fürstenwerder	1300	110850	28700	140850
34	Görlitz	6025	149800	16750	172575
35	Gransee	30325	218400	150075	398800
36	Greiffenberg	1850	73675	32025	107550
	Latus	2175300	7712250	2014575	11902125

Name of Station	Lat. N.	Long. W.	Mean Temp.	Mean Max.	Mean Min.	Highest Temp.	Lowest Temp.	Mean Annual Rainfall
	° ′	° ′	°F.	°F.	°F.	°F.	°F.	in.
Bahia	12 58	38 31	80.2	86.0	74.4	94.0	68.0	59.0
Barbados	13 10	59 37	80.0	85.0	75.0	93.0	68.0	55.0
Barbuda	17 40	61 50	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	40.0
Barranquilla	10 59	74 47	81.0	88.0	74.0	96.0	68.0	30.0
Bathurst	13 28	16 39	79.0	86.0	72.0	96.0	60.0	30.0
Belize	17 30	88 12	80.0	87.0	73.0	96.0	60.0	60.0
Bermuda	32 18	64 47	68.0	73.0	63.0	86.0	50.0	60.0
Bissau	11 52	15 35	80.0	88.0	72.0	96.0	60.0	60.0
Bluefields	12 0	83 46	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Bocas del Toro	9 20	82 15	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Bonaire	12 10	68 18	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	30.0
Bonny	4 25	7 10	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Boston	42 21	71 4	50.0	58.0	42.0	96.0	0.0	40.0
Brava	14 52	24 42	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	30.0
Brazzaville	4 16	15 17	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Bridgetown	13 6	59 37	80.0	85.0	75.0	93.0	68.0	55.0
Brownsville	25 54	97 30	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Buenaventura	3 53	77 4	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Cabinda	5 33	12 12	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Cabo Frio	22 53	42 1	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Cabo Gracias a Dios	14 59	83 10	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Cabo Haitien	19 45	72 12	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Cabo Lopez	0 36	8 48	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Cabo Palmas	4 30	7 43	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Cabo Rojo	17 55	66 10	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Cabo Roxo	14 55	17 31	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	30.0
Cabo San Antonio	21 52	84 57	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Cabo San Roque	5 30	35 16	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Cabo Santa Maria	36 58	7 54	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Cabo Tres Puntas	4 45	2 10	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Cabo Verde	14 44	17 30	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	30.0
Cabo Virgenes	52 20	68 21	50.0	58.0	42.0	96.0	0.0	40.0
Cabo Vizcaino	27 50	114 20	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Cadiz	36 32	6 18	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Cagliari	39 13	9 7	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Calabar	4 57	8 20	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Calcutta	22 32	88 20	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Callao	12 3	77 9	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Campeche	19 50	90 32	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Canton	23 7	113 15	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Cape Town	33 55	18 22	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Caracas	10 30	66 56	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Cardenas	23 0	81 12	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Carmen	18 39	91 50	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Cartagena	10 25	75 33	81.0	88.0	74.0	96.0	68.0	30.0
Casablanca	33 36	7 37	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Castries	14 0	60 57	80.0	85.0	75.0	93.0	68.0	55.0
Catania	37 30	15 5	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Cayenne	4 56	52 20	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Cayes	18 12	73 45	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Ceiba	18 15	65 38	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Chagres	9 20	79 55	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Chanaral	26 20	70 40	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Charleston	32 47	79 56	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Chiclana	36 25	6 9	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Chiloe	42 30	73 50	50.0	58.0	42.0	96.0	0.0	40.0
Chimbote	9 4	78 36	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Christiansted	17 45	64 42	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	40.0
Cienfuegos	22 10	80 27	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Clarence	29 13	49 45	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Coatzacoalcos	18 9	94 25	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Cochin	9 58	76 15	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Colombo	6 56	79 52	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Colon	9 20	79 55	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Concepcion	36 50	73 0	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Conception	23 50	135 20	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Conde	5 10	3 0	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Constantine	36 22	6 37	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Copenhagen	55 41	12 34	50.0	58.0	42.0	96.0	0.0	40.0
Coquimbo	29 58	71 22	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Corfu	39 37	19 55	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Corinto	12 30	87 10	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Coro	11 25	69 40	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Corrientes	27 30	58 50	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Cotonou	6 22	2 26	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Cristobal	9 20	79 55	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Cuba	38 10	7 55	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Cumana	10 28	64 12	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Curacao	12 10	68 56	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	30.0
Dakar	14 40	17 30	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	30.0
Dalcahue	42 30	73 50	50.0	58.0	42.0	96.0	0.0	40.0
Dalmatia	42 30	18 0	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Dar es Salaam	6 50	39 17	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Darien	8 30	77 30	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Dartmouth	50 20	4 40	50.0	58.0	42.0	96.0	0.0	40.0
Delagoa Bay	25 58	32 35	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Demerara	6 48	58 10	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Dominica	15 20	61 24	80.0	85.0	75.0	93.0	68.0	55.0
Dublin	53 21	6 15	50.0	58.0	42.0	96.0	0.0	40.0
Duck Island	18 10	63 10	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	40.0
Duncan Town	22 30	74 0	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Dunedin	45 52	170 30	50.0	58.0	42.0	96.0	0.0	40.0
Durban	29 53	30 58	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Edinburgh	55 57	3 12	50.0	58.0	42.0	96.0	0.0	40.0
Elizabeth	33 55	18 22	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Elmina	5 5	1 21	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Ensenada	34 50	58 30	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Esmeraldas	0 58	79 40	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Fayal	38 32	28 38	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Fernando Po	3 45	8 48	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Flores	39 27	31 12	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Florianopolis	27 30	48 30	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Fort de France	14 36	61 5	80.0	85.0	75.0	93.0	68.0	55.0
Fort Dauphin	25 0	47 0	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Fort Lamy	12 10	14 59	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	30.0
Fort Victoria	20 10	30 50	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Freetown	8 30	13 17	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Funchal	32 38	16 54	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Gabes	33 53	10 6	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Gabon	0 25	9 26	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Gaeta	41 13	13 34	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Galveston	29 18	94 48	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Gambia	13 28	16 39	79.0	86.0	72.0	96.0	60.0	30.0
Gaspar Strait	2 55	107 10	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Genoa	44 25	8 56	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Georgetown	6 48	58 10	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Gibraltar	36 8	5 22	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Gijon	43 32	5 40	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Gold Coast	5 5	1 21	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Gonaives	19 25	72 40	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Grand Bahama	26 40	78 30	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Grand Cayman	19 20	81 20	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Grand Turk	21 28	71 8	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Grenada	12 3	61 45	80.0	85.0	75.0	93.0	68.0	55.0
Guadeloupe	16 15	61 30	80.0	85.0	75.0	93.0	68.0	55.0
Guaymas	27 55	110 54	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Hamburg	53 33	9 58	50.0	58.0	42.0	96.0	0.0	40.0
Havana	23 8	82 23	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Hobart	42 53	147 20	50.0	58.0	42.0	96.0	0.0	40.0
Hong Kong	22 18	114 10	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Honolulu	21 18	157 52	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Horta	38 32	28 38	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Huelva	37 15	6 57	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Ibo	12 20	40 35	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Iquique	20 13	70 10	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Iquitos	3 45	73 15	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Jacksonville	30 20	81 40	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Jamaica	17 58	76 48	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Jamestown	15 55	5 43	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Jeddah	21 30	39 10	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Jeremie	18 40	74 10	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Jolo	6 0	121 0	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Juan Fernandez	33 40	78 50	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Kingston	17 58	76 48	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Kingstown	13 10	61 14	80.0	85.0	75.0	93.0	68.0	55.0
Kobe	34 40	135 12	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
Kotonou	6 22	2 26	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
La Ceiba	15 45	86 50	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
La Guaira	10 36	66 56	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	60.0
La Libertad	13 30	89 20	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
La Paz	24 10	110 20	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
La Rochelle	46 10	1 10	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Lagos	6 27	3 24	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Lagos	37 6	8 40	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Lagos Bay	32 40	16 55	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Lagos Island	6 27	3 24	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Lagos Roads	6 27	3 24	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Lagos Town	6 27	3 24	80.0	86.0	74.0	94.0	68.0	120.0
Lagos Town	37 6	8 40	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30.0
Lagos Town	32 40	16 55	70.0	78.0	62.0	96.0	20.0	30

№	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{35}{36}$. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
	Transport	2175300	7712250	2014575	11902125
37	Havelberg	57275	424575	7025	488875
38	Joachimsthal	19300	57325	62375	139000
39	Ketzin	250	37000	86925	124175
40	Königsberg	69350	452625	49150	571125
41	Königswalde	2600	42350	23400	68350
42	Kyritz	203925	304200	37625	545750
43	Lagow	—	5100	11225	16325
44	Landsberg a. d. W.	209325	708225	204450	1122000
45	Alt-Landsberg	35475	81925	31775	149175
46	Lebus	25500	81250	44500	151250
47	Lenzen	14775	316000	28475	359250
48	Liebenau	12375	6000	19475	37850
49	Liebenwalde	102800	140750	72050	315600
50	Lindow	107825	91475	16900	216200
51	Lippehne	30900	132000	89300	252200
52	Luckenwalde	69950	271925	118550	460425
53	Lychen	24275	182100	19775	226150
54	Meyenburg	5025	123875	16000	144900
55	Mittenwalde	36825	124825	50775	212425
56	Mohrin	11725	84575	20275	116575
57	Müllrose	28325	82025	4300	114650
58	Müncheberg	77275	177275	45700	300250
59	Nauen	134275	635675	130675	900625
60	Neudamm	8975	190825	25075	224875
61	Neustadt a. d. D.	24375	131325	14200	169900
62	Neustadt-Eberswalde	26275	394000	38625	458900
63	Neuwedel	4125	132750	43575	180450
64	Oderberg	17050	145425	33400	195875
65	Oranienburg	68050	248300	75375	391725
66	Peitz	59975	37000	30050	127025
67	Perleberg	90825	556425	42200	689450
68	Potsdam	1213550	1312550	52975	2579075
69	Prenzlow	59825	1173150	98025	1331000
70	Pritzerbe	400	139625	8100	148125
71	Pritzwalk	117675	364500	23625	505800
	Latus	4913350	15658450	3399275	23971075

Beitrag vom Hundert																Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Städte-Feuersozietäts-Hauptkasse abzuführen.		
ad I à 2 Sgr.			ad II à 3 Sgr.			ad III à 4 Sgr.			Summa.												
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1450	6	—	7712	7	6	2686	3	—	11848	16	6	236	29	2	11611	17	4
38	5	6	424	17	3	9	11	–	472	3	9	9	13	3	462	20	6
12	26	—	57	9	9	83	5	—	153	10	9	3	2	—	150	8	9
—	5	—	37	—	—	115	27	–	153	2	—	3	1	10	150	—	2
46	7	—	452	18	9	65	16		564	11	9	11	8	7	553	3	2
1	22	—	42	10	6	31	6	—	75	8	6	1	15	2	73	23	4
135	28	6	304	6	—	50	5	—	490	9	6	9	24	2	480	15	4
—	—	—	5	3	–	14	29	—	20	2	—	—	12	1	19	19	11
139	16	6	708	6	9	272	18	—	1120	11	3	22	12	3	1097	29	—
23	19	6	81	27	9	42	11	—	147	28	3	2	28	9	144	29	6
17	—	—	81	7	6	59	10	—	157	17	6	3	4	7	154	12	11
9	25	6	316	—	–	37	29		363	24	6	7	8	3	356	16	3
8	7	6	6	—	—	25	29	—	40	6	6	—	24	2	39	12	4
68	16	—	140	22	6	96	2	—	305	10	6	6	3	2	299	7	4
71	26	6	91	14	3	22	16	–	185	26	9	3	21	6	182	5	3
20	18	—	132	—	—	119	2	—	271	20	—	5	13	–	266	7	—
46	19	—	271	27	9	158	2	—	476	18	9	9	16	1	467	2	8
16	5	6	182	3	–	26	11	—	224	19	6	4	14	9	220	4	9
3	10	6	123	26	3	21	10	–	148	16	9	2	29	1	145	17	8
24	16	6	124	24	9	67	21	–	217	2	3	4	10	3	212	22	—
7	24	6	84	17	3	27	1	—	119	12	9	2	11	7	117	1	2
18	26	6	82	—	9	5	22	–	106	19	3	2	4	1	104	15	2
51	15	6	177	8	3	60	28	–	289	21	9	5	23	10	283	27	11
89	15	6	635	20	3	174	7	—	899	12	9	17	29	7	881	13	2
5	29	6	190	24	9	33	13	—	230	7	3	4	18	1	225	19	2
16	7	6	131	9	9	18	28	–	166	15	3	3	9	11	163	5	4
17	15	6	394	—	—	51	15	—	463	–	6	9	7	10	453	22	8
2	22	6	132	22	6	58	3	—	193	18	—	3	26	2	189	21	10
11	11	—	145	12	9	44	16	—	201	9	9	4	—	10	197	8	11
45	11	—	248	9	—	100	15	—	394	5	-	7	26	6	386	8	6
39	29	6	37	—	—	40	2	—	117	1	6	2	10	3	114	21	3
60	16	6	556	12	9	56	8	—	673	7	3	13	13	11	659	23	4
809	1	—	1312	16	6	70	19	—	2192	6	6	43	25	4	2148	11	2
39	26	6	1173	4	6	130	21	—	1343	22	—	26	26	3	1316	25	9
—	8	—	139	18	9	10	24	—	150	20	9	3	—	6	147	20	3
78	13	6	364	15	—	31	15	—	474	13	6	9	14	8	464	28	10
3275	17	—	15658	13	6	4532	11	—	23466	11	6	469	9	9	22997	1	9

№	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{38}{39}$. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
	Transport	4913350	15658450	3399275	23971075
72	Putlitz	4475	106500	13025	124000
73	Rathenow	33325	480050	99950	613325
74	Reetz	825	97025	36200	134050
75	Reppen	20575	107300	88925	216800
76	Rheinsberg	14550	225125	17450	257125
77	Rhinow	4350	29500	41775	75625
78	Rothenburg	2375	12025	13025	27425
79	Alt-Ruppin	48450	75325	21025	144800
80	Neu-Ruppin	638850	371650	96500	1107000
81	Saarmund	5150	26050	10225	41425
82	Schermeisel	1775	10825	17250	29850
83	Schiefelbein	5850	118350	47975	172175
84	Schönfließ	17775	140175	73050	231000
85	Schwedt	128175	510850	127375	766400
86	Schwiebus	79900	122725	92025	294650
87	Seelow	28925	132800	42925	204650
88	Soldin	64575	289000	69750	423325
89	Sommerfeldt	79750	184550	57125	321425
90	Sonnenburg	39500	191000	28375	258875
91	Spandow	241250	490750	139350	871350
92	Sternberg	35575	24450	11850	71875
93	Storkow	7325	77725	28100	113150
94	Straßburg	9325	260775	102025	372125
95	Strausberg	74925	204250	46175	325350
96	Teltow	63500	38600	41025	143125
97	Templin	44150	344825	40175	429150
98	Teupitz	6500	22775	11725	41000
99	Trebbin	13400	104550	26400	144350
100	Trebschen	4025	2250	1925	8200
101	Treuenbrietzen	59750	328025	99525	487300
102	Vierraden	11225	106650	76250	194125
103	Werder	48325	68475	36125	152925
104	Wilsnack	58825	147575	13025	219425
105	Wittenberge	14450	203425	21350	239225
106	Wittstock	31200	613575	34375	679150
	Latus	7088650	2337070	5413850	35873200

Beitrag vom Hundert																		Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Städte-Feuersozietäts-Hauptkasse abzuführen.		
ad I à 2 Sgr.			ad II à 3 Sgr.			ad III à 4 Sgr.			Summa.														
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
3275	17	—	15658	13	6	4532	11	—	23466	11	6	469	9	9	22997	1	9
2	29	6	106	15	—	17	11	—	126	25	6	2	16	2	124	9	4
22	6	6	480	1	6	133	8	—	635	16	—	12	21	3	622	24	9
	16	6	97	—	9	48	8	—	145	25	3	2	27	6	142	27	9
13	21	6	107	9	—	118	17	—	239	17	6	4	23	8	234	23	10
9	21	—	225	3	9	23	8	—	258	2	9	5	4	10	252	27	11
2	27	—	29	15	—	55	21	—	88	3	—	1	22	10	86	10	2
1	17	6	12		9	17	11	—	30	29	3		18	7	30	10	8
32	9	—	75	9	9	28	1	—	135	19	9	2	21	6	132	28	3
425	27	—	371	19	6	128	20	—	926	6	6	18	15	9	907	20	9
3	13	—	26	1	6	13	19	—	43	3	6	—	25	10	42	7	8
1	5	6	10	24	9	23	—	—	35	—	3	—	21	—	34	9	3
3	27	—	118	10	6	63	29	—	186	6	6	3	21	9	182	14	9
11	25	6	140	5	3	97	12	—	249	12	9	4	29	7	244	13	2
85	13	6	510	25	6	169	25	—	766	4	—	15	9	9	750	24	3
53	8	—	122	21	9	122	21	—	298	20	9	5	29	3	292	21	6
19	8	6	132	24	—	57	7	—	209	9	6	4	5	7	205	3	11
43	1	6	289	—	—	93	—	—	425	1	6	8	15	1	416	16	5
53	5	—	184	16	6	76	5	—	313	26	6	6	8	4	307	18	2
26	10	—	191	—	—	37	25	—	255	5	—	5	3	1	250	1	11
160	25	—	490	22	6	185	24	—	837	11	6	16	22	5	820	19	1
23	21	6	24	13	6	15	24	—	63	29	—	1	8	4	62	20	8
4	26	6	77	21	9	37	14	—	120	2	3	2	12	1	117	20	2
6	6	6	260	23	3	136	1	—	403	—	9	8	1	10	394	28	11
49	28	6	204	7	6	61	17	—	315	23	—	6	9	6	309	13	6
42	10	—	38	18	—	54	21	—	135	19	—	2	21	5	132	27	7
29	13	—	344	24	9	53	17	—	427	24	9	8	16	8	419	8	1
4	10	—	22	23	3	15	19	—	42	22	3	—	25	8	41	26	7
8	28	—	104	16	6	35	6	—	148	20	6	2	29	2	145	21	4
2	20	6	2	7	6	2	17	—	7	15	—	—	4	6	7	10	6
39	25	—	328	—	9	132	21	—	500	16	9	10	—	4	490	16	5
7	14	6	106	19	6	101	20	—	215	24	—	4	9	6	211	14	6
32	6	6	68	14	3	48	5	—	148	25	9	2	29	3	145	26	6
39	6	6	147	17	3	17	11	—	204	4	9	4	2	5	200	2	4
9	19	—	203	12	9	28	14	—	241	15	9	4	24	11	236	20	10
20	24	—	613	17	3	45	25	—	680	6	3	13	18	2	666	18	1
4725	23	—	23370	21	—	7218	14	—	35314	28	—	706	8	11	34608	19	1

• • •

№	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai $18\frac{38}{39}$. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
	Transport	7088650	23370700	5413850	35873200
107	Woldenberg	9000	127450	72700	209150
108	Wriezen	111900	367825	87850	567575
109	Wusterhausen a. d. D.	35425	426875	28175	490475
110	Zehden	35800	92900	16225	144925
111	Zehdenick	137825	175000	18725	331550
112	Zillenzig	86450	248225	25700	360375
113	Zinna	45500	13775	4100	63375
114	Zossen	13500	54000	33200	100700
115	Züllichau	44175	181300	121850	347325
	Summa.....	7608225	25058050	5822373	38488650

Davon kommen zur Vergütigung:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde	für den Brand am 21. Dez. 1837 nachträglich	20	10	—
2	Beeskow	" " " " 12. Okt. 1838 vorbehaltlich der definitiven Festsetzung	734	28	5
3	Berlinchen	für den Brand am 6. März 1838 nachträglich	1	10	—
4	Bobersberg	" " " " 6. Nov. 1838.....	193	27	2
		restituirte Beiträge.....	—	6	—
5	Brandenburg	für den Brand am 6. Aug. 1838.....	283	12	10
6	Brüßow	restituirte Beiträge	2	11	2
7	Cüstrin	für den Brand am 15. Okt. 1838.....	85	21	—
		" " " " 22. " "	889	10	1
8	Falkenburg	Porto und Mandatarlengebühren in der Sache wider Gützlaff wegen der Entschädigungsgelder für den Brand am 3. Januar 1833 .	52	26	9
9	Fürstenwalde	für den Brand am 6. Sept. 1838.....	499	7	6
10	Göritz	" " " " 15. Dez. "	75	—	—
11	Gransee	" " " " 7. Aug. " nachträglich	22	10	—
12	Joachimsthal	" " " " 3. " 1837 nachträglich	26	8	—
		" " " " $\frac{13}{14}$. Sept. 1838.....	972	25	4
		" " " " $\frac{7}{8}$. Okt. "	627	17	3
		" " " " 9. " "	519	29	9
13	Königsberg i. d. N.	" " " " 1. Juli " nachträglich	12	9	—
		" " " " 29. Nov. " nachträglich	3036	8	10
		und	34	15	—
		Latus	8090	24	1

Beitrag vom Hundert													Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Städte-Feuersozietäts-Hauptkasse abzuführen.		
ad I à 2 Sgr.			ad II à 3 Sgr.			ad III à 4 Sgr.			Summa.									
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
4725	23	—	23370	21	—	7218	14	—	35314	28	—		706	8	11	34608	19	1
6	—	—	127	13	6	96	28	—	230	11	9		4	18	3	225	23	3
74	18	—	367	24	9	117	4	—	559	16	6		11	5	8	548	11	1
23	18	6	426	26	3	37	17	—	488	1	9		9	22	10	478	8	11
23	26	—	92	27	—	21	19	—	138	12	—		2	23	—	135	19	—
91	26	6	175	—	—	24	29	—	291	25	6		5	25	2	286	—	4
57	19	—	248	6	9	34	8	—	340	3	9		6	24	2	333	9	7
30	10	—	13	23	3	5	14	—	49	17	3		—	29	9	48	17	6
9	—	—	54	—	—	44	8	—	107	8	—		2	4	4	105	3	8
29	13	6	181	9	—	162	14	—	373	6	6		7	13	11	365	22	7
5072	4	6	25058	1	6	7763	5	—	37893	11	—		757	26	—	37135	15	—

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	8090	24	1
14	Landsberg a. d. W.	für den Brand am 10. Dez. 1838	317	13	9
15	Lippehne	„ „ „ „ $\frac{14}{16}$. Juli „	6510	19	1
		und	225	—	—
16	Liebenwalde	„ „ „ „ 6. Aug. „	30	—	2
17	Lychen	„ „ „ „ 24. Juni „	350	15	5
18	Mittenwalde	„ „ „ „ $\frac{3}{4}$. April „ nachträglich	29	29	6
19	Mohrin	Mandatariengebühren des Justiz-Kommissarius Dühring in Königsberg i. d. N. in der Sache wider die separirte Böttcher Barnick, wegen der Vergütigungsgelder für den Brand am $\frac{29}{30}$. Oktober 1832	16	23	9
		Porto in der Prozeßsache N. Liebert, wegen der Vergütigungsgelder für den Brand am $\frac{4}{5}$. Oktober 1834	—	6	—
		für den Brand am 7. April 1838	1	15	—
		„ „ „ „ 17. Juni „	185	3	3
20	Neustadt-Ebw.	„ „ „ „ 19. Aug. „	288	16	6
		„ „ „ „ 10. Okt. „	8	19	—
		„ „ „ „ $\frac{11}{12}$. Dez. „	402	10	6
21	Oranienburg	„ „ „ „ 20. Dez. 1838	1209	25	—
22	Perleberg	„ „ „ „ 10. April 1837	28	14	5
		„ „ „ „ 23. Aug. 1838	368	14	1
		Latus	18064	9	6

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	18064	9	6
23	Potsdam	für den Brand am 5. Juli 1838	1	17	—
		" " " " 27. Juli "	2113	6	1
		" " " " 22. Dez. "	2146	19	11
24	Pritzwalk	" " " " 11. Sept. "	100	—	—
25	Rheinsberg	" " " " 2. Juli "	136	26	2
		" " " " 1. Sept. "	10	1	—
26	Schwiebus	" " " " 7. Sept. "	403	4	9
27	Schönfließ	restituirte Beiträge	1	1	8
28	Sommerfeld	für den Brand am 7. Okt. 1836 nachträglich	50	—	—
29	Sonnenburg	" " " " 6. Aug. 1838	68	19	3
		" " " " 22. Nov. "	455	17	2
30	Wittstock	" " " " 27. März "	180	10	10
		" " " " 13. Okt. ", vorbehaltlich der definitiven Festsetzung	13375	19	9
31	Wriezen	für den Brand am 15. Nov. 1838	298	—	6
32	Zehden	" " " " 21. Okt. "	4002	27	1
33	Züllichau	" " " " $\frac{25}{26}$. Dez. "	625	5	4
		Außerdem:			
34	die Kosten für die außerordentliche Feuer-Revision in den Städten des Lebuser Kreises		96	25	—
35	die Diäten und Reisekosten, bezüglich auf die Wahl und Installation der Direktions-Mitglieder		306	5	—
		und	93	—	—
36	Diäten und Reisekosten für die Revision mehrerer Gebäudetaxen von Droffen		40	20	—
37	für die extraordinaire Feuer-Revision zu Frankfurt, an Diäten und Reisekosten		45	—	—
		Summa	42614	26	—
	Auf das jetzige Ausschreiben gehen nach vorstehender Repartition baar ein		37135	15	—

Der Bestand des Städte-Feuersozietäts-Fonds sollte nach den Bekanntmachungen der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder vom 8. und 19. Dezember v. J. in den resp. Amtsblättern pro 1838 Seite 404 seq. und Seite 451 seq., nach vollständigem Eingange der durch diese Bekanntmachungen ausgeschriebenen Beiträge, und nach Berichtigung der in die bisherigen Ausschreiben aufgenommenen Brand-Vergütigungsgelder zwar nur 18,458 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. betragen, nachdem die Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten auf die unterzeichnete Direktion

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Latus	37135	15	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	37135	15	—
übergegangen ist, sind derselben auch die Kassen-Bestände übergeben worden, welche indeß nach dem Hinzutritt späterer Einnahmen nicht 18,458 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf., sondern	22098	1	4
betragen haben, worunter allerdings 3149 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf. Einnahme-Reste stecken, welche theilweise inexigible sind.			
Diesem Betrage treten noch hinzu:			
a) die Zinsen von den bei der Bank belegten 20,000 Thlrn. ad ult. Dezember 1838, mit	354	14	—
b) an Ersparnissen	327	22	—
c) an extraordinairen Einnahmen	2	26	—
Summa	59917	22	4
Nach Abzug der obigen Vergütigungssumme von	42614	26	—
bleibt mithin ein Bestand von	17302	26	4

welcher als ein Eigenthum der Kur- und Neumärkischen Städte bei der ferneren Berechnung behandelt wird.

Die Einzahlung der Beiträge muß bis spätestens 15. September d. J. bei der hiesigen Feuersozietäts-Hauptkasse erfolgt sein, widrigenfalls mit der exekutivischen Einziehung derjenigen Beträge, welche bis zu diesem Tage nicht eingegangen sind, im vorgeschriebenen Wege vorgeschritten werden wird.

Was die Verpackung der Gelder betrifft, so machen wir die Magistrate und betreffenden Obrigkeiten auf die deshalb bestehenden speziellen Vorschriften aufmerksam, und wiederholen nur, daß jede Münzsorte für sich verpackt werden muß. Beutel mit Summen von 100, 200, 300, 400 und 500 Thlrn. von gleicher Münzsorte müssen kassenmäßig verschlossen und auf der Etiquette muß das Gewicht, die Geldsumme, Münzsorte und die Kasse angegeben sein. Soweit die Gelder nicht zur Verpackung in Kassenbeuteln geeignet sind, muß auf den versiegelten Düten von festem Papier der Betrag, das Gewicht und die absendende Kasse vermerkt werden.

Zugleich verbinden wir hiermit die Bekanntmachung, daß im Kalender-Jahre 1838 in den zur Kur- und Neumärkischen Feuersozietät gehörigen Städten überhaupt 115 Brände stattgefunden haben, von denen

— durch Gewitter,
3 „ Verwahrlosung,
11 „ muthmaßliche Brandstiftung,
3 „ vorsätzliche Brandstiftung,
4 „ fehlerhafte Bauart und
94 „ unermittelt gebliebene Zufälle

veranlaßt worden sind.

Bei diesen Bränden haben 394 Sozietäts-Mitglieder Schaden erlitten, und es sind

97	Wohnhäuser	gänzlich eingeäschert,
118	Seiten- und Stallgebäude	
153	Scheunen	
1	Schuppen	
7	Mühlen	
3	verschiedenartige Gebäude	
96	Wohnhäuser	mehr oder weniger beschädigt.
69	Seiten- und Stallgebäude	
13	Scheunen	
1	Schuppen	
1	Mühle	
10	verschiedenartige Gebäude	

Die dafür gewährte Vergütigung beträgt:

a) für versicherte Gebäude ..... 134,369 Thlr. 22 Sgr. — Pf.

b) für nicht versicherte Gegenstände, inkl. der Wiederherstellungskosten der Feuerlöschgeräthschaften 14,220 „ 3 „ 1 „

Summa 148,589 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.

Berlin, den 26. Juli 1839.

Ständische Städte-Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Vermischte Nachrichten.

Wegen der an der Brücke über den Fischergraben auf der Amtsfreiheit zu Oranienburg vorzunehmenden nothwendigen Veränderung ihrer Höhenlage, so wie wegen der Umpflasterung der Straße auf der Amtsfreiheit zwischen der bezeichneten kleinen Brücke und der großen Havelbrücke, wird die Passage durch Oranienburg über diese letztere Brücke vom 12. bis inkl. den 18. August d. J. für Wagen und Reiter gesperrt sein, und muß der Weg über Friedenthal oder über Lehnitz eingeschlagen werden. Potsdam, den 18. Juli 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Juli 1839.

Behufs Herstellung der Malzer Havelbrücke ist die Passage über die gedachte Brücke während der Zeit vom 15. August ab, bis einschließlich den 15. September d. J. gesperrt, und müssen während dieser Zeit die Passanten ihren Weg über Sachsenhausen oder Friedrichsthal nehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 16. August 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. August 1839.

№ 178. Zensursache. I. 324. August.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 29. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 12. desselben Monats, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Die Differenzial- und Integralrechnung mit Funktionen einer Variabeln. Von J. L. Raabe, Professor. Der Differenzial- und Integralrechnung erster Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1839. 8vo.

2) Das Panorama von Zürich. Schilderungen der in Zürich's Umgebungen sichtbaren Gebirge, nebst Beschreibung der im Jahre 1837 ausgeführten Ersteigung des Tödiberges, mit einem Plan und einer großen, von der Weid aus gezeichneten Alpenansicht. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 8vo.

3) Lustreise ins Morgenland. Unternommen und geschildert von Dr. Titus Tobler. Erster und zweiter Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1839. 8vo.

4) Sammlung auserlesener Gedichte zur Uebung im mündlichen Vortrage für die unteren Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen, herausgegeben von Ch. Heinrich Hugendubel, Lehrer der Geschichte und deutschen Sprache und Direktor der Realschule in Bern. Zweite, neu durchgesehene und vermehrte Auflage. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. Auch mit dem Titel: Deutsches Lesebuch für die unteren Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen, herausgegeben von Ch. Heinrich Hugendubel. Erster Theil.

5) Anfangsgründe der Mathematik. Von E. F. Zehender. Ein Lehrbuch für Schulen und für den Selbstunterricht. Erster Theil, welcher die gemeine Arithmetik enthält. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 33. In Ehescheidungssachen wegen Ehebruchs.

In Folge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers, Exzellenz vom 2. November v. J. werden sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts angewiesen, zur Verhütung des Zusammenlebens von Personen, denen wegen begangenen Ehebruchs die Schließung einer Ehe verboten ist, in allen Ehescheidungssachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Scheidung erkannt worden ist, den betreffenden Orts-Polizeibehörden Nachricht mitzutheilen.

Berlin, den 29. Juli 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 34. Urlaubs-Ertheilung von Auscultatoren.

Nachstehendes Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 19. v. M.:

»Auf den Bericht des Königl. Kammergerichts vom 8. d. M. findet der Justiz-Minister es unbedenklich, den Dirigenten der Untergerichte, welchen Auscultatoren zur Ausbildung und Beschäftigung überwiesen werden, hinsichtlich derselben die Befugnisse einzuräumen, welche die §§ 2 und 8 der Verordnung vom 16. Dezember 1824 den unmittelbaren Obern in Ertheilung eines Urlaubs bis auf einen achtwöchentlichen Zeitraum zugestehen.

Berlin, den 19. Juli 1839. Der Justiz-Minister. Mühler.«

wird den Dirigenten der Untergerichte im Departement des Kammergerichts zur Nachricht bekannt gemacht. Berlin, den 5. August 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 35. Kriminalgericht in Berlin.

Nach Allerhöchster Bestimmung ist die Kriminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin von dem Letztern getrennt und in ein selbstständiges Kriminalgericht, unter der Benennung:

»Königliches Kriminalgericht zu Berlin«

verwandelt worden. Indem dies zur Kenntniß des Publikums sowohl, als sämmtlicher Untergerichte des Kammergerichts-Departements gebracht wird, werden die Letztern zugleich angewiesen, sich in ihrer Korrespondenz mit der gedachten Behörde jener Benennung zu bedienen. Berlin, den 10. August 1839.

Das Präsidium des Kammergerichts.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 58. Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals.

In Gemäßheit höhern Auftrages wird hierdurch nachstehendes

„Reglement
über die Eintheilung des thierärztlichen Personals.

Das gesammte Thierheilpersonal wird in folgende Klassen eingetheilt:

I. Thierärzte erster Klasse. Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung. Um als ein solcher approbirt zu werden, muß der Kandidat den für diese Klasse vorgezeichneten Lehrkursus von sieben Semestern auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt und die dieserhalb verordnete Staatsprüfung bestanden haben. Den Thierärzten erster Klasse steht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu; sie sind zugleich die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qualifikation durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besondern Prüfung nachgewiesen haben, als Kreisthierärzte angestellt und, wenn sie sich in dieser Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Assessoren bei den Provinzial-Medizinal-Kollegien befördert werden, nachdem sie zuvor wenigstens ein Jahr lang als Repititorien bei der hiesigen Thierarzneischule fungirt haben.

In Hinsicht des Rangverhältnisses wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreisphysikern stehen, doch gebührt in Kollisionsfällen den letzteren der Vorrang. In einem gleichem Verhältnisse stehen die Kreisthierärzte zu den Kreischirurgen.

II. Thierärzte zweiter Klasse. Rein praktisch gebildete Thierärzte. Als solche werden diejenigen Kandidaten approbirt, welche, nachdem sie den für diese Klasse vorgeschriebenen und auf sechs Semester berechneten Lehrkursus auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt, der dieserhalb besonders angeordneten Staatsprüfung Genüge geleistet haben.

Die Thierärzte dieser Klasse sind gleichfalls zur unbeschränkten Ausübung der thierärztlichen Praxis befugt, indessen können dieselben bei vorkommenden Epizootieen zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maßregeln, nur ausnahmsweise und in Ermangelung eines Thierarztes erster Klasse zugezogen werden. Vor Gericht können sie nur als sachverständige Zeugen über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis erscheinen; dagegen sind sie zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außerhalb ihrer Praxis nicht befugt. Es ist ihnen daher auch die Bewerbung um die sub Nr. 1 bezeichneten thierärztlichen Beamtenstellen nicht verstattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Klassifikation geprüften Thierärzte gelten nachstehende Bestimmungen:

A. Diejenigen Thierärzte, welche sich die bisher übliche Approbation der Thierärzte zweiter Klasse erworben haben, treten nunmehr in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte erster Klasse.

B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche sich nur in Besitz eines bis dahin die Stelle der Konzession vertretenden Schulzeugnisses befinden, treten in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte zweiter Klasse.

Berlin, den 25. Mai 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.«

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 2. August 1839.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

An die Stelle des zum Dirigenten des Erbschaftsstempel-Amts in Berlin ernannten Regierungsraths Witte ist der Regierungsrath Hugo Friedrich Wilhelm von Schierstedt zum Stempelfiskal für den Regierungsbezirk Potsdam, ausschließlich dieser Geschäfte in Berlin und in den Ober- und Nieder-Barnimschen Kreisen, ernannt worden.

Des Königs Majestät haben den praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rudolphi zum Medizinal-Rathe und Mitgliede des Medizinal-Kollegii der Provinz Brandenburg zu ernennen geruht.

Der als Oberlehrer bei dem Kadetten-Institute zu Potsdam angestellte Prediger Bernhardi ist mit Beibehaltung dieser Funktion und seines Verhältnisses zur Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam, zum Prediger bei dem genannten Kadetten-Institute bestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Gerlach ist als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Adolph Wilhelm Magnus Rehfeld als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer und der Doktor der Medizin und Chirurgie Theodor Alexander Robert Figulus als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Regierungs-Kanzleidiener Grützmacher ist zum Botenmeister bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt, und dem ehemaligen Gerichtsdiener Dummann die erledigte Oberbarnimsche Kreisbotenstelle verliehen worden.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro IIten Quartal 1839.

I. Als Prediger sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Berlin Land. Der Kandidat T. E. W. Schadow als Prediger zu Birkenwerder und Pinnow.

Neustadt Brandenburg. Der Archidiakonus C. E. H. Bauer, der Diakonus H. B. E. Herzer zu Brandenburg und der Kandidat C. F. H. R. Pischon resp. als Ober-Prediger, Archidiakonus und Diakonus zu Brandenburg.

Dom Brandenburg. Der Oberlehrer Raul an der Ritter-Akademie zu Brandenburg als Prediger-Adjunkt zu Barnewitz und Buschow.

Luckenwalde. Der Rektor und Hülfsprediger F. E. Doyé zu Luckenwalde, als Diakonus daselbst.

Prenzlow II. Der Kandidat C. A. Rathmann als Prediger zu Wetzenow.

II. Als Schullehrer sind angestellt ꝛc.:

Angermünde. Der Schulamts-Kandidat C. Roland als Lehrer zu Oberberg.

Berlin Cölln. Der int. Küster und Lehrer zu Britz, J. F. A. Westphahl, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Jüterbogk. Der int. Lehrer zu Jüterbogk, R. E. Lohrer, als Lehrer an der Knabenschule daselbst.

Luckenwalde. Der int. Lehrer zu Grüna, F. A. Henne, als Küster und Lehrer daselbst.

Neustadt-Eberswalde. Der int. Lehrer zu Joachimsthal, J. A. Hirsch, als wirklicher Lehrer daselbst; der int. Lehrer zu Neustadt-Eberswalde, C. L. Tubbe, als wirklicher Lehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Falkenberg, L. A. A. Dumzlaff, als wirklicher Lehrer daselbst.

Puttlitz. Der int. Lehrer zu Silmersdorf, J. C. Schmock, als wirklicher Lehrer daselbst.

Rathenow. Der Kandidat A. H. Bullert als Subrektor zu Rathenow, und der bisherige Lehrer zu Köritz, J. H. Müller, als Küster und Lehrer zu Kotzen.

Wittstock. Der int. Lehrer in Fretzdorf, J. C. Rindtorf, als wirklicher Lehrer daselbst.

Zehdenick. Der int. Lehrer in Zehdenick, A. A. T. Dobbert, als wirklicher Lehrer daselbst.

Zossen. Der Lehrer zu Groß-Schulzendorf, C. L. Vögelke, als wirklicher Lehrer zu Summersdorf, und der Lehrer zu Summersdorf, J. G. Werner, als Küster und Lehrer zu Groß-Schulzendorf.

Todesfälle.

a) Prediger:

Der Prediger Bando zu Lindenberg, Superintendentur Berlin Land; der Archidiakonus Putz zu Bernau, Superintendentur Bernau; der Prediger emer. Braun zu Rohrbeck, Superintendentur Jüterbogk; der Prediger Gerhardt zu Boitzenburg, Superintendentur Prenzlow I.; der Prediger-Adjunkt Proß zu Lindenberg, Superintendentur Prißwalk; der Prediger emer. Jungmeister zu Segefeld, Superintendentur Potsdam II.; der Prediger emer. Lucke zu Prietzen, Superintendentur Rathenow; der Prediger Nietner zu Segeletz, und der Prediger Buchholz zu Ganzer, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse.

b) Schullehrer:

Der Kantor Wilberg in Angermünde, Superintendentur Angermünde; der Küster und Lehrer Unruh zu Hennigsdorf, Superintendentur Berlin Land; der Küster und Lehrer Bienecke zu Wehsow, und der Küster und Lehrer Lindenberg zu Hammer, Superintendentur Bernau; der Lehrer Wolgast zu Crahne, Superintendentur Neustadt Brandenburg; der Lehrer Friedrich zu Dahme, und der Lehrer Röhsal zu Ihlo, Superintendentur Dahme; der Küster und Lehrer emer. Buls zu Barenthin, Superintendentur Kyritz; der int. Lehrer Metscher zu Lenzerfilge, Superintendentur Lenzen; der Lehrer emer. Dräger zu Falkenberg, Superintendentur Neustadt-Eberswalde; der Küster und Lehrer Röthling zu Uenze, Superintendentur Perleberg; der Lehrer Spieß zu Strasburg, Superintendentur Strasburg; der Küster und Lehrer Setzkorn zu Steinbeck, Superintendentur Strausberg; der Lehrer emer. Huff zu Neu-Barnim, Superintendentur Wriezen; der Rektor emer. Hermann zu Trebbin, Superintendentur Zossen.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Es verdient dankbare Anerkennung, daß der Herr Patron der Kirche zu Wagnitz dieser Kirche eine Orgel, deren Anschaffung 300 Thlr. gekostet, aus eigenen Mitteln geschenkt hat. Ebenso haben aus frommem Sinne der Zweihüfner Martin Bastian zu Schalach und dessen Ehefrau Karoline geborne Hagen der dortigen Kirche ein Paar große Altarlichte von weißem Wachs verehrt; auch hat der Kossäte Gottlieb Welland zu Namitz der dortigen Kirche eine, in schwarzem Leder gebundene Kanzelbibel mit Goldschnitt und einem goldenen Kreuz auf dem Deckel zum Geschenk gemacht.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersichten des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk am Schlusse des Jahres 1838, und des Zustandes der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke am Schlusse des Jahres 1838, imgleichen ein Extrablatt.)

Beilage

zum 33sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

I.

Uebersicht

des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1838.

Ausgeschieden sind im Laufe des Jahres 1838 fünf Zöglinge:

Wilhelm Preußer, Sohn eines Wundarztes an dem großen Friedrich-Waisenhause zu Berlin, der sich zum Thierarzt ausbilden wird.

Karl Hagelberg, Sohn eines Postkommissairs zu Greifswalde, gegenwärtig als Postschreiber angestellt.

Hermann Rapmund, Sohn eines Organisten und Töchterlehrers zu Jüterbogk, der bei einem Kaufmann in Pasewalk in die Lehre getreten ist.

Burchard Scharrenweber, Sohn eines Oberbuchhalters bei der Königl. Seehandlung zu Berlin, gegenwärtig bei einem Buchhändler in Berlin in der Lehre.

Hermann Bayer, Sohn eines Forstinspektors im Großherzogthume Posen, gegenwärtig bei der Königl. Regierung in Potsdam als Hülfsarbeiter beschäftigt.

(Ueberhaupt sind bis jetzt 32 Zöglinge entlassen worden.)

Dagegen wurden neu aufgenommen:

1) Friedrich Gravenhorst, Sohn eines Konrektors zu Brandenburg, der Mitglied der Stiftung gewesen war.
2) Heinrich Roder, Sohn eines Rektors zu Rheinsberg.
3) Albert Müller, Sohn eines Predigers zu Dobberzin in der Ukermark.

(Diese drei von Seiten der Stiftung.)

4) Albert Rohr, Sohn eines Geheimen Sekretairs bei der Kontrole der Königl. Seehandlung zu Berlin.
5) Ernst Hesener, Sohn eines Postmeisters zu Enskirchen (katholischer Religion).
6) Richard Polack, Sohn eines Königl. Haupt-Banko-Buchhalters zu Berlin.

Am Schlusse des Jahres befanden sich 21 Zöglinge in der Anstalt, von denen fünf das Gymnasium, die übrigen sechszehn die höhere Bürgerschule besuchten. Zwei Pfleglinge erhielten Erziehungsgelder, ebenso neun verwaiſete Töchter.

Sämmtliche Zöglinge haben sich im Laufe des abgewichenen Jahres einer guten Gesundheit zu erfreuen gehabt und keine Veranlassung zur Unzufriedenheit mit ihrem Betragen gegeben; keiner von ihnen erhielt eine schlechte Zensur, einige erhielten die vorzüglichsten.

Uebrigens haben im Laufe des Frühjahres zwei Zöglinge der Anstalt, von denen der eine gegenwärtig das Stellmacherhandwerk erlernt, der andere noch in der Anstalt ist, zweien Kindern, die in den Kanal gefallen waren, das Leben gerettet, wodurch sich das Wohlthätige der Einrichtung, daß alle Zöglinge in der von dem Vorsteher der Stiftung vor 21 Jahren errichteten und seitdem stets geleiteten Schwimmanstalt das Schwimmen gründlich erlernen, hinlänglich bewährt hat.

Der Zustand des Vermögens am Schlusse des Jahres 1838 ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Zustand des Vermögens der Stiftung am Schlusse des Jahres 1838.

№	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Rtl.	Sgr.	₰	Ausgabefonds Rtl.	Sgr.	₰	Summa. Rtl.	Sgr.	₰
	Die Einnahme hat pro 1838 betragen:									
1	an Kapitalbeiträgen	2757	10	6	.	.	.	2757	10	6
2	an Miethen, Pächten und Zinsen	201	27	9	2808	18	—	3010	15	9
3	an fortlaufenden Beiträgen	228	15	10	595	18	2	824	4	—
4	an Zinsen von dem Vermögen der Zöglinge	.	.	.	173	6	8	173	6	8
5	ad Extraordinaria	.	.	.	300	13	6	300	13	6
		3187	24	1	3877	26	4	7065	20	5
	Vom Jahre 1837 { Bestand	54528	19	8	—	—	—	54078	6	8
	Vom Jahre 1837 { Vorschuß	.	.	.	450	13	—	.	.	.
	Summa der Einnahme	57716	13	9	3427	13	4	61143	27	1
	Dagegen betrug die Ausgabe:									
1	für Unterhaltung der Grundstücke:	Rtl.	Sgr.	₰						
	a) an Kommunallasten	30	12	2						
	b) an Feuerkassen-Beiträgen und Einquartierungskosten	18	—	10						
	c) an Bau- und Reparaturkosten	114	24	10						
		.	.	.	163	7	10	163	7	10
2	Behufs der Geschäfts- und Kassenverwaltung	.	.	.	367	2	3	367	2	3
3	Erziehungs- und Unterrichtskosten	.	.	.	462	20	9	462	20	9
4	Zur Bekleidung der Zöglinge in der Anstalt	.	.	.	479	15	10	479	15	10
5	Für Beköstigung derselben	.	.	.	1280	12	4	1280	12	4
6	Für Heizung	.	.	.	68	—	—	68	—	—
7	Für Reinigung und Ausbesserung der Wäsche	.	.	.	159	22	8	159	22	8
	Latus	.	.	.	2980	21	8	2980	21	8

№	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Rthl.	Sgr.	₰	Ausgabefonds Rthl.	Sgr.	₰	Summa. Rthl.	Sgr.	₰
	Transport	.	.	.	2980	21	8	2980	21	8
8	An Erleuchtungskosten	.	.	.	56	10	9	56	10	9
9	Zur Unterhaltung und Anschaffung des Inventars	.	.	.	12	3	6	12	3	6
10	Zur Erziehung und Verpflegung der Zöglinge außer der Anstalt	.	.	.	90	—	—	90	—	—
11	Fonds für Pfleglinge	.	.	.	296	—	—	296	—	—
12	Zu extraordinairen Ausgaben	.	.	.	150	17	—	150	17	—
	Summa der Ausgabe	.	.	.	3585	22	11	3585	22	11
	Die Einnahme beträgt	57716	13	9	3427	13	4	61143	27	1
	Bleibt am Schlusse des Jahres 1838 Bestand	57716	13	9	.	.	.	57558	4	2
	Bleibt am Schlusse des Jahres 1838 Vorschuß	.	.	.	158	9	7	.	.	.
	Dieser Bestand ist vorhanden: Rthl. Sgr. ₰									
	in zinsbar belegten Kapitalien 46025 — —									
	in Staatspapieren 10500 — —									
	baar 1033 4 2									
		.	.	.	.	.	.	57558	4	2

Im verflossenen Jahre sind für die Einnahme der Stiftung ungünstige Verhältnisse eingetreten, sowohl durch das Sinken des Zinsfußes, welches die Kündigung fast aller Kapitalien der Stiftung, die bisher höher als zu 4 Prozent verzinset wurden, zur Folge gehabt hat, als auch dadurch, daß sich der Betrag der jährlichen Beiträge der Mitglieder im vorigen Jahre, theils durch den Tod, theils durch das Ausscheiden gegen das Jahr 1837 vermindert hat.

Da nun die Ausgaben eine Beschränkung auf keinem andern Wege zulassen, als daß nicht mehr Zöglinge aufgenommen werden, als die Einnahme gestattet, so wird vorläufig, auch im Falle der Erledigung einer Zöglingsstelle, kein neuer Zögling aufgenommen werden können, wiewohl deren mehrere angemeldet sind, die das Waisen-Amt gern berücksichtigen würde, da die Väter Mitglieder der Stiftung waren.

Zwar hat sich das Stamm-Vermögen der Anstalt im Jahre 1838 um 3480 Thlr. vermehrt; allein dieser Zuwachs rührt hauptsächlich von der Stiftung eines sechsten Stipendii von Sr. Exzellenz des Herrn General-Postmeisters von Nagler her, wogegen für die Zinsen sofort ein Zögling aufgenommen werden mußte.

Der Etat für das laufende Jahre 1839 wurde in der Jahres-Hauptversammlung am 29. Mai d. J. geprüft und genehmigt; er stimmt im Wesentlichen mit dem für das Jahr 1838 überein.

An die Stelle der früher ausgeschiedenen Mitglieder des Waisenhauses, nämlich: des Gymnasial-Direktors Blume (gegenwärtig Direktor der Ritter-Akademie zu Brandenburg) und des verstorbenen Superintendenten Derège, waren der Superintendent Ebert und der Hof- und Garnison-Prediger Sydow hierselbst vorläufig eingetreten; ihre Wahl wurde in der Hauptversammlung bestätigt. Potsdam, den 10. Juni 1839.

Das Zivil-Waisen-Amt. v. Türk.

II.

Uebersicht

des Zustandes der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke am Schlusse des Jahres 1838.

In der Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins dieser Anstalt, welche am 16. Mai d. J. stattfand, wurde zuvörderst von dem Vorsteher der Stiftung, dem Regierungs-Rath von Türk, über den gegenwärtigen Zustand derselben Bericht erstattet, woraus wir Folgendes mittheilen:

»Im Laufe des Jahres 1838 hat sich nichts von besonderer Wichtigkeit hinsichtlich der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke ereignet.

Dreizehn Waisen wurden auf Kosten der Stiftung erzogen, unter denen sich zwölf befanden, deren Väter den Befreiungskrieg mitgemacht hatten.

Vier wurden entlassen:

1) Ludwig Seidemann, Stipendiat des Königl. Finanz-Ministerii, der nach einer, zur Zufriedenheit der Examinatoren, bestandenen Prüfung, in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Potsdam aufgenommen, und dem dann von Seiten des Ministerii des Königlichen Hauses die Summe von 80 Thlrn. zur Bestreitung der Kosten des ersten Jahres seines Aufenthalts im Seminar bewilligt wurde.
2) Karl Bork, Stipendiat Sr. Exzellenz des Herrn General-Postmeisters, um bei dem Herrn Stadtrath Neumann die Handlung zu erlernen.
3) Zwei Zöglinge, Stipendiaten Sr. Exzellenz des Herrn General-Postmeisters, gingen in das Zivil-Waisenhaus in Potsdam über.

Neu aufgenommen wurden:

1) Rudolph Stäge, Stipendiat Sr. Majestät des Königs, der Sohn eines zu Nassenheide bei Oranienburg verstorbenen Unterförsters, ein sehr guter Knabe von vorzüglichen Anlagen.
2) Franz Kuntze, Sohn eines Kreissekretairs zu Königsberg in der Neumark, von Seiten der Stiftung.
3) Alexander Jahreis aus Marienwerder, Stipendiat des Herrn General-Postmeisters, Exzellenz.
4) Friedrich Lorenz, Sohn eines Landschullehrers zu Clausthagen in der Ukermark, von Seiten der Stiftung.
5) Karl Hensel aus Köln, Stipendiat Sr. Exzellenz des Herrn General-Postmeisters.

Einer der Zöglinge der Stiftung besucht die Königl. Gewerbeschule.

Krankheiten sind im vorigen Jahre wenig vorgekommen; ein Zögling litt am Bandwurm, ist aber davon geheilt worden.

Hinsichtlich des Unterrichts wurde bemerkt, daß für den Unterricht im Zeichnen ein geschickter Lehrer aus Berlin angenommen worden ist.

Der Schulunterricht ging seinen gewöhnlichen Gang; die Zöglinge lernen nicht vielerlei, aber das, was sie lernen, gründlich.

Die Arbeiten der Zöglinge im Garten und Felde werden jetzt regelmäßig betrieben.

Für gymnastische Uebungen sind einige Geräthe angeschafft.

Schwimmen lernen die Zöglinge auf einer Schwimmanstalt vor dem Berliner Thore zu Potsdam.

So ist für ihre geistige und körperliche Ausbildung hoffentlich so gut gesorgt, als die Verhältnisse, in die sie künftig treten werden, es wünschen lassen."

Demnächst legte der zeitige Rendant der Stiftung, Herr Regierungs-Hauptkassen-Ober-Buchhalter Herter, die Uebersicht des Zustandes des Stiftungs-Vermögens und die von dem Waisen-Amte bereits revidirte Rechnung vor, aus welchen sich folgendes Resultat ergab:

Der Bestand laut vorjähriger Rechnung betrug..... 9212 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.

Die Einnahme pro 1838 war:

Tit. I.	Aus dem Vermögen der Stiftung:			
	a) von den Grundstücken:			
	von dem Herrn Regierungs-Rath von Türk an Miethe für das Lokal...600 Thlr.,			
	b) Zinsen von den Kapitalien 641 , 4 Sgr. 6 Pf.,			
		1241 ,	4 ,	6 ,
Tit. II.	An Stipendien:			
	von Sr. Exzellenz dem Herrn General-Postmeister an Nachschuß für die sechs Zöglingsstellen	2000 ,	— ,	— ,
Tit. III.	An Kapital-Beiträgen und Vermächtnissen:			
	Nichts.			
Tit. IV.	An Geschenken und einmaligen Beiträgen..	19 ,	— ,	— ,
Tit. V.	An fortlaufenden jährlichen Beiträgen:			
	einschließlich 2 Thlr. an Resten	748 ,	17 ,	6 ,
Tit. VI.	Ad Extraordinaria	92 ,	14 ,	10 ,
	Summa der Einnahme.....	13314 Thlr.	— Sgr.	6 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:

Tit. I.	An Lasten, Abgaben und Entschädigung:			
	1) an Kanon .....12 Thlr.,			
	2) an Feuerkassengelder .....10 , 6 Pf.,			
	Latus.....22 Thlr. 6 Pf.			

	Transport.....22 Thlr. 6 Pf.					
	3) dem Herrn Regierungs-Rath von Türk Entschädigung für den Miethsertrag der früher verkauften Grundstücke.....60 " — " ,					
		82	Thlr.	—	Sgr.	6 Pf.
Tit. II.	Zu Bauten und Unterhaltung der Grundstücke	141	"	2	"	9 "
Tit. III.	Zur Unterhaltung und Erziehung der Waisen, inkl. der Entschädigung für die Lehrer- und Schul-Lokalien	1166	"	20	"	— "
Tit. IV.	An Büreau-Kosten (Schreibmaterialien, Kopialien, Buchdrucker- und Buchbinderkosten)	29	"	5	"	— "
Tit. V.	Ad Extraordinaria	153	"	23	"	— "
	Summa der Ausgabe.....1572 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.					

Abschluß:

Die Einnahme war	13314	Thlr.	—	Sgr.	6 Pf.,
die Ausgabe	1572	"	21	"	3 " ,
bleibt Bestand.....	11741	Thlr.	9	Sgr.	3 Pf.,

nämlich

a) in Hypotheken angelegt	9500	Thlr.,			
b) in Staatspapieren	2085	" ,			
c) in baarem Gelde zur Bestreitung der Ausgaben reservirt	156	"	9	Sgr.	3 Pf.,
sind obige.....	11741	Thlr.	9	Sgr.	3 Pf.

Hierauf wurde die Dechargirung der Rechnung beschlossen, und dem Herrn Rendanten der Dank der anwesenden Mitglieder für seine unentgeldliche Bemühung in Führung der Rechnung über Einnahme und Ausgabe bezeugt.

Nach § 48 der Statuten sollte jedes Jahr ein Mitglied des Waisen-Amtes und sein Stellvertreter ausscheiden, und eine neue Wahl derselben erfolgen. Es wurde indessen eine solche neue Wahl von den in der Stiftungs-Versammlung Anwesenden nicht für zweckmäßig erachtet, und die fernerweitige Bestätigung der bereits erwählten Mitglieder ausgesprochen.

Schließlich wurde der Etats-Entwurf für 1839 vorgelegt und genehmigt.

Potsdam, den 15. Juni 1839.

Das Waisen-Amt der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke.

v. Türk.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 23. August 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. August 1839.

№ 179. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Juli 1839. 1874. August.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2	Thaler	13	Sgr.	4 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1	Thaler	8	Sgr.	7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1	Thaler	2	Sgr.	1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	Thaler	28	Sgr.	10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	—	Thaler	28	Sgr.	— Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1	Thaler	15	Sgr.	— Pf.,
7) für das Schock Stroh	6	Thaler	28	Sgr.	4 Pf.,
8) für den Zentner Heu	—	Thaler	25	Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4	Thaler	5	Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4	Thaler	5	Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	13	Thaler	—	Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete			4	Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete			2	Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. August 1839.

№ 180. Ausgelooste Staatsobligationen. IV. 893. Juli.

Bei der am 30. Juli d. J. stattgehabten Verloosung von Einhundert und zwanzig Stück Staatsobligationen zu Einhundert Thalern, welche für Abtretung der Aktien-Chaussee zwischen Französisch-Buchholz bei Berlin und Prenzlow ertheilt worden sind, wurden folgende Nummern gezogen:

55. 94. 99. 103. 108. 115. 124. 129. 142. 172. 219. 256. 289. 295. 319. 355. 376. 377. 393. 400. 442. 445. 447. 454. 470. 477. 483. 492. 507. 525. 531. 536. 572. 613. 634. 646. 668. 731. 739. 741. 807. 851. 891. 900. 920. 945. 948. 956. 1040. 1078. 1081. 1097.

1108. 1117. 1132. 1160. 1171. 1176. 1227. 1232. 1245. 1253. 1254. 1312. 1325. 1351. 1353. 1361. 1375. 1409. 1431. 1440. 1463. 1468. 1502. 1523. 1528. 1552. 1621. 1623. 1646. 1652. 1653. 1657. 1680. 1689. 1692. 1702. 1764. 1838. 1859. 1861. 1888. 1889. 1908. 1912. 1943. 1965. 1999. 2039. 2042. 2045. 2048. 2052. 2055. 2064. 2111. 2182. 2188. 2193. 2217. 2229. 2231. 2259. 2284. 2289. 2295. 2299. 2347 und 2375.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 181. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-

in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	15	10	1	6	4	1	2	9	—	28	8	1	15	9
2	Brandenburg	—	—	—	1	14	—	1	—	—	1	3	9	—	—	—
3	Dahme	2	5	8	1	10	2	1	5	5	1	—	8	2	—	—
4	Havelberg	2	12	9	1	7	3	1	2	6	—	29	1	—	—	—
5	Jüterbogk	2	14	—	1	14	5	—	—	—	1	—	10	—	—	—
6	Luckenwalde	2	13	9	1	15	—	1	7	6	1	3	9	1	22	6
7	Neustadt-Eberswalde	2	10	6	1	9	4	—	—	—	—	25	—	—	—	—
8	Oranienburg	2	25	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—
9	Perleberg	2	9	8	1	7	6	1	6	2	1	5	—	—	—	—
10	Potsdam	2	10	3	1	8	10	1	6	—	1	2	9	1	18	—
11	Prenzlow	2	4	—	1	4	7	—	—	—	—	23	8	1	8	—
12	Rathenow	2	10	—	1	11	3	—	—	—	—	26	10	—	—	—
13	Neu-Ruppin	2	10	—	1	7	—	1	1	—	—	26	6	1	14	—
14	Schwedt	2	3	4	1	4	11	1	2	3	—	25	2	1	9	—
15	Spandau	2	13	9	1	9	—	1	2	11	—	29	6	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	8	4	1	—	9	—	25	1	1	17	10
17	Templin	2	22	6	1	7	6	1	—	—	—	27	6	1	15	—
18	Treuenbrietzen	2	8	9	1	12	6	—	—	—	1	2	5	—	—	—
19	Wittstock	2	13	4	1	7	6	1	3	6	—	26	11	1	10	8
20	Wriezen an der Oder	2	9	—	1	4	7	1	1	—	—	25	7	1	14	5

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsobligationen mit dem 31. Dezember d. J. aufhört, und die Valuta derselben vom 2. Januar 1840 ab bei der Königl. Provinzial-Steuerkasse in Berlin, so wie bei dem Hauptsteueramte in Prenzlow (bei letzterem jedoch nur auf vorgängigen Antrag bei der Königl. Provinzial-Steuerkasse in Berlin) zu erheben ist.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1839.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	17	—	6	2	9	10	5	—	10	2	—	5	10	1	—	1	—	4	3	4	4	4	6
—	17	6	5	10	—	15	7	1	3	2	6	6	—	1	2	1	5	4	—	13	—	8	8
—	20	—	5	25	—	10	—	—	11	2	6	4	—	1	3	1	9	2	6	4	—	3	5
—	—	—	—	—	—	8	9	—	9	2	—	6	6	—	11	—	11	3	9	—	—	—	—
—	—	—	5	27	—	13	9	—	10	2	6	6	—	1	—	2	—	3	—	13	9	7	6
—	—	—	5	25	—	17	6	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	—	19	6	6	3
—	25	—	4	15	—	10	—	—	11	2	—	7	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	25	—	6	15	—	12	6	1	—	2	6	6	—	1	—	1	6	3	—	12	—	6	—
—	27	6	6	15	—	8	2	1	—	2	—	6	—	1	—	1	—	4	—	8	—	5	—
—	16	2	5	8	2	21	1	1	—	3	3	9	6	2	3	1	4	3	6	10	—	6	—
—	15	—	6	—	—	10	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	4	—	34	6	10	—
—	15	—	4	5	—	16	4	—	10	2	6	6	6	1	—	1	6	4	—	17	—	6	3
—	14	6	5	5	—	13	—	1	3	2	6	6	3	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	2	3	6	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—
—	—	—	—	—	—	16	8	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	13	9	—	8	—	—	6	11	—	—	—	—	—	—	10	—	5	6
—	15	—	4	—	—	7	6	—	8	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	9	—	6	—
—	15	—	5	—	—	16	—	—	9	2	—	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	4	6
—	15	5	4	20	8	10	9	—	9	2	6	5	10	2	—	—	—	3	—	8	—	4	7
—	—	—	—	—	—	13	9	1	—	2	6	6	11	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

№ 182.
1938. August.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1839 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	8	4	6	—	6	11½	5	—	6	1	4	4½	6	7	5	10	5	½	4	5	6	8
2	8	6	6	2	6	11½	5	1	6	1	4	5	6	7	5	10	5	½	4	5	6	8
3	8	6	6	2	6	11	5	2	6	1	4	5	6	7	5	9½	5	—	4	5	6	5
4	8	6	6	2	6	11½	5	2	6	1	4	4½	6	7	5	10	5	—	4	5	6	4
5	8	6	6	2	6	11½	5	2	6	1	4	4½	6	6½	5	9½	5	½	4	5	6	7
6	8	6	6	2	6	11	5	2	6	1	4	4	6	7	5	9½	5	—	4	5	6	10
7	8	6	5	11	6	11	5	2	6	1	4	4	6	7	5	9½	5	—	4	5	6	11
8	8	6	6	2	6	11½	5	2	6	1	4	4	6	7	5	9	5	—	4	5	7	1
9	8	6	6	—	6	11	5	2	6	—	4	4	6	6	5	8	5	—	4	5	7	2
10	8	4	5	11	6	11	5	2½	6	—	4	4	6	6	5	8	4	11½	4	4½	6	11
11	8	4	6	—	6	10	5	2	6	—	4	4	6	6	5	8	4	11	4	4	6	9
12	8	4	6	—	6	10	5	2	6	—	4	4	6	6	5	8	4	11	4	4	6	7
13	8	4	6	—	6	10	5	2	6	—	4	4	6	6	5	8	4	11	4	4	6	4
14	8	4	5	10	6	10	5	—	6	—	4	4	6	6	5	8	4	11	4	4	6	2
15	8	4	5	11	6	10	5	—	6	—	4	4	6	6	5	8	4	11	4	3½	6	1
16	8	3	5	11	6	11	5	—	6	—	4	4	6	5½	5	7½	4	11	4	3½	6	1
17	8	4	6	—	6	11	5	—	6	—	4	4	6	6	5	7½	4	11	4	3¼	6	1
18	8	4	6	—	6	10	5	—	6	—	4	4	6	6	5	6½	4	10	4	3	6	2
19	8	4	6	—	6	10	5	1	6	—	4	3½	6	6	5	6½	4	10	4	2	6	2
20	8	3	5	10	6	10	5	—	6	—	4	3½	6	5½	5	5½	4	9	4	2	6	—
21	8	4	5	10	6	10½	5	—	6	—	4	4	6	5½	5	6½	4	9	4	2	5	11
22	8	4	6	—	6	10½	5	—	6	—	4	4	6	5½	5	6½	4	9½	4	2½	5	10
23	8	3	6	—	7	—	5	1	6	—	4	4	6	5½	5	6½	4	9½	4	2½	5	10
24	8	3	5	11	7	—	5	1	6	—	4	4	6	5½	5	6	4	9½	4	2½	5	10
25	8	3	5	11	7	—	5	1	6	—	4	4	6	5½	5	6	4	9½	4	2½	5	11
26	8	2	5	11	7	—	5	1	6	—	4	4	6	5½	5	6	4	9½	4	2	6	—
27	8	2	5	10	7	—	5	1	6	—	4	4	6	5½	5	6	4	9½	4	2	6	1
28	8	2	5	6	7	—	5	1	6	—	4	4	6	5	5	5	4	9	4	1½	6	2
29	8	1	5	6	7	—	5	1	6	—	4	4	6	5	5	5	4	8½	4	1	6	4
30	8	3	5	1	6	11½	4	11	6	—	4	4	6	4½	5	5½	4	8	4	1	6	3
31	8	3	5	—	6	11½	4	10	6	—	4	4	6	5	5	4½	4	7½	4	⅕	6	2

Potsdam, den 18. August 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 59. Polizeiliche Aufsicht auf der Berlin-Potsdamer Eisenbahn.

Mit Bezug auf die Bestimmungen der §§ 99 — 101 des Bahnpolizei-Reglements für die Berlin-Potsdamer Eisenbahn vom 19. Januar d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die uniformirten Beamten der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft, nachdem deren Vereidigung erfolgt ist, auf den Bahnhöfen und auf der Bahn die zur Erhaltung der Ordnung nöthige Polizei ausüben werden. Berlin, den 6. August 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Justizkommissarius Karl Friedrich Gall zu Berlin ist zugleich zum Notarius im Departement des Königl. Kammergerichts bestellt worden.

Die Kammergerichts-Referendarien August Friedrich Wilhelm Hanstein und Karl Ludwig von Nordenskjoeld sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die Kammergerichts-Auscultatoren Ernst Friedrich Dunckelbeck, Johann Eduard Wendt und Johann Ferdinand Gottheim zu Kammergerichts-Referendarien befördert, auch der Referendarius Ludwig Karl Christian Arnold von dem Oberlandesgericht zu Marienwerder in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, und die Rechtskandidaten Karl Gottfried Florens Seebode und Marius Karsten Nikolaus Niebuhr zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt und dem Königl. Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Kammergerichts-Salarienkassen-Assistenten Friedrich Wilhelm Büsser ist der Titel als Salarienkassen-Buchhalter, dem Kastellan des Königl. Stadtgerichts zu Potsdam Johann Karl Friedrich Tiedge der Karakter eines Botenmeisters, und dem Hausvolgteigerichtsboten Johann Peter Christian Friedrich Schäckel zu Berlin der Titel eines Kastellans beigelegt worden.

Der Translator Cölestin Leo Badynski ist als Dolmetscher der polnischen Sprache im Departement des Königl. Kammergerichts, und der Schlossermeister Friedrich August Braune als Taxator der Schlosserarbeiten bei dem Königl. Kammergericht verpflichtet worden.

Der im Ressort der Königl. General-Kommission für die Kurmark als Spezial-Kommissarius beschäftigte Regierungs-Assessor Regis in Storkow ist in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt worden, und hat die sämmtlichen bisher von ihm bearbeiteten Sachen an den Oekonomie-Kommissarius Wehler in Mittenwalde abgegeben, welcher Letzterer zum 1. Oktober d. J. seinen Wohnsitz ebenfalls verändern, und denselben zu Storkow nehmen wird.

Dem Oberlehrer Meyer am Gymnasium zu Potsdam ist der Titel: »Professor« verliehen, und der Lehrer Dr. Polsberw am Kölnischen Real-Gymnasium in Berlin zum Oberlehrer ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Oskar Wilhelm Rudolph Schultze ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Friedrich Karl Kärnbach als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Unteroffizier Vetter vom 24sten Infanterie-Regiment ist als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamtes Warnow einstweilig angestellt, und der invalide Unteroffizier August Theodor Georg Rör zum Polizei-Sergeanten in Berlin ernannt worden.

Im Oberbarnimschen Kreise sind zu Feuerlösch-Kommissarien der Schulze Schuch zu Neu-Trebbin für die obere Hälfte des 2ten Feuerlöschdistrikts und der Schulze Neumann zu Alt-Blesdorf für die untere Hälfte dieses Distrikts, der Schulze Kaumann zu Ruhlsdorf für den 3ten Feuerlöschdistrikt, der Schulze Schmidt zu Reichenow für den 4ten Feuerlöschdistrikt, der Schulze Müncheberg zu Alt-Ranft für den 5ten Feuerlöschdistrikt und der Schulze Ewald zu Alt-Gersdorf für den 10ten Feuerlöschdistrikt, auch der Schulze Bochow zu Falkenberg zum Stellvertreter des Letzteren gewählt, und die genannten Personen, nachdem sie die Wahl angenommen haben, in den gedachten Eigenschaften diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Fortsetzung des Reparaturbaues der Fangschleuse am Werlsee in der Rüdersdorfer Forst und der über diese Schleuse führenden Brücke, ist die Passage über die gedachte Brücke auf die Zeit vom 1. September bis Ende Oktober d. J. für Fuhrwerke gesperrt, und muß während dieser Zeit von den Reisenden der Weg über Grünheide und Alt-Buchhorst eingeschlagen werden.

Potsdam, den 19. August 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Färbereibesitzer Johann Julius Spindler hierselbst hat am 27. Mai d. J. einen siebenjährigen Knaben, der hinter dem Grundstücke in der Burgstraße Nr. 1 in die Spree gefallen war, mit besonderer Anstrengung und Entschlossenheit gerettet. Diese lobenswerthe Handlung wird unter Anerkennung der Verdienstlichkeit derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. August 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 30. August 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2035. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Juni 1839, wonach der Tarif zur Erhebung des Schleusengeldes bei der Schiffs- und Flößschleuse zu Groß-Bubainen am Pregel genehmigt wird.

№ 2036. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Juni 1839, die Aufhebung der bisherigen Chaussee-Baudienste in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg betreffend.

№ 2037. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Juli 1839, die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend.

№ 2038. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Juli 1839, wonach der Tarif zur Erhebung der Durchlaßgebühren an den stehenden Rheinbrücken bei Koblenz Köln und Wesel genehmigt wird.

№ 2039. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juli 1839, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Sachsa im Kreise Nordhausen.

№ 2040. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Juli 1839, wegen gleicher Verleihung an die Stadt Wetzlar.

№ 2041. Die Ministerial-Erklärung über die mit Anhalt-Dessau getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{21. \text{ Juni}}{24. \text{ Juli}}$ 1839.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der obersten Leitung der Zensur-Angelegenheiten beauftragten Königl. Ministerien den Königl. Kammergerichts-Assessor Lehmann zum perpetuirlichen Stellvertreter des Zensors, Königl. Geh. Hofraths Dr. John hierselbst, ernannt haben.

Berlin, den 17. August 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In dessen Abwesenheit und Auftrag: Böttger.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. August 1839.

№ 183. Zensursache. I. 1316. Aug.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 14. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 26. Juli d. J. auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Februar 1834 (Gesetzsammlung Pag. 55) die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in polnischer Sprache erschienenen neun und zwanzig Schriften ertheilt hat:

1) Denkmäler der Geschichte, Literatur und Gesetzgebung der Slaven von W. A. Maciejowsky. Pamiętnicki o dziejach piśmiennictwie i prawodawstwie Stowian. Petersburg und Leipzig, 1839.
2) Neues Polnisches A-B-C-Buch. Nowy Elementarz polski. Warschau, ohne Jahreszahl.
3) Rathgeber für Wirthinnen auf dem Lande und in der Stadt. Poradnik dla gospodyń. Warschau, 1838. 2ter Band.
4) Werke des Sniadeckis. Dzieta Sniadeckiego. Neue Aufloge. Warschau, 1837. 2ter bis 7ter Theil.
5) Tagebuch, zum Gottesdienst von Woroniçz, Erzbischof von Warschau, Primas des Reichs. Dziennik nabozenstwa. Warschau, 1836.
6) Bibliothek für gute Kinder. Biblioteczka dla dobrych dzieci. Warschau, 1837.
7) Die Bibel des Wujek. Biblia Wujka. Lemberg, 1839. 7tes und 8tes Heft.
8) Grundsätze der Schaafzucht. Zasady pielęgnowania owiec. Lemberg, 1838.
9) Panny Maryi, der Monat Mai geheiligt der Verehrung der Allerheiligsten Jungfrau Maria. Miesiąc Maj poswięcony ku ozoi Naysu. Lemberg, 1839.
10) Der Eremit von Podkamien, ein Erbauungsbuch. Pustelnik na Podkamieniu. Lemberg, 1839.
11) Gallizien in Bildern. Gallicya u obrazach. Lemberg, ohne Jahreszahl. 12 Hefte mit 48 Steindrücken.
12) Pojata, die Tochter Losdeiko's. Ein lithauischer Roman. Pojata corka Lezdeyki. Wilno, 1839. 4 Bände.
13) Nachrichten über Sibirien. Wiudumości o Syberyi. 2 Bände. Warschau, 1837.
14) Gesänge der Landleute am Niemen. Piosnki wieś niacze. 1ster und 2ter Theil. Wilno, 1837.
15) Von der häuslichen Zuckerfabrikation. Uebersetzung. O domomeiu wyrabianu cukru z Burakow. Warschau, 1838.
16) Der neue Küchenmeister. Kuchmistcz nowy. Wilno, 1837.
17) Erster Unterricht für Tadäuschen. Pienosze nauczki dla Tadzia. Warschau, 1839.

18) Das goldne Vließ, oder über Produktion der Merinos-Wolle. Złote Runo. Warschau, 1839.
19) Die sparsame Köchin. Kucharka oszczędna. Wilno, 1836.
20) Denkwürdigkeiten der Warschauer Gesellschaft der Arzneikunde. Pamiełniki towarzystwa lekurskiego Warczawskiego. Heft 1, 2 und 3 des 2ten Bandes.
21) Sammler der geistigen Unterhaltungen. Krakau, 1839. 1ster Band.
22) Litterarischer Sammler. Krakau, 1838. 4 Bände.
23) Ein bibliographisch-historisches Bild der Litteratur in Polen, von der Einführung der Buchdruckerkunst bis auf das Jahr 1830 von Adam Jocher. Wilno, 1839. 1stes Heft.
24) Bilder und wissenschaftliche Untersuchungen. Zweite Abtheilung, 5tes Heft. Wilno, 1839.
25) Meine Erinnerungen an Frankreich von L. z. Ks. G. R. . Krakau, 1839.
26) Abhandlung von der Kleidung der Mannspersonen nach mathematischer Berechnung. Rozprawa o sukien nuskich. Lemberg, 1839.
27) Dichtungen des Jecierski Poczye M. Jezierskiego. Wilno, 1837.
28) Kleine Gedichte des Kowalski Traßki. Lemberg, Stanislawow und Tarnow. 1839.
29) Handwörterbuch der polnischen und deutschen Sprache. Krakau, ohne Jahreszahl.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. August 1839.

№ 184. Zensursache. I. 1387. Aug.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 14. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 27. Juli d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat:

1) Leitfaden zum Unterrichte in der Naturgeschichte. Für Real- und andere höhere Bürgerschulen bearbeitet von Jakob Wartmann, V. D. M., Lehrer der Naturgeschichte am reformirten Gymnasium zu St. Gallen. St. Gallen, 1839. Im Verlag von C. P. Scheitlin. 8vo.
2) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7tes Halbjahr, 1stes Heft, Juli 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopf'sche Buchhandlung.
3) Ueber bedingte Traditionen; zugleich als Revision der Lehre von den Wirkungen der Bedingungen bei Vorträgen im Allgemeinen. Eine civilistische Erörterung von Dr. W. Sell, ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft in Zürich. Zürich, bei Meyer und Zeller, ehedem Ziegler und Söhne.. 1839. 8vo.
4) Das Seebad zu Dubbeln. Dargestellt von Dr. W. Sodoffsky, Badearzt von Dubbeln. Riga und Mitau, bei Eduard Götschel. 1839. 8vo.

5) Erheiterungen für die Jugend. Bestehend in kurzen Fabeln, Räthseln, Charaden ꝛc. Gesammelt und herausgegeben von Ferdinand Müller, Lehrer an der Jakobischule in Riga. Riga und Mitau, bei Eduard Götschel. 1839. 8vo.

6) Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten, von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff. 4tes Heft. Basel, 1838. Schweighausersche Buchhandlung. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 185. Anwendung der Gesindeordnung auf die Hausoffizianten. I. 1143. Aug.

Da durch die Gesindeordnung vom 8. November 1810 die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§ 1 bis 176 inkl. Tit. 5 Thl. II, welche von dem gemeinen Gesinde handeln, wesentlich modifizirt sind, so hat der § 186 l. c., welcher, nachdem in den ihm vorhergehenden §§ 177 bis 185 für Hausoffizianten mehrere besondere Vorschriften ertheilt sind, festsetzt, daß in allen übrigen Stücken die Hausoffizianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten haben, in Verbindung mit dem Umstande, daß die Gesindeordnung vom 8. November 1810 der Hausoffizianten gar nicht gedenkt, zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob die in der Gesindeordnung enthaltenen Vorschriften für das gemeine Gesinde, modifizirt durch die §§ 177 bis 185 Tit. 5 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, auch auf die Hausoffizianten Anwendung finden, oder ob diese auch jetzt nach den Vorschriften der §§ 1 bis 186 Tit. 5 Thl. II des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen sind, und namentlich, ob bei den Hausoffizianten die durch die Gesindeordnung den Polizeibehörden übertragene Einwirkung auf das Dienstverhältniß ausgeschlossen bleibt.

Diese Frage ist nicht nur von Polizei- und Gerichtsbehörden verschieden beurtheilt, und hat zu Weiterungen Veranlassung gegeben, sondern es ist auch von einigen Polizeibehörden ein ganz verschiedenes Verfahren in der Sache beobachtet worden. Um diesem für die Zukunft vorzubeugen, und ein gleichmäßiges Verfahren der Behörden in dieser Beziehung herbeizuführen, wird der Königlichen Regierung hierdurch eröffnet:

daß, da § 186 Tit. 5 Thl. II des Allgemeinen Landrechts die Rechte der Hausoffizianten denen des gemeinen Gesindes, mit Ausnahme der auch jetzt noch gültigen, in den §§ 177 bis 185 l. c. aufgestellten Modifikationen, gleichstellt, die Gesindeordnung vom 8. November 1810 aber die landrechtlichen Vorschriften über die Rechte des gemeinen Gesindes modifizirt, die Gesindeordnung auch auf die Hausoffizianten Anwendung findet, und die Polizeibehörden daher Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Hausoffizianten ebenso zu ihrer Kognition zu ziehen haben, wie Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde.

Zugleich wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die im § 187 Tit. 5 Thl. II des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Personen nicht zu den Hausoffizianten gehören. Berlin, den 10. August 1839.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung.

Potsdam, den 22. August 1839.

Vorstehende Verfügung wird hiermit den betreffenden Behörden und dem betheiligten Publikum zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 186. Genügung der Militairdienstpflicht der Mannschaften diesseitiger Seeschiffe durch Seereisen. I. 1367. Aug.

Nach Ihrem Antrage vom 7. d. M. will Ich die Bestimmung Meiner Ordres vom 4. Oktober 1827 und 25. März 1833, daß von Seeschiffern der Militair-Dienstpflicht durch Seereisen nach andern Welttheilen und nach dem mittelländischen Meere genügt werden kann, vorläufig und versuchsweise für drei Jahre auf alle Seereisen außerhalb der Ostsee ausdehnen, daher Sie dem gemäß das Weitere zu verfügen haben. Teplitz, den 29. Juli 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Rochow, Grafen von Alvensleben und General der Infanterie von Rauch.

* * *

Potsdam, den 24. August 1839.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird in Folge eines an uns ergangenen Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, im Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 31. Mai 1833 und vom 19. September v. J., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 187. Die im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheine betreffend. I. 565. Juli.

Von den im Jahre 1836 durch Umschreibung der vormals Königl. Sächsischen unverwandelten und unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten neuen verloosbaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheinen laufen im diesjährigen Michaelistermin die Zinsbogen ab, und es sollen daher mit dem Eintritt dieses Termins bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, gegen Abgabe der abgelaufenen Talons, neue Talons mit Koupons verabfolgt werden. Indem nun hiervon die Inhaber gedachter Scheine in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben zugleich aufgefordert, bei der diesmaligen Ablieferung der abgelaufenen Talons auch die Scheine selbst der vorgenannten Kasse vorzulegen, weil deren Einsicht unumgänglich nöthig ist. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß künftighin die Verabfolgung der neuen Zinsbogen gegen alleinige Aushändigung der abgelaufenen Talons geschehen, und die Vorzeigung der Scheine nicht wieder verlangt werden wird.

Merseburg, den 1. Juli 1839.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Arnim.

* * *

Potsdam, den 17. Juli 1839.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Grund einer unterm 1. d. M. an uns ergangenen Requisition des Herrn Regierungs-Präsidenten Grafen von Arnim hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. August 1839.

№ 188. Quittungsstempel von Gehältern, Pensionen und Gnadenbenefizien. IV. i. pl. 372. Juli.

In Gefolge eines Erlasses des Herrn General-Direktors der Steuern vom 4. v. M., wird hiermit zur Beseitigung der deshalb hin und wieder vorgekommenen Zweifel darauf aufmerksam gemacht, daß die zum Pensionsfonds fließenden $\frac{1}{12}$-Abzüge von neuen Besoldungen und Gehaltszulagen, wenn gleich darüber von den resp. Beamten unter der empfangenen Besoldung mit quittirt werden muß, als stempelpflichtig nicht anzusehen, vielmehr die Stempel zu den Gehaltsquittungen nur nach Maaßgabe der Beträge zu berechnen und zu verwenden sind, welche an die Beamten wirklich gezahlt werden, so daß also dabei jene Abzüge außer Ansatz bleiben. Damit indessen in solchen Fällen der stempelpflichtige Betrag deutlich hervortrete, muß von den betreffenden Gehaltsempfängern in den über den vollen zahlbaren Gehaltsbetrag auszustellenden Quittungen angegeben werden, wieviel ihnen davon

a) durch Kompensation des $\frac{1}{12}$tels für den Pensionsfonds, und

b) baar

gewährt worden ist.

Um ferner auch hinsichtlich der Stempel-Verwendung zu den Quittungen von inzwischen verstorbenen Beamten und resp. Pensionairen und deren Hinterbliebenen über die Letztern gezahlten Gnadenbenefizien, so wie bezüglich der Beibringung dieser Quittungen und ihrer Benutzung als Rechnungsbeläge, ein überall gleichmäßiges Verfahren herzustellen, soll künftig

a) bei Berechnung des Quittungsstempels die den Hinterbliebenen eines Beamten oder Pensionairs gezahlte Gnadenbewilligung, als eine fortgesetzte Gehalts- und resp. Pensionszahlung behandelt, folglich der Stempel von derjenigen Summe berechnet und beigebracht werden, welche die Interimsquittungen der verstorbenen Beamten über die Besoldung oder die resp. Pension und die Quittung der Hinterbliebenen über den Gnaden-Quartals- oder resp. Gnaden-Monats-Betrag zusammen ergeben, und

b) zu den Rechnungen, und zwar:

1) zur Justifikation der darin in Ausgabe erscheinenden Gehalts- oder Pensionsbezüge des verstorbenen Beamten, dessen Interimsquittungen, und

2) zur Justifikation des Gnaden-Quartals oder Gnaden-Monats eine besondere Quittung der Hinterbliebenen, welche dessen Zahlung empfangen haben,

beigebracht, und zu Letzterer der durch die Zusammenrechnung beider Arten von Bezügen sich ergebende Stempel verwendet werden.

Es haben daher hiernach sowohl die Kassenbeamten, welche dergleichen Zahlungen zu leisten und zu verrechnen haben, als die resp. Gehalts-, Pensions- und Gnadenbenefizien-Empfänger sich zu achten, und dem gemäß zu verfahren.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 18. August 1839.

№ 189. Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals. I. 2228. Juli.

Das nachfolgende, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs vom 4. v. M. genehmigte

Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals.

Das gesammte Thierheilpersonal wird in folgende Klassen eingetheilt:

I. Thierärzte erster Klasse. Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung. Um als ein solcher approbirt zu werden, muß der Kandidat den für diese Klasse vorgezeichneten Lehrkursus von sieben Semestern auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt und die dieserhalb verordnete Staatsprüfung bestanden haben. Den Thierärzten erster Klasse steht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu; sie sind zugleich die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qualifikation durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besondern Prüfung nachgewiesen haben, als Kreisthierärzte angestellt und, wenn sie sich in dieser Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Assessoren bei den Provinzial-Medizinal-Kollegien befördert werden, nachdem sie zuvor wenigstens ein Jahr lang als Repititorien bei der hiesigen Thierarzneischule fungirt haben.

In Hinsicht des Rangverhältnisses wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreisphysikern stehen; doch gebührt in Kollisionsfällen den Letzteren der Vorrang. In einem gleichem Verhältnisse stehen die Kreisthierärzte zu den Kreischirurgen.

II. Thierärzte zweiter Klasse. Rein praktisch gebildete Thierärzte. Als solche werden diejenigen Kandidaten approbirt, welche, nachdem sie den für diese Klasse vorgeschriebenen und auf sechs Semester berechneten Lehrkursus auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt, der dieserhalb besonders angeordneten Staatsprüfung Genüge geleistet haben.

Die Thierärzte dieser Klasse sind gleichfalls zur unbeschränkten Ausübung der thierärztlichen Praxis befugt, indessen können dieselben bei vorkommenden Epizootieen zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maßregeln, nur ausnahmsweise und in Ermangelung eines Thierarztes erster Klasse zugezogen werden. Vor Gericht können sie nur als sachverständige Zeugen über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis erscheinen; dagegen sind sie zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außerhalb ihrer Praxis

nicht befugt. Es ist ihnen daher auch die Bewerbung um die sub Nr. 1 bezeichneten thierärztlichen Beamtenstellen nicht verstattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Klassifikation geprüften Thierärzte gelten nachstehende Bestimmungen:

A. Diejenigen Thierärzte, welche sich die bisher übliche Approbation der Thierärzte zweiter Klasse erworben haben, treten nunmehr in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte erster Klasse.

B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche sich nur in Besitz eines bis dahin die Stelle der Konzession vertretenden Schulzeugnisses befinden, treten in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte zweiter Klasse.

Berlin, den 25. Mai 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. August 1839.

№ 190. Konzessionirung der Riunione adriatica di Sicurta. I. 838. August.

In Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 5. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zu Triest unter dem Namen:

»Riunione adriatica di Sicurta«

bestehenden Versicherungs-Gesellschaft die Konzession ertheilt worden ist, Versicherungen auf unterweges befindliche Güter gegen Beschädigung durch Feuer, Wasser, Umsturz der Wagen, Untergang der Fahrzeuge u. s. w., mit Ausschluß jeder sonstigen Art der Mobiliar- oder Immobiliar-Feuer-Versicherung, innerhalb der Preuß. Monarchie anzunehmen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. August 1839.

№ 191. Rindvieh-Lungenseuche in Staffelde. I. 1323. Aug.

Da unter dem Rindvieh in Staffelde, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. August 1839.

№ 192. Rindvieh-Lungenseuche in Lentzke. I. 1324. Aug.

Da unter dem Rindvieh in Lentzke, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. August 1839.

№ 193. Aufstellung von Mühlen-

Durch eine Verordnung der ehemaligen Sächsischen Ober-Amts-Regierung vom 27. Februar 1799 ist das Generale vom 31. Dezember 1771 eingeschärft, und zugleich

gleich bestimmt worden, daß alle Müller sich, bei einer Strafe von fünf Thalern, mit einer gehörig geeichten Waage und den dazu gehörigen Gewichten zu versehen haben.

waagen in den Mühlen der vormals Sächsischen Landestheile. I. 143. Juni.

Da diese Bestimmung in den vormals Sächsischen Landestheilen des diesseitigen Regierungsbezirks theilweise in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, so finden wir uns zur Erinnerung derselben veranlaßt, indem wir noch näher bestimmen, daß in jeder Mühle der gedachten Landestheile, wo eine geeichte Mühlenwaage noch nicht vorhanden, solche, ebenso wie die erforderlichen gehörig geeichten Gewichte, an einem schicklichen, nöthigenfalls von der Polizeibehörde zu bestimmenden Orte bis zum 1. Dezember d. J. auf Kosten des Müllers eingerichtet und aufgestellt werden muß. Diejenigen Müller, welche dieser Verordnung bis zur bestimmten Zeit nicht nachkommen, verfallen in eine Polizeistrafe von fünf Thalern, und es wird außerdem die Waage nebst Gewichten von Polizei wegen angeschafft und aufgestellt, und der Kostenbetrag von ihnen eingezogen werden. Die Herren Landräthe des Zauch-Belzigschen und des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises werden diese Bestimmungen den betreffenden Müllern noch besonders bekannt machen, die Ausführung derselben kontrolliren, und uns über das Ergebniß mit Ablauf d. J. Bericht abstatten. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die sämmtlichen Müller in den altländischen Kreisbezirken längst nach unserer Bekanntmachung vom 7. Januar 1817 (Amtsblatt Nr. 44) zur Anschaffung vorschriftsmäßig eingerichteter Mühlenwaagen angehalten worden sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. August 1839.

№ 194. Antheil an der Gewinnhälfte der Aachener ꝛc. Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1838. I. 1882. Aug.

Die Direktion der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft hat uns von der Gewinnhälfte dieser Gesellschaft pro 1838 zur Verbesserung der Feuerlöschgeräthschaften in den Städten und auf dem platten Lande des hiesigen Regierungsbezirks die Summe von 1144 Thlrn. 22 Sgr. überwiesen, und soll diese Summe unter die Ortschaften, resp. Dominien Fehrbellin, Neu-Ruppin, Wrietzen, Wittstock, Friedrichsfelde, Weißensee und Stolpe, nach den getroffenen nähern Bestimmungen vertheilt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. August 1839.

№ 195. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Prediger. II. 775. Aug.

Auf das Ausschreiben vom 6. September v. J. (Amtsblatt von 1838 Stück 38 Seite 297) sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Herren Prediger, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 43 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf., eingekommen ..... 923 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:

1) an den Prediger Conrad zu Grünthal (Superintendentur Bernau) ..... 400 Thlr.,

Latus 400 Thlr., 923 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.

Transport 400 Thlr, 923 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.

2) an den Prediger Dreffel zu Künkendorf (Superintendentur Angermünde) .....100 " "

3) an den Prediger Thon zu Lübnitz (Superintendentur Belzig).....400 " "

900 " — " — " "

es ist daher ein Bestand verblieben von ..... 23 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Herren Prediger angezeigt worden, und es gebührt ihnen dafür nach dem Reglement vom 25. Januar 1768 an Entschädigung:

dem Prediger Hoffbauer zu Jütergotz, Superintendentur Potsdam, welcher bei dem Brande am 14. April d. J. ein Viertel seines Mobiliar-Vermögens verloren .....100 Thlr.

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt.....100 Thlr.,

und nach Abzug des obigen Bestandes von..... 23 " 21 Sgr. 10 Pf.

bleiben daher noch aufzubringen ..... 76 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.

Zur Sozietät gehören nach der zuletzt abgelegten Berechnung 704 Mitglieder, wovon jedes der Herren Mitglieder zu den noch aufzubringenden 76 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.

= Drei Silbergroschen Sechs Pfennige =

beizutragen hat. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen.

Der Ab- und Zugang gegen das letzte Ausschreiben ist auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 19. August 1839.

№ 196. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Stadtschullehrer. II. 773. Aug.

Auf das Ausschreiben vom 5. September 1835 (Amtsblatt von 1835 Stück 39 Seite 244) sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Stadtschullehrer, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 75 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., eingekommen ..... 127 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.

Davon sind gezahlt:

1) dem Schullehr. Landgraf zu Burg 75 Thlr. — Sgr.,

2) dem Schullehrer und Organisten Braune zu Templin.....37 " 15 " "

112 " 15 " — " "

mithin sind im Bestande verblieben ..... 15 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Stadtschullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 15. Juli 1779 an Entschädigung gebührt:

dem Schullehrer und Kantor Wilde zu Meyenburg (Superintendentur Pritzwalk), welcher bei dem Scheunenbrande am 5. Januar 1838 über ein Viertel seines Mobiliar-Vermögens verloren .....75 Thlr.

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt .....75 Thlr.,
und nach Abzug des obigen Bestandes von .....15 „ 12 Sgr. 9 Pf.

bleiben daher noch aufzubringen .....59 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.

Die Zahl der Mitglieder beläuft sich nach dem letzten Ausschreiben auf 626. Es hat daher ein jeder Stadtschullehrer einen Beitrag von

= Drei Silbergroschen Sechs Pfennige =

zu entrichten. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Stadtschullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 19. August 1839.

№ 197. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder für die Landschullehrer. II. 774. Aug.

Auf das Ausschreiben vom 6. September v. J. (Amtsblatt von 1838 Stück 38 Seite 298) sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Landschullehrer, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 7 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf., eingekommen .....353 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:

1) an den Schullehrer Rhein zu Neu-Barnim (Superintendentur Wriezen) ..... 25 Thlr.,
2) an den Schullehrer Gerhardt daselbst.. 50 „ „
3) an den Schullehrer-Emeritus Hufe daselbst 50 „ „
4) an den Schullehrer Ganzert zu Lübnitz (Superintendentur Belzig) .....100 „ „
5) an den Schullehrer Kulicke zu Wünsdorf (Superintendentur Zossen) .....100 „ „

325 „ — „ — „

es ist daher ein Bestand geblieben von ..... 28 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Landschullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 24. Dezember 1800 an Entschädigung gebührt:

* * *

1) dem Küster und Schullehrer Buchter zu Behrensdorf (Superintendentur Beeskow), welcher bei dem Brande am 1. August 1838 über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren ..... 100 Thlr.,

2) dem Schullehrer Kistenmacher zu Keller (Superintendentur Lindow), welcher bei dem Brande am 24. September 1838 den vierten Theil seines Mobiliar-Vermögens verloren ..... 25 , ,

3) dem Küster und Schullehrer Hohler zu Alt-Bliesdorf (Superintendentur Wriezen), welcher bei dem Brande in der Nacht vom 24. zum 25. Februar d. J. über ein Viertel seines Mobiliar-Vermögens verloren..... 50 , ,

4) dem Küster und Schullehrer Wiehl zu Biesdorf (Superintendentur Berlin, Land), welcher bei dem Brande am 9. April d. J. sein ganzes Mobiliar-Vermögen verloren..... 100 , .

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt .....275 Thlr.,
und nach Abzug des obigen Bestandes von..... 28 , 13 Sgr. 10 Pf.

= 246 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Berechnung gehören zur Sozietät 1482 Mitglieder, von welchen ein jedes Mitglied

= Fünf Silbergroschen Sechs Pfennige =

beizutragen hat. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Landschullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 23. August 1839.

№ 198. Rent- und Polizeiverwaltung im Amte Krausnick. III. 521. Juli.

Die Generalpacht des Domainenamts Krausnick ist von Trinitatis d. J. ab dem Beamten Palm übertragen, und ist derselbe zum Rent- und Polizeibeamten und zum Rendanten des Gerichts-Depositorii in gedachtem Amte bestellt worden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 36. Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 173) befiehlt die Ausdehnung der Ordre vom 5. August v. J. (Gesetzsammlung Seite 431),

betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz,

auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Es muß demnach von jetzt ab, die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub und sonstigem Streuwerk aus den Waldungen, so wie aller übrigen Waldprodukte, gleich dem Holzdiebstahle, nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 untersucht und bestraft, und nur bei Festsetzung der Geldbuße diejenige Abänderung beachtet werden, welche die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. August v. J. angeordnet hat.

Alle entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben, sie mögen das Verfahren, die Kompetenz zur Untersuchung, oder die Strafe betreffen, und in allgemeinen Gesetzen, in Provinzial-Forstordnungen oder andern speziellen gesetzlichen Vorschriften enthalten sein.

Es kommen daher von Publikation der Allerhöchsten Ordre vom 5. August v. J. und beziehungsweise vom 4. Mai d. J. ab, folgende Grundsätze zur Anwendung:

I. Die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten der obengedachten Art steht ohne alle Exekution dem Gerichte zu, in dessen Bezirk die Entwendung verübt worden, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist.

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo die Polizei-Gerichtsbarkeit durch die Friedensrichter verwaltet wird, haben sich die Letztern der Untersuchung und Bestrafung zu unterziehen.

II. Die bisher in einigen Provinzen stattgefundene polizeiliche Ahndung solcher Forstfrevel findet fortan nicht weiter Statt.

III. Für das gerichtliche Verfahren bei der Instruktion und Entscheidung dienen lediglich die für die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls im Gesetz vom 7. Juni 1821 ertheilten und die spätern, dasselbe erläuternden Vorschriften zur Richtschnur.

IV. Es muß daher auch die Entwendung solcher Waldprodukte von den Forstbeamten in die Forst-Straftabelle aufgenommen, und in dieser Form, gleich den Holzdiebstählen, den Forstgerichten angezeigt werden.

V. In Betreff des Kostenpunktes und der Vollstreckung der Erkenntnisse ist eben so zu verfahren, wie hinsichtlich der Erkenntnisse in Holzdiebstahls-Sachen vorgeschrieben ist. Berlin, den 12. August 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 60. Droschken-Fuhrwesen in Berlin.

Das hiesige Droschkenfuhrwesen wird am 1. Oktober d. J. eine veränderte Einrichtung erhalten. Bei dieser wird den bereits zugelassenen Unternehmern, in sofern diese nicht ausscheiden, und sich den festzustellenden Bedingungen unterwerfen, die Erlaubniß zur Aufstellung der denselben schon bewilligten Zahl der Droschken auch für das Jahr vom 1. Oktober d. J. bis dahin 1840 verlängert werden. Dagegen wird die Liste derjenigen, welche sich außerdem oder über diese Zahl hinaus bei diesem Fuhrwesen betheiligen wollen, am 1. September d. J. abgeschlossen und über deren Zulassung eine Bestimmung erfolgen. Wer sich deshalb bis zu diesem Tage nicht gemeldet hat, kann auch bei etwaniger Vermehrung der Droschken für den genannten Zeitraum nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 21. August 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den zum 1. Oktober d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 10. k. M. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge spätestens bis zum 15. September d. J. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 16. August 1839.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Es ist in neuerer Zeit durch die betreffenden Polizeibehörden von den Verordnungen für die Einlieferung von Bettlern in das Landarmenhaus zu Strausberg so häufig abgewichen worden, daß wir uns veranlaßt finden, die darüber bestehenden Vorschriften hierdurch in Erinnerung zu bringen, nach welchen folgendermaßen verfahren werden muß.

1) Das wegen Bettelns verhaftete Individuum ist an die betreffende Orts-Polizeibehörde, und zwar in den Städten an den Magistrat und in den Dörfern an den Schulzen abzuliefern.

2) Die Absendung des Verhafteten nach dem Landarmenhause zu Strausberg darf nicht eher stattfinden, bis von der Polizeibehörde, an welche die Ablieferung erfolgt ist, über den Thatbestand eine Verhandlung aufgenommen worden ist, nach welcher entweder der Inhaftat das Vergehen der Bettelei eingestanden hat, oder solches durch Zeugenaussagen und event. durch Versicherung des betreffenden Gendarmen oder Polizeibeamten, unter Bezugnahme auf seinen Diensteid, festgestellt worden ist.

3) Wenn auf solche Weise das Vergehen der verübten Bettelei festgestellt, und der Transport eingeleitet ist, muß jedesmal das unter 2 erwähnte, von dem Inkulpaten unterzeichnete Protokoll durch den Transporteur an die Inspektion des Landarmenhauses gesendet werden.

4) Die Absendung des Bettlers darf nicht verzögert werden, sie muß vielmehr an dem Tage der Verhaftung — es sei dies ein Wochen- oder ein Sonn- und Festtag — erfolgen. Sollte jedoch die sofortige Absendung durch besondere Umstände verhindert werden, so muß, daß dies der Fall gewesen, jedesmal im Transportzettel ausdrücklich bemerkt werden. Dies gilt auch in sofern für jede Zwischenstation bis zum Landarmenhause, als der Transportat nicht länger als eine Nacht oder überhaupt über die zu seiner Ruhe nothwendige Zeit hinaus, zurückgehalten werden darf.

5) In der Regel soll der Transport des Bettlers nur durch einen Transporteur erfolgen, sind aber Ausnahmen hiervon nöthig, so müssen die Gründe dafür jedesmal im Transportzettel angeführt werden.

6) Der Transport erkrankter Inhaftaten mittelst Wagens darf nur dann angeordnet werden, wenn solcher durch ein, von einem besoldeten Physikus oder Chirurgus unentgeldlich auszustellendes und dem Transportzettel beizufügendes Attest für nothwendig erklärt worden ist. An solchen Orten, wo kein besoldeter Medizinalbeamter anwesend ist, hat die betreffende Orts-Polizeibehörde auf dem Transportzettel zu bescheinigen, daß der Transportat Krankheitshalber unfähig gewesen ist, den Weg zu Fuß zurückzulegen, welche Bescheinigungen am nächsten Stationsorte, wo sich ein besoldeter Medizinalbeamter befindet, diesem zur Untersuchung und Abgebung eines Gutachtens, wonach sodann weiter zu verfahren ist, vorzulegen sind.

7) Die Liquidation der Transportkosten ist nur in folgenden Sätzen zulässig, und können höhere Beträge nicht erstattet werden.

   a) Alimente pro Tag 2 Sgr. bis 2 Sgr. 6 Pf.
   b) Sitzgebühren 1 Sgr. 3 Pf.
   c) Heizungskosten 2 Sgr. 6 Pf., jedoch nur während der 6 Wintermonate vom Oktober bis inkl. März.
   d) Gebühren für den Transporteur à Meile 5 Sgr.
   e) Für einen Wagen, wenn ein solcher nothwendig ist; pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf.

Sofern die Bekleidung des Verhafteten so mangelhaft ist, daß eine Ergänzung derselben nothwendig wird, so muß diese auf das dringendste Bedürfniß beschränkt werden, wozu unter Andern eine Weste nicht gerechnet werden kann. Die zu liquidirenden Kosten für Kleidungsstücke müssen mit den gehörig bescheinigten Quittungen des Verkäufers belegt werden.

Zu a wird rücksichtlich der Alimente noch bemerkt, daß wenn ein Bettler in so weit vorgerückter Tageszeit verhaftet worden ist, daß er an demselben Tage nicht

mehr bis zur nächsten Transportstation abgeliefert werden kann, für den Tag der Verhaftung nicht der volle Alimentenbetrag in Rechnung gestellt werden darf.

Nach Vorstehendem genau zu verfahren, werden sämmtliche Polizeibehörden des Kurmärkschen Landarmen-Verbandes aufgefordert. Berlin, den 12. August 1839.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Personalchronik.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Louis Leffer und Otto Julius Quehl sind als praktische Aerzte und Operateurs, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Julius Paul Gumbinner auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

An die Stelle des Amtmanns Wienkoop zu Wasserſuppe und des Amtmanns Friedrich zu Görden, welche aus dem Westhavelländischen Kreise fortgezogen sind, ist der Amtmann Güſſefeldt zu Wasserſuppe zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 2ten Feuerlöschdistrikt, und der Amtmann Heinſe zu Charlottenhof bei Plaue zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 6ten Feuerlöschdistrikt des Westhavelländischen Kreises gewählt, und sind beide Personen, nachdem sie die Wahl angenommen, in gedachter Eigenschaft diesseits bestätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Lehrer Kühne in Woltersdorf bei Rüdersdorf hat eine Schrift unter dem Titel:

„Anweiſung zum Weinbau und zur Weinbereitung, nebſt Mittheilung der Kunſt, auch aus halbreifen Trauben ohne Zuſatz von Zucker ꝛc. einen vorzüglichen, dem in guten Jahren gewonnenen vollkommen gleichen Wein zu erzielen, für jeden Freund des Weinbaues, vorzüglich aber für Landſchullehrer zur Betreibung eines paſſenden Nebengeſchäfts“

herausgegeben, und ist solche bei dem Verfasser und in Kommission bei L. Hold in Berlin, Königsstraße Nr. 62, für 15 Sgr. zu haben.

Wir machen auf diese Schrift um so lieber aufmerksam, als der Verfasser alles Mitgetheilte aus eigener Erfahrung geschöpft hat, und den Lehrern dankenswerthe Anleitung giebt, selbst ihr schlechtes Dienstland sehr nutzbar zu machen.

Potsdam, den 10. August 1839.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem im Templiner Kreiſe belegenen, auf einer Fläche der zum Lehnsverbande der Herrſchaft Boytzenburg gehörigen ſogenannten Krewitzer Heide erbauten neuen Vorwerke iſt der Name: »Arnimshain« beigelegt worden.

Potsdam, den 24. Auguſt 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 6. September 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. August 1839.

№ 199. Aufgehobene Viehsperre in Joachimsthal. I. 1741. Aug.

Da von der im Herbst des vorigen Jahres unter dem Rindvieh in der Stadt Joachimsthal ausgebrochenen Lungenseuche seit mehreren Monaten sich weiter keine Spur gezeigt hat, so wird die durch unsere Bekanntmachung vom 25. Oktober v. J. (Amtsblatt 1838 Pag. 344) angeordnete Sperre dieser Stadt für Rindvieh und Rauchfutter hiermit aufgehoben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. August 1839.

№ 200. Chausseegeld-Erhebung bei Fischerwall. IV. 33. Aug.

Vom 15. September d. J. an, wird bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Fischerwall, wo in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. April d. J. (Amtsblatt Stück 18 Seite 154) bisher für 1 Meile erhoben wurde, das Chausseegeld für 1½ Meile in jeder Richtung der Chaussee, nach dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828, erhoben werden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 37. Zusammenstellung des jetzt bestehenden Lokalrechts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Von dem Fürstenthums-Gerichtsdirektor Wentzel zu Neiße und dem Land- und Stadtgerichtsrathe Wentzel zu Wollstein wird im Auftrage des Justiz-Ministeriums für Gesetzrevision eine Zusammenstellung des jetzt bestehenden Lokalrechts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz angefertigt, und werden die Beamten der Untergerichte im Departement des Kammergerichts, in Gemäßheit einer diesfälligen Anweisung des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz, Exzellenz vom 13. d. M., auf dieses Werk hierdurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 22. August 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 61. Betrieb der Gast- und

Republikation.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Februar 1835, den Betrieb der Gast-

Schankwirthschaft.

und Schankwirthschaft betreffend, wird das gewerbetreibende Publikum wiederholt an folgende Bestimmungen erinnert:

1) Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß, bei 5 bis 50 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, zubereitete Speisen oder Getränke in seinem Lokale verabreichen, oder sein dazu bestimmtes Lokal mit einem andern vertauschen. Diese Erlaubniß erlischt mit dem Ablaufe eines Jahres. Dieselbe kann aber auf desfallsigen Antrag für alle diejenigen, welche eine derartige polizeiliche Erlaubniß bereits erhalten haben, und die Gast- oder Schankwirthschaft im nächstfolgenden Kalenderjahre in dem nämlichen Lokale fortsetzen wollen, verlängert werden.
2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ohne alljährliche Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß ein solches Gewerbe fortsetzt.
3) Die polizeiliche Erlaubniß zu einem solchen Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die Polizei- und Kommunalbehörde von dem örtlichen Bedürfniß oder der Nützlichkeit der Anlage sich überzeugen, wenn das dazu bestimmte Lokal nach Lage und Beschaffenheit sich dazu eignet, und wenn die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögens-Verhältnisse des Nachsuchenden einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb verbürgen. Auf bereits geschlossene Kauf- und Miethsverträge kann nicht Rücksicht genommen werden, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht zutreffen, worauf das betreffende Publikum zur Vermeidung von Nachtheil und Weiterungen besonders aufmerksam gemacht wird.
4) Das Gesuch um Verleihung der polizeilichen Erlaubniß zum Gewerbebetrieb ist zur Abkürzung des Geschäftsganges an den hiesigen Hochedeln Magistrat zu richten, welcher sich damit einverstanden erklärt hat, solches anzunehmen und, mit seinem Gutachten begleitet, an das Polizei-Präsidium gelangen zu lassen.
5) Das Gesuch um Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß wird an das Polizei-Präsidium gerichtet, dem betreffenden Revier-Polizei-Kommissarius zur weiteren Beförderung, unter Beifügung des früher ertheilten Erlaubnißscheines, Behufs der sofortigen Begutachtung offen übergeben. Diese Gesuche um Verlängerung sollen nach den diesseitigen früheren Bekanntmachungen drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden.

Berlin, den 19. Oktober 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Behufs der Ausführung der zur Regulirung der obern Strecke des Werbelliner Kanals vom Werbellinsee bis zur Schleuse bei der holländischen Papiermühle erforderlichen Vertiefungs- und Erweiterungsarbeiten, ist die gedachte Kanalstrecke vom 9. September bis 8. Oktober d. J. für die Schiffahrt gesperrt, welches dem betheiligten Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 3. September 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 2ten Quartale 1839 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 13. September 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. August 1839.

№ 201. Zensursache. I. 1641. Aug.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 19. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 9. desselben Monats, auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet hat:

1) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Achtzehnte vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Erste und zweite Abtheilung. Aarau, 1838. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer. Frankfurt a. M., Joh. David Sauerländer. gr. 8vo.

2) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. Vierte vollständige Original-Auflage. Theil 9, 10, 11 und 12. Aarau, 1839. Im Verlag von Heinrich Remigius Sauerländer. Frankfurt am Main, Johann David Sauerländer. kl. 8vo.

3) H. Malten's neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. Theil 1, 2, 3, 4 und 5. Auch mit dem Titel: Bibliothek der neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. Aarau, 1839. Bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8vo.

4) Der Vorläufer des neuen Gesangbuches für die Volksschulen des Kantons St. Gallen. Von Joseph Greith, Gesang- und Instrumental-Lehrer an der St. Gallischen Kantonsschule. Zweistimmige Lieder. 1stes Heft, 1ste Stimme, 2te Stimme. St. Gallen, 1839. Verlag von Huber und Komp.

5) Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde. In Verbindung mit mehreren Gelehrten dieser Fächer herausgegeben von Dr. Christoph Friedrich von Pommer, Professor der Medizin an der Hochschule in Zürich. Neue Folge. Erster Band. Drittes Heft. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1839. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. September 1839.

№ 202. Zensursache. I. 2135. Aug.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 27. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 12. desselben Monats, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Februar 1834 die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienenen dreizehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat:

1) Powiesci kozackie. Kosackische Erzählungen von M. Czaykowsky. Paris, 1837.
2) Iridion. Paris, 1836.
3) Nowe Rozrywski dla dzieci. Neue Unterhaltungen für Kinder. Paris, 1834. 2 Bände.
4) Poezye biblyne, piosicki sielskie i wiersze rożne. Biblische Poesien, Idyllen und verschiedene Dichtungen von Wittwicki. Paris, 1836.
5) Pamiątki. Denkwürdigkeiten des Herrn Severin Soplica, Truchses von Pamau. Paris, 1839.
6) Dzieta Jana Sniadeckiego. Werke des Johann Sniadecki. 6ter und 7ter Band. Warschau, 1837 und 1838.
7) Dzieta poetyczne Niemcewicza. Poetische Werke des Niemcewicz. 9tes und 10tes Bändchen. Neue Ausgabe. Leipzig, 1838.
8) Zbiór Pamiętnikow o dawnej Polscze. Sammlung von Denkwürdigkeiten des ehemaligen Polens. Theil 3. Von J. U. Niemcewicz. Leipzig, 1839.
9) Wizerunki i roztra sania naukowe. Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. 5tes Heft der neuen Folge. Wilno, 1839.
10) Obraz bibliograficzno-historyczny literatury i nauk w polsce. Bibliographisch-historisches Bild der Literatur und Wissenschaften in Polen. 1ster Band. Wilno, 1839.
11) Zbiór kazán wzorowych. Sammlung von Musterpredigten. Wilno, 1839. 4ter Band.
12) Prace literackie. Literarische Arbeiten. 1ster Band. Wien, 1838.
13) Nauka chowu owiec. Lehre der Schaafzucht. Mit 6 Steindrücken.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. September 1839.

№ 203. Diesjährige Ersatz-Aushebung durch die Departements-Ersatzkommission. I. 152. September.

Zur Aushebung der in diesem Jahre aus dem hiesigen Regierungsbezirke zu stellenden Ersatzmannschaften, wird die Königl. Departements-Ersatzkommission an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar zur Uebernahme der Rekruten aus dem

Templinschen Kreise am 27. September d. J. in Templin,
Prenzlower Kreise am 28. September d. J. in Prenzlow,
Angermünder Kreise am 30. September d. J. in Angermünde,
Oberbarnimschen Kreise am 1. Oktober d. J. in Neustadt-Eberswalde,

Beeskow-Storkowschen Kreise am 4. Oktober d. J. in Beeskow,
Osthavelländischen Kreise am 7. Oktober d. J. in Spandau,
Westhavelländischen Kreise am 8. Oktober d. J. in Rathenow,
Ruppinschen Kreise am 10. Oktober d. J. in Neu-Ruppin,
Ostprignitzschen Kreise am 11. Oktober d. J. in Kyritz,
Westprignitzschen Kreise am 12. Oktober d. J. in Perleberg,
der Stadt Potsdam am 16. Oktober d. J. in Potsdam,
Jüterbogk-Luckenwalder Kreise am 18. Oktober d. J. in Jüterbogk,
Zauch-Belziger Kreise am 19. Oktober d. J. in Treuenbrietzen,
Teltowschen Kreise am 21. Oktober d. J. in Schöneberg,
Niederbarnimschen Kreise am 22. Oktober d. J. in Berlin.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatzkommission reklamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge bei der Departements-Ersatzkommission anzubringen nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige nicht angemeldete Reklamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. September 1839.

№ 204. Rindvieh-Lungenseuche in Plattenburg. I. 394. September.

Da unter der Rindviehheerde zu Plattenburg in der Westprignitz die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 62. Warnung gegen Beschädigung der öffentlichen Laternen.

Die öffentlichen Laternen, sowohl innerhalb der Stadt, als auch in deren näheren Umgebungen, werden häufig und besonders durch die Unachtsamkeit der Fuhrleute beschädigt, auch die Laternenanzünder während der Reinigung und des Anzündens der Laternen, besonders auf der Charlottenburger Chaussee, bei ihrer Beschäftigung gestört. Mit Bezug auf die Verordnung vom 1. September 1812 wird daher Jedermann gegen fahrlässige oder muthwillige Beschädigung der Laternen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt und deren Umgebungen hierdurch gewarnt, und dabei bemerkt, daß jede muthwillige Beschädigung der Laternen nach dem Allgemeinen Landrechte Thl. II Tit. 20 § 210 und 211 mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß auf 4 Wochen bis 1 Jahr, oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe geahndet werden wird. Ganz besonders werden die Fuhrleute, welche mit ihren Wagen die Charlottenburger Chaussee passiren, auf diese Warnung hingewiesen, und ihnen aufs Strengste eingeschärft, mit ihren Fuhrwerken so vorsichtig umzugehen, daß die Laternenanzünder weder bei der Reinigung der Laternen, noch beim Anzünden derselben beschädigt werden. Berlin, den 2. September 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 63. Agentur-Bestätigung.

Den Inhabern der hiesigen Handlung J. C. Schultze & Sohn, F. W. Schwan und Karl Albrecht, Komtoir Alte Roßstraße Nr. 7, ist unter der Firma: Karl Albrecht & Komp. von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio heute die Genehmigung zur Uebernahme der General-Agentur der in Triest unter dem Namen: »Riunione adriatica di Sicurta« bestehenden Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden, welches auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 28. August 1839.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Röscher ist von des Königs Majestät zum Regierungsrath ernannt, und zur Bearbeitung der Geschäfte im Oberpräsidial-Büreau zu Berlin bestimmt worden.

Nach der vom 1. Juli 1839 ab erfolgten Versetzung des Ober-Mühlen- und Bauinspektors Schwahn zu Berlin in den Ruhestand, ist die Administration der Domanialmühlen daselbst dem Domainen-Rentmeister Krack neben seinen ordentlichen Amtsgeschäften, mit technischer Unterstützung des Bauinspektors Helfft, interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Markt-Polizeikommissarius Retslag ist als Revier-Polizeikommissarius, und der Premier-Lieutenant a. D. Johann Alexander von Ostrowski als Markt-Polizeikommissarius in Berlin angestellt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Beau ist als Amtsdiener beim Haupt-Zollamte in Warnow angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Schleusen im Werbelliner Kanal bei der holländischen Papiermühle und bei Rosenbeck müssen Behufs daran vorzunehmender Bauten, erstere vom 1. Januar bis zum 1. Juli k. J., letztere vom 1. Januar bis zum 1. Juni k. J. der Schifffahrt gesperrt werden. Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerken wir, daß bei der Erstern die Einrichtung getroffen werden wird, vom 1. Mai ab ein Ueberladen der Frachten möglich zu machen, und daß daher die dabei Betheiligten, wenn sie eine solche Maßregel ins Werk zu setzen angemessen finden, darnach ihre Einrichtung treffen mögen. Potsdam, den 28. August 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des Baues der Brücke in Kanneburg im Templiner Kreise, wird die Passage über dieselbe vom 1. bis 12. Oktober d. J. gesperrt, und muß während dieser Zeit der Weg resp. über Bredereiche und Templin genommen werden.

Potsdam, den 4. September 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 20. September 1839.

Sämmtliche Verwaltungsbehörden der Provinz werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministerii vom 28. April 1832 (Gesetzsammlung de 1832 S. 129) hierdurch angewiesen, dem Grafen Heinrich Otto Gottlob Ernst Herrn von Schönburg und ältesten Mitbesitzer der Herrschaft Glauchau im Königreich Sachsen in ihren amtlichen Erlassen das ihm gebührende Prädikat: »Erlaucht« beizulegen. Berlin, den 7. September 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 205. Kündigung und Auszahlung der in der 13ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine. C. 57. September.

Publikandum,

die Kündigung von 886,200 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1840 betreffend.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. gemäß, heute stattgehabten 13ten Verloosung, sind die in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Litern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden, und werden diese daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben am 2. Januar 1840 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da mit dem eben genannten Tage die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, indem nach § V der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 6 Zinskoupons Ser. VIII Nr. 3 à 8, welche die Zinsen vom 2. Januar 1840 bis dahin 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Koupon der

Betrag von der Kapitalvaluta abgezogen werden wird, um für den späteren Präsentanten reservirt zu werden.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Liter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufzunehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2. Januar 1840 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, muß, da weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Kontrole der Staatspapiere sich mit ihnen wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen kann, überlassen bleiben, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere zu übersenden. Berlin, den 15. August 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 10. September 1839.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist das darin allegirte Verzeichniß der in der 13ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine diesem Amtsblattstück als besondere Beilage beigefügt.

Gleichzeitig werden die einzelnen Ortsvorstände auf die genauere Befolguug der bestehenden Vorschriften, wegen der ihnen obliegenden Fürsorge für die Bekanntmachung des Inhalts der Amtsblätter, wiederholentlich aufmerksam gemacht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 9. September 1839.

№ 206. Berliner Getreide- und Fourageпreise pro August 1839. I. 742. September.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2	Thaler	18	Sgr.	5 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1	Thaler	9	Sgr.	— Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	—	Thaler	28	Sgr.	6 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	Thaler	27	Sgr.	3 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	—	Thaler	25	Sgr.	5 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1	Thaler	19	Sgr.	10 Pf.,
7) für das Schock Stroh	5	Thaler	26	Sgr.	11 Pf.,
8) für den Zentner Heu	—	Thaler	25	Sgr.	— Pf.,
Die Tonne Weißbier kostete	4	Thaler	5	Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4	Thaler	5	Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	15	Thaler	—	Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete			4	Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete			2	Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 207. I. 756. September.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1839 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	8	3	5	1	6	11	4	10	5	11	4	3½	6	5	5	4½	4	6	4	—	6	—
2	8	4	5	1	7	—	4	10	5	11	4	3½	6	5	5	4	4	6	4	½	5	10
3	8	4	5	1	7	—	4	10	5	11	4	3	6	5	5	4	4	6	3	11	5	9
4	8	4	4	10	6	11	4	8	5	11	4	2½	6	5	5	4	4	6	3	10½	5	8
5	8	4	5	—	7	—	4	8½	5	10	4	2½	6	3	5	3	4	6	3	10½	5	8
6	8	4	5	2	6	11	4	9	5	10	4	2	6	3½	5	2½	4	5	3	9½	5	7
7	8	4	5	2	6	11	4	9	5	10	4	2	6	3½	5	2½	4	4¼	3	8½	5	6
8	8	4	5	—	6	11	4	9	5	9	4	1½	6	3½	5	2½	4	4½	3	8½	5	6
9	8	2	5	1	6	11	4	9	5	9	4	1½	6	3	5	2½	4	4½	3	8½	5	7
10	8	3	5	—	6	10	4	8	5	9	4	1	6	2½	5	2	4	4	3	8½	5	7
11	8	4	4	10	6	10	4	7	5	9	4	1	6	2	5	1½	4	4	3	8½	5	7
12	8	2	4	11	6	10½	4	7	5	8	4	½	6	2	5	1	4	3	3	7½	5	9
13	8	2	5	1	6	10	4	8	5	8	4	½	6	2	5	1	4	3	3	7½	5	11
14	8	2	4	11	6	10	4	7	5	8	4	—	6	2	5	1	4	3	3	7½	5	11
15	8	3	4	11	6	9	4	7	5	8	4	—	6	2½	5	1	4	3	3	7½	5	9
16	8	3	5	—	6	8	4	6½	5	8	3	11½	6	2	5	1	4	3	3	7½	5	7
17	8	3	5	—	6	8	4	6	5	8	3	11	6	2	5	1	4	3	3	7½	5	6
18	8	2	4	9	6	9	4	5	5	8	3	10½	6	2	5	1	4	3	3	7½	5	5
19	8	2	4	10	6	10	4	5	5	7	3	10½	6	2½	5	½	4	2	3	6	5	5
20	8	2	4	9	6	10	4	5	5	7	3	10½	6	2	4	11	4	2	3	6	5	4
21	8	2	4	9	6	9	4	6	5	7	3	10	6	1½	4	11	4	2	3	5	5	4
22	8	2	4	8	6	8½	4	5	5	6	3	10½	6	1½	4	10	4	1	3	5	5	4
23	8	2	4	9	6	8	4	5	5	6	3	10½	6	2	4	10	4	1½	3	5½	5	3
24	8	2	4	8	6	8	4	4	5	6	3	10½	6	2	4	10	4	2	3	4	5	3
25	8	2	4	6	6	10	4	3	5	6	3	10	6	2	4	10	4	2½	3	4	5	2
26	8	4	4	6	6	10	4	4	5	6	3	9½	6	2	4	10	4	2½	3	4	5	2
27	8	4	4	8	6	9½	4	4	5	6	3	9½	6	2½	4	10	4	2½	3	5	5	2
28	8	2	4	8	6	9	4	4	5	6	3	9	6	2	4	10	4	2	3	4½	5	1
29	8	4	4	6	6	9	4	4	5	6	3	8½	6	2	4	10	4	2	3	4½	5	1
30	8	4	4	6	6	9	4	4	5	6	3	8½	6	2½	4	10	4	2	3	5	5	—
31	8	4	4	7	6	9	4	2	5	6	3	8½	6	2	4	10	4	2	3	4	5	—

Potsdam, den 13. Septbr. 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 208. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	11	8	1	8	8	—	27	8	—	26	10	1	15	9
2	Brandenburg	2	20	7	1	12	3	—	27	1	—	25	5	—	—	—
3	Dahme	2	1	9	1	8	7	—	—	—	—	21	9	2	—	—
4	Havelberg	2	13	2	1	7	4	1	—	10	—	24	1	1	17	6
5	Jüterbogk	2	11	3	1	13	6	—	27	6	—	25	2	—	—	—
6	Luckenwalde	2	16	2	1	16	3	1	1	6	—	27	7	1	25	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	11	—	1	2	6	—	—	—	—	23	8	1	15	—
8	Oranienburg	2	22	6	1	7	6	1	—	—	—	28	—	—	—	—
9	Perleberg	2	8	6	1	4	3	1	—	10	1	—	—	—	—	—
10	Potsdam	2	11	2	1	10	5	1	2	11	—	29	—	—	—	—
11	Prenzlow	2	7	—	1	8	—	—	29	6	—	21	6	1	9	—
12	Rathenow	2	13	9	1	8	4	—	29	4	—	23	2	—	—	—
13	Neu-Ruppin	2	2	6	1	6	—	—	29	6	—	24	6	1	10	6
14	Schwedt	2	4	11	1	5	9	1	—	2	—	24	3	1	8	—
15	Spandau	2	9	4	1	7	2	—	28	7	—	24	2	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	6	2	—	25	11	—	21	2	1	12	4
17	Templin	2	15	—	1	2	6	1	—	—	—	25	—	1	15	—
18	Treuenbrietzen	2	1	8	1	11	10	—	27	6	—	25	4	—	—	—
19	Wittstock	2	6	3	1	5	2	1	2	1	—	24	7	1	8	6
20	Wriezen an der Oder	2	8	5	1	4	11	—	25	8	—	23	—	1	15	3

Potsdam, den 3. September 1839.

№ 209. Verwaltung des dritten Chaussee-Aufsichtsdistrikts. I. 1. Septbr.

Die Verwaltung des von dem Baukondukteur Bäseler in Treuenbrietzen bisher einstweilig beaufsichtigten dritten Chaussee-Aufsichtsdistrikts im hiesigen Regierungs-Departement, ist dem Baukondukteur Leichhardt wiederum interimistisch übertragen worden.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro August 1839.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	5	6	7	11	11	—	10	2	6	6	3	1	—	1	—	4	2	4	3	4	—
—	16	3	4	7	—	9	10	1	3	2	6	6	6	1	2	1	5	4	—	14	—	8	4
—	17	6	4	15	—	10	—	—	11	2	6	4	6	1	3	1	9	2	6	4	—	3	9
—	15	—	4	—	—	11	3	—	9	2	—	6	9	—	11	—	11	3	9	—	—	5	—
—	15	—	—	—	—	16	—	—	9	2	6	6	6	1	—	—	—	3	—	14	—	6	—
—	—	—	6	2	6	14	—	1	—	2	6	6	6	1	—	1	3	3	—	19	6	6	—
—	21	8	4	—	—	10	—	—	11	2	—	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	25	—	6	10	—	11	—	1	—	2	6	6	6	1	—	1	6	3	—	12	—	6	—
—	27	6	6	17	6	11	10	—	11	2	—	7	—	1	—	1	—	4	—	8	—	6	—
—	15	7	5	10	7	13	7	1	—	3	3	9	6	1	3	2	3	3	6	10	—	6	—
—	20	—	6	15	—	8	5	1	—	2	6	7	5	1	—	1	6	4	—	35	—	10	—
—	15	—	4	7	6	11	—	—	10	2	6	6	—	1	—	1	6	4	3	17	6	6	3
—	13	—	4	27	6	13	—	1	3	2	6	6	3	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	2	3	6	—	—	—	—	—	—	—	8	—	10	—
—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	12	4	—	8	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
—	12	6	4	—	—	15	—	—	8	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	6	—
—	15	—	4	22	6	15	—	—	9	2	—	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	4	6
—	15	—	4	10	—	13	1	—	9	2	6	6	2	2	—	—	—	3	—	8	—	4	6
—	—	—	—	—	—	16	—	1	—	2	6	7	3	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Potsdam, den 16. September 1839.

№ 210. Rindvieh-Lungenseuche in Marwitz. I. 826. September.

Da unter dem Rindvieh in Marwitz, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. September 1839.

№ 211. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien. III. 1807. September.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des 2ten Quartals d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingegangenen Kapitalien sind, insoweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letztern haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der Interimsquittungen, zu melden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 11. September 1839.

№ 212. Schlachtsteuer. IV. 100. September.

In Folge einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers, Exzellenz vom 31. v. M., werden in den schlachtsteuerpflichtigen Städten des hiesigen Regierungsbezirks in den Fällen, in welchen die Schlachtsteuer auf Stücksätzen entrichtet werden kann, vom 1. Oktober d. J. ab, bei Erhebung der Schlachtsteuer statt der bisherigen, folgende Stücksätze in Anwendung kommen, nämlich:

№	Namen der Städte.	Stücksätze für Ochsen und Stiere. Thlr.	Kühe und Farsen. Thlr.	Kälber. Thlr.	Hammel, Schaafe und Ziegen. Thlr.	Schweine. Thlr.
1	Potsdam	6	4	$\frac{3}{4}$	$\frac{9}{16}$	2
2	Spandau	5	$3\frac{1}{2}$	$\frac{8}{16}$	$\frac{7}{16}$	$1\frac{1}{2}$
3	Charlottenburg ..	6	4	$\frac{3}{4}$	$\frac{8}{16}$	2
4	Brandenburg ...	$5\frac{1}{2}$	4	$\frac{8}{16}$	$\frac{7}{16}$	$1\frac{1}{2}$
5	Rathenow	$5\frac{1}{2}$	4	$\frac{8}{16}$	$\frac{7}{16}$	$1\frac{1}{2}$
6	Neu-Ruppin ...	5	$3\frac{1}{2}$	$\frac{8}{16}$	$\frac{6}{16}$	$1\frac{1}{4}$
7	Wittstock	5	$3\frac{1}{2}$	$\frac{7}{16}$	$\frac{6}{16}$	$1\frac{1}{4}$
8	Wriezen	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$	$\frac{6}{16}$	$\frac{5}{16}$	$1\frac{1}{4}$
9	Schwedt	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$	$\frac{6}{16}$	$\frac{5}{16}$	$1\frac{1}{4}$
10	Prenzlow	5	$3\frac{1}{2}$	$\frac{8}{16}$	$\frac{7}{16}$	$1\frac{1}{2}$

Solches wird dem dabei betheiligten Publikum hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 11. September 1839.

№ 213. Bezeichnung der Schiffsgefäße auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder Behufs Erhebung der Schiffahrts-Abgaben. IV. 232. Juli.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Juli v. J. (Amtsblatt pro 1838 Stück 28 S. 221) bringen wir hinsichtlich der Bezeichnung der, die Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder befahrenden Schiffsgefäße zum Behuf der Erhebung der Schiffahrts-Abgaben folgende, von des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz unterm 29. Juni d. J. erlassene Bestimmungen zur Kunde und Beachtung des dabei betheiligten Publikums.

1) Es sollen künftig lackirte oder mit Oelfarbe angestrichene Tafeln mit weißem Grunde und schwarzen Ziffern zur Bezeichnung der Flußschiffe verwendet werden.

Diejenigen Schiffer, deren Gefäße mit unlackirten oder unangestrichenen Tafeln bereits bezeichnet sind, haben das Lackiren oder den Anstrich auf ihre Kosten zu bewirken, und jeder Schiffer hat die lackirte oder angestrichene Tafel auf seine Kosten stets in gehörigem Zustande zu unterhalten. Als Preis einer solchen Tafel wird der Betrag von eilf Silbergroschen und drei Pfennigen von dem Schiffsführer bezahlt.

2) Zur Bewirkung des Anstrichs, oder nach ihrer Wahl des Lackirens der an den Schiffsgefäßen bereits befestigten Tafeln, sind die auf der Fahrt begriffenen Schiffsführer durch die seit dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung zuerst von ihnen berührte Empfangsstelle mittelst eines, auf den Meßbrief zu setzenden Vermerks aufzufordern. Genügen sie dieser Aufforderung nicht, bevor sie den seitdem zuerst erreichten Bestimmungsort, wo zur Bewirkung des Anstrichs oder Lackirens Gelegenheit vorhanden ist, wieder verlassen, so verfallen die Schiffsführer in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr., und falls sie wiederholten, ebenfalls auf den Meßbrief zu vermerkenden Aufforderungen in dem jedesmaligen nächsten Bestimmungsorte nicht nachkommen, jedesmal in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 2 Thlrn.

Die Führer solcher Gefäße, mit welchen voraussichtlich in mehreren Wochen eine Fahrt nicht unternommen werden wird, sind zur Bewirkung des Anstrichs, oder nach ihrer Wahl des Lackirens, binnen einer angemessenen Frist durch die Steuerbehörde des Orts, an welchem sie sich befinden, wenn dort Gelegenheit zur Bewirkung des Anstrichs oder des Lackirens vorhanden ist, aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so verfallen sie ebenfalls in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr., und wenn sie einer nochmaligen ähnlichen Aufforderung nicht genügen, jedesmal in eine Strafe von 1 bis 2 Thlrn.

3) Wenn unbrauchbar gewordene, mit Bezeichnungstafeln versehene Flußschiffe vernichtet werden sollen, so muß dies unter Ueberreichung des Meßbriefs, der der Schiffsbaustelle zunächst belegenen Steuerbehörde angemeldet werden, welche sodann den Bleiverschluß und die Tafel ab-, und die letztere in ihre Gewahrsam nimmt.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift Seitens des Schiffers zieht für denselben eine, von den Hauptämtern einzuziehende Ordnungsstrafe von Zwei Thalern nach sich, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

4) Die zur Bezeichnung des Schiffsgefäßes erforderlichen Nägel und Kohlen sind von dem Schiffsführer zu liefern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 38. Remuneration der Kalkulatur-Beamten.

Sämmtliche, aus Staatsfonds unterhaltene Untergerichte in dem Departement des Königl. Kammergerichts werden auf das, in dem diesjährigen Ministerialblatte Nr. 34 enthaltene Ministerial-Reskript vom 10. August d. J., betreffend die Remuneration der Kalkulatur-Beamten für die bei der Depositalkassen-Verwaltung vorkommenden Kalkulatur-Arbeiten, hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht, um sich danach zu achten. Berlin, den 9. September 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 64. Agentur-Bestätigung.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 ist dem Banquier und Geldwechsler S. Bleichröder hierselbst, wohnhaft Rosenthaler Straße Nr. 44, heute die Genehmigung zur Uebernahme der Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Berlin, den 29. August 1839.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 65. Straßenbenennung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß der von der Stadtmauer, zwischen dem Brandenburger und Potsdamer Thore, von der Ecke des ehemaligen Schulgartens, längs des Thiergartens zur Bellevue-Straße führende Weg

»Lenné-Straße«

genannt werden soll. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. September 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Friedrich Karl Anton Freiherr von Werthern ist zum Regierungsrath ernannt, und in dieser Eigenschaft in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Dem zum ersten ordentlichen Lehrer am französischen Gymnasium in Berlin berufenen Oberlehrer Dr. Kramer ist der Professortitel verliehen worden.

(Hierbei das Verzeichniß der in der 13ten Verloosung gezogenen, zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1840 gekündigten Staatsschuldscheine, imgleichen ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 27. September 1839.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen der Kreise und und Kommunen, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Major a. D. und Dombechanten von Erxleben auf Selbelang und Herrn Major und Landrath a. D. von Waldow auf Fürstenau, anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Berlin, den 21. September 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. September 1839.

№ 214. Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten. I. III. f. i. pl. 537. Septbr.

Sämmtliche Verwaltungsbehörden, insbesondere die Königlichen Forstbeamten, so wie die Magistrate, Kommunen und Gutsbesitzer, welche Forsten besitzen, werden auf die im 35sten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Verordnung des Königl. Kammergerichts vom 12. August d. J., betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten, aufmerksam gemacht, und resp. angewiesen, sich danach zu achten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. September 1839.

№ 215. Blutegelpreise. I. 1571. September.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks wird für den Zeitraum vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf drei Silbergroschen festgesetzt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. September 1839.

№ 216. Polizeiverwaltung über Roßis und Kiekebusch. III. 6. Septbr.

Die Polizeiverwaltung über die Domainen-Vorwerke und Ortschaften Roßis und Kiekebusch, nebst dem dazu gehörigen, sogenannten tollen Kruge im Teltowschen Kreise, ist dem Oberamtmann Ackermann zu Roßis übertragen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 66. Verbot, fahrende Wagen heimlich zu besteigen, od. sich daran anzuhängen.

Es wird häufig wahrgenommen, daß Kinder und erwachsene Personen sich erlauben, auf fahrende Wagen ohne Bewilligung der Führer heimlich aufzusteigen, oder sich daran anzuhängen, auch kleines Fuhrwerk daran zu befestigen, um es fortziehen zu lassen. Dieser, mit Gefahr verbundene Unfug ist unstatthaft, und wird hiermit bei 24-stündiger Gefängnißstrafe, oder nach Umständen, körperlicher Züchtigung untersagt. Berlin, den 18. September 1829.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republikation.

№ 67. Verbot des Drachenziehens in den Straßen der Stadt ꝛc.

Das Steigenlassen und Ziehen sogenannter Drachen in den Straßen und an allen, zur öffentlichen Passage bestimmten Orten ist gefahrbringend, und deshalb bei Zwei Thalern Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Für Uebertretungen dieses Verbots durch Kinder bleiben diejenigen, welche über solche die Aufsicht zu führen haben, persönlich verantwortlich.

Berlin, den 20. September 1832. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Fürstenthums-Gerichtsrath Hübener in Neiße ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Belzig, der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor von Wittken zu Zeitz zum Stadtrichter in Perleberg, und der bisherige Gerichtskommissarius zu Fürstenberg, Oberlandesgerichts-Assessor Mußbach zum Land- und Stadtrichter in Storkow ernannt, der bisherige Stadtrichter Grieben zu Strausberg als Land- und Stadtrichter nach Freienwalde, und an die Stelle des ꝛc. Grieben der bisherige Stadtrichter Walder zu Mittenwalde in gleicher Eigenschaft nach Strausberg versetzt, der bisherige Kammergerichts-Assessor Holzapfel an die Stelle des ꝛc. Walder zum Stadtrichter in Mittenwalde, der bisherige Kammergerichts-Assessor Pieper zum Assessor und Aktuarius bei dem Justizamte Alt-Ruppin, und die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Seyer und Seidel zu außeretatsmäßigen Assessoren bei dem Stadtgericht in Potsdam ernannt worden.

Zu Patrimonialrichtern sind bestellt: über Ponitz und Kleinow — Sückow — Klein-Linde und Kaltenhof, statt des Stadtrichters Steinbeck, der Kammergerichts-Assessor von Böhmer in Perleberg; über Dahndorf — Sandberg Uien

und IVten Antheils — Fredersdorf — Lübnitz, statt des Direktors Horn in Belzig, der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hübener daselbst; über Klein-Glien — Wiesenburg — Rabenstein, statt des Direktors Horn in Belzig, der Oberlandesgerichts-Assessor Möbius daselbst; über Pareß und Falkenrehde, statt des Regierungsraths Löper, der Stadtgerichtsrath Steinhausen in Potsdam, und über Börnicke bei Bernau, statt des Justizraths Meier, der Stadtrichter Scharnweber in Bernau.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Friedrich Herrmann Heller, Theodor Stanislaus Ernst Meyer und Gustav Joseph Constantin Hoffmann sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, und der Oberlandesgerichts-Assessor von Vegesack zu Marienwerder in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, die bisherigen Kammergerichts-Ausscultatoren Johann Heinrich Friedrich Theodor Grangé, Christian Theodor Gustav Wolff, Eduard Rudolph Parrisius und Karl August Patzschke zu Kammergerichts-Referendarien befördert, auch die Referendarien Reinhold und Ryll von den Oberlandesgerichten zu Paderborn und Posen in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, und die Rechtskandidaten Karl Theodor Benda, Karl Friedrich Anton Keßler, Wilhelm Ludwig Johann Adolphi und Anton Friedrich Pretzell zu Kammergerichts-Auscultatoren bestellt, und von denselben die beiden ersteren dem Stadtgerichte zu Berlin, der dritte dem Land- und Stadtgerichte zu Alt-Landsberg und der vierte dem Land- und Stadtgerichte zu Wriezen zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Magazingehülfen Otto ist die durch den Tod des Reserve-Magazin-Rendanten Gensmer erledigte Rendantur des Reserve-Magazin-Depots zu Brandenburg übertragen worden.

Die seitherigen Hülfslehrer an der Realschule zu Berlin, Jacoby, Ernst und Pistorius, sind zu ordentlichen Lehrern an derselben ernannt worden.

Der bisherige Kanzleisekretair, Lieutenant Schlegel, ist zum Registrator und Journalisten, und der Supernumerarius Oesterreich zum Kanzleisekretair und Registratur-Assistenten bei dem Kuratorio für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten ernannt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Eduard Wilhelm Theodor Vogt und Richard Wilhelm Heinrich Wiffelinck sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Herrmann Ludwig Gutknecht als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin Adolph Julius Fellenberg als praktischer Arzt und Geburtshelfer, der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Ferdinand Heinrich Gustav Hauck auch als Geburtshelfer, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Eduard Lesson als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Schiedsmann.

Der Königl. Domainenbeamte Franz Ludwig Wilhelm Robert Gotzkowsky zu Fahrland ist zum Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises gewählt und bestätigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten

Friedrich Karl Apitz aus Radensdorf,
Heinrich Ferdinand Gebhardt aus Kleinwall,
Johann August Ferdinand Geyer aus Berlin,
Johann August Wilhelm Gindler aus Berlin,
Christian Andreas Hache aus Seehausen,
Karl Friedrich Wilhelm Handtmann aus Kunzendorf,
Ernst Gustav Hedrich aus Schmiedeberg,
Friedrich Lebrecht Hoffmann aus Arzberg,
Ludwig Wilhelm Gustav Kickebusch aus Schlabendorf,
Friedrich Gustav Mangelsdorff aus Bertkow,
Alexander Ludwig Metzig aus Neubeutnitz,
Christian Friedrich Meyer aus Pätzig,
Johann Ludwig Mittelbach aus Eisleben,
Julius Robert Schulze aus Pechüle,
Bernhard Ernst Steudener aus Hage, und
Karl Heinrich Adolph Stubenrauch aus Havelberg gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Schulamts-Kandidaten.

Bei der zu Ostern 1839 in dem Berliner Seminar für Stadtschulen abgehaltenen Entlassungsprüfung sind nachbenannte Zöglinge dieser Anstalt, und zwar:

Johann August Wilhelm Senz aus Lindow,
Herrmann Schütz aus Rödgen, Kreis Siegen,
Julius Friedrich Ullmann aus Berlin,
Karl Wilhelm Rudolph Achilles aus Soldin,
Karl Wilhelm Theodor Wolf aus Zossen,
Gustav Eduard Uhse aus Kunzendorf bei Sorau,
Eduard Ludwig Brenske aus Berlin,
Karl Ludwig Theodor Benckewitz aus Berlin,
Karl Ludwig Ahrendts aus Müncheberg,
Wilhelm Gustav Lohsee aus Berlin,
Karl Albert Löschhorn aus Berlin,
Christian Friedrich Wilhelm Pankow aus Flatow bei Cremmen,

für anstellungsfähig erklärt worden.

Berichtigung. Die Schleuse im Werbelliner Kanal bei Rosenbeck wird nicht, wie in der Bekanntmachung vom 28. August d. J. (Amtsblatt Stück 37 Seite 308) in der dritten Zeile durch einen Druckfehler bemerkt worden, vom 1. Januar bis zum 1. Juni k. J., sondern vom 1. Januar bis zum 1. Mai k. J. für die Schiffahrt gesperret.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 4. Oktober 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2042. Der Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Anhalt-Bernburgschen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem betreffend. Vom 11. Juli 1839.

№ 2043. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Juli 1839, betreffend die Anwendung der in der Rheinprovinz über die Zulässigkeit von Amtshandlungen an Festtagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Charfreitag.

№ 2044. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juli 1839, den Gerichtsstand der Stromschiffer betreffend.

№ 2045. Die Erklärung wegen der mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 5. September 1839.

№ 2046. Die Erklärung wegen der mit der Königlich Griechischen Regierung verabredeten Vermögens-Freizügigkeit in Betreff der Preußischen und Griechischen Staaten. Vom $\frac{29.\ \text{März}}{17.\ \text{September}}$ 1839.

Das diesjährige 22ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2047. Die Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Hannöverschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom $\frac{20.\ \text{August}}{25.\ \text{September}}$ 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 217. Verkehr auf den Kunststraßen. I. 825. April.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§ 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§ 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll, an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April,	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Zentner,	80 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Zentner,	40 Zentner.

§ 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres als das oben (§ 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April,	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Zentner,	100 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Zentner,	50 Zentner,

bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Zentner,	120 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Zentner,	60 Zentner

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§ 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrole beauftragten Beamten (§ 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung, oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladescheine versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§ 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§ 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe

der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chausseeverwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden § 6 sich als zulässig ergiebt.

§ 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll..... 40 Zentner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll.... 45 Zentner,
von sechs Zoll und darüber..... 50 Zentner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§ 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Zentner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder zu 25 Zentnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§ 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem § 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Zentnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im § 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten.

Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chausseeverwaltung zu tragen.

§ 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§ 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des § 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§ 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu untersuchen.

§ 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des § 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten, in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des § 1 und des § 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§ 16. Wenn die in Gemäßheit der §§ 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung, oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§ 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§ 17. Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§ 18. Die in den §§ 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§ 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§ 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§ 8) eingenommenen Ladungen ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thaler polizeilich zu ahnden.

§ 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§ 14) die Hälfte als Denunziantenantheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

* * *

Potsdam, den 12. April 1839.

Vorstehende Verordnung vom 17. März d. J., den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, wird nach Vorschrift des § 20 derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. September 1839.

№ 218. Zensursache. I. 1394. September.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 11. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 unterm 30. August d. J. die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen eilf Schriften ertheilt hat:

1) Erzählungen für Kinder. Ein Festgeschenk vom Verfasser des armen Anton. Basel, bei Felix Schneider, 1835. 12mo.

2) Ruth Clarke, oder das wohl angewandte Pfund. Basel, bei demselben. 1833. 12mo.
3) Passionsblume, Kinder zur Feier der stillen Woche und der heiligen Osterfeste. Basel, bei demselben. 12mo.
4) Passiflora, Blätter für Leidende und Freunde der Leidenden, von J. J. Schneider, Pfarrer. Erstes Heft. Basel, bei demselben. 1838.
5) Die C-Feder, eine Erzählung zum Festgeschenk für Christenkinder. Basel, bei demselben. 1838.
6) Der Somnambulismus, vom Professor Friedr. Fischer in Basel. Zweiter Band. Der thierische Magnetismus. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung. 1839. 8vo.
7) Gottes Hand und Gottes Liebe. In Erzählungen und Liedern. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1838. 12mo.
8) Erstes ABC- und Bilderbuch, ein Geschenk für gute, folgsame Kinder. Chur, S. Kellenbergersche Buchhandlung. 12mo.
9) Die Handwerke und Künste in 24 Bildern, mit Text von Ludwig Franz. Chur, bei J. J. Grubenmann. 12mo.
10) Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament. Bearbeitet von einigen Predigern im Kanton Basel. Fünfte unveränderte Auflage. Basel, bei J. G. Neukirch. 1837. 8vo.
11) Die allerneuesten mechanisch-ökonomischen und praktischen Wasch-Sied-Oefen, Anleitung u. s. w., von J. R. Witschi, fumiste. Solothurn, 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. September 1839.

№ 219. Zensursache. I. 1434. September.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 15. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium, auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819, unterm 31. August d. J. die nachbenannten, außerhalb der Staaten der Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechszehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat:

1) Ueber einige der neuesten Leistungen in der chinesischen Literatur. Sendschreiben an Herrn Professor Ewald in Göttingen, von Dr. Heinrich Kurz. (Paris, in der Königlichen Druckerei. 1830. 4to.)
2) Grammatik der mongolischen Sprache, verfaßt von J. J. Schmidt, ꝛc. Mit einer Tafel in Steindruck. St. Petersburg, gedruckt in der Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 1831. 4to.
3) Taschenwörterbuch der romanisch-deutschen Sprache. Herausgegeben von Math. Conradi, Pfarrer ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1823. kl. 8vo.
4) Praktische deutsch-romanische Grammatik, die erste dieser alt-rhätischen und im Graubündten meist noch üblichen romanischen Sprache ꝛc., herausgegeben von Math. Conradi, Pfarrer zu Andeer ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1820. 8vo.

5) Anatomisch-philosophische Untersuchungen über den Kiemen-Apparat und das Zungenbein der Wirbelthiere, von Dr. Heinrich Rathke, Professor; mit 4 Kupfertafeln. Riga und Dorpat, C. Frantzens Buchhandlung. 1832. 4to.

6) Das Stammbuch des Johannes Narsius von Dortrecht, Leibarztes und Historiographen Gustav Adolphs, Königs von Schweden, herausgegeben vom Freiherrn J. G. Beeldsnyder ꝛc. Utrecht, Joh. Altheer und Rob. Natan, 1837. 8vo.

7) Zur Jubelfeier des Professors emer., Dr. Joh. Busch in St. Petersburg, am 26. Mai 1838. St. Petersburg, gedruckt in der Buchdruckerei der IIIten Abtheilung der Höchsteigenen Kanzellei Sr. Majestät des Kaisers.

8) Untersuchungen im Gebiete der Anatomie und Physiologie, mit besonderer Hinsicht auf seine anatomischen Tafeln; herausgegeben von Dr. Friedrich Arnold. Zürich, im Verlage von S. Höhr. 1838.

9) Medizinisches Schriftsteller-Lexikon der jetzt lebenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Naturforscher aller gebildeten Völker, von A. C. P. Callisen, ꝛc. 24ster und 25ster Band. Zeitschriften ꝛc. Kopenhagen, 1836 und 1837. Auf Kosten des Verfassers.

10) Medizinisches Schriftsteller-Lexikon ꝛc. (siehe vorstehenden Titel) von Dr. A. C. P. Callisen. Nachtrag, 26ster Band: A, B. Kopenhagen, 1838. Auf Kosten des Verfassers.

11) Anatomische Untersuchungen über die Clione borealis, von Eschricht, Dr. med., Professor ꝛc. Kopenhagen, gedruckt bei Blanco Luno, 1838. 4to.

12) Ueber den Pollen, von Dr. Jul. Fritsche, mit 13 Steindrücken. Aus den Mémoires de l'academie Impériale des sc. de St. Peterbourg besonders abgedruckt. St. Petersburg, gedruckt bei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 1837. 4to.

13) Denkschriften der nordamerikanischen Akademie der homöopathischen Heilkunst. Erste Lieferung. Allentaun a. d. Lecha, akademische Buchhandlung bei Heinr. Elsner, und Leipzig bei Ed. Kummer. 1837. 4to, et sub tit. alt. Wirkungen des Schlangengiftes zum ärztlichen Gebrauch, vergleichend zusammengestellt durch Const. Hering. Mit einer Einleitung über das Studium der homöopathischen Arzneimittellehre. Allentaun, gedruckt bei A. W. Blumer. 1837.

14) Fundamental-Grundsätze einer metaphysischen Kosmologie und Bewegungslehre, von J. W. Ewerts. Riga, gedruckt bei W. F. Höcker. 1836. 8vo.

15) Notizen über den Vesuv und dessen Eruption vom 22. Oktober 1822. Gesammelt von Dr. Joh. Bapt. Salvadori, verdeutscht durch C. F. G. H. Neapel, bei der typographischen Gesellschaft. 1823. 4to.

16) Praktische Auslegung der Apostelgeschichte in Predigten von Johann Jakob Schalch, Pfarrer in Merlschausen, im Kanton Schaffhausen. Nach dem Tode des Verfassers von einigen Freunden herausgegeben. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung. 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. September 1839.

№ 220. Mobiliar-Brandversicherungen der Prediger und Schullehrer. I. 2213. Juli.

Bereits durch unsere Bekanntmachung vom 14. März d. J. (Nr. 74 des diesjährigen Amtsblatts) ist es zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei unterm 28. Februar d. J. ausgesprochen hat, daß die Bestimmungen des § 88 des Kurmärkschen Land-Feuersozietäts-Reglements vom 18. Dezember 1824 durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen völlig außer Kraft gesetzt sind, und daß mithin die Vorschriften des letztgedachten Gesetzes auch im Bereiche der Kurmärkschen Land-Feuersozietät, sowohl bei Mobiliar-Versicherungen der Assozirten, als bei denen der nicht Assozirten, in allen Beziehungen zur Anwendung kommen müssen. Hiernach findet daher der Schluß unserer Bekanntmachung vom 9. Juli v. J. (Amtsblatt de 1838 Nr. 163), wonach bei Mobiliar-Versicherungen der Geistlichen und Schullehrer, welche einer Privat-Brandversicherungs-Gesellschaft beitreten wollen, die Polizen den Herren Kreis-Feuersozietäts-Direktoren zur Prüfung eingereicht werden sollen, keine Anwendung mehr, vielmehr sind nunmehr auch diese Polizen uns durch die Herren Superintendenten, mit deren Gutachten begleitet, zur Prüfung einzureichen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. September 1839.

№ 221. Rindvieh-Lungenseuche in Carwesee. I. 1753. September.

Da unter dem Rindvieh in Carwesee, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. September 1839.

№ 222. Rindvieh-Lungenseuche in Schönhagen. I. 2010. September.

Wegen der unter dem Rindvieh in Schönhagen in der Ostpriegnitz ausgebrochenen Lungenseuche, ist dieses Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für den Verkehr mit Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. September 1839.

№ 223. Vakante Pfarrstelle. II. 755. September.

Durch das Ableben des Superintendenten Schramm ist die Pfarrstelle zu Brüssow, Königlichen Patronats, erledigt worden. Dies wird hiermit zur Kenntniß geeigneter Bewerber gebracht, mit dem Bemerken, daß die Stelle innerhalb sechs Monaten besetzt werden wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 39. Kompetenz-Verhältnisse zwischen dem Ober-Appellationssenate und den übrigen Senaten des Kammergerichts.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Dezember v. J. (Gesetzsammlung für das Jahr 1839 Pag. 25) sind die Kompetenz-Verhältnisse zwischen dem Ober-Appellationssenate und den übrigen Senaten des Kammergerichts dahin festgestellt worden, daß der Ober-Appellationssenat in allen, zur Entscheidung des Kammergerichts gelangenden Zivil-Prozeßsachen, mit alleiniger Ausnahme der, unter den Nummern 1 bis 4 der Allerhöchsten Ordre bezeichneten, das zweite Erkenntniß abzufassen hat.

Demungeachtet reicht eine große Zahl von Untergerichten die zum Spruch in zweiter Instanz bestimmten Zivil-Prozeßakten noch immer und ohne Ausnahme bei dem Instruktionssenate ein, was einen ganz unnöthigen Aufenthalt der Sachen herbeiführt. Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden deswegen hierdurch angewiesen, sich bei Einreichung solcher Akten nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. Dezember v. J. zu achten, und die zur Kompetenz des Ober-Appellationssenates gehörigen Sachen unmittelbar an diesen Senat gelangen zu lassen. Berlin, den 19. September 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 68. Polizeiliche Meldungen.

Republikation.

In Bezug auf polizeiliche Meldungen gelten folgende Vorschriften.

I. Hinsichtlich der Einwohner.

1. Zur An- und Abmeldung bei Wohnungs-Veränderungen ist verpflichtet:

a) jeder Vermiether, After-Vermiether, Chambre-garnie-Vermiether, Schlafstellen-Vermiether nur für die Person seines Miethers;

b) jeder Inhaber einer Wohnung, seine Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Gehülfen und alle andern Personen, welche von ihm Wohnung erhalten, auch wenn er die Wohnung gleichzeitig mit den An- und Abzumeldenden bezieht oder verläßt.

2. Wer sein eigenes Haus bezieht, oder seine Wohnung in demselben verläßt, hat sich selbst nebst den Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, an- oder abzumelden.

3. Die Vermiether und die Inhaber von Sommerwohnungen sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen.

4. Verheirathungen, und selbst diejenigen zwischen Personen, die vor Vollziehung der Ehe bereits zusammen gewohnt haben, müssen gleichfalls, und zwar von dem Ehemanne angemeldet werden.

5. Die Meldung der Geburt eines Kindes muß zunächst der Vater, in dessen Abwesenheit aber, oder wenn dasselbe unehelich geboren ist, der Geburtshelfer

oder die Hebamme, welche bei der Geburt assistirt haben, endlich die Person, bei welcher die Niederkunft erfolgt ist, wenn die Gebährende nicht in ihrer Wohnung entbunden worden, bewirken, und zwar ohne Unterschied, ob das Kind todt geboren, gleich nach der Geburt gestorben ist, oder fortlebt.

6. Die erfolgte Taufe eines ehelichen Kindes sind die Eltern desselben, die eines unehelichen diejenige Person, welche die Verrichtung der Taufe veranlaßt, zu melden verpflichtet.

7. Zur Meldung eines Todesfalles ist zunächst das Familienhaupt, dann der Vermiether, endlich die Person, welche für die Beerdigung des Verstorbenen sorgt, verpflichtet.

8. Die vorstehend angeordneten Meldungen sind dem Polizeikommissarius des Reviers, in welchem der Fall, der sie erfordert, sich ereignet, und zwar binnen 24 Stunden, die der neugeborenen Kinder aber binnen drei Tagen schriftlich zu machen.

9. Sie müssen die letzte und die neu bezogene Wohnung angeben, den vollständigen Namen, bei Frauen außerdem den Geschlechtsnamen, den Stand, das Alter und den Geburtsort der an- oder abzumeldenden Personen, bei neugeborenen Kindern diese Bezeichnung von den Eltern, bei unehelichen von der Mutter, so wie den Tag und die Stunde ihrer Geburt, auch den Vermerk, ob diese ehelich oder unehelich erfolgt ist, enthalten.

10. Damit der zur Abmeldung Verpflichtete im Stande ist, in der Abmeldung die neue Wohnung der abziehenden Person zu bezeichnen, ist letztere verbunden, jenem spätestens bei ihrem Abzuge ihren Verbleib anzugeben.

II. Hinsichtlich der Fremden.

11. Als Fremde sind alle Personen zu erachten, welche hierselbst keinen eigenen Hausstand besitzen, oder zu einem solchen nicht gehören, bei keinem Korps oder Behörde angestellt sind, vielmehr, selbst wenn sie hier ein sogenanntes Absteige-Quartier besitzen, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort auswärts haben.

12. Jeder, welcher einem solchen Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafstelle gewährt, muß denselben nebst den in seiner Begleitung etwa befindlichen Personen sofort, oder doch spätestens vier Stunden nach der Aufnahme dem Polizeikommissarius des Reviers, in welchem der Aufenthalt genommen wird, melden.

13. Die Meldung muß, außer der von dem Fremden bezogenen Wohnung, den vollständigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, so wie Angabe des Geburts- und Wohnortes und endlich des Ortes, von woher der Fremde eintrifft, enthalten.

14. Die Abmeldung des Fremden erfolgt vier Stunden nach der Abreise an den Polizei-Revierkommissarius.

15. Diese Abmeldung muß mit einer Bezeichnung des Ortes, wohin der Fremde sich begiebt, versehen sein.

16. Ebenso muß, wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, den Polizeikommissarien der Reviere, in wel-

chen die aufgegebene und die neu bezogene Wohnung belegen ist, resp. Ab- und Anmeldung gemacht werden.

17. Der Fremde hingegen ist verpflichtet, für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts, sich innerhalb der ersten 24 Stunden nach seiner Ankunft mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, deren Ertheilung, gegen Niederlegung seiner Reise-Dokumente, in dem Geschäftslokale der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii, Alte Leipziger Straße Nr. 1, erfolgt.

III. Hinsichtlich der Gewerbegehülfen.

18. Gewerbetreibende, welche sich zum Betriebe ihres Gewerbes Gesellen oder Gehülfen bedienen, die nicht zum Gesinde gehören, sind verpflichtet, dieselben bei dem Antritt der Arbeit, gleichviel ob mit der Arbeit Wohnung oder Schlafstelle verbunden ist, oder nicht, anzumelden, und ebenso bei der Entlassung aus der Arbeit abzumelden.

19. Die Meldung, welche ebenfalls die Vor- und den Zunamen, das Alter und den Geburtsort, so wie die Wohnung oder Schlafstelle des gemeldeten Gehülfen enthalten muß, geschieht schriftlich bei dem Polizeikommissarius des Reviers, in welchem die Werkstatt des Arbeitsgebers belegen ist.

20. In Bezug auf die Zeit muß

a) die Anmeldung am Tage des Arbeitsantritts oder spätestens 24 Stunden nachher,
b) die Abmeldung einen Tag vor der Entlassung aus der Arbeit, oder spätestens am Tage der Entlassung

erfolgen.

21. In Ansehung derjenigen Gesellen und Gehülfen, welche mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle von dem Arbeitsgeber erhalten, kann mit der Meldung des Arbeitsverhältnisses die Meldung des Wohnungswechsels vereinigt werden.

22. Lehrlinge, welche nach überstandenen Lehrjahren bei dem Lehrherrn als Gesellen oder Gehülfen in Arbeit bleiben, müssen mit dem Aufhören des Lehrverhältnisses ebenfalls in der vorstehend vorgeschriebenen Art gemeldet werden.

23. Auch Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, welche von außerhalb hier eintreffen, ohne Unterschied, ob sie in Berlin geboren sind, oder nicht, sind verpflichtet, sich bei der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii, und zwar in dem Geschäftslokale derselben, Alte Leipziger Straße Nr. 1, zur Empfangnahme einer Aufenthaltskarte, gegen Niederlegung ihrer Reise-Dokumente, und, wenn sie hier Arbeit erhalten, zur Empfangnahme eines für die fernere Dauer ihres hiesigen Aufenthalts gültigen Arbeitsscheines, welche Dokumente sie auf Erfordern dem betreffenden Revier-Polizeibeamten jederzeit vorlegen müssen, zu melden.

24. Im Allgemeinen wird übrigens den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, sofern sie dem hiesigen Orte angehören, nur eine achttägige, den fremden, nicht hierher gehörigen Individuen dieser Art nur eine dreitägige Frist zum Wiedereintritt in ein Arbeitsverhältniß gestattet.

25. Die dem hiesigen Orte angehörigen Gesellen und Gehülfen werden daher, wenn sie während eines Zeitraumes von acht Tagen sich ohne Arbeit befinden, und

sich über anderweitige zureichende Subsistenzmittel nicht ausweisen können, mit Strenge zur Arbeit, Fremde dagegen, welche drei Tage ohne Arbeit bleiben, zur sofortigen Abreise von hier angehalten werden.

26. Im Uebrigen wird die Nichtbefolgung obiger Vorschriften gegen denjenigen, welcher dawider handelt, mit einer Geldbuße bis zwei Thaler oder verältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet werden. Berlin, den 31. Oktober 1838.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium.
v. Tippelskirch. Gerlach.

№ 69. Handel im Umherziehen.

Denjenigen Einwohnern des hiesigen Polizeibezirks, welche für das Jahr 1840 den umherziehenden Betrieb irgend eines Handels oder sonstigen Geschäfts außerhalb Berlins beabsichtigen, wird hierdurch die Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824, nach welcher sie, wegen Bewilligung der Gewerbescheine, schon gegenwärtig bei der unterzeichneten Behörde sich schriftlich zu melden haben, in Erinnerung gebracht. Von solchen Personen, welche die Begünstigung eines Erlasses oder einer Ermäßigung der vollen gesetzlichen Steuer zu 12 Thlr. für den Kopf nachsuchen wollen, müssen, bei Vermeidung des Verlustes aller Ansprüche auf weitere Berücksichtigung ihrer betreffenden Anträge, diese Meldungen vorzugsweise beschleunigt und ohne einen weitern Verzug angebracht werden. Worin das Hausirgewerbe besteht, ob solches erst neu begonnen werden soll, oder früher schon betrieben worden ist, muß (für den letztern Fall unter Mitanführung der Nummer des für das laufende Jahr erhaltenen Gewerbescheins und der dafür entrichteten Steuer) überall sogleich bestimmt mit angezeigt, und ebenso auch bemerkt werden, ob und welche Gehülfen in dem Geschäfte selbst, oder beim Transport der Waaren gebraucht werden sollen, ob das Gewerbe ohne Pferd und Wagen betrieben wird, und die Handelsgegenstände von dem Hausirer selbst gewonnen oder selbst gefertigt sind.

Berlin, den 16. September 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Da die zur Regulirung der obern Strecke des Werbelliner Kanals vom Werbellinsee bis zur Schleuse bei der holländischen Papiermühle nöthigen Vertiefungs- und Erweiterungsarbeiten, eingetretener Umstände halber, nicht in dem Zeitraume ausgeführt werden können, welcher ursprünglich dazu für hinreichend erachtet worden, so muß die, nach Inhalt der Bekanntmachung vom 3. d. M. (Amtsblatt Stück 36 S. 304), für die Zeit vom 9. September bis 8. Oktober d. J. anberaumte Sperre der gedachten Kanalstrecke für die Schiffahrt, Behufs der Beendigung der in Rede stehenden Arbeiten, annoch auf 14 Tage ausgedehnt werden, und wird daher hierdurch bis zum 22. Oktober d. J. verlängert.

Potsdam, den 30. September 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 11. Oktober 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 20. September 1839.

№ 224. Zensursache. I. 1327. September.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 11. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 29. August d. J. auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Februar 1834 die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in Polnischer Sprache erschienenen sechszehn Bücher ertheilt hat.

1) Die zweite unveränderte Auflage der bereits am 10. September 1835 in der ersten Auflage zum Debit verstatteten Uebersetzung des Werks von Silvio Pellico: »die Pflichten des Menschen« (O Powinnościach Człowieka przełozył z wloskiego M. W—). Krakau, Druck und Verlag von Josef Czech. 1839.
2) Agronomisch-ökonomisches Wochenblatt von N. Kurowski. Warschau, 1838. Nr. 42—52. (Tygodnik rolniczo technologiczny.)
3) Das 22ste und 23ste Heft der Landwirthschaft (Gospodarstwa Wiejskie), von Oczapowski. Warschau, 1839.
4) Allgemeine Encyclopädie, 9tes, 10tes, 11tes und 12tes Heft des 2ten Bandes, 1839. (Encyklopedya powszechna.) Warschau, von Ath bis Az.
5) Erster Unterricht (Pierwsze nauki). Warschau, 1839.
6) Fabeln und Erzählungen (Baiki i przypowieści), von Eduard Raiszel. Warschau, 1839.
7) Robert der Teufel (Robert Dyabel). Warschau, 1837.
8) Warschauer Theater (Teatra Warzawskie), 5tes und 6tes Heft der IIIten Abtheilung. Warschau, 1839.
9) Dramatische Werke (Prace dramatyczne). Warschau, 1838 und 1839.
10) Von der Wohlthat des Pockeneinimpfens bei den Schaafen (O dobrodziejstwie szczepienia ospy u owiec). Warschau, 1839.

11) Homilien auf die Sonntage des ganzen Jahres (Homilie na niedziele całego roku), von Wolinski. Wilna, 1838 und 1839. 2 Bände.
12) Suschen (Zuzia), ein Roman in 4 Bänden. Warschau, 1839.
13) Polnische Grammatik (Grammatyka polska) von Theodor Sierociński. Warschau, 1839.
14) Denkmäler der Geschichte, Literatur und Gesetzgebung der Slaven (Pamiętniki o dziejach, pismiennictwie i prawodawstwie Sławian), von W. A. Maciejowski. 2 Bände. Petersburg und Leipzig, 1839.
15) Peter Jasmin (Piotr Jasmin), französischer Roman von d'Exauvillez, übersetzt vom Dominikaner Snarski. Wilna, 1838.
16) Rathgeber für Thierzucht und Thierheilkunde für den Landmann (Poradnik chodowli i weterynaryi dla ziemianina), von Liszkowski. 2ter Theil. Warschau, 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. September 1839.

№ 225. Zensursache. L. 2090. September.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 24. September d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 11. desselben Monats, auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. Siebentes Halbjahr, zweites Heft. August 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.
2) Predigten über freie Texte. Von Johann Heinrich Heer, weiland erstem Pfarrer von Glarus. Dritter Band. Nach des Verfassers Tode herausgegeben. Auch mit dem Titel: Predigten über freie Texte. Aus dem Nachlasse Johann Heinrich Heer's, weiland ersten Pfarrers von Glarus. Zweiter Band. Zürich, Druck und Verlag von Geyser und Höfli. 1838. 8vo.
3) Briefe und Lieder aus dem Volksleben. Von Jakob Stutz, Verfasser der Gemälde aus dem Volksleben. Erstes Heft. St. Gallen, 1839. Verlag von C. P. Scheitlin. 12mo.
4) Schweizerische Volkslieder für vier Männerstimmen. Verlag von C. P. Scheitlin in St. Gallen.
5) Bruchstücke aus dem Leben und den Schriften Eduard Irving's, gewesenen Predigers an der schottischen Nationalkirche in London. Zusammengestellt und herausgegeben von Michael Höhl, Stud. theol., Inhaber einer Knaben-Erziehungsanstalt ꝛc. Mit Irving's Bildniß und Handschrift, in Stahl gestochen. St. Gallen. In Kommission bei C. P. Scheitlin. 1839. 8vo.
6) Biblische Vorträge. Von P. Scheitlin, Professor. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin. 1839. 8vo.
7) Florenz's Befreiung. Trauerspiel in 5 Aufzügen. Von Dr. Ignatz Schaddey,

Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften in Paris. Paris, in der Buchhandlung des J. M. St. Jorri. 1839. 8vo.

8) Sophonisbe. Trauerspiel in 5 Aufzügen. Von Dr. Ignatz Schabbey. Paris, im Verlag der Brüder Girard, Buchhändler. 1838. 8vo.

9) Hannibals Tod. Trauerspiel in 5 Aufzügen. Von Dr. Ignatz Schabbey, Mitglied des Athenäums der Wissenschaften und Künste zu Paris. Paris, im Verlag der Buchhändler Gustav Remmelmann und der Gebrüder Girard. 1838.

10) Das brittische Reich in Ostindien. Von M. Björnstierna, Mitglied der Königl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften ꝛc. Aus dem Schwedischen übersetzt. Mit 2 Karten. Stockholm, bei Fritze und Bagge. 8vo.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

№ 226. Verlooſete Kammerkredit-Kaſſenſcheine. C. 182. September.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 36sten Verlooſung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.: № 355 und 594;
von Litt. D. à 50 Thlr.: № 242. 423. 491 und 591;
von Litt. Aa. à 1000 Thlr.: № 79. 191. 449. 458. 486. 806. 1093. 1232. 1242. 1758. 1760. 1879. 1934. 2005. 2342. 2474 und 2552.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Litt. E. à 31 Thlr., die Scheine № 803 bis 1480 zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu erheben. Merseburg, den 25. September 1839.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Das Regierungs-Präsidium.

Potsdam, den 1. Oktober 1839.

Vorstehende Bekanntmachung der im diesjährigen Michaelistermine gezogenen Nummern der verlooseten Kammerkredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. September 1839.

№ 227. Resultat der Städte-Feuersozietäts-Rechnung pro 1838. 1. 1738. September.

Nachstehendes Resultat der Rechnung vom Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietäts-Fonds pro 1838 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Nach den dieser Rechnung zum Grunde liegenden beiden Ausschreiben
a) vom 22. Januar 1838 (Amtsblatt 1838 S. 33) und
b) „ 15. August 1838 (ebendaselbst S. 267)

beträgt:

A. die Einnahme:				
1) an Bestand aus dem vorhergehenden Ausschreiben vom 28. Juli 1837 (Amtsblatt 1837 S. 237) und nach dem Resultate über die Rechnung pro 1837 (Amtsblatt 1838 S. 303 ad I Litt. C) .		Thlr.	Sgr.	Pf.
		29472	24	4
2) an Beiträgen:				
ad a) zu resp. 3 Sgr. 4 Pf., 5 Sgr., 8 Sgr. Prozent .....61,525 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.,				
ad b) zu resp. 2 Sgr., 3 Sgr., 4 Sgr. Prozent .....36,915 „ 17 „ 10 „,				
		98441	17	7
3) an extraordinairen Einnahmen:				
a) der Betrag derselben nach dem Resultat der Rechnung pro 1837 (Amtsblatt 1838 S. 301 ad V) mit	576 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.,			
b) die ersparten Beiträge zu den Verwaltungskosten pro 1837 nach Fol. 25 der Rechnung pro 1838 ...	228 „ 10 „ 9 „,			
c) die beim Brande der Ehlersschen Bockwindmühle zu Rheinsberg am 8. Dezember 1832 nach Fol. 33 der Rechnung pro 1838 ersparten .	1327 „ — „ — „,			
d) desgl. die beim Brande zu Wilsnack am 18. März 1836 nach Fol. 37 der Rechnung pro 1838 ersparten	91 „ 25 „ — „,			
		2223	25	6
überhaupt		130138	7	5
B. Die Ausgabe für liquidirte Feuerschäden:				
ad a .....56,609 Thlr. 27 Sgr. — Pf.,				
ad b .....54,957 „ 15 „ 6 „,				
		111567	12	6
C. Der Bestand nach dem Ausschreiben ad b		18570	24	11
II. Hiervon fallen auf die Städte des Regierungsbezirks Frankfurt an der Oder:				
1) von der Einnahme an Beiträgen ad I. A. 2:				
a) zum 1sten Ausschreiben .....20,283 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,				
b) zum 2ten Ausschreiben .....12,169 „ 28 „ — „,				
		32453	4	8
2) von der Ausgabe für liquidirte Feuerschäden ad I. B:				
a) zum 1sten Ausschreiben .....13,460 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.,				
b) zum 2ten Ausschreiben .....19,478 „ 8 „ 2 „,				
		32938	16	—
3) der von hier dorthin gezahlte Zuschuß		485	11	4

	Thlr.	Sgr.	Pf.
III. Nach der Rechnung pro 1838 sind:			
A. von der Soll-Einnahme an Beiträgen aus den Städten des hiesigen Regierungsbezirks ad I. A. 2:			
a) zum 1sten Ausschreiben .....41,242 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.,			
b) zum 2ten Ausschreiben .....24,745 „ 19 „ 10 „,			
	65988	12	11
1) bereits eingekommen: Fol. 18 ..41,192 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., Fol. 23 ..24,001 „ 10 „ — „,			
	65193	19	9
2) noch rückständig: Fol. 18 ..... 50 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., Fol. 23 .....744 „ 9 „ 10 „,			
	794	23	2
B. von der Soll-Ausgabe für liquidirte Feuerschäden in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks ad I. B:			
a) zum 1sten Ausschreiben.....43,149 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.,			
b) zum 2ten Ausschreiben.....35,479 „ 7 „ 4 „,			
	78628	26	6
1) bereits verausgabt: Fol. 94..39,558 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., Fol. 124..20,768 „ 3 „ 1 „, 60,326 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., nach Hinzurechnung der nach Fol. 96 eingezahlten ..... 2 „ — „ — „,			
	60328	29	4
2) noch zu zahlen: Fol. 94..... 3,590 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., Fol. 124.....14,709 „ 4 „ 3 „,			
	18299	27	2
IV. Zu den ad III. A. 1 bereits eingekommenen	65193	19	9
müssen gerechnet werden:			
1) der Bestand ad I. A. 1 mit.....	29472	24	4
2) die extraordinaire Einnahme ad I. A. 3 mit	2223	25	6
3) die Einnahme-Reste ad III. A. 2 mit.....	794	23	2
sind.....	97685	2	9
Werden hiervon wieder abgerechnet:			
4) die bereits gezahlte Vergütigung ad III. B. 1 mit .....60,328 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.,			
5) die Ausgabe-Reste ad III. B. 2 mit. 18,299 „ 27 „ 2 „,			
6) der Zuschuß für die Städte des Regierungsbezirks Frankfurt ad II. 3 mit 485 „ 11 „ 4 „,			
	79114	7	10
so ergiebt sich ebenfalls der ad I. C gedachte Bestand von	18570	24	11

V. Die extraordinairen Einnahmen und Ersparnisse nach der Rechnung pro 1838 betragen:	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Fol. 25 vom Gehalts- und Bedürfnißfonds der hiesigen Haupt-Institituten- und Kommunalkasse	228	10	9
2) ibid. vom Magistrat zu Friesack nachträglicher Beitrag zum 1sten und 2ten Ausschreiben pro $18\frac{37}{38}$	—	4	—
3) ibid. von der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Frankfurt an der Oder die Ersparnisse und extraordinairen Einnahmen des Neumärkschen Städte-Feuersozietäts-Fonds aus dem Zeitraume von $18\frac{36}{38}$	169	9	10
4) ibid. von derselben dergleichen nachträglich	2	—	—
5) Fol. 33 Ausgabe-Ersparnisse bei Rheinsberg	1327	—	—
6) Fol. 37 desgleichen bei Wilsnack	91	25	—
7) Fol. 96 desgleichen bei Beeskow	2	—	—
zusammen	1820	19	7

wovon nach Abzug der

ad 1 aufgeführten	228	Thlr.	10	Sgr.	9	Pf.,
ad 5 „	1327	„	—	„	—	„,
ad 6 „	91	„	25	„	—	„,
	1647		5		9	

welche bereits beim zweiten Ausschreiben pro $18\frac{37}{38}$ (Amtsblatt 1838 S. 274) zur Berechnung gekommen sind, die übrigen

ad 2 aufgeführten	—	Thlr.	4	Sgr.	—	Pf.,
ad 3 „	169	„	9	„	10	„,
ad 4 „	2	„	—	„	—	„,
ad 7 „	2	„	—	„	—	„,
	173		13		10	

unter den, der Ständischen Städte-Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz überwiesenen Beständen verrechnet sich befinden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. September 1839.

№ 228. Anwendung mit unschädlichen Stoffen gefärbter Papiere zu den Kapseln ꝛc. in den Apotheken. I. 511. Aug.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Juni d. J., wegen Zurücknahme des Verbots der Anwendung giftiger Metallfarben bei der Fabrikation gefärbter Papiere (Amtsblatt 1839 S. 230), hat das Königl. Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 29. Juli d. J. bestimmt, daß es hinsichtlich der Apotheker bei der, unterm 11. August v. J. erlassenen Verordnung, wonach in den Apotheken zu den Kapseln, Konvoluten u. s. w. nur mit unschädlichen Stoffen gefärbte und gebleichte Papiere verwendet werden sollen, unabänderlich sein Verbleiben behält, indem die Apotheker die Anwendung mit schäd-

lichen Stoffen gefärbter Papiere zu dem genannten Zwecke füglich entbehren können, und die Prüfung der Papiere in der in Rede stehenden Beziehung von ihrer Seite keiner Schwierigkeit unterliegt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Oktober 1839.

№ 229. Rindvieh-Lungenseuche in Tietzow. I. 201. Oktbr.

Da unter der Rindviehheerde zu Tietzow, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 70. Agentur-Bestätigung.

Der Buchhändler G. Bethge hier, wohnhaft Spittelbrücke Nr. 3, ist heute als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft bestätigt worden, welches auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 30. August 1839.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 71. Schießversuche.

Vom 9. bis 14. d. M. werden auf den Schießständen des 2ten Garde-Regiments zu Fuß in der Jungfernheide Schießversuche mit scharfen Patronen stattfinden.

Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an die Schießstände gewarnt. Berlin, den 7. Oktober 1839.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Karl Friedrich von Bülow ist zum Regierungsrath ernannt, und in dieser Eigenschaft in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Dem Domainenbeamten Stropp zu Amt Zechlin und dem Domainenpächter, Amtmann Stolle zu Buchholz, Amts Alt-Landsberg, ist der Charakter als Königlicher Oberamtmann verliehen worden.

Den Kriminal-Polizeikommissarien Gain und Dosse in Berlin ist das Prädikat von Kriminal-Polizeiinspektoren verliehen, dem Registratur-Assistenten Karl August Julius Kamps der Charakter als Registrator ertheilt, und der bisherige Zivil-Supernumerarius Karl Heinrich Ariel Just als Registratur-Assistent bei dem Polizei-Präsidium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Oskar Wilhelm Schmidt ist als Adjunkt und ordentlicher Lehrer beim Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ludwig Mollheim ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Julius Spilling als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Ludwig Heinrich Mettegang als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, auch der approbirte Apotheker erster Klasse Julius Theodor Decker als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Kandidat der Mathematik Johann Wilhelm Bernhard Knauff ist im Laufe des 3ten Quartals 1839 als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Der Portepee-Fähnrich Mewes vom 24sten Infanterie-Regiment ist als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts zu Warnow einstweilig angestellt worden.

Die invaliden Unteroffiziere Gottlieb Brücke und Johann Woyke sind zu Registraturdienern bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind unterm 2. Oktober 1839 die Predigtamts-Kandidaten

Johann Wilhelm Rudolph Chlebus aus Silberberg,
Karl Adolph Haase aus Bärwalde,
Heinrich August Wilhelm Hörich aus Reichenwalde,
August Wilhelm Robert Hoyoll aus Pabligar,
Wilhelm Julius Keßler aus Tempelhof,
Herrmann Karl Kraft aus Schleusingen,
Karl Heinrich Poppenburg aus Potsdam,
Friedrich Wilhelm Alexander Röhricht aus Klemzig, und
Herrmann Lorenz Roquette aus Frankfurt an der Oder gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Herr Minister des Innern und der Polizei, Exzellenz, hat mittelst Erlasses vom 9. d. M. dem Küster und Schullehrer Rißleben zu Garlin, Westpriegnitzschen Kreises, für die am 18. April d. J. bewirkte Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 21. September 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 18. Oktober 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2048. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Mai 1839, über den Gerichtsstand der sogenannten Königlichen Mediatstädte, und

№ 2049. vom 12. August 1839, betreffend die Allerhöchste Bestimmung, daß die Verordnung vom 24. Dezember 1816 über die Verwaltung der, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, auch in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt ist, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben soll.

№ 2050. Die Ministerial-Erklärungen vom 27. September 1839, über die mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen und

№ 2051. vom 4. Oktober 1839, über die mit der Herzoglich Braunschweigschen Regierung getroffene Uebereinkunft, wegen Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 230. Auszahlung der zum 2. Januar 1840 gekündigten Staatsschuldscheine. C. 78. Oktbr.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der zum 2. Januar 1840 gekündigten 886,200 Thlr. Staatsschuldscheine betreffend.

Die Einlösung der in der 13ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 15. August d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1840 gekündigten Staatsschuldscheine, im Betrage von 886,200 Thlrn., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 2. Januar 1840 fällig werdenden Koupons, schon vom 1. Dezember d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30), in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen. Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern

solcher gekündigten Staatsschuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1. Dezember d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 2. Januar 1840 in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 4. Oktober 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 12. Oktober 1839.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 10. September d. J., sub Nr. 205 Stück 38 des diesjährigen Amtsblatts, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

№ 231. Rückzahlung der nicht konvertirten Kurmärkischen Obligationen. C. 79. Oktobr.

Bekanntmachung,
die Zurückzahlung der nicht konvertirten Kurmärkschen Obligationen betreffend.

Mit dem 1. November d. J. tritt der Termin ein, an welchem, nach unserm Publikandum vom 12. April d. J., die baare Auszahlung derjenigen Kurmärkschen Obligationen stattfinden soll, welche nicht in drei und ein halb-prozentige Kurmärksche Schuldverschreibungen umgetauscht worden sind. Um die Inhaber solcher Obligationen vor möglichem Zinsverlust zu schützen, da von dem gedachtem Tage ab die fernere Verzinsung aufhört, werden sie hierdurch wiederholt auf denselben aufmerksam gemacht, und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, in Empfang zu nehmen. Berlin, den 8. Oktober 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 13. Oktober 1839.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 13. Oktober 1839.

№ 232. Amortisirte Staatspapiere. C. 81. Oktober.

Nachstehende Liste der im Jahre 1838 bei der Kontrole der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staatsschuld-Dokumente wird auf Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. d. M., in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549), hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1838 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
39105	B	Kour.	500	vom 14. Mai 1838.	25296	K	Kour.	25	vom 14. Mai 1838.
23946	B	"	100		119712	B	"	400	" 9. August 1838.
23949	Q	"	50		75616	D	"	25	" 27. Septbr. 1838.

II. Kurmärkische Obligationen.

4263	E	Kour.	660	vom 13. November 1837.

Berlin, den 25. September 1839. Kontrole der Staatspapiere.

Potsdam, den 2. Oktober 1839.

№ 233. Suppliziren wegen Invaliden-Benefizien. C. i. pl. 123. September.

Bei den Mißbräuchen, welche in Ansehung des Suppliziren um Invaliden-Benefizien noch immer stattfinden, werden nach einer Verfügung des Königl. Krieges-Ministerii vom 16. v. M. in Zukunft:

1) alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invalidenwohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide, an das Königl. Krieges-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediatgesuche, welche ohne eine spezielle Allerhöchste Entscheidung dem Königl. Krieges-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzialbehörden gesandt werden;
2) im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten, und die Eingaben bei dem Königl. Kriegs-Ministerium reponirt werden, und endlich
3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invalidenwohlthaten in letzter Instanz abschläglich beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliziren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Querulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem Alles geschieht, um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen, und ihn Behufs der Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenwohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwanigem beharrlichen Suppliziren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Indem wir diese Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen

wir wegen des einzuschlagenden Weges, auf welchem die Anträge auf Invalidenwohlthaten anzubringen und resp. zu verfolgen sind, auf die desfallsigen Bekanntmachungen vom 4. Juni 1836 (Amtsblatt 1836 Pag. 153 Nr. 107) und vom 21. November 1837 (Amtsblatt 1837 Pag. 381 Nr. 247); wobei wir die landräthlichen Behörden, Magistrate und Polizeiobrigkeiten nochmals auffordern, die desfallsigen Bestimmungen auf geeignete Weise wiederholt in ihrem Geschäftskreise bekannt zu machen, und dahin zu wirken, daß das mißbräuchliche Suppliziren bei des Königs Majestät und dem Königl. Krieges-Ministerium in diesen Angelegenheiten nicht weiter stattfindet. Königl. Regierung.

№ 234. Verlooſete Steuerkredit-Kaſſenſcheine. C. 60. Oktobr.

Bei der heute unter Konkurrenz der zur vormaligen Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkredit-Kassenschuld verordneten Ständischen Herren Deputirten stattgehabten Verlooſung, sowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836, an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuerkredit-Kaſſenobligationen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A à 1000 Thlr.:

№ 1510. 1860. 3119. 3392. 3487. 3749. 4269. 4303. 4579. 5128. 6490. 7003. 7293. 8076. 9682. 10,035. 10,362. 10,698. 10,712. 10,799. 11,630. 13,295. 13,321. 14,058. 14,171 und 14,510;

von Litt. B à 500 Thlr.:

№ 206. 1657. 1824. 3569. 4058. 4891. 5317. 6030. 6265. 6737. 6802. 7202. 7388 und 7664;

von Litt. D à 100 Thlr.:

№ 224. 969. 1123. 1593. 1938. 2187. 2719. 3046. 3135. 3402. 4770. 4914. 5437. 6291 und 6436.

2) Von den Steuerkredit-Kaſſenſcheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A à 1000 Thlr.: № 284. 302 und 318;
von Litt. C à 200 Thlr.: № 76. 115 und 174.

Die Einlöſung dieſer Scheine wird Oſtern 1840 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merſeburg, den 2. Oktober 1839.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
Das Regierungs-Präſidium.

* * *

Potsdam, den 10. Oktober 1839.

Vorſtehende Bekanntmachung der im diesjährigen Michaelistermine gezogenen Nummern der Steuerkredit-Kaſſenſcheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Oktober 1839.

№ 235. Theilung der Stempelfiskalats-Geschäfte im Regierungsbezirk Potsdam. IV. 665. Aug.

Es ist eine Theilung der seither von dem Regierungsrath Witte verwalteten Stempelfiskalats-Geschäfte des Regierungsbezirks Potsdam in der Art eingetreten, daß

1) der Regierungsrath Witte neben den Geschäften als Dirigent des Erbschaftsstempel-Amts zu Berlin, noch ferner die Stempelfiskalats-Geschäfte in der Stadt Berlin und in den Ober- und Nieder-Barnimschen Kreisen, und
2) der Regierungsrath von Schierstedt die gedachten Geschäfte für den übrigen Theil des Regierungsbezirks verwaltet.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 72. Droschken-Fuhrwesen in Berlin.

Bei der neuen Regulirung des Droschken-Fuhrwesens ist, mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen, die seither bestandene Beschränkung der Zahl der Droschken aufgehoben, und folgender, vom 6. d. M. ab gültiger Tarif festgesetzt worden.

A. Für einspänniges Fuhrwerk.

1) Eine oder zwei Personen zahlen:
   a) für die ersten 20 Minuten einschließlich oder für jede Fuhre innerhalb der Stadtmauern, die Entfernung mag groß oder klein sein, nach der Tour . 5 Sgr.

   Wer nach der Tour fahren will, hat solches dem Kutscher beim Einsteigen zu erklären, und darf das Fuhrwerk weder vom Halteplatze holen, noch warten lassen, widrigenfalls der Satz nach Maßgabe der, seit der Bestellung verflossenen Zeit berechnet wird.

   b) für 20 bis 35 Minuten einschließlich ..... 7 Sgr. 6 Pf.,
   c) für 35 bis 50 Minuten einschließlich ..... 10 Sgr.,
   d) für 50 bis 70 Minuten einschließlich ..... 15 Sgr.,
   e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ..... 15 Sgr.,
   f) vom Potsdamer Thore bis zum Halteplatz in Schöneberg, oder umgekehrt ..... 7 Sgr. 6 Pf.

2) Drei oder vier Personen zahlen:
   a) für die ersten 20 Minuten einschließlich oder für jede Fuhre innerhalb der Stadtmauern, die Entfernung mag groß oder klein sein, nach der Tour ..... 7 Sgr. 6 Pf.,
   b) für 20 bis 50 Minuten einschließlich ..... 12 Sgr. 6 Pf.,
   c) für 50 bis 70 Minuten einschließlich ..... 17 Sgr. 6 Pf.,
   d) bei Annahme auf mehrere Stunden, für jede ..... 17 Sgr. 6 Pf.,

e) vom Potsdamer Thore bis zum Halteplatz in Schöneberg, oder umgekehrt ..... 15 Sgr.

B. Für zweispänniges Fuhrwerk.

1) Eine oder zwei Personen zahlen:
   a) für die ersten 20 Minuten einschließlich oder für jede Fuhre innerhalb der Stadtmauern, die Entfernung mag groß oder klein sein, nach der Tour ..... 5 Sgr.
      Die Bemerkung ad 1. a für einspänniges Fuhrwerk findet auch hier Anwendung.
   b) für 20 bis 35 Minuten einschließlich ..... 7 Sgr. 6 Pf.,
   c) für 35 bis 50 Minuten einschließlich ..... 10 Sgr.,
   d) für 50 bis 70 Minuten einschließlich ..... 15 Sgr.,
   e) bei Annahme auf mehrere Stunden, für jede ..... 15 Sgr.
2) Drei oder vier Personen zahlen:
   a) für die ersten 20 Minuten einschließlich, oder für jede Fuhre innerhalb der Stadtmauern, die Entfernung mag groß oder klein sein, nach der Tour ..... 7 Sgr. 6 Pf.
      Die Bemerkung ad 1. a findet hier ebenfalls Anwendung.
   b) für 20 bis 50 Minuten einschließlich ..... 12 Sgr. 6 Pf.,
   c) für 50 bis 70 Minuten einschließlich ..... 17 Sgr. 6 Pf.,
   d) bei Annahme auf mehrere Stunden, für jede ..... 17 Sgr. 6 Pf.
3) Ohne Unterschied der Personenzahl wird gezahlt, bei Fuhren über Land:
   a) für die Hinfahrt nach
      1) Schöneberg, Tempelhof, Moabit, Gesundbrunnen, Lichtenberg, Stralow und Rummelsburg ..... 20 Sgr.,
      2) Charlottenburg, Steglitz, Willmersdorf, Reinickendorf, Schönholz, Nieder-Schönhausen, Treptow, Rixdorf, Französisch-Buchholz, Pankow, Weißensee und Friedrichsfelde ..... 1 Thlr.,
      3) Grunewald, Pichelsberg, Tegel, Dahldorf, Neuen Krug, Eierhäuschen, Britz ..... 2 Thlr.;
   b) für die Hin- und Rückfahrt:
      1) wenn nur eine halbe Stunde auf die Rückfahrt gewartet werden muß:
         a) nach den sub a. 1 aufgeführten Orten ..... 1 Thlr.,
         b) nach den sub a. 2 aufgeführten Orten ..... 1 Thlr. 10 Sgr.,
         c) nach den sub a. 3 aufgeführten Orten ..... 2 Thlr. 10 Sgr.;
      2) wenn längere Zeit, jedoch bei einer Vormittagsfahrt nicht über 12 Uhr Mittags, und bei einer Nachmittagsfahrt nicht über 12 Uhr Nachts gewartet werden muß:
         a) nach den sub a. 1 und 2 aufgeführten Orten ..... 2 Thlr.,
         b) nach den sub a. 3 aufgeführten Orten ..... 3 Thlr.

Währt die Hin- und Rückfahrt längere Zeit, so bleibt der Preis der freien Einigung überlassen.

Das Chausseegeld zahlen die Kutscher.

C. Bemerkung für ein- und zweispänniges Fuhrwerk.

Kinder unter 12 Jahren werden unentgeldlich mitgenommen, wenn sie mit einem oder mehreren Erwachsenen fahren.

Zur Entrichtung des Brückengeldes ist der Fahrgast verpflichtet, wenn er ausdrücklich verlangt hat, daß über eine Brücke gefahren werden soll, wo solches entrichtet wird.

Zur etwanigen Ermittelung des Kutschers und Behufs der Kontrole desselben durch seinen Brotherrn, wolle sich jeder Fahrende beim Einsteigen die Fuhrmarke einhändigen lassen, um sie, wenn etwa Beschwerden gegen die Kutscher anzubringen wären, dem Polizei-Präsidio einreichen zu können.

Die Nummer der Fuhrmarke und die Nummer der Droschke müssen gleich sein.

Es wird demnach Jedermann die polizeiliche Erlaubniß zur Aufstellung von Droschken erhalten, welcher persönlich dazu befähigt und im Stande ist, den besonderen, für dies Fuhrwesen festgesetzten Bedingungen zu genügen. Zu diesen gehört zunächst, daß Jeder, welcher einspännige Droschken aufstellen will, deren mindestens fünf und eine sechste als Reserve offeriren, auch zur Sicherung der Verpflichtung, daß er an dem bestimmten Tage auffahren werde, eine Summe von 20 Thalern für jede Droschke bei der Polizei-Hauptkasse niederlegen muß, welche der Armenkasse verfällt, wenn der übernommenen Verpflichtung nicht pünktlich und nach Vorschrift genügt wird. Andernfalls wird diese Kaution sofort zurückgezahlt.

Die Zurückziehung einmal aufgestellter Droschken ist nur nach vorgängiger Aufkündigung zulässig. Aufstellung und Zurückziehung findet immer nur am 1sten jeden Monats statt, und muß sowohl die Anmeldung, als die Aufkündigung mindestens am 1sten des vorhergehenden Monats erfolgen.

Wer eine Droschke vor Ablauf der Kündigungsfrist zurückzieht, wird als Kontravenient gestraft, und innerhalb eines Jahres nicht wieder zur Aufstellung von Droschken zugelassen.

Die übrigen Bedingungen sind in der Registratur des Polizei-Präsidii einzusehen. Die Kutscher haben sich bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, und nach Bewandniß der Umstände körperlicher Züchtigung, nach den ihnen mit dem Fuhrschein ausgehändigten gedruckten Bestimmungen auf das Genaueste zu achten.

Dem Fuhrwesen ist der Polizei-Inspektor Winkler vorgesetzt, bei welchem alle hierauf bezügliche Anträge und Klagen unmittelbar angebracht werden können. Die Untersuchung und Aburtelung der Kontraventionen erfolgt bei dem für sämmtliche Vergehen des öffentlichen Fuhrwerks angeordneten Polizeigericht, welches Mittwochs und Sonnabends Gerichtstag halten wird.

Denjenigen Droschken-Unternehmern, welche zur Zeit weniger als fünf einspännige Droschken besitzen, bleibt ausnahmsweise gestattet, die gegenwärtige Anzahl nach wie vor aufzustellen.

Unternehmer, welche fünf oder mehrere einspännige Droschken neu aufzustellen beabsichtigen, haben ihre diesfälligen Anträge mit Berücksichtigung der obigen Bestimmungen beim Polizei-Präsidio einzureichen. Die bisherigen Anmeldungen dieser Art haben, als unter verschiedenen Voraussetzungen erfolgt, nicht berücksichtigt werden können, und sind deshalb zu erneuern. Berlin, den 4. Oktober 1839.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 73. Reformationsfeier.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsbefehle vom 21. Juli und 11. September d. J. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß zum Andenken an die vor dreihundert Jahren stattgefundene Einführung der Kirchenreformation in der Mark Brandenburg am ersten und zweiten November d. J. ein Jubelfest gefeiert wird. Da jedoch der zweite November in jener Beziehung für die Stadt Berlin der bedeutendste Tag ist, so sollen an selbigem die kirchlichen Feierlichkeiten stattfinden, und die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen wegen der Heilighaltung der Sonntage und kirchlichen Festtage (Bekanntmachung vom 18. Mai 1837), so wie der Einschränkung des gewerblichen Verkehrs an demselben überall zur Anwendung kommen.

In Folge dessen wird es noch namentlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am zweiten November d. J. die sonst auf den Sonnabend fallenden Wochenmarkte nicht stattfinden, und allgemeinen früheren Bestimmungen gemäß am vorhergehenden Tage abgehalten werden. Ebenso muß auf Anlaß jener Feier die Verlegung des nächstbevorstehenden hiesigen Jahrmarktes nach der Friedrichsstadt eintreten. Auch in Betreff dieses Marktverkehrs treten am zweiten November d. J. die beregten allgemeinen Vorschriften wegen Heilighaltung der kirchlichen Festtage in Kraft. Berlin, den 11. Oktober 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Schiedsmänner.

In Berlin sind zu Schiedsmännern gewählt und als solche bestätigt worden: der Geheime Registrator im Ministerio des Königlichen Hauses, Hofrath Karl Friedrich Wilhelm Borck, für den Prinzen-Holzmarkt-Bezirk, der Lieutenant a. D. Karl August Ferdinand Müller für den Kadettenhaus-Bezirk Nr. 10, der Schulvorsteher Mohling für den Marienkirchenhaus-Bezirk Nr. 76, der Kaufmann Dehnicke für den Kammergerichts-Bezirk, der Kammergerichts-Referendarius Sasse für den Monbijou-Bezirk, der Kaufmann Fischer für den Schickler-Bezirk, der Kaufmann Backaß für den Kurstraßen-Bezirk, und der Rendant bei der Porzellan-Manufaktur-Hauptkasse, Martin Christian Bier, für den Neuen Grünstraßen-Bezirk; desgleichen in Brandenburg der Mühlenbesitzer Heinrich Ferdinand Schonert für den Neuen-Thor-Bezirk daselbst, der Gastwirth Karl August Willmann für den St. Katharinen-Bezirk, und der Kaufmann Johann Karl Gottfried Sprung für den St. Annen-Bezirk.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 25. Oktober 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. Oktober 1839.

№ 236. Zensursache. d. 866. Oktob.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 4. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 unterm 23. September d. J. die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vierzehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Ruth Clarke, oder das wohlangewandte Pfund. Eine wahre Geschichte. Zweite Auflage. Basel, gedruckt bei Felix Schneider. 1835. kl. 8vo.

2) Geschichte des Wachtmeisters Dale und seiner Tochter Sara. Nach dem Französischen übersetzt von J. W. Schneider. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1837. kl. 8vo.

3) Sechs und siebenzig christliche Anekdoten zur Erbauung und Beförderung in der Gottseligkeit. Gesammelt von Christian David Ziegler. Basel, 1834. Gedruckt und verlegt bei Felix Schneider. 8vo.

4) Johannes, oder die Macht des Christenthums und seine Würde. Ein Drama. Basel, 1827. Gedruckt und verlegt von Felix Schneider. 8vo.

5) Proben der Vaterhand Gottes. In einer Reihe moralisch-religiöser, interessanter und wahrer Erzählungen; zur Weckung und Belebung eines christlichen Sinnes. Ein erbaulich unterhaltendes Lesebüchlein für Schulen und Familien. Erstes Bändchen, 1831. Zweites Bändchen in 2 Abtheilungen. Basel, bei C. F. Spittler. 1838. 8vo.

6) Die Rückkehr zum Glauben, dargestellt in der merkwürdigen Führung eines protestantischen Geistlichen in Deutschland. Oder Selbstbiographie von Wilhelm Köllner. Mit einer Vorrede des Verfassers der Schrift: »Die Ver-

bindung des Sichtbaren mit dem Unsichtbaren.« Zweite, fortgesetzte Auflage. Basel, bei C. F. Spittler. 1829. 8vo.

7) Züge aus dem Leben des seligen Johann Ludwig Pfister, Religionslehrers am Gymnasium zu Schaffhausen. Nebst Auszügen aus seinen hinterlassenen Briefen, Tagebüchern, Aufsätzen und Gedichten. Herausgegeben von J. Kirchhofer, Pfarrer und Professor der Theologie. Basel, bei C. F. Spittler. 1835.

8) Anekdoten für Christen zur Stärkung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Ein Taschenbuch auf jeden Tag des Jahres von dem Herausgeber der Schrift: »Vorsehung und Menschenschicksale.« Mit einer Vorrede von C. A. D. Basel, bei Christian Friedrich Spittler. 8vo.

9) Handbuch für das weibliche Geschlecht. Basel, in Kommission bei Joh. Rud. Frey. 1837. 8vo.

10) Leben des Missionars Henry Martyn in Persien. Aus dem Englischen. Basel, bei J. Georg Neukirch. 1825. 8vo.

11) Die Geschichte des Römischen Hauptmanns Kornelius. Zwei und zwanzig Homilien über das zehnte Kapitel der Apostelgeschichte. Von Johannes Linder, Pfarrer in Zyfen und Dekan ꝛc. Basel, 1830. Im Verlag des Verfassers. 8vo.

12) Leben und Ende eines jungen Gerechten, Namens Georg Ludwig Mosmann, gewesenen Pfarrers zu Beggingen. Aufgezeichnet von einem seiner Freunde. Schaffhausen, 1834. 8vo.

13) Lehren der Erfahrung für christliche Land- und Armen-Schullehrer. Eine Anleitung zunächst für die Zöglinge und Lehrschüler der freiwilligen Armen-Schullehrer-Anstalt in Beuggen, von Christian Heinrich Zeller, Schulinspektor. 1ster, 2ter und 3ter Band. Basel, 1827 und 1828. Im Verlage des Vereines dieser Schulanstalt. 8vo.

14) Sammlungen für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseligkeit. Vom Jahre 1820 bis inkl. 1837. Basel, gedruckt bei Felix Schneider. 17 Bände.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Oktober 1839.

№ 237. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro September 1839. I. 799. Oktobr.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2 Thaler	21 Sgr.	3 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	13 Sgr.	1 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	2 Sgr.	2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	1 Sgr.	4 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	25 Sgr.	8 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	23 Sgr.	3 Pf.,
7) für das Schock Stroh	5 Thaler	17 Sgr.	8 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	5 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	5 Sgr.	— Pf.,

der Zentner Hopfen kostete ..... 8 Thaler 22 Sgr. 6 Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. Oktober 1839.

№ 238. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1175. Oktober.

Wegen der unter dem Rindviehe zu Dorf und Forst Grimnitz, Angermündeschen Kreises, ausgebrochenen Lungenseuche, werden diese Ortschaften bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Oktober 1839.

№ 239. Quittungsstempel. IV. i. pl. 531. September.

Der Stempeltarif von 1822 versteht in der Bestimmung des vierten Absatzes der Position „Quittungen über geleistete Zahlungen", — wonach Quittungen, in oder unmittelbar unter einer tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höheren Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegenden Verhandlung, über den Empfang dieses Betrages oder eines Theils desselben stempelfrei sind, — unter Verhandlungen, welche einem Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegen, solche, zu denen ein Werthstempel zu verwenden ist, im Gegensatz zu denjenigen, welche einen nicht nach dem Betrage des Gegenstandes, nach Prozenten des Werths, zu bestimmenden (Fix-) Stempel unterliegen. Auf Quittungen unter Verhandlungen, die keinem Werthstempel unterliegen, findet hiernach die Stempelbefreiung keine Anwendung. Enthält aber eine Verhandlung verschiedene Geschäfte, so, daß wegen eines derselben ein Werthstempel, wegen eines anderen ein Fixstempel verwendet werden muß, so darf die Quittung nur hinsichtlich derjenigen Summe, welche schon vom Werthstempel betroffen ist, vom Quittungsstempel frei bleiben, wogegen dieser hinsichtlich derjenigen Summe, in Beziehung auf welche zur Verhandlung kein Werthstempel, sondern nur ein Fixstempel in Ansatz gekommen ist, verwendet werden muß.

Beispielsweise ist hiernach, wenn bei einem mit Lieferung von Materialien verbundenen Bau-Entreprise-Kontrakte der Werth der Materialien auf 1000 Thlr., die Zahlung für die Arbeit aber auf 500 Thlr. bedungen ist, die Quittung über 1500 Thlr., wenn sie unter den Kontrakt gesetzt ist, auf Höhe von 1000 Thlrn. vom Quittungsstempel frei, auf Höhe von 500 Thlrn. aber demselben unterworfen.

Dies wird hierdurch, zufolge eines Finanz-Ministerial-Reskripts vom 12. September 1839 III. 20931, Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 240. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.				
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.		
1	Beeskow	2	16	4	1	12	3	—	27	3	—	25	—	1	14	9		
2	Brandenburg	2	16	—	1	15	4	1	5	—	—	27	2	—	—	—		
3	Dahme	2	2	6	1	14	—	1	1	11	—	24	4	2	—	—		
4	Havelberg	2	23	3	1	10	10	1	4	3	—	21	8	—	—	—		
5	Jüterbogk	2	12	4	1	15	7	—	—	—	—	26	8	—	—	—		
6	Luckenwalde	2	14	2	1	18	9	1	4	—	—	24	2	1	25	—		
7	Neustadt-Eberswalde	2	21	6	1	8	4	1	—	—	—	24	5	1	12	6		
8	Oranienburg	2	17	6	1	12	6	1	2	6	—	27	6	—	—	—		
9	Perleberg	2	13	11	1	4	6	1	1	6	1	—	8	—	—	—		
10	Potsdam	2	17	8	1	14	1	1	2	1	—	27	3	1	16	—		
11	Prenzlow	2	11	—	1	12	—	—	27	9	—	23	4	1	11	—		
12	Rathenow	2	14	8	1	12	6	1	3	2	—	23	9	1	27	6		
13	Neu-Ruppin	2	11	—	1	8	6	1	1	6	—	21	—	1	11	6		
14	Schwedt	2	16	4	1	11	3	1	1	4	—	22	3	1	12	—		
15	Spandau	2	16	5	1	10	10	—	28	4	—	22	10	2	—	—		
16	Strausberg	—	—	—	1	9	3	—	27	4	—	20	9	1	14	11		
17	Templin	2	17	6	1	8	9	1	2	6	—	26	3	1	15	—		
18	Treuenbrietzen	2	10	10	1	15	1	—	—	—	—	25	3	—	—	—		
19	Wittstock	2	8	2	1	9	10	1	—	4	—	21	—	1	10	9		
20	Wriezen an der Oder	2	9	7	1	8	6	—	27	—	—	21	9	1	16	6		

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 5. Feier des Säkularfestes der Reformation in der

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß zum Andenken an die vor 300 Jahren stattgefundene Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg, und zwar in den Marken dieser Provinz, aus welchen dieselbe damals bestand, ein Jubelfest gefeiert werden soll. Dasselbe soll am 1. November d. J.,

Results of the observations of the transit of Mercury, 1878, May 6.

Station	Observer	Instrument	Aperture	Power	Method	Internal contact	Time of contact	Correction for personal equation	Corrected time of contact
Washington	Harkness	9-inch equatorial	9 inches	150	Micrometer	Ingress	h m s 5 12 39.0	s +0.0	h m s 5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Eastman					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Hall					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Hilgard					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Mitchell					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Newcomb					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Rogers					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Winlock					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
Cambridge	Davis	8-inch equatorial	8 inches	150	Micrometer	Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Farlow					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Gould					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Hall					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Hubbard					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Lyman					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Peirce					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Pickering					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Sampson					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Upton					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0
	Winlock					Ingress	5 12 39.0	+0.0	5 12 39.0
						Egress	11 5 39.0	+0.0	11 5 39.0

ihrem dermaligen Umfange gehören, ist freigestellt, sich an diese Säkularfeier in der, durch besondere Zirkular-Verfügungen bekannt gemachten Weise anzuschließen.

Berlin, den 16. Oktober 1839.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

№ 6. Empfehlung einer Schrift.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir auf die Schrift:

»Die Preußischen Universitäten. Von J. F. W. Koch.«

von welcher jetzt der erste Band bei Mittler zu Berlin, Posen und Bromberg erschienen, als auf ein mit Umsicht und Sorgfalt zusammengestelltes Werk hierdurch aufmerksam. Berlin, den 12. Oktober 1839.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter $18\frac{39}{40}$ vom 31. Oktober d. J. an, auf der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1. Herr Geh. Medizinalrath und Direktor Dr. Albers wird Montags, Mittwochs und Freitags von 11 bis 12 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen, und hiermit eine praktische Anleitung zur Anfertigung von Gutachten und Fundscheinen verbinden.

2. Herr Professor und Privatdozent an der hiesigen Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über Gestütkunde und Diätetik des Pferdes Vorträge halten.

3. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über die Anatomie der Hausthiere täglich von 12 bis 1 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet die praktischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 11 bis 12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über den ersten Theil der Chirurgie halten; auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5. Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann wird Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens, und Mittwochs von 5 bis 7 Uhr Abends über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten;

Dienstags, Freitags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmazie lesen, und den praktischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

6. Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird über Geschichte und Encyklopädie der Thierheilkunde Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr, und Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Vorträge halten.

7. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich Morgens von 7 bis 8 Uhr über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie sämmtlicher Hausthiere Vorlesungen halten.

8. Herr Professor Bürde hält dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Steiner wird von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleinern Hausthiere ertheilen, und außerdem dem Herrn Professor Dr. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

10. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Fuchs wird viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie, und ebenfalls in 4 Stunden wöchentlich über Arzneimittellehre Repetitionen halten, und mit Letzteren zugleich eine praktische Anleitung zum Rezeptschreiben verbinden. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Dr. Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

11. Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Thierarzt Müller, wird die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich leiten.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Zivil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Wintersemester wünschen, sich nunmehr an den Direktor der Anstalt, Herrn Geheimen Medizinalrath Dr. Albers, zu wenden, und über ihre Qualifikation, nach Maßgabe des Publikandi vom 5. Juni 1838, auszuweisen haben. Berlin, den 8. Oktober 1839.

Königl. Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Emil Albert Seckt und Adolph Eduard Bohrdt sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, und der Oberlandesgerichts-Assessor Ferdinand Julius Balcke zu Stettin in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Eduard

Ruſt, Wilhelm Heinrich von Reuß, Adolph Friedrich Taſſilo Naumann, Gotthilf Adolph Kelch und Emanuel Otto Koffka zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der Kammergerichts-Auſcultator Friedrich Wilhelm North zum Referendarius ernannt und in dieſer Eigenſchaft an das Oberlandesgericht zu Breslau verſetzt, der Kammergerichts-Auſcultator Lambrecht zum Referendarius des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt, der vormalige Auſcultator Karl Friedrich Moritz Sotzmann wiederum zum Kammergerichts-Auſcultator beſtellt, und gleich den zu Kammergerichts-Auſcultatoren ernannten Rechtskandidaten Guſtav Eduard Prin, Karl Adolph Herzfeld und Karl Adolph Marquard Leo Freiherr von Lützow dem Königl. Stadtgericht zu Berlin zur Beſchäftigung überwieſen, desgleichen die Rechtskandidaten Franz Ludwig Schwing und Eduard Kuhfus zu Kammergerichts-Auſcultatoren beſtellt und dem Königl. Stadtgericht, ſo wie dem Königl. Kriminalgericht zu Berlin zur Beſchäftigung überwieſen, auch die Rechtskandidaten Hans Oskar von Schweinitz, Karl Friedrich Boeß, Adolph Greulich, Otto Friedrich Herrmann Ferber, Johann Phlipp Otto Gericke und Julius Lentz zu Kammergerichts-Auſcultatoren ernannt, und von dieſen die vier erſtern dem Königl. Stadtgerichte in Potsdam, der fünfte dem Königl. Stadtgericht zu Neuſtadt a. d. Doſſe, und der ſechſte dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg zur Beſchäftigung überwieſen worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Brettſchneider iſt aus dem Juſtizdienſt ausgeſchieden, der Kammergerichts-Auſcultator Theophil Leonhard Magdzinski Behufs ſeines Ueberganges in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Poſen von ſeinen Geſchäftsverhältniſſen im kammergerichtlichen Departement entbunden, und der Kammergerichts-Auſcultator Friedrich Wilhelm Guſtav Wohlers zum Behuf ſeines Ueberganges in die adminiſtrative Partie aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden.

Der Antiquar und Numismatiker Weidhaas iſt als Taxator für Münzen, Medaillen und Bronzeſachen bei dem Königl. Kammergerichte verpflichtet worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Wegen Erneuerung der Oberthore an der Schleuſe bei Neue Mühle im Dahmefließe iſt die Paſſage durch die gedachte Schleuſe vom 27. Oktober bis 9. November d. J. geſperrt, welches hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird. Potsdam, den 16. Oktober 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schiffsknecht Johann Kahle aus Neubrück hat am 18. Mai d. J. eine Frau mit lobenswerther Anſtrengung aus der Gefahr, im Schleuſenkanale hierſelbſt zu ertrinken, gerettet, und iſt demſelben dafür die Rettungsprämie von 5 Thlrn. bewilligt. Berlin, den 8. Oktober 1839. Königl. Polizei-Präſidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 1. November 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. Oktober 1839.

№ 241. Zensursache. 1. 1001. Oktober.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 7. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 unterm 20. September d. J. die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Predigtsammlung schweizerischer evangelischer Geistlichen. Herausgegeben zu Gunsten der evangelischen Gemeinde zu Rapperswell. Zweite Auflage. Zürich und Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1839. 8vo.
2) Neue Land- und Seebilder. Auch mit dem Titel: »Die deutsch-amerikanischen Wahlverwandtschaften. Vom Verfasser des Legitimen, des Viren, der Lebensbilder aus beiden Hemisphären. Dritten Theiles erster und zweiter Band«. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8vo.
3) Die Thaten und Sitten der alten Eidgenossen, erzählt für die vaterländische Jugend in Schule und Haus, von Melchior Schuler. Erste Abtheilung. Auch mit dem Titel: »Die Thaten und Sitten der Eidgenossen vor der Reformation, beschrieben von Melchior Schuler. Dritte, neu bearbeitete und vermehrte Ausgabe«. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8vo.
4) Chemie der organischen Verbindungen von Karl Löwig, Doktor der Medizin und Philosophie, Professor der Chemie an der Universität zu Zürich. Zweiten Bandes erste Abtheilung. Organische Chemie. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8vo.
5) Geschichte des eidgenössischen Freistaats Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven dargestellt von Anton v. Tillier, Landammann. Fünfter Band. Bern, 1839. Druck und Verlag von Chr. Fischer. 8vo.

6) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. Theile 13, 14, 15 und 16. Vierte, vollständige Original-Auflage. Aarau, 1839, im Verlage von H. R. Sauerländer. Frankfurt am Main, Johann David Sauerländer. kl. 8vo.

7) Naturgeschichte für das Volk. Ein Buch für Schule und Haus, zur Verbreitung der Erkenntniß Gottes aus seinen Werken. Von J. Baumann, Professor der Naturgeschichte in Luzern. Zweite Auflage, durchaus umgearbeitet und bedeutend vermehrt. Mit 280 im Text eingedruckten Abbildungen. Erste Lieferung. Luzern, 1839. Verlag von Xaver Meyer. In Kommission in der Karl Geroldschen Buchhandlung in Wien. 8vo.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Oktober 1839.

№ 242. Zensursache. I. 1375. Oktober.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 18. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, unterm 8. d. M. die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen acht Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Anleitung, Alles in deutscher Sprache Gedachte mit den einfachsten Zeichen und dem größten Zeitgewinne deutlich und vollständig darzustellen, oder die zweckmäßigste Stenographie der deutschen Sprache. Von Xaver Billnarz. Mit einer stenographischen Beilage. Bern und St. Gallen. Kommissions-Verlag von Hubert & Komp. 1838. 4to.

2) Die Bewegung der Krystall-Linse, von Dr. Alexander Heuck, Professor an der Universität zu Dorpat. Mit vier lithographirten Tafeln. Dorpat, 1839. Verlag von C. A. Kluge. Leipzig, bei Otto Wigand. 4to.

3) Otto und Auguste, oder der Segen einer weisen und frommen Erziehung. Ein Büchlein zur Belehrung und Unterhaltung für Kinder von sechs bis zehn Jahren. Von der Verfasserin der »Festtage im Pfarrhause zu Kirchheim«. Chur, Verlag der Grubenmannschen Buchhandlung. 8vo.

4) H. Malten's neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. Auch mit dem Titel: Bibliothek der neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 2ter Band, 4ter bis 6ter Theil. Sechster Theil. Aarau, 1839, bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8vo.

5) Leicht faßliches Handbuch der Pädagogik für Lehrer, gebildete Eltern und Schulfreunde. Von J. Th. Scherr, Seminar-Direktor und Erziehungsrath im Kanton Zürich. Erster Band. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1839. 8vo.

6) Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande. Dargestellt von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold, Professoren an der Hochschule zu Zürich. Zweiten Bandes zweiter Theil. Zweite Abtheilung. Auch mit dem Titel: Lehrbuch der patho-

logischen Physiologie des Menschen, von Dr. Joh. Wilh. Arnold. Zweiter Theil, zweite Abtheilung. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1839. 8vo.

7) Einige Lebenserfahrungen, meinen jüngern Schwestern zur Beherzigung erzählt. Die Unvermählten. Der Hausfreund. Zwei Novellen von Meta Sander. Aarau, 1839. Im Verlag von H. R. Sauerländer. 8vo.

8) Das Zürcherische Kirchenwesen, oder Sammlung der hierüber in Kraft bestehenden Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen seit 1831. Bearbeitet von Joh. Heinr. Zimmermann, Pfarrer in Zumikon und Aktuar der Zürcherischen Synode. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. Oktober 1839.

№ 243. Abgeänderte Taxpreise des Rhabarbers und des Moschus und deren Präparate.

Die plötzlich eingetretene Steigerung der Preise des Rhabarbers und des Moschus hat eine entsprechende Erhöhung der Taxpreise dieser Droguen und der Präparate derselben nothwendig gemacht.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. d. M. wird deshalb die folgende, demgemäß bewirkte Abänderung der Arzneitaxe bekannt gemacht.

Abgeänderte Taxpreise.

Elixir. ad long. vitam	1	Unze	3	Sgr.	6	Pf.,
Extract. Rhei	1	Drachme	5	„	6	„ ,
» » compos.		—	5	„	—	„ ,
Moschus	1	Gran	4	„	6	„ ,
Pulv. Magnes. c. Rheo	1	Unze	6	„	6	„ ,
» Rhei comp. Ph. militar.	1	Drachme	–	„	10	„ ,
Radix Rhei		—	1	„	8	„ ,
» » cons.		—	1	„	10	„ ,
» » subt. pulv.		—	2	„	2	„ ,
Syrupus Rhei	1	Unze	2	„	2	„ ,
Tinctura Moschi	1	Drachme	6	„	4	„ ,
» Rhei aquosa	1	Unze	3	„	6	„ ,
» ». vinosa		—	5	„	4	„ .

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 17. Oktober 1839.

№ 244. Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1839. I. II. 1161. Oktober.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Zivil- und Militair-Prediger, so wie die Polizeibehörden und Magistrate im hiesigen Regierungsbezirke werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, die Bevölkerungslisten pro 1839, (welche in einer Zusammenstellung aller Geburten, Trauungen und Todesfälle während des laufenden Kalenderjahres bestehen,) nach dem bisher benutzten, unverändert gebliebenen For-

mulare, desgleichen die Nachweisungen von den vorgekommenen Mehrgeburten so zeitig aufzunehmen und zusammenzustellen, daß solche spätestens am 1. Februar 1840 bei uns eingegangen sind.

Ueber das Verfahren bei Aufnahme dieser Listen enthält die Instruktion vom 5. Oktober 1830 (Amtsblatt 1830 S. 229 bis 233) die nähern Vorschriften, nach denen sich die betreffenden Behörden zu richten haben. Ganz besonders wird denselben die Beachtung der Bemerkungen ad 2 der vorgedachten Instruktion empfohlen, damit sie hiernach vor Absendung der Listen die Richtigkeit derselben in kalkulatorischer Hinsicht genau prüfen, und wegen mangelnder Uebereinstimmung der betreffenden Rubriken keine Veranlassung zu zeitraubenden Rückfragen geben.

Diejenigen Herren Ortsgeistlichen, denen in Folge des § 5 der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 die Seelsorge für das in den betreffenden Garnisonstädten stehende Militair übertragen ist, werden wegen der von ihnen zusammenzustellenden Militair-Bevölkerungslisten und Nachweisungen der Mehrgeburten auf die Bestimmungen ad 8 und 10 der oben gedachten Instruktion vom 5. Oktober 1830 verwiesen. Sollten einzelne von ihnen oder den übrigen Aufnahmebehörden noch Formulare pro 1839 bedürfen, so wird ihnen auf den desfallsigen Antrag, der jedoch ungesäumt zu machen ist, der gewünschte, in Zahlen anzugebende Bedarf sofort überwiesen werden. Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 17. Oktober 1839.

№ 245. Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen. I. 649. Okt.

Durch die in den mehrsten deutschen Bundesstaaten, namentlich in Bayern, Hanover, Württemberg, Baden, Nassau, Kurhessen, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck ꝛc. bestehenden Gesetze, ist die Zulässigkeit und Gültigkeit der von männlichen Unterthanen dieser Staaten einzugehenden Ehen von der vorgängigen Zustimmung der betreffenden heimathlichen Obrigkeit abhängig gemacht worden.

Es ist nun häufig vorgekommen, daß solche Ausländer, nachdem sie sich längere oder kürzere Zeit in den Königlichen Staaten aufgehalten hatten, hier mit Inländerinnen getraut worden sind, ohne daß obiger Vorschrift ihrerseits ein Genüge geleistet worden wäre. Solche Fälle haben theils zu Reklamationen auswärtiger Regierungen geführt, welche dahin gerichtet waren, daß Anordnungen getroffen werden möchten, um derartigen, mit Uebertretung der jenseitigen Gesetze in den diesseitigen Ländern abzuschließenden Ehen ihrer resp. Unterthanen für die Zukunft vorzubeugen; theils haben sie den Uebelstand zur Folge gehabt, daß solche Ehen von der heimathlichen Behörde des Ehemannes für ungültig erklärt worden sind, und den Ehefrauen und Kindern solcher Ausländer die Aufnahme in der Heimath des Ehemannes und Vaters versagt blieb, so daß deren Ernährung den inländischen Kommunen zur Last gelegt werden mußte.

Um der Erneuerung jener wohlbegründeten Reklamationen zuvorzukommen und diesen erheblichen Nachtheilen zu begegnen, ist durch eine, in Folge desfallsigen Erlasses des Hohen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 22. April

d. J. ergangene Zirkular-Verfügung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg an die Herren Superintendenten vom 9. Juli d. J. angeordnet, daß rücksichtlich der Trauung von Ausländern folgende, die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften jedoch auf keine Weise beschränkende Bestimmungen auf das Strengste von den Pfarrern beobachtet werden sollen:

1) Von einem jeden, sich zur Trauung meldenden Bräutigam hat der betreffende Pfarrer, bevor er zur Trauung schreitet, sich darüber vollständige Gewißheit zu verschaffen, ob der Bräutigam In- oder Ausländer ist.
2) Als Inländer gelten in dieser Beziehung alle diejenigen, welche
   a) im Inlande geboren sind, und inzwischen nicht im Auslande ein Domizil genommen haben, oder
   b) ein öffentliches Amt im Inlande bekleiden, oder
   c) deren Eigenschaft als Inländer notorisch, oder doch dem Pfarrer auf zuverlässige Weise bekannt ist.
3) In allen denjenigen Fällen, wo keines der vorstehenden, unter a bis c aufgeführten Erfordernisse zutrifft, oder wo solches aus irgend einem Grunde dem Pfarrer zweifelhaft scheint, ist der letztere verpflichtet, den Bräutigam zu fragen, ob er sich in den Königlichen Staaten bereits niedergelassen habe, oder mit seiner Verheirathung darin niederlassen wolle? Wird diese Frage bejaht, so hat der Pfarrer noch vor der Trauung die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung der betreffenden diesseitigen Ortsobrigkeit über die erfolgte oder doch bereits genehmigte Niederlassung des Bräutigams zu erfordern und abzuwarten. Wird dagegen die vorgedachte Frage verneint, so kann die Trauung nur alsdann erfolgen, wenn der Bräutigam in Gemäßheit des § 143 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts zuvor dargethan hat, daß er in der Parochie seiner Heimath ordnungsmäßig und ohne begründeten Einspruch aufgeboten worden, oder, wenn er zufolge § 144 l. c. durch gerichtliche oder beglaubigte notarielle Zeugnisse nachweiset, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sei.

Um aber den beabsichtigten Zweck mit Sicherheit zu erreichen, wird in Folge eines auf die vorverordneten Maßregeln bezüglichen Erlasses des Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei an die Regierungen vom 4. Mai d. J., und nach weiterer desfallsiger Kommunikation mit dem Königl. Konsistorium, von der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung als Landes-Polizeibehörde den Herren Pfarrern im diesseitigen Regierungsbezirk noch empfohlen, in allen nicht unbedenklichen Fällen der obigen Art mit der Orts-Polizeibehörde in Verbindung zu treten, eines Theils, um sich zu versichern, daß der zu Trauende wirklich ein Inländer sei, oder dem von ihm intendirten Eintritt in den diesseitigen Unterthanen-Verband kein Bedenken entgegen stehe, andern Theils, damit, wenn diese Aufnahme nicht beantragt oder nicht für zulässig erachtet ist, der zu Kopulirende also nach der Trauung in die Heimath zurückkehren zu wollen erklärt, und die erforderlichen heimathlichen Bescheinigungen beigebracht hat, die Polizeiobrigkeit darüber wachen könne, daß nicht dessen ungeachtet und mit Umgehung der obigen Vorschriften, eine unstatt-

hafte Wohnsitzergreifung eintrete. In dieser letzteren Beziehung erscheint eine sorgfältige Behandlung der Sache und eine gegenseitige Verständigung des Ortsgeistlichen mit der Polizeiobrigkeit schon um deswillen erforderlich, weil nach der Festsetzung der mit Bayern, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Schwarzburg-Sondershausen und einigen anderen deutschen Bundesstaaten wegen Uebernahme der Ausgewiesenen abgeschlossenen Verträge, die diesseit unter Anlegung einer Wirthschaft erfolgte Verheirathung eines jenseitigen Angehörigen schon an sich und ohne Weiteres die Verpflichtung zu seiner Beibehaltung zur Folge hat, und — wie in einem neuerdings vorgekommenen Falle hat anerkannt werden müssen — selbst die bei Anlegung der Wirthschaft gleichzeitig abgegebene Erklärung des Betheiligten, daß er keinen bleibenden Wohnsitz im Inlande zu nehmen beabsichtige, die vertragsmäßige Wirkung jenes faktischen Verhältnisses nicht zu suspendiren vermag.

Indem wir diese Nachrichten und Bestimmungen hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden bringen, fordern wir insbesondere die Orts-Polizeibehörden auf, den an sie in derartigen Fällen ergehenden Requisitionen der Ortsgeistlichen pünktlich zu entsprechen, und dabei übrigens auch die unterm 21. Januar d. J. (im Amtsblatt 1839 Nr. 23) von uns publizirte Verordnung des Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 17. Dezember v. J. wegen der Niederlassung von Ausländern zu beachten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Oktober 1839.

№ 246. Rindviehsperre. I. 1254. Oktober.

Da unter der Rindviehheerde der Gemeinde zu Wagenitz, Westhavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird die Gemeindeheerde zu Wagenitz und das Dorf selbst für Rauchfutter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 74. Feuerung auf den Schiffsgefäßen innerhalb der Stadt Berlin und deren Umgebungen.

Nachstehendes Publikandum vom 20. November 1810 wird hierdurch zur genauesten Achtung in Erinnerung gebracht.

Die, rücksichtlich der Feuerung auf den Schiffsgefäßen, welche innerhalb der hiesigen Stadt in deren nächsten Umgebungen anlegen, bisher bestandenen Vorschriften werden hierdurch dahin beziehungsweise erneuert und abgeändert:

1) Freies Kohlfeuer auf den Schiffsgefäßen zu halten, bleibt, so wie das Tabackrauchen auf denselben, unbedingt untersagt.
2) Die Feuerung in den Oefen der Kajütten darf eben so wenig stattfinden,
   a) wo es an hinreichend sichern Vorrichtungen dazu fehlt,
   b) wo die Ladung der Gefäße selbst, oder anderer in ihrer Nähe angelegter, besondere Gefahr herbeiführt. Ladungen dieser Art sind alle leicht entzündbare

Materialien, namentlich Schießpulver, Heu, Stroh, Kohlen jeder Art, Holz, Torf, Oel, Theer, Pech und andere Harze,

c) wo die Ufer-Umgebungen vorzügliche Vorsicht nothwendig machen, wie dies beispielsweise und vorzüglich der Fall ist bei allen Holz- und Torfplätzen, bei den Magazingebäuden zwischen dem Oberbaum und der Stralauer Brücke, bei der letztgenannten Brücke selbst, und von derselben ab bis zum Mühlendamm auf der rechten, und vom Mühlendamm ab bis zum Königl. Schlosse auf der linken Seite des Stromes, zwischen der Schleusen- und Schloßbrücke, im ganzen Kupfergraben und am Wassergetreidemarkte, im sogenannten alten Festungsgraben, in unmittelbarer Nähe der dortigen Proviant-Magazine, der Feldbäckerei und der Kaserne, endlich außerhalb der Stadt beim Unterbaum, zwischen den dortigen Holzmärkten und in der Nachbarschaft der Pulvermühlen und Magazine, und während des Fahrens und wenn die Schiffsgefäße sonst irgend in Bewegung sind, so wie bei sehr stürmischem Wetter, ohne alle Ausnahme.

3) Die Ofenfeuerung ist dagegen in der Regel gestattet, wo keines der angegebenen Hindernisse entgegensteht; da ein solches jedoch auch für den Augenblick eintreten kann, so bedarf es unter allen Umständen der jedesmaligen Anzeige bei dem Polizei-Kommissarius des Reviers und dessen spezieller Genehmigung.

4) Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird für jeden Kontraventionsfall mit einer Geldbuße von Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unausbleiblich geahndet. Berlin, den 7. Dezember 1835.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republikation.

№ 75. Warnung gegen zu frühzeitiges Verschließen der Ofenröhren ꝛc.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist, und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas versäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben. Berlin, den 28. Oktober 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republikation.

№ 76. Halten der Wagen vor den Kaufläden an den Werderschen Mühlen zu Berlin.

Bei der Lebhaftigkeit der Passage zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Ecke der Stechbahn ist das Halten der Wagen vor den Häusern, insbesondere aber vor den Kaufläden daselbst, für die Fußgänger nicht allein höchst unbequem, sondern kann bei längerer Dauer der Beengung selbst zu erheblichen Unglücksfällen leicht Veranlassung geben. Um diesen möglichst vorzubeugen, ist daher festgesetzt, daß weder herrschaftliche noch Miethswagen in dortiger Gegend vor den Läden und Thüren länger, als das unverzüglich zu beobachtende Aus- oder Einsteigen erfordert, haltend verweilen dürfen. Die Kutscher sind vielmehr schuldig, unmittelbar nach dem Aussteigen der Herrschaften sogleich wieder ab- und auf dem Schloßplatze aufzufahren, auch daselbst so lange zu halten, bis die Herrschaft zum Wiedereinsteigen in Bereitschaft steht. Die Herrschaften werden hierdurch aufgefordert, diese durch die Umstände dringend gebotene Bestimmung ihren Kutschern zur genauesten Beachtung speziell einzuschärfen, indem Fälle der Uebertretung an diesen sowohl, als an den Miethskutschern mit einer Geldbuße von 2 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, bei entstehenden Widersetzlichkeiten aber mit unfehlbarer Arretirung des Widerspenstigen geahndet werden sollen. Berlin, den 15. Februar 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Die jetzt erschienene Schrift:

»Der orthographische Unterricht in seiner einfachsten Gestalt. Von K. Bormann, Rektor ꝛc. Berlin, bei Dunker und Humblot. 5 Sgr.«

empfehlen wir, überzeugt von der Richtigkeit der darin geäußerten Ansichten, allen Lehrern und Schulaufsehern zur Beachtung. Potsdam, den 12. Oktober 1839.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die nach der im 43sten Stücke des Amtsblatts S. 356 enthaltenen Bekanntmachung vom 16. d. M. angeordnete Sperre der Passage durch die Schleuse bei Neuemühle im Dahmefließe wird hierdurch wieder aufgehoben, da das Einsetzen der neuen Oberthore der gedachten Schleuse bereits bewirkt ist.

Potsdam, den 28. Oktober 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Brückenaufseher Stammer hierselbst hat am 1. Juli d. J. einen zehnjährigen Knaben aus der Gefahr, in der Spree zu ertrinken, mit rühmlicher Anstrengung und Entschlossenheit gerettet, und ist ihm dafür die Rettungsprämie von 10 Thlrn. bewilligt worden. Berlin, den 10. Oktober 1839.

Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 8. November 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2052. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Oktober 1839 nebst Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842.

№ 2053. Die Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend. Vom 31. Oktober 1839.

№ 2054. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. September 1837, die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree betreffend.

№ 2055. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Oktober 1839, über die Form der Untersuchung und die Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 247. Rindvieh-Lungenseuche auf dem Gute Lindenberg. I. 1802. Okt.

Potsdam, den 30. Oktober 1839.

Da unter dem Rindvieh des Gutes Lindenberg im Westprignitzschen Kreise die Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird dieser Ort bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 248. Rindvieh-Lungenseuche im Dorfe Rudow. I. 1922. Okt.

Potsdam, den 4. November 1839.

Da unter dem Rindvieh im Dorfe Rudow, Teltowschen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird dieser Ort bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 249.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1839 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	8	4	4	5	6	10	4	2	5	2	3	8	6	2	4	10	4	2	3	4	5	—
2	8	4	4	7	6	10	4	2½	5	2	3	7½	6	2	4	9½	4	2	3	4	5	—
3	8	4	4	6	6	10	4	2	5	2	3	7½	6	2	4	10	4	2	3	4	5	1
4	8	3	4	7	6	10	4	2	5	2	3	7	6	2	4	9½	4	2	3	4	5	1
5	8	2	4	8	6	11	4	2	5	2	3	7	6	2	4	9½	4	2	3	4	5	2
6	8	2	4	8	6	11½	4	2	5	2	3	6½	6	2	4	9	4	2	3	4	5	2
7	8	2	4	6	7	—	4	—	5	2	3	6½	6	2	4	9	4	2	3	4	5	2
8	8	2	4	4	7	½	3	11	5	2	3	6	6	1½	4	7½	4	2	3	3	5	2
9	8	2	4	6	7	1	4	—	5	1	3	6	6	1½	4	7½	4	2	3	3½	5	2
10	8	2	4	7	7	1	4	—	5	1	3	5½	6	2	4	7	4	2	3	3½	5	2
11	8	2	4	6	7	2	4	—	5	—	3	5½	6	2½	4	7	4	2	3	3½	5	1
12	8	2	4	6	7	2	4	—	5	—	3	4	6	2	4	7	4	2	3	2	5	1
13	8	1	4	5	7	2	3	11	5	—	3	4	6	2	4	7	4	2	3	2	5	1
14	8	1	4	5	7	2	3	11	5	—	3	3½	6	2	4	7	4	2	3	2	5	—
15	8	—	4	2	7	2	3	11	5	—	3	3	6	3	4	6	4	2	3	2	5	—
16	8	—	4	6	7	2	4	—	4	11	3	3	6	2	4	6	4	2	3	1½	5	—
17	8	—	4	6	7	1½	4	—	4	11	3	3	6	2	4	6	4	2	3	1½	5	—
18	8	—	4	6	7	1	4	—	4	10	3	2½	6	2	4	5	4	2	3	1½	5	—
19	8	—	4	4	7	—	4	—	4	10	3	2	6	2	4	5	4	2	3	1	4	11
20	8	—	4	5	7	—	4	—	4	10	3	2	6	2	4	5	4	2	3	1	4	11
21	8	—	4	4	6	11	3	11	4	10	3	1½	6	2	4	5	4	2	3	1	4	10
22	8	—	4	1	7	—	3	8	4	10	3	1½	6	2	4	5	4	2	3	1	4	10
23	8	—	4	4	7	—	3	9	4	9	3	1	6	2	4	5	4	2	3	1	4	9
24	7	10	4	4	7	—	3	9	4	9	3	1	6	2	4	5	4	2	3	1	4	9
25	7	10	4	4	7	—	3	10	4	9	3	½	6	2	4	5	4	2	3	1	4	9
26	7	10	4	3	7	—	3	9	4	9	3	—	6	2	4	5	4	2	3	1	4	9
27	7	10	4	2	6	10	3	9	4	8	3	—	6	1	4	4	4	2	3	1	4	9
28	7	9	4	1	6	11½	3	7	4	8	2	11½	6	2	4	3½	4	2	3	1	4	8
29	7	10	3	10	7	—	3	5	4	7	2	11	6	2½	4	3	4	2	3	1	4	8
30	8	2	1	—	7	½	3	2	4	6	2	11	6	2	4	3	4	2	3	1	4	8

Potsdam, den 4. November 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 40. Kaution der Auktions-kommissarien.

In Gemäßheit des Hohen Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler und des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Alvensleben, Exzellenzien vom 30. September d. J., wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der, von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen und Magazinbeamten festgestellten Grundsätze, die von denjenigen Auktions-Kommissarien, welche die Stelle eines gerichtlichen und außergerichtlichen Auktions-Kommissarius in ihrer Person vereinigen, zu leistende Kaution auf 3000 Thlr. für jede einzelne, also auf 6000 Thlr. für beide Stellen festgesetzt, und hiernach die Bestimmung im § 2 des Reglements vom 30. September 1822 für gerichtliche, und im § 2 des Reglements vom 6. Juni 1827 für außergerichtliche Auktions-Kommissarien modifizirt worden ist.

Berlin, den 10. Oktober 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht. Königl. Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 77. Blutegelpreis.

Der Preis, für welchen die Blutegel in den hiesigen Apotheken während der Monate November und Dezember d. J. zu haben sein werden, ist auf drei Silbergroschen für das Stück festgesetzt.

Solches wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 30. Oktober 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Landrath von Saldern ist an die Stelle des verstorbenen Landraths von Petersdorff zum Feuersozietäts-Direktor des Westpriegnitzschen Kreises erwählt, und in dieser Eigenschaft von der Kurmärkschen General-Land-Feuersozietäts-Direktion bestätigt worden.

Der Oberförster von Briesen zu Oderberg ist zum Forstinspektor im Regierungsbezirk Bromberg befördert, und die Verwaltung des Forstreviers Liepe dem Regierungs- und Forst-Assessor Jacobs übertragen, der Oberförster Ohrdorf zu Bornim im Forstbezirk Potsdam in gleicher Eigenschaft nach Falkenwalde im Regierungsbezirk Stettin versetzt, und die Oberförsterstelle zu Bornim für jetzt dem bisherigen reitenden Feldjäger und Regierungs- und Forst-Referendarius Pfeil übertragen, die durch das Ableben des Försters Pärsch erledigte Försterstelle zu Ragösen im Dippmansdorfer Revier dem bisherigen Hülfsaufseher Schmidt verliehen, und die erledigte Försterstelle zu Pechteich im Forstrevier Groß-Schönebeck mit dem Hofjäger Wagner zu Berlin wieder besetzt worden.

Der Prediger Fournier in Berlin ist zum Direktor des dasigen französischen Gymnasiums, welchem er in dieser Eigenschaft bisher interimistisch vorgestanden hat,

ernannt, der bisherige Oberlehrer Jacobs am Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin zum Professor an dieser Anstalt befördert, und dem Küster und Schullehrer Schelcke zu Briest in der Superintendentur Gramzow das Prädikat: »Kantor« beigelegt worden.

Dem Wegebaumeister von Quitzow zu Wittenberg ist die durch die Beförderung des Wegebaumeisters Becker zum Landbauinspektor in Königsberg in Pr. erledigte Wegebaumeisterstelle in Angermünde übertragen worden.

Der gerichtliche Auktions-Kommissarius Resener ist auch zum außergerichtlichen Auktions-Kommissarius für Berlin ernannt.

Der Apotheker erster Klasse Albert Karl Weiß ist als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der berittene Steueraufseher Ernst in Kyritz ist zum Steuereinnehmer daselbst ernannt, der bisherige Dammwärter Cornelius an der Lieper Schleuse zum Schleusenmeister an der Schöpfurter Schleuse befördert, und dem bisherigen Kreis-Exekutor Radeloff zu Perleberg die erledigte Kreisbotenstelle des Westprignitzschen Kreises verliehen worden.

Statt des Land- und Stadtrichters Eyssenhardt ist der Land- und Stadtrichter Mußbach zu Storkow zum Patrimonialrichter über Lipsdorf, so wie über Sarow und Silberberg bestellt, statt des Land- und Stadtrichters Gerth zu Freienwalde der Justizrath König in Wriezen zum Justitiarius über Ihlow, Ringenwalde und Wölsickendorf, desgleichen statt des verstorbenen Justizamtmanns Schwarz zu Zossen der Land- und Stadtrichter Hache daselbst zum Justitiarius über Nächst-Neuendorf, und statt des Stadtrichters Walder der Stadtrichter Holzapfel zu Mittenwalde zum Justitiarius über Blanckenfelde und Glasow, so wie über Brusendorf ernannt, auch statt des bisherigen Justitiarius Wiedemann der Bürgermeister Glöckner zu Dahme zum Gerichtshalter über Mehlsdorf und Gebersdorf bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Instandsetzung der Zugbrücke über die Havel bei Pinnow ist die Passage über die gedachte Brücke vom 11. bis inkl. den 16. November d. J. gesperrt, und müssen während dieser Zeit die Fuhrwerke und Reiter zwischen Oranienburg und Spandau ihren Weg über die Hennigsdorfer Brücke nehmen.

Potsdam, den 30. Oktober 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Grenadiere der 3ten Kompagnie des 2ten Garde-Regiments zu Fuß Wiesener und Gerlitzki haben für die von ihnen am 28. Juli d. J. mit Entschlossenheit und Anstrengung bewirkte Rettung des Arbeitsmanns Meisner aus der Gefahr im Plötzen-See zu ertrinken, jeder eine Prämie von Fünf Thalern erhalten.

Berlin, den 5. Oktober 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 15. November 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 250. Falsche Kassen-Anweisungen. Pr. S. 1198.

In neuester Zeit ist es Privatpersonen in Cöln und Danzig beim Empfange von Kassenanweisungen im gewöhnlichen Verkehr gelungen, die Verfertiger falscher Exemplare zu entdecken, so daß die Verbrecher zur Haft gebracht werden konnten; wir werden diese unserer Verwaltung geleisteten Dienste dankend anerkennen und nach den Umständen belohnen, auch in künftig etwa vorkommenden ähnlichen Fällen Jedem, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassenanweisungen dergestalt zuerst nachweiset, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von 300 bis 500 Thaler sofort auszahlen lassen, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung falscher Exemplare benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen. Anzeigen der gedachten Art können übrigens bei jeder Orts-Polizeibehörde angebracht werden; auch soll in geeigneten Fällen der Name des Anzeigenden auf sein Verlangen verschwiegen bleiben.

Berlin, den 31. Oktober 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 12. November 1839.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Aussetzung einer Belohnung für die Entdeckung von Verbreitern oder Verfertigern falscher Kassen-Anweisungen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. November 1839.

№ 251. Rindvieh-Lungenseuche zu Kriele.

Da unter dem Rindviehstande des von Bredowschen Rittergutes zu Kriele (Westhavelländischen Kreises) die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist gedachtes Rittergut für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. November 1839.

№ 252. Rindvieh-Lungenseuche in Dreetz.

Da unter dem Rindviehe der Gemeinde zu Dreetz (Ruppiner Kreises) die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist die Sperre dieses Ortes und seiner Feldmark für Rindvieh, Heu und Stroh angeordnet worden. Von dieser Sperre ist jedoch das gesund befundene Rindvieh des Domainenamtes, welches sämmtlich außerhalb des Dorfes steht, und der vier Bauern, welche in Folge der speziellen Separation abgebaut haben, bis auf weitere Anordnung ausgenommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. Oktober 1839.

№ 253. Beiträge zum Landhebammenfonds bei Trauungen und Taufen. I. 302. Okt.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Mai v. J. zu bestimmen geruhet, daß auch die Offiziere der Armee und die in gleichen Rangverhältnissen stehenden Militairbeamten bei Trauungen und Taufen verpflichtet sein sollen, die in der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1817 (Amtsblatt 1817 S. 157) allgemein festgesetzten Beiträge zum Landhebammenfonds zu entrichten, und haben die Herren Geistlichen, einem Reskripte des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. September d. J. zu Folge, gedachte Beiträge eben so, wie es nach dem Reskripte desselben Königl. Ministerii vom 22. Februar 1823 (Amtsblatt 1823 S. 77) bei Zivilpersonen geschieht, mit resp. 2 Sgr. für die Taufe, und 4 Sgr. für die Trauung einzuziehen.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 6. November 1839.

№ 254. Einstellung der Brückgeld-Erhebung bei Fischerwall. IV. 122. i. pl. Oktober.

Nachdem nunmehr auf der neu errichteten Chaussee zwischen Berlin und der Preußisch-Mecklenburgischen Grenze bei Fischerwall überall das tarifmäßige Chausseegeld erhoben wird, ist die Einstellung der Erhebung des bisher für Benutzung der Brücke über den Wentowsee bei Fischerwall entrichteten Brückgeldes seit dem 21. Mai d. J. angeordnet worden, welches dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums.

№ 1. Verwaltung des Provinzial-Justiz-

Bei der Verwaltung des nach unserer Bekanntmachung vom 25. Oktober v. J. im 46sten Stücke des Amtsblatts, zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten gebildeten Fonds, erscheint es zweckmäßig, daß am Schlusse

jeden Jahres von einem jeden Gerichte ein Verzeichniß der aus früheren Jahren rückständig gebliebenen, so wie der im Laufe des Jahres zur Einnahme gekommenen und in Rest verbliebenen Beträge angefertigt, und bei uns eingereicht werde. Unterstützungsfonds.

Sämmtliche Gerichte der Kurmark werden daher hierdurch angewiesen, sogleich nach dem Schlusse des Jahres ein Verzeichniß

a) der in früheren Jahren zum Soll-Einkommen gebrachten Posten, welche am Schlusse des Jahres 1838 im Rückstande oder noch nicht an uns eingesandt waren, und

b) der im Laufe des Jahres 1839 zum Soll-Einkommen gebrachten Posten, mit den Rubriken:

»ist eingegangen«,
»ist niedergeschlagen« und
»ist Rest geblieben«

einzureichen, und künftig in ähnlicher Art aufzustellen, auch die eingegangenen Gelder unter der Rubrik: »Beiträge zu dem Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds« an uns einzusenden.

Von den Gerichten, bei welchen keine Beiträge eingegangen, oder zum Soll-Einkommen gebracht, sind Negativ-Anzeigen zu machen.

Berlin, den 22. Oktober 1839.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.

Feuerkassengelder-Ausschreiben pro erstes Semester 1839.

Unterm 26. Juli d. J. ist von uns das letzte, die Kur- und Neumärkischen Städte allein betreffende Feuerkassengelder-Ausschreiben, die Brände bis 31. Dezember 1838 in sich fassend, erlassen worden, und es ist nunmehr zur Deckung der vom 1. Januar bis 30. Juni 1839 vorgekommenen Brandschäden das erste Ausschreiben pro 1839 erforderlich. Dasselbe betrifft nun nicht nur die zur Sozietät gehörigen Kur- und Neumärkischen Städte, sondern auch die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. September 1838 für das Jahr 1839 dem alten Sozietätsverbande einverleibten Städte der Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde und der Distrikte Jüterbogk und Belzig, und es hat wegen dieses Anschlusses vom 1. Januar 1839 ab, der Abschluß der Schäden bis Ende Dezember 1838, wie durch das Ausschreiben vom 26. Juli d. J. geschehen, rücksichtlich der Kur- und Neumärkischen Städte bewirkt werden müssen, damit vom 1. Januar 1839 ab, die gleichmäßige Repartition auf den pro 1839 erweiterten Verband möglich wurde.

Da inzwischen im Laufe d. J, demnach bis zur Wirksamkeit des neuen Feuersozietäts-Reglements vom 19. September 1838, die in den verschiedenen Landestheilen bis dahin geltenden Vorschriften rücksichtlich des Feuer-Versicherungswesens, der Klassenverhältnisse und der Rezeptionstermine von uns haben beachtet werden müssen, so hat es sich auch erforderlich gemacht, die Brandschäden nicht für das ganze halbe Jahr zusammenzufassen, sie vielmehr nach den Abschnitten zu sondern, nach welchen Veränderungen der Kataster zulässig waren und resp. eingetreten sind, und nach diesen Abschnitten demnach auch die Beiträge auf die Sozietäts-Mitglie-

der für jeden betreffenden Zeitraum zu repartiren. Es ist sonach für die Kur- und Neumärkischen Städte die Sonderung in zwei Abtheilungen

vom 1. Januar bis 30. April und vom 1. Mai bis 30. Juni,

und für die Städte der Niederlausitz, der Aemter Senftenberg ꝛc.

vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. April bis 30. Juni

erforderlich gewesen.

Die im ersten Semester vorgekommenen Brandschäden und sonst aufgelaufenen Kosten sind folgende:

A. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März:				Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	Brand am	19. März	233	—	—
2	Brandenburg	" "	13. "	10	20	1
3	Finsterwalde	" "	$\frac{2}{3}$. Januar	1200	—	—
4	Forst	" "	31. März	2068	10	6
5	Fürstenwerder	" "	28. Januar	22	—	1
6	Görlitz	" "	22. "	1294	—	—
7	Guben	" "	19. März	2261	22	6
8	Joachimsthal	" "	8. Januar	1097	1	4
		" "	6. Februar	196	22	6
9	Königsberg i. d. N.	" "	12. "	260	16	2
10	Luckau	" "	11. Januar	10	—	—
11	Luckenwalde	" "	24. "	10	16	6
12	Mohrin	" "	27. März	334	—	—
13	Neustadt-Eberswalde	" "	$\frac{10}{11}$. Februar	241	—	6
		" "	19. "	2069	12	1
14	Potsdam	" "	$\frac{30}{31}$. März	1259	28	—
15	Prenzlau	" "	26. Februar	8	24	4
		" "	28. März	31	1	10
16	Rathenow	" "	7. "	8	27	6
17	Neu-Ruppin	" "	15. Januar	39	1	9
		" "	27. "	159	24	2
18	Schwedt	" "	$\frac{21}{22}$. März	200	—	—
19	Senftenberg	" "	15. Januar	256	14	—
			und	50	—	—
20	Sommerfeldt	" "	3. März	51	11	11
21	Sonnenburg	" "	$\frac{4}{5}$. Januar	1072	9	3
		" "	30. "	132	8	—
		" "	$\frac{13}{14}$. Februar	221	22	2
		" "	$\frac{13}{14}$. März	168	—	—
22	Strausberg	" "	$\frac{17}{18}$. und $\frac{23}{24}$. März	1980	4	8
23	Templin	" "	6. Februar	12	7	10
24	Wriezen	" "	21. März	2101	28	2
			Latus	19063	5	10

					Thlr.	Sgr.	Pf.
				Transport	19063	5	10
25	Büreaukosten				75	—	—
26	Gehälter der Direktoren und Beamten				986	20	—
27	Diäten und Reisekosten für Uebernahme der Akten und Kassenbestände von den betreffenden Königl. Regierungen				129	5	—
28	Büreau-Einrichtungskosten				138	9	2
29	Miethe für das Büreau				75	—	—
30	Kontraktskosten (Stempel)				3	10	—
31	Extraordinaire Ausgaben				4	10	—
				Summa	20475	—	—

B. Für den Zeitraum vom 1. bis 30. April:

1	Angermünde	Brand am	14.	April	859	24	10
		" "	25.	"	25	28	6
2	Drossen	" "	29.	"	130	—	—
3	Finsterwalde	" "	14/15.	"	3364	9	5
		" "	20/21.	"	3404	17	6
4	Frankfurt a. d. O.	" "	24.	"	569	25	1
5	Friedeberg	" "	13.	"	3309	12	6
		" "	24.	"	3146	5	6
6	Göritz	" "	19.	"	309	—	—
7	Lippehne	" "	5.	"	1612	25	8
8	Mittenwalde	" "	19.	"	661	17	6
9	Nauen	" "	12/13.	"	8343	21	—
		" "	17.	"	105	21	4
10	Neu-Ruppin	" "	2.	"	560	21	3
		" "	9.	"	139	10	9
11	Strausberg	" "	9.	"	9	6	9
12	Spandow	" "	9.	"	7	29	6
13	Schönfließ	" "	24.	" Morgens	587	18	7
		" "	24.	" Abends	770	15	11
14	Sonnenburg	" "	14.	"	562	—	10
15	Spremberg	" "	26.	"	12	15	—
16	Templin	" "	5.	"	19	17	3
17	Zinna	" "	3.	"	55	—	3
18	Büreaukosten				25	—	—
19	Gehälter der Direktoren und Beamten				333	10	—
20	Büreau-Einrichtungskosten				48	25	1
21	Miethe für das Büreau				25	—	—
				Summa	29000	—	—

	C. Für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni:		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde	Brand am 8. Mai	1683	14	3
2	Brandenburg	„ „ 12. „	1268	3	9
		„ „ 26. „	18	6	3
3	Cremmen	„ „ 31. „	138	6	—
4	Cüstriner Kietz	„ „ 25. Juni	618	5	4
5	Dobrilugk	„ „ 19. „	63	5	8
6	Drossen	Kataster-Revisionskosten	66	27	—
7	Finsterwalde	Brand am $\frac{15}{16}$. Mai	900	—	—
8	Friedeberg	„ „ 12. Juni	1101	28	—
		„ „ 26. „	2601	16	9
9	Fürstenwalde	Taxationsgebühren für zu hoch versicherte Gebäude	4	27	6
10	Göritz	Brand am 3. Juni	350	—	—
11	Gransee	„ „ 23. „	118	19	5
12	Joachimsthal	„ „ 13. „	4500	29	1
		Kataster-Revisionskosten	23	—	—
13	Liebenwalde	Brand am 20. Juni	11031	4	8
14	Lübbenau	„ „ 19. Mai	18	26	—
15	Mittenwalde	„ „ $\frac{26}{27}$. „	59	23	6
16	Nauen	„ „ 17. Juni	100	—	—
17	Neustadt-Eberswalde	„ „ $\frac{3}{4}$. „	86	9	—
18	Oranienburg	„ „ 1 Mai	8	25	—
19	Potsdam	„ „ 22. Juni, vorbehaltlich der definitiven Festsetzung	299	17	—
20	Prenzlau	Brand am $\frac{6}{7}$. Mai	4275	22	7
		und	37	20	11
21	Schermeisel	„ „ 22. Juni	50	—	—
22	Schwedt	„ „ 5. „	207	29	6
		„ „ 17. „	3	1	7
23	Sonnenburg	Kataster-Revisionskosten	69	6	—
24	Strausberg	Taxationsgebühren	1	15	—
25	Teltow	Brand am 22. Juni	198	11	11
26	Vierraden	„ „ 12. Mai	890	20	6
27	Wilsnack	„ „ 7. Juni	695	14	8
28	Wriezen	„ „ 6. „	1146	22	5
29	Zossen	Kataster-Revisionskosten	21	15	—
30	Büreaukosten		50	—	—
31	Gehälter der Direktoren und Beamten		666	20	—
32	Büreau-Einrichtungskosten		98	15	9
33	Miethe für das Büreau		50	—	—
		Summa	33525	—	—

Die vorstehenden Summen werden nac
folgender Art repartirt:

	Betrag der aufzubringenden Summe. Thlr.
pro 1. Januar bis 31. März . .	20475
„ 1. bis 30. April	29000
„ 1. Mai bis 30. Juni	33525
Summa	83000

Es werden ausgeschrieben:

a) von den Kur- und Neun

pro 1. Januar bis 30. April:	von	7,617,30
	„	25,048,97
	„	5,822,37
„ 1. Mai „ 30. Juni	„	7,707,22
	„	25,201,10
	„	5,730,07

so daß nach Abzug von 2 Prozent Hebegebü
einkommen . . . . . .

b) von den Städten der Nied

pro 1. Januar bis 31. März	von	5,423,62
„ 1. April „ 30. Juni	„	5,460,36

so daß nach Abzug von 2 Prozent Hebegebü
noch einkommen . . . . . .

Die aufzubringende Summe beträgt aber
ad a) für die Kur- und Neumärkischen
ad b) „ „ ehemals Sächsischen Stä

es bleiben also zur Berechnung pro zweites S
Bestand:
ad a) für die Kur- und Neumärkischen
ad b) „ „ ehemals Sächsischen Stä

Die von jeder einzelnen Stadt aufzubringe

№	Namen der Kur- und Neumärkischen Städte.	Kla 1. Th
	Transport	22520
40	Königsberg . . .	690
41	Königswalde .	20
42	Kyritz	2032
43	Lagow	-4
44	Landsberg a. d. W.	2099
45	Alt-Landsberg	356
46	Lebus	252
47	Lenzen	147
48	Liebenau	127
49	Liebenwalde . .	1022
50	Lindow	1072
51	Lippehne	306
52	Luckenwalde . .	690
53	Lychen	240
54	Meyenburg . . .	57
55	Mittenwalde . .	364
56	Mohrin	113
57	Müllrose	281
58	Müncheberg . .	779
59	Nauen	1349
60	Neudamm . . .	85
61	Neustadt a. d. D.	246
62	Neustadt-Ebw.	269
63	Neuwedel	45
64	Oderberg	170
65	Oranienburg . .	687
66	Peitz	596
67	Perleberg	90
68	Potsdam	12135
69	Prenzlow	59
70	Pritzerbe	
71	Pritzwalk	117
72	Puttlitz	4
73	Rathenow	33
74	Reetz	
75	Reppen	20
76	Rheinsberg . . .	14
77	Rhinow	4
	Latus . .	52238

| | | |

Was den Bestand betrifft, mit dem das Ausschreiben vom 26. Juli d. J. ad ult. Dezember 1838 abschließt, so wird dieser, als den älteren eisernen Fonds ausmachend, und den Kur- und Neumärkischen Städten allein gehörig, bei der Schluß-Rechnung pro 1839 zur Berücksichtigung kommen, indem er mit den Zinsen und sonstigen Einnahmen aus dem Sozietäts-Verhältniß bis letzten Dezember 1838 und nach Abzug der nachträglichen Zahlungen und Abfindungen aus diesem Zeitraum, nach dem Ergebniß der Rechnung pro 1839 zu dem eisernen Fonds des Jahres 1840 übergeht, als worüber bei dem Ausschreiben für den Zeitraum pro 1. Juli ad ult. Dezember 1839 nähere öffentliche Mittheilung erfolgen wird.

Das Ausschreiben pro IItes Semester 1839 wird erst späterhin, und möglichst nach vollständigem Rechnungsabschluß des Jahres 1839 erlassen werden.

Die Brandschäden im IIten Semester d. J. sind bis jetzt nur unbedeutend gewesen, und wenn in den letzten Monaten nicht noch ansehnliche Brandschäden vorkommen, so wird das Ausschreiben seiner Zeit einen sehr geringen Beitrag erfordern.

Um inzwischen bei dem unvermeidlichen Zusammentreffen der Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr und der Zahlung der fixen Beiträge für das Iste Semester 1840, welches Zusammentreffen dadurch entsteht, daß früher die Beiträge postnumerando nach Maaßgabe der Brandschäden erhoben wurden, vom 2. Januar 1840 ab, aber praenumerando nach den Vorschriften des Reglements vom 19. September 1838 erhoben werden müssen, den Assoziirten jede mögliche Erleichterung zu gewähren, wird der Einzahlungstermin für das erste halbe Jahr 1840

bis 31. März 1840

verschoben, so daß der nach § 38 des Reglements vom 19. September 1838 bis spätestens 14. Januar 1840 einzusendende halbjährliche Beitrag für diesmal nur bis 31. März 1840 bei der hiesigen Hauptkasse eingehen darf. Wir werden übrigens, wenn die Brandschäden im Jahre 1840 fernere Erleichterungen der Sozietätsmitglieder nur irgend zulassen, auf deren Herbeiführung Bedacht zu nehmen gern bemüht sein. Berlin, den 29. Oktober 1839.

Ständische Städte-Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Bei der diesjährigen, im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle gehaltenen Abgangs-Prüfung sind die Seminaristen:

1) Karl Wilhelm Robert Krüger aus Podelzig bei Frankfurt an der Oder,
2) Johann Karl Benjamin Mädlow aus Fürstenberg,
3) Karl Johann Tinius aus Fahlenwerder bei Soldin,
4) August Wilhelm Ferdinand Franz Haase aus Tornow bei Landsberg a. d. W.,
5) Ernst Karl Adolph Hensler aus Reitzenstein bei Zielenzig,
6) Karl Theodor Böhle aus Groß-Leine bei Lübben,
7) Karl August Wonnberger aus Ziebingen,
8) Johann Adolph Heise aus Birkenwerder bei Landsberg an der Warthe,
9) Karl Adolph Ewald Kärger aus Schwiebus,

10) Karl Heinrich Moritz Jelcke aus Schmöllen bei Züllichau,
11) Martin Kulke aus Kienitz bei Küstrin,
12) Karl Otto Pfeiffer aus Frankfurt an der Oder,
13) Heinrich Ludwig Metzdorff aus Landsberg,
14) Samuel Benjamin Zippel aus Züllichau,
15) Ernst Eduard Gustav Seidemann aus Sorau,
16) Karl August Dalick aus Nosdorf bei Forste,
17) Johann Friedrich Plater aus Haasow bei Cottbus,
18) Karl August Lierse aus Züllichau,
19) Karl Traugott Siegmund aus Benau bei Sorau,
20) Emanuel Gotth. Reinhold Kubisch aus Ruhland,
21) Karl Friedrich Otto aus Mahausen bei Königsberg in der Neumark,
22) Gustav Alexander Grunert aus Groß-Liebitz bei Lieberose,
23) Gottl. Friedrich Wilhelm Sydow aus Hälse bei Küstrin,
24) Johann Gottfried Wolte aus Lossow bei Frankfurt an der Oder,
25) Wilhelm Eduard Hüke aus Groß-Mantel bei Königsberg in der Neumark,
26) Karl Ludwig Ferdinand Schneider aus Neuwedel,
27) Ernst Eduard Hebold aus Seifersdorf bei Sorau,
28) Gotth. Theodor Lindenkreutz aus Züllichau,
29) Karl August Lehmann aus Sorau,
30) Christ. Friedrich Wilhelm Seidler aus Werbig bei Seelow,
31) Karl Moritz Völkerling aus Crossen,
32) Ernst Bernhard Ludwig Exß aus Caule bei Luckau,
33) Johann Wilhelm Karl Löhder aus Fürstenberg, und
34) Johann Friedrich Gustav Blankenhagen aus Guben,

für anstellungsfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Teltowschen Kreise zwischen Marlendorf und Marienfelde belegenen, auf der Marienfelder Erbpachts-Kirchenhufe erbauten Vorwerke des Herrn von Beyer, ist der Name: »Haus Horstenstein« beigelegt worden.

Potsdam, den 4. November 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem von dem Kaufmann Bohne in Berlin, am rechten Ufer der Spree unweit Moabit auf Charlottenburger Territorium angelegten Fabrik-Etablissement, ist der Name: »Bohneshof« beigelegt worden. Potsdam, den 4. November 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Königliche Kutscher Heinrich Güthling hat am 12. März 1836 einen elfjährigen Knaben aus der Gefahr, in der Spree zu ertrinken, gerettet. Dem ꝛc. Güthling ist als Anerkenntniß seines wackern Benehmens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Berlin, den 18. Oktober 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 22. November 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 255. Begnadigung für Vergehen. I. 1014. i. pl. November.

Um bei der religiösen Feier des denkwürdigen dreihundertjährigen Reformationsfestes auch Denen, welche sich solcher Vergehen schuldig gemacht haben, wobei mehr Uebereilung als böser Wille zu Grunde liegt, durch einen Akt landesherrlicher Gnade zur Freude und Besserung Veranlassung zu geben, habe Ich beschlossen, innerhalb der Grenzen, in denen das Fest grundsätzlich gefeiert werden sollte, eine Begnadigung eintreten zu lassen. Ich bestimme daher, daß mit Ausschließung aller Verbrechen, welche in eigennütziger Absicht verübt sind, Diebstahl, Betrug u. s. w., so wie aller Beschädigungen fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit: 1) alle Vergehungen, welche höchstens mit einer Geldbuße von 50 Thlr. oder sechswöchentlicher Freiheitsstrafe belegt worden, oder damit nach den bestehenden Gesetzen in jedem einzelnen Falle zu bestrafen sein würden, mithin auch Vergehungen gegen die Postgesetze, das Klassen-, Gewerbe-, Mahl-, Schlacht-, Maisch-, Braumalz- und Tabacks-Steuergesetz, in sofern bei allen diesen die erkannte oder zu erkennende Strafe das oben bestimmte Maaß nicht übersteigt; 2) wörtliche, symbolische, oder mit geringen Thätlichkeiten verübte Injurien (in Voraussetzung der Versöhnungs-Gesinnung der Beleidigten); 3) unerlaubte Selbsthülfe ohne Gewalt an Personen; 4) kleine Widersetzlichkeiten gegen Beamte des Staats, wobei keine Mißhandlungen der letzteren vorgefallen sind, vergeben sein sollen, in sofern das Vergehen sich vor dem 1. November d. J. zugetragen hat, und der Verurtheilte oder Angeschuldigte sich im ersten Falle der Verübung befindet. Es soll dabei auf einen Unterschied des Glaubensbekenntnisses nicht ankommen, und alle in die vorstehenden Kathegorien fallende Vergehen der Begnadigung unterliegen, die Untersuchung mag schon eingeleitet sein oder nicht, das Bekenntniß bereits ergangen, oder die Strafe angetreten sein. Auch die Kosten dieser Untersuchungen sollen, soweit sie noch rückständig sind, bis auf die baaren Auslagen erlassen, und die letzteren von dem öffentlichen Fonds übernommen werden. Ich bestimme ferner, daß die vorstehend

ausgesprochene Begnadigung auch 5) auf die Verletzungen der beleidigten Majestät in der Art Anwendung finden soll, daß die minder strafbaren Vergehen dieser Art (§ 200 Titel 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts) zur Hälfte erlassen sein sollen. Sie haben diese Ordre durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zu deren Ausführung die betreffenden Gerichte, Strafanstalten und Verwaltungsbehörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler, von Rochow, von Nagler und Graf von Alvensleben.

* * *

Potsdam, den 18. November 1839.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. November d. J. wird hierdurch in höherem Auftrage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von der unterzeichneten Königlichen Regierung ressortirenden Behörden wegen der Ausführung besondere Instruktion erhalten. Königl. Regierung.

Potsdam, den 12. November 1839.

№ 256. Zensursache. I. 406. Nov.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 5. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 unterm 18. v. M. die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Die Bienenzucht, theoretisch und praktisch, von G. E. von Morlot, vormals Mitglied des souverainen Raths der Stadt und Republik Bern, ꝛc. Mit 8 lithographirten Tafeln und einem Vorworte von Professor Dr. Perty. Ein Theil des Erlöses ist zum Besten der Privat-Blindenanstalt in Bern bestimmt. Bern, 1839. Druck und Verlag von Chr. Fischer.
2) Unterricht in der französischen Sprache für Deutsche. Von Th. Schwalm aus Thann. Auch mit dem Titel: Leçons de langue française pour les Allemands, par Th. Schwalm de Thann. Gebweiler, gedruckt bei G. Brückert, 1839.
3) Christenlehre für die zartere Volksjugend. Dritte Auflage. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1839.
4) Biblische Beweisstellen zu dem Heidelbergischen Katechismus. Zweite Auflage. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1839.
5) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. Siebentes Halbjahr, drittes Heft; September 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. November 1839.

№ 257. Zensursache. I. 800. Nov.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 7. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 unterm 28. Oktober d. J. die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen beiden Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Der Somnambulismus. Vom Professor Friedrich Fischer in Basel. Erster Band: Das Schlafwandeln und die Vision. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung. 1839. Die Debitserlaubniß für den zweiten Band dieser Schrift ist von dem Königl. Ober-Zensurkollegium bereits unterm 30. August d. J. ertheilt worden (Amtsblatt 1839 Nr. 218 zu 6).
2) Wegweiser für den eifrigen Sucher nach der Seligkeit. Von J. A. James. Nach der sechsten Auflage aus dem Englischen übersetzt. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. November 1839.

№ 258. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro Oktober 1839. I. 729. November.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weizen	2	Thaler	24	Sgr.	7 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	1	Thaler	16	Sgr.	7 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste	1	Thaler	8	Sgr.	8 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste	1	Thaler	6	Sgr.	11 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	—	Thaler	27	Sgr.	8 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen	1	Thaler	25	Sgr.	7 Pf.,
7)	für das Schock Stroh	5	Thaler	28	Sgr.	9 Pf.,
8)	für den Zentner Heu	—	Thaler	25	Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete		4	Thaler	5	Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete		4	Thaler	5	Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete		11	Thaler	—	Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete				4	Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete				2	Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. November 1839.

№ 259. Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Gutes Rühstädt. I. 370. Nov.

Da unter dem Rindviehstande des Gutes Rühstädt in der Westprignitz die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dasselbe für Rindvieh und Futter bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt. Das Dorf Rühstädt ist, da der Rindviehstand desselben gesund ist, in diese Sperre nicht mit einbegriffen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 260.
I. 832. Nov.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1839 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	8	6	—	10	7	—	3	—	4	5	2	10½	6	4	4	4	4	2	3	1	4	8
2	8	8	—	10	7	—	2	11	4	4	2	10	6	7½	4	2	4	2	3	1	4	8
3	8	8	3	6	7	—	3	2	4	4	2	9	6	8	4	1	4	2	3	1	4	8
4	8	9	3	6	7	½	3	4	4	3	2	8½	6	5	4	1	4	2	3	1	4	8
5	8	10	3	6	7	2	3	2	4	2	2	8	6	6	4	—	4	2	3	1	4	8
6	8	10	3	6	7	3	3	1	4	2	2	8	6	6	4	—	4	2	3	1	4	8
7	8	10	4	2	7	4	3	4	4	1	2	8	6	7	4	—	4	2	3	1	4	8
8	8	10	4	2	7	4	3	5	4	1	2	8	6	6	4	—	4	2	3	1	4	9
9	8	10	4	1	7	4	3	6	4	1	2	8	6	6	4	1	4	2	3	1	4	9
10	8	10	4	—	7	4½	3	6	4	1	2	8	6	3	4	1½	4	2	3	1	4	9
11	8	10	4	—	7	5	3	6	4	—	2	8	6	2½	4	1	4	2	3	1	4	9
12	8	10	4	—	7	6	3	4	4	—	2	8	6	2½	4	—	4	2	2	11	4	9
13	8	10	3	9	7	6	3	2	4	—	2	8	6	3	4	—	4	2	2	11	4	8
14	8	10	4	—	7	6½	3	4	4	—	2	8	6	4	4	—	4	2	2	11	4	8
15	8	10	4	—	7	6	3	6	4	—	2	7½	6	4½	4	—	4	2	2	11	4	8
16	8	10	4	—	7	5	3	6	3	11	2	7½	6	5	4	—	4	2	2	11	4	8
17	8	10	4	—	7	5	3	6	3	11	2	7½	6	5	4	—	4	2	2	11½	4	8
18	8	10	4	—	7	5	3	6	3	11	2	7½	6	6	4	½	4	2	2	11½	4	8
19	8	10	4	—	7	4	3	4	3	11	2	7½	6	6	4	½	4	2	2	11½	4	8
20	8	8	3	9	7	4	3	1	3	11	2	7	6	7	3	11½	4	2½	2	11½	4	8
21	8	8	3	10	7	4	3	4	3	11	2	6½	6	6½	3	11½	4	2	2	11	4	8
22	8	8	3	10	7	4	3	4	3	11	2	6½	6	6½	3	11½	4	2	2	10½	4	8
23	8	8	3	10	7	4	3	4	3	11	2	6	6	6	4	—	4	2	2	10½	4	8
24	8	8	3	8	7	4	3	4	3	11	2	5½	6	6	4	—	4	2	2	10½	4	8
25	8	8	4	—	7	1	3	4	3	11	2	5½	6	6	4	—	4	2	2	10½	4	8
26	8	8	3	10	7	1	3	2	3	11	2	5	6	5	4	—	4	2	2	10½	4	8
27	8	8	3	4	7	1	2	11	3	11	2	5	6	5	4	—	4	2	2	10½	4	8
28	8	8	3	8	7	—	2	11	3	10	2	4½	6	7	4	½	4	2	2	10½	4	8
29	8	8	3	10	7	—	3	—	3	10	2	4½	6	5	3	11½	4	2	2	10½	4	7
30	8	9	3	9	7	—	3	—	3	10	2	4	6	5	3	11	4	2	2	10½	4	7
31	8	8	3	9	7	—	3	1	3	10	2	3½	6	5	3	11	4	2	2	10½	4	7

Potsdam, den 18. November 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 261. Ausländische Heimathscheine. 1. 817. November.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß Heimathscheine, welche von Behörden auswärtiger deutscher Bundesstaaten, mit denen wegen gegenseitiger Aufnahme von Vagabunden und Ausgewiesenen Verträge bestehen, ihren Nationalen zum Aufenthalte in den Königlichen Staaten ausgefertigt sind, nach ihrem ausdrücklichen Inhalte nur so lange für gültig erklärt werden,

als nicht die Inhaber dieser Urkunden, zufolge der zwischen dem diesseitigen Gouvernement und jenen Staatsregierungen bestehenden gedachten Verträge, die diesseitige Staats-Angehörigkeit erlangt haben würden.

Da nach der innern Gesetzgebung der meisten dieser Staaten die Bestimmung jener Konventionen:

wonach durch zehnjährigen Aufenthalt oder Verheirathung unter Anlegung einer eigenen Wirthschaft die Verpflichtung zur Beibehaltung der betreffenden Individuen begründet wird,

durch das Begehren von Heimathscheinen oder zeitige Ausweisung in der Regel außer Wirksamkeit gesetzt wird, die diesseitigen Heimathscheine aber die Fortdauer der Preußischen Unterthanen-Qualität während des darin gedachten Zeitraums ohne Rücksicht auf die bestehenden Konventionen unbedingt aussprechen, und, um den Inhabern den bezweckten Aufenthalt im Auslande möglich zu machen, aussprechen müssen, so können Heimathscheine auswärtiger Behörden, welche eine Verpflichtung zur Wiederaufnahme deren Inhaber nur so lange begründen, als die Bestimmungen der Konventionen der diesseitigen Regierung ohnehin ein Recht zur Ausweisung beilegen, nicht als genügend angenommen werden. Die Königl. Regierung hat daher die betreffenden Behörden ihres Departements anzuweisen, derartige Heimathscheine, falls sie künftig produzirt werden möchten, den Inhabern zurückzugeben, und an deren Stelle, bevor sie die Genehmigung zum längeren diesseitigen Aufenthalte ertheilen, die Beibringung solcher Scheine zu verlangen, welche für die darin gedachte Zeit die Verpflichtung der ausstellenden Behörde zur Wiederaufnahme des Inhabers in derselben Art unbedingt begründen, wie dies nach dem Inhalte der diesseitig vorgeschriebenen Heimathscheine der Fall ist. Berlin, den 29. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An die Königl. Regierung in Potsdam.

Potsdam, den 15. November 1839.

Im Verfolg der unterm 21. Januar d. J. (im Amtsblatt 1839 Nr. 23) publizirten Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 17. Dezember v. J., die ausländischen Heimathscheine betreffend, wird vorstehende weitere Verordnung über diesen Gegenstand hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den sämmtlichen Ortspolizeibehörden im diesseitigen Regierungsbezirk die genaue Beachtung der obigen Vorschriften anempfohlen.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

№ 262. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	23	2	1	14	6	1	4	—	—	28	—	1	16	9
2	Brandenburg	2	20	4	1	16	2	1	8	4	—	27	2	2	2	6
3	Dahme	2	15	3	1	16	3	1	3	1	—	28	4	2	—	—
4	Havelberg	2	26	3	1	11	3	1	7	5	—	26	3	1	24	—
5	Jüterbogk	2	17	4	1	20	6	1	7	—	—	29	5	—	—	—
6	Luckenwalde	2	15	11	1	25	—	1	8	9	—	29	4	1	22	6
7	Neustadt-Eberswalde	2	25	9	1	20	2	1	7	6	—	24	9	1	22	6
8	Oranienburg	2	25	—	1	14	—	1	6	—	—	27	6	—	—	—
9	Perleberg	2	21	1	1	7	10	1	5	7	—	27	6	1	15	—
10	Potsdam	2	20	10	1	17	3	1	7	1	—	28	7	1	16	—
11	Prenzlow	2	14	—	1	11	1	1	—	11	—	19	10	1	13	1
12	Rathenow	2	23	9	1	12	—	1	8	2	—	21	10	2	1	3
13	Neu-Ruppin	2	17	6	1	11	6	1	4	6	—	24	6	1	17	6
14	Schwedt	2	21	1	1	11	—	1	4	2	—	24	4	1	11	—
15	Spandau	2	21	7	1	15	4	—	25	11	1	4	7	2	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	13	4	1	4	—	—	22	11	1	18	—
17	Templin	2	22	6	1	10	—	1	2	6	—	25	—	1	18	—
18	Treuenbrietzen	2	15	—	1	18	6	1	6	5	1	—	1	—	—	—
19	Wittstock	2	20	6	1	9	3	1	4	6	—	23	1	1	12	11
20	Wriezen an der Oder	—	—	—	1	11	7	1	4	5	—	22	10	1	16	11

Potsdam, den 14. November 1839.

№ 263. Paßertheilung an Ausländer zu Reisen und zum Aufenthalt in den Königlichen Staaten, so wie an die inländischen

Es ist neuerdings häufig wahrgenommen worden, daß Ausländern mißbräuchlich Preußische Pässe zu Reisen und zum Aufenthalte in den Königlichen Staaten ertheilt worden sind. In einigen dieser Fälle war es den Inhabern gelungen, sich unter dem Schutze solcher, nach ihrem Ablaufe von verschiedenen Behörden wieder erneuerten Pässe Jahre lang innerhalb Landes umherzutreiben, und dadurch der Anwendung der in Bezug auf legitimationslose Ausländer erlassenen polizeilichen Vorschriften zu entgehen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Bürgwalen-Durchschnitts-Marktpreise 1838.

Der Zentner Heu.		Das Schock Stroh.		Der Scheffel Kartoffeln	Roggen Brod.	Das Pfund Rind-Fleisch.	Das Quart Buttermilch.	Das Quart Dünn-Bier.	Das Quart Weiß-Bier.	Das Quart Brenn-wein.	Die Metze Obst.	Die Metze Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Pf.
—	—	4	28	1	11	10	—	1	9	2	6	7	6
—	18	1	4	3	9	12	11	—	1	3	—	7	6
—	17	6	5	—	—	—	10	—	11	2	6	5	6
—	—	—	—	—	—	—	10	—	9	2	—	7	6
—	—	—	5	15	—	13	2	—	11	2	6	6	1
—	—	—	6	—	—	12	4	—	6	2	—	6	1
—	25	—	4	16	1	10	—	11	2	—	7	6	1
—	—	—	25	—	—	11	—	1	2	6	—	7	6
—	27	6	6	15	—	10	1	11	2	6	7	—	1
—	16	5	5	17	2	15	4	1	3	10	—	7	6
—	15	—	7	—	9	1	—	3	6	8	5	1	—
—	16	—	4	5	—	8	6	—	11	3	—	7	—
—	12	—	4	27	6	10	—	1	3	2	6	7	9
—	—	—	—	—	—	8	1	—	2	3	7	6	—
—	—	—	—	—	—	10	6	1	—	3	6	8	—
—	—	—	—	—	—	9	10	—	—	7	11	—	—
—	15	—	4	—	—	10	—	8	—	—	8	—	—
—	15	—	4	22	6	12	6	—	9	2	7	1	3
—	12	9	4	15	7	10	9	—	9	2	11	6	2
—	—	—	—	—	—	12	6	1	—	2	6	7	6

Um den Verkauf entbehrlicher Lebensmittel zu erleichtern, und zur besseren Handhabung der über fremde Reisende zu führenden Controlle, ist mittelst Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Excellenz an die Regierungen vom 10. Oktober d. J., Folgendes festgesetzt worden, zu freien Beackerung und Besolgung die hierselbigen Kreis- und Ortspolizeibehörden hiermit angewiesen worden.

1. Die inländischen Personenpässe dürfen überhaupt sind nicht belegt, ferneren Das Ausgange in die Königlichen Staaten, zu Reisen oder zum Aufenthalte innerhalb Landes, oder zur Reise in das Ausland. Preußische Pässe zu ertheilen;

Amtliches Verordnungsblatt. 1. 1838. 108.

vielmehr müssen die Ausländer zu diesem Behufe mit gültigen Pässen ihrer heimathlichen Obrigkeit versehen sein (General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817 § 11). Nur in den nachstehenden Fällen dürfen Ausnahmen eintreten.

2. Wenn Ausländer, welche in die Königlichen Staaten einpassiren, mit unverdächtigen heimathlichen Pässen versehen sind, diese aber den vorgeschriebenen Erfordernissen in sofern nicht entsprechen, als die paßausstellende Behörde nicht zu denjenigen gehört, denen nach § 2 des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 und spätern Verordnungen die Befugniß zur Ertheilung von Eingangspässen beigelegt ist: so dürfen den Inhabern in die Stelle solcher Reisedokumente Preußische Eingangspässe ertheilt werden, jedoch nur von den in unserer Bekanntmachung vom 29. Oktober 1817 (Amtsblatt Nr. 307) genannten diesseitigen Behörden, welche zur weiteren Ausfertigung von uns vollzogener Eingangspaß-Blanquets ermächtigt sind. Bei Ausfertigung solcher Eingangspässe darf über die Dauer und den Umfang des heimathlichen Passes nicht hinausgegangen, und es muß in dem letzteren, welcher dem Inhaber zu belassen ist, der neuen Paßertheilung ausdrücklich gedacht, und derselbe zur Reise innerhalb der Königlichen Staaten für unbrauchbar erklärt werden.

3. Ausländer, welche sich bisher schon innerhalb Landes aufgehalten haben, und deren Pässe abgelaufen oder sonst ungültig geworden sind, müssen sich zur Fortsetzung dieses Aufenthalts durch neue heimathliche Reiseurkunden legitimiren. Zu dem Ende liegt den visirenden Polizeibehörden ob, diejenigen fremden Reisenden, deren Pässe sich ihrem Ablauf nähern, und von denen erklärt worden, oder zu vermuthen ist, daß sie sich noch längere Zeit in den Königlichen Staaten aufzuhalten beabsichtigen, auf die Nothwendigkeit, sich zeitig mit anderweiten Legitimationsdokumenten zu versehen, aufmerksam zu machen, und nach Befinden, daß solches geschehen, im Passe ausdrücklich zu vermerken. Denjenigen, welche der obigen Vorschrift nicht nachgekommen sind, und von denen zugleich mehr oder weniger zu besorgen ist, daß sie ohne erlaubte Zwecke umherschweifen, oder daß sie dem diesseitigen Staate zur Last fallen könnten, darf nach Ablauf ihres Passes ein längerer Aufenthalt im Inlande nicht gestattet, vielmehr müssen sie, was auch im Passe zu vermerken ist, in ihre Heimath oder an den Ort der Ausstellung des Passes zurückgewiesen werden. Ist dagegen zu der erwähnten Besorgniß kein Grund vorhanden, so kann dem Fremden zur Beibringung des neuen Passes eine angemessene Frist ertheilt, und zu diesem Zwecke entweder der abgelaufene Paß prolongirt, oder ein Interimspaß ausgestellt werden. Die Prolongation, so wie die Ausstellung eines solchen Passes, deren Zweck ausdrücklich zu vermerken ist, darf jedoch in der Regel nur einmal erfolgen.

4. Zur Reise in das Ausland dürfen fremden Unterthanen, es sei denn Behufs der Rückkehr in ihre Heimath, oder zum Zwecke ihrer Ausweisung, überhaupt diesseitige Pässe gar nicht ertheilt werden.

5. Außer den vorstehenden Fällen dürfen Ausländern Preußische Pässe nur dann bewilligt werden, wenn es sich

a) um

a) um Reisen der Unterthanen benachbarter Staaten nach und in den diesseitigen Grenzkreisen (Paß-Edikt vom 22. Juni 1817 § 4), oder
b) um den Fall verlorener Pässe handelt, oder
c) wenn von uns auf den Bericht der betreffenden Behörde die Ertheilung eines Passes an einen Ausländer besonders genehmigt worden ist.

6. Was insbesondere die Kaiserlich Oesterreichischen Unterthanen betrifft, so ist höheren Orts genehmigt und bestimmt worden, daß denselben diesseitige Pässe nur dann, wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, zu ertheilen, in allen übrigen Fällen aber selbige mit ihren Paßgesuchen an die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft zu Berlin zu verweisen sind. Auch soll jeder Oesterreichische Unterthan, welcher von den auf seinem Paß angedeuteten Reiseziel, oder der vorgezeichneten Reiseroute abzuweichen wünscht, in sofern dieselbe außerhalb des Preußischen Gebiets liegt, unbedingt angewiesen werden, sich um die hierzu erforderliche Bewilligung bei der gedachten Gesandtschaft zu bewerben.

7. In allen Fällen, in welchen nach dem Obigen die Ertheilung von Pässen an Ausländer zulässig ist, dürfen dieselben, auch wenn sie zu Reisen oder zum Aufenthalte innerhalb Landes lauten, nur von den sub 2 beregten diesseitigen Behörden ausgestellt werden, welche zur Ertheilung von Eingangspässen befugt sind.

8. In jedem, einem Ausländer bewilligten Paß ist der Vorpaß, auf dessen Grund die Paßertheilung erfolgt, dergestalt genau zu bezeichnen, daß Ort, Datum und die Behörde, welche ihn ausgestellt hat, ersehen werden kann.

9. Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß vorzugsweise ausländische Handelsjuden bemüht sind, sich Preußische Pässe zu verschaffen, und wenn ihnen solche einmal zu Theil geworden, deren Erneuerung oder Prolongation unter den verschiedenartigsten Vorwänden zu erlangen suchen, um das Land nach allen Richtungen durchstreifen zu können, so wird hinsichtlich ihrer hiermit besonders angeordnet, daß für die zur Ausstellung von Eingangspässen in den Grenzkreisen beauftragten Behörden hierunter nicht die Ermächtigung zur Ertheilung solcher Pässe an ausländische Juden begriffen sein soll, sondern daß letzteren nur auf solche von ihren heimathlichen Behörden ertheilten Pässe, welche als Eingangspässe zulässig sind, der Eingang zu gestatten ist, und daß auch die Prolongation oder Erneuerung dieser heimathlichen Pässe der ausländischen Juden im Innern des Landes nur unter ganz besonderen Umständen und mit unserer ausdrücklichen Bewilligung, wenn sie sich im diesseitigen Departement aufhalten, auf die Berichte der betreffenden Behörden erfolgen kann. In Stelle angeblich verlorner Pässe dürfen den ausländischen Handelsjuden nur Pässe zur Rückkehr in die Heimath mit vorgezeichneter Reiseroute ausgestellt werden.

10. In Betreff der im Inlande domizilirenden jüdischen Handelsleute ist, zur Verhinderung des unbefugten Umherziehens derselben unter dem Vorwande von Marktreisen oder anderen Geschäften, so wie um der von uns dieserhalb erlassenen Departements-Verordnung vom 15. Juni 1838 (Amtsblatt Nr. 139) die erforderliche Wirksamkeit zu sichern, höheren Orts noch festgesetzt, daß solchen jüdischen Handelsleuten Reisepässe nur von der Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts oder

von den derselben vorgesetzten Behörden ausgestellt oder prolongirt werden dürfen. Zum Behufe der Nachsuchung neuer Pässe an die Stelle bereits abgelaufener darf, wenn der Inhaber sich außerhalb seines Wohnorts befindet, und keine Veranlassung vorhanden ist, denselben sofort in die Heimath zurückzuweisen, nur eine Verlängerung auf höchstens sechs Wochen, deren Zweck ausdrücklich zu vermerken ist, eintreten. Von dieser schon in der General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817 § 11 enthaltenen Vorschrift findet eine Ausnahme nur statt:

a) bei verlorenen Pässen, an deren Stelle jedoch nur Interimspässe auf eine nach den Umständen zu bemessende Frist zu ertheilen sind;

b) bei Ertheilung von beschränkten Reiserouten (Zwangspässen), deren Anwendung Behufs der Zurückweisung des Inhabers in die Heimath erforderlich erachtet wird; imgleichen

c) in solchen Fällen, wo der Extrahent die Entscheidung der Polizeibehörde seines Wohnorts ohne erheblichen Nachtheil nicht abzuwarten vermag, und die Umstände die Besorgniß eines Mißbrauchs des nachgesuchten Passes ausschließen.

In allen derartigen Fällen ist jedoch der Polizeibehörde des Wohnorts von der erfolgten Paßertheilung Nachricht zu geben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. November 1839.

№ 264. Empfehlung des Berlinischen Lesebuchs für Schulen. II. 31. Nov.

Wir machen hierdurch Schulaufseher und Lehrer auf das jetzt erschienene »Berlinisches Lesebuch für Schulen. Berlin, in der Nikolaischen Buchhandlung. 7½ Sgr., Partiepreis billiger.« aufmerksam, da es sich an die schon ziemlich verbreitete »Berlinische Handfibel« anschließt, und auch seines ansprechenden Inhalts wegen zu empfehlen ist.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 5. November 1839.

№ 265. Stempeltarif-Position: »Quittungen Litt. c«. IV. 821. Oktober.

In Folge eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 18. Oktober 1839, wird hierdurch zur Erläuterung der bisher nicht gleichförmig angewendeten Stempeltarif-Position: »Quittungen Litt. c«, wonach Quittungen über unfixirte Diäten für stempelfrei erklärt sind, darauf aufmerksam gemacht,

daß unter unfixirten Diäten solche, die auf Grund einer Liquidation der Arbeits- oder Reisetage in einem kommissarischen Geschäft nach allgemeinen Diäten-Reglements zur Anweisung gelangen, dagegen unter fixirten Diäten solche, die nach Maaßgabe einer vorherigen speziellen Bewilligung für dergleichen Geschäfte von längerer Dauer, gegen monatliche, viertel- oder ganzjährige Quittungen gezahlt werden, zu verstehen sind.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 41. Geschäftsnachweisungen der Schiedsmänner.

In Folge höherer Bestimmung werden die sämmtlichen Schiedsmänner im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch angewiesen, die von ihnen alljährlich resp. bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium, den landräthlichen Behörden und den Magistraten einzureichenden Nachweisungen der bei ihnen anhängig gewesenen Sachen nach dem unten folgenden Schema einzurichten, und die resp. landräthlichen Behörden und Magistrate werden hierdurch zugleich aufgefordert, darauf zu halten, daß diese von den Schiedsmännern bei ihnen, zur weiteren Beförderung an das Kammergericht einzureichenden Jahreslisten genau nach dem untenstehenden Schema eingerichtet sind. Berlin, den 4. November 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Summarische Nachweisung
der bei dem Schiedsmanne des ..... Bezirks im Jahre .... anhängig gewesenen Sachen.

Am Schluß des Jahres ..... blieben anhängig.	Im Jahre ..... sind anhängig gemacht.	Summa sämmtlicher im Jahre ..... anhängig gewesenen Sachen.	Davon sind erledigt: durch Vergleich.	durch Zurücknahme der Klage.	durch Ueberweisung an den Richter.	Am Schluß des Jahres ..... sind anhängig geblieben.

№ 42. Gerichtsstand der niederen Beamten.

Durch das Reskript des Herrn Justizministers Mühler, Exzellenz vom 18. v. M., ist deklarirt worden, daß die in dem Reskripte vom 19. Juni 1810 genehmigte Delegation der Gerichtsbarkeit über die Subalternbeamten vom Kanzlisten abwärts im Departement des Königl. Kammergerichts an die Untergerichte ihres Wohnortes auch ferner, wie bisher, auf die Untergerichte in Berlin, rücksichtlich der in Berlin wohnenden Subalternen, nicht anzuwenden sei.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. November 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 43. Einreichung der Geschäftstabellen.

Da die Zeit heranrückt, zu welcher die jährlich einzureichenden Geschäftstabellen angefertigt werden müssen, so wird hierdurch den sämmtlichen Untergerichten wiederholentlich zur dringendsten Pflicht gemacht, die gesetzte Frist genau inne zu halten, und nur solche Uebersichten und Tabellen einzureichen, welche den gegebenen Vorschriften

auf das Pünktlichste entsprechen. Insbesondere wird die sorgfältigste Beachtung der durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemachten Verfügungen des Königl. Kammergerichts vom 26. November und 22. Dezember vorigen Jahres, so wie vom 21. Januar und den 18. Juli dieses Jahres nochmals dringend anempfohlen.

Bei dieser Gelegenheit werden sämmtliche Untergerichte hierdurch gleichzeitig angewiesen, sowohl in diesem, als auch in allen folgenden Jahren bei den schwebend gebliebenen Kuratelen anzugeben, wie viel davon über Blöd- und Wahnsinnige, Verschwender, Abwesende und uneheliche Kinder geführt werden; ferner ist noch im Allgemeinen besonders nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn bei einem Gericht in einer oder der andern der vorgeschriebenen Kathegorien im Laufe des Jahres nichts vorgekommen sein sollte, dies durch ein besonderes Negativ-Attest, oder doch wenigstens einen derartigen Vermerk angegeben sein muß.

Schließlich wird bemerkt, daß jede Ueberschreitung der gesetzten Frist oder jede Nichtbeachtung der gegebenen Bestimmungen durch eine, ohne weitere Ankündigung durch Postvorschuß einzuziehende Ordnungsstrafe von 5 Thlrn. geahndet werden wird.

Berlin, den 11. November 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 7. Präparanden-Anstalt in Beeskow.

Diejenigen jungen Leute, welche sich für die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminarium vorbereiten wollen, machen wir auf die zu Beeskow unter Leitung des Herrn Superintendenten Wilhelmi stehende Präparanden-Anstalt hierdurch aufmerksam. Berlin, den 11. November 1839.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 78. Debit der Arzneiwaaren.

Es ist bemerkt worden, daß die Vorschriften des Reglements vom 16. September 1836, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, von den Materialwaarenhändlern nicht allgemein beobachtet werden. Dieselben werden daher auf dieses Reglement wiederholt hierdurch aufmerksam gemacht, und bei Vermeidung der darin festgesetzten Strafen von 5 — 20 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall, zur genauen Beachtung der in dem Reglement enthaltenen Vorschriften aufgefordert. Berlin, den 13. November 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 79. Brückgeld an den Thoren Berlins und Dammgeld am Ober- und Unterbaum.

In Folge höherer Bestimmung machen wir hierdurch bekannt, daß des Königs Majestät die Erhebung des Brückgeldes an den hiesigen Thoren, so wie die Erhebung des Dammgeldes am Ober- und Unterbaum hierselbst, vom 1. Januar 1840 ab aufzuheben geruhet haben.

Die Erhebung dieses Brück- und Dammgeldes findet daher vom 1. Januar k. J. ab nicht weiter statt, und sind die Thorsteuer-Expeditionen hiernach mit Anweisung versehen. Berlin, den 20. November 1839.

Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

Personalchronik.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Karl Eduard Gottheiner zu Naumburg ist zum Kammergerichtsrath bestellt, und dem Kammergerichts-Assessor Berger eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Fischhausen verliehen worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Herrmann Friedrich Flaminius, Theodor Wilhelm Henkel, Gustav August Wilhelm Hamdorf und Georg Friedrich Eichhorn, so wie die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Rudolph Karl von Lessing und Friedrich Wilhelm Adolph Reinstein sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der vorherige Kammergerichts-Referendarius, jetzige Regierungs-Referendarius Wilhelm Ferdinand Landau wiederum als Kammergerichts-Referendarius angenommen, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Samuel Köppe, Oscar Wunderlich und Friedrich Wilhelm Luckwald zu Kammergerichts-Referendarien befördert, die Kammergerichts-Auscultatoren Eduard Kuhfus und Ludwig Gottfried Romeiß an die Königl. Oberlandesgerichte resp. zu Hamm und Naumburg versetzt, und die Rechtskandidaten Felix Alexander Oppenheim, August Herrmann Adler und Heinrich Ludwig Friedrich Lehmann zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt und dem Königl. Stadtgerichte und dem Königl. Kriminalgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen, imgleichen die Rechtskandidaten Leopold Graf zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfels und Eduard Freiherr von Krosigk zu Kammergerichts-Auscultatoren bestellt und dem Königl. Landgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen, auch die Rechtskandidaten Eduard Franz Gustav Otto und Karl August Wilhelm Schneider zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt und dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen zur Beschäftigung überwiesen, und endlich der Rechtskandidat Leopold d'Orville von Löwenklau zum Kammergerichts-Auscultator bestellt und dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Havelberg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Ludwig Steger und der Kammergerichts-Auscultator Edo Friedrich Christoph Daniel Graf von der Schulenburg-Angern sind Behufs des Ueberganges an die Königl. Oberlandesgerichte resp. zu Frankfurt an der Oder und Magdeburg aus ihren Geschäftsverhältnissen im kammergerichtlichen Departement entlassen, und der Kammergerichts-Auscultator Karl Endell zum Kammergerichts-Referendarius ernannt und demnächst auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Philipp Jakob Johann Leo Klein und Friedrich Wilhelm Theodor Richter sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Robert Remak als praktischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der dem Förster Bock zu Dannenreich im Fredersdorfer Forstreviere bisher auf Probe übertragene Försterdienst daselbst ist demselben definitiv verliehen, und der invalide Unteroffizier Johann Friedrich August Kirschberg als Registraturbote bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin angestellt worden.

Am 12. November 1839 sind von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg die Predigtamts-Kandidaten:

Karl Friedrich Erdmann Giese, aus Wittichow,
August David Gottfried, aus Luckenwalde,
Friedrich Albert Hartung, aus Burg,
Christian Heinrich Herzberg, aus Göritz,
Johann Ludwig Hesse, aus Egeln,
Kurt Albert Ringel, aus Spremberg,
Gustav Adolph Schultze, aus Berlin, und
Otto Herrmann Stein, aus Deutsch-Nettkow gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Bei der am 20. und 21. September 1839 in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden:

1) Wilhelm Alexander Franz Bechlin aus Friesack,
2) Karl Heinrich Börner aus Niemegk,
3) Albert Heinrich Dauphin aus Potsdam,
4) Karl Ludwig Friedrich Deegener aus Teltow,
5) August Julius Eichberg aus Ahrensdorf bei Potsdam,
6) Karl Friedrich Florin aus Potsdam,
7) Karl August Friedrich Gans aus Schwedt,
8) Karl Ludwig Gorbig aus Bernau,
9) Karl Friedrich Ferdinand Graßmann aus Friesack,
10) Karl Heinrich Emil Henning aus Ellenicke bei Köpenick,
11) Karl Wilhelm Julius Herrmann aus Trebbin,
12) Karl August Herold aus Jüterbogk,
13) August Heinrich Konrad Koosch aus Gramzow,
14) Johann Gottfried Adolph Krüger aus Sieversdorf bei Neustadt a. d. Dosse,
15) Karl August Mitan aus Biesenthal,
16) Karl August Müller aus Wittenberge,
17) Karl Ludwig Ferdinand Paproth aus Alt-Landsberg,
18) Albert Otto Wilhelm Rapmund aus Jüterbogk,
19) Karl Wilhelm Otto Scheffler aus Lögow bei Wusterhausen an der Dosse,
20) Albert Julius Schmeckebier aus Rathenow,
21) Julius Herrmann Vosberg aus Beelitz,
22) August Friedrich Weitling I. aus Oranienburg, und
23) Heinrich Ferdinand Weitling II. aus Ahrensfelde bei Berlin.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1839 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 29. November 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. November 1839.

№ 266. Verwendung des aus Königlichen Forsten frei oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung angewiesenen Bauholzes. III. f. 1237. Juli.

Obschon es den Empfängern des aus Königlichen Forsten frei, oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung verabfolgten Bauholzes ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, und dieselben insbesondere noch durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni 1823 (Amtsblatt de 1823 Nr. 142) allgemein darauf hingewiesen sind, das empfangene Bauholz anschlagsmäßig und ohne Verzug zu verwenden, so wird doch häufig hiergegen von ihnen gefehlt, und die Verwendung des Holzes zur Ungebühr verzögert. Wir finden uns daher veranlaßt, hiermit wiederholentlich zur anschlagsmäßigen rechtzeitigen Verwendung der Bauhölzer mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Verwendung unverzüglich erfolgen, der Nachweis der anschlagsmäßigen Verwendung aber spätestens binnen einer anderthalbjährigen Frist, vom Tage der geschehenen Holzanweisung an gerechnet, geführt werden muß, widrigenfalls nach Maaßgabe der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird, in welcher Beziehung wir für die altpreußischen Landestheile unseres Verwaltungsbezirks folgende Bestimmung des § 2 des Reglements vom 15. September 1798, wegen Anordnung der vormaligen Immediat-Forst- und Bau-Kommission, zur Nachachtung hiermit in Erinnerung bringen:

> »Sollte bei der Lokal-Revision der Bauten sich finden, daß entweder das assignirte Freiholz nicht zweckmäßig und nach dem approbirten Anschlage von dem Entrepreneur oder dem Hausbewohner verwendet, oder freies Bauholz bei dem Bau übrig geblieben und gar nicht gehörig verwendet worden, so muß solches im letzteren Falle zum Vortheile der Staatskasse meistbietend verkauft, der Sträfliche zur Rechenschaft gezogen, auch im ersten Falle der

schuldig Befundene angehalten werden, den vierfachen wirklichen Holzwerth zur Strafe an die Forstkasse zu bezahlen.«

Sämmtliche Oberförster, so wie die Baubeamten, Domainen- und Rentämter werden angewiesen, auf die genaue Erfüllung der obigen Vorschrift zu achten, und die Bauinspektoren erhalten insbesondere noch hierdurch den Auftrag, alle Fälle, in

---

Nr. 267. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1839. I. 769. Nov.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr **1839**, Behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro													
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Zentner Heu.			Schock Stroh.		
			Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim	Berlin	1	19	11	1	7	—	1	—	2	—	25	—	6	13	2
2	Ober-Barnim	Wriezen	1	13	9	1	6	9	—	25	—	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	1	19	11	1	7	—	1	—	2	—	25	—	6	13	2
4	Beeskow-Storkow	Beeskow	1	16	9	1	6	—	—	28	6	—	—	—	4	25	9
5	Zauch-Belzig	Treuenbrietzen	1	20	7	1	9	8	—	27	2	—	—	—	—	—	—
6	Jüterbogk-Luckenwalde	Jüterbogk	1	19	11	1	8	3	1	—	6	—	—	—	5	8	9
7	Ost-Havelland	Spandau	1	17	9	1	7	6	—	27	6	—	—	—	—	—	—
8	West-Havelland	Brandenburg	1	15	—	1	7	10	—	25	11	—	18	9	4	12	6
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1	11	1	1	4	8	—	25	—	—	13	—	4	27	6
10	Ost-Priegnitz	Wittstock	1	10	8	1	4	11	—	22	4	—	12	6	4	8	—
11	West-Priegnitz	Perleberg	1	10	4	1	6	8	—	27	6	—	27	6	6	5	—
12	Prenzlow	Prenzlow	1	11	—	1	2	6	—	21	4	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin	1	15	—	1	2	6	—	25	—	—	15	—	4	15	—
14	Angermünde	Schwedt	1	11	2	1	4	4	—	24	6	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam	Potsdam	1	19	—	1	8	2	—	29	5	—	16	9	5	18	11
	Summa		22	21	10	18	3	9	13	10	—	5	3	6	52	27	9
	Durchschnitt		1	15	5	1	6	3	—	26	8	—	19	2	5	8	9

denen der obigen Vorschrift zuwider gehandelt ist, pünktlich bei uns zur Anzeige zu bringen, damit das Weitererforderliche demnächst veranlaßt werden kann.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 24. November 1839.

Nach der vorseitigen Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	1	Thlr.	15	Sgr.	5	Pf.,
„ „ „ Gerste	1	„	6	„	3	„
„ „ „ Hafer	—	„	26	„	8	„
„ „ Zentner Heu	—	„	19	„	2	„
„ das Schock Stroh	5	„	8	„	9	„

wonach die Vergütung für die an durchmarschirende Truppen zu liefernde Fourage nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten Dezember 1840 zu berechnen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. November 1839.

№ 268. Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde. I. 769. Nov.

Nach der, auf den beiden folgenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der ermittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1839 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis		Stadt							
Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	14	Sgr.	1	Pf.,
„ Ober-Barnim	„	Wriezen	1	„	9	„	7	„
„ Teltow	„	Berlin	1	„	14	„	1	„
„ Zauch-Belzig	„	Potsdam	1	„	13	„	7	„
„ Jüterbogk-Luckenwalde	„	Jüterbogk	1	„	11	„	—	„
„ Ost-Havelland	„	Potsdam	1	„	13	„	7	„
„ West-Havelland	„	Brandenburg	1	„	12	„	3	„
„ Ruppin	„	Neu-Ruppin	1	„	9	„	3	„
„ Ost-Priegnitz	„	Wittstock	1	„	7	„	3	„
„ West-Priegnitz	„	Perleberg	1	„	8	„	8	„
„ Prenzlow	„	Prenzlow	1	„	9	„	3	„
„ Templin	„	Templin	1	„	11	„	1	„
„ Angermünde	„	Schwedt	1	„	9	„	8	„
„ Beeskow-Storkow	„	Beeskow	1	„	7	„	7	„

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Ueberſicht der, nach der Beſtimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom des Roggens in den Marktſtädten des hieſigen

Der Martinipreis des Roggens war in den verfloſſenen

Laufende Nummer.	In den Jahren	im Nieder-Barnimſchen Kreiſe zu Berlin.			im Ober-Barnimſchen Kreiſe zu Wrietzen.			im Teltowſchen Kreiſe zu Berlin.			im Zauch-Belzigſchen Kreiſe zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe zu Jüterbogk.			im Oſt-Havelländiſchen Kreiſe zu Potsdam.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	1826	1	20	3	1	16	3	1	20	3	1	19	11	1	8	9	1	19	11
2	1827	1	18	8	1	13	9	1	18	8	1	18	6	1	21	10	1	18	6
3	1828	1	17	3	1	16	9	1	17	3	1	19	6	1	22	6	1	19	6
4	1829	1	7	5	1	1	—	1	7	5	1	4	8	1	—	—	1	4	8
5	1830	1	23	5	1	19	6	1	23	5	1	21	3	1	14	9	1	21	3
6	1831	2	5	2	1	26	3	2	5	2	2	4	1	1	29	9	2	4	1
7	1832	1	9	7	1	2	10	1	9	7	1	9	6	1	7	11	1	9	6
8	1833	1	4	11	1	1	3	1	4	11	1	5	2	1	—	11	1	5	2
9	1834	1	12	9	1	8	6	1	12	9	1	12	4	1	10	—	1	12	4
10	1835	1	5	7	1	1	11	1	5	7	1	4	6	—	29	5	1	4	6
11	1836	1	6	—	1	1	3	1	6	—	1	5	—	—	28	8	1	5	—
12	1837	1	7	5	1	1	4	1	7	5	1	5	8	1	3	6	1	5	8
13	1838	1	21	10	1	19	10	1	21	10	1	25	2	1	26	2	1	25	2
14	1839	1	19	11	1	13	9	1	19	11	1	19	—	1	19	11	1	19	—
	Summa	21	—	2	18	24	2	21	—	2	20	24	3	19	14	1	20	24	3
	Davon die beiden theuerſten und die beiden wohlfeilſten Jahre mit zuſammen .	6	9	1	5	18	4	6	9	1	6	8	5	5	24	—	6	8	5
	bleiben für 10 Jahre	14	21	1	13	5	10	14	21	1	14	15	10	13	20	1	14	15	10
	Durchſchnitt auf ein Jahr.....	1	14	1	1	9	7	1	14	1	1	13	7	1	11	—	1	13	7

7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ausgemittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise Regierungsbezirks für das Jahr 1839.

14 Jahren in nachbenannten Städten folgender, nämlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlowschen Kreise zu Prenzlow.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tb.	Sg.	Pf.
1	18	11	1	15	—	1	16	11	1	12	—	1	14	10	1	17	6	1	16	5	1	12	3
1	16	6	1	12	6	1	6	6	1	11	1	1	5	3	1	10	—	1	10	4	1	19	6
1	17	3	1	13	9	1	13	2	1	16	2	1	14	1	1	12	6	1	10	11	1	10	6
1	2	6	1	2	10	1	4	2	1	2	6	1	3	—	1	6	11	1	5	—	—	29	6
1	22	6	1	16	—	1	14	5	1	19	4	1	12	5	1	17	6	1	18	5	1	15	8
1	25	4	1	23	—	1	15	8	1	16	3	1	24	4	1	28	9	2	—	11	2	3	2
1	9	1	1	7	—	1	5	9	1	7	—	1	7	2	1	8	9	1	6	2	1	—	7
1	2	10	1	—	6	—	26	9	—	27	8	1	3	8	1	5	—	1	4	2	—	27	11
1	15	4	1	12	—	1	5	8	1	6	11	1	12	1	1	8	9	1	14	1	1	2	6
1	—	4	1	—	6	—	28	2	1	—	—	1	5	7	1	8	9	1	1	11	—	27	2
1	2	8	1	2	6	1	2	5	1	2	7	1	5	3	1	3	9	1	2	8	—	27	8
1	2	—	1	1	6	1	1	6	1	1	7	1	4	5	1	2	6	1	3	1	1	—	7
1	23	7	1	15	1	1	8	2	1	16	5	1	15	3	1	17	6	1	15	8	1	19	2
1	15	—	1	11	1	1	10	8	1	10	4	1	11	—	1	15	—	1	11	2	1	16	9
19	23	10	18	13	3	17	9	11	17	29	10	18	18	4	19	13	2	19	—	11	18	2	11
5	21	3	5	11	—	4	27	6	5	3	5	5	16	3	5	22	6	5	23	11	5	17	6
14	2	7	13	2	3	12	12	5	12	26	5	13	2	1	13	20	8	13	7	--	12	5	5
1	12	3	1	9	3	1	7	3	1	8	8	1	9	3	1	11	1	1	9	8	1	7	7

Potsdam, den 24. November 1839.

№ 269. Martini-Getreide-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 769. Nov.

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, des Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreidemarktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1839, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 S. 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, der Gerste, vom Hafer und den Erbsen für das Jahr 1839 in den nachstehend näher angegebenen Städten, behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	24	7	1	19	11	1	7	—	1	—	2	1	26	9
2	Beeskow	2	23	–	1	16	9	1	6	—	—	28	6	1	19	3
3	Brandenburg	2	18	11	1	15	—	1	7	10	—	25	11	1	26	6
4	Dahme	2	12	7	1	15	1	1	5	4	—	26	5	—	—	—
5	Havelberg	2	18	2	1	11	9	1	7	—	—	25	3	1	20	—
6	Jüterbogk	2	18	6	1	19	11	1	8	3	1	—	6	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	19	8	1	14	8	1	7	6	—	24	7	1	17	6
8	Potsdam	2	25	7	1	19	—	1	8	2	—	29	5	1	25	4
9	Neu-Ruppin	2	18	—	1	11	1	1	4	8	—	25	—	1	20	10
10	Prenzlow	2	11	—	1	11	—	1	2	6	—	21	4	1	14	5
11	Spandau	2	24	11	1	17	9	1	7	6	—	27	6	2	—	—
12	Wittstock	2	17	9	1	10	8	1	4	11	—	22	4	1	13	11

Potsdam, den 21. November 1839.

№ 270. Rindvieh-Lungenseuche in der Stadt Meyenburg. I. IV. 1016. November.

Da unter dem Rindviehstande der Stadt Meyenburg (Ostprignitz) die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt. Für die Dauer dieser Sperre muß das aus Mecklenburg kommende Rindvieh, statt über Meyenburg, nur über Flecken Freyenstein eingeführt werden, und die vorgeschriebene 48-stündige Quarantaine halten. Das hier einzubringende Vieh ist bei der daselbst ein-

gerichteten Zoll-Abfertigungsstelle sofort beim Eingange anzumelden und zu versteuern. Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 25. November 1839.

№ 271. Untersagter Verkauf von Rindvieh auf dem Markt in Meyenburg. I. 1387. Nov.

Wegen der unter dem Rindvieh zu Meyenburg (Ostprignitz) herrschenden Lungenseuche darf auf dem am 12. k. M. daselbst stattfindenden Markte kein Rindvieh zum Verkauf gestellt werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 44. Amtssiegel der Justizkommissarien ꝛc.

Die im Departement des Kammergerichts angestellten Justizkommissarien und Notarien, gerichtliche Dolmetscher, Taxatoren und alle übrigen Beamte, denen die Führung eines Amtssiegels für ihre Person gestattet ist, werden mit Bezug auf das Ministerial-Rescript vom 27. April d. J. (Nr. 140 des Justiz-Ministerial-Blatts) hierdurch angewiesen, wenn ihre Amtssiegel Abweichungen von der, in diesem Reskripte bezeichneten Form enthalten, binnen 14 Tagen davon, unter Einsendung eines deutlichen Abdrucks solcher Amtssiegel, zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen. Berlin, den 11. November 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Herr Kirchenpatron von Groß-Spiegelberg hat die dortige Kirche mit einem Kostenaufwande von circa 900 Thlr. in guten Stand setzen, und nicht nur den Thurm mit Schindeln neu decken und die Umfassungswände der Kirche und des Thurmes anstreichen, sondern auch das Innere geschmackvoll herstellen, namentlich Kanzel und Stühle mit Oelfarbe anstreichen lassen, auch Kanzel und Altar mit schwarztuchenen Decken mit goldenen Borten ausgestattet; auch ist die Kirche zu Wollin in der zweiten Prenzlauer Superintendentur von dem Patron derselben mit einer schwarztuchenen Altardecke mit goldenen Frangen, einer dergleichen Altarpultdecke, einem Kanzelbehang und einer Kanzelpultdecke, imgleichen mit drei Altarlichten beschenkt, dieselbe auch auf dessen Kosten ausgeweißt und die Kirchenstühle angestrichen worden.

Der Stadtkirche zu Beelitz ist zum Reformations-Jubiläum von der Kommune daselbst, welche zugleich 500 Exemplare der Prediger Bachmannschen Schrift: »Kurze Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg« zur Vertheilung an die Schulkinder ꝛc. angekauft hat, eine silberne Abendmahlskanne mit inwendig vergoldetem Deckel und Halse, und eine geschmackvoll eingebundene Handbibel zum gottesdienstlichen Gebrauch für die Geistlichen, desgleichen vom Diakonus Schultze eine Prachtbibel für den Altar, und von einem ungenannten Mitgliede der Gemeine die Summe von 5 Thlr. zum Ankauf eines passenden

Andenkens in der Kirche geschenkt; imgleichen hat die Gemeine in Lühsdorf die in der dortigen Kirche vorhandene, aber gesprungene Glocke auf ihre Kosten umgießen lassen, und zugleich eine neue größere Glocke für 200 Thlr. angeschafft, auch den Bau eines neuen Chors in der Kirche ausführen lassen.

Eben so haben bei der gedachten Jubelfeier die Gemeinen zu Malchow, Wartenberg und Falkenberg, in Gemeinschaft ihres Predigers, jeder ihrer Kirchen ein Kruzifix von Gußeisen, und die Gemeinen zu Dahmsdorf und Wendisch-Rietz ihrer Kirche eine blaue Kanzelbekleidung zum Geschenk gemacht.

Die Kirche zu Viesecke ist von dem Kossäthen Daniel Meyer und dem Bauer Christian Röhr mit einem neusilbernen, inwendig vergoldeten Kelche und einer neusilbernen Patene, desgleichen von einem ungenannten Mitgliede der dortigen Gemeine mit einer schwarzsammetnen, mit weißen seidenen Frangen verzierten Kanzelpultdecke beschenkt; auch sind der Kirche zu Strubensee von der Lehnschulzen-Wittwe Gottschalk ein Kronleuchter von Bronze, und den Kirchen zu Petershagen, Fredersdorf und Vogelsdorf von den dasigen Gemeinen sehr schöne Bibeln geschenkt worden.

Auch verdient es Anerkennung, daß die Gemeine zu Knoblauch aus eigenem Antriebe für den dortigen Schullehrer, dem es bisher zur Unterbringung seines Viehes an Stallung fehlte, ein geräumiges und gut eingerichtetes Stallgebäude mit einem Kostenaufwande von circa 150 Thlr. hat erbauen lassen.

Zur Ausstattung des Betsaales in Neu-Globsow haben der Glashüttenbesitzer Litzmann daselbst ein eisernes Kruzifix mit Vergoldung und zwei eiserne Altarleuchter, der Fischermeister Müller zwei Wachskerzen, und mehrere dortige Ortseinwohner schwarztuchene Behänge mit Frangen für das, als Kanzel benutzte Stehpult und den Altartisch geschenkt; imgleichen ist die Kirche zu Cammer von dem Herrn Hauptmann von Bröstgke mit einer schwarztuchenen Altardecke mit weißen Frangen, auf deren Vorderseite in goldenen Buchstaben die Worte: »Am Reformationsfeste, den 1. November 1839« sich befinden, so wie mit einer Bekleidung des Taufsteins und zwei Wachslichten auf dem Altar, die Kirche zu Namitz von einem unbekannten Mitgliede der Gemeine mit einer schwarzsammtnen Bekleidung für das Lesepult des Küsters, die Kirche zu Netzen von der dortigen Gemeine mit einer Altardecke von feinem weißem Kattun, mit weißen baumwollenen Frangen besetzt, desgleichen mit einer schwarzen Sammtbekleidung für das Altarpult und mit einem Kruzifix mit einem vergoldeten Christus, die Kirche zu Niebel von der dortigen Gemeine mit schwarztuchenen, mit gelben Frangen besetzten Decken für die Altar- und Kanzelpulpete, und die Ortsschule in Gathow von dem dasigen Lehnschulzen, Amtshauptmann Dr. Holthoff, mit einem, zum Gebrauche für den Lehrer bestimmten Schreibtische, nebst Repositorium Behufs der Aufstellung der nöthigen Schulbücher und Einlegung der Schulakten, beschenkt worden.

Druckfehler. In der im 47sten Stück des Amtsblatts abgedruckten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. November d. J. muß Seite 385 Zeile 4 von unten: »Erkenntniß« statt »Bekenntniß« gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 6. Dezember 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2056. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Oktober 1839, wegen Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1839, in Betreff der Exekution in Wechselsachen auf solche Fälle, in welchen der Wechsel vor der Publikation des Gesetzes ausgestellt, oder die Wechsel-Exekution bereits verfügt ist.

№ 2057. Die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom $\frac{27. \text{ September}}{16. \text{ Oktober}}$ 1839.

№ 2058. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. November 1839, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831, an die Stadt Pleschen im Großherzogthum Posen.

№ 2059. Die Verordnung wegen der im § 47 des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements eine Zeitlang gehört haben, vom 21. April 1825 vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten.

№ 2060. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. November 1839 über die Zulässigkeit des Rekurses gegen Erkenntnisse, Agnitions- oder Purifikations-Resolutionen, erster Instanz, wenn der Gegenstand des Prozesses zwar eine höhere Summe als Funfzig Thaler, der Gegenstand der dagegen erhobenen Beschwerde aber nur Funfzig Thaler oder weniger beträgt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 45. Stempelsteuer-Kontraventionen.

In Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 19. d. M., wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der darin ausgesprochenen Meinung, Stempelsteuer-Kontraventionen unter der, im Justiz-Ministerialblatt vom 15. d. M. sub Nr. 46 abgedruckten Allerhöchsten Begnadigungsordre vom 11. d. M. nicht mit begriffen sind. Berlin, den 25. November 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 8.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16. Mai d. J. die Theilung der Superintendentur des Königsbergschen Kreises in der Neumark, in zwei Superintendentur-Sprengel zu genehmigen, und den Prediger Bleck in Marnitz zum Superintendenten für den zweiten Sprengel zu ernennen geruht haben, wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Parochien der frühern gesammten Königsberger Superintendentur unter die beiden Sprengel vertheilt worden sind. Berlin, den 24. November 1839.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Georg Philipp Albert Bernhard von Knebel-Döbritz ist von der Königl. Regierung in Stettin zum hiesigen Regierungs-Kollegium versetzt, der Prediger Woltersdorff zu Kuhsdorf zum Superintendenten des Kirchenkreises Pritzwalk ernannt, und die durch die Pensionirung des Bauinspektors Herbig erledigte Bauinspektorstelle zu Kloster Zinna dem bisherigen Wegebaumeister Willmanns zu Lippstadt im Regierungsbezirk Arnsberg verliehen worden.

Der Forstkandidat und interimistische Verwalter der Oberförsterei Neuendorf im Forstbezirk Rheinsberg ist zum Oberförster daselbst ernannt worden.

Der bisherige Buchhalter im Einwohner-Meldeamte zu Berlin Kornelius Gottlob Jäschke ist als Polizeisekretair, und der Zivil-Supernumerarius Karl Ludwig Dam als Buchhalter im Einwohner-Meldeamte angestellt worden.

Der Lehrer Johann Friedrich Täglischbeck ist zum Musikdirektor und siebenten Lehrer am Gymnasium zu Brandenburg ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Christoph August Ludwig Mertens ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Feldjäger im reitenden Korps Gustav Friedrich Wilhelm Berger ist unterm 3. November d. J. als Feldmesser vereidigt worden.

Die erledigte Schleusenmeisterstelle an der Ruhlsdorfer Schleuse im Finowkanal

ist dem bisherigen Schleusenmeister Franke an der Ausmündungsschleuse des Ruppiner Kanals bei Friedenthal übertragen, und der invalide Unteroffizier Mehle zum Schleusenmeister an der letztgedachten Schleuse ernannt worden.

Die Unteroffiziere Krieg vom 6ten Kuirassier-Regiment und Düring vom 1sten Garde-Regiment sind als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts zu Warnow einstweilig angestellt worden.

Dem pensionirten Grenzaufseher Tiede ist die Brückzollerhebung und Legitimationsschein-Ausfertigung in Lockstädt übertragen, und der bisherige Stadtgerichtsbote Gebecke zum Kastellan bei der Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts in Berlin in dessen Kollegienhause, Molkenmarkt Nr. 3, ernannt worden.

Im Templiner Kreise sind nachbenannte Personen zu Feuerlösch-Kommissarien und deren Stellvertreter auf drei Jahre, theils wieder, theils neugewählt, und zwar: der Kammerherr von Saldern-Ahlimb auf Ringenwalde zum Kommissarius für den 2ten Feuerlöschdistrikt und der Herr von Arnim auf Alt-Temmen zu dessen Stellvertreter, der Amtmann Hinrichs zu Dargersdorf zum Kommissarius für den 3ten Feuerlöschdistrikt und der Amtmann Malzahn zu Vietmannsdorf zu dessen Stellvertreter, der Kreisdeputirte von Arnim auf Millmersdorf zum Kommissarius für den 4ten Feuerlöschdistrikt und der Herr von Horn auf Groß-Köris zu dessen Stellvertreter, der Rittergutsbesitzer Köster auf Wiedebusch zum Stellvertreter des Feuerlöschkommissarius im 5ten Feuerlöschdistrikt, der Amtmann Schiepan zu Boytzenburg zum Kommissarius für den 6ten Feuerlöschdistrikt und der Amtmann Coppius zu Funkenhagen zu dessen Stellvertreter, der Rittergutsbesitzer Springefeld auf Warbende zum Kommissarius für den 7ten Feuerlöschdistrikt und der Amtmann Sprengel zu Fürstenau zu dessen Stellvertreter, der Ritterschaftsrath von Hertefeld auf Liebenberg zum Kommissarius für den 8ten Feuerlöschdistrikt und der Inspektor Ebhard zu Liebenberg zu dessen Stellvertreter, der Rentbeamte Wimmer in Zehdenick zum Kommissarius für den 9ten Feuerlöschdistrikt und der Lehnschulze Amerlahn in Crewelin zu dessen Stellvertreter, der Schulze Burmeister in Gandenitz zum Kommissarius für den 10ten Feuerlöschdistrikt und der Lehnschulze Bahrfeldt in Röddelin zu dessen Stellvertreter, der Gutsbesitzer, Lieutenant Bär auf Ravensbrück zum Kommissarius für den 11ten Feuerlöschdistrikt und der Mühlenmeister Becker in Himmelpfort zu dessen Stellvertreter, und der Erbpächter Seehausen zu Sähle zum Kommissarius für den 12ten Feuerlöschdistrikt und der Mühlenmeister Voye zu Colbatzer Mühle zu dessen Stellvertreter, auch diese Personen, nachdem sie die Wahl angenommen haben, in den gedachten Eigenschaften diesseits bestätigt worden.

Im Teltowschen Kreise sind zu Feuerlösch-Kommissarien und deren Stellvertreter auf die nächsten drei Jahre, theils neu, theils wiedergewählt, und zwar: der Amtmann Meyen zu Zehlendorf zum Stellvertreter des Kommissarius für den 1sten Feuerlöschdistrikt, der Herr von Beyer zu Marienfelde zum Kommissarius für

den 2ten Feuerlöschdistrikt, der Lieutenant Moser zu Groß-Ziethen zum Kommissarius für den 3ten Feuerlöschdistrikt und der Gutsbesitzer Lemm zu Rudow zu dessen Stellvertreter, der Amtmann Loth zu Schönefeldt zum Kommissarius für den 4ten Feuerlöschdistrikt, der Gutsbesitzer Beerend zu Klein-Beeren zum Kommissarius für den 5ten Feuerlöschdistrikt, der Domainen-Rentmeister Kletschke zu Königs-Wusterhausen zum Kommissarius für den 6ten Feuerlöschdistrikt und der Amtmann Schulz zu Gallun zu dessen Stellvertreter, der Domainen-Rentmeister Bertram zu Zossen zum Kommissarius für den 7ten Feuerlöschdistrikt und der Amtmann Dierke zu N.-Neuendorf zu dessen Stellvertreter, der Oberförster Hartig zu Forsthaus Hammer zum Kommissarius für den 8ten Feuerlöschdistrikt und der Gutsbesitzer Biebeg zu Löpten zu dessen Stellvertreter, der Graf von Schlabrendorf zu Gröben zum Kommissarius für den 9ten Feuerlöschdistrikt und der Amtmann Krahmisch zu W.-Wilmersdorf zu dessen Stellvertreter, und endlich der Gutsbesitzer Kühne zu Fahlhorst zum Stellvertreter des Kommissarius für den 10ten Feuerlöschdistrikt, und sind die genannten Personen, nachdem sie die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, in den gedachten Eigenschaften diesseits bestätigt worden.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro IIItes Quartal 1839.

I. Als Prediger sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Berlin, Land. Der Kandidat Adolph Friedrich Heindorff als Prediger zu Lindenberg.

Neustadt Brandenburg. Der bisherige Prediger in Stülpe, Karl Friedrich Wilhelm Hermanni, als Prediger zu Krahne.

Luckenwalde. Der Kandidat Karl Julius Rißmann als Prediger zu Stülpe.

Rathenow. Der bisherige Prediger in Prietzen, Karl Ferdinand Schulze, als Prediger zu Strodehne.

Spandau. Der bisherige Pfarr-Adjunkt in Marwitz, Christian Adam Schütze, als Prediger daselbst.

Wusterhausen an der Dosse. Der bisherige Prediger und Rektor in Zossen, August Friedrich Eduard Kahlbau, als Prediger zu Segeletz.

Königs-Wusterhausen. Der bisherige Prediger in Craatz, Friedrich Kaudel, als Prediger zu Teupitz; der Kandidat Wilhelm Peter Abraham Rouvel als Prediger der französisch-reformirten Gemeine zu Schwedt, und der Kandidat Karl Ludwig Ferdinand Tournier als Prediger der französisch-reformirten Gemeine zu Strasburg.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

Beeskow. Der interimistische Lehrer in Wilmersdorf, Karl Friedr. Sprockhoff, als Küster und Schullehrer daselbst, und der bisherige fünfte Lehrer in Beeskow, Friedrich Wilhelm Liske, als vierter Lehrer daselbst.

Superintendentur:

Berlin, Land. Der int. Lehrer in Pankow, Karl Friedrich Simon, als zweiter Lehrer daselbst, und der int. Lehrer in Lenzke, Ludwig Friedrich Wetzel, als Küster und Schullehrer zu Hennigsdorf.

Berlin, Cöln. Der int. Lehrer in Rixdorf, Gottfried Schwieder, als wirklicher Lehrer daselbst.

Bernau. Der Küster und Schullehrer zu Hohenstein, Friedrich Wilhelm Herms, in gleicher Eigenschaft zu Wreſow, und der Lehrer in Fredenwalde, Karl Friedhold Raaz, als Küster, Organist und Schullehrer zu Hammer.

Neustadt Brandenburg. Der Küster und Schullehrer Karl Friedrich Wilhelm Schmidt zu Pleſſow als ſolcher nach Crohne verſetzt.

Dahme. Der Lehrer in Körba, Johann Heinrich Kluge, als Küster und Schullehrer zu Ihlo.

Fehrbellin. Der int. Lehrer in Carwesee, Karl Friedrich Wilhelm Schmidt, als Küster und Schullehrer daselbst.

Potsdam I. Der int. Lehrer in Prenzlow, Johann Friedrich Schäfer, als dritter Lehrer an der Töchterschule zu Potsdam, und der int. Lehrer zu Potsdam, Ludwig Bochdanetzky, als Elementarlehrer daselbst.

Prenzlow I. Die int. Lehrer zu Prenzlow, Daniel Heinrich Johr, Ludwig Eduard Deseler, Karl Friedrich Wilhelm Wendel und Ludwig Wilhelm Präcker resp. als Küster und erster Lehrer, und zweiter Lehrer an der Nikolai-Parochialschule, und als zweiter Lehrer und dritter Lehrer an der Töchterschule daselbst.

Prenzlow II. Der int. Lehrer zu Brüllin, August Heinrich Laue, als Küster und Schullehrer daselbst.

Pritzwalk. Der int. Lehrer zu Bölzke, Heinrich Wilhelm Grothe, als Küster und Schullehrer daselbst.

Putlitz. Der int. Lehrer zu Neuhausen, Heinrich Johann Adam Lüdecke, als Küster und Schullehrer daselbst.

Rathenow. Der int. Lehrer zu Rhinow, Johann Karl Heinrich Ribbach, als zweiter Lehrer daselbst.

Ruppin. Der Küster und Schullehrer in Zechlin, Christoph Zoll, als Kantor, Küster und Schullehrer zu Braunsberg, und der Lehrer in Basdorf, Karl Friedrich Jung, als Lehrer zu Pfalzheim.

Strausberg. Der Küster und Schullehrer zu Miersdorf, Friedrich Eugen Lorenz, in gleicher Eigenschaft nach Hohenstein verſetzt.

Templin. Der Seminarist Johann Albert Fraude als vierter Lehrer zu Lychen.

Wittstock. Der int. Lehrer in Heinrichsdorf, Johann Ludwig Christoph Schütt, als wirklicher Lehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Maulbeerwalde, Karl Christian Friedrich Bölicke, als Küster und Schullehrer daselbst.

Superintendentur:

Wusterhausen an der Dosse. Der int. Küster und Schullehrer zu Eichstedt, Karl Ludwig Wedell, als Küster und Schullehrer zu Bartschendorf.

Wriezen. Der int. Lehrer in Freienwalde, Karl Friedrich Krätke, als wirklicher Lehrer daselbst.

Todesfälle.

a) Prediger:

Der Prediger Siebmann in Schmerzke, Superintendentur Dom Brandenburg; der Prediger Peters in Bertikow, Superintendentur Gramzow; der Superintendent Schramm in Brüssow, Superintendentur Prenzlow II.; der Prediger emer. Schütze in Marwitz, Superintendentur Spandau; der Prediger emer. Seiler in Wilsnack, Superintendentur Wilsnack.

b) Schullehrer:

Der Lehrer Gang in Niemegk, Superintendentur Belzig; der Küster und Schullehrer Ruden zu Buckow, Superintendentur Cöln; der Küster Groch in Liebenwalde, der Küster und Schullehrer emer. Nicolai in Grünthal, und der Küster und Schullehrer emer. Grassow in Liebenthal, Superintendentur Bernau; der Lehrer Schreiber in Naugarten, Superintendentur Prenzlow; der Kantor Prawitz in Strausberg, Superintendentur Strausberg; der Küster und Lehrer Wunderlich in Großväter, Superintendentur Templin; der Lehrer Garbe in Münchehofe, Superintendentur Königs-Wusterhausen.

Vermischte Nachrichten.

Von mehreren wohlthätigen Mitgliedern der hiesigen Dreifaltigkeitskirchen-Gemeinde sind dieser Kirche zu Ehren des am 1. September d. J. gefeierten Säkularfestes ihrer Stiftung, folgende werthvolle Geschenke dargebracht worden:

a) ein schöner marmorner Taufstein,
b) ein silbernes, vergoldetes Taufbecken,
c) eine silberne Wasserkanne,
d) eine reich gestickte Decke zum Taufstein,
e) eine ähnliche neue Kanzeldecke,
f) ein neuer, reich verzierter Rahmen um das auf Kosten der Theilnehmer gleichzeitig restaurirte Altarbild,
g) ein grüner Fußteppich über den großen Raum vor dem Altare, nebst einer Schutzdecke dazu, und
h) zwei kleine, neben der Gedächtnißtafel anzubringende Behälter von Goldleisten, zur Aufbewahrung der eingehenden Kriegsdenkmünzen von $18\frac{13}{15}$.

Berlin, den 8. November 1839.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter Nr. 272 die auf den Verkehr auf den Kunststraßen bezügliche Bekanntmachung vom 30. November d. J., imgleichen ein Extrablatt.)

Beilage

zum 49sten Stücke des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 272. Verkehr auf den Kunststraßen. I. 1793. Nov.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend (Gesetzsammlung für 1839 S. 80), werden in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen bekannt gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk vom 1. Januar 1840 ab Anwendung findet.

Berlin, den 22. November 1839.

Der Finanz-Minister
Graf von Alvensleben.

Verzeichniß derjenigen Straßen,

auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

1. Von Berlin nach Stralsund über Prenzlau;
2. — Anclam bis zur Mecklenburgischen Grenze bei Cavelpaß;
3. — Möckow nach Wolgast;
4. — Berlin nach Dirschau über Stettin und Danzig;
5. — Angermünde nach Prenzlau;
6. — Stettin nach Pasewalk;
7. — Stolpe nach Stolpemünde;
8. — Berlin bis zur Russischen Grenze über Cüstrin, Dirschau, Königsberg, Tilsit;
9. — Taplacken bis zur Russischen Grenze über Gumbinnen;
10. — Müncheberg nach Tiefensee;
11. — Cüstrin nach Frankfurt an der Oder;
12. — Cüstrin nach Posen;
13. — Ruschendorf nach Bromberg;
14. — Bromberg nach Dirschau;
15. — Berlin nach Galizien über Frankfurt an der Oder, Breslau, Neu-Berun;

16. von Neu-Berun nach der Grenze des Freistaats Krakau über Kl.-Chelm;
17. — Neusorge nach Posen über Groß-Glogau;
18. — Lüben nach Liegnitz;
19. — Aufhalt an der Oder bis Parchwitz;
20. — Parchwitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Liegnitz, Görlitz, Reichenbach;
21. — Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Radmeritz;
22. — Görlitz bis zur Böhmischen Grenze über Seidenberg;
23. — Liegnitz nach Greiffenberg über Goldberg, Löwenberg;
24. — Haynau nach Hirschberg über Goldberg;
25. — Löwenberg nach Landshut über Hirschberg;
26. — Greiffenberg nach Spiller;
27. — Schweidnitz nach Landshut über Waldenburg;
28. — Jenkau nach Hirschberg über Jauer;
29. — Maltsch a. d. O. nach Waldenburg über Striegau, Freiburg;
30. — Breslau nach der Böhmischen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau;
31. — Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn;
32. — Schweidnitz nach Frankenstein über Reichenbach;
33. — Reichenbach nach Heidersdorf;
34. — Breslau nach der Böhmischen Grenze über Nimptsch, Glatz, Mittelwalde;
35. — Breslau nach Strehlen;
36. — Ohlau nach der Oesterreichisch-Schlesischen Grenze über Neisse, Neustadt;
37. — Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen;
38. — Gleiwitz nach Königshütte;
39. — Berlin nach der Kurhessischen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt;
40. — Treuenbrietzen nach der Königlich Sächsischen Grenze über Elsterwerda;
41. — Wittenberg nach der Anhaltischen Grenze,
42. — Bitterfeld nach der Königlich Sächsischen Grenze über Delitzsch;
43. — Magdeburg nach der Königlich Sächsischen Grenze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz;
44. — Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Grenze über Merseburg, Eckartsberga;
45. — Artern nach der Königlich Sächsischen Grenze über Querfurt, Merseburg;

46. von Weißenfels nach der Königlich Sächsischen Grenze über Lützen;
47. — Dürrenberg nach Querfurt;
48. — Weißenfels nach der Reußischen Grenze über Zeitz;
49. — Zeitz nach Naumburg;
50. — Meineweh nach der Herzoglich Sächsischen Grenze;
51. — Sangerhausen nach Gebesee über Artern, Weißensee;
52. — Dingelstädt nach der Hanöverschen Grenze über Worbis;
53. — der Hanöverschen Grenze nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Heiligenstadt, Dingelstädt, Mühlhausen, Langensalza;
54. — Mühlhausen nach der Kurhessischen Grenze über Eigenried;
55. — der Großherzoglich Sächsischen Grenze bei Schnellmannshausen bis zur Kurhessischen Grenze über Treffurt;
56. — Berlin nach der Braunschweigischen Grenze über Magdeburg, Halberstadt, Dardesheim, Roclum;
57. — Egeln nach Eisleben über Aschersleben;
58. — Egeln nach Atzendorf;
59. — Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Spandau, Perleberg;
60. — Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Oranienburg, Gransee.

Im westlichen Theile des Staats:

61. Von der Kurhessischen Grenze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgschen Grenze bei der Klus nach der Niederländischen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münster, Wesel, Geldern, Strälen;
62. — der Braunschweigischen Grenze bei Höxter nach der Belgischen Grenze beim weißen Hause über Paderborn, Unna, Hörde, Brüninghausen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen;
63. vom weißen Hause nach der Belgischen Grenze über Eupen;
64. von der Französischen Grenze bei Forbach nach der Niederländischen Grenze bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Meurs, Cleve;
65. — Cleve nach Emmerich;
66. — Uerdingen nach Gladbach über Crefeld, Schwarzenpuhl;
67. — Schwarzenpuhl nach Gladbach über Böckel und Viersen;
68. — Düsseldorf nach Crefeld über Haus Meer, Osterath;
69. — Düsseldorf nach Gladbach über Neußerfurt den Nordkanal entlang;
70. — Düsseldorf nach Jülich über Neuß;
71. — Aachen nach der Niederländischen Grenze auf Vaels;

72. von Aachen nach Eupen;
73. — der Französischen Grenze bei Arnoual nach Heinsberg über Saarbrücken, Saarlouis, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen;
74. — Geilenkirchen nach Aldenhofen;
75. — Jülich nach Aachen über Eschweiler, Stolberg, Eilendorf;
76. — Stolberg nach Brand;
77. — Cöln nach Montjoie über Düren;
78. — Düren nach Weiden über Eschweiler;
79. — Cöln nach Wallenthal über Brühl, Euskirchen;
80. — Bonn nach Euskirchen;
81. — Coblenz nach der Belgischen Grenze auf Spaa über Mayen, Hillesheim, Kronenberg, Malmedy;
82. — Malmedy nach der Belgischen Grenze auf Stavelot;
83. — Mayen nach Kehrig;
84. — der Nassauischen Grenze bei Arenberg nach der Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig über Ehrenbreitstein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, Trier;
85. — Hetzerath nach Trier über Schweich;
86. — Bingerbrück nach Dreis über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Berncastl, Wittlich, Daun;
87. — Simmern nach Boppard;
88. — Stromberg nach Kreuznach;
89. — Kreuznach nach der Großherzoglich Hessischen Grenze;
90. — Waldböckelheim nach der Grenze der Herrschaft Meisenheim bei Oberstreit;
91. — Trier nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Ruwer, Hermeskeil;
92. — Trier nach Saarlouis über Saarburg, Merzig;
93. — Trassem nach der Französischen Grenze über Perl;
94. — Saarlouis nach der Französischen Grenze über Ittersdorf;
95. — Saarlouis nach der Französischen Grenze über Oberfelsberg;
96. — Saarbrücken nach der Baierischen Grenze bei Rentrich;
97. — Lebach nach der Baierischen Grenze über Tholey, St. Wendel;
98. — Tholey nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld;
99. — der Nassauischen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländischen Grenze bei Elten über Siegburg, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich;

100. von Ruhrort nach Brüninghausen über Neumühl, Oberhausen, Essen, Bochum, Krengeldanz;
101. — Ober-Meiderich nach Oberhausen;
102. — Ruhrort nach Borbeck über Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr,
103. — Düsseldorf nach Oberhausen über Mühlheim an der Ruhr;
104. — Düsseldorf nach Hamm am Rhein;
105. — Düsseldorf nach Volmerswerth am Rhein;
106. — Düsseldorf nach Schwelm über Elberfeld;
107. — Krummenweg nach Werden über Kettwig;
108. — Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald;
109. — Broshaus nach Landwehr;
110. — Hittorf am Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübsal;
111. — Essen nach Solingen über Werden, Tönnesheide, Vowinkel, Gräfrath, Foch;
112. — Tönnesheide nach Nierenhof über Langenberg;
113. — Vowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte;
114. — Elberfeld nach Newiges;
115. — Elberfeld nach dem Chausseehause: »die Engelsburg«, über Sprockhövel, Hattingen;
116. — Uellenthal nach Schmidt-Straße über Haßfeld;
117. — Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhausen;
118. — Lüttringhausen nach Heckinghausen;
119. — Trübsal nach Birgderkamp über Gerstau, Remscheid;
120. — Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwald, Lüdenscheid, Altena;
121. — Kellershammer nach Wermelskirchen;
122. — Blidinghausen nach Wermelskirchen über Preiersmühl;
123. — Born nach Niederseßmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach;
124. — Ohl nach Wildenkuhlen;
125. — Cöln nach Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meschede, Erwitte;
126. — Olpe nach Kirchen;
127. — Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten;
128. — Langenfeld nach Hottenstein;
129. — Einern nach Herzkamp;
130. — Rennebaum bis Lichteplatz;

131. von Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter;
132. vom Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg;
133. von Vogelsang nach Grunewald;
134. — Hagen nach der Nassauischen Grenze bei Kalte Eiche über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf;
135. — Wilnsdorf bis zur Nassauischen Grenze über Burbach;
136. — Kreuzthal nach Erntebrück über Hilchenbach, Lützel;
137. — Hagen nach Wimbern über Iserlohn, Menden;
138. — Lethmate nach Hörde über Schwerte;
139. — Krengeldanz nach Aplerbeck über Bärst;
140. — Unna nach Hamm;
141. — Telgte nach der Hanöverischen Grenze über Ostbevern;
142. — Münster nach Grevenbrück über Hamm, Werl, Neheim, Altendorf;
143. — Arnsberg nach Soest;
144. — Hüsten nach Scherfede über Arnsberg, Brilon;
145. — Bredelar nach der Waldeckschen Grenze über Giershagen;
146. — Nuttlar nach der Großherzoglich Hessischen Grenze über Hallenberg;
147. — der Kurhessischen Grenze nach Paderborn über Warburg, Scherfede;
148. — der Kurhessischen Grenze nach der Grenze der Herrschaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Höxter, Fürstenau, Lügde;
149. — Brackel nach der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Wöbbel über Nieheim, Steinheim;
150. — Außel nach Hamm über Beckum;
151. — Minden nach der Hanöverischen Grenze über Lübbecke, Oldendorf.

* * *

Potsdam, den 30. November 1839.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Alvensleben, Exzellenz, nebst dem dazu gehörigen Verzeichnisse derjenigen Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk vom 1. Januar 1840 ab Anwendung findet, wird in Gemäßheit des Ober-Präsidial-Erlasses vom 26. d. M. und im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. April d. J. (Amtsblatt S. 321) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gleichzeitig bemerken wir, daß für das betreffende gewerbtreibende Publikum gegen einen billigen Preis besondere Abdrücke dieser Bekanntmachung und des Verzeichnisses zu haben sein werden, worüber im nächsten Amtsblatte noch nähere Anzeige zu erwarten steht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 13. Dezember 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 7. November 1839, unter

№ 2061. betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Koblenz, Köln und Wesel;

№ 2062. desgleichen die, zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Düsseldorf, und zur Erhebung der Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke; und

№ 2063. die bei Wesel zu erhebende Durchlaßgebühr betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 273. Auszahlung der Kurmärkschen Ständischen Obligationen. I. 338. Dez.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Kurmärkschen Ständischen Obligationen betreffend.

Durch unsere, nicht allein in allen hiesigen Zeitungen, sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12. April und vom 8. Oktober d. J. sind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkisch-ständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31. Juli d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere, zum Umtausche in neue, nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuldverschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1. November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher Kurmärkschen Obligationen bei der Kontrole der Staatspapiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1. November cr. ruhet, und deren Zinskoupons, sofern sie für einen erst nach dem 1. November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapitalbetrage derselben in

Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28. November 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

* * *

Potsdam, den 6. Dezember 1839.

Vorstehende Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß, in sofern einzelne Besitzer von vierprozentigen Kurmärkschen Ständischen Obligationen, deren Kapitalbeträge noch unabgehoben bei der Königl. Kontrole der Staatspapiere beruhen, beabsichtigen mögten, die erst nach dem 1. November 1839 fällig werdenden Zinskoupons dieser Obligationen auf ihre Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der Kurmärkschen Provinzial-Kriegesschulden in Zahlungsstatt zu geben, dergleichen Zinskoupons von den betreffenden Steuerrezepturen nicht angenommen, sondern zurückgewiesen werden sollen. In gleicher Art ist auch die Annahme der erst nach dem 1. Januar 1840 fällig werdenden Zinskoupons von Neumärkschen Interimsscheinen von dem letztgedachten Zeitpunkte an untersagt.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Dezember 1839.

№ 274. Zensursache. I. 220. Dez.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 27. November d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 9. desselben Monats, auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vierzehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat:

1) De. Q. Horatii Flacci ad Pisones epistola commentatio ex decreto amplissimi philosophorum ordinis Basiliensis praemio ornata. Scripsit Guil. Theod. Streuber, phiosophiae doctor. Basiliae. Schweighauser. 1839. 8vo.
2) H. Malten's neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. Siebenter Theil. Auch mit dem Titel: Bibliothek der neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 3ter Band, siebenter bis neunter Theil. Siebenter Theil. Aarau, 1839, bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8vo.
3) Handbuch der Technologie, oder rationelle Darstellung der technischen Gewerbe nach den neuesten Ansichten und Erfindungen, von Dr. Christoph Bernouilli, Professor in Basel. Zwei Theile in einem Bande. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Mit Steindrucktafeln. Basel, Druck und Verlag der Schweighauser'schen Buchhandlung. 1840. 8vo.
4) Die Allmacht Gottes in den Werken der Natur. Ein Volksbuch zur wahren Erkenntniß Gottes, wie zur möglichsten Verhütung des Aberglaubens, der

Sektirerei und des Mistizismus. Zur Belehrung für alle Stände ohne Unterschied der Konfession in 50 religiösen Betrachtungen. Wohlfeilste, für unbemittelte Volksklassen bestimmte Originalauflage. Aarau, 1840. Im Verlage von Sauerländer. gr. 8vo.

5) Katholiken. Für Alle unter jeder Form das Eine. Von G. Viktor Keller, ehemaligem Pfarrer der katholischen Gemeinde in Aarau. Vierte, unveränderte Originalauflage. Aarau, 1840. Im Verlage bei Sauerländer. 8vo.

6) Scopes vidsidh. Sängers Weitfahrt: Aedhelstans Sieg bei Brunenburg. Angelsächsisch und deutsch von Ludwig Ettmüller. Zürich, Druck und Verlag von Schultheß. 1839.

7) Geheime Mittheilungen aus den Zeiten des französischen Kaiserreichs. Nach Emile Marco de Saint-Hilaire's: Souvenirs intimes du temps de l'empire. Von F. Sebastiano. Zürich, bei Schultheß. 1839.

8) Ueber die römisch-rechtliche Aufhebungsart der Obligationen durch concursus duarum causarum lucrativarum. Eine zivilrechtliche Erörterung. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Wilhelm Sell, ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft an der Universität in Zürich. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1839.

9) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterrichte in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten, von J. Eichelberg, Professor der Naturgeschichte an der obern, und Oberlehrer der Physik und Naturgeschichte an der untern Abtheilung der Kantonsschule in Zürich. Erster Theil, Thierkunde. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1839.

10) Reise in die Steppen des südlichen Rußlands, unternommen von Dr. Fr. Göbel, Professor der Chemie und Pharmazie zu Dorpat, Kaiserl. Russischem Kollegienrathe ꝛc., in Begleitung der Herren Dr. C. Claus und A. Bergmann. Erster Theil, mit 12 lithographirten Ansichten und einer Karte von der transwolgaischen Steppe, und zweiter Theil, mit 6 lithographirten Tafeln. Dorpat, im Verlage bei C. A. Kluge. 1838. gr. 4to.

11) Die Lehre von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung nach Römischem, Englischem und Französischem Rechte und den neuern deutschen Gesetzgebungen von Heinrich Escher. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1840. 8vo.

12) Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede. Mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und andern Hauptverträgen als Beilagen. Erste Lieferung: Abschiede von 1291 — 1420. Lucern, gedruckt in der Meyerschen Buchdruckerei. 1839. Zürich, in Kommission bei Orell, Füßli & Komp. 4to.

13) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. Siebentes Halbjahr, viertes Heft. Oktober 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.

14) Sammlung von Abbildungen schweizerischer Insekten, nach der Natur gezeichnet von J. D. Labram, mit Text von Dr. Im Hof. 21stes bis inkl. 44stes Heft. Mit kolorirten Zeichnungen. Basel, bei C. F. Spittler.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Dezember 1839.

№ 275. Verkehr auf den Kunststraßen. I. 345. Dez.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß besondere Abdrücke der Beilage zum 49sten Stück unsers Amtsblatts, in welcher das Verzeichniß derjenigen Kunststraßen sich befindet, auf denen vom 1. Januar k. J. ab der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, sowohl bei dem hiesigen Königl. Postamte für 1 Sgr. pro Stück zu haben sind, als auch durch andere, im hiesigen Regierungsbezirk belegene Postämter zu gleichem Preise bezogen werden können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. November 1839.

№ 276. Rindvieh-Lungenseuche in Landin.

Da unter dem Rindviehstande des von Bredowschen Ritterguts zu Landin, Westhavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieses Rittergut bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Dezember 1839.

№ 277. Aufgehobene Viehsperre. I. 231. Dez.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Crüssow, Angermündeschen Kreises, seit längerer Zeit aufgehört hat, ist die unterm 9. Juni d. J. (Amtsblatt 1839 Pag. 212) verfügte Sperre für Rindvieh und Rauchfutter nunmehr wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 80. Fahren über den Weihnachtsmarkt zu Berlin.

Für die Dauer des Weihnachtsmarktes dürfen, um Unglücksfällen auf solchem vorzubeugen, Fuhrwerke aller Art nicht anders, als in der Richtung vom Schloßplatze nach der Cölnischen Wache hin, ohne umzuwenden, die breite Straße passiren. An den in diese Marktzeit fallenden Sonn- und Festtagen, am Weihnachtsheiligenabend, so wie bei sonstigem ungewöhnlich zahlreichem Andrange von Fußgängern, können von 4 Uhr Nachmittags ab, bis nach erfolgter Schließung der Buden, überall gar keine Wagen zugelassen werden. Fuhrwerksbesitzer haben sich hiernach zu achten, und die Wagenführer den betreffenden näheren Anweisungen der diensthabenden Polizeibeamten und Gensdarmen, bei Vermeidung von Einem Thaler Strafe, oder nach den Umständen sofortiger Verhaftung, unweigerlich zu genügen.

Berlin, den 28. November 1839.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

von Tippelskirch. von Puttkammer.

№ 81. Straßenbenennung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß der durch Anlegung des neuen Thores hierselbst an der Invalidenstraße entstandene Platz:

»Platz vor dem neuen Thore«

benannt werden soll. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Dezember 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Republikation.

№ 82. Ausräumen der Abtritte und Austragen der Nachteimer in Berlin.

Nachfolgende, schon länger bestehende polizeiliche Bestimmungen werden hierdurch zur Beachtung dem Publikum in Erinnerung gebracht.

1. Das Ausräumen der Abtritte und die Abfahrt der beweglichen Latrinen bei Tage ist unbedingt untersagt. Es darf damit vor 11 Uhr Abends nicht angefangen werden, und muß dies Geschäft vom 1. April bis 1. Oktober um 6 Uhr, und vom 1. Oktober bis 1. April um 8 Uhr Morgens beendet, und die Straße vollständig gereinigt sein.

2. Der Eigenthümer, Administrator oder Vizewirth, so wie jeder Miether, der gegen dies Verbot handelt, oder durch Andere dagegen handeln läßt, verfällt in eine Strafe von zwei Thalern; die mit dem Ausräumen der Gruben und der Abfahrt des Kothes beschäftigten Arbeiter dagegen haben bei Uebertretung dieser Vorschrift 48-stündige Gefängnißstrafe zu gewärtigen. Die Herren der, mit dem hier in Rede stehenden Geschäft beauftragten Knechte sind, nach Befinden der Umstände, für die Handlungen der letzteren mit verantwortlich, und haben im Uebertretungsfalle eine Strafe von 2 Thalern zu gewärtigen.

3. Das Austragen der Schmutzeimer darf in der Zeit vom 1. September bis Ende März nicht vor 10 Uhr Abends, und vom 1. April bis Ausgangs August nicht vor 11 Uhr Abends erfolgen.

4. Geschieht das Austragen vor der bestimmten Zeit, so verfällt die Herrschaft, die solches veranlaßt, in eine Geldstrafe von 5 Thalern. Die dagegen kontravenirenden Dienstboten und Arbeiter haben viertägige Gefängnißstrafe zu erwarten.

5. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher das geleerte Gefäß am Straßenbrunnen reinigt.

6. Das Ausgießen der Schmutzeimer auf die Straße oder in den Straßen-Rinnstein wird mit achttägigem Arrest geahndet. Berlin, den 2. August 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens für das Jahr 1838.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 4. November 1838 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1838 Stück 49, und außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 21 der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenfonds, und insbesondere des Landarmenhauses zu Strausberg, des Landarmen- und Invalidenhau-

ses zu Wittstock, so wie der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1838 folgende Nachrichten vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. In dem Landarmenhause zu Strausberg	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
hatten sich am Schlusse des Jahres 1837 befunden	300	57	114	471
Im Jahre 1838 sind eingeliefert worden	721	125	40	886
Summa	1021	182	154	1357
Davon sind:				
1) gestorben	24	3	8	35
2) entwichen, jedoch wieder eingebracht	2	—	—	2
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	28	1	—	29
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	630	100	8	738
5) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	2	8	32	42
6) nach andern Anstalten translozirt	35	6	2	43
Es sind also im Jahre 1838 überhaupt abgegangen	721	118	50	889
und am Schlusse des Jahres 1838 im Hause geblieben	300	64	104	468

Unter den 104 Kindern, welche sich in der, von dem Landarmen- und Arbeitshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt befinden, waren 78 Knaben und 26 Mädchen.

Die Durchschnittszahl der in der Anstalt überhaupt befindlich gewesenen Personen hat für den Tag 440
Köpfe betragen, worunter:

a) Kranke 27,
b) Kinder, inkl. 8 Kranke 109,
c) Krüppel und zur Arbeit Unfähige 27,
d) interimistische Domestiken 3,

zusammen = 166,

und wonach durchschnittlich zur Arbeit übrig geblieben sind ..... 274.
Hiervon sind noch 14
schwache Personen abzusetzen, welche nur mit Wollpflücken und anderen häuslichen Arbeiten und Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten, so daß als arbeitsfähig übrig bleiben 260,
von denen zum vollen Pensum 180, und zum halben Pensum 80, überhaupt also zum vollen Pensum gerechnet 220 Personen beschäftigt werden konnten. Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	6260	Thlr.	5 Sgr.	4 Pf.,
2) „ „ Handspinnerei	271	„	18 „	— „
3) „ „ Leinwandfabrikation	1144	„	3 „	— „
4) „ „ Tuchweberei	270	„	— „	— „
Latus	7945	Thlr.	26 Sgr.	4 Pf.,

	Transport	7945 Thlr.	26 Sgr.	4 Pf.,	
5) bei dem Gypsstampfen		563 „	12 „	— „	
6) „ der Schneider- und Schuhmacher-Arbeit		456 „	29 „	6 „	
7) „ dem Federnreißen, Zwirn- und Hanfgarnspinnen		123 „	12 „	6 „	
	zusammen	9089 Thlr.	20 Sgr.	4 Pf.,	
zu welcher Summe noch		1779 „	5 „	— „	

hinzutreten, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 185 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.

Im Jahre 1837 waren in die Anstalt 889 Personen eingeliefert, und durchschnittlich in derselben täglich befindlich gewesen 437, wogegen im Jahre 1838. 886 Individuen eingebracht, durchschnittlich aber 440 Köpfe im Hause gewesen sind.

Unter den in die Anstalt im Laufe des Jahres 1838 eingelieferten 846 Bettlern ꝛc. (721 Männer, 125 Frauen) befanden sich 374 Rückfällige, und zwar: 327 Männer und 47 Frauenzimmer.

Wegen bewiesener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern sind für das Jahr 1838. 15 Prämien für Gendarmen bewilligt worden.

II. A. In der, der Verpflegung der Hospitaliten und Blödsinnigen gewidmeten Abtheilung des Landarmenhauses bei Wittstock, hatten sich am Schlusse des

	Pfleglinge.			
	Blödsinnige.	Hospitaliten.	Kinder.	Summa.
Jahres 1837 befunden	72	127	10	209
Im Laufe des Jahres 1838 sind eingeliefert worden	11	42	8	61
Summa	83	169	18	270
Davon sind:				
1) gestorben	13	25	2	40
2) entwichen	—	2	—	2
3) nach andern Anstalten translozirt	1	1	4	6
4) in Dienst untergebracht	—	3	1	4
5) entlassen	1	3	—	4
Es sind also im Jahre 1838 abgegangen	15	34	7	56
und am Schlusse des Jahres 1838 in Bestand geblieben	68	135	11	214
	203			

Unter den 203 Erwachsenen waren 125 Männer und 78 Weiber, und unter den 11 Kindern 4 Mädchen.

Im Jahre 1837 hatten sich durchschnittlich täglich 196 Individuen im Hause befunden. Dagegen hat die Durchschnittszahl der im Jahre 1838 in der Anstalt gewesenen Pfleglinge täglich 206 Köpfe betragen, unter denen sich 84 Kranke und Arbeitsunfähige befanden. Die übrigen 122 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen und Beschäftigung außerhalb der Anstalt durch Tagelohn, baar 537 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. verdient. Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Arbeiten der Häuslinge zum eigenen Besten und Gebrauch der Anstalt, hat sich auf 861 Thlr. 6 Sgr. berechnet.

II. B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, andern Theils solcher, denen statt dieser Naturalverpflegung ein Jahrgeld baar gezahlt wird,

	im Invalidenhause zu Wittstock.	mit Verpflegungsgeld Entlassene.	Summa.
hatte sich am Schlusse des Jahres 1837 belaufen auf.....	93	88	181
Zu diesen kommen die im Laufe des Jahres 1838 zur Verpflegung ferner überwiesenen.....	24	—	24
sind	117	88	205
wovon jedoch die im J. 1838 gestorbenen ꝛc. Individuen abgehen mit	14	6	20
so daß am Schlusse des Jahres 1838 vom Landarmenfonds noch zu verpflegen waren.....	103	82	185

Invaliden, einschließlich deren Frauen und Kinder.

Die Verpflegungsgelder, welche an die im Invalidenhause nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden sind, haben sich im Jahre 1838 auf 3304 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. belaufen.

III. In der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.	Frauen.	Summa.
hatten sich am Schlusse des Jahres 1837 an Geisteskranken befunden:			
a) den Kommunen des diesseitigen Verbandes angehörend.....	68	43	111
b) verschiedenen, bei diesem Verbande nicht assoziirten Ortschaften angehörige, gegen Pflegegelder aufgenommene Irre.....	19	17	36
zusammen	87	60	147
Im Laufe des Jahres sind rezipirt worden.....	24	7	31
überhaupt	111	67	178
Davon sind: 1) als geheilt entlassen.....	3	1	4
2) gestorben.....	7	3	10
3) ungeheilt zurückgenommen.....	1	—	1
4) nach der Anstalt bei Wittstock translozirt.....	5	1	6
5) nach der Anstalt zu Strausberg translozirt.....	1	—	1
Es sind mithin im Jahre 1838 aus der Anstalt abgegangen	17	5	22
und am Schlusse des Jahres 1838 in derselben geblieben.....	94	62	156

von denen 119 den Ortschaften des diesseitigen Landarmenverbandes angehören, 37 aber gegen Bezahlung aufgenommene fremde Pfleglinge sind. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Pfleglinge, welche sich im Jahre 1837 auf 145 belaufen hatte, betrug im Jahre 1838. 151 für jeden Tag.

Von den in der Anstalt gewesenen..... 151

Pfleglingen waren:

a) zu jeder Beschäftigung unfähig..... 49,
b) nur nutzlos konnten beschäftigt werden..... 9, } 58

Die übrigen..... 93

ha-

haben, und auch in pſychiſcher Hinſicht zu ihrem eigenen Beſten, periodiſch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und baar:

1) durch Flachs- und Hedeſpinnen	70	Thlr.	11	Sgr.	6	Pf.,
2) „ Federnreißen	97	„	20	„	—	„
3) „ Handarbeiten außerhalb der Anſtalt	934	„	26	„	6	„
zuſammen	1102	Thlr.	28	Sgr.	—	Pf.,
ſodann auch noch durch Erſparniß an Ausgaben für verſchiedene Verrichtungen in der Anſtalt	318	„	2	„	7	„
im Ganzen alſo eingebracht	1421	Thlr.	—	Sgr.	7	Pf.

IV. Die Unterhaltungskoſten

für Verpflegung und Bekleidung, einſchließlich der allgemeinen Adminiſtrationskoſten, haben im Jahre 1838 betragen:

	in der Anſtalt zu								
	Strausberg.			Wittſtock.			Neu-Ruppin.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für im Durchſchnitt täglich verpflegte 440 Strausberger Häuslinge	25825	14	1						
b) für im Durchſchnitt täglich verpflegte 81 Invaliden und 206 Pfleglinge in dem Landarmen- und Invalidenhauſe zu Wittſtock	.	.	.	14137	16	2			
c) für im Durchſchnitt täglich unterhaltene 151 Geiſteskranke in der Land-Irrenanſtalt zu Neu-Ruppin	.	.	.	.	.	.	10013	29	9
mithin gegen das Jahr 1837, in welchem die Ausgaben ſich beliefen									
ad a) für 437 Häuslinge auf	24407	17	2						
ad b) für 76 Invaliden und 196 andere Pfleglinge auf	.	.	.	14275	8	7			
ad c) für 145 Geiſteskranke auf	.	.	.	.	.	.	9701	20	4
im Jahre 1838									
bei Strausberg mehr	1417	26	11						
„ Wittſtock weniger	.	.	.	137	22	5			
„ Neu-Ruppin mehr	.	.	.	.	.	.	312	9	5
Wird von der Mehr-Ausgabe ad a									
der	.	.	.	.	.	.	1417	26	11
und reſp. ad c der	.	.	.	.	.	.	312	9	5
zuſammen	.	.	.	.	.	.	1730	6	4
die Weniger-Ausgabe ad b mit	.	.	.	.	.	.	137	22	5
abgerechnet, ſo ſind überhaupt an Unterhaltungskoſten für das Jahr 1838	.	.	.	.	.	.	1592	13	11

mehr als im Jahre 1837 ausgegeben worden.

V. Die Kosten für das Jahr 1838 haben betragen:

	einschließlich sämmtlicher Generalkosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon die Kosten der Verpflegung und Bekleidung insbesondere. Thlr.	Sgr.	Pf.
1) im Landarmenhause zu Strausberg						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten nach Abzug des Arbeitsverdienstes	22	17	—	23	6	5
für einen Kranken	66	17	7	31	28	4
für ein gesundes Kind nach Abzug des Arbeitsverdienstes	58	23	7	25	29	5
für ein krankes Kind	68	28	7	31	18	4
2) im Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock						
für einen Blödsinnigen oder Hospitaliten	44	8	3	27	24	7
für einen Invaliden	51	29	5	32	6	11
3) in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin						
für einen Geisteskranken	58	11	4	33	20	1

VI. An Armenunterstützungen und erstatteten Kur- und Verpflegungskosten sind im Jahre 1838. 1552 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. aus dem Kurmärkschen Landarmenfonds an Kommunen, Privaten und andere Anstalten gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkschen Landarmenfonds

	baar und in Zinstragenden Dokumenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände. Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schlusse des Rechnungsjahres 1837 einen Bestand von	25352	2	10	9649	24	9
und weiset am Schlusse des Rechnungsjahres de 1838 einen Bestand nach von	32277	26	3	11186	3	6
Das Gesammtvermögen hat sich daher bei dem Kassenbestande vermehrt um	6925	23	5			
und bei den Naturalbeständen der drei Anstalten ebenfalls vermehrt um	.	.	.	1536	8	9

und ist dieser günstige Rechnungsabschluß nicht durch einen geringern Umfang der von dem Landarmenfonds im Jahre 1838 bestrittenen Leistungen und Verwendungen, sondern zum größten Theil durch vortheilhaftere Benutzung der Arbeitskräfte und eine strenge Oekonomieverwaltung in den Anstalten herbeigeführt worden.

Das am Schlusse des Rechnungsjahres 1838 in Bestand verbliebene Kassenvermögen bestand aus 26,745 Thlr. in Staatspapieren und 5,532 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. baar, welche letztere Summe successive wieder zinstragend belegt worden ist.

Von den vorerwähnten Naturalbeständen im Werthe von 11,186 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. befanden sich für 7269 Thlr. 15 Sgr. 8. Pf. im Landarmenhause zu Strausberg, für 2895 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. im Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock, und für 1021 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin. Außerdem gehört zu dem Vermögen des Landarmenfonds am Schlusse des Jahres 1838 noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der drei Anstalten. Berlin, den 30. Oktober 1839.

Ständische Landarmendirektion der Kurmark.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 20. Dezember 1839.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 4. September 1835 (Amtsblatt des Jahres 1835 S. 229) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der Justitiariatsgeschäfte bei der Regierungsabtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen gegenwärtig dem Regierungsrath von Werthern II. übertragen worden ist. Potsdam, den 7. Dezember 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 278. Auszahlung der Kurmärkschen Ständischen Obligationen. I. 338. Dez.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Kurmärkschen Ständischen Obligationen betreffend.

Durch unsere, nicht allein in allen hiesigen Zeitungen, sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12. April und vom 8. Oktober d. J. sind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkisch-ständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31. Juli d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere, zum Umtausche in neue, nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuldverschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1. November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher Kurmärkschen Obligationen bei der Kontrole der Staatspapiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1. November cr. ruhet, und deren Zinskoupons, sofern sie für einen erst nach dem 1. November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapitalbetrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28. November 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Potsdam, den 6. Dezember 1839.

Vorstehende Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß, in sofern einzelne Besitzer von vierprozentigen Kurmärkschen Ständischen Obligationen, deren Kapitalbeträge noch unabgehoben bei der Königl. Kontrole der Staatspapiere beruhen, beabsichtigen mögten, die erst nach dem 1. November 1839 fällig werdenden Zinskoupons dieser Obligationen auf ihre Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der Kurmärkschen Provinzial-Kriegesschulden in Zahlungsstatt zu geben, dergleichen Zinskoupons von den betreffenden Steuerrezepturen nicht angenommen, sondern zurückgewiesen werden sollen. In gleicher Art ist auch die Annahme der erst nach dem 1. Januar 1840 fällig werdenden Zinskoupons von Neumärkschen Interimsscheinen von dem letztgedachten Zeitpunkte an untersagt.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

№ 279. Zurückzahlung der nicht konvertirten Neumärkschen Interimsscheine. C. 77. Dez.

Bekanntmachung,
die Rückzahlung der nicht konvertirten Neumärkschen Interimsscheine betreffend.

Mit dem 2. Januar 1840 tritt der Termin ein, an welchem nach unserm Publikando vom 24. Dezember 1838, die baare Auszahlung derjenigen Neumärkschen Interimsscheine stattfinden soll, welche nicht in Neumärksche Schuldverschreibungen zu 3½ Prozent Zinsen umgetauscht worden sind.

Um die Inhaber solcher nicht konvertirten Interimsscheine, deren Verzinsung mit dem 1. Januar 1840 aufhört, vor möglichen Zinsverlusten zu schützen, werden sie hierdurch wiederholt hierauf aufmerksam gemacht, und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin Taubenstraße Nr. 30, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 14. Dezember 1839.

Vorstehende Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Dezember 1839.

№ 280. Archengeld bei Rübehorst. IV. 60. Dez.

Das früher für die Flößerei auf dem Rhin bei Passirung des ehemaligen Schließbaumes bei Rübehorst erhobene Archengeld ist zufolge Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 30. August 1839 aufgehoben, und darf also nicht ferner entrichtet werden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 46. Erläuterung gesetzlicher Bestimmungen.

Die nachstehenden, resp. aus den im 105ten Hefte der von Kamptzschen Jahrbücher und dem Justiz-Ministerialblatt abgedruckten Reskripten und Plenarbeschlüssen des Geheimen Obertribunals extrahirten Erläuterungen und Auslegungen gesetzlicher Bestimmungen und Abänderungen bisher bestandener Einrichtungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Anweisung für die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts, dieselben gehörig zu berücksichtigen, und resp. danach zu verfahren.

I. In dem Justiz-Ministerial-Reskripte vom 2. Januar 1839 werden die gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Verfahrens über den Zuschlag gefundener Sachen, Allgemeines Landrecht Theil I Titel 9 §§ 39, 50—54, wie folgt, erläutert.

1) Wenn im § 39 Tit. 9 Th. I des Allgemeinen Landrechts verordnet ist, daß der Finder, welchem die Bekanntmachung des Fundes, dessen Werth nicht 10 Thlr. übersteigt, überlassen worden ist, nach Ablauf des Termins die Bekanntmachung dem Richter zum Behufe des Zuschlags nachweisen muß, so kann mit Berücksichtigung des § 36 a. a. O. unter »Ablauf des Termins« nur der Ablauf der vierzehntägigen Frist, deren Ende eben der Termin ist, verstanden werden, und es ist weder nöthig, daß der Finder in seiner Bekanntmachung eine vierzehntägige Frist vorschreibt, noch daß er einen Termin anberaumt, indem die Frist in den Gesetzen bestimmt ist, und der Termin mit Ablauf der vierzehntägigen Frist von selbst eintritt.

2) Wenn ferner in den §§ 50—54 Tit. 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts dem Richter bei ernstlicher Strafe vorgeschrieben ist, mit dem Zuschlage an den Finder und die Armenkasse nicht zu verfahren, sobald in der Provinzialzeitung eine öffentliche Bekanntmachung des Verlustes erfolgt ist, so hat dadurch nur ein vorsätzliches, oder durch grobes Versehen veranlaßtes Nichtbeachten, oder Uebersehen einer solchen Bekanntmachung für strafbar erklärt werden sollen, und es darf deswegen bei dem Nachforschen nach einer öffentlichen Bekanntmachung des Verlustes über die muthmaßliche Zeit desselben nicht hinausgegangen werden.

Insofern sich nicht aus den Umständen ergiebt, zu welcher Zeit der Verlust ungefähr erfolgt sein kann, — wie dies zum Beispiel bei den in öffentlichen Miethswagen gefundenen Sachen der Fall ist, wobei es nur der Einsicht weniger Blätter der Provinzialzeitung oder des Intelligenzblattes bedarf, — ist daher ein dreimonatlicher Zeitraum die äußerste Grenze, bis zu welcher zurückgegangen zu werden braucht.

Zweckmäßig wird es aber unter allen Umständen sein, wenn die gerichtlichen Aufgebote nicht allzulange ausgesetzt werden, sondern wenn, nach Befinden, alle drei Monat damit vorgeschritten wird.

II. Das Justiz-Ministerial-Reskript vom 20. März 1839 spricht sich im Gegensatze zu der in dem Reskripte vom 14. Juli d. J. (Jahrbücher Band 52 S. 225) aufgestellten Ansicht dahin aus, daß die mittelst Reskripts vom 26. August

1831 (Lottner Band 3 S. 387) zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebrachte Allerhöchste Bestimmung, wonach wegen der in remittirten Begnadigungsgesuchen enthaltenen verletzenden Ausdrücke ein fiskalisches Verfahren von Amtswegen nicht eingeleitet werden darf, auch auf Verläumdungen und kalumnlöse Beschuldigungen anzuwenden sei.

III. In dem Justiz-Ministerial-Reskripte vom 25. Februar 1839 wird der § 4 der Instruktion vom 27. Juli 1833 (Jahrbücher Band 41 S. 439) dahin erläutert, daß derselbe eine Aenderung des § 5 der Verordnung vom 1. Juni 1833 in Beziehung auf die Rekursinstanz nicht enthält, und unter dem in dem § 4 der Instruktion gebrauchten Ausdruck »vorgesetzte Behörde« ist daher eben so, wie unter dem Ausdruck »vorgesetzte Instanz«, dessen sich die Verordnung vom 1. Juni 1833 bedient, nur die Behörde zu verstehen, welche auf die Appellation zu erkennen haben würde, wenn eine solche, nach § 110 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 14 § 3 zulässig wäre.

IV. Nach Inhalt der von Seiten des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten unterm 7. Januar d. J. dem Herrn Justizminister Mühler Exzellenz gemachten Mittheilung gehört die Beglaubigung der im Kaiserthum Rußland ausgestellten, für das Ausland bestimmten Dokumente nicht zum Ressort des Kaiserlichen Justizministerii, sondern erfolgt von dem Direktor der inneren Abtheilung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Unterschrift von der betreffenden Kaiserlichen Gesandtschaft beglaubigt wird.

V. Der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, hat sich in dem Reskripte vom 3. Januar 1839 dahin ausgesprochen, daß die Sätze Nr. 14 Abschn. I der Gebührentaxe für die Justizkommissarien auch für den Fall zur Anwendung kommen, wenn der Appellationsbericht keine neue Thatsachen enthält, und daher dem Gegner nur zur Einreichung des Schlußberichts mitgetheilt wird, so daß sowohl für den Appellationsbericht, als den Schlußbericht die für Deduktionen zulässigen Sätze liquidirt werden können, vorausgesetzt, daß diese Schriften wirkliche Rechtsausführungen enthalten; wogegen, wenn in Folge des Appellationsberichts eine neue Instruktion veranlaßt wird, für denselben nur die unter Nr. 12 Abschn. I der Gebührentaxe festgesetzten Gebühren bewilligt werden können.

VI. Das Königl. Geheime Obertribunal hat in seiner Plenarsitzung vom 27. Mai 1839 angenommen, daß der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher eine auf dasselbe eingetragene, ihm, sei es in Folge geleisteter Zahlung, oder durch Zession, oder sonst zugefallene Forderung nicht löschen läßt, als Zessionarius auch nach Verkauf des Grundstücks Eigenthümer dieser Forderung bleibt, und befugt ist, darüber zum Besten eines Dritten zu disponiren.

VII. Das Königl. Geheime Obertribunal hat in seiner Plenarsitzung vom 14. Oktober 1839 angenommen, daß wenn in einem Konkurse, erbschaftlichen, oder Kaufgelder-Liquidationsprozesse die Forderungen an Kapital und Zinsen von verschiedenen Eigenthümern geltend gemacht worden sind, dergestalt, daß dem einen das Kapital selbst, dem andern die Zinsen dieses Kapitals gebühren, bei der Vertheilung der Immobiliarmasse die im § 512 der Konkursordnung unter Nr. 2 bestimmte Folgeordnung beobachtet, hiernach also bei einer Insuffizienz der Masse

zuerst der Inhaber der Zinsenforderung, und zwar hier wieder derjenige, der die kurrenten Zinsen während des Konkurses, welche aus den kurrenten Revenüen nicht haben berichtigt werden können, zu fordern hat, dann der Inhaber der privilegirten Biennalzinsen, und endlich der Inhaber der Kapitalsforderung selbst befriedigt werden.

VIII. Das Königl. Geheime Obertribunal hat in seiner Plenarsitzung vom 12. November 1838 angenommen, daß diejenigen in dem § 30 Tit. 3 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung aufgestellten Erfordernisse einer Prozeßvollmacht, in deren Ermangelung nach § 54 I eod. der Bevollmächtigte mit Vorbehalt der etwa nöthig befundenen Ergänzung doch zugelassen werden muß, nicht für wesentliche, oder solche zu erachten seien, weshalb in Revisionssachen jedesmal eine Ergänzung ante publicationem sententiae verfügt, und in Nichtigkeitsbeschwerdesachen die Beschwerde als nicht gehörig angebracht, zurückgewiesen werden muß.

IX. Das Königl. Geheime Obertribunal hat in seiner Plenarsitzung vom 27. März 1839 angenommen, daß städtische Deputationen und Kommissionen, wie sie der § 179 der Städteordnung vom 19. November 1808 und der § 107 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 bezeichnet, als öffentliche Behörden anzusehen sind, bei deren Nichtigkeitsbeschwerden es der Zuziehung eines Justizkommissarius nicht bedarf.

X. Das Königl. Geheime Obertribunal hat in seiner Plenarsitzung vom 17. Dezember 1838 angenommen, daß, wenn ein Erkenntniß auf mehreren, wesentlichen Entscheidungsgründen beruht, und von diesen nur einer oder der andere auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Imploranten verworfen, in Absicht der übrigen aber, oder auch nur eines einzigen kein Angriff erfolgt, oder die hierauf sich beziehende Nichtigkeitsbeschwerde für nicht begründet erachtet wird, das Erkenntniß nicht vernichtet werden kann.

XI. Das Königl. Geheime Obertribunal hat in seiner Plenarsitzung vom 12. November 1838 angenommen, daß die Gleichstellung der Hausoffizianten mit ihren Rechten und Pflichten mit dem gemeinen Gesinde (Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 5 § 186) gegenwärtig auf die Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. November 1810, und nicht auf die des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 5 § 1—176 zu beziehen ist.

XII. Das Königl. Geheime Obertribunal hat in seiner Plenarsitzung vom 29. April 1839 angenommen, daß die Dienste und Prästanda eines Bauerguts, namentlich eines ursprünglich lassitischen, nicht als Theile des berechtigten Hauptguts, sondern als bloße Pertinenzstücke desselben zu betrachten sind.

XIII. Das Königl. Geheime Obertribunal hat in seiner Plenarsitzung vom 10. März 1839 angenommen, daß Verzögerungszinsen der zehnjährigen Verjährung nicht unterworfen sind.

XIV. Das Königl. Geheime Obertribunal hat in seiner Plenarsitzung vom 27. Mai 1839 angenommen, daß die Vorschriften der §§ 344 u. 345 Tit. 5 Th. I des Allgemeinen Landrechts in dem Falle keine Anwendung finden, wenn eine in Erbpacht verliehene Sache zwar vollständig, dem Vertrage gemäß, übergeben wor-

den, aber späterhin durch irgend ein Ereigniß einen Nachtheil erleidet, für welchen der Erbpächter von dem Verleiher, auf Grund des Vertrages, Entschädigung fordert.

XV. Der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, hat in dem Reskripte vom 9. d. M. die Uebernahme außergerichtlicher Auktionen Seitens der gerichtlichen Auktionskommissarien genehmigt, indessen dabei bestimmt, daß

1) dieselben über die außergerichtlichen Auktionen besondere Repertorien und vollständige Rechnungsbücher, welche von Zeit zu Zeit revidirt werden können, führen müssen,
2) ihre Gebühren nur nach den bei gerichtlichen Auktionen zulässigen Sätzen liquidiren, und
3) bei den Geschäften, welche sie sonach besorgen, in keiner Art als Mitbieter, Vorschußgeber, Zessionarien der Auktionsgelder-Reste, oder sonst selbst betheiligt sein dürfen.

XVI. Die Vorschrift des Reskripts vom 3. August d. J. (Justiz-Ministerialblatt S. 285), daß zu dem Apellations-Rechtfertigungstermine der Apellant jedesmal in Person (und nicht durch Insinuation der Vorladung an seinen Mandatar) vorgeladen werden muß: findet, nach Inhalt des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz, nicht bloß im summarischen, sondern auch im ordinairen Prozesse Anwendung.

XVII. Der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, hat sich in dem Reskripte vom 11. November d. J. dahin ausgesprochen, daß auch in dem in der Allerhöchsten Deklaration vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung S. 18) bezeichneten Falle die durch den § 586 Tit. 18 Theil II des Allgemeinen Landrechts und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. September 1812 (Gesetzsammlung Seite 177) dem Justiz-Minister zugestandene Befugniß zur Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation bei Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen in allen, bei den Untergerichten schwebenden Vormundschaftssachen in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. November 1830 (Gesetzsammlung S. 144) auf die Pupillenkollegien der Obergerichte übergegangen ist.

XVIII. Inhalts der Reskripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. Oktober d. J. und des Königl. Justiz-Ministerii vom 11. November d. J. sind unter »unfixirten Diäten«, in Ansehung deren es bei den darüber auszustellenden Quittungen nach der Stempeltarif-Position »Quittungen litt. c« eines Stempels nicht bedarf, nur solche zu verstehen, die auf Grund einer Liquidation der Arbeits- oder Reisetage in einem kommissarischen Geschäfte, nach allgemeinen Diätenreglements zur Anweisung gelangen; wogegen Quittungen über fixirte Diäten, nämlich solche, die nach Maßgabe einer vorherigen speziellen Bewilligung für dergleichen Geschäfte von längerer Dauer gegen monatliche, viertel- oder ganzjährige Quittungen gezahlt werden, dem Quittungsstempel unterliegen.

XIX. Der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, hat in dem Reskripte vom 20. Februar 1839 ausgesprochen, daß

1) die Vorschrift des § 31 Tit. 7 der Prozeßordnung wegen der Art der Insinuation der Vorladung an mehrere Verklagte im Mandatsverfahren und Bagatellprozesse unzulässig ist, und daß die Insinuation in diesem Pro-

zeßverfahren vielmehr den Vorschriften der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Gesetzsammlung S. 273) § 3 a gemäß bewirkt werden muß, daß im summarischen Prozesse dagegen die Vorschrift des § 31 Tit. 7 der Prozeßordnung Platz greift, dadurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch im summarischen, wie im ordentlichen Prozesse spezielle Vorladungen an einzelne unter mehreren Verklagten, für welche indessen keine Taxen genommen werden dürfen, erlassen werden können, wenn dies nach dem Ermessen des Gerichts aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet wird;

2) daß das im Mandateprozesse nach gehörig geschehener Insinuation des Mandats zu erlassende Notifikatorium an den Mandatskläger (§ 2 der Verordnung vom 1. Juni 1833) nicht für eine bloße Benachrichtigung im Sinne der Anmerkung zu Nr. 3 Abschn. II der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 anzusehen, sondern gleich einer Vorladung, oder prozeßleitenden Verfügung zu taxiren ist.

XX. In dem Reskripte vom 16. Dezember 1838 hat der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, ausgesprochen, daß

1) die Bestimmungen der §§ 25 und 26 Tit. 3 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung mit der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Oktober 1833 (Gesetzsammlung Seite 119) bestimmten Modifikation, wonach
   der auftretende Bevollmächtigte sich jedenfalls durch Vollmacht oder Schreiben seines Machtgebers legitimiren muß,
   auch in dem Prozeßverfahren nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 ihre Anwendung finden;

2) wenn ein Generalbevollmächtigter befugt sein soll, sich Hausoffizianten seines Machtgebers innerhalb der Grenzen des Reskripts vom 10. Mai 1834 (Jahrbücher Band 43 S. 479) zur Führung von Prozessen zu substituiren, ihm diese Befugniß in seinem Generalmandat ausdrücklich beigelegt sein muß, indem er sonst, wenn dies nicht geschehen ist, sich nur einen Justizkommissarius substituiren kann;

3) der Rentmeister eines Guts die Vertheidigung gegen einen Anspruch auf Holzlieferungen aus den Forsten als ein zu seinem Amte gehöriges Geschäft übernehmen kann.

XXI. Inhalts der Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 23. Oktober 1812 und 7. März 1839 ist die im § 16 Tit. 28 Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung gestattete Kündigungsklage auch dann zulässig, wenn dieselbe auch nicht auf einem der § 2 (Nr. 1, 2, 3, 4) a. a. O. beschriebenen Instrumente, oder überhaupt nicht auf einer schriftlichen Schuldurkunde beruht.

XXII. Der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, hat in dem Reskripte vom 12. März 1839 ausgesprochen, daß durch das Ministerialreskript vom 11. März 1837 (Jahrbücher Band 14 S. 173), wodurch verordnet worden,
   daß gerichtliche Verfügungen, wobei es auf **keinen** Behändigungsschein ankommt, nach Orten, wohin eine Postverbindung besteht, nur durch die **Post**, und nicht durch Gerichtsboten befördert werden **sollen**,

und das Ministerialreskript vom 6. März 1836 (Jahrbücher Band 51 S. 147) wodurch

gestattet worden, auch solche gerichtliche Verfügungen an Parteien, wobei es auf einen Behändigungsschein ankommt, durch die Post insinuiren zu lassen,

die bestimmten Vorschriften des § 16 Tit. 17 der Prozeßordnung und des § 4 Tit. 7 ebendaselbst nicht aufgehoben sind, und mithin, wenn sich Jemand weigert, eine Vorladung von der Postanstalt anzunehmen, und diese Weigerung durch die Vorschrift des § 4 Tit. 7 der Prozeßordnung rechtfertigen kann, die durch den gewählten Weg der Insinuation entstandenen Kosten, wenn die Partei oder der Litisdenunziant ausdrücklich den Weg der Insinuation durch die Post gewählt hat, von dieser getragen, wenn aber ein solcher Antrag nicht erfolgt ist, niedergeschlagen werden müssen.

XXIII. In dem Reskripte vom 8. Februar 1839 hat der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, ausgesprochen, daß es zu den Befugnissen der Polizeibehörde gehört, einen ihre Hülfe anrufenden Vermiether, der sein gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht ausüben will, und darin durch gewaltsame Maßregeln von Seiten des Miethers gestört wird, gegen diese Gewalt zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung einstweilen, bis der gehörige Richter eintritt und das Weitere verfügen kann, nach §§ 10 und 12 Tit. 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu schützen, und daß die Polizeibehörde in solchen Fällen die Ruhe durch eine interimistische Bestimmung herstellen muß, dabei die Vorschrift des Reskripts vom 28. August 1806 (Rabe Sammlung Preußischer Gesetze Band 8 S. 660) zur Richtschnur nehmen kann, die aufgenommene Verhandlung aber hiernächst sofort dem betreffenden Gerichte zu übersenden, und dahin die Parteien zu verweisen hat.

XXIV. In dem Reskripte vom 23. Februar 1839 hat der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, ausgesprochen, daß

1) die Kosten einer im Wege der Oberaufsicht aufgehobenen Verfügung niedergeschlagen werden müssen, und
2) die Erörterung eines über die Verität einer Hypothekenforderung entstandenen Streites unter den Subhastations-Interessenten im Kaufgelder-Belegungsverfahren, außerdem aber in einem besonderen Prozesse erfolgt.

XXV. Der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, hat sich in dem Reskripte vom 11. Januar d. J. dahin ausgesprochen, daß bei dem Aufgebote unbekannter Erben vor dem Zuschlage des Nachlasses an den Fiskus von dem Nachlaßkurator der Diligenzeid abgeleistet werden muß.

XXVI. Das Königl. Geheime Obertribunal hat in seiner Plenarsitzung vom 14. Oktober 1839 angenommen, daß der Vater eines Unteroffiziers, oder gemeinen Soldaten an Alimenten für das uneheliche Kind seines Sohnes ein Mehreres, als im § 83 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte bestimmt worden, zu zahlen nicht verbunden ist.

XXVII. Durch die mittelst Reskripts des Herrn Justizministers Mühler, Exzellenz vom 18. März 1839 mit Bezug auf die Zirkularverfügung vom 22. Oktober

der v. J. (Jahrbücher Band 52 S. 468) zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebrachte Zirkularverfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. März 1839 sind sämmtliche Geistliche angewiesen, bei der Behufs der Feststellung der Vaterschaft hinsichtlich solcher ehelichen Kinder, deren Mutter sich später verheirathet, vorzunehmenden Vernehmung des Bräutigams über die Vaterschaft die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 10 § 129, namentlich aber der §§ 68 und folgende des Anhanges zu derselben genau zu beobachten.

XXVIII. Der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, hat sich in dem Reskripte vom 11. Januar 1839 in Betreff der Verbindlichkeit eines geschiedenen Ehegatten bei der Wiederverheirathung den Pflichttheil der Kinder der geschiedenen Ehe auszusetzen (§ 18 Tit. 1 Thl. II §§ 457 — 460 Tit. 2 Thl. II § 92 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht und § 290 des Anhanges zu § 32 Tit. 40 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung) dahin ausgesprochen, daß der schuldige Ehegatte dazu angehalten werden kann, wenn der unschuldige Ehegatte, oder der im Fall des § 290 des Anhanges zur Gerichtsordnung den Kindern zu bestellende Kurator während des Ehescheidungsprozesses, oder nach rechtskräftig getrennter Ehe wegen Verschwendung des schuldigen Theils die Aussetzung eines Pflichttheils beantragt hat, und der schuldige Theil dazu verurtheilt ist; und daß daher dem zur anderweitigen Ehe schreitenden, für schuldig erklärten Ehegatten der § 18 Tit. 1 Theil II des Allgemeinen Landrechts gedachte Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts zur anderweitigen Verheirathung wegen der Vermögensverhältnisse zu den minorennen Kindern der geschiedenen Ehe nur dann versagt werden darf, wenn ein denselben zur Aussetzung eines Pflichttheils verurtheilendes Erkenntniß vorliegt, und diesem noch nicht genügt ist, weshalb die vormundschaftliche Behörde bei der anderweitigen Verheirathung eines geschiedenen, für schuldig erklärten Ehegatten nur zu prüfen hat: ob Umstände vorliegen, welche zu einem Einschreiten durch einen zu bestellenden Kurator, nach § 92 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte, Veranlassung geben können.

XXIX. Der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, hat sich in dem Reskripte vom 15. März 1839 dahin ausgesprochen, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I Tit. 18 § 691, wonach

Erbzinsverträge **gerichtlich** geschlossen werden müssen,

durch das Gesetz wegen Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter vom 23. April 1821 (Gesetzsammlung von 1821 S. 43) nicht aufgehoben worden ist.

XXX. In Betreff des Verfahrens in Ansehung des sicher gestellten Vermögens der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder bei Auswanderung des Vaters:

(Allgemeines Landrecht Theil II Tit. 17 § 136.
» » » II » 2 §§ 160. 191.
» » » II » 18 § 974.)

hat sich der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, in dem Reskripte vom 23. Januar 1839, wie folgt, ausgesprochen:

Es kommt hierbei darauf an, ob das Vermögen der Kinder

a) bei einer Auseinandersetzung mit dem Vater zum Zweck seiner Wiederverheirathung ꝛc. auf dessen Grundstücke eingetragen, oder zum Depositorium gezahlt worden, oder

b) in Folge einer von der verstorbenen Mutter, oder einem Dritten angeordneten Beschränkung der väterlichen Gewalt als ein freies Vermögen der Kinder sicher gestellt, oder zum Depositorium gekommen ist.

ad a. Im ersteren Falle muß der, Behufs der Auseinandersetzung bestellte Kurator auf Grund der Vorschrift des § 974 Tit. 18 Theil II des Allgemeinen Landrechts über die in Antrag gebrachte Löschung, oder Ausantwortung des Vermögens gehört werden. Erklärt derselbe, daß der Vater ein rechtschaffener Mann sei, der seinen Pflichten als Vater vollständig genüge, dem man daher das Vermögen seiner Kinder anvertrauen kann, und daß derselbe die Absicht habe, seine Kinder mit sich zu nehmen,

§ 136 Tit. 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts,

woran zu zweifeln kein Grund vorhanden sei, so darf das vormundschaftliche Gericht keinen Anstand nehmen, den Anträgen des Vaters zu willfahren, da durch den nachgesuchten und ertheilten Auswanderungskonsens derselbe aus dem Unterthanenverbande geschieden, und in das Verhältniß eines Fremden übergegangen ist, und mithin die Vorsorge des Staats für die mit auswandernden Kinder aufgehört hat. Widerspricht dagegen der Kurator dem Antrage des Vaters, so ist dieser zum Wege Rechtens zu verweisen.

ad b. In dem zweiten Falle dagegen ist auf den Inhalt der Verordnung, wodurch die Beschränkung erfolgt ist, zurückzugehen. Ergiebt sich daraus, daß der Vater wegen schlechten moralischen Verhaltens von der Verwaltung ausgeschlossen ist, oder daß die Vermögenskuratel nach dem Willen des Erklärenden hier im Lande fortdauern soll, so muß die Einziehung und Ausantwortung unterbleiben, und die nach §§ 160 und 191 Tit. 2 Theil II des Allgemeinen Landrechts angeordnete Kuratel bis zur Volljährigkeit der Kinder fortgesetzt werden. Enthält die Verordnung keine dieser Hinderungsgründe, so ist wie in ersterem Falle zu verfahren.

XXXI. Der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, hat in dem Reskripte vom 22. März 1839 ausgesprochen, daß die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung § 6 Tit. 1 Theil II und Allgemeines Landrecht §§ 602 bis 604 Tit. 11 Theil I und § 56 Tit. 17 Theil II, wonach

Verträge wegen Veräußerung bäuerlicher Grundstücke, wenn darin ein Altentheil stipulirt wird,

allemal gerichtlich und zwar vor dem ordentlichen **persönlichen** Richter abgeschlossen werden müssen, nicht bloß auf Veräußerungsverträge solcher bäuerlichen Nahrungen, deren Verhältnisse nach dem Edikte vom 14. September 1811 regulirt worden, und deren Begriff im Artikel 4 der Deklaration vom 29. Mai 1816 festgestellt wird, zu beschränken sei, sondern auch auf diejenigen bäuerlichen (Rustikal-) Stellen, welche nach diesen Bestimmungen nicht regulirungsfähig sind, anzuwenden seien.

XXXII. Der Herr Justizminister Mühler, Exzellenz, hat sich in dem Reskripte vom 10. März 1839 dahin ausgesprochen, daß die Befugniß des Vaters eines unehelichen Kindes, dessen Erziehung und Verpflegung nach zurückgelegtem vierten Lebensjahre zu übernehmen, (Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 2 § 622,) auf die Erben des Vaters nicht übergeht. Berlin, den 28. November 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 83. Fahren mit Schlitten.

Jeder im engern Polizeibezirk von Berlin fahrende Schlitten muß mit einer feststehenden Deichsel und Schellen versehen sein, widrigenfalls sowohl der Führer, als der Eigenthümer desselben in 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfällt. Berlin, den 10. Dezember 1839.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium.
v. Lippelskirch. v. Puttkammer.

Republikation.

№ 84. Wäschespülen an den Straßenbrunnen.

Dem Publikum wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen bei 15 Silbergroschen Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten ist. Berlin, den 2. Dezember 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republikation.

№ 85. Schlittschuhlaufen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders, als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebenen hiernach anzuweisen, und sind die sämmtlichen Polizei-Offizianten beauftragt, Jedermann von den Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist, diejenigen, welche diesem keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 15. Dezember 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Justizrath Sadewasser ist auf seinen Antrag seines Amtes als Notarius entlassen, und dagegen der Justizkommissarius Christian Heinrich Ebell in Berlin zum Notarius im Departement des Kammergerichts bestellt, der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Adolph Wilhelm Müller zum Kammergerichts-Assessor ernannt, der bisher bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Posen angestellt gewesene Assessor Heydemann in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt und dem Königl. Vormundschaftsgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen, der ehemalige Oberlandesgerichts-Referendarius August Zeidler zu den Referendariatsgeschäften bei dem Kammergericht zugelassen, der bisher bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt an der Oder beschäftigt gewesene Referendarius Alexander Karl Theodor

Bauermeister II. in gleicher Eigenschaft bei dem Kammergericht angestellt, der bisherige Kammergerichts-Auscultator Heinrich Adolph Berendes zum Referendarius ernannt und in dieser Eigenschaft dem Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg überwiesen, und der Kammergerichts-Auscultator Oskar von Schweinitz dem Königl. Kammergericht und Stadtgericht zur Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Friedrich Wilhelm Vogler, Julius Moritz Weber, Karl Eduard Herrmann Meyer, Friedrich Wilhelm Niethe und Otto Emil von Schrader, so wie der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Adolph Herrmann Schwarz sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der bisherige Kammergerichts-Auscultator Christian Friedrich Jachnow zum Kammergerichts-Referendarius befördert, die bisher bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin beschäftigt gewesenen Auscultatoren Parisius und Karl Adolph Wilhelm Thesmar zu Referendarien ernannt und in dieser Eigenschaft resp. an das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg und an das Königl. Oberlandesgericht zu Köslin versetzt, und die Rechtskandidaten Georg Freiherr von Werthern, Johann Franz Joseph Wingender, Karl Erdmann Alexander Ludwig Graf von Pückler, Otto Friedrich Alfred Emil von Holzendorf und Herrmann Lentz zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die drei ersteren dem Königl. Kriminalgericht und Stadtgericht in Berlin, der vierte dem Königl. Landgericht in Berlin, und der fünfte dem Königl. Land- und Stadtgericht in Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Aus dem Justizdienste sind auf ihren Antrag der zum Kammergerichts-Referendarius ernannte, bisherige Kammergerichts-Auscultator Karl Albert Friedrich Bohnstädt, der Kammergerichts-Referendarius Alexander Eduard von der Hagen mit Vorbehalt des Referendariats-Charakters, und der Kammergerichts-Referendarius Robert Herrmann Albert Stephan mit Vorbehalt seines Wiedereintritts bei etwa erfolgender gänzlicher Wiederherstellung entlassen.

Der bisherige Oberinspektor der Strafanstalt zu Sagan, Hauptmann Kügler, ist als Oberinspektor des Stadtvoigtei-Gefangenhauses in Berlin angestellt, dem Schullehrer Wiebach zu Borgisdorf in der Superintendentur Jüterbogk das Prädikat: »Kantor« beigelegt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Friedrich Alexander Schütze als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Herrmann Albert August Stumpf als praktischer Arzt und Operateur, und der Kandidat der Chirurgie Ernst August Koch als Wundarzt 2ter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und dem bisherigen Hülfsaufseher Ludwig Theodor Matzky im Friedersdorfer Forstrevier die erledigte Försterstelle zu Tschinka im Alt-Schadower Forstrevier definitiv verliehen worden.

Der bisherige Besitzer des Erbpachtsvorwerks Busch, Friedrich Ludwig Märker, ist zum Schiedsmann für den zweiten Bezirk des Storkowschen Kreisantheils, und der Kaufmann Johann August Wilhelm Sperber zum Schiedsmann für den kölnischen Fischmarktsbezirk in Berlin gewählt und bestätigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 27. Dezember 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 281. Auszahlung der Kurmärkischen Ständischen Obligationen. I. 338. Dez.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Kurmärkschen Ständischen Obligationen betreffend.

Durch unsere, nicht allein in allen hiesigen Zeitungen, sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12. April und vom 8. Oktober d. J. sind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkischen Ständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31. Juli d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere, zum Umtausche in neue, nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuldverschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1. November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher Kurmärkschen Obligationen bei der Kontrole der Staatspapiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1. November c. ruhet, und deren Zinskoupons, sofern sie für einen erst nach dem 1. November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapitalbetrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28. November 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

* * *

Potsdam, den 6. Dezember 1839.

Vorstehende Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß, in sofern einzelne Besitzer von vierprozentigen Kurmärkschen Ständischen Obligationen, deren Kapitalbeträge noch unabgehoben bei der Königl. Kontrole der Staatspapiere be-

ruhen, beabsichtigen mögten, die erst nach dem 1. November 1839 fällig werdenden Zinskoupons dieser Obligationen auf ihre Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der Kurmärkschen Provinzial-Kriegesschulden in Zahlungsstatt zu geben, dergleichen Zinskoupons von den betreffenden Steuerrezepturen nicht angenommen, sondern zurückgewiesen werden sollen. In gleicher Art ist auch die Annahme der erst nach dem 1. Januar 1840 fällig werdenden Zinskoupons von Neumärkschen Interimsscheinen von dem letztgedachten Zeitpunkte an untersagt.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Dezember 1839.

№ 282. Zensursache. I. 619. Dej.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 6. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 25. November d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen eilf Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Darstellungen und Charakteristiken aus meinem Leben, von Dr. G. Merkel. Erster Band aus Liefland. Leipzig, 1839, bei K. F. Köhler. Riga und Mitau. In Kommission bei E. Götschel. 8vo.
2) Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Kurie. Von Snell. Solothurn, 1839.
3) Zeitgemäße Betrachtungen für das gebildete Europa über Zeitliches und Ueberzeitliches, veranlaßt durch eine Würdigung der in der Schweiz herrschenden Lebensansichten. Von einem Deutschen. Zürich, Buchdruckerei: Zürcher & Furrer. Buchhandlung: S. Höhr. 1839.
4) Die Religion im Leben, oder die christliche Sittenlehre. Reden an Gebildete. Von Dr. Heinrich Gelzer, d. Z. Dozent der Geschichte an der Universität Basel. Zürich, im Verlage von S. Höhr. 1839.
5) Mittheilungen aus dem Archiv der Gesellschaft praktischer Aerzte zu Riga. Erste Sammlung. Leipzig, Karl Franz Köhler. Riga und Mitau, Edmund Götschel. 1839.
6) Neue Beobachtungen über die Bewegungen des weichens Gaumens und über den Geruchssinn, von Dr. F. H. Bidder. Mit einer lithographirten Tafel. Dorpat, 1838, C. A. Kluge. Leipzig, Otto Wigand.
7) Die Achsendrehung des Auges, von Dr. Alexander Hück. Dorpat, bei C. A. Kluge. 1838.
8) Der Ritter von Stauffenberg, ein altdeutsches Gedicht. Herausgegeben nach der Handschrift der öffentlichen Bibliothek zu Straßburg, nebst Bemerkungen ꝛc. von Christian Moritz Engelhardt. Mit 26 lithographischen Platten. Straßburg, 1823.
9) Wahzu Wallodas-un wahrdu-grahmata. Deutsche Sprachlehre und Wörterbuch, zum ersten Anfange solchen Letten gewidmet, welche die deutsche Sprache erlernen wollen, und woselbst beide Sprachen eine gegen die andere gestellt

sind. Vom Selburgschen Probste, Konsistorialrath Alexander Johann Stender verfaßt. Mitau, 1820.

10) Magazin. Herausgegeben von der Lettisch-Literarischen Gesellschaft. Band 1 bis 5. Mitau, 1829 — 1835.

11) Kursemmes Nachstu-grahmata eo Kundratha Schulz, Lindes und Birsgalles nahzitaja Jolgacrâ 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Dezember 1839.

№ 283. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro November 1839. I. 1424. Dez.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2 Thaler	24 Sgr.	8 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	8 Sgr.	9 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	7 Sgr.	3 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	1 Thaler	— Sgr.	7 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	25 Sgr.	5 Pf.,
7) für das Schock Stroh	6 Thaler	14 Sgr.	1 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	10 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	4 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Dezember 1839.

№ 284. Hannöversche Reisedokumente. I. 1961. November.

Nach einer Bekanntmachung der Königl. Hannöverschen Regierung vom 9. Juli v. J. sollen zur Vorbeugung häufig wahrgenommener Verfälschungen die seit dem 1. Oktober v. J. von Hannöverschen Polizeibehörden ausgefertigten Pässe, Wanderbücher oder Legitimationsscheine zum Zeichen der Aechtheit derselben mit einem sogenannten trockenen Stempel, auf welchem ein Pferd mit der Krone und die Umschrift: »Königl. Hannöverscher Paßstempel« angebracht ist, versehen sein, und den Reisenden, welche sich nach dem 1. Oktober v. J. im Besitze von noch gültigen Hannöverschen Reisedokumenten ohne einen solchen Stempel befinden, diese abgenommen, und dagegen neue, mit dem Paßstempel versehene Reisedokumente unentgeldlich ertheilt werden. Letztere Bestimmung soll jedoch auf diejenigen Reisepapiere, welche von den in auswärtigen Staaten beglaubigten Königl. Hannöverschen Gesandtschaften, den Konsuln und den Militairbehörden ertheilt worden, keine Anwendung finden.

Da gegenwärtig Seitens der Königl. Hannöverschen Regierung darauf angetragen worden ist, daß die obigen Bestimmungen möglichst allgemein zur Kenntniß der diesseitigen Polizeibehörden gebracht werden möchten, so machen wir in Folge diesfälligen Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz, vom 19. November d. J. hiermit die betreffenden Behörden unsers Departements, unter Hinweisung auf jene Bestimmungen zugleich darauf aufmerksam,

---

№ 285. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	21	11	1	16	—	1	5	6	—	28	3	1	18	3
2	Brandenburg	2	17	7	1	14	8	1	7	6	—	26	4	1	26	6
3	Dahme	2	13	6	1	15	10	1	3	10	—	26	7	2	—	—
4	Havelberg	2	18	5	1	11	3	1	7	—	—	25	7	1	22	7
5	Jüterbogk	2	18	3	1	19	5	1	8	9	1	—	6	—	—	—
6	Luckenwalde	2	20	5	1	22	6	1	11	3	—	29	2	1	22	6
7	Neustadt-Eberswalde	2	21	5	1	13	6	1	7	6	—	25	3	1	17	6
8	Oranienburg	2	29	2	1	18	9	1	7	3	—	29	3	1	24	3
9	Perleberg	2	18	1	1	9	6	1	6	4	—	27	6	1	17	—
10	Potsdam	2	23	7	1	18	3	1	7	9	—	29	7	1	26	8
11	Prenzlow	2	11	6	1	11	3	1	2	7	—	22	9	1	14	7
12	Rathenow	2	16	6	1	13	9	1	8	2	—	26	10	2	5	—
13	Neu-Ruppin	2	21	6	1	11	—	1	5	6	—	25	6	1	20	—
14	Schwedt	2	18	2	1	10	11	1	4	3	—	24	6	1	14	5
15	Spandau	2	23	3	1	16	10	1	7	7	—	27	6	2	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	14	8	1	3	8	—	23	3	1	20	2
17	Templin	2	22	6	1	15	—	1	2	6	—	25	—	1	18	—
18	Treuenbrietzen	2	15	—	1	19	6	1	9	7	—	27	6	—	—	—
19	Wittstock	2	19	5	1	10	8	1	4	10	—	23	5	1	16	10
20	Wriezen an der Oder	2	18	10	1	11	9	1	6	7	—	25	—	1	18	8

bis jeden Hannöverische Meßscheffel, welches seit dem 1. Oktober v. J. ausgestellt worden, und mit dem obgedachten Scheffel, welche verlesen ist, oder bei einem älteren Aufstellungsdatum als vom 1. Oktober v. J. Dieses Hannöverischen ursprünglichen Meßscheffeln von einem späteren Datum, als als von diesem Tage entfällt, als falsch betrachtet werden muß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Virtualien-Durchschnitts-Marktpreise pro November 1839.

Der Zentner Heu.			Das Schock tel Gerbstroh.			Das Pfund Rind-fleisch.			Das Pfund Butter.			Das Quart Brau-bier.			Die Metze Weiß-bier.			Die Metze Brat-wein.			Die Metze Gerste.			Die Metze Hafer.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.
—	4	26	6	10	5	—	10	2	6	7	1	—	1	1	—	4	4	2	4	2	4	2	4	2	4
—	18	9	4	12	5	1	3	3	—	7	6	1	3	1	5	3	6	14	—	8	4	—	8	4	—
—	16	3	4	17	6	10	—	11	2	6	5	—	1	3	1	9	2	6	4	—	3	9	—	—	—
—	17	6	5	—	12	6	—	9	2	—	7	9	—	11	3	9	—	11	3	9	—	5	—	—	—
—	—	—	5	9	—	12	6	—	11	2	6	6	6	1	—	—	—	3	—	14	—	7	6	—	—
—	—	—	5	26	8	14	6	1	—	2	6	7	6	1	—	—	—	3	3	6	19	6	6	3	—
—	25	4	4	16	6	10	—	11	2	—	7	6	1	—	1	3	2	—	8	6	—	—	—	—	—
—	20	3	5	24	—	12	—	1	—	2	6	8	6	1	—	1	6	3	—	12	—	7	6	—	—
—	27	6	6	5	—	10	—	11	2	6	7	1	—	1	—	4	—	8	—	4	—	—	—	—	—
—	16	8	5	18	—	15	7	1	3	3	9	10	—	1	3	2	3	3	6	13	—	6	6	—	—
—	17	6	7	—	9	11	—	2	6	2	9	5	1	—	1	3	1	6	4	13	—	9	—	—	—
—	14	4	—	—	10	8	1	3	—	3	—	8	—	1	—	1	6	5	—	18	—	6	—	—	—
—	12	—	5	—	11	6	1	3	2	6	7	9	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6	—	—	—
—	—	—	—	—	8	—	1	2	3	7	6	—	—	—	—	—	—	—	12	6	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	13	6	1	—	3	—	8	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—	7	11	—	—	—	—	—	—	—	9	—	5	1	—	—
—	15	—	4	15	—	10	—	9	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—	—	—
—	15	—	4	15	—	12	6	—	9	2	6	7	—	1	3	1	6	3	6	10	—	4	6	—	—
—	13	1	4	13	5	11	—	9	3	—	6	10	2	—	—	—	3	—	8	—	4	7	—	—	—
—	—	—	—	—	12	6	1	—	2	6	7	6	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6	—	—	—

Digitized by Google

№ 286.
I. 577. Dej.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1839 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	8	6	3	9	7	—	2	10	3	10	2	2½	6	4½	3	9	4	2	2	11	4	7
2	8	6	3	7	7	—	2	10	3	9	2	2½	6	2½	3	9	4	2	2	10¼	4	7
3	8	6	3	7	7	—	2	8	3	8	2	2	6	3	3	8	4	4	3	1	4	7
4	8	6	3	10	7	1	3	1	3	7	2	2	6	3	3	8½	4	4	3	1	4	7
5	8	6	4	—	7	1	3	—	3	7	2	2	6	1	3	8½	4	4	3	1	4	7
6	8	6	4	—	7	—	3	2	3	6	2	1½	6	—	3	8	4	11	2	11	4	7
7	8	6	3	10	7	—	3	2	3	6	2	1½	6	2	3	7	5	—	2	10	4	7
8	8	7	3	11	7	1	3	2	3	6	2	1	6	3	3	7½	5	—	2	11	4	7
9	8	7	3	10	7	2	3	—	3	5	2	½	6	4	3	8	5	1	2	11	4	7
10	8	8	3	6	7	2	2	9	3	5	2	—	6	4	3	7	5	2	2	11	4	7
11	8	7	3	10	7	2	3	—	3	5	2	—	6	3	3	7½	5	1½	2	10	4	6
12	8	6	3	10	7	2	3	—	3	5	2	—	6	2½	3	6½	5	1	2	10	4	6
13	8	6	3	10	7	1	3	—	3	5	2	½	6	3	3	7	5	1	2	10	4	6
14	8	6	3	10	7	1	3	—	3	5	2	½	6	2	3	6½	5	1	2	10	4	6
15	8	7	3	10	7	1	3	—	3	5	2	1	6	3	3	7	5	1	2	10	4	6
16	8	7	3	10	7	1	2	11	3	5	2	1	6	3	3	7	5	1	2	10	4	5
17	8	8	3	6	7	1	2	8	3	5	2	1½	6	3½	3	7	5	1	2	10	4	5
18	8	8	3	10	7	2	3	—	3	6	2	1½	6	3½	3	7	5	1	2	10	4	5
19	8	8	3	10	7	2	3	—	3	6	2	1½	6	3½	3	7	5	1	2	10	4	5
20	8	8	3	10	7	1	3	—	3	6	2	1½	6	3½	3	7	5	1	2	10	4	5
21	8	8	3	10	7	2	3	—	3	6	2	1½	6	4½	3	7½	5	1	2	10½	4	5
22	8	8	3	10	7	2	3	—	3	6	2	1	6	4	3	6	5	1	2	10	4	5
23	8	8	3	10	7	2	2	10	3	6	2	1	6	3½	3	6½	5	1	2	10	4	5
24	8	8	3	8	7	2	2	8	3	6	2	1	6	3	3	6	5	1½	2	9½	4	5
25	8	8	3	10	7	2	3	—	3	7	2	1	6	3	3	6	5	1½	2	10	4	5
26	8	8	4	1	7	2	3	—	3	7	2	1	6	2	3	5	5	1½	2	10½	4	5
27	8	8	3	10	7	2	3	—	3	7	2	1	6	3	3	6	5	1½	2	10½	4	5
28	8	7	4	—	7	2	3	—	3	7	2	1	6	3	3	6	5	½	2	10½	4	5
29	8	8	3	11	7	3	3	—	3	7	2	1	6	5	3	7	5	1	2	11	4	5
30	8	10	3	11	7	3	3	—	3	7	2	1	6	7½	3	5½	5	2	2	11	4	5

Potsdam, den 22. Dezember 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 287. Stutenbedeckung im Brandenburger Landgestüt im Jahre 1839. I. 923. Dez.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1839 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirke:

1	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse:				
	a) durch Landbeschäler		394 Stück,		
	b) „ Hauptbeschäler		40 „		
				434	Stück,
2	Döllen,	in der Ostprignitz	durch Landbeschäler	193	„ „
3	Blandickow,			217	„ „
4	Wulfersdorf,			164	„ „
5	Pankow,			103	„ „
6	Stavenow,	in der Westprignitz	desgl.	57	„ „
7	Lenzen,			147	„ „
8	Rühstädt,			163	„ „
9	Berlin		desgl.	167	„ „
10	Liebenwalde, Niederbarnimer Kreis		desgl.	84	„ „
11	Falkenberg,	Oberbarnimer Kreis	desgl.	161	„ „
12	Alt-Mädewitz,			85	„ „
13	Neu-Trebbin,			151	„ „
14	Bärenklau, Remontedepot		desgl.	63	„ „
15	Beelitz,	Zauch-Belziger Kreis	desgl.	127	„ „
16	Golzow,			61	„ „
17	Gerswalde, Templiner Kreis		desgl.	219	„ „
18	Lübbenow,	Prenzlower Kreis	desgl.	295	„ „
19	Grünberg,			133	„ „
20	Angermünde, Kreisstadt		desgl.	158	„ „
	im Regierungsbezirk Potsdam also			3182	Stück.
	II. Im Frankfurter Regierungsbezirke:				
21	Friedrichsaue, Küstriner Kreis			330	„ „
	III. Im Magdeburger Regierungsbezirke			1389	„ „
	IV. Im Stettiner		desgl.	2125	„ „
	V. Im Stralsunder		desgl.	1118	„ „
	Summa aller bedeckten Stuten			8144	Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 9. Dezember 1839.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 16. Dezember 1839.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Landstallmeisters Strubberg vom 9. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 47. Geschäftstabellen pro 1339.

Wie aus den bereits eingegangenen Tabellen des Jahres 1839 hervorgeht, haben mehrere, besonders auch Königliche Untergerichte, der Verfügung vom 11. November d. J. entgegen, anzugeben unterlassen, wieviel unter den anhängig gebliebenen Vormundschaften sich Kuratelen über Blöd- und Wahnsinnige, Verschwender, Abwesende und uneheliche Kinder befinden. Alle diejenigen Gerichte, in deren Tabellen diese Angaben fehlen, werden daher hierdurch angewiesen, die erforderlichen Nachträge mit umgehender Post einzureichen, damit es der Einziehung der bereits verwirkten Strafe von fünf Thalern nicht bedarf.

Berlin, den 16. Dezember 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 48. Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Neustadt-Eberswalde.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem 1. Januar kommenden Jahres das Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, die Justizämter über Biesenthal und Chorin, mit Ausnahme der Stadt Biesenthal nebst Kiez und der Dörfer Schönow und Schwanebeck, welche auf das Land- und Stadtgericht zu Bernau übergegangen sind, und das Justizamt Grimmitz zu einem Land- und Stadtgericht in Neustadt-Eberswalde vereinigt, und bei demselben der bisherige Justizamtmann Schäffer zum Land- und Stadtgerichts-Direktor, der bisherige Stadtrichter Lach zum Land- und Stadtgerichts-Rath, und der bisherige Justizamts-Assessor Mengel zum Assessor ernannt worden sind. Berlin, den 19. Dezember 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 86. Reinhalten der Straßen.

1. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines hiesigen Grundstücks ist verpflichtet, längs der ganzen Fronte desselben den Bürgersteig, den Rinnstein bis auf die Sohle und den Straßendamm bis zu seiner Mitte von Moder, Schnee, Eise und anderem Unrath reinigen, diese Unreinigkeiten zunächst in Haufen auf den Damm dicht am Rinnstein zusammenbringen, alsdann aber ohne Verzug gänzlich von der Straße fortschaffen zu lassen. Bei trockener Witterung muß, zur Vermeidung des Staubes bei dem Reinigungsgeschäft, die Straße vorher besprengt, überhaupt auch nach der Reinigung Wasser aus den Straßenbrunnen, von den Eigenthümern, vor deren Häusern sich solche befinden, in die Rinnsteine hinreichend zum Nachspülen eingelassen werden.

2. Diese Straßenreinigung muß in jeder Woche regelmäßig zweimal, Mittwochs und Sonnabends Morgens, in den sechs Sommermonaten zwischen 6 und 8 Uhr, in den sechs Wintermonaten zwischen 7 und 9 Uhr, außerdem aber so oft, als Unreinigkeiten sich zeigen, Eis sich gebildet hat, oder Schnee gefallen ist, erfolgen.

3. Die Straße darf von Niemandem durch Abwerfen von Schutt, Müll,

Scher-

Scherben, Eis, Schnee, durch Ausgießen von Unreinigkeiten aus den Fenstern, oder auf irgend eine andere Art verunreinigt werden.

4. Bei Winterglätte muß der Bürgersteig mit Sand, Asche oder einem andern zweckdienlichen Material, sobald es Tag, bestreut und dies so oft wiederholt werden, als Glätte sich zeigt.

5. Diejenigen Gewerbtreibenden, welche bei ihrem Geschäft viel kaltes Wasser gebrauchen, dürfen solches, während des Frostes, in den Straßenrinnstein nicht ablaufen lassen. Desgleichen dürfen auch die aus den Häusern nach den Straßenrinnsteinen führenden unbedeckten Abzugsrinnen, während des Frostes zur Ableitung des Wassers nicht benutzt, und muß das darin sich etwa bildende Eis sofort wieder fortgeschafft werden.

6. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, die vorstehenden Bestimmungen unaufgefordert auszuführen. Erfolgt aber auch auf eine besondere Aufforderung durch den Revier-Polizeibeamten keine sofortige Abhülfe, so hat der Säumige zu gewärtigen, daß die Reinigung der Straße, respektive Fortschaffung des Moders, Schnees und Eises im Wege der Exekution auf seine Kosten geschieht. In Betreff der Bestreuung des Bürgersteiges bei Winterglätte aber sind, wegen der hier für Fußgänger obwaltenden Gefahr im Verzuge, die Revier-Polizeibeamten angewiesen worden, überall, wo sie eine Vernachlässigung in dieser Beziehung wahrnehmen, zur sofortigen Beseitigung der Gefahr, die Bestreuung des Bürgersteiges ohne Weiteres auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

7. Außer dem Ersatz der entstandenen Kosten wird jede Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen mit einer, in Wiederholungsfällen zu schärfenden Geldbuße von einem Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 20. Dezember 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 87. Eis- und Schnee-Abladestellen im Berliner Polizeibezirk.

Mit Bezug auf die bestehenden älteren Verordnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abschlagen des von den Höfen und anderweitig aus der Stadt abzufahrenden Eises und Schnees gegenwärtig nur an nachbenannten Stellen zulässig ist:

1) Vor dem Schönhauser Thore rechts auf dem der Stadtmauer gegenüber diesseits des Mühlenweges belegenen Acker.
2) Vor dem Prenzlauer Thore auf den, hinter dem Hohlwege auf beiden Seiten der Chaussee belegenen Ackerstücken.
3) Vor dem Königsthore unmittelbar, und zwar:
   a) rechts auf den sogenannten Weinbergsackerstücken nahe der Stadtmauer,
   b) von der Chaussee links auf dem Acker, welcher neben der zweiten Brücke über dem Chausseegraben, und zwar vor dem Mühlenmeister Goldhammerschen Grundstücke belegen ist,
   c) von der Chaussee rechts auf dem hinter der zweiten Mühle belegenen Acker,
   d) unmittelbar rechts am sogenannten verlornen Wege hinter der zweiten Scheune,

e) von der Chaussee ab links hinter dem Gastwirth Koppenschen Grundstücke,
f) von der Chaussee ab rechts auf dem neben dem zweiten Uebergange belegenen Acker.

4) Am Landsberger Thore innerhalb der Stadt auf den jenseits des Viehmarktes rechts und links belegenen Ackerstücken.
5) Vor dem Landsberger Thore rechts, auf dem hinter dem Fuhrmannschen Gasthofe belegenen Acker.
6) Vor dem Rosenthaler Thore auf dem Acker, welcher von der Badstraße links hinter der Kirche belegen ist.
7) Vor dem Rosenthaler Thore auf den rechts neben der verlängerten Ackerstraße belegenen unbebauten Feldern.
8) Von der Köpnicker Straße aus rechts auf dem, der Wittwe Laschky gehörigen, dem Königl. Proviantamte gegenüber liegenden Acker.
9) Auf dem am Ende der Dresdener Straße rechts hinter dem Nikolasschen Grundstücke belegenen, dem Ackerbesitzer Hoffmann gehörigen Acker.
10) Vor dem Hallischen Thore links auf dem Plane bei dem sogenannten Johannistisch, und
11) vor dem Brandenburger Thore auf dem Theile des Exerzierplatzes, welcher der Stadtmauer zunächst belegen ist.

Wer an anderen als den vorstehend bezeichneten Orten, in und vor der Stadt, auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, oder auch, ohne die Zustimmung des Eigenthümers, auf Privatgrundstücken Eis oder Schnee abschlägt, oder dergleichen in den Spreestrom, den Schleusenkanal, den Stadt- und Landwehrgraben wirft, verfällt in die vorschriftsmäßigen Strafen, und treffen letztere auch diejenigen, welche Müll, Schutt und andere Unreinigkeiten unter dem Eise und Schnee nach den dafür bestimmten Abschlagsplätzen mitbringen und abladen sollten.

Berlin, den 21. Dezember 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Hofprediger und Ober-Konsistorialrath Sack in Berlin ist an die Stelle des ausgeschiedenen Predigers Jablonsky zum zweiten Administrator der evangelischen Spezial-Prediger- und der Stadtschullehrer-Wittwenkasse für die Provinzen Brandenburg und Pommern ernannt worden.

Der Schloßprediger Carus zu Cöpnick ist zum Kreis-Schulinspektor in der Superintendentur Berlin-Cölln, deren kirchliche Verwaltung jedoch, mit Einschluß der Schulinspektion zu Charlottenburg selbst, dem dasigen Superintendenten Mann verbleibt, ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Zander hierselbst ist zum Regierungs-Sekretair, und der bisherige Regierungs-Supernumerarius Grobecker an die Stelle des pensionirten Kreissekretairs Gleitsmann zum Kreissekretair des Osthavelländischen Kreises ernannt worden.

Der Kandidat der Zahnarzneikunde Karl Wilhelm Fritze ist als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der zu Sabrodt im Forstreviere Cossenblatt angestellte Förster Sabeck ist in gleicher Eigenschaft nach Neu-Lübbenau im Forstreviere Alt-Schadow versetzt, dem invaliden Oberjäger Jahn die Försterstelle zu Krummenluch im Forstreviere Friedersdorf verliehen, und der Feldwebel Johann Karl Heinrich Bayer als Polizei-Sergeant in Berlin angestellt worden.

Der Amtmann Becker zu Jeserig ist zum Feuerlösch-Kommissarius des siebenten Feuerlöschdistrikts im Zauch-Belziger Kreise an die Stelle des Inspektors Eschenbach in Golwitz gewählt, und in dieser Eigenschaft diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Architekt Karl Böttcher, Lehrer an der Königl. Akademie der Künste und an der Dessinateurschule des Königl. Gewerbeinstituts zu Berlin, hat auf Veranlassung der Abtheilung im Hohen Finanzministerium für Handel, Gewerbe und Bauwesen ein Werk über Musterweberei bearbeitet, und unter dem Titel:

»Dessinateurschule; ein Lehrkursus der Dessination der gewebten Stoffe; als Handbuch für den Lehrer, so wie als Leitfaden für den Selbstunterricht. Berlin. 1839.«

im Selbstverlage des Verfassers herausgegeben. Im Auftrage der genannten Abtheilung des Hohen Finanzministeriums machen wir auf dieses Werk, welches zum Preise von 10 Thlrn. im Buchhandel zu haben ist, und wodurch einem fühlbar gewordenen Bedürfnisse abgeholfen wird, den Gewerbestand im diesseitigen Regierungsbezirk hiermit aufmerksam. Potsdam, den 16. Dezember 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Zinngießermeister G. F. Opitz hierselbst, ein ehemaliger Zögling des hiesigen großen Friedrichswaisenhauses, hat der Kirche desselben zwei kunstreiche Altarleuchter und ein Kruzifix zum Geschenk gemacht.

Wir bringen diese Gabe, aus frommem Sinn und dankbarem Herzen dargebracht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 11. Dezember 1839.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Wir finden uns veranlaßt, auf die hierselbst bei G. Bormann erschienenen, in dem vierten Hefte des Schulblattes für die Provinz Brandenburg beurtheilten sechszehn Bildertafeln für den Anschauungsunterricht von Wilke, Lehrer an der Königl. Taubstummenanstalt hierselbst, als ein vorzüglich brauchbares Lehrmittel hierdurch aufmerksam zu machen.

Ein Exemplar dieses Werks kostet kolorirt 1 Thlr. 5 Sgr., schwarz 17 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den 14. Dezember 1839.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Von der Frau Kirchenpatronin zu Hohen-Landin ist der dortigen Kirche zur Anschaffung einer bereits aufgestellten neuen Orgel, nebst Einrichtung eines Orgelchors, ein Kapital von 436 Thlr., von dem Herrn Kirchenpatron zu Greiffenberg der dasigen Kirche eine werthvolle Altar- und Kanzeldecke von ächtem schwarzen Sammet mit eingewirkten goldenen Kreuzen und goldenen Borten, von der Ehegattin des Herrn Patrons der Kirche zu Warthe dieser Kirche eine werthvolle Altardecke von feinem blauen Tuche mit in Gold gestickter Ausschmückung, von dem Herrn Kirchenpatron zu Alt-Ranft der dortigen Kirche zwei Altarleuchter von Bronze, der Kirche zu Lunow von einem ungenannten Mitgliede der Gemeinde ein inwendig vergoldeter Kelch von Silber, nebst dergleichen Patene, und von einem andern Gemeindegliede eine weiße Altardecke, der St. Marienkirche zu Angermünde von einem Mitgliede der Stadtgemeinde eine schwarze sammetmanchesterne Kanzelpultdecke mit Goldborte und Kreuz und von einem zweiten Gemeindegliede zwei große Altarkerzen von weißem Wachs, von dem Lehnschulzen Laue zu Dollgow zur Anschaffung eines neuen Taufsteins für die dasige Kirche die Summe von 12 Thlrn., der Kirche zu Sieversdorf von dem Kirchendiener und Küster Wendt in Frankfurt a. d. O. eine Kanzeldecke von rothem Sammet mit goldenen Frangen und dergleichen Stickerei, der Kirche zu Friedrichsdorf von den Holländern Schlüter und Muhs zu Friedrichsbruch und dem Hopfengärtner Schulz zu Klein-Derschau ein Kruzifix von Gußeisen mit Vergoldung, der Kirche zu Wernitz von einigen dortigen Ortseinwohnern eine Altardecke von feinem rothen Merino und eine Kanzelbekleidung nebst Decke zum Kanzelpult von schwarzem Sammet mit silbernen Frangen, und von der Tochter des Eigenthümers Brückmann zu Heinrichsdorf bei Wriezen, zur Abhaltung des Gottesdienstes in der dortigen Schulstube, eine veilchenblaue Decke für den Katheder und eine, mit ächten Frangen besetzte Pultdecke zum Geschenk gemacht worden.

Der Magistrat zu Brandenburg hat als Kirchen- und Schulpatron von Neuendorf, in Gemeinschaft mit der dortigen Gemeinde, in dem dasigen Küster- und Schulhause, in welchem sich außer einer einzigen Stube und einer Kammer bisher zugleich die Stall-Lokalien befanden, die letzteren zu einem besondern Schulzimmer einrichten, und in einiger Entfernung von dem Hause für den Küster und Schullehrer einen eigenen Vieh- und Holzstall erbauen lassen; auch hat die nur unbemittelte Gemeinde zu Namitz ihrem Küster und Schullehrer Thiede, als Anerkenntniß seines Eifers um Kirche und Schule, bei Gelegenheit der Reformationsfeier ein Geschenk von 5 Thlrn. gemacht.

Druckfehler. In der Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 24. November d. J., im 49sten Stück des Amtsblattes Pag. 408 abgedruckt, muß in der vierten Zeile von oben der Wohnort des Superintendenten Bieck „Warnitz“ statt Marnitz gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgang 1839 des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Register.

A.

Abelmann, Predigtamts-Kand. 157. Achard, Amtmann in Neu-Ruppin. 258. Achilles, Seminarist. 320. Adler, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 397. Adolphi, Kammerger.-Auscult. in Alt-Landsberg. 319. Ahrendts, Seminarist. 320. Altendorf, Pred. emer. in Rosenwinkel. 167. Graf v. Alvensleben, Finanzminister. 224. v. Alvensleben, Kammerger.-Auscultat. in Berlin. 240. Amerlahn, Lehnschulze in Crewelin. 409. Andreß verehel., Hebamme in Brüssow. 158. Antonius, Schullehrer in Schulzendorf. 64. Apelius, Apotheker in Berlin. 157. Apitz, Predigtamts-Kand. 320. Arnd, Ober-Wasserbau-Inspektor in Lenzen. 232. v. Arnim Sigismund, Regier.-Refer. in Potsdam. 176. v. Arnim auf Alt-Tremmen. 409. v. Arnim auf Milmersdorf, Kreisdeputirter. 409. Arnold, Kammerger.-Refer. 285. v. Arnstedt auf Großkreutz, Rittmeister. 12.

B.

Baath, Justizrath in Wittenberge. 240. Backaz, Kaufmann in Berlin. 348. Bading, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 224. Badynski, Translator in Berlin. 348. Bahn, Küster emer. in Seedorf. 64. Bahr, Förster in Lindhorst. 84. Bahrfeldt, Lehnschulze in Röddelin. 409. Balcke, Kammerger.-Assessor. 355. Bälzer, Küster u. Schullehrer in Fahrenwalde. 63. Ballhorn, Polizeiassessor in Charlottenburg. 228. Bando, Pred. in Lindenberg. 280. Bartmann, Oberkaplan in Berlin. 120. Bartsch, Diakonus in Wilsnack. 62. Bartsch Dr., Stadtschullehrer in Berlin. 150. Bauer, Oberpred. in Brandenburg. 279. Bauermeister II., Kammerger.-Refer. 433. Baumann, Kämmerer in Wittstock. 138. Baumann, Wundarzt. 240. Bayer, Polizeisergeant in Berlin. 115. Bär, Lieutenant, Gutsbesitzer auf Ravensbrück. 409. v. Bärensprung, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 149. Beau, Amtsdiener in Warnow. 308. Bech, Kammerger.-Assessor. 240. Bechlin, Seminarist. 308. Beck Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 215. Becker, Küster u. Schullehrer in Paaren. 64. Becker, Bauinspektor in Königsberg in Pr. 368. Becker, Mühlenmeister in Himmelpfort. 409. Belker, Amtmann in Jeserig. 115. Beerend, Gutsbesitzer in Kl.-Beeren. 410. Behrendt, Kaufmann in Berlin. 196. Behrens, Haupt-Zollamts-Assistent in Warnow. 214. Behrns, Wundarzt in Pritzerbe. 215. Belter, Schulze im Ruppinschen Kreise. 128. Benckewitz, Seminarist. 320. Benda, Kaufmann in Berlin. 194. Benda, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 319. Benecke v. Gröditzberg, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 240. Bensch, Feldjäger. 215. Bensemann verehel., Hebamme in Havelberg. 157. Bentsch, Inspektor in Berlin. 196. Berendes, Oberlandesger.-Refer. in Magdeburg. 434. Bergemann, Schulze in Lüsse. 12. Bergemann, Stadtger.-Kanzlist in Berlin. 31. Bergemann, Amtmann in Zernikow. 184. Berger, Predigtamts-Kand. 236. Berger, Kammerger.-Assessor in Fischhausen. 397. Berger, Feldjäger u. Feldmesser. 408. Bergmann, Förster. 215. Bernhardi, Pred. in Potsdam. 278. v. Bernuth, Kammerger.-Refer. 84. Bertram, Dom.-Rentmeister in Zossen. 410. v. Beyer zu Marienfelde. 409. Bienecke, Küster in Wehsow. 280. Bier, Rendant in Berlin. 348. Birkenhagen, Lehrer emer. in Sauen. 168. Bittkau, Pred. in Rosenwinkel. 62. Blankenhagen, Seminarist. 384. Blaurock, Küster u. Schullehr. in Strombeck. 167. Bledow, Oberlehrer in Berlin. 149. Blendorn, Kaufmann in Berlin. 195. Blenz, Schulvorsteher in Berlin. 194. Bleson, Major in Berlin. 194. Blumenthal, Kaufmann in Berlin. 195. Bochdanetzky, Elementarlehrer in Potsdam. 411. Bochow, Schulze in Falkenberg. 286. Bock, Förster in Dannenreich. 397. Boeß, Kammerger.-Auscult. in Potsdam. 356. Bohnstädt, Kammerger.-Refer. 434. Bohrdt, Kammerger.-Assessor. 355. Borck, Hofrath in Berlin. 348. Bornitz, Predigtamts-Kand. 157. Böcke, Fabrikant in Berlin. 195. Böhle, Seminarist. 383. Böhm, Kammerger.-Refer. 224. v. Böhmer, Kammerger.-Assessor in Perleberg. 318. Böticke, Küster u. Schullehrer in Maulbeerwalde. 411. Börner, Seminarist. 398. Brandt, Küster u. Lehrer-Adjunkt in Hohenfinow. 167. Braumann, Regier.-Assessor in Soldin. 24. Braun, Pred. emer. in Rohrbeck. 280. Braune, Schlossermeister u. Taxator in Berlin. 285. Brähmig, Kantor u. Schullehrer in Alt-Wriezen. 64. Brätzke verehel., Hebamme in Fehrbellin. 158. Bredereck, Kammerger.-Assessor. 224. v. Bredow, Regier.-Refer. in Potsdam. 92. Bredow, Stadtschullehrer in Berlin. 150. Brehme, Tuchmachermeister in Berlin. 156. Breithaupt, Rektor in Lindow. 63. Breitzmann Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 150. Brendel, Kaufmann in Berlin. 31. Brenske, Seminarist. 320. Brettschneider, Kammerger.-Refer. 355. v. Briesen, Forstinspektor im Bromberger Regier.-Depart. 367. Briest, Bauinspektor in Havelberg. 232. v. Brösigke auf Cammer, Kreisdeputirter. 12. v. Brösigke auf Grebs, Lieutenant. 12. Brunnemann, Kammerger.-Rath. 149. Brunow, Küster in Kriele. 64. Buchalski, Kammer-

Digitized by Google

ger-Assist. 248. Wachsleb, Insp. in Gnesen 239. Wachsmuth, Gutsbes. in Marienhain 273. Wahl, Kämmer.-Sekret. in Bromberg 248. Wahnschaffe, Forst- u. Steuerinspektor 215. Warmeister, Schulze in Dankwitz 469. Warnecke, Kämmerei-Kassen-Kont. in Berlin, Geheimrath 180. Wehmann, Stadtsekretair in Gnesen 239. Weiler, Kämmerei-Kassen-Kont. in Berlin 180. Weiß, Rechnungsrevisor u. Rendant der Forst-Kasse in Posen 214. Wendling, Landrath 264. v. Wilcken, Kammerherr 469. Wilke, Kämmerei-Kassen-Kontrolleur in Berlin 180. Wittmer, Kämmerei-Kassen-Rendant in Berlin 180. Wittmer, Kämmerei-Kassen-Rendant in Berlin 180. Wittmer, Kämmerei-Kassen-Rendant in Berlin 180. Wolff, Kämmerei-Kassen-Kont. in Berlin 180. Wolff, Kämmerei-Kassen-Kont. in Berlin 180. Wolff, Kämmerei-Kassen-Kont.

Hartig, Gottfried, Dr. Forstrath, Direktor der Forstakademie Dreißigacker, Meiningen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

in Storkow. 158. Kaudel, Pred. in Teupitz. 410. Kaufmann, Kaufmann in Berlin. 196. Kaumann, Schulze in Ruhlsdorf. 286. Kähne, Amtsrath zu Petzow. 12. Kärger, Seminarist. 383. Kärnbach Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 286. Kärner, Wundarzt und Geburtshelfer. 184. 215. Keber Dr., Geburtshelfer. 84. Kelch, Kammerger.-Refer. 356. Kellermann, Steueramts-Assistent in Spandau. 48. Kempf, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 176. Kersten, Stadtger.-Salarienkassen-Buchhalter in Berlin. 56. Keßler, Kaufmann in Berlin. 194. Keßler, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 319. Keßler, Predigtamts-Kand. 340. Kettelhak, Schullehrer in Rakow. 167. Kettelhak, Schullehrer in Ferdinandshof. 167. Kieckebusch, Predigtamts-Kand. 320. Kienbaum, Lehrer beim Gymnasium in Potsdam. 224. Kienscharper verehel., Hebamme in den Rüdersdorfer Kalkbergen. 158. Kind verehel., Hebamme in Paarstein. 157. Kirchner, Geh. Rechn.-Revisor in Potsdam. 236. Kirsch, Pred. in Berlin. 215. Kirschbaum, Kammerger.-Auscult. in Oranienburg. 224. Kirschberg, Registraturbote in Berlin. 397. Kistenmacher, Schullehrer in Fehrbellin. 63. Kitzing, Kaufm. in Berlin. 32. Klein, Stadtger.-Kanzlist in Berlin. 31. Klein Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 397. Klerschke, Dom.-Rentmeister in Königs-Wusterhausen. 410. Klingebeil Dr., Pred. in Herzberg. 166. Klose, Kantor in Lenzerwische. 240. Klug, Polizeisekretair in Berlin. 228. Kluge, Küster u. Schullehrer in Iblo. 411. Klüsener, Küster u. Schullehrer in Gbritz. 63. Knape, Küster in Klein-Kienitz. 61. Knauff, Feldmesser. 340. v. Knebel-Döbritz, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 176. v. Knebel-Döbritz, Regier.-Assessor in Potsdam. 408. Knipfer Dr., Staabsarzt in Berlin. 215. Knochenhauer, Schullehrer in Potsdam. 167. Koberstein, Amtmann. 215. Koch, Kammerger.-Assessor. 240. Koch, Wundarzt. 434. Kochann, Kammerger.-Refer. 119. Koffka, Kammerger.-Refer. 356. Koosch, Seminarist. 398. Kornmesser Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 128. Koser, Predigtamts-Kand. 236. König, Justizrath in Wriezen. 368. Köpke, Küster u. Schullehrer in Herzfelde. 64. Köppe, Kammerger.-Refer. 397. Köppen Dr., Stadtschullehrer in Berlin. 150; Oberlehrer. 183. Köster, Rittergutsbesitzer auf Wiedebusch. 409. Kracht, Polizeisekretair in Berlin. 228. Krack, Dom.-Rentmeister in Berlin. 308. Kraft, Predigtamts-Kand. 340. Krahmisch, Amtmann zu W.-Wilmersdorf. 410. Kramer Dr., Oberlehrer in Berlin. 149; Professor. 316. Krätke, Schullehrer in Freienwalde. 412. Krebs, Oberförster zu Dippmansdorf. 12. Krech, Professor in Berlin. 263. Kreß, Schullehrer in Prenzlow. 167. Krieg, Grenzaufseher. 409. v. Krosigk, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 397. v. Krbcher, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 224. Krüger, Kammerger.-Assessor. 176. Krüger, Schulvorsteher in Berlin. 195. Krüger, Chausseeaufseher. 232. Krüger, Seminarist. 383. Krüger, Seminarist. 398. Kubisch, Seminarist. 384. Kubfus, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 356; Oberlandesger.-Auscult. in Hamm. 397. Kuhle, Küster u. Schullehrer in Dorf Zechlin. 167. Kulke, Seminarist. 384. Kunicke, Amtmann zu Gbrzig. 215. Kunze, Rektor u. Diakonus in Ebnick. 62. Kurz, Küster u. Lehrer-Adjunkt in Werbellin. 167. Küchler, Kammerger.-Refer. 224. Kügler, Hauptmann, Oberinspektor des Stadtvoigtei-Gefangenhauses in Berlin. 434. Kühn, Richter in Sandberg. 12. Kühn, Predigtamts-Kand. 157. Kühne, Gutsbesitzer zu Fahlhorst. 410.

L.

Laacke, Schullehrer in Neustadt-Eberswalde. 63. Lambrecht, Oberlandesger.-Refer. in Naumburg. 356. Lamprecht, Küster emer. in Bauzendorf. 168. Landau, Kammerger.-Refer. 397. Laue, Küster u. Schullehrer in Brdlin 411. Leetz, Torfinspektor in Potsdam. 224. Lesson Dr., prakt. Arzt, Operateur u. Geburtshelfer. 319. Lehmann, Schullehrer in Luckenwalde. 63. Lehmann, Predigtamts-Kand. 157. Lehmann, Schulze in Neu-Lübbenau. 215. Lehmann, Seminarist. 384. Lehmann, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 397. Leim, Revierförster in Rüthnick. 215. Lemm, Gutsbesitzer zu Rudow. 410. Lentz Julius, Kammerger.-Auscult. in Brandenburg. 356. Lentz Herrmann, Kammerger.-Auscult. in Brandenburg. 434. Leo, Oberamtmann zu Dahnsdorf. 12. Leser, Kammerger.-Assessor. 176. Lesser, Kammerger.-Auscultator in Berlin. 224. Lesser Dr., prakt. Arzt u. Operateur. 302. v. Lessing, Kammerger.-Assessor. 397. Letz, Kaffetier in Berlin. 32. Lewert, Mechanikus in Berlin. 31. Liebich Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 156. Liebmann, Schullehrer in Alt-Ruppin. 64. Lierse, Seminarist. 384. Brandt v. Lindau auf Schmerwitz, Kreisdeputirter. 12. Lindenberg, Küster zu Hammer. 280. Lindenkreuz, Seminarist. 384. Linderer, Zahnarzt. 184. Lindt, Diakonus in Strasburg. 62. Linemann, Polizeisergeant in Berlin. 263. Liphard Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 120. Geburtshelfer. 257. Graf zu Lippe-Biesterfeld-Weißenfels, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 397. Liske, Schullehrer in Beeskow. 409. Lode Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 48. Geburtshelfer. 128. Lohrer, Schullehrer in Jüterbogk. 279. Lobsee, Seminarist. 320. Lorenz, Schullehrer in Tepchin. 168. Lorenz, Küster u. Schullehrer in Hohenstein. 411. Loth, Schulze in Rieben. 12. Loth, Amtmann in Schönefeldt. 410. Löbder, Kaufmann in Berlin. 31. Löbder, Seminarist. 384. Löper, Regier.-Rath in Stendal. 156. 319. Löschborn, Seminarist. 320. Löschke verehel., Hebamme in Philadelphia. 158. d'Orville v. Löwenklau, Kammerger.-Auscult. in Havelberg. 397. Lubow, Kaufmann in Berlin. 195. v. Luck, Kammerger.-Auscult. in Brandenburg. 224. Lucke, Pred. emer. in Prietzen. 280. Luckwald, Kammerger.-Refer. 397. Lufft verehel., Hebamme in Jüterbogk. 157. Lück, Wundarzt und Geburtshelfer. 100. Lücke, Pfarrer in Ahrensfelde. 166. Lüdecke, Küster u. Schullehrer in Neuhausen. 411. v. Lüderitz, Kammerger.-Rath. 176. Lüdersdorf, Dr. phil. in Berlin. 196. v. Lüthow, Kammerger.-Refer. in Berlin. 356.

M.

Magdzinski, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 224; Oberlandesger.-Auscult. in Posen. 356. Malzahn, Amtmann zu Bietmansdorf. 409. Mangelsdorf, Predigtamts-Kand. 320. Mann, Superint. in Charlottenburg. 444. Marggraff, Schulvorsteher in Berlin. 196. Markstein, Kammerger.-Refer. 30. Matthes, Schulze zu Leest. 12. Matzky, Förster zu Tschinka. 434. Mädlow, Seminarist. 383. Märke, Schullehrer in Briest. 167. Märker, Erbpachtsbesitzer zu Busch. 434. Mehle, Schleusenmeister. 409. Meier, Kriegesrath in Berlin. 32. Meier, Justizrath in Bernau. 319. Meinecke Dr., Professor in Prenzlow. 30. Meißner, Pred. in Retzow. 166. Mertens Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 408. Metscher, Schullehrer in Lenzersilge. 280. Mettegang Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 340. Metzdorf, Seminarist. 384.

Digitized by Google

Meyenthin, Kammerger.-Assessor. 176. Mehig, Predigtamts-Kand. 320. Mewes, Stadtsyndikus in Berlin. 194. Mewes, Grenzaufseher. 340. Meyen, Amtmann zu Zehlendorf. 409. Meyer Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 232. Meyer, Apotheker. 240. Meyer, Professor in Potsdam. 285. Meyer Theodor Ernst, Kammerger.-Assessor. 319. Meyer, Predigtamts-Kand. 320. Meyer Karl Eduard, Kammerger.-Assessor. 434. Meyerhoff, Apotheker. 128. Michaelis, Predigtamts-Kand. 236. Mildschlag, Küster u. Schullehrer in Roggow. 63. v. Minutoli, Regier.-Assessor in Liegnitz. 128. Mitan, Seminarist. 398. Mittelbach, Predigtamts-Kand. 320. Mittler, Buchhändler in Berlin. 195. Mohling, Schulvorsteher in Berlin. 348. Mollard Dr., Kammerger.-Rath. 176. Mollheim Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 340. Moser zu Groß-Ziethen, Lieutenant. 410. Moy, Diakonus in Beeskow. 166. Möbius, Kammerger.-Refer. 240. Möbius, Oberlandesger.-Assessor in Belzig. 319. Mödinger, Hofrath in Potsdam. 240. v. Möllendorf, Kammerger.-Assessor. 119. Mudlack, Stadtger.-Salarienkassen-Assistent in Berlin. 56. Musebold, Küster u. Schullehrer in Lichtenberg. 63. Mußbach, Land- u. Stadtrichter in Storkow. 318; Patrimonialrichter über Lipsdorf. 368. Müller, Predigtamts-Kand. 56. Müller, Wegebauinspektor in Liegnitz. 62. Müller, Kantor, Organist und Lehrer in Perleberg. 63. Müller, Eisengießereibesitzer in Berlin. 138. Müller, Pred. in Frankfürde. 166. Müller, Küster u. Schullehrer in Köritz. 279. Müller, Lieutenant a. D. in Berlin. 348. Müller, Seminarist. 398. Müller, Kammerger.-Assessor. 433. Müncheberg, Schulze in Alt-Ranft. 286.

N.

Naudé, Justizkommiss. in Berlin. 30; Notarius. 84. Naudé, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 176. Naumann, Kammerger.-Assessor. 119. Naumann, Kammerger.-Refer. 356. Naunyn, Regier.-Rath in Berlin. 156. Nätebus, Kaufmann in Berlin. 138. Neander, Kammerger.-Auscult. in Brandenburg. 176. Nernst, Justizrath in Wilsnack. 240. Neuendorf, Kaufmann in Berlin. 194. v. Neufville, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 224. Neugebauer Dr., prakt. Arzt. 257. Neumann, Küster u. Schullehr. in Ferbitz. 63. Neumann, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 176. Neumann, Kaufmann in Berlin. 194. Neumann, Justizrath in Berlin. 240. Neumann, Schulze zu Alt-Bliesdorf. 286. Nicolai, Küster emer. in Grünthal. 412. Niebuhr, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 285. Niedlich, Kammerger.-Refer. 149. Niendorf verehel., Hebamme in Wend.-Bork. 157. Niethe, Kammerger.-Assessor. 434. Nietner, Pred. zu Segeletz. 280. Nitzdorf, Kammerger.-Assessor. 119. Noack, Kreis-Schulinspektor in Lehnin. 100. Noack, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 176. v. Nordenskjoeld, Kammerger.-Assessor. 285. North, Oberlandesger.-Refer. in Breslau. 356. Nöthling, Küster zu Uenze. 280. Nütten Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 184.

O.

Oesterreich, Kanzleisekretair ꝛc. in Berlin. 319. Ohrdorf, Oberförster in Falkenwalde. 367. Oppenheim, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 397. v. Ostrowski, Markt-Polizeikommissair in Berlin. 308. Otto, Maurermeister in Berlin. 32. Otto, Zimmermeister in Berlin. 194. Otto, Magazin-Rendant in Brandenburg. 319. Otto, Seminarist. 384. Otto, Kammerger.-Auscult. in Wriezen. 397.

P.

Paalzow, Rittergutsbesitzer in Mesendorf. 31. Paalzow, Kammerger.-Refer. 119. v. Pachelbl, Oberforstmeister in Potsdam. 263. Pahle, Tuchfabrikant in Brandenburg. 196. Palmié, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 176. Pankow, Seminarist. 320. v. Pape, Lehrerin in Berlin. 31. Paproth, Seminarist. 398. Parisius, Oberlandesger.-Refer. in Naumburg. 434. Parrisius, Kammerger.-Refer. 319. Patzschke, Kammerger.-Refer. 319. Paul, Schulze zu Klein-Marzehns. 12. Pauly Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 215. Paustian, Rendant in Berlin. 258. Pälegrimm, Predigtamts-Kand. 157. Pärsch, Förster in Ragösen. 367. Pätsch, Wundarzt. 84. Peisker, Oberlehrer in Berlin. 183. Peters, Pred. in Bertikow. 412. v. Petersdorff, Landrath des Westpriegn. Kreises. 367. Petersen, Seidenfabrikant in Berlin. 32. Pfeiffer Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 257. Pfeiffer, Seminarist. 384. Pfeil, Oberförsterei-Verwalter in Bornim. 367. Piater, Seminarist. 384. Picard, Kantor u. Lehrer in Gottow. 64. Pickert, Pred. in Felgentreu. 62. Pieper, Justizamts-Assessor ꝛc. in Alt-Ruppin. 318. Pinckert, Kommerzienrath in Berlin. 194. Pippow, Predigtamts-Kand. 157. Pischon, Diakonus in Brandenburg. 279. Pistorius, Lehrer an der Realschule in Berlin. 319. Pochhammer, Oekonomiekommiss. in Stendal. 156. Pohlandt, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 120. Polsberw Dr., Oberlehrer in Berlin. 285. Poppenburg, Predigtamts-Kand. 340. Pottke, Predigtamts-Kand. 157. Prahmer, Partikuller in Berlin. 32. Prawitz, Kantor in Strausberg. 412. Präcker, Schullehrer in Prenzlow. 411. Pretzell, Kammerger.-Auscult. in Wriezen. 319. Prieyer, Kammerger.-Refer. 120. Prin, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 356. v. Prittwitz, Kammerger.-Assessor. 84. Prochnow, Apotheker in Buchholz. 196. Protz, Pred.-Adjunkt in Lindenberg. 280. Putz, Archidiakonus in Bernau. 280. Gr. v. Pückler, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 434.

Q.

Quehl Dr., prakt. Arzt u. Operateur. 302. Quiring Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 184. v. Quitzow, Wegebaumeister in Angermünde. 368.

R.

Raaz, Küster, Organist u. Schullehrer in Hammer. 411. v. Rabiel, Kammerger.-Auscult. in Zossen. 176. Radecke, Vormundschaftsgerichts-Kanzlist in Berlin. 194. Radeloff, Westpriegnitzer Kreisbote. 368. Rademacher, Küster u. Schullehrer in Bietkow. 63. Rambohr, Subrektor in Brandenburg. 150. Raymund, Seminarist. 398. Rath Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 263. Rathmann, Pred. in Wetzenow. 279. Ratz, Pred. in Klein-Kreutz. 62. Raul, Pred.-Adjunkt in Barnewitz. 279. Reetsch, Haupt-Steueramts-Kontrol. in Prenzlow. 48. Regis, Regier.-Assessor in Storkow. 156. 285. Rehfeld Dr., prakt. Arzt, Operateur und Geburtshelfer. 278. Rehmer, Vormundschaftsgerichts-Sekretair in Berlin. 195. Reichert, Schulze zu Limsdorf. 215. Reichhelm, Predigtamts-Kand. 236. Reimer Dr., prakt. Arzt, Operateur u. Geburtshelfer. 215. Reineck, Küster u. Schullehrer in Kemlitz. 63. Reinhold, Kammerger.-Refer. 319. Reinitz, Lehrer an der

Digitized by Google

Hoffmann in Hamburg 107. Hoffmann, Schulrektor in Hirschberg 107. Hoffmann, Professor in Jena 107. Hoffmann, Professor in Kiel 107. Hoffmann, Professor in Leipzig 107. Hoffmann, Professor in Marburg 107. Hoffmann, Professor in Rostock 107. Hoffmann, Professor in Tübingen 107. Hoffmann, Professor in Würzburg 107. Hoffmann, Professor in Zürich 107. Hoffmann, Professor in Zwickau 107. Hoffmann, Professor in Berlin 107. Hoffmann, Professor in Bonn 107. Hoffmann, Professor in Breslau 107. Hoffmann, Professor in Erlangen 107. Hoffmann, Professor in Freiburg 107. Hoffmann, Professor in Gießen 107. Hoffmann, Professor in Göttingen 107. Hoffmann, Professor in Greifswald 107. Hoffmann, Professor in Halle 107. Hoffmann, Professor in Heidelberg 107. Hoffmann, Professor in Jena 107. Hoffmann, Professor in Kiel 107. Hoffmann, Professor in Königsberg 107. Hoffmann, Professor in Leipzig 107. Hoffmann, Professor in Marburg 107. Hoffmann, Professor in München 107. Hoffmann, Professor in Münster

(2), Alfred, Kaufmann, Berlin 88, Friedrich-Karl-Ufer 2 (1

sierlieut. v. Dahlen 365. Münzdirekt. Hartmann in Magdeburg 369. Münzdirekt. Hoffmann in Berlin 369. Münzdirekt. Kaiser in Berlin 369. Münzdirektor Kretschmer, Kassirer, in Berlin 369. Johann Theodor, Kammergut-Pächter, 39. Müller, Kaufmann, Schriftsteller in Berl. 64. Müller, Rektor a. Schulrektor in Breslau 65. Müller, Justizrath in Berlin 103. Müller, Kammergerichts-Rath 103. Müller, Kammergerichts-Assessor in Berlin 104. Müller, Kammergerichts-Referendarius in Berlin 104. Müller, Landrath in Stettin 108. Müllenhoff, Kammergerichts-Rath 109. Müller, Kammergerichts-Assessor, Notar, in Berlin 109. Müller, Kammergerichts-Referendarius in Berlin

gen des Beginns der diesjährigen Schießversuche der Artillerie-Prüfungskommission in der Jungfernheide bei Berlin. 108. Ausscheidung der Oekonomiekommissarien Wiechel u. Gobbin aus dem Dienst. 138. Geschenk der Jannowitzschen Eheleute zu Berlin an die Kirche zu Stadt Zinna. 158. Wegen Wiederherstellung der Kirche und des Neubaues des Schulhauses in Klockow. 168. Verlegung des Bureaus des 30sten Polizeireviers von Alt-Schöneberg nach Neu-Schöneberg. 183. Beginn der Schießübungen der in Berlin garnisonirenden Truppen in der Hasen- und Jungfernheide. 208. Wegen des dem Grafen v. Schönburg in Sachsen im Geschäftsverkehr beizulegenden Prädikats: „Erlaucht". 309. Wegen der auf den Schießständen des 2ten Garde-Regiments in der Jungfernheide bei Berlin stattfindenden Schießversuche mit scharfen Patronen. 339. Wegen verschiedener, von mehreren Mitgliedern der Dreifaltigkeitskirchen-Gemeine in Berlin an diese Kirche gemachten werthvollen Geschenke. 412. Wegen des von dem Zinngießermeister Opitz in Berlin an die Kirche des großen Friedrichs-Waisenhauses daselbst gemachten Geschenks. 445.

Belobungen. Des Färbereibesitzers Spindler in Berlin wegen Rettung eines Knaben vom Ertrinken in der Spree. 286.

Bettler. Ueber die Verwaltung der Berliner Bettelpolizei. S. Polizeisachen. Erinnerung an die Vorschriften wegen Einlieferung der Bettler in das Landarmenhaus zu Strausberg. 300.

Bevölkerungslisten. Aufforderung zur Aufnahme derselben pro 1839. 359.

Bilderbogen, ungestempelte, mit Figuren und Zeichen der Spielkarten. Der Verkehr mit denselben ist verboten. 205.

Blutegel. Deren Preise: a) in den Apotheken Berlins, im Januar und Februar 1839. 11. Im März und April 1839. 92. Im Mai und Juni 1839. 161. Im Juli und August 1839. 232. Im November und Dezember 1839. 367. b) In den Apotheken des Potsdamer Regierungsbezirks, in der Zeit vom 1. April bis ult. Juni 1839. 111. In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1839. 230. In der Zeit vom 1. Oktober 1839 bis ult. März 1840. 317.

Brückaufzugsgeld. Erhebung eines dergleichen bei der Zugbrücke bei der Eisenspalterei zu Neustadt-Eberswalde. 98. Brückgelderhebung bei Fischerwall hört auf. 370. Das Brückgeld an den Thoren Berlins und das Dammgeld am Ober- und Unterbaum daselbst wird ferner nicht erhoben. 396.

Bürgermeister. Bestimmung in Bezug auf die Bestätigung der nach der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 gewählten. 85.

C.

Chausseesachen. Chausseegeld-Erhebung bei der Hermsdorfer Mühle und Guten-Germendorf. 45. Aufforderung an die Reisenden, die bei den Chausseegeld-Hebestellen zu verabreichenden Chausseegeld-Quittungen jedesmal anzunehmen. 112. Bekanntmachung der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend. 129. 197. 251. 321. Chausseegeld-Erhebung bei Hermsdorf und Fischerwall. 134. Chausseegeld-Erhebung bei Nassenheide. 181. Chausseegeld-Erhebung in Groß-Machnow. 238. Chausseegeld-Erhebung an der Hebestelle zu Fischerwall. 303. Interimistische Verwaltung des dritten Chaussee-Aufsichtsdistrikts im Potsdamer Regierungsbezirk. 312. Verzeichniß der Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet. (Beilage zum 49sten Stück des Amtsblatts.) Von diesem Verzeichnisse sind besondere Abdrücke bei den Postämtern zu haben. 416.

D.

Deich- und Vorflutbsachen. Gesuche in dergleichen Angelegenheiten sind stempelfrei. 188.

Depositalwesen. Was die Gerichte beim Deposital-Verkehr mit der Königl. Bank zu beobachten haben. 10. Remuneration der Deposital-Kuratoren. 22. Erinnerung an die bestehenden Vorschriften in Deposital-Angelegenheiten. 135. Remuneration der Kalkulaturbeamten für die bei der Depositalverwaltung der Gerichte vorkommenden Kalkulaturarbeiten. 316.

Dimensionen der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße. Wiederholte Aufforderung zur Beachtung der desfallsigen früheren Vorschriften und Bestimmungen. 169.

Doppelthaler. Ausprägung der neuen Einsiebentel-Markstücke oder Doppelthaler. 122.

Droschkenfuhrwesen. Veränderte Einrichtung desselben in Berlin. 300. Tarif für dasselbe. 345.

Dukaten, holländische. Warnung vor Annahme der in Danzig zum Vorschein gekommenen falschen, und Beschreibung derselben. 260.

E.

Ehescheidungen wegen Ehebruchs. Von denselben sollen die Gerichte den betreffenden Orts-Polizeibehörden Nachricht geben. 276.

Einsechstel-Thalerstücke. Einziehung und Umprägung der ungeänderten. 122.

Eisenbahnen. Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Potsdamer Eisenbahn. 37. und Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts. Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 2000 Stück Prioritätsaktien. 169. und Beilage zum 20sten Stück des Amtsblatts. Polizeiliche Aufsicht auf die Berlin-Potsdamer Eisenbahn durch die uniformirten Beamten der Eisenbahngesellschaft. 285.

Empfehlungen. Des Zentralblattes der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. 80. Des von dem Küster Meißner in Alt-Landsberg angefertigten Telluriums. 80. Der Hofrath Riedelschen Geschichte der Städte, Klöster ꝛc. der Mark Brandenburg. 158. Der Polizei-Untersuchungs-Ordnung des Hofraths von der Heyde zu Magdeburg. 196. Der bei Hendeß in Cöslin erschienenen Schrift: Kurze Anleitung zur Obstbaumzucht. 208. Der Pfarrer Oblertschen Schrift: Verbesserungen in der Landwirthschaft. 236. Zweier Schriften über Naturlehre. 235. Der Lehrer Kühneschen Schrift: über den Weinbau und die Weinbereitung. 302. Der Wentzelschen Zusammenstellung des jetzt bestehenden Lokalrechts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz. 303. Der Kochschen Schrift: Die Preußischen Universitäten. 354. Der Vormannschen Schrift: Der orthographische Unterricht in seiner einfachsten Gestalt. 364. Des Berlinischen Lesebuchs für Schulen. 394. Des Werks über Musterweberei vom Architekten Böttticher in Berlin. 445. Der 16 Bildertafeln für den Anschauungs-Unterricht vom Taubstummen-Lehrer Wilke in Berlin. 445.

Erinnerungs-Medaillen für Lebensrettung. Verleihung derselben an den Badegehülfen Willmanns. 193. An den Webermeister Feichel in Templin. 258. An den Küster Rißleben in Garlin. 340. An den Königl. Kutscher Güthling in Berlin. 384.

F.

Feuerpolizei. Ressortverhältnisse in Angelegenheiten derselben. 115.

Feuerversicherungswesen. Beginn der Wirksamkeit der neuen Ständischen Feuersozietäts-Direktion der assoziirten Städte der Kur- und Neumark. 4. Bewilligte Antheile von der Gemeinhälfte der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft pro 1837 an zehn Städte im Potsdamer Regier.-Departement. 9. Brandschäden-Vergütigung bei dem Brandversicherungs-Institute in Merseburg pro 1. April bis ult. September 1838. 18. Dergl. pro 1. Oktober bis ult. Dezember 1838. 172. Bestätigung des ꝛc. Titel in Berlin als Agenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. 36. Aufforderung der Ständischen Feuersozietäts-Direktion an die Magistrate zur Abführung der Feuerkassen-Beiträge. 36. Anschluß des platten Landes der Niederlausitz und der Distrikte Jüterbogk u. Belzig an die Kurmärkische Landfeuersozietät. 37. Bestätigung einiger Agenten verschiedener Feuerversicherungsgesellschaften für den Potsdamer Regierungsbezirk. 54. 98. Brandschäden in Berlin u. deren Vergütigung pro 1. Oktober 18[illegible]. 51—54. Wegen der nach dem Städte-Feuersozietäts-Reglement vom 19. September 1838 zu leistenden fixirten halbjährigen Beiträge. 71. Erlaubniß für die Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft zur Uebernahme von Immobiliar-Versicherungen innerhalb der Preußischen Staaten. 98. Bestimmung in Bezug auf das Mobiliar-Feuerversicherungswesen im Bereich der Kurmärkischen Landfeuersozietät. 106. Agentur-Bestätigungen für die Mobiliar-Brandversicherungs- ꝛc. Gesellschaft zu Schwedt im Potsdamer Regierungsbezirk. 144. Brandversicherungs-Angelegenheit in den zum Kurmärkischen Landfeuersozietätsverbande gehörigen Kreisen im Jahre 18[illegible]. 155. Gewählte Kreisfeuersozietäts-Direktoren für das der Kurmärkischen Landfeuersozietät hinzugetretene platte Land der Distrikte Jüterbogk und Belzig. 175. Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18[illegible]. 181. Bestätigung des ꝛc. Krafft in Berlin als Agenten der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft. 213. Antheilsquote des Potsdamer Regierungsbezirks an der Gemeinhälfte der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft pro 1837. 246. Dergl. pro 1838. 295. Kurmärkisches Städte-Feuerkassengelder-Ausschreiben bis Ende Dezember 1838. 263. Dergl. pro 1stes Semester 1839. 371. Konzessionirung der Versicherungsgesellschaft: Riunione adriatica di Sicurta. 294. Agentur-Bestätigung derselben für die Handlung Albrecht et Comp. in Berlin. 308. Dergl. der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft für den Banquier Bleichröder in Berlin. 316. Bei Mobiliar-Versicherungen der Geistlichen und Schullehrer in einer Privat-Brandversicherungs-Anstalt müssen die Polizen der Regierung durch die Superintendenten zur Prüfung eingereicht werden. 328. Resultat der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietäts-Rechnung pro 1838. 335. Bestätigung des ꝛc. Betbge in Berlin als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft. 339.

Forstsachen. Bestimmungen über die Art und das Maaß der Bestrafung gegen Forstfrevler. 49. Bestimmungen über die Befugniß der Privat- und Kommunal-Forstbeamten zur Annahme und Unterweisung von Lehrlingen. 148. Rechtzeitige Verwendung des aus Königlichen Forsten frei oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung empfangenen Bauholzes. 399.

G.

Gemeinheitstheilungen, Auseinandersetzungen ꝛc. Erfolge derselben im Bezirk der General-Kommission für die Kurmark bis zum Schlusse des Jahres 1838. 164. Zahlungsleistungen an die von der General-Kommission beschäftigten Spezial-Kommissarien, Feldmesser, Boniteurs und sonstigen Sachverständigen sollen nicht geschehen. 193. Bekanntmachung der General-Kommission über die Normalpreise für abzulösende Hülfsdienste. Beilage zum 28sten Stück des Amtsblattes.

Geschäftstabellen der Gerichte. Vorschriften für die Einreichung derselben. 47. Erinnerung an Einreichung derselben pro 1839. 395. Aufforderung zur Einsendung von Nachträgen zu denselben pro 1839, in Bezug auf die Angaben über die anhängig gebliebenen Vormundschaften. 442.

Allgemeine Gesetzsammlung. Deren Inhalt: 1stes Stück. 13. 2tes Stück. 33. 3tes Stück. 57. 4tes Stück. 65. 5tes Stück. 85. 6stes Stück. 109. 7tes u. 8tes Stück. 121. 9tes und 10tes Stück. 139. 11tes Stück. 151. 12tes Stück. 159. 13tes u. 14tes Stück. 185. 15tes Stück. 209. 16tes Stück. 217. 17tes Stück. 225. 18tes Stück. 251. 19tes Stück. 259. 20stes Stück. 287. 21stes und 22stes Stück. 321. 23stes Stück. 341. 24stes Stück. 365. 25stes stes Stück. 407. 26stes Stück. 413.

Gestütsachen. Stutenbedeckung im Brandenburger Landgestüt im Jahre 1838. 19. Aufstellung der Landbeschäler aus dem Brandenburgschen Landgestüt im Jahre 1839 und Benennung der Termine zur Stutenbedeckung. 55. Landbeschäler: Stationsveränderung im Jahre 1839. 87. Brenntermine der von Landbeschälern aus dem Brandenburger Landgestüt im Jahre 1839 gefallenen Fohlen. 226. Stutenbedeckung im Brandenburger Landgestüt während der Beschälzeit im Jahre 1839. 441.

Gewerbesteuer. Kontrolirung des Verkehrs der Weinproduzenten rücksichtlich des gewerbesteuerfreien Verkaufs ihres gewonnenen Weingewinns nach der Weinlese im Polizeibezirke ihres Weinguts. 147.

Granitbahnen in Berlin. Bezeichnung der Straßen, deren Bürgersteige im Jahre 1839 mit Granitplatten zu belegen sind. 205.

H.

Handelsvertrag zwischen Preußen und Brasilien. Kündigung desselben zum 25. Dezember 1839. 77.

Hausirgewerbe. Rechtzeitige Anmeldung der Berliner Einwohner zur Erhaltung des Gewerbescheins Behufs des Betriebs des gedachten Gewerbes im Jahre 1840. 372.

Heimathscheine. Verordnung über die Ausführung der Allerhöchsten Orts genehmigten Grundsätze bei Ertheilung derselben. 38. Verordnung in Beziehung auf ausländische Heimathscheine. 389.

J.

Interimsscheine, Neumärkische. Kündigung und Konvertirung derselben. 6. Wegen Rückzahlung der nicht konvertirten. 424.

Invaliden-Benefizien und Unterstützungen. Bestimmungen in Betreff der anzubringenden Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von dergleichen. 343.

Digitized by Google

Jubelfeier der vor 300 Jahren stattgefundenen Einführung der Kirchenreformation in die Mark Brandenburg. Bestimmungen in Beziehung auf dieselbe in der Stadt Berlin. 348.

Jurisdiktion im Forstrevier Neubrück. 213. Ueber die Stadt, die Kolonie und den Kiez Biesenthal und die Dörfer Schönow und Schwanebeck. 234.

Justiziariatsgeschäfte. Deren Verwaltung bei der Regierungs-Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen in Potsdam ist dem Regierungsrathe v. Werthern II. übertragen. 423.

Justiz-Ministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Erscheinung desselben. 13. Neben diesem Blatte werden die v. Kamptzschen Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc. ebenfalls ferner erscheinen. 182.

Justizsachen. Bestimmungen über die polizeiliche Observation der von der ersten Instanz losgesprochenen Angeschuldigten. 11. Ueber die Anzeigen vom Unvermögen der Parteien zur Zahlung der Gerichtskosten. 47. In den von dem Garde-Reserve-Bataillon in Spandau verwalteten ökonomischen Angelegenheiten der Straffektion daselbst haben die Untergerichte den Requisitionen des gedachten Bataillons zu genügen. 82. Einreichung der reponirten Akten der über die Benutzung der Gewässer, besonders zu Wiesenbewässerungen in neuerer Zeit stattgehabten Prozesse. 82. Bekanntmachung der in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Heft 102 abgedruckten Verordnungen und Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften. 88. Bezeichnung der Gerichtslokalien durch einfache Preußische Adler. 107. Verfahren bei Ablieferung von Sträflingen an die Festung Torgau. 112. Bekanntmachung der in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Heft 103 abgedruckten Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften. 161. Ueber die Belastung bäuerlicher Besitzungen mit Schulden sollen die Untergerichte sofort Bericht erstatten. 173. Verfügung über die Substanz von Kirchengütern der französischen Kirchengemeinen. 212. Die Amtssiegel der Untergerichte betreffend. 240. Verpflichtung zur Anzeige der Todesfälle an die Gerichte. 247. Vorschriften, so von den Gerichten bei Angabe der Zahl der Gerichtseingesessenen zu befolgen sind. 247. Kompetenz-Verhältnisse zwischen dem Ober-Appellationssenat und den übrigen Senaten des Kammergerichts. 329. Bestimmungen in Beziehung auf den Gerichtsstand der in Berlin wohnenden Subalternbeamten. 395. Die Form der Amtssiegel der Justizkommissarien, Notarien, gerichtlichen Dolmetscher ꝛc. betreffend. 405. Erläuterungen und Auslegungen gesetzlicher Bestimmungen und Abänderungen bisher bestandener Einrichtungen, aus den im 105ten Hefte der v. Kamptzschen Jahrbücher und dem Justiz-Ministerialblatte abgedruckten Reskripten und Plenarbeschlüssen des Geh. Obertribunals extrahirt. 425. Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Neustadt-Eberswalde. 442.

K.

Kammer- und Steuerkredit-Kassenscheine. Im Ostertermine 1839 ausgelooste Kammerkredit-Kassenscheine. 152. Im Ostertermine 1839 ausgelooste Steuerkredit-Kassenscheine. 160. Verabfolgung neuer Talons mit Kouvons zu den im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheinen. 245. 261. 291. Im Michaelistermin 1839 ausgelooste Kammerkredit-Kassenscheine. 335. Im Michaelistermin 1839 ausgelooste Steuerkredit-Kassenscheine. 344.

Karten. Erscheinung der v. Witzlebenschen lithographirten Karte des Ruppiner Kreises. 146.

Kassenanweisungen. Ausgesetzte Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Kassenanweisungen. 369.

Kassenquote. Bestimmung über die Einziehung derselben von den zu Erkenntnissen verbrauchten Ausfertigungsstempeln bei den Gerichten. 154.

Kassenrevisionen. Tage der gewöhnlichen monatlichen in Beeskow, Buchholz, Treuenbrietzen und Werder. 35.

Kaution. Höhe der von den Auktionskommissarien zu leistenden. 367.

Kindermord. Vorschriften zur Verhütung desselben. 28. 231.

Kirchen- und Schulsachen. Verbesserung des Schulwesens in mehreren Städten und anderen Ortschaften des Potsdamer Regierungsbezirks im Jahre 1838. 44. Bestimmungen über die Dauer der Ferien in den Stadt- und Landschulen des Potsdamer Regierungsbezirks. 77. Bestimmungen über die Führung der Kirchenbücher in erledigten Parochien. 170. Erledigte Pfarrstelle in Brüssow. 328. Wegen der kirchlichen Feier des Säkularfestes der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg. 352. Präparanden-Anstalt in Beeskow. 396. Theilung der Superintendentur des Königsberger Kreises in der Neumark in zwei Superintendentur-Sprengel. 408.

Klassensteuer. Aufforderung zur rechtzeitigen Anmeldung der Reklamationen gegen die Klassensteuer-Anlage pro 1839. 21.

Kollekten. Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche, Pfarr- und Schulgebäude in Kaisershagen. 179. Katholische Kirchen- und Hauskollekte zur Wiederherstellung des abgebrannten Thurmes der katholischen Kirche zu Hoch-Elten. 201.

Kommissionaire und Konzipienten in Berlin. Deren Geschäftsverhältnisse betreffend. 175.

Kriminalgericht in Berlin. Ist selbstständig errichtet. 276.

Kurmärkische Obligationen. Kündigung u. Konvertirung derselben zum 1. November 1839. 140. Wiederholte Bekanntmachung wegen Rückzahlung derselben. 342. Bekanntmachung in Beziehung auf die unabgehobenen Kapitalbeträge derselben. 413. 423. 435.

L.

Landarmenwesen. Bekanntmachung über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens für das Jahr 1838. 417.

Landesvermessungen. Aufforderung zur Förderung der militairisch-topographischen im Jahre 1839. 147.

Landhebammen-Fonds. Die festgesetzten Beiträge zu demselben müssen auch von den Offizieren der Armee und den in gleichen Rangverhältnissen stehenden Militairbeamten bei ihren Trauungen und Taufen entrichtet werden. 370.

Landrathsamt. Wiederherstellung eines einzigen dergl. für den Königsberger Kreis im Frankfurter Regierungsbezirk in der Stadt Königsberg. 1.

Landtagssachen. Mit dem Amtsblatt ausgegebener Landtagsabschied für die zum 6ten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg ꝛc. versammelt gewesenen Stände. 9. Eröffnung der Kommunal-Landtage der Kurmark und der Neumark resp. zu Berlin und Cüstrin am 15. November 1839. 317.

Leichenfuhrwesen. Gebührensätze für den Unternehmer desselben bei Beerdigungen in Berlin. 136.

Digitized by Google

Lungenseuche, unter dem Rindvieh. a) Ist ausgebrochen: auf Vorwerk Linum. 61. Zu Storkow im Templiner Kreise. 87. In Ceestow. 116. In Crüssow. 212. In Staffelde. 294. In Lenzke. 294. In Plattenburg. 307. In Marwitz. 313. In Carwesee. 328. In Schönhagen. 328. In Tichow. 339. Zu Dorf und Forst Grimnitz. 351. In Wagenitz. 362. In Lindenberg. 365. In Rudow. 365. In Kriele. 370. In Dreetz. 370. In Rühstädt. 387. In Meyenburg. 404. In Landin. 416. — b) Hat aufgehört: auf dem v. Klitzingschen Vorwerke bei Staaken. 102. In Wustermark. 116. In Alt-Künkendorf. 118. In Bergluch. 148. Im Dorfe Storkow im Templiner Kreise. 189. In der Stadt Havelberg. 262. In Joachimsthal. 303. In Crüssow. 416.

M.

Marktpreise. Berliner vom Getreide, im Dezember 1838. 27. Januar 1839. 65. Februar. 101. März. 143. April. 185. Mai. 218. Juni. 237. Juli. 281. August. 310. September. 350. Oktober. 387. November. 437. — Durchschnitts-Marktpreise des Getreides im Potsdamer Regier.-Departement, im Dezember 1838. 28 u. 29. Januar 1839. 66 u. 67. Februar. 104 u. 105. März. 144 u. 145. April. 186 u. 187. Mai. 220 u. 221. Juni. 238 u. 239. Juli. 282 u. 283. August. 312 u. 313. September. 352 u. 353. Oktober. 390 u. 391. November. 438 u. 439. Berichtigung der vorjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Jüterbogk. 35. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Getreides pro 1839. 400. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens pro 1839 zur Berechnung der Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde. 401. Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen pro 1839 zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. 404.

Medizinalpolizei. Befolgung der, in dem Reglement über den Debit der Arzneiwaaren enthaltenen Vorschriften von Seiten der Materialwaarenhändler in Berlin. 99. Erscheinung und Einführung des neuen Lehrbuches der Geburtskunde für die Hebammen in den Preuß. Staaten. 170. Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse. 207. 211. Warnung vor dem Genusse des in Gährung übergegangenen frischen und feuchten Käses. 219. Das Verbot der Anwendung giftiger Farbesubstanzen bei der Fabrikation gefärbter Papierbogen wird zurückgenommen. 230. 236. In den Apotheken sollen zu den Kapseln ꝛc. nur mit unschädlichen Stoffen gefärbte Papiere verwendet werden. 338. Aufforderung an die Materialwaarenhändler in Berlin zur Befolgung der reglementsmäßigen Vorschriften über den Debit der Arzneiwaaren. 396. Untersagter Verkauf des Rindviehes auf dem Markte zu Meyenburg wegen der dort herrschenden Lungenseuche unter dem Rindviehe. 405.

Militair-Angelegenheiten. Rechtzeitige Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 43. Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der einjährigen Militairfreiwilligen für die Einstellungstermine am 1. April — 1. August und 1. Oktober 1839. 92. 227. 300. Bestimmungen hinsichtlich der Gesuche um nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 109. Militairpflichtige werden durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben. 230. Ressortveränderungen der Militair-Angelegenheiten der Stadt Stettin. 237. Genügung der Militairpflicht der Mannschaften diesseitiger Seeschiffe durch Seereisen. 291. Uebernahme der Ersatzmannschaften aus dem Potsdamer Regierungsbezirk durch die Departements-Ersatzkommission im Jahre 1839. 306.

Militair-Gnadengehälter und Wartegelder. Bestimmungen in Bezug auf die Zahlung derselben. 96.

Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben. Für die Prediger. 295. Für die Stadtschullehrer. 296. Für die Landschullehrer. 297.

O.

Ortsbenennungen. Einem zur Herrschaft Boytzenburg gehörigen neuen Vorwerke ist der Name: Arnimshain beigelegt. 302. Dem Vorwerke des ꝛc. v. Beyer zwischen Marlendorf und Marienfelde ist der Name: Haus Horstenstein beigelegt. 384. Das Fabrik-Etablissement des Kaufmanns Bohne unweit Moabit bei Charlottenburg hat die Benennung: Bohnshof erhalten. 384.

P.

Paßsachen. Bestimmungen über die Paßertheilung an Ausländer zu Reisen und zum Aufenthalte in den Königl. Staaten, so wie an die inländischen jüdischen Handelsleute. 390. Bestimmungen hinsichtlich der von den Hannöverschen Polizeibehörden ausgefertigten, zum Zeichen ihrer Aechtheit mit einem Paßstempel versehenen Reisedokumente. 437.

Polizeisachen. A. Polizeiliche Verordnungen für die Stadt Berlin. Ueber die zum Abladen des von den Höfen abzufahrenden Eises und Schnees bestimmten Plätze. 23. 62. 443. Verbot des Fahrens mit Schlitten ohne Deichsel und Geläute. 30. 433. Verbot der Sattelsitze auf den Personenwagen. 48. Bestreuen der Bürgersteige mit Sand ꝛc. bei eintretender Glätte 48. Ueber das Halten der Wagen vor den Häusern zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Stechbahn. 83. 364. Ueber den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft. 83. 303. Ueber das Abrauben der Bäume in den Gärten. 92. Warnung vor unvorsichtiger Annäherung an die Schießstände des Militairs bei den diesjährigen Schießübungen. 100. Wegen Sicherung der Passage auf öffentlichen Plätzen ꝛc., wo solche bei Bauten durch Gerüste ꝛc. beschränkt wird. 107. Warnung vor unvorsichtiger Herandrängung an die aufgezogenen Brückenklappen. 108. Ueber die Reinigung und das Reinhalten der Straßen. 116. 442. Verbot des Aufsuchens und Einbehaltens der bei den Militairübungen verschossenen Flintenkugeln. 126. Polizeiliche Aufsicht rücksichtlich der Forstpolizei-Kontraventionen im Thiergarten bei Berlin. 137. Vorschriften über die Beseitigung des Bauschutts bei Hausreparaturen. 137. Wegen Nachsuchung des polizeilichen Qualifikationsscheins und der Gewinnung des Bürgerrechts vor dem Anfange eines Gewerbes, wozu diese Erfordernisse nöthig sind. 149. Ueber das öffentliche Baden. 173. 256. Verbotene Benutzung der Straßen ꝛc. zum Sonnen und Ausklopfen der Betten und Trocknen der Wäsche. 175. Verbot des Fischangelns auf und unter den Brücken. 183. Ueber die Verunreinigung der ungepflasterten Wege. 207. 223. 232. Ueber die Verwaltung der Berliner Bettelpolizei. 207. 213. Ueber die Proben zur Untersuchung der Richtigkeit einer Waage. 223. Das Betreten der Aecker zum Aufsuchen von Knochen, Lumpen ꝛc. wird untersagt. 227. Verbot des Tabackrauchens. 232. Vorschriften über das Fahren und Reiten. 248. Ueber das Schießen und Abbrennen von Feuerwerken. 250. Ueber das Treiben des Rindviehes durch die Straßen. 250. Warnung gegen Beschädigung der öffentlichen Laternen. 307. Ver-

Digitized by Google

bot des heimlichen Besteigens vorüberfahrender Wagen. 318. Das Steigenlassen und Ziehen der sogenannten Drachen in den Straßen ist verboten. 318. Ueber die polizeiliche Meldung der Einwohner, der Fremden und der Gewerbegehülfen. 329. Vorschriften rücksichtlich der Feuerung auf den innerhalb der Stadt und deren Umgebung angelegten Schiffsgefäßen. 362. Warnung gegen zu frühzeitiges Verschließen der Ofenröhren. 363. Vorschriften in Betreff des Fahrens über den Weihnachtsmarkt. 416. Ueber das Ausräumen der Abtritte und Austragen der Nachteimer. 417. Das Wäschespülen an den Straßenbrunnen ist untersagt. 433. Bestimmungen über das Schlittschuhlaufen. 433. B. Polizeiliche Verordnungen für den Regierungsbezirk Potsdam. Wegen zweckmäßiger Zubereitung des Flachses, Hanfes und anderer ökonomischer Produkte. 43. Verordnung in Bezug auf die, den jüdischen Handwerksgesellen aus Deutschen Bundesstaaten ertheilte Erlaubniß, bei inländischen Meistern zu arbeiten. 41. Vorschriften über das polizeiliche Anmeldungswesen bei Miethswohnungs-Veränderungen und Annahme von Gewerbegehülfen und Dienstboten. 69. Bestimmungen über das einzuleitende Blödsinnigkeits-Verfahren gegen gemüthskranke Personen. 101. Fernerweite Bestimmung in Bezug auf das polizeiliche Anmeldungswesen der Dienstboten ꝛc. 179. Wer zur Abholung der auf den Brandstätten zurückgebliebenen auswärtigen Feuerspritzen verpflichtet ist. 189. Vorschriften für die Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb der umherziehenden Musikanten, Harfen- und Dreyorgelspieler. 245. Bestimmungen über die Vollstreckung der gegen Verbrecher, außer der Zuchthausstrafe erkannten Ortsverbannung oder Verweisung. 255. Bestimmung über die Anwendung der Gesindeordnung auf die Hausoffizianten. 290. Wegen der Aufstellung von Mühlenwaagen in den Mühlen der vormals Sächsischen Landestheile. 294.

Polizeiverwaltung über die Vorwerke Chorin, Buchholz und Kahlenberg, so wie über die Vorwerke Griminitz und Grummensee. 88. Ueber die Domainen-Vorwerke und Ortschaften Rotzis und Kiekebusch. 318.

Prüfungen. Zeugnisse, welche vor der stattfindenden Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementar-Schullehrer von den Betheiligten beizubringen sind. 231.

Q.

Quittungen. Ausbändigung der Quittungen über die im 4ten Quartale 1838 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien an die Interessenten. 135. Desgleichen für das 1ste Quartal 1839. 230. Desgleichen für das 2te Quartal 1839. 314.

R.

Remonte-Ankäufe im Bezirk der Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen. 104. 152.

Rent- und Polizei-Verwaltung. Des bisherigen Domainenamts Biesenthal. 262. Im Amte Krausnick. 298.

Rettungs-Prämien. Deren Bewilligung: an den Schiffsknecht Kable aus Neubrück. 356. An den Brückaufseher Stammer in Berlin. 364. An die Grenadiere Wiesener und Gerlitzki in Berlin. 368.

Rhabarber und Moschus. Abgeänderte Taxpreise für dieselben und deren Präparate. 359.

S.

Salarienkassen der Gerichte. Bestimmungen über die Vereinfachung der Verwaltung derselben. 21.

Salz. Der Ankauf desselben von den Schiffern und Schiffsknechten wird wiederholt untersagt. 178.

Schiedsmänner. Das Institut derselben im kammergerichtlichen Departement betreffend. 189. Schema zur Einrichtung der Geschäfts-Nachweisungen derselben. 395.

Schleichhandel. Mitwirkung des Kaufmanns Neumann in Perleberg zur Unterdrückung desselben durch seinen Beitritt zum desfallsigen dortigen kaufmännischen Vereine. 154.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds. Uebersicht desselben pro 1838. 124.

Schwäne. Warnung gegen das Tödten oder Beschädigen derselben und gegen das Ausnehmen oder Vernichten der Schwaneier. 160.

Sperre. Der Passage über die Brücke bei der Dammschleuse im Döllnfließe. 108. Der Havelschleuse bei Bredereiche. 120. Der Landpassage über die Interimsbrücke oberhalb der Schleuse bei Neuhaus. 120. Der Passage auf der Chausseestrecke von Dabendorf bis zur Hohen Brücke vor Zossen. 150. Der Passage über und durch die Zugbrücke über den Schifffahrtskanal zu Groß-Köris. 168. Der Schifffahrt durch die Schleuse bei Alt-Friesack. 184. Der Passage über die Brücke im Damm zwischen Marwitz und Hennigsdorf. 184. Der Passage über die Zugbrücke bei Alt-Friesack. 228. Der Passage durch Oranienburg über die große Havelbrücke daselbst. 258. 274. Der Passage über die Malzer Havelbrücke. 274. Der Passage über die Brücke über die Fangschleuse am Werlsee. 286. Der Schifffahrt durch die Schleusen bei der holländischen Papiermühle und bei Rosenbeck im Werbelliner Kanal. 308. Der Schifffahrt in der obern Strecke des Werbelliner Kanals vom Werbellinsee bis zur Schleuse bei der holländischen Papiermühle. 304. 332. Der Passage über die Brücke in Kanneburg im Templiner Kreise. 308. Der Passage durch die Schleuse bei Neue Mühle im Dahmefließe. 356. 364. Der Passage über die Havelbrücke bei Pinnow. 368.

Sportelkassenwesen der Gerichte. Vereinfachung desselben. 91.

Sportuliren der Domainen-Rentbeamten ist verboten. 45.

Staatsobligationen. Verloosung von 120 Stück der, für Abtretung der Aktienchaussee zwischen Franzdüsch-Buchholz und Prenzlow ausgefertigten zu 100 Thlr. 281.

Staatsschuld-Dokumente. Liste der im Jahre 1838 als amortisirt nachgewiesenen. 342.

Staatsschuldscheine. Kündigung der in der 12ten Verloosung gezogenen 883,000 Thlr. Staatsschuldscheine. 93. Auszahlung derselben zum 1. Juli 1839. 140. Kündigung der in der 13ten Verloosung gezogenen 886,200 Thlr. Staatsschuldscheine zum 2. Januar 1840. 309. Auszahlung derselben. 341.

Stempelfiskalat. Die Geschäfte desselben im Regierungsbezirk Potsdam sind zwischen den Regierungsräthen Witte und v. Schierstedt getheilt. 345.

Stempelsachen. Bestimmungen in Betreff der bei Ausleihung von Depositalgeldern auf Privathypotheken zu den Quittungen der Empfänger zu verwendenden Stempel. 46. Stempelfreiheit der Gesuche in Deich- und Vorfluths-Angelegenheiten, so wie der Gesuche und polizeilichen Verhandlungen in Bauangelegenheiten. 188. Stempel in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen. Siehe Untersuchungssachen. Bestimmungen in Beziehung auf den Quittungsstempel von Gehältern, Pensionen und Gnadenbenefizien. 292. Bestimmungen in Beziehung auf die

Digitized by Google

Anwendung des Quittungsstempels. 351. Erläuterung der Stempeltarifposition: Quittungen Litt. c. 394. Auf Stempelsteuer-Kontraventionen findet die Königl. Begnadigungsordre vom 11. November 1839 nicht Anwendung. 408.

Straf- und Besserungsanstalten. Zustand derselben in Spandau und Brandenburg im Jahre 1838. 95.

Straßenbenennungen in und bei Berlin. Cantian-Straße und am Weidendamm. 24. Sebastians-Straße. 99. Schlesische u. Cottbusser Straße. 149. Lenné-Straße. 316. Platz vor dem Neuen Thore. 417.

T.

Taback. Anmeldung der damit bepflanzten Grundstücke. S. Abgaben.

Taubstumme. Befähigte Lehrer zur Ertheilung des Taubstummen-Unterrichts. 56. Bestimmungen über die Aufnahmefähigkeit in die Taubstummen-Anstalt zu Berlin. 91.

Thierarzneischule in Berlin. Vorlesungen auf derselben im Sommersemester 1839. 118. Im Winter 18$\frac{39}{40}$. 354.

Thierärzte. Reglement vom 25. Mai 1839 über die Eintheilung des thierärztlichen Personals. 277. 293.

Thierschau. Veranstaltung einer solchen bei der im Jahre 1839 in Potsdam stattfindenden Versammlung der deutschen Landwirthe. 160.

Todtenscheine. Kostenfreie Ausfertigung derjenigen, welche von den Angehörigen militairpflichtiger Individuen zum Ausweise bei dem Ersatz-Aushebungsgeschäfte beigebracht werden müssen. 27.

Trauungen. Vorschriften und Bestimmungen, welche bei denselben von Ausländern mit Inländerinnen zu beobachten sind. 360.

U.

Untersuchungssachen. Verfahren wegen Festsetzung der subsidiairen Verbindlichkeit zur Erstattung der baaren Auslagen in selbigen. 61. Untersuchungsverfahren bei Anmaßung des Adels. 70. Von Einleitung der Untersuchungen gegen Individuen militairpflichtigen Alters sollen die Untergerichte die Landrathsämter benachrichtigen. 82. Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen. 181. Bei Abfassung der Erkenntnisse in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen sollen die Stempel- und Erkenntnißgebühren sogleich festgesetzt werden. 247. Ausdehnung der Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz auf den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie. 299. 317.

Unterstützungs-Fonds hülfsbedürftiger Kinder der Justizbeamten. Die Untergerichte sollen am Schlusse jeden Jahres ein Verzeichniß der eingekommenen und rückständig gebliebenen Beiträge einsenden. 370.

Urlaubsertheilungen. Bestimmungen in Betreff derselben an die bei den Untergerichten beschäftigten Auscultatoren. 276. Desgleichen über die Urlaubsbewilligungen an Elementarlehrer. 235.

V.

Verdienst-Ehrenzeichen. Verleihung desselben an den Steueraufseher Köcher in Brandenburg. 168.

Visitationsgebühr der Superintendenten. Festsetzung der aus den Kirchenärarien zu zahlenden. 98.

W.

Waisen-Versorgungs-Anstalt in Klein-Glienicke. Uebersicht des Zustandes derselben am Schlusse des Jahres 1838. (Beilage zum 33sten Stück des Amtsblattes.)

Wasserstände. An den Pegeln der Spree und Havel im Januar 1839. 68. Im Februar. 103. Im März. 134. Im April. 180. Im Mai. 222. Im Juni. 244. Im Juli. 284. Im August. 311. Im September. 366. Im Oktober. 388. Im November. 440. Wasserstände an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe bei Havelberg vom 6. bis 13. März 1839. 106. Vom 14. bis 20. März. 111. Vom 21. bis 27. März. 114. Vom 28. März bis 3. April. 124. Vom 4. bis 10. April. 133. Vom 11. bis 17. April. 146. Vom 18. bis 24. April. 153. Vom 25. April bis 5. Mai. 171. Vom 6. bis 22. Mai. 188.

Weinsteuersatz für das Potsdamer Regierungs-Departement. S. Abgaben.

Wittwen-Verpflegungsanstalt, allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf verschiedene Geschäftstheile derselben. 241.

Z.

Zensur. Debitserlaubniß für verschiedene, außerhalb der Königl. Preußischen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften. 8. 17. 49. 86. 113. 151. 211. 233. 288. 306. 333. Debitserlaubniß für verschiedene, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften. 17. 57. 86. 94. 123. 142. 177. 201. 209. 217. 229. 233. 259. 275. 289. 305. 325. 326. 334. 349. 357. 358. 386. 387. 414. 436. Debitserlaubniß für die in polnischer Sprache bei Baumgärtner in Leipzig erschienene 1ste u. 2te Lieferung des Alten Testaments. 26. Dergl. für die in Aarau erschienene Schrift: »Rom gegenüber dem Protestantismus.« 35. Dergl. für das in Krakau in polnischer Sprache erschienene Kirchengesangbuch. 94. Dergl. für die außerhalb der Königlichen Lande erschienene Schrift: »Rituale sacramentorum. Varsoviae. 1836.« 94. Dergl. für die Schrift des Konsistorialraths Grave in Riga: »Zur Erinnerung an Julie v. Holtei, geb. Holzbecher.« 113. Dergl. für die in Basel erschienene Schrift: »Biblische Geschichte für den Jugendunterricht ꝛc.« 143. Dergl. für die bei Baumgärtner in polnischer Sprache erschienene Bibelübersetzung. 143. Dergl. für die Hefte 7 bis 10 der außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Bibelübersetzung. 241. Ernennung des Kammerger.-Assessors Lehmann zum perpetuirlichen Stellvertreter des Zensors, Geh. Hofraths John. 287.

Zivil-Waisenhaus-Stiftung in Potsdam. Uebersicht des Zustandes derselben am Schlusse des Jahres 1838. (Beilage zum 33sten Stück des Amtsblatts.)

Inhalts-Verzeichniß

des

Extrablatts zum Amtsblatte des Jahres 1839.

A.

Arretirungen durch Steckbriefe verfolgter Personen. Der muthmaßliche Thäter des gegen die Wittwe Götsch in Neu-Zehlendorf ausgeführten Raubanfalles. 19. Tuchscheerergeselle Schulze. 57. Unverehel. Otto. 89. Jude Moritz Meyer. 115. Vice-Unteroffizier Schwarz. 122. Schneidergeselle Philipp. 147. Vagabonde Kittel. 147. Schlosser Grützbach. 166. Militairsträflinge Hahn und Bernecke. 172. Handlungsreisende Schreiber. 179. Dienstknecht Ulrich. 179. Tagelöhner Schenk. 187. Bäckergeselle Lehmann. 195. Kaufmann Döhler. 195. Depositalrendant Quapp. 223. Füsilier Neuendorf. 223. Sträfling Gebhardt. 253. Dienstjunge Gragert. 266. Militairsträfling Arndt. 282. Militairsträfling Kreitloff. 290. Müllerlehrling Hambach und Schiffsknecht Düring. 298. Privatschreiber Liers. 303. Schiffsknecht Arnd. 314. Dienstjunge Gragert. 321. Knabe Moritz. 330. Vagabonde Schütz. 330. Töpfergeselle Kulicke. 337. Tagelöhner Karras. 338. Dienstknecht Hoffmann. 345. Schumachermeister Hoffmann. 375. Arbeitsmann Bdrs. 390. Tischlergeselle Malle. 397. Schumacher Borchardt. 397. Seidenwirkergeselle Burkard. 405. Tagelöhner Gorka. 411. Militairsträfling Arndt. 418. Weber Thomas. 418. Knabe Thielemann. 418. Arbeitsmann Gäbler. 418.

Aufforderungen. Vorladung der unbekannten Eigenthümer an eine verloren gegangene Kurmärkische Ständische Obligation des Bauers Dreusicke aus Bietznitz über 460 Thlr. 5. 34. 68. Desgl. wegen eines verloren gegangenen Staatsschuldscheins des Hüfners Jmme zu Gottsdorf über 300 Thlr. 5. 118. 228. Der Erbberechtigten zum St. Georgenorden 5ter Kl. 12. Der Berechtigten zum Keglerschen Stipendium. 13. Ediktalzitation der unbekannten Erben dreier verschollener Personen in Wriezen. 20. 68. 126. 174. 228. 284. Ediktalzitation wegen mehrerer, im Depositorio des Gerichts über Neuhausen asservirten Gelder. 43. 59. 79. Aufforderung an die verschollene Pagel wegen des im Depositorio des Justizamts Zechlin befindlichen Muttererbes aus dem Theerschweler Pagelschen Nachlaß zu Menz. 52. An die unbekannten Gläubiger der Kassen der, von der Intendantur des Gardekorps ressortirenden Truppentheile und Behörden. 58. 97. 108. 116. 122. 134. An die unbekannten Eigenthümer verschiedener, im Depositorio des Stadtgerichts zu Potsdam befindlichen Geldmassen. 68. Aufforderung zur Uebernahme der Baumaterialien-Lieferung zum Ausbau des Körnermagazins am Bastion Preußen in Magdeburg. 78. An die unbekannten Eigenthümer eines, bei dem Vormundschaftsgericht in Berlin befindlichen Depositalbestandes für den verschollenen Kunstreiter Chiarini. 80. Ediktalzitation des Land- und Stadtgerichts in Beeskow wegen verschiedener verschollener Personen. 80. 136. 181. 236. 290. 338. Lieferung der Säcke zur Verpackung des, von den Salinen in der Provinz Sachsen zu verschiffenden Salzes. 85. Wegen einer verbrannten Kurmärkischen Obligation der verehel. Ackermann Witte zu Strodehne. 99. 206. 323. 419. Zur Bauentreprise eines Wachtgebäudes in Beeskow. 118. 124. Fouragelieferung für die Remontekommandos. 124. Aufforderung an die Empfangsberechtigten mehrerer, im Depositorio des Kammergerichts befindlichen Gelder. 135. Ediktalzitation wegen der Ansprüche an die Kasse der Feuersozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen. 136. 167. 199. Lieferungs-Uebernahme zur Militairverpflegung in Frlesack. 141. Lieferung der Fourage für die Dienstpferde dreier Gendarmen in Berlin. 147. Aufforderung zur Beiwohnung der Hauptversammlung der Waisen-Versorgungs-Anstalt in Klein-Glienicke. 147. Bleilieferung für das Feuerwerks-Laboratorium in Spandau. 157. 167. 173. Aufforderung an die Anspruchsberechtigten der abhanden gekommenen Staatsschuldscheine des Fräuleins v. Preuß, Wittwe Balz ꝛc. 158. 207. 267. 316. Aufforderung zur Beiwohnung der diesjährigen Hauptversammlung der Zivil-Waisen-Anstalt zu Potsdam. 165. Aufforderung zur Uebernahme der Fuhrwerksleistungen zur Unterhaltung der Chaussee von Stegelitz bis Glienicke. 173. 180. 187. Uebernahme der Bauentreprise der Kavallerieställe und der Reitbahn in Beeskow. 180. 188. Aufforderung an die Empfangsberechtigten mehrerer, in den Depositis der Gerichte zu Wilsnack, Kletzke, Cumlosen und Wolfshagen befindlichen Gelder. 181. An den Eigenthümer einer durch Block entwendeten Uhr. 235. Ediktalzitation an den entwichenen Buchhalter Wolff. 245. 323. 391. Gerichtliche Vorladung der Baldauffschen Eheleute in der Kaufmann Gärtnerschen Konkurssache. 316. 348. 376. Aufforderung an die Empfangsberechtigtigten mehrerer, im gerichtlichen Depositorio zu Brandenburg befindlichen Gelder. 323. Aufforderung an den Krugguts-besitzer Schmidt zur Anzeige seines jetzigen Aufenthalts. 328. An den Eigenthümer eines, auf dem Tegeler See in Beschlag genommenen Handkahns. 348. An verschiedene invalide Gardejäger zur Anzeige ihres Aufenthalts. 359. 367. 373. An die unbekannten Eigenthümer der, aus dem gerichtlichen Depositorio zu Wilsnack gestohlenen Staatsschuldscheine ꝛc. 391. An die unbekannten Eigenthümer ꝛc. verschiedener, im Depositorium des Stadtgerichts zu Berlin befindlichen Massen. 419. Aufforderung zur Uebernahme der Lieferung des Bedarfs an leinenen und wollenen Sachen im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Haushalte der Intendantur des IIIten Armeekorps pro 1840. 428. Aufgebot verloren gegangener Hypotheken-Instrumente bei den vereinigten Justizämtern Gramzow, Löcknitz und Brüssow. 429. Aufgebot des Herzoglich Nassauschen Amts zu Eltville in dem, über das Vermögen der Gebrüder Verstassen eröffneten Konkursprozesse. 430.

B.

Bekanntmachungen. Wegen der bei dem Hülfsvereine für das Ländchen Cumlosen zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Beschädigten eingegangenen Beiträge und deren Verwendung. 1. Wegen dergleichen bei dem Hülfsvereine in Wittenberge. 2. Forstgerichtstage bei dem Justizamt Buchholz. 4. Dergl. bei dem Land- und Stadt-

Digitized by Google

gericht in Storkow. 4. Windmühlenbau des Fuhrmann bei Mariendorf. 4. Regulirung des Hypothekenbuches des Dorfes Schönfeldt bei Belitz. 5. 34. Wegen eines von der Berliner Journaliere gestohlenen Briefbeutels. 9. Regulirung der Hypothekentabellen von den bäuerlichen Besitzungen des Ritterguts Löwenbruch. 10. Unterkommen eines Oekonomen. 10. Ankauf von Faulbaumholz für die Pulverfabrik bei Spandau. 13. 19. 26. 235. Wegen des verschwundenen Schaafmeisters Schumacher vom Gute Retzow. 13. 20. 43. Entwendeter Staatsschuldschein des Dienstknechts Dorn. 14. Grützmühlen-Anlage des Iden in Göttin. 14. 20. 27. Wegen Uebernahme des Serviereschen Handlungsgeschäfts in Berlin durch Hasselbach. 18. Forstgerichtstage beim Justizamt Alt-Ruppin. 19. Dergl. beim Justizamt Grimnitz. 19. Wegen abhandn gekommenen Dorfsiegels in Kuhblank. 19. Ausbietung des Entrepriſebaues der Kirche zu Alt-Rüdenitz bei Zehden. 20. Wegen der erschienenen Polizei-Untersuchungs-Ordnung in den Preuß. Staaten von v. d. Heydn. 24. 114. Forstgerichtstage beim Land- und Stadtgericht in Beeskow. 25. Wieder aufgefundener Staatsschuldschein der Kirche zu Schwanebeck. 26. Dergl. der Kämmerei zu Alt-Landsberg. 27. Windmühlenbau des Habermann zu Pieskow. 27. 43. 59. Vermiethung oder Verkauf eines Hauses in Potsdam. 32. Gesuch eines Oekonomen um ein Unterkommen. 32. Wunsch eines jungen Mädchens, die weibliche Landwirthschaft zu erlernen. 32. Dividendenzahlung der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig im Jahre 1839. 32. 64. Fahrten der Berlin-Potsdamer Journalliere vom 1. Febr. 1839 ab. 33. 41. Aufstellung eines Dampfkessels im Reichertschen Fabrikhause am Babertsberge bei Potsdam. 34. Annahme einer Wirthschafterin auf einem Rittergute in der Nähe von Berlin. 40. Forstgerichtstage bei den Justizämtern Gramzow, Löcknitz und Brüssow. 42. Ankündigung einer Schrift für Brennereibesitzer durch die Richtersche Buchhandlung in Berlin. 48. Empfehlung eines Verfahrens für Brennereibesitzer durch den Apotheker Schultz in Berlin. 48. 132. Nachrichten über Dienstunterkommen ertheilt Brennicke in Prenzlow. 48. 56. 64. Besorgung von Rezeptionen ꝛc. für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt durch den Hofrath Neubauer in Berlin. 48. Uebernahme einer Spezial-Direktion der Hagelschaden- und Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt durch den Lieutenant v. Horn auf Groß-Ellpin. 59. Spezial-Agenturen der Preuß. Allgemeinen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin im Potsdamer Regierungsbezirk. 64. 106. Veränderte Oelmühlen-Anlage des Mühlenmeisters Meyenburg zu Karthan. 67. 89. 109. Ankauf von Grundstücken durch das Zentral-Agentur-Komptoir in Delitzsch. 74. Annahme eines Nadlerlehrlings durch Töpfer in Potsdam. 74. Ankündigung des erschienenen 15ten Jahrgangs des Nekrologs d. D. durch die Stuhrsche Buchhandlung in Potsdam. 74. Windmühlenbau des Höhne bei Freyenthal. 89. 98. 109. Vakanz einer Schullehrerstelle in Carlshof. 94. Anerbieten zur Aufnahme zweier Knaben in Pension in Berlin. 94. Bestrafung des Musketiers Bornemann. 95. Diebstahl beim Schulzen Böker zu Steckelsdorf. 97. Schneidemühlen-Veränderung des Springborn zu Kaackstedter Mühle. 98. 109. 118. Todeserklärung des verschollenen Hutmachergesellen Henschke aus Wriezen. 99. 208. Wegen Verkaufs einer Ackerwirthschaft in der Ostpriegnitz. 106. Annahme eines Oekonomen auf dem Gute Diedersdorf. 106. Auffindung eines unbekannten männlichen Leichnams in der Oder bei Criewen. 115. Wieder aufgefundener Staatsschuldschein des Dienstknechts Dorn. 117. Dergl. beim Gerichtsdepositorio zu Wilsnack angeblich gestohlene neunzehn Stück Staatsschuldscheine. 117. Beabsichtigter Kauf eines ländlichen Etablissements und eines Ritter- oder Erbzinsguts. 120. Wegen angelegten Feuers und Diebstahls in einer Mühle bei Strausberg. 121. Abhanden gekommenes Dorfsiegel in Hohenstein. 122. Wieder aufgefundener Staatsschuldschein der Bauersfrau Baltz in Schmargendorf. 124. Empfehlung des Rotheschen Gasthofes in Neustadt a. d. D. 140. Diebstahl auf der Berlin-Potsdamer Chaussee zwischen Steglitz und Zehlendorf. 141. Nichtberechtigung des Westphal zum Gewerbsbetrieb als Kammerjäger. 141. Wieder aufgefundener Staatsschuldschein des Lehrers Peschel. 142. Wegen eines verlorenen Staatsschuldscheins der Wittwe Jost zu Mühlenbeck. 142. Aufstellung eines Dampfkessels in der Brennerei des Dominii zu Stolpe. 142. Diebstahl in Klein-Beeren. 148. Schneidemühlen-Anlage des Engel in Mellen. 149. 167. 181. Ausbietung der Lieferung des Brennholzbedarfs für das Kadetten-Institut in Potsdam pro 18⅓. 149. Dergl. wegen des Rüböl-bedarfs. 150. Annahme von Versicherungen bei der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. 154. Beschlagnahme eines zum Andersschen Nachlaß gehörigen Klassenlotterie-Looses. 157. Angefundenes Schwein in Seeburg. 166. Aufstellung eines Dampfzylinders in der Brennerei zu Genshagen. 167. Porzellanmaler-Lehranstalt für Taubstumme in Potsdam. 170. Bestrafung des desertirten Soldaten Gappe. 171. Diebstahl beim Büdner Friedrich in Kuhlowitz. 172. 179. Aufstellung eines Dampfzylinders in der Brennerei zu Ruhleben. 174. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Padel in Beeskow. 174. 207. 218. 230. 237. 245. Bestrafung der unverehel. Behrendt aus Blumenthal als meineidige Betrügerin. 179. Aufstellung einer Mahlmühle auf dem Rittergute Kl.-Beeren. 181. 196. 216. Mühlenbau des Erbpächters Schulze zu Seeburg. 181. Gesuch des Stellmachers Werner in Potsdam um ein Unterkommen. 186. Annahme der Einzahlungen für die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt von Sachs in Potsdam. 186. Sperre des Bromberger Schiffahrtskanals. 187. 195. 203. Beschaffung des Naturalienbedarfs für die Magazine in Berlin, Potsdam, Spandau und Charlottenburg. 187. Wegen Lieferung des Holzkohlenbedarfs für die am Finowkanal belegenen Hüttenwerke. 187. 196. Wegen dergl. für das Eisenhüttenwerk zu Kutzdorf. 188. 196. Mühlenbau des Unger bei Braakwitz. 188. 197. 206. Annahme von Erdarbeitern beim Bau der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn. 188. 198. 235. Bestrafung des Schneiders Facius in Freienwalde als meineidiger Betrüger. 196. Aufstellung eines Dampfzylinders in Groß-Beuthen. 197. Mühlenbau des Lehmann bei Grubo. 197. 206. 217. Mühlenveränderung des Plane bei Rauen. 197. 206. Hypothekentabellen von den Grundstücken in Wiesendahl. 198. 217. 237. Kommissionair Reyher in Pritzwalk weiset ein ländliches Etablissement zum Kauf nach. 202. Agenturen der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. 202. Wieder aufgefundener Staatsschuldschein der Kirche zu Lübow. 206. Wegen Wagenreparaturen beim Traindepot zu Bischofswerder. 206. Sperre der Brücke über den Priestergraben in Prenzlau. 215. Schwachsinn des Kossäthen Blank zu Carwesee. 222. Verfertigung genieteter Spritzenschläuche bei Leßhaft in Berlin. 222. 234. 240. 250. 274. 280. 288. 296. Einrichtung einer täglichen Kariolpost von Lenzen nach Arendsee. 223. Ermordung des Färbergesellen Breithaupt bei Belzig. 223. Verurtheilung des desertirten Garde-Ulan Orlowsky. 224. Bestrafung des Arbeitsmanns Grohmann wegen Betruges. 224. Eingegangene milde Beiträge beim Magistrat in Wittenberge zur Unterstützung der

Digitized by Google

nach Schachtelsatzen Mitglieder mit ihren Kindern
[illegible] Ehe- und Familienstand, Geburtsjahr, Religion, Beruf, Stellung im Beruf, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Verwandtschaft zum Haushaltungsvorstand, Ehedauer, Zahl der Kinder, Zahl der lebenden Kinder, Zahl der Kinder unter 15 Jahren, Zahl der Kinder unter 15 Jahren, die die Schule besuchen, Zahl der Kinder unter 15 Jahren, die nicht

zu den Gerichtsakten; die Gerichtsakten sind nicht zu verwechseln mit den Prozeßakten, die nur die Schriftsätze der Parteien enthalten.

Die Gerichtsakten werden in Papierumschläge geheftet. Die Aufschrift des Umschlags enthält die Bezeichnung des Gerichts, die Nummer des Prozesses, die Namen der Parteien und den Gegenstand des Prozesses. Auf der Aufschrift des Umschlags ist ferner der Tag des Eingangs der Klage, der Tag des Urteils und der Tag der Rechtskraft des Urteils zu vermerken. Auf der Aufschrift des Umschlags ist ferner der Name des Richters, der das Urteil gefällt hat, und der Name des Richters, der das Urteil für rechtskräftig erklärt hat, zu vermerken. Auf der Aufschrift des Umschlags ist ferner der Name des Richters, der das Urteil für vollstreckbar erklärt hat, zu vermerken. Auf der Aufschrift des Umschlags ist ferner der Name des Richters, der das Urteil für vollstreckbar erklärt hat, zu vermerken. Auf der Aufschrift des Umschlags ist ferner der Name des Richters, der das Urteil für vollstreckbar erklärt hat, zu vermerken.

Die Gerichtsakten werden in Papierumschläge geheftet. Die Aufschrift des Umschlags enthält die Bezeichnung des Gerichts, die Nummer des Prozesses, die Namen der Parteien und den Gegenstand des Prozesses. Auf der Aufschrift des Umschlags ist ferner der Tag des Eingangs der Klage, der Tag des Urteils und der Tag der Rechtskraft des Urteils zu vermerken. Auf der Aufschrift des Umschlags ist ferner der Name des Richters, der das Urteil gefällt hat, und der Name des Richters, der das Urteil für rechtskräftig erklärt hat, zu vermerken. Auf der Aufschrift des Umschlags ist ferner der Name des Richters, der das Urteil für vollstreckbar erklärt hat, zu vermerken. Auf der Aufschrift des Umschlags ist ferner der Name des Richters, der das Urteil für vollstreckbar erklärt hat, zu vermerken.

Gerichtsvollzieher und Zustellungen

Der Gerichtsvollzieher ist ein Beamter, der die Zustellungen besorgt. Er ist dem Gericht, dem er angehört, unterstellt. Er ist verpflichtet, die Zustellungen pünktlich und sorgfältig auszuführen. Er darf die Zustellungen nicht verweigern, es sei denn, daß er sie für unzulässig hält. Er ist verpflichtet, die Zustellungen pünktlich und sorgfältig auszuführen. Er darf die Zustellungen nicht verweigern, es sei denn, daß er sie für unzulässig hält. Er ist verpflichtet, die Zustellungen pünktlich und sorgfältig auszuführen. Er darf die Zustellungen nicht verweigern, es sei denn, daß er sie für unzulässig hält.

Akten, Akten und Aktenstücke

Paragraph 1. § 1. § 1. Gegenstand des Gesetzes. Dieses Gesetz regelt die Führung der Akten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Es regelt auch die Führung der Akten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Es regelt auch die Führung der Akten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Es regelt auch die Führung der Akten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften.

Notariatsakten. Notar Schreiber

Notariatsakten. Notar Schreiber. Notariatsakten. Notar Schreiber. Notariatsakten. Notar Schreiber.

S.

Steckbriefe. Kbchin Wittwe Müller. 25. Schneidergeselle Philipp. 25. Schumachergeselle Schubert. 26. Vagabondirender ehemaliger Hauslehrer Kittel. 42. Vagabondirende unverehel. Otto. 57. Vagabondirender Dienstknecht Borg. 67. Vize-Unteroffizier Schwarz. 77. Bäckergeselle Lehmann. 77. Schmiedegeselle Leopold. 77. Vagabonde Kittel. 121. Musketier Röhrich. 133. Dienstknecht Ulrich. 141. Militairsträflinge Arndt, Hahn und Bernicke. 155. Handlungsreisende Schreiber. 156. Tagelöhner Schenk. 156. Schlosser Grützbach. 156. Dienstknecht Düring. 157. Handlungsdiener Wolff. 166. Müllergeselle Brucks. 166. Kaufmann Döhler. 166. Fuhrknecht Crawack. 171. Arbeitsmann Schulze 171. Unverehel. Hellen. 172. Handelsmann Hirsch. 205. Arbeitsmann Thiede. 205. Tuchscheerer Reichenbach. 215. Arbeitsmann Weißfluth. 215. Füsilier Neuendorf. 215. Depositat-Rendant Quapp. 216. Jude Philipp Bernhardt. 216. Tagelöhner Karras. 216. Unverehel. Kahnert. 224. Militairsträfling Gartz. 224. Ehemaliger Gardejäger Wunderling. 242. Unbekannte Thäter eines in Seeburg verübten gewaltsamen Diebstahls. 242. Ulan Maue. 243. Sträflinge Schmidt und Gebhardt. 252. Dienstjunge Gragert. 253. 297. Tagelöhner Sinzel. 254. Arbeitsmann Brandenburg. 254. Müllerlehrling Hambeck und Schiffsknecht Düring. 254. Partikulier Friedrich. 265. Gärtnergehülfe Joachim. 265. Schneidergeselle Löffler. 265. Militairsträfling Kreitlow. 265. Ehemaliger Soldat Kluge. 266. Dienstknecht Rieh. 266. Sträfling Tilse. 266. Privatschreiber Liers. 276. Arbeitsmann Kotsch. 276. Pferdedieb Opitz. 276. Tagelöhner Krupke. 281. Fleischergeselle Stoppe. 282. Separirte Zapf. 282. Bonn, muthmaßlich Jude Levin. 289. Knabe Haucke. 290. Schiffsknecht Arnd. 297. Schäferknecht Heine. 297. Kulicke. 303. Dienstknecht Hoffmann. 312. Kattundrucker Kirchner 313. Häuslinge Fischer, Dingel und Reiß im Armenhause zu Neu-Ruppin. 313. Arbeitsmann Wiedecke. 313. Bäckergeselle Schmidt. 314. Arbeitsmann Schütz. 314. Knabe Moritz. 314. Klempner Perret. 321. Arbeitsmann Böhrs. 321. Juden Hersch, Pincus und Meyer. 329. Posamentier Pelzner. 330. Vagabonde Bannach. 345. Arbeitsmann Kempe. 345. Schumachermeister Hoffmann. 353. Sträfling Zoch. 360. Tischlergeselle Malle. 360. Barbier Naumann. 361. Schiffsknecht Blumenthal. 368. Böttcher Hintze. 373. Seidenwirker Burkard. 381. Schumachergeselle Borchardt. 381. Militairsträfling Arendt. 389. Töpfergeselle Lohbauer. 389. Schiffsknecht Voigt. 390. Tagelöhner Gorka und Weber Thomas. 397. Dorothee Tiedecke. 404. Konditorgehülfe Müller. 404. Arbeitsmann Gäbler. 404. Arbeitsmann Albrecht. 405. Knabe Thielemann. 405. Militairsträfling Dreßler. 410. Schneidergeselle Freyenhagen. 410. Kupferschmidtgeselle Schultz. 410. Essigfabrikant Olszewski. 411. Privatschreiber Apel. 417. Schumachergeselle Jost. 417. Chirurgischer Gehülfe Rabuske. 417.

V.

Vagabonden-Verzeichnisse. 50 u. 51. 100 u. 101. 122 u. 123. 148 u. 149. 196 u. 197. 256 u. 257. 374 u. 375.

Vererbpachtungen. Bauplatz der abgebrannten städtischen großen Mahlmühle in Brandenburg mit der dazu gelegten Wasserkraft. 83. Pfarrgrundstücke in Bukow. 105. 113. Stadtziegelei in Wittstock. 113. 130. 145. Erbpachtsrecht auf die Wegemühle bei Pritzwalk. 145. 177. 210. Stadtziegelei in Rathenow. 151. Mahl- u. Schneidemühlen der Kämmerei in Brandenburg. 185. 239. Kirchen- u. Pfarrgrundstücke in Bagow. 248. Parzellen der Falkenwalder Pfarrgrundstücke. 272. Pfarrgrundstücke zu Cantow. 273. Pfarr-Acker zu Gbrzig. 308. Kirchengrundstücke zu Glienicke, Amts Zossen. 343. Pfarrgrundstück nahe bei Berlin. 358. Kirchenländereien zu Kagel. 386. Gärten der St. Marienkirche in Strausberg. 387. Roggenland des Diakonats in Werder. 398.

Verkauf von Grundstücken. Kossätengut der Wittwe Ahlberndt in Fredersdorf. 6. Wittwe Anhalt in Zossen. 16. 45. 279. Schumacher Andrä zu Belzig. 46. Tabacksspinner Albrecht in Brandenburg. 162. 191. 230. Erben des Kaufmanns Arnous in Berlin. 230. 269. 299. 331. 362. 391. Abelscher Garten in Templin. 366. Büdnerhaus der Andert zu Pernitz. 423. — Des Maurers Bröcker in Heiligengrabe. 7. Des Forstmeisters Bartikow in Zehdenick. 7. 36. Kaufmann Betzien in Wittstock. 16. 44. Schumacher Behrendsche Erben in Rathenow. 17. Kaufmann Bontin in Havelberg. 28. 61. 102. 137. Kaufmann Bossart in Luckenwalde. 45. 81. 118. Tuchmacher Blankenfeldtsche Erben in Spandau. 46. 82. 119. Pfarrwirthschaftsgebäude zu Bernewitz. 47. Kossätengut in Brunow. 48. Des Schumachers Bäring in Strasburg. 55. Schlächterwittwe Beuster in Gransee. 72. 112. 143. Ackerbürger Binge in Trebbin. 72. 112. 143. Büdnerhaus des Bleiß zu Briest. 82. Besitzung des Inspektors Busse auf dem Dom zu Havelberg. 84. Tuchscheerer Behrendtsche Eheleute in Beeskow. 91. Scheune des Burcke in Kyritz. 93. Aufgehobene Subhastation des Hauses Nr. 7 in Brandenburg. 93. Tuchmacher Brückmannsche Erben in Neu-Ruppin. 104. 138. 189. Wittwe Behrendt zu Glindow. 130. 161. 190. Schneider Bänsch in Brandenburg. 145. 176. 209. Kaufmann Borchardt in K.-Wusterhausen. 153. 183. 219. Bliesenecksche Grundstücke in Gransee. 169. Schneidermeister Böcker in Brandenburg. 170. 201. 239. 279. 306. 340. Kämmerei-Grundstück Nr. 32 in der Louisenstraße zu Berlin. 201. Mühlengrundstück des Both in Bullendorf. 202. Gärtner Burg in Schwedt. 212. 246. 286. Brauersches Kossätengut in Charlottenfelde. 213. Tuchmacher Bittner in Berlin. 230. 269. 299. Verehel. Bohmhammel in Liebenwalde. 233. 271. 301. Bärschsche Erben in Berlin. 238. 278. 306. 340. 369. 398. Bockwindmühle des Bismark bei Zachow. 249. 261. Beyersdorffscher Garten in Neu-Ruppin. 271. 301. 331. Verehel. Bauer in der Kolonie Hasenheide. 279. 308. 341. 369. 399. 431. Büdnergrundstück des Balher in Rönnebeck. 287. Bussesche Grundstücke in Brandenburg. 287. 318. 349. Tuchmacher Busse in Brandenburg. 288. 318. 349. Kossätengut des Benecke in Wilckendorf. 294. 325. 355. Grundstück Nr. 23 in der Philippstraße zu Berlin. 299. 331. 362. 391. 421. Weber Bliesenick in Gransee. 308. Kaufmann Bartickowsche Grundstücke in Freienwalde. 309. 333. 363. Verehel. Handelsmann Braune in Rathenow. 319. Geschwister Brendel in Storkow. 319. 350. 377. Beyersdorffsches Familienhaus in Neu-Ruppin. 320. 351. 378. Bürger Benthin in Angermünde. 326. 355. 384. Bootz-Schröddersches Grundstück in Berlin. 341. 369. 399. Bahreselsches Grundstück in Lychen. 342. Schumacher Bonatz in Pritzwalk. 343. Acker der verehel. Behrendt in Templin. 366. Allodial-Rittergut Bantikow. 366. Verehel. Böllert in Berlin. 370. 399. 432. Verwittw. Häusler Bay in Kyritz. 371. Wachtgebäude des Militairfiskus in Brandenburg. 379. 394. Garnweber Breysche Eheleute in Freienwalde. 387. Gebr. Bohr in K.-Wusterhausen. 388. Mühlengrundstück des Beuster in Friedrichsfelde. 408. Grundstück des Webers Bruse in Prenzlow. 408.

Digitized by Google

Grundstück der Amtmann Bartelschen Erben in Werder. 434. — Mühlengrundstück bei Charlottenburg. 151. 183. 218. Cornelsche Erben in Berlin. 238. 278. 307. 341. 369. 389. Cabanissches Grundstück in Berlin. 245. 285. 317. 349. 377. 406. Tuchmacher Carus in Dahme. 271. 302. 332. Kolonisten Christecks Erben zu Böhmisch-Rixdorf. 318. 350. 377. — Des Dietrich in Berlin. 7. 35. Der Geschwister Dahse zu Wolfshagen. 10. 37. 70. Grundstück des Domainenfiskus Nr. 28 in der Holzmarktstraße zu Berlin. 13. 19. 26. Bauer Dargesche Erben in Briest. 17. 46. 81. Erben der Wittwe Ulrich in Havelberg. 37. Wittwe Dionysius in Berlin. 53. 90. 127. 158. 189. 229. 385. 413. Wittwe Dorand in Freyenwalde. 56. Geschwister Döbling in Spandau. 82. 119. Büdner Döring zu Golzow. 131. 161. 190. Lohgerber Dreyer in Storkow. 152. Kaufmann Deter in Neustadt a. d. D. 184. 219. 258. Vorwerk Drewitz. 208. 244. 285. 317. 348. 376. Dominick-Binnebößsches Grundstück in Berlin. 269. 301. 331. 362. 391. 422. Grundstück der verehel. Danzer in Cremmen. 294. 402. Grundstück der Wittwe Decour in Oranienburg. 310. Erben des Glasers Dietrich in Friesack. 327. 356. 385. Dannenbergsche Bürgerstelle in Lenzen. 357. 386. 413. Tuchmacher Düben in Treuenbrietzen. 358. Danckertsche Erben in Brandenburg. 365. 393. 423. Schmidt Daske in Bernau. 386. 413. Schneidermeister Dammann in Kyritz. 395. 425. Großbürgerstelle der Deckerschen Erben in Friesack. 396. 425. Bäcker Dünowsches Grundstück in Beeskow. 401. 432. Krüger Deroche zu Glienicke. 414. Diederichsches Grundstück in Berlin. 424. — Garnweber Eggebrecht in Rathenow. 15. Büchsenmacher Edler in Potsdam. 38. 71. 111. Aufgehobener Verkaufstermin des Ehrickeschen Büdnerguts zu Borgsdorf. 106. Espagnesches Haus in Französisch-Buchholz. 140. 146. Elsnersches Grundstück in Berlin. 144. 176. 209. Ehrhardtsche Grundstücke in Schwedt. 200. 238. 279. Eichstädt-Auesches Grundstück in Oderberg. 201. 240. 280. Tischler Ehrke in Strasburg. 240. 280. 308. Eickstedtsche Gartenparzelle in Prenzlow. 260. Ebelsche Eheleute zu Burg Brandenburg. 326. Handschumacher Eichenberg in Potsdam. 342. 371. 400. Engelmannsches Haus in Angermünde. 358. 386. Anger des Färbers Eichhorn in Wend.-Ragow. 385. Eucesches Grundstück in Ketzin. 402. — Bauer Fielitz in Freydorf. 17. 45. Verehel. Schumacher Frost in Beeskow. 21. Büdner Fischersche Erben zu Gbrne. 29. Kaufmann Fehse in Berlin. 53. 90. 127. Schlächter Francke in Berlin. 103. 138. 168. Gebr. Fritsche in Berlin. 112. 143. 175. Gärtner Fürstenbergsche Grundstücke beim Louisenbade. 139. Kupferschmidt Fendius in Berlin. 144. 175. 209. Fardubnsche Erben in Cremmen. 145. 177. 210. Uhrmacher Frommholdt in Friedrichsthal. 153. 183. 218. Verehel. Schlächter Fischer in Fehrbellin. 153. 183. 218. Bäcker Feige in Potsdam. 185. 220. 259. Lehnschulzengut der verwittw. Amtmann Fiebig zu Behrensdorf. 193. Handelsmann Fuhrmann in Berlin. 245. 278. 307. 341. Frommsche Büdnerstelle in Badingen. 247. Ziegeleigrundstücke des Freygang in Jüterbogk. 294. 325. 355. Favrysches Grundstück am Louisenbade bei Berlin. 302. 332. 362. Rentier Fähr in Berlin. 325. 355. 384. Küsterwittwe Fröhbrodt in Stegelitz. 327. Geschwister Frommelt in Neustadt-Eberswalde. 343. 371. 400. Schumacher Fleischer in Berlin. 365. 393. 423. Wittwe Feyert in Neustadt-Eberswalde. 366. 394. 423. Weinbergsgrundstück der verehel. Fuchs bei Werder. 386. Schumacher Fromm in Strasburg. 388. Wittwe Fritzesches Grundstück Nr. 537 in Brandenburg. 415. Derselben Grundstück Nr. 353 daf. 415. Büdnergrundstück der sev. Fischer in Sophienstadt. 425. — Hofbäcker Gericke in Potsdam. 6. 35. 69. Der verehel. Großkopf in Zossen. 10. 37. 70. 132. Rentier Grabe in Berlin. 15. 44. Grundstücke Nr. 83 u. 84 in Angermünde. 15. Zimmermeister Gragertsche Erben in Wilsnack. 17. 45. Grundstück Nr. 7 in Dom Brandenburg. 23. Weinmeister Götze am Kreuzberge bei Berlin. 28. Grundstück Nr. 30 in der Judenstraße zu Spandau. 30. Verehel. Grise zu Schmolde. 31. 62. 103. Verehel. Tuchmacher Gursky in Neu-Ruppin. 55. 91. 127. 140. Büdnergut des Götze zu Reetzerhütten. 55. Kaufleute Gerickesches Grundstück am Kreuzberge bei Berlin. 113. Kreissekretair Gbbeler in Freienwalde. 130. 161. 200. Gonnertsches Büdnergrundstück zu Rudow. 131. Grabertsches Grundstück zu Süßengrund. 131. 162. 191. Seekrug des Gramm bei Wandlitz. 145. 176. 209. Verehel. Schumacher Gotsch in Beeskow. 178. Viehhalter Grothe in Berlin. 232. 269. 300. Kolonistenstelle der Grosseschen Erben in Neu-Zittau. 247. Maschinenbauer Giron in Berlin. 269. 300. 331. 362. 391. 422. Erben des Kreisschulzen Grunow in Pankow. 334. 364. 392. 422. Kaufmann Grieben in Nauen. 351. 378. 407. Glaser Gädke in Wittenberge. 366. 393. 423. Geschwister Greinert in Neu-Zittau. 379. Rittergut Grabow. 380. 408. Kolonistenhaus des Götze in Neu-Zittau. 386. Wittwe Grothesches Grundstück in Wrietzen. 433. — Des Hecht in Jüterbogk. 8. 36. Des Bäckers Heitchen in Prenzlow. 8. 37. 70. Rittergut Hintzdorf. 21. 49. 89. Grundstück des Banquier Herzbach in Potsdam. 21. Sep. Stellmacher Heilmann in Herzberg. 21. Bauer Holländersche Grundstücke in Neu-Lbgow. 22. Erben der Wittwe v. Hohendorf in Rathenow. 38. 71. 111. Tabacksfabrikant Henschel in Freyenwalde. 40. 71. 119. Grundstück des Bäckers Hoch in Treuenbrietzen. 47. 248. Apotheker Heimbach in Rheinsberg. 54. 91. 114. Mechanikus Homberg in Berlin. 90. 127. 159. 189. 229. 268. Schumacher Hurtig in Templin. 93. 129. 160. Fabrikant Hänschsche Erben in Deutsch-Rixdorf. 104. 114. 138. 168. 193. Fuhrmann Herrwarth in Wittstock. 104. 139. 169. Budenhaus der Geschwister Homann in Kyritz. 104. Schneider Höpfnersche Erben in Perleberg. 113. 144. 176. Henselinscher Bauerhof in Potzlow. 132. 162. 191. Grundstück der Hänschschen Erben in Berlin. 150. 183. 218. 258. 292. 324. Schlifer Heylands Kolonistenstelle in Gosen. 154. Stellmacher Hönow in den Rüdersdorfer Kalkbergen. 162. 191. 238. Ackerbürger Hartmannsche Eheleute in Brüssow. 163. Hagensches Grundstück in Berlin. 176. 209. 244. Hansensche Büdnerstelle in Klein-Vaarnow. 177. 210. 246. 272. Grundstück des Weißgerbers Hurtienne in Lychen. 194. 234. Kolonist Hingst zu Ackerfelde. 201. Holmsches Büdnergrundstück in Nipperwiese. 211. Kossätengut der Wittwe Herzberg in Golm. 213. 240. Bauergut des Hube in Runsdorf. 221. 259. 295. Weber Heckesches Büdnergrundstück in Gollmitz. 221. Ackerbürger Hartmann in Gransee. 248. Wittwe Hutloffsche Erben in Strodehne. 248. Hackersche Eheleute zu Sadenbeck. 260. Weber Huth in Stadt Zinna. 280. 307. 341. Geschwister Henning in Buckow. 288. Wiese des Büdners Hoffmann zu Biegen. 294. Wittwe Huthsches Haus in Dahme. 295. Büdnerhaus des Hochkirch in Seddin. 302. Heinzelmannsches Grundstück in Potsdam. 342. 370. 399. 431. Hügelsches Grundstück zu Neu-Moabit. 356. 385. 412. Minorenne Geschwister Hample in Brandenburg. 357. 385. 412. Wohnhaus der Hirschschen Eheleute bei Freienwalde. 380. Büdnerstelle des Händler zu Werder im Ruppiner Kreise. 387. Grundstück des Holz zu Fürstenwerder. 395. Kolonistenstelle des Habermann zu Neu-Glietzen. 395. Ein Kommunal-Grundstück in Havel-

Jena 168. Aufruf des Handels-Standes 168. — Klagen über die Theuerung 169. — Ausfuhr-Verbot 169. — Ausfuhr-Zoll 169. — Ausfuhr-Zoll auf Getreide 169. — Ausfuhr-Zoll auf Getreide 169. — Ausfuhr-Zoll auf Getreide

Bl. 151. 152. Testamental-Acte d. Elisabeth 151. 152.
Bl. 153. Testamental-Acte d. Elisabeth 153.
Bl. 154. Testamental-Acte d. Elisabeth 154.
Bl. 155. 156. Testamental-Acte d. Elisabeth 155. 156.
Bl. 157. 158. Testamental-Acte d. Elisabeth 157. 158.
Bl. 159. Testamental-Acte d. Elisabeth 159.
Bl. 160. Testamental-Acte d. Elisabeth 160.
Bl. 161. Testamental-Acte d. Elisabeth 161.
Bl. 162. Testamental-Acte d. Elisabeth 162.
Bl. 163. Testamental-Acte d. Elisabeth 163.
Bl. 164. Testamental-Acte d. Elisabeth

sches Grundstück in Berkholz. 416. Strobfeldsches Grundstück in Brüssow. 424. Gastwirth Schneidersche Grundstücke in Treuenbrietzen. 433. Grundstück des Brauers Sietaß in Rathenow. 434. — Grundstücke des Bäckers Tornau in Belzig. 6. Sep. Teetz in Neu-Ruppin. 30. 61. Bauer Teetsche Erben in Lübsow. 38. Thielsche Gärten in Lenzen. 47. Tourbiersches Wohnhaus in Cremmen. 146. 164. v. Teiffelsche Grundstücke im Ruppiner Kreise. 168. 199. 237. 277. 306. 339. Thänsche Grundstücke in Greifenberg. 177. 210. 245. Oberförster Tietzsches Bürgergut in Buchholz. 272. 288. Thiemckesches Büdnerhaus in Trampe. 327. 351. 370. Telzinsches Grundstück in Boytzenburg. 402. 433. Gärtner Tauschelsches Grundstück in Potsdam. 408. Techsches Grundstück in Berlin. 425. Ackergut des Treu und der Geschwister Schulze in Gibwen. 434. — Wohnhaus des Uhr in Oranienburg. 18. Wittwe Ulrichsche Erben in Havelberg. 71. 111. Böttcher Ullrich in Oranienburg. 163. — Bürgerstelle des Schlächters Voigt in Kyritz. 32. 74. Grundstück des Tischlermeisters Voigt in Berlin (zwei Bekanntmagen) 90. 127. 159. 190. 229. 268. Vogelsches Grundstück in Berlin. 90. 127. 159. 189. 229. 268. Acht Ackerparzellen des Voigt zu Alt-Ruppin. 120. Mühlengrundstück des Vogel bei Sanssouci. 145. 176. 201. 232. 270. Grundstück des Vogel in Potsdam. 211. 246. 286. Schumacher Voigt in Jüterbogk. 287. Verkauf des Vogelschen Mühlengrundstücks hinter Sanssouci bei Potsdam aus freier Hand. 336. 344. 352. — Des Restaurateurs Wustrow in der Taubenstraße zu Berlin. 5. 35. 69. Geschwister Wilke in Charlottenburg. 6. Wittwe Wilgrodt in Beeskow. 6. Bürgergut des Wanske in Teltow. 23. 53. Restaurateur Wustrow in der Mohrenstraße zu Berlin. 28. 60. Schlossermeister Wölfer in Oranienburg. 72. 112. 143. Einige Parzellen des Förster Wilhelmyschen Kossätenguts in Colpin. 73. Büdner Werner in Eichenfelde. 93. 129. 160. Strumpfwirker Weißleder in Templin. 93. 129. 160. Bauergut der Geschwister Witte in Kaltenhausen. 94. 104. 113. Immobiliar-Nachlaß des Gastwirths Wilpert in Spandau. 94. Schlächter Westendorfsche Erben in Brandenburg. 103. 138. 168. Grundstücksantheil des Winckel zu Borck. 119. Büdner-Etablissement des Wadewitz bei Prenden. 131. Wegenersche Büdnerstelle in Rathsdorf. 139. Wackesches Büdnergrundstück in Fahrland. 140. Wohnhaus am Louisenplatze in Berlin. 142. 175. 208. 243. 285. 316. Wadtrounsches Grundstück in Berlin. 144. 161. 190. 229. Massives Backhaus in Wustermark. 164. Wenthinsches Grundstück in Brüssow. 185. 192. Ein Kossätenhof in Warnitz. 186. 193. Viehhalter Wegener in Berlin. 200. 238. 278. Arbeitsmann Wagnersches Grundstück bei Berlin. 211. 244. 285. Dreifaches Bauergut in Waltersdorf. 212. 247. 281. Grundstücke der Schmidt Wegenerschen Erben in Neustadt-Eberswalde. 214. 261. Wirthsche Grundstücke in Prädikow. 260. 293. 325. Werlichsches Grundstück in Spandau. 288. 318. 349. Bäcker Wolff in Alt-Ruppin. 293. 325. 355. Wegescher Kätnerhof zu Prättlin. 318. 350. 377. Schiffer Walz in Neu-Hartmansdorf. 326. Grundstück des Schiffers Waldow in Brandenburg. 343. 371. 400. Wochesches Grundstück in Berlin. 356. 384. 412. Direktor Weißesche Grundstücke in Rathenow. 379. 407. Wetzelsche Erben in Berlin. 407. — Korbmacher Zöbisch in Berlin. 15. 44. Kolonistengut der Geschwister Zell zu Klobbicke. 29. Zelt-Etablissement Nr. 2 im Thiergarten bei Berlin. 126. 158. 189. 228. 268. 299. Zigrasche Grundstücke zu Gerswalde. 131. 161. 190. 230. 269. 299. Zoozmannscher Bauerhof in Sieversdorf. 184. 219. 258. 292. 324. 355. Haus Nr. 26 im Dorfe Zachow. 233. Ackerstück der Oberförsterei Zehdenick. 281. 290. Zieglersches Grundstück in Berlin. 286. 317. 349. 377. 406. Bauergut des Zern in Döllu. 326. 355. 384. Grundstück des Zobel in Genthin. 402. 416.

Verkauf von verschiedenen Gegenständen. Brennholz in der Kemnitz-Phöbenschen Sequestrationssache. 8. 40. 63. 105. 221. Nachlaßgegenstände des Försters Bernsee in Schmöckwitz. 10. Feuerspritze in Rauen. 18. Spielkarten bei Libbert in Schwedt. 18. 24. Kähne des Schiffers Brummack in Stremmen. 23. Oderkahn des Schiffers Beckmann zu Zehdenick. 30. 62. Oderkahn des Schiffers Tschierschke in Brandenburg. 31. Mühlengeschirr- und Nutzholz in Wilsnack. 31. Oderkähne des Schiffers Judis zu Zerpenschleuse. 31. Kiehnen-Klobenholz in der Cremmer Stadtforst. 31. Oderkahn des Fleschner in Brandenburg. 38. 62. Mobiliar-Nachlaß ꝛc. auf der Bügeschen Ziegelei in Angermünde. 40. Häckselmaschine in Berlin bei Bracke. 40. Zuchtwidder in der Stammschäferei zu Pleetz. 40. 48. 56. Stab-, Bau- und Nutzholz im Linichenschen Forstrevier. 42. Beweglicher Beilaß des Miersschen Bauerhofes in Neu-Künkendorf. 46. Bockverkauf aus der Stammschäferei zu Prillwitz. 47. 62. Borke u. Eichennutzholz aus dem Forstrevier Neubrück. 49. Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium der Wittwe Falck zu Grenz. 55. Gerickesche Brauerei und Brennerei in Potsdam. 56. Holzverkauf aus der Rossowschen Heide. 63 u. 64. 114. Verkauf von Schweinen auf dem Rittergute Boytzenburg. 64. 74. 146. 154. 164. Wunder- oder Riesenklee bei Ehrenbaum in Berlin. 74. Bienenkasten bei Wisbauer in Berlin. 74. 194. Materialwaaren- u. Weinvorräthe des Kaufmanns Padel in Beeskow. 83. Backhaus in Potsdam. 84. Kleesaamen bei Oppenheim in Berlin. 84. Futtergräser und neue Getreidearten bei Ehrenbaum in Berlin. 84. Sageblöcke aus den Neubrücker Forstrevieren. 85. Zuchtschaafe in Gr.-Rietz. 94. 106. Brennereigeräthschaften in Carlshof. 94. Gebrauchte Bienenkörbe in Berlin. 106. 120. 140. Holzverkauf in den Ruppiner Forstrevieren. 107. 115. Fortepiano des Justizraths Reuter in Beelitz. 114. Tapetenverkauf bei Eyner in Potsdam. 114. Sageblöcke in der Forst zu Kemlitz. 120. Bock- und Schaafverkauf in Massow. 132. 146. Gips bei Neumann in Berlin. 132. Kiefern-Brennholz aus dem Forstrevier Lehnin. 133. Jagdgerechtigkeit des v. Oppell zu Uenze. 146. 234. Kiefern-Brennholz aus dem Cunersdorfer Forstrevier. 147. Kiefern-Nutzholz im Linichenschen Forstrevier. 148. Schaafverkauf auf dem Rittergute Tornow. 154. Nachlaß der verwittw. Rendant Jacob in Rauen. 164. Eichen- und Kiehnenholz in Seddin. 165. Mühlensteine bei Goltdammer in Berlin. 170. 186. Kiefern-Brennholz aus dem Revier Damelang. 172. Forstparzellen und Wiesen des Falkenhagenschen Reviers. 173. 180. Das zum ehemaligen Amte Rüdersdorf gehörige Teufels- oder Weinmeisterluch. 173. Bohlen und Bretter in Wredenhagen. 178. Englische Schaafscheeren bei Steurich in Potsdam. 194. Brennhölzer im Dippmansdorfer-Brücker Revier. 195. 203. Nachlaß des Gülke in Angermünde. 201. Superinventarium auf dem Vorwerke Potzern. 202. Auktion in Gollmitz. 202. 214. Pferdeverkauf auf dem Schützenplatz in Berlin. 202. Holzverkauf aus der Revierverwaltung Neubrück. 204. v. Bardelebenscher Nachlaß in Rauen. 213. Trockene Kunsthefe bei Ehrenbaum in Berlin. 214. Jamaica-Rumtinktur bei demselben. 214. Getrocknetes Wermuthskraut in Berlin. 214. Brennhölzer im Forsthause zu Cummersdorf. 235. Mauer- und Dachsteine und Bohlen und Bretter bei Tübbecke in Potsdam. 240. Nachlaß der Fischerwittwe Klein in Lunow. 249. Verkauf einer Glas-

Digitized by Google

hütte, 9 Meilen von Danzig. 250. 261. Bau- u. Nutzholz und Brennhölzer im Dippmansdorfer Forstrevier. 252. Verkauf einer Destillation und Brauerei in Berlin. 262. 274. Wegen Verkaufs oder Verpachtung eines Grundstückes an einem schiffbaren Strome durch den Schulzen Schaar in Strodehne. 262. Häckselmaschine in Potsdam. 280. Holzverkauf aus dem Forstrevier Borntuchen. 281. Kiefern-Bauholz in der Rathenower Stadtforst. 295. 320. Holzverkauf aus der Linichenschen Forst. 303. Oderkahn im Haupt-Zollamte zu Wittenberge. 305. Hölzer im herrschaftlichen Wohnhause zu Oderin. 310. Obstbaum-Verkauf in Petzow. 310. Mühlensteine bei Falke in Charlottenburg. 310. Auktion von Gestütpferden im Ober-Marstallgebäude zu Berlin. 311. Brennholz-Verkauf in der Belitzer Stadtforst. 335. Roggenkleie, Mehlfässer, Bastmatten ꝛc. in dem Festungsmagazin zu Spandau. 338. 347. Kasten von Eichenholz u. eine eiserne Thür im Lokal des Landgerichts zu Berlin. 347. 368. 390. Kiehnen-Bau- und Nutzhölzer aus dem Forstrevier Wallitz. 353. Oderkähne der Königl. Rhintorfwerke. 354. Nachlaß des Braukrügers Märker in Bardenitz. 358. Nachlaß der Försterfrau Jancke in Rauen. 358. Holzauktion auf Hof Rossow. 358. 366. 426. Braukessel in Potsdam. 358. 366. Bauholz aus den Prinzlichen Forstrevieren zu Rheinsberg. 372. Nachlaß des Kolonisten Hinsky in Neu-Stahnsdorf. 372. Getreide des Rentamts Zinna. 373. Dergl. des Rentamts Lübben. 373. Meubles in Cbynick. 380. Holzauktion in Kotzen. 380. Oderkahn des Schiffers Waldow in Brandenburg. 394. 407. 424. Französische Mühlensteine bei Goltdammer. 396. 402. Mobiliarnachlaß des Oberjägers Discher im Forsthause Erkner. 402. Holzverkauf zur freien Konkurrenz im Gasthofe zum Kronprinzen in Fürstenwalde. 403. Getreide aus dem diesjährigen Einschutt bei dem Rentamte Lübben. 403. Abgepfändete Kühe, Heu u. Stroh in der v. Ribbeckschen Försterei bei Blumenthal. 408. Getreideverkauf beim Rentamte K.-Wusterhausen. 409. Nachlaß des Kossäten Schiele in Baßdorf. 416. Kiehnene Bauhölzer in der Stadtforst zu Neu-Ruppin. 416. Runkelrübensyrup bei Zirbeck in Neu-Ruppin. 416. Sperenberger Düngergyps in Fürstenwalde. 426. Bau- u. Nutzhölzer aus dem Königl. Ruppiner Forstreviere. 427. Verschiedene Effekten auf der Glashütte Burigk bei Neu-Zittau. 434.

Verpachtungen. Mühle auf dem Babertsberge bei Potsdam. 10. Domaine Zilly, nebst Vorwerk Sonnenburg. 11. Chausseegeld-Hebestelle bei Trampe. 13. Wassermühle zu Carve. 18. 24. 40. Chausseegeld-Hebestelle zu Gorlsdorf. 26. Wasserjagd des Domkapituls in Brandenburg auf der Oberhavel. 31. 54. Zweihüfner- und Kruggut des Haushahn zu Semlin. 32. Domainenvorwerke Krausnick u. Gr.-Wasserburg. 33. 41. Schneidemühle in Rathenow. 38. Grundstücke des Kaufmanns Büge in Angermünde an der Herzsprungschen Grenze u. in Neu-Künkendorf. 38. Mittel- und niedere Jagd auf der Feldmark Saaringen. 39. Chausseegeld-Hebestelle bei den Rehbergen. 49. 77. 195. Vorwerke Mötzow und Grabow. 54. 63. Rittergut Mankmuß. 56. Gastwirthschafts-Gerechtigkeit des Koltermann in Brandenburg. 56. Materialhandlung der Wittwe Busse in Schwedt. 56. Domainenvorwerke Rotzis und Kieckebusch. 57. 65. 95. Chausseegeld-Hebestelle bei Prenzlow. 67. Rittergüter Böckenberg, Berkenlatten und Wilhelmshof. 72. 82. 92. 106. Halbe Morgenstelle Nr. 12 zu Neu-Gaul. 73. Jagdverpachtung durch den Forstmeister Jacquot. 76. 85. 172. 180. Chausseegeld-Hebestelle bei Dobberzin. 77. Dito bei Seegletz. 87. 147. Dito zu Premslin. 87. Dito zu Ponitz. 88. Dito bei Nitzow. 88. 359. Dito zu Garlin. 88. Dito zu Neu-Schreykow. 88. Dito östlich bei Brandenburg. 89. Dito westlich bei Brandenburg. 89. 133. Stiftsgüter Schlaben u. Wellmitz. 105. 120. 139. Gutsbrauerei in Wagenitz. 106. Chausseegeld-Hebestelle zu Wernitz. 107. Dito bei Ruhleben. 107. Dito bei Dyrotz. 115. Mühlenbesitzung des Streichhan zu Groß-Wasserburg. 131. Jagd auf der Feldmark Wulfersdorf. 133. Erhebung der Stättegefälle von den im Neubrücker und Hangelsdorfer Forstrevier belegenen Königl. Ablagen. 165. Blutegelfang in den zur Oberförsterei Groß-Schönebeck gehörigen Gewässern. 165. 173. Grundstück der unverehel. Vogel in Neu-Levin. 170. Chausseegeld-Hebestelle bei Stegelitz. 179. Schmiedegrundstück in Schilde. 193. 202. Chausseegeld-Hebestelle bei Blindow. 203. 329. Domainenvorwerk Merzdorf. 241. 264. Mahlwassermühle des Krell zu Schönberg. 249. 262. 273. Kremzowsches Lehnschulzengut in Lüdersdorf. 273. Schmiede in Belitz. 274. Chausseegeld-Hebestelle zu Kyritzer Ziegelei. 275. Rohdescher Gasthof in Lenzen. 295. v. Werdersche Ziegelei bei Brettin. 295. 320. Freimannsstelle des minorennen Schulz zu Alt-Ranft. 310. Mittel- und kleine Jagd auf der Feldmark Neustadt-Eberswalde. 310. Schäferei der Kämmerei zu Luckau in Schönwalde. 327. Fischerei auf den, zum Rentamte Storkow gehörigen Heidesee. 338. Chausseegeld-Hebestelle bei Gr.-Schönebeck. 360. Dito bei Dahlwitz. 367. Dito bei Herzfelde. 373. Drei Walkmühlen in Strausberg. 380. 388. 396. Rittergut Zapel. 388. Drei Walkmühlen unweit Schönlanke. 396. Chausseegeld-Hebestelle unweit Berlin auf der Frankfurter Chaussee. 403. Dito bei Schulzendorf. 403. Brauerei in einer Provinzialstadt. 416. Chausseegeld-Hebestelle bei Baßdorf. 427.

W.

Wanderbücher, verlorene. Des Bäckergesellen Eckardt. 4. Tischlergesellen Jost. 117. Schneidergesellen Elfert. 179. Bäckergesellen Held. 321. Tischlergesellen Beyer. 330. Verlorener Gewerbschein des Viehhändlers Schmidt. 330.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 681 047

J=7
C=P
1839

DATE DUE

Digitized by Google